



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen

Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe
Inter- & Transsexualität – Band 7

Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen

Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend

Dr. Laura Adamietz & Katharina Bager

unter Mitarbeit von Anne Degner, Luan Kreutschmann, Greta Schabram

Projektleitung: Dr. Sarah Elsuni

Lehrstuhl für Öffentliches Recht & Geschlechterstudien, Humboldt-Universität
zu Berlin, Juristische Fakultät, Unter den Linden 9, 10099 Berlin

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
HU Berlin | Juristische Fakultät/ Öffentliches Recht und Geschlechterstudien | 10099 Berlin



Stand: November 2016

Liebe Lesende,

eine moderne Gesellschaft, die von Vielfalt und Wertschätzung geprägt ist, zeichnet sich dadurch aus, dass alle Menschen unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, Religion, Geschlecht, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung in ihren Grund- und Menschenrechten geschützt sind und mit ihren Familien und Angehörigen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, ohne diskriminiert zu werden.



Transgeschlechtliche/transsexuelle Menschen stoßen ebenso wie intersexuelle Menschen – Menschen mit angeborenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale – immer wieder auf Nichtwissen, Vorurteile und Benachteiligung. Die Bundesregierung wirkt daher darauf hin, dass Diskriminierungen von Menschen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität aufhören. Das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) vom 10. September 1980 ist inzwischen in vielen Teilen vom Bundesverfassungsgericht für grundrechtswidrig erklärt worden, weil es von veralteten Erkenntnissen ausging. Mittlerweile ist anerkannt, dass nur der Mensch selbst seine Geschlechtsidentität kennt. Es gibt nicht nur zwei klar voneinander abgegrenzte Geschlechter, sondern ein breites Spektrum von Identitäten. Außerdem gibt es Menschen, deren körperliche Merkmale nicht der Geschlechtsidentität entsprechen. Ihr Geschlecht bzw. ihre Geschlechtsidentität muss daher ausdrücklich anerkannt werden – auch rechtlich.

Nach einer Ausschreibung wurde die Humboldt-Universität zu Berlin damit beauftragt, ein Gutachten zum Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche/transsexuelle Menschen zu erstellen. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und hoffe auf eine intensive fachliche Diskussion.

A handwritten signature in black ink that reads 'Manuela Schwesig'. The script is cursive and fluid.

Manuela Schwesig
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Inhalt

A. Ergebnisse des Gutachtens	5
B. Vorschlag für den Entwurf eines Gesetzes und Begründung	25
C. Anhang 1: Rechtsanalyse TSG-Verfahren	57
C. Anhang 2: Rechtsvergleich	124
C. Anhang 3: Datenerhebungen	166
C. Anhang 4: Weitere Regelungsbedarfe	244
D. Literaturverzeichnis	269

A.

Ergebnisse des Gutachtens

Ergebnisse des Gutachtens Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen

Inhalt

1. Einleitung	6
2. Ergebnisse des Gutachtens	8
2.1 Regelungs- und Reformbedarf im Zusammenhang mit dem TSG	8
2.2 Weiterer Regelungs- und Reformbedarf	18
3. Handlungsempfehlungen	20
3.1 Aufhebung TSG/Schaffung neues Gesetz	20
3.2 Förderung der gesellschaftlichen Aufklärung	23

Das nachfolgende Gutachten basiert inhaltlich zusammenfassend auf den näher in den Anhängen 1 bis 4 ausgeführten Ergebnissen und Erkenntnissen. Die hier dargestellten Regelungsbedarfe und Handlungsempfehlungen bilden die Grundlage für den Formulierungsvorschlag einer Neuregelung, der nebst Begründung in Teil B vorgelegt wird.

1. Einleitung

Wer im Laufe seines Lebens feststellt, dass das bei Geburt zugewiesene Geschlecht nicht der tatsächlichen Geschlechtsidentität entspricht, ist damit konfrontiert, anderen diese Inkongruenz begreiflich zu machen und einzufordern, dass die Geschlechtsidentität respektiert wird. Auf der rechtlichen Ebene kann dazu gehören, dass das personenstandsrechtlich erfasste Geschlecht und ggf. geschlechtsspezifische Vornamen geändert werden müssen. Dieses Änderungsverfahren wird in Deutschland im Falle von Transgeschlechtlichkeit durch das sogenannte Transsexuellengesetz (TSG) reguliert, nach welchem das Verfahren vor den Amtsgerichten zu führen ist und die ausführliche Begutachtung durch zwei Sachverständige erforderlich ist. Nachdem die Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert sind, ihre Verfahren zur Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags schnell, transparent, leicht zugänglich und auf Selbstbestimmung basierend zu gestalten¹, sind einige europäische Nationalstaaten dem Beispiel Argentiniens gefolgt und haben diese Verfahren niedrigschwelliger gestaltet. Es stellt sich auch für Deutschland aktuell die Frage, wie das TSG reformiert werden kann, um diesen Forderungen und den aktuellen grund- und menschenrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Eine Reform des TSG ist sowohl auf wissenschaftlicher² als auch auf politischer³ Ebene vielfach gefordert, Reformvorschläge sind unterbreitet worden. Das vorliegende Gutachten ist im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben worden. Es legt eine Analyse der aktuellen Rechtslage in Deutschland vor, insbesondere im Hinblick auf deren grund- und menschenrechtliche Konformität. Es zeigt die internationale Rechtsentwicklung auf und unterbreitet einen Vorschlag für eine künftige Regelung der Geschlechtszuordnung und der Vornamensänderung. Ergänzend werden die Bereiche benannt, in denen weiterer Handlungs- und Regelungsbedarf zu konstatieren ist.

Hierzu wurden neben den nationalen und internationalen Rechtsnormen, Gerichtsentscheidungen und Stellungnahmen internationaler Organe einschlägige juristische, medizinische

-
- 1 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015; Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung CM/Rec(2010)5 vom 31.03.2010 sowie Europarat, Kommissar für Menschenrechte Thomas Hammarberg (2011), Empfehlung 5.1 betreffend Diskriminierung wegen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in Europa.
 - 2 Sigusch (1991), S. 337; Becker/Berner/Dannecker/Richter-Appelt (2001); Bruns (2007); Grünberger (2008); Briken/Dannecker/Richter-Appelt/Becker (2009); Pfäfflin (2011); Becker (2013); Vogel (2013); Gühlenring (2013); Schmidt (2013); Sigusch (2013); Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt (2015).
 - 3 Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012); TransInterQueer e.V. (2016); Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 16/947; Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BT-Drs. 16/4148; Antrag der Fraktion FDP, BT-Drs. 16/9335; Antrag der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/12893; Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 16/13154; Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/2211.

und sozialwissenschaftliche Literaturquellen herangezogen, vorhandene Datenerhebungen ausgewertet und eigene Daten erhoben: Alle für die Durchführung von Verfahren nach TSG zuständigen Amtsgerichte wurden nach ihren Erfahrungen, Verfahrenszahlen sowie den Faktoren für Verfahrensverzögerungen befragt. In einer deutschlandweiten Online-Befragung von transgeschlechtlichen Menschen wurden die Erfahrungen mit absolvierten oder laufenden TSG-Verfahren abgefragt und weiterer Handlungs- und Regelungsbedarf ermittelt. Ergänzend wurden Anwält_innen in leitfadengestützten Interviews gebeten, ihre Erfahrungen aus der Rechtspraxis zu schildern.

Begleitet wurde die Arbeit an diesem Gutachten durch einen interdisziplinären Fachbeirat, der mit Sozial- und Rechtswissenschaftler_innen sowie mit Vertreter_innen von Interessenverbänden besetzt war.⁴ Die Autorinnen erhielten außerdem Beratung aus weiteren universitären Instituten.⁵

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse des Gutachtens geschildert und die sich hieraus ergebenden Handlungsempfehlungen dargestellt. In Teil B werden in Bezug auf die Regelungsmaterie des TSG konkrete Regelungsvorschläge in Form eines Gesetzentwurfs unterbreitet und im Einzelnen begründet. Als Anhang befinden sich in Teil C die ausführliche grund- und menschenrechtliche Analyse der aktuellen Rechtslage unter Geltung des TSG (Anhang 1), der Rechtsvergleich mit Regelungsregimen anderer Staaten (Anhang 2), die Darstellung und Auswertung der im Rahmen dieses Gutachtens durchgeführten Datenerhebungen (Anhang 3) sowie Hinweise auf Reformbedarf in Regelungsbereichen, die über denjenigen des TSG hinausgehen (C. Anhang 4).

4 Mitglieder des Fachbeirates: Prof. Dr. Konstanze Plett (Universität Bremen), Juana Remus (Humboldt-Universität zu Berlin), Richard Köhler (Transgender Europe), Arn Sauer (Bundesverband Trans* e.V. i. Gr.; TransInterQueer e.V.), Dr. Aline Oloff (Technische Universität Berlin) und Kati Wiedner (Trakine e.V.).

5 Zentrum für Transdisziplinäre Geschlechterstudien, Humboldt-Universität zu Berlin; Institut für Public Health und Pflegeforschung, Universität Bremen; Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf.

2. Ergebnisse des Gutachtens

Als „das fortschrittlichste Gesetz der Welt“ und die „humanste und umfassendste der Lösungen“, „die es bisher in Rechtsstaaten gibt“⁶, wurde 1980 das „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexualengesetz – TSG)“ verabschiedet. Diesen Beschreibungen wird das Gesetz heute nicht mehr gerecht. Nach sechs Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts⁷, durch welche einzelne Voraussetzungen des TSG für verfassungswidrig und folglich unanwendbar erklärt wurden, ist ein Gesetzesrumpf übriggeblieben, der in seiner Struktur nicht mehr als taugliche, praktikable Gesetzesgrundlage für die Verfahren zur Vornamens- und Personenstandsänderung dienen kann. Einige der verbliebenen Vorschriften begegnen schwerwiegenden grund- und menschenrechtlichen Bedenken. Das TSG bietet zudem keine umfassende Lösung für den gesamten Regelungsbedarf, der im Zusammenhang mit Transgeschlechtlichkeit besteht und der weit über die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag hinausgeht.

2.1 Regelungs- und Reformbedarf im Zusammenhang mit dem TSG

2.1.1 Reformbedürftigkeit des Zugangs: Voraussetzungen der Vornamens- und Personenstandsänderung

Das TSG ist in mehrfacher Hinsicht reformbedürftig. Die Analyse der Entstehungsgeschichte des TSG und seiner weiteren Entwicklung durch die Rechtsprechung des BVerfG⁸ ergibt, dass die ursprüngliche Systematik des Gesetzes nicht mehr stimmig ist und die intendierten Zwecke des Gesetzes nicht mehr verfolgt werden können oder gar dürfen. Zunächst einmal basiert das TSG auf einer medizinisch-diagnostischen Vorstellung von „Transsexualität“ als psychischer Erkrankung, die nach den aktuellen Erkenntnissen der Sexualforschung nicht mehr zu vertreten ist. Der Begriff Transsexualität steht für eine medizinische Diagnose, die in den 1970er-Jahren entwickelt wurde und die voraussetzt, dass die eigenen Genitalien als widersprüchlich abgelehnt werden, eine chirurgische Angleichung unbedingt erwünscht ist und

6 So die Bewertungen in den Plenardebatten des Deutschen Bundestages: MdB Dr. Meinecke, SPD, 164. Sitzung der 8. Wahlperiode, 28.06.1979, Plenarprotokoll, S. 13174, sowie MdB Wolfgramm, FDP, 164. Sitzung der 8. WP, 28.06.1979, Plenarprotokoll, S. 13175.

7 BVerfG, Beschl. v. 16.03.1982 (Altersgrenze für die Änderung der Geburtsurkunde) – 1 BvR 938/81 –, BVerfGE 60, 123; Beschl. v. 26.01.1993 (Altersgrenze für die Änderung des Vornamens) – 1 BvL 48/40, 43/92 –, BVerfGE 88/87; Beschl. v. 06.12.2005 (Zwangswise Rückänderung des Vornamens nach Eheschließung im Ausgangsgeschlecht) – 1 BvL 3/03 –, 115, 1; Beschluss v. 18.07.2006 (Anwendung TSG auf Ausländer_innen ohne deutsches Personalstatut – 1 BvL 1/04 – BVerfGE 116, 243; Beschluss v. 25.07.2008 (Ehelosigkeitserfordernis) – 1 BvL 10/05 –, BVerfGE 121, 175 und Beschluss v. 11.01.2011 (Operations- und Sterilisationszwang), – 1 BvR 3295/07 –, BVerfGE 128, 109.

8 Siehe ausführlich Anhang 1, Teil 1.2.

dass eine asexuelle oder eine heterosexuelle Orientierung besteht. Nachdem diese Voraussetzungen als medizinisch-psychiatrische Fehlannahmen erkannt wurden⁹, wird zunehmend vom Begriff Transsexualität Abstand genommen, wenn es darum geht, die transgeschlechtliche Identität unabhängig von diesen Diagnosekriterien zu bezeichnen. Verschiedene alternative Begrifflichkeiten sind entstanden. Der Begriff „Transgender“ sollte zunächst verdeutlichen, dass es weder um Körperlichkeit geht (oder gehen muss) noch um Sexualität, sondern um das individuelle Rollenverständnis. Mit dem aus der Archiv- und Programmierzeichensetzung stammenden Asterisk „*“ sollte verdeutlicht werden, dass nach dem Präfix „Trans*“ jede weitere Wortendung inkludiert würde, d. h. sowohl transsexuell als auch transgender oder nur trans. Die im Rahmen dieses Gutachtens durchgeführte Online-Befragung von transgeschlechtlichen Personen¹⁰ hat ergeben, dass es zum einen eine Vielzahl von Begrifflichkeiten und Selbstbeschreibungen gibt, zum anderen aber insbesondere Personen, die sich als transsexuell im herkömmlichen Sinne verstehen und die sich nicht von „Trans*“ angesprochen fühlen, weil dies für die Inklusion von Personen stehe, die sich nicht „dem anderen“ Geschlecht voll und ganz zugehörig fühlten, sondern beiden Geschlechtern oder weder „weiblich“ noch „männlich“. Im Folgenden wird der Begriff „Transgeschlechtlichkeit“ verwendet, wovon jede Form der Inkongruenz zwischen Geschlechtsidentität und bei Geburt zugewiesenem Geschlecht erfasst sein soll. Die im TSG verwendeten Begriffe „transsexuell“ und „Transsexualismus“ sind jedenfalls nicht mehr zeitgemäß und zu eng gefasst.

Auch das Grundkonzept eines zweigliedrigen Verfahrens, bestehend aus der sogenannten kleinen Lösung (nur Vornamensänderung, § 1 TSG) und der sogenannten großen Lösung (Personenstandsänderung, d. h. rechtlicher „Geschlechtswechsel“, § 8 TSG) hat sich als unzweckmäßig erwiesen, da die Regelungen, die beide Verfahren unterschieden hatten, aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit nicht mehr anwendbar sind. Beide Verfahren haben nun dieselben Voraussetzungen, nämlich, dass die antragstellende Person „sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“ (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 TSG). Ferner soll „mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen“ sein, „dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird“ (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 TSG). Zum Vorliegen beider Voraussetzungen hat das Gericht die Gutachten von zwei Sachverständigen einzuholen, „die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind“ (§ 4 Absatz 3 TSG). Außerdem muss die antragstellende Person gem. § 1 Absatz 1 Nummer 3 Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sein oder als Staatenloser oder heimatloser Ausländer_innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Inland haben oder als Ausländer_innen, dessen Heimatrecht keine diesem Grundgesetz vergleichbare Regelung kennt, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen oder eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten.¹¹

9 Siehe dazu ausführlich Anhang 4, Teil 1 (Weiterer Reformbedarf Gesundheitsversorgung), sowie Anhang 1, Teil 1 (Entstehungsgeschichte TSG und weitere Entwicklung).

10 Siehe Anhang 3, Teil 2.

11 Die letzten beiden Möglichkeiten wurden durch Gesetz vom 20.07.2007 (BGBl. I, 1566) neu eingefügt, nachdem sie aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2006, BVerfGE 116, 243–270 erforderlich geworden waren.

Die „große Lösung“ hatte bis zu einer Entscheidung des BVerfG im Jahr 2011¹² gem. § 8 Absatz 1 TSG noch die weiteren Voraussetzungen, dass die antragstellende Person dauernd fortpflanzungsunfähig ist (Nr. 3) und sich außerdem „einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist“ (Nr. 4). Die weitere Voraussetzung der Personenstandsänderung, nämlich, dass die antragstellende Person nicht (mehr) verheiratet sein durfte (Nr. 2), hatte das BVerfG im Jahr 2008 für verfassungswidrig erklärt.¹³ Mit der Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit sind die Bestimmungen der Nummern 2, 3 und 4 nicht mehr anwendbar. Dadurch ist der Hauptgegenstand der fortlaufenden rechtspolitischen Diskussion weggefallen und die Situation entstanden, dass die das TSG prägende konzeptionelle Trennung in „kleine“ und „große Lösung“ hinfällig geworden ist.

Ursprünglich war die „kleine Lösung“ als „Durchgangsstadium“ konzipiert worden. Dies beruhte auf der Annahme, dass alle transgeschlechtlichen Personen letztendlich eine körperliche Geschlechtsangleichung anstrebten. Die „kleine Lösung“ sollte ermöglichen, den Geschlechtsrollenwechsel im Alltag zu erproben, bevor die Entscheidung zu einer Operation getroffen würde. Das Annehmen eines neuen Vornamens sollte Schwierigkeiten bei Beschäftigung, Arbeits- und Wohnungssuche sowie im Umgang mit Behörden verhindern. Dieser Zweck ist durch das zeit- und kostenaufwendige Begutachtungsverfahren, das auch zur Änderung des Vornamens durchlaufen werden muss, nie erreicht worden. Die „kleine Lösung“ hatte noch einen anderen Zweck: Sie sollte Personen, die verheiratet waren und bleiben wollten und wegen des Ehelosigkeitsgebots des § 8 Absatz 1 Nummer 2 keine Personenstandsänderung durchführen konnten, ermöglichen, ihre Geschlechtsidentität mit einem passenden Vornamen leben zu können. Das Ehelosigkeitsgebot und der Operationszwang des § 8 TSG **sind im historischen Zusammenhang mit § 175 StGB zu sehen**, der zu Zeiten der Konzipierung und Verabschiedung des TSG noch in Kraft¹⁴ war. Dessen Verfassungsmäßigkeit hatte das BVerfG erst 1973 bestätigt.¹⁵ Die Verhinderung von (TSG-bedingten) gleichgeschlechtlichen Ehen ist seit der Entscheidung des BVerfG von 2008 nicht mehr möglich. Sie erscheint auch angesichts der Abschaffung des § 175 StGB, der Verfassungswidrigkeit von Diskriminierungen wegen der sexuellen Orientierung und der daraus folgenden Angleichung von Ehe und Lebenspartnerschaft kein besonders bedeutsamer Zweck mehr zu sein.

Die grund- und menschenrechtliche Analyse der verbleibenden Voraussetzungen für Vornamens- und Personenstandsänderungen ergibt, dass das aktuell geltende TSG in mehrfacher Hinsicht gegen Grundrechte und internationale Menschenrechtsübereinkommen wie die EMRK verstößt.¹⁶

Insbesondere die Voraussetzung der Begutachtung (§ 4 Absatz 3) hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Ursprünglicher Zweck, die Vornamens- und Personenstandsänderung an die Begutachtung durch zwei unabhängige Sachverständige zu knüpfen, war nach den Gesetzgebungsmaterialien die Vermeidung eines Verstoßes gegen das Sittengesetz (d. h. keine staatliche Duldung oder gar Förderung von homosexuellen Gemeinschaften), der Schutz vor übereil-

12 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, – 1 BvR 3295/07 –, BVerfGE 128, 109.

13 BVerfG, Beschluss vom 27.05.2008 – 1 BvL 10/05 –, BVerfGE 121, 175.

14 1969 war homosexuelles Verhalten zwischen erwachsenen Männern als genereller Straftatbestand (durch Gesetz vom 25.06.1969, BGBl. I, 654) aufgehoben worden, die ersatzlose Streichung des § 175 StGB auch für den Bereich des Jugendschutzes erfolgte jedoch erst 1994, durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz vom 31.05.1994, BGBl. I, 1168.

15 BVerfG, Beschluss vom 02.10.1973, – 1 BvL 7/72 –, BVerfGE 36, 41.

16 Siehe ausführlich Anhang 1, Teil 2.

ten Entscheidungen sowie eine Art Beratungsfunktion: Indem auch die Vornamensänderung an die Begutachtung geknüpft wurde, sollte sichergestellt sein, dass auch Personen, die noch nicht in ärztlicher Behandlung waren (die Personenstandsänderung setzte ja ohnehin somatische Maßnahmen voraus), „auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung und Betreuung hingeführt“ würden.¹⁷ Dieser Zweck wird durch die Rechtswirklichkeit konterkariert. Die deutschlandweite Befragung ergab, dass die Begutachtung nicht als hilfreiche Unterstützung, sehr häufig aber als Eingriff in die Selbstbestimmung und in die Privatsphäre empfunden wird.¹⁸ Es zeigte sich hingegen, dass Krankenkassen regelmäßig die Gutachten aus dem TSG-Verfahren zur Änderung des Vornamens und (seit Wegfall der Operationspflicht nach § 8 TSG) des Personenstandes verlangen, um die ihrer Zuständigkeit unterfallende Begutachtung im Rahmen der Kostenübernahmepflicht für somatische Angleichungsmaßnahmen zu erleichtern.¹⁹ Berichtet wurde, dass die Krankenkassen die Diagnose „Transsexualität“ teilweise infrage stellen, wenn noch kein TSG-Verfahren durchlaufen wurde, um die Gewährung von Angleichungsmaßnahmen zu verweigern. Die vormals durch § 8 TSG vorgegebene Reihenfolge (erst körperliche Angleichung, dann Personenstandsänderung) wird so umgekehrt. Dies kann dazu führen, dass Versicherten adäquate Gesundheitsversorgung verweigert wird, weil sie nicht die psychischen Ressourcen haben, sich neben den oft langwierigen Auseinandersetzungen mit der Krankenkasse zusätzlich dem Begutachtungsverfahren im Rahmen des TSG-Verfahrens zu widmen.

Die Ergebnisse der hier durchgeführten sowie anderer Erhebungen zeichneten ein Bild der Begutachtungsverfahren, das in vielen Fällen von unverhältnismäßigem Zeit- und Kostenaufwand sowie von entwürdigenden und diskriminierenden Erfahrungen geprägt ist und somit die antragstellenden Personen in ihren Grundrechten verletzt.²⁰ Das Begutachtungsverfahren wurde von den befragten Amtsgerichten als der die individuell variierende Verfahrensdauer (durchschnittlich 9,3 Monate bei einer Spanne von 5 bis 20 Monaten) maßgeblich beeinflussende Faktor benannt.²¹ Die Vorgabe von nicht nur einem, sondern sogar zwei Gutachten ist in der deutschen Rechtsordnung einzigartig und wird als nicht nachvollziehbar und Zeichen dafür gesehen, dass „das Kontrollbedürfnis [...] bei Formulierung dieses Gesetzes sehr groß gewesen sein“ müsse.²²

Die Begutachtung wird häufig als entwürdigend empfunden. Erwachsene berichten, dass intime Details aus der Kindheit und der sexuellen Vergangenheit abgefragt werden. Nach heute geltenden diagnostischen Kriterien sind aber weder die psychosexuelle Entwicklung in der Kindheit noch die sexuelle Orientierung ausschlaggebend für die Frage, ob aktuell eine transgeschlechtliche Identität besteht. Kleidung, die nicht den Geschlechterstereotypen der zu begutachtenden Geschlechtsidentität entspricht, wird nach den Berichten von transgeschlechtlichen Personen häufig kommentiert, Hobbys und Alltagsgestaltung auf ihre Übereinstimmung mit Geschlechterstereotypen geprüft. Über einen Gutachter wird berichtet, er fordere zum Ausziehen des Pullovers auf und werfe einem Bälle zu, um die Stimmigkeit der Auszieh- und Auffang-Motorik

17 BT-Drs. 8/2947, S. 12 (2.5).

18 Siehe Anhang 3, Teil 2.

19 Dies ergeben die Befragungen der Rechtsanwält_innen (Datenerhebungen Anlage 3, Teil 3), der transgeschlechtlichen Menschen deutschlandweit (Anlage 3, Teil 2) sowie Beiträge von behandelnden Wissenschaftler_innen; vgl. Becker (2013), S. 146, mit Verweis auf Pfäfflin, der dies schon 1987 als Problem benannt habe: Pfäfflin (1987).

20 Siehe zum Folgenden ausführlich Datenerhebung Anhang 3, Teil 2, und Rechtsanalyse Anhang 1, Teil 2 unter 2.2.4.

21 Siehe Anhang 3, Teil 1 unter 4.8. Ausweislich der Auskünfte der Anwält_innen (Anhang 3, Teil 3) gab es vor einigen Jahren auch Gerichtsbezirke, in denen ein schnelles Verfahren innerhalb von sechs Monaten möglich war. Seit der allgemeinen Geschäftsüberlastung der Amtsgerichte sei dies nicht mehr oder nur sehr selten möglich.

22 Vogel (2013), S. 183; vgl. auch Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt (2015).

zu beurteilen.²³ Nicht selten müssen körperliche Untersuchungen mit erniedrigendem Charakter geduldet werden. Dabei sehen sich die meisten Begutachteten diesen Situationen schutzlos ausgeliefert, da es in höchstem Maße unwahrscheinlich ist, dass das Gericht die beantragte Vornamens-/Personenstandsänderung vornehmen wird, wenn die Gutachtenden nicht von der Transgeschlechtlichkeit überzeugt sind. Dieser „Gate-Keeping-Effekt“ kann dazu führen, dass antragstellende Personen während der Begutachtung aus Angst, die Begutachtenden nicht zu überzeugen, viel mehr intime Details erzählen, als sie eigentlich müssten. Dies verstärkt die Gefühle der Abhängigkeit und der Erniedrigung.

Kinder empfinden die Begutachtung als besonders übergriffig. Eltern berichten von den Schwierigkeiten, dem Kind zu vermitteln, dass es fremden Menschen intime Fragen beantworten muss, nachdem es seine Identität schon den Familienangehörigen und z. T. auch schon der Schule begreiflich gemacht hat und es nun nur noch darum geht, mit einem passenden Ausweisdokument eine Auslandsreise zu ermöglichen oder in einer nichtunterstützenden Schule die Verwendung des richtigen Vornamens und Pronomens zu erreichen. Es ist von Einzelfällen acht- oder sogar zwölfstündiger Gutachtersitzungen berichtet worden, die den Kindern zugemutet werden²⁴, wohl um die Ernsthaftigkeit des Wunsches nach einem TSG-Verfahren zu „testen“. Dies ist sicherlich als Verletzung der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit zu bewerten und dürfte auch gegen das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verstoßen.

Vonseiten der Begutachtenden selbst wird inzwischen verstärkt vertreten, die Begutachtungspflicht abzuschaffen.²⁵ Die Begutachtung ergebe nur in unter 1 % der Fälle eine Verneinung der nach § 4 TSG zu beantwortenden Frage nach einer höchstwahrscheinlich dauerhaft vorliegenden, seit drei Jahren bestehenden transsexuellen Prägung.²⁶ Die Geschlechtsidentität eines Menschen könne ohnehin nicht fremdbegutachtet werden, die Begutachtung könne insofern nur wiedergeben, was der Mensch über sich selbst berichtet.²⁷ Die seit Inkrafttreten des TSG erhobenen Verfahrenszahlen bestätigen dies. Die Rate der abgelehnten Anträge liegt seit Inkrafttreten des TSG bei unter 5 %, Tendenz abnehmend.²⁸

Den niedrigen Ablehnungszahlen stehen die vorliegend erhobenen gemittelten Gesamtkosten von durchschnittlich 1.868 Euro pro TSG-Verfahren gegenüber, die entweder die antragstellenden Personen selbst zu tragen haben oder, im Falle von Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung, die Justizkasse. Nach der im Rahmen dieser Untersuchung vorgenommenen Datenerhebung bei den für TSG-Verfahren zuständigen Amtsgerichten²⁹ ergibt die Relation zwischen angegebenen VKH-Bewilligungen und angegebenen Antragstellungen insgesamt, dass von einer VKH-Quote von 42,2 % auszugehen ist (36,0 % ohne Ratenzahlung, 6,3 % mit Ratenzahlung). Werden die Angaben von 22 der insgesamt 53 für Verfahren nach TSG zuständigen Amtsgerichte für repräsentativ erachtet, so kann bei Zugrundelegung der Angaben von 19

23 Davon berichtet Fahrenkrug (2016), S. 63.

24 Bericht von K. Oldemeier über die Studie „Coming-out – und dann...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Krell/Oldemeier (2015)), auf der Konferenz der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „jung. queer. glücklich?! Lebenswirklichkeiten queerer Jugendlicher in Deutschland“ im Deutschen Bundestag, 18.03.2016.

25 Vgl. die oben in Fn. 2 genannten Beiträge, deren Autor_innen, mit Ausnahme von Bruns und Grünberger, sämtlich Begutachtende sind. Lediglich Vogel (2013) schlägt vor, das Begutachtungsverfahren auf ein Gutachten zu beschränken, der Begutachtungsprozess solle aber „autonomiefördernd“, nicht „paternalistisch“ sein.

26 Meyenburg et al. (2015), Meyenburg (2016).

27 GÜldenring (2013).

28 Siehe ausführlich Auswertung aller Erhebungen zum TSG, Anhang 3, Teil 1.

29 Datenerhebung, s. Anhang 3, Teil 1, Verfahrenskosten unter 4.4., VKH-Quoten unter 4.6.

Gerichten über die durchschnittlichen Kosten von 1.868 Euro und einer Hochrechnung auf die sich aus der Justizstatistik ergebende Gesamtverfahrenszahl von 1.648 Verfahren darauf geschlossen werden, dass im Jahr 2015 insgesamt 593 Verfahren vollständig durch die Justizkasse finanziert wurden (36% VKH ohne Ratenzahlung). Es entstanden der Justizkasse nach dieser Berechnung Kosten in Höhe von 1.108.247 Euro, von denen 88,9% auf die Vergütung der Sachverständigen fielen, mithin 985.231 Euro. In Anbetracht der festgestellten Zwecklosigkeit des Begutachtungsverfahrens bleibt zu prüfen, ob hier eine unzumutbare Verwendung von Steuergeldern vorliegt. Dies kann im Rahmen dieses Gutachtens jedoch nicht beurteilt werden. Insgesamt sind die Kosten des Begutachtungsverfahrens und die damit verbundenen zeitlichen und psychischen Belastungen ganz erhebliche Eingriffe in Grund- und Menschenrechte, insbesondere in das durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG geschützte Allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Artikel 8 EMRK und das Recht auf Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 GG und Artikel 14 EMRK i. V. m. Artikel 8 EMRK.³⁰ Die Fremdbegutachtung widerspricht dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und den hierauf gründenden internationalen Forderungen nach einem Antragsverfahren ohne Fremdbegutachtung und den weltweit stattfindenden Rechtsentwicklungen in diese Richtung. Alle Staaten, die in jüngerer Vergangenheit die Vornamens- und Personenstandsänderungen reformiert haben, haben die Begutachtungspflicht abgeschafft, weitere sind im Prozess, dies zu tun.³¹

Festzuhalten ist: Es liegen Eingriffe in grundgesetzlich geschützte Rechte vor. Die verfassungsrechtlich zu stellende Frage nach einer Rechtfertigung und anschließender Interessenabwägung stellt sich nach Auffassung der Verfasserinnen gar nicht erst mehr, da die ursprünglich verfolgten staatlichen Zwecke, die den Eingriff rechtfertigen sollten, keine Gültigkeit mehr haben. Allenfalls der Schutz vor übereilten Entscheidungen könnte von den ursprünglichen Gesetzeszwecken noch als mögliche Rechtfertigung für die Eingriffe in Betracht kommen. Es ist jedoch keine Gefährdungssituation für die Betroffenen erkennbar, die den Staat verpflichten müsste, Bürger_innen vor einer Vornamens- oder Geschlechtseintragsänderung zu schützen. Medizinische Eingriffe unterliegen separaten ärztlichen Aufklärungspflichten und Bedarfe nach körperlicher Angleichung gehen wie oben ausgeführt nicht immer mit dem Wunsch nach Vornamens- oder Geschlechtseintragsänderung einher.

Ein gleichsam prophylaktischer Schutz des Staates wäre, wenn man zunächst grundsätzlich anerkennen würde, dass der Schutz vor übereilten Schritten als Rechtfertigung in Betracht kommt, zumindest in Form der Begutachtungen kein mildestes und verhältnismäßiges Mittel.

Auch das hier vorgeschlagene formalisierte Antragsverfahren (vgl. §§ 6, 7 GE) und die dadurch ggf. entstehenden Gebühren sowie Beratungsmöglichkeiten wirken als Schutz bzw. Hürden vor übereilten Schritten. Aus der Forschung ist zudem bekannt, dass in der Praxis einem Outing und einem Antrag nach TSG im Gegenteil eher ein langwieriger Überlegungsprozess vorausgeht. Sollte sich nach Einführung des GE zeigen, dass reale Gefährdungssituationen entstehen, könnte nach einer entsprechend durch Forschung unterlegten retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung über Ergänzungen nachgedacht werden.

30 Siehe ausführlich die Rechtsanalyse in Anhang 1, Teil 2 unter 2.2.4.

31 Siehe ausführlich den Rechtsvergleich in Anhang 2.

Zu dem zwecklosen bzw. zumindest verfassungsrechtlich ungeeigneten bzw. unverhältnismäßigen Begutachtungserfordernis gemäß § 4 Absatz 3 TSG kommen weitere Verfahrenshürden, die ein unbeeinträchtigtes Ausleben der grundrechtlich geschützten Geschlechtsidentität erheblich erschweren.

So ist die Ansiedelung an Amtsgerichten für sich genommen ein zugangschwerender Faktor. Die meisten Geschäftsverteilungspläne der Amtsgerichte sehen eine Bearbeitung der TSG-Anträge durch das Betreuungsgericht vor. Betreuungsrechtlichen Verfahren ist eigen, dass sie in der Regel per se eilbedürftig sind, also eine gerichtliche Entscheidung binnen Tagen erfordern, selbst wenn es formell keine Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sind, d. h. TSG-Verfahren werden und können regelmäßig gerade nicht beschleunigt bearbeitet werden, sondern nachrangig. Die fachliche Kompetenz der sachbearbeitenden Dezernent_innen und Geschäftsstellen liegt im Betreuungsrecht. Telefonisch erhalten (potenzielle) Antragstellende nicht selten falsche Auskünfte, z. B. über den Ablauf des Verfahrens und über die Zugangsmöglichkeit für Minderjährige. Es scheint nach den Auskünften der im Rahmen dieser Untersuchung befragten Anwält_innen³² an mehreren Geschäftsstellen unbekannt zu sein, dass das TSG kein Mindestalter voraussetzt, sowohl die Vornamens- als auch die Personenstandsänderung also auch von Minderjährigen bzw. für Minderjährige beantragt werden kann. Auch über die weiteren Voraussetzungen, wie das aufgehobene Ehelosigkeitserfordernis und den weggefallenen Operations- und Sterilisationszwang, werden teilweise unzutreffende Auskünfte erteilt. Nicht hilfreich ist in diesem Zusammenhang, dass die vom Bundesministerium für Justiz im Internet veröffentlichte aktuelle Version des TSG durch die dort verwendete, teilweise fehlerhafte Fußnotenverweisungstechnik³³ schwer und missverständlich ist und so den Rechtszugang für juristische Laien noch erschwert.

Ganz besonders hohe Zugangshindernisse treffen Minderjährige und Nichtdeutsche. Für **Minderjährige** ist die erforderliche Einholung der familienrechtlichen Genehmigung (§ 3 Absatz 1 S. 2 TSG) ein verfahrensverzögernder Faktor, der potenziell weitere Schwierigkeiten mit sich bringt. Es wurden aus der Rechtspraxis³⁴ Fälle berichtet, in denen das Familiengericht seine Genehmigung von der Stellungnahme des Jugendamtes abhängig machte (obwohl dies verfahrensrechtlich nicht notwendig ist), das Jugendamt aber nichtunterstützend oder sogar diskriminierend agierte. Unabhängig davon, ob diese Vorgehensweise von geltendem Verfahrensrecht gedeckt ist, bedeutet sie im Ergebnis eine Verdreifachung der Begutachtung ohne Sachkompetenz. Diese Einzelfälle verdeutlichen die praktischen Schwierigkeiten und psychischen Belastungen, denen transgeschlechtliche Kinder und ihr Umfeld ausgesetzt sind. Eltern, deren Kind der Zugang zum TSG-Verfahren oder die Anerkennung durch die Schule verwehrt wird, sehen sich

32 Datenerhebung s. Anhang 3, Teil 3.

33 Unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tsg/gesamt.pdf> [20.08.2016]. Die Voraussetzungen des Operations- und Sterilisationszwangs werden dort in § 8 Absatz 1 Nummern 3 und 4 noch genannt und sind weder kursiv gesetzt noch mit Fußnoten markiert. Unter Absatz 2 befindet sich der mit „Fußnote“ überschriebene Text: „§ 8 Absatz 1 Nummern 3 u. 4: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar und bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung nicht anwendbar gem. BVerfGE v. 11.01.2011, I 224 – 1 BvR 3295/07 –, BVerfGE 128,109. § 8 Absatz 1 Nr. 1: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit d. GG unvereinbar und daher nichtig, BVerfGE v. 16.03.1982 I 619 – 1 BvR 938/81 –, BVerfGE 60, 123.“

Der Hinweis zu § 8 Absatz 1 Nummer 1 („§ 8 Absatz 1 Nummer 1: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit d. GG unvereinbar und daher nichtig, BVerfGE v. 16.03.1982 I 619 – 1 BvR 938/81 –,“) ist schlicht falsch. Die Voraussetzungen einer Vornamensänderung (§ 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3) sind auch im Falle einer Personenstandsänderung zu erfüllen. Die zitierte BVerfG-Entscheidung betraf die Verfassungswidrigkeit der ursprünglich für beide Änderungen geltenden Altersgrenze von 25 Jahren. Ein Hinweis auf die Unanwendbarkeit ist hinfällig, seit das BVerfG im Jahr 1993 auch die Altersgrenze für die Vornamensänderung für verfassungswidrig erklärt hat und diese seit dem TSG-Änderungsgesetz vom 17.07.2009, BGBl. I, 1978, vom Gesetz auch nicht mehr genannt wird.

34 Datenerhebung Anwält_innen, s. Anhang 3, Teil 3.

vor die Wahl gestellt, ob sie ihrem Kind nahelegen, die Geschlechtsidentität nicht auszuleben, oder es bestärken, obwohl Diskriminierung und Mobbing durch das Umfeld drohen. Beides birgt das hohe Risiko psychischer Schäden.³⁵ Unzureichend geregelt ist der Zugang für diejenigen Minderjährigen, die **keine Unterstützung durch die Personensorgeberechtigten** erhalten. Sie wären theoretisch auf einen (Teil-)Sorgerechtsentzug und damit die Antragstellung und Unterstützung des Jugendamts bei der Auseinandersetzung mit den Eltern angewiesen. Diese Unterstützung wird aber nach Auskunft der Rechtsanwält_innen in der Praxis nicht gewährt. Es wird dann üblicherweise der Eintritt der Volljährigkeit abgewartet. Hier kommt dann regelhaft das Problem hinzu, dass im Falle einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung keine Verfahrenskostenhilfe gewährt bzw. deren Bewilligung von der Auskunftserteilung durch die unterhaltsverpflichteten Eltern abhängig gemacht wird. Junge Erwachsene sind dadurch gezwungen, eine Auseinandersetzung mit den Eltern zu führen oder abzuwarten, bis sie selbst das Verfahren finanzieren können – was angesichts der schlechten Erwerbschancen für transgeschlechtliche Menschen nicht perspektivenreich ist und per se eine unzumutbare Verzögerung der Anerkennung der Geschlechtsidentität bedingt.

Problematisch ist im Falle der **Antragstellung durch Nichtdeutsche** die Prüfung der Frage, ob das Heimatrecht eine „vergleichbare Regelung“ kennt. Neben der Einholung der Gutachten wurde dies sowohl von der Rechtspraxis als der Faktor genannt, der das Verfahren am meisten verzögert.³⁶ Damit ist die Grundrechtsverwirklichung der hier lebenden nichtdeutschen Staatsangehörigen erheblich beeinträchtigt. Ein milderer Mittel könnte die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt sein, ein Anknüpfungspunkt, der sich im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit etabliert hat – vgl. nur die europäische Erbrechtsverordnung, und wie dies auch für andere, den Personenstand betreffende Verfahren gilt, etwa die Ehescheidung (§ 98 FamFG). Ob sich damit die Anzahl der Fälle, in denen hier Änderungen beantragt werden, erhöht, lässt sich nicht vorhersehen. Wer in seinem Heimatstaat unproblematisch Zugang zur Vornamens- und Geschlechtseintragsänderung hat, wird diese im Zweifel auch dort betreiben, um kein Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen. Einige Länder eröffnen den Zugang bereits nur ihren inländisch ansässigen Staatsangehörigen, so etwa die Schweiz, die beim Wohnsitz in Deutschland auf das hiesige Verfahren verweist. Dessen Zugang ist nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 TSG aber nur eröffnet, wenn das Heimatrecht eine vergleichbare Regelung nicht kennt, sodass eine Auseinandersetzung mit dem materiell-rechtlichen Gehalt der schweizerischen Zuständigkeitsverweisung und ansonsten darüber geführt werden muss, ob das Recht des Heimatkantons tatsächlich nicht vergleichbar ist, weil es etwa noch geschlechtsangleichende Operationen voraussetzt. Dies wiederum ist mangels einer gesetzlichen Regelung in der Schweiz Gegenstand richterlicher Rechtsfortbildung in den einzelnen Gerichtsbezirken und dementsprechend ständigem Wandel unterlegen. Heimatstaaten, die vergleichbare Regelungen kennen, werden im Zweifel auch ein in Deutschland vorgenommenes Änderungsverfahren anerkennen. Kennen sie keine vergleichbare Regelung, ist der Zugang nach der Rechtsprechung des BVerfG ohnehin zu eröffnen. Es kann also bereits nach der geltenden Rechtslage nicht verhindert werden, dass die vom Heimatstaat ausgestellten Dokumente von den in Deutschland geänderten Dokumenten (insbesondere Aufenthaltstitel, Konventionenpässe, nachbeurkundete Geburtsurkunden) abweichen. Diese Abweichung ist hinzunehmen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Vermeidung sogenannter hinkender Rechtsverhältnisse zwar ein legitimer Zweck, der

35 Siehe ausführlich Rechtsanalyse, Teil 2 unter 2.2.6.

36 Siehe Datenerhebungen Amtsgerichte, Anhang 3, Teil 1 unter 4.8, und Anwält_innen, Anhang 3, Teil 3.

mit der grundsätzlichen Beachtung des Staatsangehörigkeitsprinzips verfolgt werde. Er diene auch dem Schutz der Betroffenen vor „Identitätsproblemen“ mit dem Heimatstaat. Grundrechtsbeeinträchtigungen könne er aber nicht rechtfertigen.³⁷

Die Abwägung, ob ein Verfahren im Heimatstaat geführt werden kann und dementsprechend sollte, ist der einzelnen Person in Ausübung ihrer Selbstbestimmung zu übertragen, wenn diese in den vollen Genuss ihrer Grundrechte kommen soll.

Das öffentliche Interesse, keine Dokumente auszustellen, die von Dokumenten anderer Staaten abweichen, ist im Übrigen geringer zu bewerten als das öffentliche Interesse, dass die sich hier aufhaltenden Staatsangehörigen anderer Länder Dokumente erhalten, die mit der sozial gelebten Geschlechtsrolle übereinstimmen und insofern eine Personenzuordnung erleichtern. In Anbetracht der großen Bedeutung der Geschlechtsidentität für die individuelle Persönlichkeit ist nicht davon auszugehen, dass Personen, denen der Zugang zum Änderungsverfahren verwehrt oder erschwert wird, in der Konsequenz in der zugewiesenen Geschlechtsrolle leben, weil und wie diese im Ausweis vermerkt ist. Vielmehr kommt es zum Auseinanderfallen von Geschlechtsrolle und Ausweispapieren, was weder den grundrechtlich geschützten Interessen der Person noch den öffentlichen Interessen gerecht wird.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Ausgestaltung des Verfahrens nach dem TSG nicht den Empfehlungen des Menschenrechtskommissars oder den Vorgaben der Resolution 2048 entspricht, da das Verfahren weder schnell, noch transparent, noch leicht zugänglich oder auf Selbstbestimmung basierend ist.

Die genannten Verfahrenshürden stellen Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte dar. Eingriffe solcher Intensität unterliegen einer hohen Rechtfertigungsschwelle. Das hier den betroffenen Grundrechten der einzelnen Personen vorgebliche, aber letztlich nicht argumentativ greifbare gegenüberstehende Interesse des Staates, Vornamen und Geschlechtseintrag nur unter erschwerten Bedingungen zu ändern, existiert im Ergebnis nicht und steht schon alleine deshalb in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere dieser Eingriffe.

Das deutsche Namensrecht wird abgesehen vom TSG, das ebenso wie der vorgeschlagene GE ein Spezialgesetz darstellte, durch das Namensänderungsgesetz von 1938 reguliert. Es stellt im internationalen Vergleich äußerst hohe Anforderungen an die Änderungen des Vornamens, wobei verfassungsgerichtlich geklärt ist, dass bei der Auslegung des von § 11 i. V. m. § 3 NamÄndG geforderten „wichtigen Grundes“ das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens bei der *Vornamensänderung* geringer zu bewerten ist als bei der *Nachnamensänderung*.³⁸

Ein geschlechtsspezifischer Vorname, der in Widerspruch zur eigenen Geschlechtsidentität steht, dürfte gleichzeitig ein „wichtiger Grund“ auch im Sinne des NamÄndG sein, welches nicht voraussetzt, dass zwei unabhängige Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen, und – die Systematik und Teleologie des Gesetzes einmal unabhängig vom TSG weiterdenkend – im Falle eines offenkundigen „Geschlechtswiderspruchs“ auch nicht im konkreten Einzelfall verlangen dürfte.

37 BVerfG, Beschluss v. 18.7.2006, – 1 BvL 1/04; 1 BvL 12/04 –, BVerfGE 116, 243, Rn. 49, 72 ff.

38 BVerfG, Beschluss v. 10.10.1989 – 1 BvR 358/89, BeckRS 2014, 52597.

Das öffentliche Interesse an der Regulierung des Personenstandes dürfte in Bezug auf den Geschlechtseintrag noch geringer sein. Neben der Abstammung ist das Geschlecht das einzige identitätsbildende und diskriminierungsgeschützte Merkmal aus Artikel 3 Absatz 3 S. 1 GG, das automatisch registerlich erfasst wird.³⁹ **Verfassungsrechtlich geboten dürfte die Registrierung von Geschlechtszugehörigkeit nicht mehr sein**, wie sie dies auch nicht für die anderen von Artikel 3 Absatz 3 S. 1 GG genannten Merkmale ist und insbesondere, aber nicht nur, für den Fall der „Rasse“ nicht mehr sein kann. Die staatliche Registrierung der Geschlechtszugehörigkeit ist historisch bedingt. Zahlreiche unterschiedliche Rechte und Pflichten von Frauen und Männern machten es ordnungsrechtlich notwendig, erfassen zu können, wer wahlberechtigt ist, wer zum Wehrdienst herangezogen werden muss etc. Eine rechtliche Anknüpfung an das Geschlecht erfolgt heute – bei ausgesetzter Wehrpflicht – ausschließlich anlässlich der Frage, ob eine Verbindung zwischen zwei Menschen als verschieden- oder gleichgeschlechtlich zu klassifizieren ist und ihnen dementsprechend die Ehe oder die Lebenspartnerschaft offensteht. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden familienrechtlichen Instituten ist angesichts des Umstandes, dass bisher alle gerichtlich überprüften unterschiedlichen Rechtsfolgen für europarechts- und verfassungswidrig erklärt wurden, von der Tendenz her eher als rechtspolitisches Interesse, also als ordnungsrechtliches Interesse von abnehmendem Gewicht zu bewerten. Die beschriebenen grundrechtsbeeinträchtigenden Hürden für die Änderung des Geschlechtseintrags lassen sich dadurch nicht rechtfertigen. Dieses Gutachten hatte nicht die Aufgabe, die Notwendigkeit zu überprüfen, ob die Geschlechtszugehörigkeit überhaupt eine Information ist, die registerlich erfasst werden muss. Es wird auf das Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht“, das aktuell am Deutschen Institut für Menschenrechte erstellt wird, verwiesen. Es ist aber festzustellen, dass, solange die Geschlechtszugehörigkeit noch Teil des Personenstandsregisters sein soll, die Anpassung dieses Eintrages an die tatsächliche Geschlechtsidentität so grundrechtsschonend wie möglich zu erfolgen hat, da sie ansonsten verfassungs- und völkerrechtswidrig ist.

2.1.2 Weiterer Reformbedarf des TSG

Das TSG ist nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vornamens- und Personenstandsänderung reformbedürftig. Unzureichend geregelt sind außerdem die Elternschaft transgeschlechtlicher Personen und das Offenbarungsverbot.

Bezüglich der Frage, unter welchem Namen und welcher Geschlechtszugehörigkeit Eltern in den Geburtseinträgen ihrer nach der Transition geborenen Kinder eingetragen werden, sind mehrere Gerichtsverfahren anhängig, eines davon am BGH.⁴⁰ Personen mit geändertem Personenstand, aber funktionstüchtigen Fortpflanzungsorganen streiten um ihr Recht, mit ihrer aktuellen Identität eingetragen zu werden. Das TSG regelt die diesen Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalte nicht, da es auf der alten Rechtslage basiert, nach der eine Personenstandsänderung die Fortpflanzungsunfähigkeit voraussetzte. Hier bedarf es dringender Lösungen, die die Grundrechte der Eltern und insbesondere der Kinder wahren. So ist ein Kind vor der unfreiwilligen Offenbarung der Transgeschlechtlichkeit seines Elternteils zu schützen, die aber vorprogrammiert ist, wenn etwa die Anmeldung in der Grundschule mit einer Geburts-

39 Die Eintragung einer Religionszugehörigkeit erfolgt auf eigenen Antrag bzw. wird im religionsmündigen Alter bestätigt.

40 Rechtsbeschwerde zum Beschluss des Kammergerichts vom 30.10.2014 – 1 W 48/14 –, am BGH anhängig zum Az. XII ZB 660/14.

urkunde erfolgen muss, auf der der Elternteil mit einem Vornamen und einer Geschlechtsrolle bezeichnet ist, die nicht mit der sozial gelebten Rolle übereinstimmen.

Das Offenbarungsverbot des § 5 TSG ist, so wird aus der Rechtsanwendungspraxis berichtet, nicht stark genug formuliert. Weder haben die betreffenden Stellen (Behörden, Schulen, Universitäten etc.) Kenntnis vom Offenbarungsverbot noch die praktische Kompetenz, um einzuschätzen, welche Informationen nicht herausgegeben werden dürfen bzw. welche Handhabung das Risiko eines unfreiwilligen Outings beinhaltet. Es bedarf außerdem einer Erweiterung der Handlungsanweisungen, welche weiteren Daten zu löschen bzw. abzuändern sind und welchem Personenkreis die alten Datensätze zugänglich gemacht werden. Ohne Änderung der Sozial-/ Rentenversicherungsnummer ist beispielsweise der Schutz vor unfreiwilligem Outing nicht zu gewährleisten. Auch wird es entbehrlich sein, dass alle Sachbearbeiter_innen einer Bank, Versicherung, Bibliothek oder auch nur der Gebühreneinzugszentrale mit jeder einfachen Einsicht in den Datensatz über den vormals geführten Vornamen und damit über die Transgeschlechtlichkeit informiert werden. Die nicht vorliegende Strafbewehrung des Offenbarungsverbots bedingt, dass Verstöße nicht sanktioniert werden.

2.2 Weiterer Regelungs- und Reformbedarf

Abgesehen von der Regulierung von Vornamens- und Personenstandsänderungen liegen die größten Diskriminierungspotenziale in den Bereichen Schule/Ausbildung/Universität und Gesundheitsversorgung. Für diese wie auch für alle weiteren Lebensbereiche gilt, dass mangelnde Aufklärung über Transgeschlechtlichkeit zu Vorbehalten, fehlerhafter Beratung und Behandlung und damit insgesamt – oftmals auch unbeabsichtigt – zu diskriminierendem Verhalten führt.

Im Bereich der Gesundheitsversorgung liegen die größten Regelungsbedarfe bei der Versorgung mit Angleichungsmaßnahmen. Hier ist zu konstatieren, dass einerseits die in Deutschland geltenden Behandlungsstandards nicht mehr dem medizinischen Standard-of-Care entsprechen, andererseits selbst die geltenden Behandlungs- und Begutachtungsleitlinien oftmals nicht korrekt angewendet werden und es so zu gravierenden Behandlungsverzögerungen bzw. gar keiner medizinischen Versorgung kommt.

Bei der Gesundheitsversorgung von transgeschlechtlichen Personen wird als größtes Problem das mangelnde Fachwissen beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) benannt.⁴¹ Die mit den Verfahren zur Kostenübernahme von geschlechtsangleichenden Maßnahmen befassten Anwält_innen berichten, dass bei der Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse diese nahezu regelhaft durch ein fehlerhaftes Gutachten des MDK begründet sei, welches von falschen Diagnosekriterien oder fehlerhaften Sachstandsinformationen ausging. Die Versicherten warteten oft mehrere Jahre auf die Versorgung mit der beantragten Maßnahme und würden durch die Nichtgewährung hoch belastet. Dabei werde es als besonders erniedrigend empfunden, wenn die Transgeschlechtlichkeit ausgerechnet durch die Krankenkasse infrage gestellt wird. Der Kampf um Anerkennung und adäquate Gesundheitsversorgung kostete die betroffenen Personen viel Kraft, wodurch sie wiederum noch weniger

41 Siehe Teil C (Anhänge), Anhang 3, Teil 3 (Datenerhebung Anwält_innen), sowie ausführlich zu der Thematik: C. Anhang 4 (Weiterer Reformbedarf).

psychische Ressourcen hätten, um sich der Auseinandersetzung mit den Problemen des Alltags als transgeschlechtliche Person zu stellen. Ihre Teilhabe sei dadurch erheblich eingeschränkt. Dazu heißt es von führenden Behandler_innen auf dem Gebiet, dass der Leidensdruck transgeschlechtlicher Menschen sich oftmals erst ergebe, wenn die zeitnahe Möglichkeit somatischer Maßnahmen z. B. aufgrund von Restriktionen innerhalb des Gesundheitssystems verwehrt bleibt (sog. antizipierter Leidensdruck).⁴² Es habe sich bei der Begutachtung durch den MDK eine Tendenz entwickelt, nicht nach der bestmöglichen Behandlung zur Reduktion des Leidensdrucks zu suchen, sondern die Indikationsstellung der behandelnden Ärzt_innen infrage zu stellen und eine Fehlersuche durchzuführen.⁴³ Die Anwält_innen bestätigen dies. Voraussetzungen aus den Behandlungs- und Begutachtungsrichtlinien würden oftmals zu Ungunsten der Versicherten fehlinterpretiert, Nachweise angezweifelt oder für nicht ausführlich genug erklärt.

Die Versorgung von transgeschlechtlichen Patient_innen mit Gesundheitsmaßnahmen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Transgeschlechtlichkeit stehen, ist jedoch auch nicht unproblematisch. Fehlende fachliche Information und Sensibilisierung für die Thematik führen zu unfreiwilligem und unnötigem Outing, längeren Wartezeiten und insgesamt einem geringen Vertrauen, das transgeschlechtliche Menschen in das Gesundheitssystem setzen.

Orte der Bildung oder Ausbildung sind per se Orte, an denen junge Menschen auf dem Weg ihrer Identitätsfindung begleitet werden. Umso gravierender sind die Auswirkungen, wenn in diesen Systemen keine Unterstützung gewährt wird oder sogar Diskriminierung und Stigmatisierung betrieben bzw. zumindest geduldet werden. Aus nationalen und internationalen Vorerhebungen sowie aus den hier durchgeführten Erhebungen lässt sich ablesen, dass es gerade im schulischen Bereich zu Ausgrenzungserfahrungen und Diskriminierung sowohl durch das Lehrpersonal als auch durch die anderen Schüler_innen kommt. Berichtet wird beispielsweise von wiederkehrenden Beleidigungen, Anrede mit dem unpassenden Personalpronomen oder sozialer Ausgrenzung. Als Ursache wird ganz überwiegend mangelnde Kenntnis von Schulleitung oder Lehrpersonal angegeben. In der Konsequenz werden transgeschlechtliche Kinder häufig von sozialen Aktivitäten ausgeschlossen, gezwungen, in Schulgebäuden die für sie unpassende Toilette oder Umkleidekabine zu nutzen oder an geschlechterspezifischem Sportunterricht teilzunehmen, der für sie nicht passt, oder von bestimmten Angeboten ganz ausgeschlossen.⁴⁴ Dies kann zu erheblichen psychischen Belastungen und längerfristigen Beeinträchtigungen der jungen Menschen führen, die verhältnismäßig einfach vermieden werden könnten. Eine aktuelle Studie belegt, dass transgeschlechtliche Minderjährige, die in ihrer Geschlechtsidentität respektiert und gefördert werden und nur wenige diskriminierende Erfahrungen machen, nicht anfälliger für Depressionen, Suizidalität oder sonstige psychische Konditionen sind als Minderjährige, die sich mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren.⁴⁵

42 Nieder/Cerwenka/Richter-Appelt (2014), S. 24/25.

43 Nieder/Cerwenka/Richter-Appelt (2014), S. 27/28.

44 Siehe Weiterer Reformbedarf Teil C (Anhänge), Anhang 4 unter 2.2.

45 Olson et al. (2015), S. 7.

3.

Handlungsempfehlungen

Nachfolgende Handlungsempfehlungen können abgeleitet werden:

3.1 Aufhebung TSG/Schaffung neues Gesetz

Da das TSG in seiner gesamten Struktur weder anwendungstauglich ist, noch dem aktuellen Stand der Forschung in der Medizin, der Menschenrechts- und der Geschlechterwissenschaft entspricht und auch ungeeignet erscheint, die grundrechtlich geschützten Interessen von transgeschlechtlichen Menschen zu wahren, wird dem Bundesgesetzgeber empfohlen, es durch ein zeitgemäßes neues Gesetz zu ersetzen. Eine Reform des bestehenden Gesetzes kommt nicht in Betracht, da zu viele Änderungen vorgenommen werden müssen und nicht einmal die – abwertend klingende – Bezeichnung „Transsexuellengesetz“ bestehen bleiben könnte. Das TSG sollte daher aufgehoben und an seiner Stelle ein „Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung“ erlassen werden. Im Hinblick auf die Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen wäre dieses Gesetz als *lex specialis* zum Namensänderungsgesetz und zum Personenstandsgesetz zu verstehen.

3.1.1 Abschaffung Begutachtungspflicht/Diagnoseerfordernis

Eine Begutachtungspflicht sollte nicht mehr enthalten sein. Vornamen und Personenstand betreffen das personale Selbstverständnis und haben daher der Selbstbestimmung zu unterliegen. Die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag stehen rechtlich nicht in Zusammenhang mit der Frage, ob bestimmte medizinische oder therapeutische Maßnahmen indiziert sind. Sie sind daher nicht davon abhängig zu machen, ob bestimmte medizinische Voraussetzungen vorliegen und diese durch externe Sachverständige bestätigt werden. Staatliche Interessen, die eine Begutachtung rechtfertigen, sind nicht erkennbar bzw. signifikant nachweisbar. Zur Änderung des Vornamens und/oder des Geschlechtseintrags sollte es bei Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren ausreichen, dass diese ihr Selbstbestimmungsrecht in Form eines Antrags zur Änderung ausüben, welcher als Antragsgrund die Erklärung enthält, dass der Vorname bzw. der Geschlechtseintrag nicht der Geschlechtsidentität entspricht. Diese Erklärung entspräche quasi dem auch nach dem NamÄndG erforderlichen „wichtigen Grund“.

3.1.2 Verbessertes Zugang für Minderjährige/Peerberatung

Um zu gewährleisten, dass Familien ausreichend Unterstützung bei der Entscheidung über eine Vornamens- oder Personenstandsänderung erhalten und Sorgeberechtigte das Verfahren für Kinder nur in Übereinstimmung mit deren Willen führen, sollten Änderungen an die Voraussetzung der Inanspruchnahme von Beratung geknüpft werden. Es wird empfohlen, dass dem Änderungsantrag eine Bescheinigung darüber beizufügen sein sollte, dass das Kind und die Personensorgeberechtigten getrennt voneinander Beratung bei einer Beratungsstelle in Anspruch genommen haben und über das Recht des Kindes auf alleinige Selbstbestimmung seines Geschlechts und die rechtlichen und möglichen sozialen Folgen von Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen aufgeklärt wurden. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres sollte die Änderung von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen auch ohne Vertretung durch die Sorgeberechtigten ermöglicht werden. Ab diesem Alter misst die Rechtsordnung Minderjährigen die Fähigkeit bei, Verantwortung für Handlungen und (identitätsbezogene) Entscheidungen zu übernehmen, so etwa durch die Strafmündigkeit und die Religionsmündigkeit. Vor Antragstellung sollten auch Minderjährige über 14 Jahren beraten werden, um sie über die rechtlichen und möglichen sozialen Folgen eines Änderungsverfahrens, insbesondere im Fall von mangelnder Unterstützung durch die Eltern, aufzuklären und sie bei der Abwägung zu unterstützen, ob eine Antragstellung in Betracht kommt.

Es wird dringend empfohlen, den Gesetzestatbestand primär als menschenrechts- und gesellschaftspolitische Fragestellung (vgl. auch Präambel der S2k-Leitlinie „Varianten der Geschlechtsentwicklung“⁴⁶) zu verstehen. Beratungs- und Unterstützungserfordernisse sind neben personenstandsrechtlichen, rein verfahrensrechtlichen Normen daher im vorgeschlagenen GE vorangestellt. Sowohl Bundes- als auch Landespolitik wird dementsprechend empfohlen, die Beratungslandschaft auszubauen. Dies gilt auch im Hinblick auf den Beratungsbedarf von erwachsenen transgeschlechtlichen Menschen sowie der Angehörigen, der Arbeitgebenden und des sonstigen Umfelds von transgeschlechtlichen Menschen. Bei der Vermittlung und der Förderung von Beratungsstellen sollte beachtet werden, dass Peerberatung wegen der besonderen Sensibilisierung eine große Bedeutung zukommt.

3.1.3 Verbessertes Zugang für Nichtdeutsche

Der Zugang zum Änderungsverfahren für Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, sollte nicht mehr davon abhängig gemacht werden, ob das Heimatrecht eine vergleichbare Regelung kennt, da die Prüfung dieser Frage regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten bereitet und das Verfahren verzögert. Auch aus menschenrechtlicher Sicht ist diese Einengung der Möglichkeiten fragwürdig. Anknüpfungspunkt sollte der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland sein.

46 Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED) e.V., publiziert bei AWMF, Stand Juli 2016, http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-001_S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf [21.10.2016].

3.1.4 Ansiedelung Verfahren bei Standesämtern

Es wird angeraten, wie in anderen Ländern auch das Verfahren als Verwaltungs- und nicht als Gerichtsverfahren auszugestalten. Bei Wegfall der Begutachtungspflicht wären ohnehin keine komplexen Sachverhalte mehr auszuwerten und keine inhaltliche Bewertung von Gutachten mehr vorzunehmen. Es empfiehlt sich die Ansiedelung bei den die Personenstandsregister führenden Standesämtern, da diese die Registeränderung vornehmen und neue Geburtsurkunden ausstellen. Den Antragstellenden sollte außerdem eine Bescheinigung über die erfolgten Änderungen ausgestellt werden, damit diese anderen Stellen und privaten Akteuren vorgelegt werden kann, um Dokumentenänderungen oder Zeugnisberichtigungen zu erwirken. Die zusätzliche Möglichkeit, statt beim Standesamt die notwendigen Erklärungen bei einem_einer Notar_in abzugeben und von dort das Änderungsverfahren in Gang zu setzen, würde den Zugang wegen der flächendeckenden Versorgung mit Notariaten noch erleichtern.

3.1.5 Regelungen für die Elternschaft transgeschlechtlicher Personen

Den grundrechtlich geschützten Interessen von Kindern transgeschlechtlicher Eltern sollte besonders Rechnung getragen werden, indem ihnen Geburtsurkunden ausgestellt werden, in denen die Eltern in ihrer sozialen Rolle, d. h. entsprechend ihrem aktuellen Geschlechtseintrag und Vornamen, oder als „Eltern“ bezeichnet werden. Es sollte ausschließlich der aktuelle Vorname aufgeführt werden. Dies entspricht der Lebenswirklichkeit des Kindes und schützt dieses vor möglichen Diskriminierungserfahrungen durch die Offenbarung der Transgeschlechtlichkeit des Elternteils. Es erscheint nicht zweckmäßig, dem Recht auf Kenntnis der Abstammung dadurch Rechnung zu tragen, dass in das Geburtsregister (auch oder nur) der alte Vorname und die alte Geschlechtsbezeichnung eingetragen werden. Es sollte vielmehr die bei Geburt rechtlich bestehende Personenbezeichnung vermerkt werden. Die Elternrollenbezeichnung („Mutter“ oder „Vater“) sollte entweder aufgegeben werden durch Einführung der Überschrift „Eltern“ oder der sozialen Rolle folgen und sich nicht auf den biologischen Beitrag an der Zeugung oder der Geburt beziehen. Das Personenstandsregister sollte weiterhin ausschließlich Auskunft geben über die rechtliche Elternschaft, die, wie auch im Falle von Adoption, nichtleiblicher Vaterschaft des Ehemannes (§ 1592 Nr. 1 BGB) oder gleichgeschlechtlicher Elternschaft, unabhängig davon besteht, ob und welcher biologische Beitrag bei der Entstehung neuen Lebens geleistet wurde. Um transgeschlechtliche Eltern und ihre Kinder vor unfreiwilliger Offenbarung der Transgeschlechtlichkeit zu schützen, sollte auch Kindern, die vor der Vornamens-/Personenstandsänderung geboren wurden und deren Eintrag im Geburtenregister dementsprechend die alten Bezeichnungen enthält, auf Antrag eine Geburtsurkunde mit den neuen Bezeichnungen/Daten ausgestellt werden.

3.1.6 Schaffung weiteres Diskriminierungsverbot

Angesichts eines Befundes von zahlreichen Diskriminierungen, denen transgeschlechtliche Menschen im sozialen Leben, im Umgang mit privaten Akteuren, aber auch staatlichen Stellen weiterhin ausgesetzt sind, wird dringend angeregt, in einen Rechtstext, der maßgeblich die Rechte von transgeschlechtlichen Menschen betrifft, ein ausdrückliches Verbot von Diskriminierung wegen der geschlechtlichen Identität aufzunehmen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Geschlechtsidentität Teil des Merkmals „Geschlecht“ und

daher von allen europarechtlichen Verboten der Diskriminierung wegen des Geschlechts erfasst.⁴⁷ Der deutsche Gesetzgeber ist davon bei der Umsetzung der antidiskriminierungsrechtlichen EU-Richtlinien insofern abgewichen, als er im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz den Begriff „sexuelle Identität“ verwendet, der nach der Gesetzesbegründung sowohl die sexuelle Orientierung als auch die Geschlechtsidentität umfasst.⁴⁸ Das BVerfG hat die geschlechtliche Identität bisher nicht unter das Merkmal Geschlecht aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG gefasst, ihren Schutz aber den dort genannten Merkmalen gleichgestellt.⁴⁹ Es hätte Klarstellungsfunktion, wenn ausdrücklich das Verbot der Diskriminierung wegen der Geschlechtsidentität genannt wird und sich von solcher Diskriminierung betroffene Menschen darauf berufen können, dass die Achtung ihrer Geschlechtsidentität keine Frage der individuellen moralischen oder politischen Einstellung ist, sondern den Gestaltungs- und Auslegungsspielraum eindeutig begrenzt. Die Aufnahme ausdrücklicher Verbote der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität entspricht den Forderungen der Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates von 2015 und der Empfehlung des Ministerrates von 2010.

3.1.7 Sanktionierung von Verstößen gegen Offenbarungsverbot

Es wird nachdrücklich empfohlen, transgeschlechtliche Menschen künftig effektiver vor der Offenbarung ihrer Transgeschlechtlichkeit zu schützen. Dazu gehört eine ausdifferenziertere Formulierung der Möglichkeiten, die Informationen über den alten Vornamen und den alten Geschlechtseintrag zu speichern und diesen zugänglich zu machen, sowie eine Sanktionierung von Verstößen gegen das Offenbarungsverbot. Eine effektive Straf- oder Bußgeldbewehrung sollte die irreversiblen Schäden und das Ausmaß der potenziellen Diskriminierungserfahrungen berücksichtigen, die durch die jeweilige Offenbarung verursacht werden können.

3.2 Förderung der gesellschaftlichen Aufklärung

Nachdem die Datenauswertung einen ganz erheblichen Bedarf an gesellschaftlicher Aufklärung zutage gebracht hat, wird hier empfohlen, die Etablierung von Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen neben der gesetzestechnischen Reform des TSG als wichtiges staatliches Handlungsfeld anzunehmen. Dabei sollten nicht nur private Akteure darüber aufgeklärt werden, welche Rechte transgeschlechtliche Menschen haben und welche Handlungsweisen sich diskriminierend auswirken. Auch bei staatlichen Stellen bestehen z. T. gravierende Wissensdefizite; diese sollten durch zielgruppenspezifische Maßnahmen abgebaut werden.

3.2.1 Aufklärung in Schulen

Für Kinder und Jugendliche ist die Schulzeit oft besonders prägend. In den Phasen vor und in der Pubertät, in denen die eigene Geschlechtsidentität gefunden und gefestigt wird, sind Minderjährige besonders auf ein respektvolles und anerkennendes Umfeld angewiesen. Hier muss der Schwerpunkt auf Informationsvermittlung und Aufklärung gelegt werden: Bildungspoli-

47 Ständige Rechtsprechung seit EuGH, „P. v. S.“, Urteil v. 30.04.1996, Rs. C-13/94.

48 BT-Drs. 16/1780, S. 31.

49 BVerfG, Beschl. v. 26.01.1993 – 1 BvL 38/92 –, BVerfGE 88/87.

tik in den Bundesländern sollte daher einen Fokus darauf richten, Schulen und Lehrpersonal qualifiziert über die Thematik zu informieren und über rechtliche Grundlagen wie Diskriminierungsverbote, aber auch die Konsequenzen einer Vornamens- oder Geschlechtseintragsänderung aufzuklären. Daneben sollte durch geeignete Maßnahmen das Bewusstsein gestärkt werden für die Herausforderungen, die sich für transgeschlechtliche (und inter* oder geschlechtlich nichtbinäre) Kinder im Schulalltag stellen. Konzepte, die geschlechterbinär differenziert ausgestaltet sind, wie der Sportunterricht in bestimmten Jahrgangsstufen oder die architektonische Gestaltung von Toiletten oder Umkleidekabinen, wären insofern mittelfristig zu hinterfragen. Kurzfristig können gemeinsam mit den Minderjährigen und ihren Eltern Lösungen erarbeitet werden, die dem Selbstbestimmungsrecht der minderjährigen Person gerecht werden. Darüber hinaus erscheint es unerlässlich, Themen wie Geschlechtervielfalt und Geschlechtsidentität in Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien oder -projekte zu integrieren und dadurch sichtbar zu machen.

3.2.2 Aufklärung für Ausbildungsstellen und Arbeitgebende

Transgeschlechtliche Menschen erleben unverhältnismäßig häufig Diskriminierung und Stigmatisierung bei ihrer Ausbildungsstelle oder an ihrem Arbeitsplatz. Hier wird auch in Richtung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen und Berufsinnungen angeregt, qualifizierte Aufklärungsarbeit sowohl für private als auch öffentliche Arbeitgebende zu leisten. Einfach zugängliches Informationsmaterial sollte verfügbar sein, Fort- und Weiterbildungsangebote sollten geschaffen werden, die Teilnahme daran gefördert. Neben einer umfassenden Aufklärung über die Vielfalt der Geschlechter und der Geschlechtsidentitäten sollten auch Hinweise über die rechtlichen Grundlagen wie Diskriminierungsverbote und Entschädigungspflichten oder die Rechtsfolgen von Personenstandsänderungen vermittelt werden.

3.2.3 Gesundheitssystem/Krankenkassen

Eine adäquate Gesundheitsversorgung wird in Deutschland auch im Vergleich mit anderen Ländern nach den vorliegenden Erkenntnissen häufig nicht geleistet. Nach der Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sind die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines stigmafreen Zugangs zu chirurgischen, hormonellen und psychologischen Behandlungen aufgefordert, die finanziell durch das Gesundheitssystem getragen werden.⁵⁰ Für diesen Bereich gilt es zu ermitteln, auf welche Weise dringend benötigtes Wissen in die verschiedenen Handlungsebenen der Krankenkassen, des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen und die individuellen Behandlungsorte vermittelt werden kann. Hier ist weitergehender Forschungsbedarf zu konstatieren.

50 Forderungen 6.3.1 und 6.3.3 der Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015.

B.

Vorschlag für den Entwurf eines Gesetzes und Begründung

Inhalt:

1. Vorschlag für den Entwurf eines Gesetzes	26
2. Begründung	33
1. Allgemeines	33
2. Abschaffung einer Begutachtungspflicht	33
3. Entkoppelung medizinischer Diagnostik vom Vornamens- und Registerrecht	35
4. Geschlechtsidentität und Geschlechtszuordnung	37
5. Schutz von Minderjährigen	38
3. Zu den Vorschriften im Einzelnen	40
Abschnitt 1: Selbstbestimmung, Rechte	40
Abschnitt 2: Maßnahmen zur Sicherstellung der Selbstbestimmung, medizinische Maßnahmen, Beratung	42
Abschnitt 3: Selbstbestimmte Geschlechtszuordnung/Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen	46
Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten und Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten	55

1.

Vorschlag für den Entwurf eines Gesetzes

„Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung“ (Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz – GizG)

Abschnitt 1: Selbstbestimmung, Rechte

§ 1 Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung, Rechte

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend ihrer Geschlechtsidentität.
- (2) Niemand darf wegen seiner Geschlechtsidentität körperlich oder seelisch misshandelt oder diskriminiert werden.
- (3) Die rechtliche Geschlechtszuordnung unterliegt der Selbstbestimmung als höchstpersönliches Recht.
- (4) Jede Person hat das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung entsprechend der eigenen Geschlechtszuordnung sowie darauf, anhand ihrer persönlichen Dokumente entsprechend identifiziert zu werden.
- (5) Der Staat schützt die ungehinderte und diskriminierungsfreie Ausübung der Rechte nach diesem Gesetz und fördert die gleichberechtigte Teilhabe unabhängig vom Geschlecht und der Geschlechtszuordnung.

§ 2 Selbstbestimmung in Bezug auf körperliche Maßnahmen

Das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend der Geschlechtsidentität umfasst das Recht, über die Durchführung medizinischer Maßnahmen zur Modifizierung des eigenen Körpers im Hinblick auf Erscheinung und körperliche Funktionen unbeeinträchtigt und selbstbestimmt zu entscheiden.

Abschnitt 2: Maßnahmen zur Sicherstellung der Selbstbestimmung, medizinische Maßnahmen, Beratung

§ 3 Anspruch auf angemessene Gesundheitsleistungen

Vorschriften, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf den Zugang zu oder die Gewährung oder Durchführung von Gesundheitsleistungen haben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts aus § 2 stehen, sind so anzuwenden, dass dem Selbstbestimmungsrecht Geltung verschafft wird.

§ 4 Aufklärung

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung konzipiert, erstellt und verbreitet alters- und zielgruppenspezifische Informationsmaterialien zur Aufklärung und Sensibilisierung über die Rechte nach diesem Gesetz und ihre gesellschaftspolitischen Fragestellungen. Bei der Erstellung und Konzeption sind die zuständigen Stellen in den Bundesländern, Interessenvertretungen sowie Vertretungen von Beratungseinrichtungen, die zum Zwecke des Schutzes der freien und selbstbestimmten Entwicklung der Geschlechtsidentität und der Vermeidung gesundheitsschädigender Beeinträchtigungen des geschlechtlichen Selbstbestimmungsrechts arbeiten, einzubeziehen.

§ 5 Beratung

(1) Jede Person hat das Recht, sich zu Fragen der Geschlechtsidentität, der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Geschlechtszuordnung und des diskriminierungsfreien Umgangs mit Personen, die dieses Recht in Anspruch nehmen, von einer hierzu geeigneten Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und ergebnisoffen beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst

1. Aufklärung über die Entwicklung der individuellen Geschlechtsidentität, die von der bei Geburt vorgenommenen Zuordnung zu einem Geschlecht abweichen kann, als im Einklang oder im Widerspruch mit den körperlichen Merkmalen empfunden werden kann und den Wunsch nach entsprechender sozialer Anerkennung sowie körperlichen Angleichungsmaßnahmen beinhalten kann und sich als weiblich oder männlich beschreiben lassen kann, aber auch als beides oder keins von beidem,
2. Aufklärung über die Möglichkeiten, psychologische und medizinische Beratungs- und Begleitungsangebote wahrzunehmen,
3. Unterstützung bei der Abwägung, ob ein für andere wahrnehmbarer Geschlechtsrollenwechsel erfolgen soll, und Beratung über die möglichen sozialen Folgen einer Transition und Wege, mit diesen Folgen umzugehen,
4. Unterstützung bei der Abwägung, ob Möglichkeiten der hormonellen, chirurgischen und sonstigen körperlichen Angleichung in Anspruch genommen werden sollen, insbesondere bei irreversiblen Maßnahmen und hier insbesondere bei Minderjährigen,
5. Aufklärung über die Möglichkeit, die Vornamen und den als Personenstand erfassten Geschlechtseintrag zu ändern, soweit diese nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmen, sowie darüber, dass die Entscheidung über solche Änderungen selbstbestimmt und ohne äußere Beeinflussung getroffen werden darf,
6. Informationen über die Bedeutung und die rechtlichen und sozialen Folgen einer Vornamens- oder Personenstandsänderung im Sinne dieses Gesetzes sowie Beratung bezüglich der Entscheidungsfindung, ob ein Antrag nach § 7 gestellt werden soll,
7. Aufklärung über die Möglichkeiten einer Antragstellung im Falle einer Versagung der Unterstützung durch die Inhaber der Personensorge sowie die für diesen Fall zur Verfügung stehenden Beratungs- und Hilfsangebote,
8. Beratung von Angehörigen,
9. Beratung von Schulen, Ausbildungsorten, Arbeitgeber_innen sowie sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend koordiniert die Sammlung und Veröffentlichung von nationalen und regionalen Beratungsangeboten und Materialien nach diesem Gesetz.

(4) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert, insbesondere solche Stellen, in denen über die Zusammenarbeit mit Personen, die eigene Erfahrungen mit der Ausübung ihrer geschlechtlichen Selbstbestimmung haben, eine besondere Sensibilisierung besteht.

Abschnitt 3: Selbstbestimmte Geschlechtszuordnung/Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen

Unterabschnitt 1: Voraussetzungen für eine Änderung

§ 6 Voraussetzungen der Änderung von Geschlechtseinträgen und Vornamen

(1) Jede Person hat Anspruch darauf, dass ein das Geschlecht dieser Person bezeichnender Eintrag und ihre Vornamen der Geschlechtsidentität entsprechen.

(2) Voraussetzung der Änderung eines das Geschlecht einer Person bezeichnenden Eintrags ist die bestimmte Erklärung dieser Person, dass der Eintrag nicht ihrer Geschlechtsidentität entspreche.

(3) Voraussetzung der Änderung eines Vornamens ist die bestimmte Erklärung einer Person, dass der Vorname nicht ihrer Geschlechtsidentität entspreche; die Erklärung kann sich auf einzelne oder mehrere Vornamen beziehen.

(4) Weitere Voraussetzungen an die Änderung eines Geschlechtseintrags oder von Vornamen dürfen nicht gestellt werden. Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 können einzeln oder miteinander verbunden erfolgen.

§ 7 Verfahren

(1) Eine Änderung im Sinne des § 6 erfolgt auf Antrag der Person, die eine Erklärung nach § 6 abgibt.

(2) Die Erklärung nach § 6 ist als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorzulegen. In der Erklärung ist anzugeben, in welcher Weise ein Geschlechtseintrag geändert werden soll, und im Falle der Vornamensänderung, welche Vornamenswahl an die Stelle des bisherigen Eintrags treten soll. Die Vorlage einer solchen Erklärung gilt als Antrag im Sinne des Absatzes 1, auch wenn eine ausdrückliche Formulierung als Antragstellung fehlen sollte.

(3) Zur Aufnahme einer solchen Urkunde sind befugt:

1. das Standesamt, bei dem die Geburt registriert wurde,
2. das Standesamt des gewöhnlichen Aufenthalts,
3. Notar_innen und
4. im Falle von Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland auch die deutschen Botschaften und Konsulate.

(4) Anträge nach Absatz 1 können von Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland gestellt werden. Im Falle von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit soll die Erklärung die Kenntnis bestätigen, dass es von den im Herkunftsstaat geltenden Vorschriften abhängig ist, ob eine Anerkennung der nach diesem Gesetz erfolgten Änderung der Vornamen oder der Geschlechtszuordnung erfolgt und welche Rechtsfolgen hieran geknüpft werden.

(5) Ist die Erklärung nach Absatz 3 nicht als Niederschrift durch das Standesamt, bei dem die Geburt registriert wurde, erstellt worden, so ist sie diesem Standesamt von der die Erklärung aufnehmenden Stelle unverzüglich zu übermitteln. Das Standesamt berichtigt den Registereintrag, erstellt einen den Änderungen entsprechenden Auszug aus dem Geburtsregister (Geburtsurkunde) sowie eine Bescheinigung darüber aus, dass und welche Änderungen nach § 6 vorgenommen wurden, und übermittelt diese der antragstellenden Person. Im Falle von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist die Niederschrift dem Standesamt am gewöhnlichen Aufenthalt zu übermitteln, welches die Bescheinigung über die Änderungen nach § 6 ausstellt und der antragstellenden Person übermittelt. Das Standesamt soll den Antrag binnen eines Monats zur Erledigung bringen (Höchstbearbeitungszeit).

(6) Zur Durchsetzung von Rechten nach dieser Vorschrift steht der Verwaltungsrechtsweg offen, im Falle von Absatz 3 Nummer 3 das Beschwerdeverfahren gemäß § 15 Absatz 2 der Bundesnotarordnung.

§ 8 Minderjährige Personen, geschäftsunfähige Personen

(1) Minderjährige unter vierzehn Jahren werden bei der Antragstellung nach § 7 Absatz 1 durch die Personensorgeberechtigten vertreten. Die Erklärung nach § 6 ist durch die minderjährige Person selbst abzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, dass die minderjährige Person und die Personensorgeberechtigten getrennt voneinander Beratung bei einer Beratungsstelle nach § 5 in Anspruch genommen haben und über das Recht der minderjährigen Person auf alleinige Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung und die möglicherweise infrage kommenden rechtlichen und sozialen Folgen von Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen aufgeklärt wurden.

(2) Sind die Personensorgeberechtigten zu einer Vertretung im Antragsverfahren nach § 6 nicht bereit oder in der Lage, ist die erforderliche Mitwirkungshandlung in einem familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB zu ersetzen.

(3) Für volljährige geschäftsunfähige Personen und ihre Vertretung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(4) Minderjährige ab vierzehn Jahren können den Antrag nach § 7 Absatz 1 selbstständig stellen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, dass die minderjährige Person eine Beratung bei einer Beratungsstelle nach § 5 in Anspruch genommen hat und über ihr Recht auf alleinige Selbstbestimmung ihrer Geschlechtszuordnung und die möglicherweise infrage kommenden rechtlichen und sozialen Folgen von Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen aufgeklärt wurde.

(5) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach dieser Vorschrift stattgefunden hat. Die Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung. Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Beratung nach § 5 bietet und zur Durchführung von Beratung nach den Absätzen 1 und 4 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügt,
2. sicherstellt, dass zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeitend oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte gewähren.

§ 9 Erneute Änderung

Eine erneute Änderung der Geschlechtszuordnung oder der Vornamen unterliegt den gleichen Vorschriften wie eine erstmalige Änderung.

Unterabschnitt 2: Wirkungen der Änderung

§ 10 Dokumenten- und Datenberichtigungsanspruch

(1) Die nach einer Änderung des Vornamens und/oder der Geschlechtszuordnung von Amts wegen erfolgenden Änderungen in amtlichen Registern erstrecken sich auf von der Geschlechtszuordnung abgeleitete Buchstaben- oder Zahlenkombinationen.

(2) Unter Vorlage der Bescheinigung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 sind amtliche und nichtamtliche Dokumente, die vor der Änderung der Vornamen oder des Geschlechtseintrags ausgestellt wurden, den Änderungen entsprechend erneut auszustellen. Verantwortlich zur erneuten Ausstellung der Dokumente ist die öffentliche oder private Stelle oder Person, die das Ursprungsdokument ausgestellt hat oder – in Ermangelung dieser – die Stelle oder Person, die zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt ist. Vom Dokumenten- und Datenberichtigungsanspruch erfasst sind auch von der Geschlechtszuordnung abgeleitete Buchstaben- oder Zahlenkombinationen. Auf Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie auf allen anderen Dokumenten, die dem Nachweis bestimmter Umstände, bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt, dienen, ist als Ausstellungsdatum das Datum des ursprünglichen Dokuments zu vermerken.

§ 11 Offenbarungsverbot

(1) Die vor der Änderung der Geschlechtszuordnung zugewiesene Geschlechtszuordnung und die zuvor geführten Vornamen dürfen ohne Zustimmung der antragstellenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dieses erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Staatliche und nichtstaatliche Stellen und Personen, denen Änderungen im Rahmen von § 10 Absatz 1 oder 2 bekannt gemacht wurden, haben Hinweise auf die früher geführten Vornamen oder die frühere Geschlechtszuordnung zu löschen. Ist eine Löschung nicht möglich, weil eine Zuordnung älterer Vorgänge dadurch unmöglich wird, hat die Speicherung der früher geführten Vornamen und der früheren Geschlechtszuordnung so zu erfolgen, dass diese nicht unnötig offenbart und nur einem Kreis von Personen zugänglich gemacht werden, für die der Zugang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben unerlässlich ist.

(3) Beteiligte aus früherer Ehe oder Lebenspartnerschaft, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge der antragstellenden Person dürfen die vor ihrer Änderung zugewiesene Geschlechtszuordnung und die zuvor geführten Vornamen nur gegenüber Dritten offenbaren, wenn dieses zur Wahrung ihrer eigenen rechtlichen Interessen unerlässlich ist. Sie sind verpflichtet, die geänderte Geschlechtszuordnung und die neuen Vornamen anzugeben, wenn dieses für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist.

§ 12 Auswirkung der Änderung der Geschlechtszuordnung auf eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft

Eine gemäß § 7 erfolgte Änderung hat keine Auswirkungen auf eine bestehende Ehe oder eine bestehende Lebenspartnerschaft. Auf Antrag beider Beteiligten kann eine Ehe in eine eingetragene Lebenspartnerschaft, eine eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe geändert werden. Die standesamtliche Urkunde über die Begründung der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft ist zu ändern. § 10 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Auswirkung der Änderung der Geschlechtszuordnung auf Elternschaft und Kinder

(1) Eine gemäß § 7 erfolgte Änderung lässt das Rechtsverhältnis zwischen der antragstellenden Person und ihren Eltern sowie zwischen der antragstellenden Person und ihren Kindern unberührt. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

(2) Dem Kind einer Person, deren Geschlechtszuordnung nach der Geburt des Kindes gemäß § 7 geändert wurde, ist auf Antrag eine Geburtsurkunde auszustellen, in welcher die Person ihrer Geschlechtszuordnung entsprechend und, sofern die Vornamen geändert wurden, mit ihren geänderten Vornamen bezeichnet ist.

(3) Bei der Eintragung der Geburt eines Kindes, das von einer Person, deren Geschlechtszuordnung gemäß § 7 geändert wurde, geboren, gezeugt oder angenommen wurde, ist die Person ihrer Geschlechtszuordnung entsprechend und, sofern die Vornamen geändert wurden, mit ihren geänderten Vornamen zu bezeichnen.

Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten und Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen ein Offenbarungsverbot gemäß § 11 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 verstößt oder
 2. in diskriminierender oder schädigender Absicht den zuvor geführten Vornamen verwendet oder sich auf die vorherige Geschlechtszuordnung bezieht oder
 3. gegen ein Löschungsgebot gemäß § 11 Absatz 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 15 Inkrafttreten/Überleitungsvorschrift für anhängige Verfahren

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Verfahren, die nach dem Transsexuellengesetz anhängig sind, werden, wenn sie entscheidungsreif sind, nach den Vorschriften des Transsexuellengesetzes zu Ende geführt. Im Übrigen werden die Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes beendet. Die Verfahren werden dem registerführenden Standesamt zur weiteren Erledigung von den Amtsgerichten zugewiesen. Die Anträge nach den §§ 1 und 8 des Transsexuellengesetzes gelten als Anträge nach § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes. Begutachtungsverfahren sind einzustellen. Verfahrenskosten sind nicht zu erheben; die für diese Verfahren geleisteten Kostenvorschüsse werden zurückerstattet. Die Kostenerhebung für die nunmehr bei den registerführenden Standesämtern anhängigen Verfahren richtet sich nach den für diese geltenden Vorschriften.

2. Begründung

Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung (Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz – GizG)

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Regelungen zur Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrages nach dem Transsexuellengesetz (TSG) ersetzt und die grund- und menschenrechtlichen Vorgaben für diese Verfahren sowie für die Anerkennung von Geschlechtsidentität insgesamt im Recht erfüllt werden. Es wird der Paradigmenwechsel von einer medizinisch-psychiatrischen Stigmatisierung hin zur Selbstbestimmung vollzogen, der international gefordert und in vielen anderen Ländern bereits umgesetzt worden ist. Grundgedanke und Leitbild des vorliegenden Gesetzentwurfes ist dabei, dass die Rechte gegen Stigmatisierung und Diskriminierung und die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Geschlechtszuordnung menschen- und grundrechtlich geschützt sind. Staatliche Schutzpflichten gebieten es, die Wahrnehmung und Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen, ohne unverhältnismäßige Einschränkungen zu ermöglichen.

Der Schutz und die Anerkennung von Geschlechtsidentität und des Rechtes auf Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung als gesellschaftspolitische Aufgabe sollen durch dieses Schutzgesetz unterstützt werden.

2. Abschaffung einer Begutachtungspflicht

Deutschland ist wie alle Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert, die Verfahren zur Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags schnell, transparent, niedrigschwellig und auf Selbstbestimmung basierend zu gestalten.⁵¹ Das TSG erfüllt diese Vorgaben nicht, da es ein zeit- und kostenaufwendiges Gerichtsverfahren und die Begutachtung durch zwei Sachverständige erfordert. Insbesondere das Erfordernis der Fremdbegutachtung stellt eine unzumutbare Verfahrenshürde dar, der kein rechtfertigendes staatliches Interesse gegenübersteht. Selbst wenn man ein staatliches Interesse an einem Schutz vor übereilten Entscheidungen bejahen würde, würde die bisherige Regelung nicht aufrechtzuerhalten sein, da sie nicht das mildeste oder überhaupt ein verhältnismäßiges Mittel darstellt, um den Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung im Bereich der Geschlechtsidentität zu rechtfertigen.

Das sexuelle/geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht ist von den internationalen Menschenrechtsübereinkommen geschützt, so insbesondere nach der Rechtsprechung des Europäischen

51 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015; Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees v. 31.03.2010; Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011), sowie Issue Paper Human Rights and Gender Identity, Strasbourg, 29.07.2009, CommDH/IssuePaper(2009)2.

Gerichtshofs für Menschenrechte über Art. 8 EMRK, Schutz des Privatlebens.⁵² Die Yogyakarta-Prinzipien, die im Jahr 2006 von einem interdisziplinären Team von Menschenrechtsexpert_innen als allgemeiner Leitfaden für die Interpretation von Grund- und Menschenrechten erstellt wurden, nennen als Mindeststandards für den Schutz der Geschlechtsidentität das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Nr. 2), das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz (Nr. 3), das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Nr. 6), das Recht auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Nr. 10), das Recht auf soziale Sicherheit und andere soziale Schutzmaßnahmen (Nr. 13), das Recht auf Bildung (Nr. 16), das Recht auf Schutz vor medizinischer Misshandlung (Nr. 18) und das Recht auf Gründung einer Familie (Nr. 24). Die Yogyakarta-Prinzipien sind von der Bundesregierung als wichtiger Beitrag der Zivilgesellschaft bezeichnet worden, der geeignet ist, die Debatte zum Thema Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu versachlichen.⁵³

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

„[...] gebieten es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbstempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden (vgl. BVerfGE 116, 243 <264>). Es obliegt dem Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass diese Anforderungen erfüllt sind und insbesondere die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird.“⁵⁴

Zwar hat das BVerfG in seiner Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Voraussetzungen der Sterilisation und der chirurgischen Geschlechtsangleichung, die § 8 Absatz 1 Nummern 3 und 4 TSG für die Änderung des Personenstandes aufstellten, angemerkt, der Staat könne einen auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis verlangen, dass die selbst empfundene Geschlechtszugehörigkeit, die dem festgestellten Geschlecht zuwiderläuft, tatsächlich von Dauer und ihre Anerkennung für den Betroffenen von existenzieller Bedeutung ist.⁵⁵ Seitdem haben sich aber über die Begutachtungspflicht, wie sie vom TSG sowohl für die Vornamens- als auch die Personenstandsänderung vorausgesetzt wird, die Erkenntnisse verdichtet, die die Unzumutbarkeit dieses Verfahrens belegen. Es ist davon auszugehen, dass die Begutachtungspflicht des TSG heute einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.

Aus medizinisch-psychiatrischer Perspektive wird seit Langem gefordert, die Voraussetzungen von Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen von der Frage adäquater Gesundheitsversorgung und insbesondere der Diagnose krankheitswertigen Leidens und der etwaigen Indikation körperlicher Angleichungsmaßnahmen klar zu trennen. Es wird in der Fachwelt bezweifelt, ob die

52 EGMR, Urteile Goodwin v. UK, 11.07.2002, 28957/95 und I. v. UK, 25680/94 am selben Tag; Grant v. UK, 23.05.2006, 32570/03; L. v. Lithuania, 11.09.2007, 27527/03; Van Kück v. Germany, 12.06.2003, 35968/97; Schlumpf v. Switzerland, 08.01.2009, 29002/06; P. V. v. Spain, 30.11.2010, 35159/09; X., Y., Z. v. UK, 22.07.1997, 21830/93; Hämäläinen v. Finland, 16.07.2014; L. v. V. Lithuania, 11.09.2007, 27527/03; Y. Y. v. Turkey, 10.03.2015, 14793/08.

53 BT-Drs. 16/7658.

54 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07 –, Rn. 51.

55 BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07 –, Rn. 61.

Geschlechtsidentität überhaupt Gegenstand einer Fremdbegutachtung sein kann.⁵⁶ Führende Begutachtende setzen sich für die Abschaffung der Begutachtungspflicht ein⁵⁷ und bemängeln, dass die Gutachten aus TSG-Verfahren, die in den seltensten Fällen zur Ablehnung der Vornamens-/Personenstandsänderung führen⁵⁸, von den Krankenkassen zweckentfremdet werden, um die dortige Beurteilung der Kostenübernahmepflicht für medizinische Maßnahmen zu erleichtern⁵⁹.

3. Entkoppelung medizinischer Diagnostik vom Vornamens- und Registerrecht

Die Voraussetzungen des TSG wurden auf dem Kenntnisstand der 1970er-Jahre formuliert, nach welchem „Transsexualität“ eine psychische Störung war, die den unbedingten Wunsch nach körperlicher, d. h. chirurgischer, Geschlechtsangleichung beinhaltet. Seiner Ausgestaltung liegen die Annahmen zugrunde, es gäbe zwei biologische Geschlechter, Frau und Mann, und bei der „transsexuellen Prägung“ bzw. „Transsexualität“ handele es sich um eine eindeutig diagnostizierbare psychische Störung, der eigen ist, dass eine betroffene Person sich dauerhaft dem anderen als dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig fühlt und aus diesem Grunde sozial in der gesellschaftlichen Rolle des empfundenen Geschlechts leben möchte und auch den Körper durch möglichst weitgehende körperliche Veränderungen anzupassen wünscht. Ebenso lässt sich dem ursprünglichen Wortlaut des Gesetzes die Vermutung entnehmen, dass transgeschlechtliche Menschen zwingend eine dem empfundenen Geschlecht entsprechend verschiedengeschlechtliche sexuelle Orientierung besitzen.

Diese Annahmen decken sich mit dem Stand der medizinischen Forschung zu Beginn des 1980er-Jahre, insbesondere mit der Beschreibung des „Transsexualismus“, die im Jahre 1976 Eingang gefunden hat in die von der WHO herausgegebene „statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme“ (ICD) und nach welcher „Transsexualismus“ den „Störungen der Geschlechtsidentität“ zugeordnet wird. Die dazugehörigen klinisch-diagnostischen Leitlinien verlangen, dass die „transsexuelle Identität“ seit mindestens zwei Jahren verfestigt ist und ausgeschlossen werden kann, dass sie ein Symptom anderer psychischer Störungen, von Intergeschlechtlichkeit oder von sonstigen „genetischen Anomalien“ ist.

56 Vgl. Güldenring, Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes, Z Sexualforsch 2013, 160 (170 f.).

57 Sigusch, Die Transsexuellen und unser nosomorpher Blick, Z Sexualforsch 1991, 309 (337); Becker/Berner/Dannecker/Richter-Appelt, Stellungnahme zur Anfrage des Bundesministeriums des Innern (V 5a-133 115-1/1) vom 11. Dezember 2000 zur Revision des Transsexuellengesetzes, Z Sexualforsch 2001, 258; Briken/Dannecker/Richter-Appelt/Becker, Stellungnahme der DGfS zur Reform des Transsexuellengesetzes (2009); Pfäfflin, Plädoyer für die Abschaffung des Transsexuellengesetzes, Recht & Psychiatrie 2011, 62; Becker, MRT statt TSG. Vom Essentialismus zum Konstruktivismus und wieder zurück, Z Sexualforsch 2013, 145; Vogel, Anmerkungen zur Debatte über das TSG aus Sicht eines praktisch tätigen Psychiaters, Z Sexualforsch 2013, 178; Güldenring, Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes, Z Sexualforsch 2013, 160; Schmidt, Viel Aufwand und wenig Effekt. Anmerkungen zum Transsexuellengesetz, Z Sexualforsch 2013, 175; Sigusch, Liquid Gender, Z Sexualforsch 2013, 185; Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt, Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz, Z Sexualforsch 2015, 107.

58 Auswertung von 670 Gutachten aus zehn Jahren ergab eine Quote von unter 1 %, Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt, Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz, Z Sexualforsch 2015, 107.

59 Becker, MRT statt TSG. Vom Essentialismus zum Konstruktivismus und wieder zurück, Z Sexualforsch 2013, 145 (146), mit Verweis auf Pfäfflin, der dies schon 1987 als Problem benannt habe: Pfäfflin, Fünf Jahre Transsexuellengesetz – eine Zwischenbilanz. in: Jäger/Schorsch, Sexualwissenschaft und Strafrecht, Stuttgart: Ferdinand Enke 1987, 147–155.

Obwohl das Verfahren zur Änderung von Vornamen und Personenstand auf personenstandsrechtlicher Ebene zu führen und die Indikation und Vornahme körperlicher Maßnahmen eine medizinische und daraus resultierend eine Frage der Gesundheitsversorgung und des Sozialrechts ist, kam es durch die Ausgestaltung des TSG zu einer Verknüpfung mit medizinisch-psychiatrischer Diagnostik, insbesondere über die Voraussetzung der Begutachtung. Diese knüpft letztlich an dieselben Kriterien an wie die medizinische Diagnostik und wird dementsprechend auch regelhaft psychiatrisch oder zumindest psychotherapeutisch arbeitenden Begutachtenden übertragen.

Diese Verknüpfung ist nicht mehr zeitgemäß. Europa- und weltweit wird die „Legal Gender Recognition“, d. h. die Anerkennung der Geschlechtsidentität im Namens- und Registerrecht, als ein der Selbstbestimmung unterliegendes Recht eingefordert, die unabhängig von einer psychologisch-/psychiatrischen Diagnose (mental health diagnosis) vorzunehmen ist.⁶⁰ Veraltet ist inzwischen auch in der Medizin die Annahme, Transgeschlechtlichkeit sei eine psychische Störung. Sie kann nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht mehr vertreten werden. Seit Anfang der 1990er-Jahre sind die oben beschriebenen Annahmen revidiert worden. Weltweit und auch in Deutschland haben sich auf dem Gebiet erfahrene Psychiater_innen dafür ausgesprochen, Transgeschlechtlichkeit „nicht als Störung, sondern als eine Normvariante, die in sich das ganze Spektrum von psychischer Gesundheit bis Krankheit enthält“, aufzufassen.⁶¹ Der Begriff „Transsexualität“ wird kritisch gesehen, da er für die veraltete Diagnose steht und zahlreiche Personen, insbesondere nichtbinär verortete, ausschließt. Der Weltärztebund, dem auch die Bundesärztekammer angehört, hat im Oktober 2015 auf Vorschlag der deutschen Delegation Empfehlungen für den Umgang mit transgeschlechtlichen (transgender) Menschen verabschiedet. Die Stellungnahme enthält den Begriff „Transgender“ und erklärt, dieser Begriff umfasse – entlang des Spektrums der Transgeschlechtlichkeit – verschiedene Formen des Unbehagens mit der zugewiesenen Geschlechtsrolle und den Wunsch nach einer anderen, unabhängig davon, ob innerhalb der gängigen Binarität oder abseits davon. Die Stellungnahme betont, dass die Tatsache, transgeschlechtlich zu empfinden, keine psychische Störung als solche darstellt. Vielmehr könne es möglicherweise der Beratung und therapeutischen Begleitung bedürfen, um den Einfluss des Empfindens auf soziale und zwischenmenschliche Lebensbereiche meistern zu können. Somatische Maßnahmen können, müssen aber nicht indiziert sein, der Zugang zu diesen aber dringend ermöglicht werden. Im Hinblick auf die Empfehlungen zum Umgang mit transgeschlechtlichen Personen betont der Weltärztebund an erster Stelle das Recht eines jeden Menschen, die eigene Geschlechtsrolle zu bestimmen, und erkennt die Diversität verschiedener Möglichkeiten ausdrücklich an. Praktizierende Mediziner_innen werden dazu aufgerufen, das Recht ihrer Patienten_innen auf Selbstbestimmung und insbesondere Selbstidentifikation im Hinblick auf die Geschlechterrolle zu respektieren.

60 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015; Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung CM/Rec(2010)5 vom 31.03.2010, sowie Europarat, Kommissar für Menschenrechte Thomas Hammarberg (2011), Empfehlung 5.1 betreffend Diskriminierung wegen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in Europa.

61 Rauchfleisch, Von der Krankheit Transsexualität zur nichtpathologischen Transidentität, in: Rauchfleisch, (Hg.), Transsexualität – Transidentität. Begutachtung, Begleitung, Therapie, Göttingen 2014, S. 14–27 (27).

Die internationalen Klassifikationswerke sind bereits oder werden gerade überarbeitet in dem Sinne, dass der Wunsch nach körperlicher Angleichung keine Diagnosevoraussetzung mehr ist, die sexuelle Orientierung keine Rolle mehr spielt, nichtbinäre Identifikationen eingeschlossen sind und die Transgeschlechtlichkeit zwar zu psychischen Begleiterkrankungen führen kann (insbesondere im Falle von traumatisierenden Diskriminierungserfahrungen), selbst aber keine psychische Störung ist.⁶² Konsequenterweise werden derzeit auch die deutschen Behandlungsstandards komplett überarbeitet.⁶³ Im Hinblick auf den sich hinziehenden Revisionsprozess der ICD-11 (eine Verabschiedung war bereits für 2015 anvisiert worden) hat Dänemark am 31.05.2016 per Gesetz entschieden, Transgeschlechtlichkeit von der Liste der psychischen Störungen zu streichen.⁶⁴

Die Entwicklungen in der Fachwelt und auf der internationalen Ebene haben dazu geführt, dass in den letzten Jahren im Ausland ein deutlicher Trend zur Abschaffung der Begutachtungspflicht und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts entstanden ist. Diejenigen Nationalstaaten, die in jüngster Zeit ihre Verfahren reformiert haben, stellen inzwischen ein voraussetzungsarmes Antragsverfahren zur Verfügung, so etwa Dänemark, Irland, Malta und Argentinien. Dieser Paradigmenwechsel soll mit dem vorliegenden Gesetz nun auch in Deutschland vollzogen werden.

Die Entkoppelung der Änderung des Vornamens und des personenstandsrechtlich erfassten Geschlechtseintrags von der medizinischen Ebene bedeutet, dass es weder auf eine psychiatrische/psychologische Diagnose noch darauf ankommt, ob und welche körperlichen Maßnahmen indiziert sind. Dies bedeutet auch, dass es auf die körperliche Verfassung insgesamt nicht ankommen darf. Die mit dem „Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung“ eingeführten Verfahrensvorschriften für die Vornamens- und Personenstandsänderung beziehen sich daher nicht nur auf Fälle von Transgeschlechtlichkeit, sondern beziehen alle Fälle, in denen die Vornamen und der Geschlechtseintrag nicht mit der tatsächlichen Geschlechtsidentität übereinstimmen, mit ein, d. h. auch und insbesondere Fälle der körperlichen Geschlechtsvarianz, auch mit dem Begriff „Intergeschlechtlichkeit“ oder „Inter*“ bezeichnet.

4. Geschlechtsidentität und Geschlechtszuordnung

Dieses „Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung“ basiert auf dem Grundgedanken, dass die Entwicklung der individuellen Geschlechtsidentität auf multiplen, größtenteils ungeklärten Faktoren beruht, und nicht auf einer Entscheidung des Individuums. Bereits zu Zeiten der psychiatrischen Pathologisierung hat das BVerfG 1978 festgestellt, dass „Entstehung und Ursache des Transsexualismus“ noch nicht endgültig geklärt seien, dies aber nicht von Bedeutung für den

62 Nieder/Briken/Richter-Appelt (2014), Transgender, Transsexualität und Geschlechtsdysphorie: Aktuelle Entwicklungen in Diagnostik und Therapie, Zeitschrift für Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie (64) 2014, S. 232–245.

63 Nieder/Strauß (2014), Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung bei Geschlechtsdysphorie. Stand der aktuellen Entwicklungen, Z Sexualforsch 2014, S. 59–76.

64 <http://tgeu.org/trans-rights-continue-to-develop-in-denmark-norway/> [12.07.2016].

Grundrechtsschutz sei.⁶⁵ Die Geschlechtsidentität ist ein unveränderbares, nicht beeinflussbares Persönlichkeitsmerkmal. Sie ist grund- und menschenrechtlich geschützt, unabhängig davon, aus welchem Grund sie sich bei einigen Menschen inkongruent zu den körperlichen Merkmalen, anhand derer bei Geburt das Geschlecht zugewiesen wurde, entwickelt, bei anderen dagegen kongruent. Dem entspricht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Geschlechtsidentität nicht der individuellen Disposition unterliegt, und sie daher mit den in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG genannten persönlichkeitsbezogenen Merkmalen gleichzusetzen ist.⁶⁶

Die Geschlechtsidentität ist und kann von daher nicht selbstbestimmt sein, denn sie unterliegt nicht einer individuell zu treffenden Wahl oder Entscheidung. Der Selbstbestimmung unterfällt jedoch die Entscheidung, welche geschlechtliche *Zuordnung* vorgenommen wird. Die Geschlechtszuordnung betrifft die Wahrnehmung einer Person durch andere. Mit ihr ist die Zuweisung einer Person in eine von mehreren Geschlechtsgruppen gemeint. Herkömmlich standen hierfür in der Rechtsordnung seit Einführung des BGB nur zwei Kategorien, nämlich weiblich und männlich, zur Verfügung. Mit der Änderung des Personenstandsrechts gibt es durch § 22 Absatz, 3 PStG inzwischen einen „offenen Eintrag“; es besteht die Forderung nach einer – ausdrücklich bezeichneten – dritten Geschlechtsgruppe. Während die Geschlechtsidentität höchst individuell ist und es insofern eine Vielzahl verschiedener Geschlechtsidentitäten geben kann, wird es staatlicherseits nur eine begrenzte Anzahl von Geschlechtsgruppen geben. Die Geschlechtszuordnung erfolgt nach geltendem Recht bei Geburt und basiert auf den äußerlich erkennbaren körperlichen Merkmalen des Neugeborenen. Sie wird bei nichtbinären Merkmalen gem. § 22 Absatz 3 PStG offengelassen. Die von den Eltern gegebenen Vornamen basieren auf dieser Geschlechtszuordnung und sind in der Regel geschlechtsspezifisch. Geschlechtsneutrale Vornamen können ebenfalls gegeben werden, nicht aber gegengeschlechtlich konnotierte Vornamen. Wenn sich diese Vornamen und die eingetragene Geschlechtszuordnung im Laufe der Entwicklung der Person als nicht zur individuellen Geschlechtsidentität passend herausstellen, obliegt es der Person – und nur der Person selbst – eine Änderung des unpassenden Eintrags bzw. der Vornamen zu erwirken. Insofern wird nach dem vorliegenden Gesetz die Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung ermöglicht. Es ist dabei denkbar, dass ein geschlechtsneutraler Vorname gegeben wurde und daher nur die Änderung des Geschlechtseintrags gewünscht ist. Ebenso denkbar ist, dass von den vorhandenen Geschlechtseintragungsmöglichkeiten der bei Geburt gewählte als der passendste empfunden wird, der Vorname aber als unpassend. Dies ist insbesondere denkbar im Falle von geschlechtlichen Identifikationen, die durch die vorhandenen Eintragungsmöglichkeiten nicht, wohl aber durch einen anderen Vornamen zum Ausdruck gebracht werden können. Daher kann auch jeweils nur die Änderung der Vornamen oder nur des Geschlechtseintrags beantragt werden.

5. Schutz von Minderjährigen

Neben der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts bezüglich der Geschlechtszuordnung und der Entkoppelung von medizinischer Diagnostik ist eine weitere entscheidende Verbesserung im Vergleich zur Regelung durch das TSG der Zugang für Minderjährige zu den Änderungsverfahren. Dieser ist deutlich zu erleichtern. Kinder und Jugendliche wurden durch das vom TSG geforderte Begutachtungsverfahren besonders empfindlich in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt, s. u. Begründung zu § 8. Die Verfahrenserleichterung erfolgt über die Einführung einer verpflichtenden, aber ergebnisoffenen Beratung für Kinder und Eltern. Dies

65 BVerfG, Beschluss vom 11.10.1978 – 1 BvR 16/72 –, Rn. 3.

66 BVerfG, Beschluss vom 26.01.1993 – 1 BvL 38/92 –.

geschieht vor allem vor dem Hintergrund der beschriebenen Notwendigkeit einer Trennung von Namens- und Registerrecht einerseits und Gesundheitsversorgung andererseits. Die Entscheidung über ggf. irreversible körperliche Maßnahmen ist auch und gerade bei Kindern unter Einbeziehung ihres körperlichen Selbstbestimmungsrechts sorgfältig abzuwägen und abzuklären. Der Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag kommt deutlich weniger Gewicht zu. Sie dient in erster Linie dazu, Diskriminierungserfahrungen zu verhindern. Kinder und Jugendliche, die in der empfundenen Geschlechtsrolle auftreten, haben Anspruch darauf, dass diese respektiert wird. Berichte über die Lebenswirklichkeit von jungen Menschen⁶⁷ zeigen, dass der staatlichen Fürsorgepflicht insbesondere in den Schulen nicht flächendeckend nachgekommen wird. Während es Beispiele für einen behutsamen, unterstützenden Umgang von Lehrpersonal und Schulleitung gibt, gibt es auch Fälle von offener Diskriminierung, beispielsweise indem konsequent der offizielle Vorname und das dem Zuweisungsgeschlecht entsprechende Pronomen verwendet werden, Mobbing durch Mitschüler_innen geduldet wird etc. Weitere Persönlichkeitsverletzungen können Kinder erleiden, wenn sie anlässlich eines Grenzübertretts oder einer Flugreise Ausweispapiere präsentieren müssen, auf denen eine Geschlechtszuordnung und Vornamen vermerkt sind, die nicht zur äußerlich zum Ausdruck gebrachten Geschlechtsrolle passen. Es wird aus der Rechtspraxis berichtet, dass viele Familien solche Reisen gar nicht erst unternehmen, um zu verhindern, dass ihr Kind diesen Situationen ausgesetzt oder gar damit konfrontiert ist, sich entkleiden zu müssen, um anhand der körperlichen Merkmale zu beweisen, dass es sich um die im Ausweis bezeichnete Person handelt. Damit ist die Handlungsfreiheit der gesamten Familie beeinträchtigt. Das Verfahren war auch insofern zu vereinfachen, als die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 TSG erforderliche Einholung der familienrechtlichen Genehmigung ein verfahrensverzögernder Faktor ist, der potenziell weitere Schwierigkeiten mit sich bringt. Es wurde von Fällen berichtet, in denen das Familiengericht seine Genehmigung von der Stellungnahme des Jugendamtes abhängig machte (obwohl dies verfahrensrechtlich nicht notwendig ist), das Jugendamt aber nicht-unterstützend oder sogar diskriminierend agierte. Auch wenn diese Einzelfälle Interpretationen contra legem gewesen sein mögen, verdeutlichen sie die praktischen Schwierigkeiten und psychischen Belastungen, denen Kinder und ihr Umfeld ausgesetzt sein können.

Durch das TSG unzureichend geregelt ist der Zugang Minderjähriger, die von den Personensorgeberechtigten keine Unterstützung erhalten. Sie sind auf einen (Teil-)Sorgerechtsentzug und damit die Antragstellung und Unterstützung des Jugendamts bei der Auseinandersetzung mit den Eltern angewiesen. Diese Unterstützung wird aber in der Praxis nicht gewährt. Es wird dann üblicherweise der Eintritt der Volljährigkeit abgewartet. Hier kommt dann regelhaft das Problem hinzu, dass im Falle einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung keine Verfahrenskostenhilfe gewährt bzw. deren Bewilligung von der Auskunftserteilung durch die unterhaltsverpflichteten Eltern abhängig gemacht wird. Junge Erwachsene sind dadurch gezwungen, eine Auseinandersetzung mit den Eltern zu führen oder abzuwarten, bis sie selbst das Verfahren finanzieren können – was angesichts der schlechten Erwerbchancen für transgeschlechtliche Menschen nicht perspektivenreich ist und per se eine unzumutbare Verzögerung der Anerkennung der Geschlechtsidentität bedingt. Auch vor diesem Hintergrund waren anstelle des Gerichtsverfahrens ein Antragsverfahren vor dem Standesamt zu installieren und der Ausbau von Aufklärungsbemühungen (§ 4) und der Beratungslandschaft (§ 5) zu verankern.

67 Vgl. Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, Gutachten im Rahmen der Arbeit der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben, 2017, s. C., Anhang 3, Teil 2, und Anhang 4.

3.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Abschnitt 1: Selbstbestimmung, Rechte

§ 1 Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung, Rechte

Absätze 1 und 2 haben in erster Linie Klarstellungsfunktion. Sie sollen Menschen, die von Diskriminierung wegen der Geschlechtsidentität bedroht sind, den Rechtszugang erleichtern. Die Aufnahme ausdrücklicher Verbote der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität entspricht den Forderungen der Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates von 2015 und der Empfehlung des Ministerrates von 2010.⁶⁸ Inhaltlich entsprechen sie dem Stand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), den Yogyakarta-Prinzipien und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Schutz über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf Privatsphäre besteht und Diskriminierung verboten ist. Die Diskriminierung ist auch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verboten. Nach der Gesetzesbegründung zum AGG soll die Geschlechtsidentität zusammen mit der sexuellen Orientierung von dem in § 1 AGG genannten Merkmal „sexuelle Identität“ umfasst sein (BT-Drs. 16/1780, S. 31). Dem steht die ständige Rechtsprechung des EuGH gegenüber, nach welcher die Geschlechtsidentität vom Antidiskriminierungsmerkmal „Geschlecht“ umfasst ist.⁶⁹ Dementsprechend nennt die Richtlinie EG 2000/78, deren Umsetzungsgesetz das AGG ist, die „sexuelle Ausrichtung“ als zu schützendes Merkmal, während die Geschlechtsidentität nicht gesondert genannt wird. Das Bundesverfassungsgericht setzt die Geschlechtsidentität mit den in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG genannten Merkmalen gleich, indem es für daran anknüpfende Ungleichbehandlungen dieselbe hohe Rechtfertigungshürde annimmt. Unabhängig von der Frage, ob die Geschlechtsidentität von „Geschlecht“ oder „sexueller Identität“ geschützt ist, wird klargestellt, dass die diskriminierende Anknüpfung verboten ist.

Strafrechtlich sind die in Absatz 2 genannten Misshandlungen bereits durch die Körperverletzungs- und Beleidigungstatbestände des Strafgesetzbuches erfasst. Die ausdrückliche Nennung soll zur Prävention von sogenannten Hate-Crimes und Hate-Speeches beitragen.

68 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015; Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees v. 31.03.2010; Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011), sowie Issue Paper Human Rights and Gender Identity, Strasbourg, 29.07.2009, CommDH/IssuePaper(2009)2.

69 EuGH, „P. ./ S.“, Urteil vom 30.04.1996 – Rs. C-13/94 –; „K. B. ./ National Health Service Pensions Agency“, Urteil vom 07.01.2004 – Rs. C-117/01 –; „Richards ./ Secretary of State for Work and Pensions“, Urteil vom 27.04.2006 – Rs. C-23/04 –.

Absatz 3 stellt in Abgrenzung vom in Absatz 1 und 2 genannten Begriff klar, dass, anders als die sich individuell entwickelnde und nicht der Disposition des Einzelnen unterliegende Geschlechtsidentität, die Geschlechtszuordnung eine, insbesondere rechtliche, Zuweisung ist. Diese erfolgt, wenn sie anlässlich der Geburt vorgenommen werden soll, notwendigerweise fremdbestimmt. Sie hat aber der Selbstbestimmung zu unterliegen, da sie in besonderem Zusammenhang mit der von anderen wahrgenommenen Geschlechtsrolle steht. Es obliegt dem Einzelnen, die zunächst erfolgte Zuordnung zu korrigieren, wenn und sobald sich herausstellt, dass diese in Widerspruch zur Geschlechtsidentität steht.

Ob neben den drei bestehenden Geschlechtszuordnungen „weiblich“, „männlich“ und „kein Eintrag“ noch weitere, ggf. positiv-rechtlich zu benennende Zuordnungen geschaffen werden, obliegt der Regelung durch das Personenstandsrecht; die an die verschiedenen Zuordnungen anknüpfenden Rechtsfolgen erfolgen in den jeweils betroffenen Rechtsgebieten, hier insbesondere dem Familienrecht und seinen Regelungen zu Ehe-, Lebenspartnerschaft und Elternschaft.

Absatz 4 formuliert zum einen den Inhalt des bisherigen § 10 TSG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruch auf Verwendung der passenden Anrede⁷⁰ und zur Achtung der Persönlichkeitsrechte. Zum anderen wird ein Anspruch auf Zugang zum Verfahren zur Änderung der Geschlechtszuordnung und ggf. der Vornamen formuliert.

Absatz 5 ist Ausdruck der bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligung von Menschen, deren Geschlechtsidentität von der bei Geburt vorgenommenen Geschlechtszuordnung abweicht, und soll Antidiskriminierungsarbeit erleichtern.

§ 2 Selbstbestimmung in Bezug auf körperliche Maßnahmen

Entsprechend dem Verzicht auf jegliche medizinisch-psychologische Diagnostik der Geschlechtsidentität sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle Menschen anwendbar, deren ursprünglich eingetragene Vornamen oder Geschlechtszuordnung nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen. Dies gilt auch und gerade unabhängig von der physischen Konstitution der Person, also auch im Falle einer körperlichen Geschlechtsvarianz, d. h. angeborenen körperlichen Merkmalen, die nicht den herkömmlichen, als eindeutig weiblich oder männlich konnotierten Merkmalen entsprechen. Im Hinblick auf diese auch als intergeschlechtlich bezeichnete Personengruppe besteht seit Langem die Forderung, genitalverändernde Operationen an nichteinwilligungsfähigen Kindern, die die Zuweisung oder Angleichung an ein bestimmtes Geschlecht bezwecken, zu verhindern.⁷¹ Nach der „S2k-Leitlinie Varianten der Geschlechtsentwicklung“⁷² gibt es einen Konsens für die folgende Empfehlung:

„Die Indikation zu operativen Eingriffen beim nicht-einwilligungsfähigen Kind soll immer restriktiv gestellt werden. Es gilt die in der Präambel formulierte Forderung der UN Kinder-

70 BVerfG, Beschluss vom 15.08.1996 – 2 BvR 1833/95 –.

71 Vgl. Deutscher Ethikrat (2012) und die dort abgedruckten Stellungnahmen von Expert_innen sowie Forderungen der Interessenvertretungen intergeschlechtlicher Menschen, etwa auf <http://zwischen-geschlecht.org>, <http://www.im-ev.de/> (des Vereins Intersexuelle Menschen e. V.) sowie der Internationalen Vereinigung Inter-geschlechtlicher Menschen – IVIM/OII-Deutschland unter <http://intersexualite.de/> [alles 31.10.2016].

72 Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU) e. V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e. V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED) e. V., publiziert bei AWMF, Stand Juli 2016, http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-0011_S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf [21.10.2016].

rechtskonvention (sic!) und die Forderung des Deutschen Ethikrates sowie die gültige Rechtslage. Die Sorgeberechtigten können nur für solche Eingriffe beim nicht einwilligungsfähigen Kind einwilligen, die einer medizinischen Indikation unterliegen und nachfolgenden Schaden vom Kind abwenden. Außer in Notfallsituationen ist die medizinische Indikation in einem Kompetenzzentrum nach adäquater Diagnostik zu stellen.“

Dazu wird erläutert:

„Genitaloperationen jeglicher Art und deren Zeitpunkt werden zurzeit kontrovers diskutiert. Hinzu kommt, dass fast ausschließlich retrospektive und nur wenige prospektive Untersuchungen mit hohem Evidenzgrad vorliegen, deren Ergebnisse teilweise different sind [...]. Das Selbstbestimmungsrecht des Individuums, welches auch vom Ethikrat sowie der Bundesärztekammer betont wurde, steht im Vordergrund. In diesem Spannungsfeld kann es zu einem Konflikt mit der Sichtweise der Eltern kommen, wenn das Aussehen des äußeren Genitale (sic!) ihres Kindes stark vom gewählten Erziehungsgeschlecht abweicht. Dies unterstreicht, wie wichtig eine möglichst genaue medizinische Diagnosestellung, eine psychologische Begleitung und eine qualifizierte Peer-Beratung sind. Bei anatomisch begründeten medizinischen Problemen wie rezidivierenden Harnwegsinfekte (sic!) bei AGS (und auch bei anderen, sehr viel selteneren DSD – Formen [sic!]) aufgrund eines engen Sinus urogenitalis können operative Maßnahmen auch im Kindesalter notwendig werden.“⁷³

Für Menschen, denen aufgrund ihrer als eindeutig wahrgenommenen körperlichen Geschlechtsmerkmale bei Geburt ein Geschlecht zugewiesen wurde, was sich als nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmend erwiesen hat, sogenannte Transgeschlechtlichkeit, bedeutet die Vorschrift eine Klarstellung, dass eine Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität und der Zugang zu Verfahren der Änderung ihrer Vornamen oder ihres Geschlechtseintrags unabhängig von körperlichen Maßnahmen zu erfolgen hat.

Abschnitt 2: Maßnahmen zur Sicherstellung der Selbstbestimmung, medizinische Maßnahmen, Beratung

§ 3 Anspruch auf angemessene Gesundheitsleistungen

Medizinische Maßnahmen unterliegen bereits nach geltendem Recht der Selbstbestimmung der zu behandelnden Person. Der Vorschrift liegt der Befund des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Hammarberg⁷⁴ und des Gutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“⁷⁵ zugrunde, dass im Gesundheitssystem ein Großteil der Diskriminierung von transgeschlechtlichen Menschen stattfindet. Dies reiche von einem diskriminierenden, abwertenden Umgang bei der Sachbearbeitung bis zur Interpretation von

⁷³ Leitlinie, a. a. O., S. 19.

⁷⁴ Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011), S. 9.

⁷⁵ Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, unter C., Anhang 4 (Weiterer Reformbedarf) sowie Anhang 3, Teil 2 (Datenerhebung: Befragung transgeschlechtlicher Menschen deutschlandweit).

Begutachtungs- und Behandlungsleitlinien zum Nachteil der versicherten Personen. Auch für das Begutachtungssystem des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen wird eine über die Begutachtungsleitlinie⁷⁶ vermittelte Tendenz zur „Fehlersuche“ anstelle eines Mitwirkens an der bestmöglichen Linderung krankheitswertigen Leidens konstatiert.⁷⁷ Dieser Befund ist in Zusammenhang mit der langjährigen Behandlung von Transgeschlechtlichkeit als psychiatrischer Störung zu sehen, welche heute nicht mehr zu vertreten ist und die zu Stigmatisierung führt.⁷⁸ Werden Versicherte, deren Geschlechtsidentität vom bei Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht, per se als psychisch gestört angesehen, erschwert dies die Beachtung ihres geäußerten Patientenwillens und beeinträchtigt ihre Möglichkeiten, ihre Patientenrechte selbstbestimmt auszuüben. Ohne konkrete Behandlungsstandards festzulegen, ist die Vorschrift Auslegungshilfe bei der Gestaltung und Abwicklung von Leistungen der Gesundheitsversorgung. Sie dient Patient_innen als Leitlinie bei der Ausübung ihrer Patientenrechte und soll zur Prävention von Diskriminierung beitragen.

Nach der Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sind die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines stigmafreen Zugangs zu chirurgischen, hormonellen und psychologischen Behandlungen aufgefordert, die finanziell durch das Gesundheitssystem getragen werden.⁷⁹ Vergleichbare Vorschriften sind 2012 in Argentinien und 2014 in Malta verabschiedet worden. Die argentinische Vorschrift hat ausweislich der zwei Jahre nach Inkrafttreten durchgeführten Evaluation⁸⁰ zu einer ganz erheblichen Verbesserung der Gesundheitsversorgung von transgeschlechtlichen Menschen geführt. Allerdings war diese zuvor nicht Teil des gesetzlichen Gesundheitssystems. Eine Verankerung des Zugangs zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen und der entsprechenden Kostentragung über die gesetzliche Krankenversicherung, wie dies der Menschenrechtskommissar empfiehlt⁸¹, erscheint für Deutschland nicht notwendig, da dieser Zugang nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Falle von Transgeschlechtlichkeit besteht.⁸²

§ 4 Aufklärung

Ausweislich aller zur Lebenssituation von transsexuellen, transgeschlechtlichen und transgender Menschen sowie von Menschen mit angeborenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale (Intersexualität i. w. S.) und ihren Familien und Angehörigen durchgeführten Studien

76 MDS-Richtlinie „Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität“, 2009, Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung einer einheitlichen Begutachtung nach § 282 Absatz 2, Satz 3 SGB V.

77 Nieder/Cerwenka/Richter-Appelt, Nationale und internationale Ansätze der Diagnostik und Versorgung von Menschen mit Transsexualität oder Geschlechtsdysphorie, in: Richter-Appelt/Nieder, (Hg.), Transgender Gesundheitsversorgung. Eine kommentierte Herausgabe der Standards of Care der World Professional Association for Transgender Health, Gießen 2014, S. 19–43 (28/29).

78 Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011), S. 24/25.

79 Forderungen 6.3.1 und 6.3.3 der Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736&lang=en> [29.10.2016].

80 Aristegui/Zalarzar (2014), Ley de identidad de género y acceso al cuidado de la salud de las personas trans en Argentina, <http://www.huesped.org.ar/wp-content/uploads/2015/01/Ley-de-identidad-de-genero-y-acceso-al-cuidado-de-la-salud-personas-trans-en-Argentina.pdf> [28.10.2016].

81 Europarat, Kommissar für Menschenrechte Thomas Hammarberg (2011), a. a. O., S. 14.

82 Vgl. BSG, Grundsatzentscheidungen vom 06.08.1987 – 3 RK 15/86 – und vom 11.09.2012 – B 1 KR 3/12 R; B 1 KR 9/12 sowie B 1 KR 11/12 R –.

ist die Aufklärung des Umfelds und von Behörden/Institutionen einer der wichtigsten Faktoren für einen gelingenden Schutz von Geschlechtsidentität und die Verhinderung von Diskriminierung und Traumatisierung.⁸³ Der Menschenrechtskommissar hat den Mitgliedstaaten des Europarates bereits 2009 die Empfehlung ausgesprochen, auf „die Menschenrechte von transgender Personen und die Diskriminierung aufgrund von Geschlechtsidentität mittels Menschenrechts-erziehung und Trainingsprogrammen sowie Sensibilisierungskampagnen“ hinzuweisen⁸⁴, und diese Empfehlung 2011 wiederholt.⁸⁵

Vorgesehen ist die Ansiedlung der Beratungsaufgabe im familienpolitischen Strang der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung als nachgeordneter Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dort sind auch Themenfelder wie die Schwangerschaftskonfliktberatung und sexuelle Aufklärung angesiedelt. Die Zuständigkeit wurde nicht bei der Bundeszentrale für politische Bildung verankert, obwohl Aufklärung nicht nur bezogen auf den Gesundheitsbereich benötigt wird, und, wie im Allgemeinen Teil beschrieben, auch eine Entkoppelung des Schutzes der Geschlechtsidentität und der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung von der medizinischen Diagnostik bzw. der Indikation etwaiger benötigter Maßnahmen stattzufinden hat. Wegen des Sachzusammenhangs zum Themenbereich Geschlecht/Sexualität und zu diesbezüglichen Beratungsstrukturen wurde die Zuständigkeit bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angesiedelt, sodass dort bereits vorhandene Expertise in Geschlechterfragen erweitert werden könnte und Synergien über die vorhandenen Informationsstrukturen erreicht werden können.

Es ist Informationsmaterial insbesondere an Personen zu richten, denen bei Geburt ein Geschlecht zugewiesen wurde, das nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, aber auch zu einem diskriminierungsfreien Umgang mit diesen Personen in verschiedenen Lebensbereichen zu erstellen. Das Informationsmaterial sollte den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 5 enthalten und auf Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen und Beratungsstellen hinweisen, mit besonderer Kennzeichnung von Beratungsstellen, in denen Beratende auch auf eigene Erfahrungen der Ausübung geschlechtlicher Selbstbestimmung zurückgreifen (Peer-Beratung).

Zielgruppen sind unter anderem Einzelpersonen, schulische und berufsbildende Einrichtungen, Beratungsstellen, Ärzt_innen sowie medizinische Einrichtungen, Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit, aber auch etwa Strafvollzugsanstalten. Das Zurverfügungstellen von Informationsmaterial für Beschäftigte im Bildungs-, Gesundheits- und Justizwesen entspricht der Forderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates.⁸⁶

83 Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, s. C., Anhang 3, Teil 2, und Anhang 4.

84 Europarat, Kommissar für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Issue Paper Human Rights and Gender Identity, Strasbourg, 29.07.2009, CommDH/IssuePaper(2009)2.

85 Empfehlungen des Europarats-Kommissars für Menschenrechte Thomas Hammarberg, Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd Edition (2011).

86 Forderung 6.4.2 der Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736&lang=en> [29.10.2016].

§ 5 Beratung

Der Anspruch auf psychosoziale Beratung soll dazu beitragen, das Selbstbestimmungsrecht ungehindert auszuüben und Unterstützung zu bieten für den Umgang mit belastenden Lebenssituationen. Die Lebenswirklichkeit von Menschen, denen bei Geburt ein nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmendes Geschlecht zugewiesen wurde, ist häufig von Diskriminierung, Stigmatisierung und Ablehnung auch durch das nächste Umfeld geprägt. Dies erschwert ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und bedingt nicht selten gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zu schweren psychischen Erkrankungen (sog. Minderheiten-Stress).⁸⁷ Ein am Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Juni 2016 veranstalteter Fachaustausch „Beratungs- und Unterstützungsbedarfe für transsexuelle und trans* Menschen und ihre Angehörigen in verschiedenen Lebenssituationen“ ergab einen großen Bedarf an Beratungsstellen, insbesondere von Peer-Beratung oder „Community based“-Beratung, zeigte aber auch, dass es bundesweit schon vorhandene Angebote gibt und die sogenannte Regelberatung, d. h. Angebote der größeren freien Träger wie der Evangelischen Kirche oder pro familia e. V., bereit ist, sich der Thematik zu widmen und eigene Angebote bereitzustellen.⁸⁸ Ein Leitfaden „Psychosoziale Beratung von inter* und trans* Personen und ihren Angehörigen“ ist bereits mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet worden.⁸⁹

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum TSG ist der Bedarf von Beratung benannt worden: Der Begutachtungspflicht nach § 4 Absatz 2 TSG wurde auch eine Beratungsfunktion beige-messen.⁹⁰ Diese hat sich in der Praxis aber als nicht realisierbar herausgestellt. Eine im Rahmen des Gutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“ durchgeführte deutschlandweite Befragung ergab, dass die Begutachtung nicht als hilfreiche Unterstützung, sondern sehr häufig als Eingriff in die Selbstbestimmung empfunden wird, teilweise sind entwürdigende Begutachtungspraktiken zu erdulden. Der sogenannte Gate-Keeping-Effekt führt dazu, dass Verletzungen der Intimsphäre geduldet oder in gewisser Hinsicht sogar angeboten werden, da es von den Aussagen des Gutachtens abhängt, ob nach § 1 oder § 8 TSG beantragten Vornamens- oder Personenstandsänderungen vorgenommen werden. Der Rahmen für eine vertrauensvolle Beratung ist damit nicht geschaffen worden.

Die Systematik des mit diesem Gesetz eingeführten Verfahrens zur Änderung von Vornamen und der Geschlechtszuordnung sieht die Einbeziehung der zu schaffenden, teilweise auch schon vorhandenen Beratungsstrukturen bei Verfahren von Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen vor, s. Erläuterungen zu § 8.

87 WPATH – World Professional Association for Transgender Health, Standards of Care for the Health of Transsexual, Transgender, and Gender-Nonconforming People, 7. Version: 2012, einsehbar unter: www.wpath.org [21.10.2016], S. 5, ins Deutsche übersetzte Version bei Richter-Appelt/Nieder, Transgender-Gesundheitsversorgung. Eine kommentierte Herausgabe der Standards of Care der World Professional Association for Transgender Health, Gießen 2014, zum Minderheitenstress vgl. dort S. 55.

88 Fachaustausch am 29.06.2016, Dokumentation unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/beratungs-und-unterstuetzungsbedarfe-von-transsexuellen-und-trans--menschen/76088> [21.10.2016].

89 Günther, M., Leitfaden Psychosoziale Beratung von inter* und trans* Personen und ihren Angehörigen, herausgegeben vom Bundesverband pro familia e. V., Frankfurt am Main 2016, www.profamilia.de/Publikationen [21.10.2016].

90 BT-Drs. 8/2947, vgl. ausführlich Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, unter C., Anhang 1 (Rechtsanalyse).

Abschnitt 3: Selbstbestimmte Geschlechtszuordnung/Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen

Unterabschnitt 1: Voraussetzungen für eine Änderung

§ 6 Voraussetzungen der Änderung von Geschlechtseinträgen und Vornamen

In § 6 (und entsprechend in § 7 ff. für die verfahrensrechtlichen Fragen) wird der angesprochene Paradigmenwechsel umgesetzt. Deshalb sind relativ detaillierte und klarstellende, insoweit teils auch wiederholende Bestimmungen sachgerecht.

Einzige Voraussetzung der Beantragung einer Änderung der Geschlechtszuordnung und/oder von Vornamen nach diesem Gesetz ist die selbstbestimmte Erklärung zum Antragsgrund, dass die Geschlechtszuordnung bzw. die Vornamen der Geschlechtsidentität widersprechen. Die Normen der §§ 6 ff. dieses Gesetzes sind Lex specialis zum Namensänderungsgesetz. § 6 Absatz 2 (der darzulegende Antragsgrund) definiert gleichzeitig legal, dass, wenn die Geschlechtszuordnung bzw. die Vornamen der Geschlechtsidentität widersprechen, dies als wichtiger Grund für eine Namensänderung ausreicht. Die Begutachtung durch zwei Sachverständige (§ 4 Absatz 3 TSG) wird wegen der grundlegenden verfassungs- und menschenrechtlichen (siehe oben Begründung AT) Bedenken nicht aus dem Vorgängergesetz übernommen. Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass solche oder andere Verifizierungen der Geschlechtsidentität oder der Motivation der Antragstellung überhaupt unzulässig sind. Eine missbräuchliche Antragstellung ist nicht zu erwarten. Die Evaluation des argentinischen Geschlechtsidentitätsgesetzes hat keine Fälle des Missbrauchs ergeben.⁹¹ Aus den europäischen Ländern, in denen Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen unter den gleichen niedrighschwelligigen Voraussetzungen zugänglich sind, sind ebenfalls keine Fälle von missbräuchlicher Antragstellung gemeldet worden. In einem Good practice exchange seminar der EU High Level Group on Non-Discrimination, an dem Vertreter_innen aus verschiedenen EU-Ländern mit Expert_innen zum Thema „Legislation and policies on gender identity and sex characteristics“ (29./30. September 2016, Berlin) zusammenkamen, wurde ausdrücklich und einhellig konstatiert, dass entsprechende Sorgen vor missbräuchlicher Antragstellung sich als irrationale Befürchtungen herausgestellt haben, die sich nicht bestätigt haben.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Personen, die die Voraussetzungen des § 6 Satz 1 nicht erfüllen, d. h. deren Geschlechtsidentität mit der bei Geburt eingetragenen Geschlechtszuordnung übereinstimmt, einen Änderungsantrag stellen werden. Denn die über die Vornamen und den Geschlechtseintrag von außen wahrgenommene Geschlechtszuordnung ist eine gesellschaftlich relevante Zuordnung und wird von daher nicht leichtfertig geändert werden. Die gesetzgeberische Entscheidung, die Geschlechtszuordnung weiterhin bei Geburt zu erfassen und darüber einen Registereintrag zu erstellen, basiert auf dem Gedanken, dass der Geschlechtszuordnung Bedeutung zukommt. Die Annahme, Personen würden der Geschlechtszuordnung geringe Bedeutung beimessen und diese daher leichtfertig ändern lassen, würde einen Wertungswiderspruch bedeuten. Es ist daher kein Nachweis über die Geschlechtsidentität bzw. über die Inkon-

⁹¹ E-Mail-Kontakt am 20. und 21. Oktober 2016, kann bei Bedarf eingesehen werden. Vgl. unter C., Anhang 2 (Rechtsvergleich).

gruenz von Geschlechtszuordnung und Geschlechtsidentität zu verlangen. Dadurch wird der international stattfindende Paradigmenwechsel vollzogen, in Fragen der Geschlechtszuordnung das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Person zu berücksichtigen.

Dementsprechend werden in **Absatz 1** zunächst die in § 1 festgestellten Rechte umgesetzt zu einem entsprechenden Anspruch gegenüber öffentlichen und gegebenenfalls auch privaten Stellen.

Absätze 2 und 3 stellen klar, dass entsprechende Erklärungen ausreichen, den Anspruch auszulösen. In § 7 Absatz 2 werden aus Verfahrenssicht die erforderlichen Präzisierungen angebracht, wenn der Anspruch geltend gemacht und die Wirkungen nach dem Unterabschnitt 2 herbeigeführt werden sollen. **Absatz 4** stellt ausdrücklich klar, dass weitere Voraussetzungen nicht zu erfüllen sind und demgemäß nicht verlangt werden dürfen. Klargestellt wird auch, dass die jeweiligen Änderungen unabhängig voneinander verlangt werden können, etwa zu einzelnen Gegenständen im Sinne des § 6, zu verschiedenen Zeitpunkten oder im Wege verschiedener Verfahren.

§ 7 Verfahren

Die Ausgestaltung des Verfahrens berücksichtigt die Aufforderung an die Mitgliedstaaten des Europarates, den Zugang schnell und niedrigschwellig zu gestalten. Neben dem registerführenden Standesamt sind daher auch Niederschriften beim Standesamt des gewöhnlichen Aufenthalts oder bei Notar_innen möglich. Im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige können die Erklärung vor Ort abgeben oder diese anlässlich eines Inlandsaufenthalts bei den anderen genannten Stellen nach Absatz 3.

Absatz 1 legt fest, dass jede Änderung eines Antrags der betroffenen und beteiligten Person bedarf. Das entspricht ihrem Persönlichkeitsrecht. Ausgeschlossen sind damit Änderungen durch Veranlassung von anderen Personen oder Stellen, mithin von Amts wegen oder aufgrund einer Initiative Dritter. Das Antragserfordernis gilt auch für einzelne Fragen des Änderungsanspruchs, sodass aus Anlass des Antrags auf eine einzelne Änderung weitere Änderungen nicht „mitzuerledigen“ oder zu verlangen sind, wenn diese nicht beantragt wurden.

Absatz 2 stellt klar, dass ein Tätigwerden der zuständigen Stellen zur Änderung von Einträgen zugleich die Erklärung verlangt, in welcher Weise die Änderung vorgenommen werden soll. Auch insoweit ist allerdings das Erklärungsrecht der beteiligten Person zu respektieren. So kann hinsichtlich der Geschlechtsidentität eine Eintragung ganz entfallen oder eine andere bezeichnet werden. So kann ein Vorname ersetzt werden oder schlicht entfallen (vgl. Vornamen wie „Rainer Maria“). Es können mehrere Vornamen oder einzelne oder Vornamenskombinationen gestrichen oder hinzugefügt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass es nicht auf die ausdrückliche Formulierung ankommt. Eine Antragstellung liegt vor, wenn die Erklärung in der Form des Absatzes 3 vorgelegt wird, auch wenn sie nicht die ausdrückliche Formulierung als „Antrag“ enthält. In gleicher Weise ist es ausreichend, wenn in der Urkunde unmittelbar eine bestimmte Änderung „beantragt“ wird, ohne ausdrücklich den Widerspruch der bisherigen Eintragung mit der Geschlechtsidentität zu formulieren. Die Erklärung – und insoweit Antragstellung – soll allerdings in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde vorgelegt werden, um die Identifizierung der erklärenden Person und die Authentizität der Erklärung sicherzustellen. Damit ist auch die für die Durchführung eines Verfahrens erforderliche Verbindlichkeit nachgewiesen, unbeschadet des Rechts, solche Erklärungen widerrufen oder durch andere ersetzen zu können (vgl. auch § 9).

Absatz 3 sieht die zuständigen Stellen für die Aufnahme der Erklärungen vor, und zwar, um den niedrigschwelligen Zugang zu eröffnen und zugleich die vorgenannten Verfahrensanforderungen zu erfüllen. Das ist insbesondere bei Notar_innen möglich, weil die Aufnahme von höchstpersönlichen Erklärungen zu ihren Amtsaufgaben gehört und sie durch die Zahl und auch Einrichtung ihrer Geschäftsstellen insoweit besonders geeignet sind. Wird die Erklärung nach § 6 und § 7 Absatz 2 (gegebenenfalls mit der Bestätigung gemäß Absatz 4 Satz 2) von der Person selbst formuliert, bedarf es lediglich der Unterschriftsbeglaubigung (ohne Entwurf) und die Erklärung wird von der Notarin oder dem Notar der zuständigen Stelle übermittelt. Es entstehen in diesem Fall Gebühren lediglich in einer Größenordnung von 50 bis 60 Euro (Geschäftswert: Anzunehmen ist regelmäßig der „Auffangwert“ nach § 36 Absatz 3 GNotKG in Höhe von 5.000 Euro, sodass nach der Tabelle B/§ 34 GNotKG die Mindestgebühr von 20,00 Euro für die Erklärung gemäß Nr. 25100 des Kostenverzeichnisses und von 20,00 Euro für die Übermittlung gemäß Nr. 22124 des Kostenverzeichnisses zuzüglich Nebenkosten für Kopien sowie Post- und Telekommunikationsentgelte und die gesetzliche Umsatzsteuer anfallen).

Absatz 4 stellt klar, wer nach diesem Gesetz und mithin in Deutschland oder vor deutschen Stellen den Antrag stellen kann.

Die Zugangseröffnung für alle ausländischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland erfolgt vor dem Hintergrund, dass die bisherigen Zugangstatbestände des § 1 TSG Absatz 1 Nummer 3 lit. b) bis d) entweder überflüssig sind oder eine derartige Verfahrensverzögerung bewirken, dass die ungehinderte Grundrechtsausübung erheblich beeinträchtigt ist. Die Anknüpfung an einen Aufenthaltstitel ist überflüssig, da Personen ohne einen solchen Titel ein Verfahren nicht anstrengen können, ohne ihren Aufenthalt zu offenbaren und damit die Abschiebung zu riskieren. Sie haben auch keine Dokumente inne, die geändert werden könnten. Die im Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“ aufgezeigte Verfahrensverzögerung⁹² ist bedingt durch die Schwierigkeit, die Frage zu beurteilen, ob im Heimatrecht eine vergleichbare Regelung vorliegt – nur für den Fall, dass das Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt, eröffnet § 1 TSG Absatz 1 Nummer 3 lit. d) den Zugang. Weder liegen für alle Staaten der Welt Daten über die Anerkennungsmechanismen bei Transgeschlechtlichkeit vor, noch kann garantiert werden, dass eine vorliegende Rechtsinformation noch Bestand hat. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt erspart den Aufwand solcher Ermittlungen. Es ist ein Anknüpfungspunkt, der sich im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit etabliert hat, wie die Europäische Erbrechtsverordnung zeigt, und der auch für andere den Personenstand betreffende Verfahren gilt, etwa die Ehescheidung (§ 98 FamFG). Ob damit die Verfahrenszahlen in Deutschland ansteigen, kann nicht vorhergesehen werden. Dies ist aber nicht per se zu erwarten. Wer in seinem Heimatstaat unproblematisch Zugang zur Vornamens- und Geschlechtseintragsänderung hat, wird diese im Zweifel auch dort betreiben, um kein Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen. Vor dem Umstand, dass der Heimatstaat möglicherweise die in Deutschland erfolgte Änderung nicht anerkennen wird, ist die antragstellende Person nicht zu schützen. Heimatstaaten, die vergleichbare Regelungen kennen, werden im Zweifel auch ein in Deutschland vorgenommenes Änderungsverfahren anerkennen. Kennen sie keine vergleichbare Regelung, ist der Zugang nach der Rechtsprechung des BVerfG ohnehin zu eröffnen. Es kann also bereits nach der gel-

92 Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, C., Anhang 1 (Rechtsanalyse) und Anhang 3 (Datenerhebung Amtsgerichte).

tenden Rechtslage nicht verhindert werden, dass die vom Heimatstaat ausgestellten Dokumente von den in Deutschland geänderten Dokumenten (insbesondere Aufenthaltstitel, Konventionspässe, nachbeurkundete Geburtsurkunden) abweichen. Diese Abweichung ist hinzunehmen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Vermeidung sogenannter „hinkender Rechtsverhältnisse“ zwar ein legitimer Zweck, der mit der grundsätzlichen Beachtung des Staatsangehörigkeitsprinzips verfolgt werde. Er diene auch dem Schutz der Betroffenen vor „Identitätsproblemen“ mit dem Heimatstaat. Grundrechtsbeeinträchtigungen könne er aber nicht rechtfertigen. Die Abwägung, ob ein Verfahren im Heimatstaat geführt werden kann und dementsprechend auch dort geführt werden sollte, ist der einzelnen Person in Ausübung ihrer Selbstbestimmung zu überlassen, wenn diese in den vollen Genuss ihrer Grundrechte kommen soll. Auf etwaige negative Rechtsfolgen im Heimatstaat kann sie hingewiesen werden (vgl. die Regelung in Absatz 4 Satz 2), was den Schutz im Vergleich zur bisher geltenden Regelung erhöht. Das öffentliche Interesse, keine Dokumente auszustellen, die von Dokumenten anderer Staaten abweichen, ist im Übrigen geringer zu bewerten als das öffentliche Interesse, dass die sich hier aufhaltenden Staatsangehörigen anderer Länder Dokumente erhalten, die mit der sozial gelebten Geschlechtsrolle übereinstimmen und insofern eine Personenzuordnung erleichtern. In Anbetracht der großen Bedeutung der Geschlechtsidentität für die individuelle Persönlichkeit ist nicht davon auszugehen, dass Personen, denen der Zugang zum Änderungsverfahren verwehrt oder erschwert wird, in der Konsequenz in der zugewiesenen Geschlechtsrolle leben, weil und wie diese im Ausweis vermerkt ist. Vielmehr kommt es zum Auseinanderfallen von Geschlechtsrolle und Ausweispapieren, was weder den grundrechtlich geschützten Interessen der Person noch den öffentlichen Interessen gerecht wird. Absatz 4 Satz 2 trägt demgemäß dafür Sorge, dass Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nicht irrtümlicherweise die Geltung der deutschen Rechtslage nach diesem Gesetz auch in ihrem Herkunftsstaat unterstellen. Die Vorschrift richtet sich an die die Niederschrift aufnehmende Stelle, dient den vorstehend benannten Interessen und gibt Anlass zu entsprechenden Hinweisen.

Absatz 5 präzisiert das weitere Verfahren. Die Höchstbearbeitungszeit war vor dem Hintergrund zu verankern, dass die Gesetzesreform insbesondere einen gegenüber dem Verfahren nach dem TSG (mit durchschnittlicher Verfahrensdauer 9,3 Monate, in Einzelfällen auch zwei Jahre) beschleunigten Zugang zu Dokumenten, die der Geschlechtsidentität entsprechen, bezweckt. Bei dem bekannt hohen Geschäftsaufkommen an den Standesämtern sind die Änderungsanträge nach § 7 notwendigerweise beschleunigt zu bearbeiten.

Absatz 6 eröffnet nicht neue Rechtswege, sondern informiert über die bestehenden gegenüber öffentlichen Stellen. Unberührt bleiben insbesondere privatrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten.

§ 8 Minderjährige Personen, geschäftsunfähige Personen

Kindern und Jugendlichen ist, wie erwachsenen Antragstellenden auch, ein schneller, transparenter, niedrigschwelliger und auf Selbstbestimmung basierender Zugang zu ermöglichen.

Absatz 1 betrifft Kinder, die das Verfahren noch nicht selbstständig führen können. Das Verfahren hat sicherzustellen, dass die beantragte Änderung dem Willen und dem geschlechtlichen Selbstverständnis des Kindes entspricht. Deshalb wird zwischen der Vertretung im Verfahren, das in § 7 geregelt ist, und der Abgabe der höchstpersönlichen Erklärung, die in § 6 geregelt ist, unterschieden.

Eine Begutachtung anstelle der (nach Beratung abgegebenen) Erklärung kommt wegen der in der Begutachtung liegenden Grundrechtsverletzung nicht in Betracht. Für junge Menschen kann die Befragung über intimste Persönlichkeitsaspekte besonders beeinträchtigend sein, sie erleben sie teilweise als „grundlegende Infragestellung ihrer gelebten Realität“.⁹³ Es ist von Einzelfällen acht- oder sogar zwölfstündiger Gutachtersitzungen berichtet worden, die den Kindern zugemutet werden⁹⁴, wohl um die Ernsthaftigkeit des Wunsches nach einem TSG-Verfahren zu „testen“. Dies ist sicherlich als Verletzung der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit zu bewerten und dürfte auch gegen das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verstoßen. Während die Abschaffung der Begutachtungspflicht bei Erwachsenen von fast allen sich dazu äussernden Fachleuten vertreten wird (s. o. Allg. Teil), wird für Kinder und Jugendliche teilweise vertreten, es bei einer Begutachtung zu belassen, da eine nicht unerhebliche Anzahl von Kindern bzw. Jugendlichen nach einer Phase der transgeschlechtlichen Identifikation in das Zuweisungsgeschlecht zurückkehre.⁹⁵ Wie groß die Anzahl dieser Kinder ist, ist allerdings umstritten, Studienergebnisse werden teilweise stark angezweifelt.⁹⁶ Demgegenüber stehen Erfahrungsberichte von Familien über die traumatisierenden Folgen, die eine Nichtanerkennung der Geschlechtsidentität des Kindes haben kann.⁹⁷ Für die Lebenszufriedenheit von Kindern und Jugendlichen wird die große Bedeutung der Akzeptanz der Geschlechtsidentität durch das Umfeld betont.⁹⁸ Im Gegensatz zu einem Großteil der körperlichen Maßnahmen hat die Änderung von Vornamen und Personenstand keine irreversiblen Auswirkungen. Bei einer Re-Identifikation mit dem ursprünglich zugewiesenen Geschlecht ist eine erneute Änderung gem. § 9 möglich. Es fehlen wissenschaftliche Belege darüber, dass eine „Rückkehr“ nach einmal erfolgter Änderung erschwert würde. Anders als bei Maßnahmen, die die körperliche Entwicklung beeinflussen (insbesondere Hormongabe zur Induktion einer sogenannten gegengeschlechtlichen Pubertät), ist durch die Änderung von Vornamen und Personenstand lediglich zu erreichen, dass insbesondere das schulische Umfeld die Geschlechtszuordnung akzeptiert und respektiert, Zeugnisse mit dem passenden Vornamen ausgestellt werden und ein mit dem Äußeren des Kindes übereinstimmender Reisepass ausgestellt wird. Diskriminierungserfahrungen werden so vermieden.

Denkbar wäre auch die Differenzierung zwischen Vornamensänderung und Personenstandsänderung in dem Sinne, dass Kindern zunächst nur die Vornamensänderung zugänglich gemacht wird, die nach geltender Rechtslage eine Änderung des Geschlechtseintrags auf dem Pass (§ 4 Absatz 1 S.4 PassG) sowie den Anspruch auf Anrede im Geschlecht, auf das der geän-

93 Fahrenkrug, Ein kritisches Pro zur Abschaffung der Begutachtungspflicht nach TSG bei Kindern und Jugendlichen, Z Sexualforsch 2016, 62 (63).

94 Bericht von Kerstin Oldemeier über die Studie Krell/Oldemeier, „Coming-out – und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, München 2015, auf der Konferenz der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „jung. queer. glücklich?! Lebenswirklichkeiten queerer Jugendlicher in Deutschland“ im Deutschen Bundestag, 18.03.2016.

95 Korte/Schmidt/Bosinski/Mersmann/Beier, Zur Debatte über das TSG: Abschaffung der Begutachtung zur Vornamensänderung auch bei Minderjährigen mit der Diagnose Geschlechtsidentitätsstörung?, Z Sexualforsch 2016, 48.

96 Wiedner, Respekt statt Bevormundung: ein Plädoyer für die Abschaffung der Begutachtung bei Personenstands- und Vornamensänderungen, Z Sexualforsch 2016, 67.

97 Wiedner, Respekt statt Bevormundung: ein Plädoyer für die Abschaffung der Begutachtung bei Personenstands- und Vornamensänderungen, Z Sexualforsch 2016, 67.

98 Olson/Durwood et al. Mental Health of Transgender Children Who Are Supported in Their Identities, Pediatrics 2016, 137 (3):1-8.

derte Vorname verweist (BVerfG, Beschluss v. 15.08.1996), bewirkt. Erst bei Erreichen des heiratsfähigen Alters (gem. § 1303 BGB 18 bzw. ausnahmsweise 16 Jahre) wäre die Änderung des Personenstandes vorzunehmen. Für diese Differenzierung gibt es aber keinen triftigen Grund, da sie dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister eine symbolische Wirkung beimisst, die dieser nicht hat und nach dem Willen des Gesetzgebers auch nicht haben soll.

Das Beratungserfordernis ersetzt die Beratungsfunktion, die zuvor der Begutachtung beigegeben wurde. Sie stellt sicher, dass dem Kind die Bedeutung und die Auswirkung der zu beantragenden Änderung sowie der Umstand bewusst ist, die Entscheidung darüber ohne Beeinflussung durch andere treffen zu dürfen. Den Sorgeberechtigten ist insbesondere das Selbstbestimmungsrecht des Kindes zu verdeutlichen, dies auch und besonders im Falle von Kindern, deren Geschlechtseintrag gemäß § 22 Absatz 3 PStG offengelassen wurde und die besonders vor etwaigen Versuchen der fremdbestimmten Vereindeutigung ihrer Geschlechtszuordnung zu schützen sind.

Absatz 2 weist auf die Möglichkeit der Ersetzung der notwendigen Mitwirkungshandlungen der Sorgeberechtigten in einem familiengerichtlichen Verfahren hin. Durch die hierfür geltenden Verfahrensvoraussetzungen (inkl. der Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach § 158 FamFG) soll sichergestellt sein, dass es zu einer Abwägung der Interessen des Kindes kommt, die Geschlechtsidentität auszuleben und den familiären Zusammenhalt und Beistand nicht zu verlieren.

Absatz 3 trägt dafür Sorge, dass auch geschäftsunfähige volljährige Personen entsprechende Erklärungen abgeben und die vorgesehenen Verfahren betreiben können. Sie werden von der Person vertreten, die die gesetzliche Vertretung innehat. Auf das Bestehen einer rechtlichen Betreuung war nicht abzustellen, da die rechtliche Betreuung höchstpersönliche Angelegenheiten, wie etwa die Eheschließung und so auch die Geschlechtszuordnung, nicht einschließt.

Absatz 4 ermöglicht ab Vollendung des 14. Lebensjahres die Änderung von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen auch ohne Vertretung durch die Sorgeberechtigten. Ab diesem Alter misst die Rechtsordnung Minderjährigen die Fähigkeit bei, Verantwortung für Handlungen und (identitätsbezogene) Entscheidungen zu übernehmen, so etwa durch die Strafmündigkeit und die Religionsmündigkeit. Vor Antragstellung sind auch Minderjährige über 14 Jahren zu beraten, um sie über die rechtlichen und möglichen sozialen Folgen eines Änderungsverfahrens, insbesondere im Fall von mangelnder Unterstützung durch die Eltern, aufzuklären und sie bei der Abwägung zu unterstützen, ob eine Antragstellung in Betracht kommt.

Absatz 5 ist nach dem Vorbild des Schwangerschaftskonfliktgesetzes formuliert und nennt die Mindestvoraussetzungen an eine Beratungsstelle, die Beratung im Sinne des § 8 Absätze 1 und 4 bietet. Die Anerkennung und die Förderung der Beratungsstellen erfolgen wie auch im Falle des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch die Länder.

§ 9 Erneute Änderung

An eine erneute Änderung sind keine anderen Voraussetzungen zu knüpfen als an die erstmalige Änderung. Fälle von missbräuchlicher Antragstellung sind aus den Staaten, die ebenfalls eine

niedrigschwellige Änderung eingeführt haben, nicht bekannt. In diesen Ländern wurden überwiegend auch keine erhöhten Anforderungen für die Beantragung einer Rückänderung aufgestellt (so in Dänemark, Malta, Norwegen und Schweden). Von den europäischen Ländern, die niedrigschwellige Verfahren eingeführt haben, sieht einzig Irland eine besondere Befugnis der zuständigen Behörde vor, weitere Informationen und Nachweise zur Erklärung über den Änderungstatbestand (keine bestehende Ehe- oder Lebenspartnerschaft, dauerhafte Geschlechtsidentität, Kenntnis der Konsequenzen der Änderung) zu erfragen. Von den außereuropäischen Ländern stellen Argentinien und Kolumbien an die Rückänderung andere Voraussetzungen als an die erstmalige Änderung. In Argentinien ist die Rückänderung an ein Gerichtsverfahren gebunden, in Kolumbien ist die Rückänderung frühestens nach zehn Jahren möglich, dies allerdings vor dem Hintergrund, dass es in beiden Ländern noch teilweise sehr verschiedene Regelungen für Frauen und Männer gibt, so etwa in Kolumbien ein unterschiedliches Renteneinstiegalter für Frauen und Männer.⁹⁹

Unterabschnitt 2: Wirkungen der Änderung

§ 10 Dokumenten- und Datenberichtigungsanspruch

Der ausdrückliche Dokumenten- und Datenberichtigungsanspruch ist im Hinblick auf die defizitäre Ausgestaltung des TSG aufgenommen worden. Aus § 5 TSG wird in Verbindung mit zivil- und arbeitsrechtlichen Grundsätzen ein Zeugnisberichtigungsanspruch abgeleitet, der jedoch vielerorts mangels ausdrücklicher Nennung im Gesetz nicht bekannt ist. Es fehlen Hinweise oder Handlungsempfehlungen für Fälle, in denen die Änderung des Vornamens und des Pronomens allein nicht ausreichend ist (etwa: Abiturzeugnis von einem Mädchengymnasium, das diese Bezeichnung im Namen trägt). Weiterhin fehlt es an Anwendungsbefehlen, um die Änderungen zu bewirken, die über die offensichtlichen Erfassungen des Geschlechts in Register- und Ausweisdokumenten hinausgehen. So ist etwa die Sozial- bzw. Rentenversicherungsnummer geschlechtlich codiert.

§ 11 Offenbarungsverbot

Absatz 1 entspricht dem Offenbarungsverbot des § 5 TSG.

Absatz 2 ist Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht, durch eine genauere Ausgestaltung des Offenbarungsverbotes Situationen von Diskriminierung und unfreiwilliger Bloßstellung zu verhindern oder zumindest so selten wie möglich zu machen. In dem durch § 5 TSG formulierten Offenbarungsverbot fehlen konkrete Hinweise darüber, wem gegenüber die genannten Daten nicht offenbart werden dürfen bzw. inwiefern eine Abstufung von berechtigten Personen oder Personenkreisen vorzunehmen ist. Es kann zur Führung eines Benutzer-/Versicherten-/Kundenkontos u. U. notwendig sein, weiterhin festzuhalten, unter welchem Namen das Konto zunächst geführt wurde, um ältere Vorgänge dem aktuellen Konto zuordnen zu können. Ohne eine konkrete Notwendigkeit wird es aber unverhältnismäßig sein, wenn anlässlich jedes Vorgangs die Inkongruenz von ursprünglich zugewiesenem Geschlecht und aktueller Geschlechts-

⁹⁹ Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, C., Anhang 2, (Rechtsvergleich).

zuordnung offenbart wird. Aus der im Rahmen des Gutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“ durchgeführten Datenerhebung ergaben sich zahlreiche Angaben unfreiwilligen und unnötigen Outings, das von den Personen als erniedrigend und diskriminierend empfunden wird.¹⁰⁰ Auf Nachfrage beim Bundesverband Trans* e. V. i. Gr. betrifft dies etwa die folgenden Umstände: Es erfassen beispielsweise viele (Universitäts-) Bibliotheken auf der allen Sachbearbeitenden zugänglichen Datenoberfläche die vormals geführten Vornamen, ebenso haben Versicherungs- und Bankmitarbeitende Zugang zu den betreffenden Daten wie auch Mitarbeitende der Gebühreneinzugszentrale (GEZ). In ganz alltäglichen Situationen werden Menschen, die ihre Geschlechtszuordnung geändert haben, daher immer wieder von Abwertung und Diskriminierung bedroht, ohne dass dies notwendig wäre, weil es gar nicht auf vorherige, unter dem alten Namen geführte Vorgänge ankommt.

Absatz 3 präzisiert, dass auch Angehörige dem Offenbarungsverbot unterliegen, es sei denn, ihre eigenen rechtlichen Interessen – etwa der Schutz vor eigenen Diskriminierungserfahrungen – sind betroffen.

Der Verstoß gegen Ge- oder Verbote nach dieser Vorschrift wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. § 14 führt dazu eine Bußgeldbewehrung ein. Dies entspricht der Forderung von Interessenverbänden¹⁰¹ und dem Befund aus der Rechtspraxis, dass das Offenbarungsverbot ohne Bußgeldbewehrung nicht ausreichend Wirkung entfaltet.¹⁰² Außerdem ist festzuhalten, dass zivilrechtliche Schadensansprüche unberührt bleiben.

§ 12 Auswirkung der Änderung der Geschlechtszuordnung auf eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Vorschrift entspricht der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 27.05.2008), nach welcher eine bestehende Ehe unangetastet zu bleiben hat, aber das schützenswerte Bedürfnis bestehen kann, die rechtliche Form der Bindung einzugehen, die der auch von außen wahrgenommenen Personenkombination und der damit in Verbindung gebrachten sexuellen Orientierung entspricht (Beschluss vom 11.01.2011).

§ 13 Auswirkung der Änderung der Geschlechtszuordnung auf Elternschaft und Kinder

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 11 TSG.

Absatz 2 trägt dem Bedürfnis des Kindes und des Elternteils, das die Vornamen oder die Geschlechtszuordnung geändert hat, Rechnung, in den Fällen, in denen im Alltag die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen ist (etwa bei der Schulanmeldung), nicht unfreiwillig bloßgestellt zu werden. Diskriminierungserfahrungen des Kindes oder des Elternteils sollen so verhindert werden.

¹⁰⁰ Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, C., Anhang 3 (Datenerhebungen).

¹⁰¹ Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechtes des bundesweiten Arbeitskreises TSG-Reform, 01.06.2012, www.tsgreform.de [21.10.2016].

¹⁰² Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, C., Anhang 3 (Datenerhebungen).

Absatz 3 beseitigt die Rechtsunsicherheit, die seit Wegfall der Sterilisationspflicht aus § 8 Absatz 1 Nr. 3 TSG (Beschluss des BVerfG vom 11.01.2011) für die Fälle besteht, in denen eine Vornamens- und Personenstandsänderung vorgenommen wurde und danach ein Kind gezeugt oder geboren wurde. § 11 TSG konnte auf diese Fälle nicht übertragen werden, da er, wie das gesamte TSG, auf der Annahme beruht, nach der Personenstandsänderung käme es nicht mehr zur (weiteren) Elternschaft. Dies entspricht nicht mehr der aktuellen Sach- und Rechtslage. In Übertragung der Regelung des TSG zu den nach einer Personenstandsänderung angenommenen Kindern, bei denen ein transgeschlechtliches Elternteil in seiner anerkannten Geschlechtsrolle in die Geburtsurkunde eingetragen wird (§ 11 S. 1, 2. Halbsatz), muss auch bei Kindern, die von einem transgeschlechtlichen Elternteil nach der Personenstandsänderung geboren oder gezeugt werden, die aktuelle und äußerlich zum Ausdruck kommende Geschlechtsrolle vermerkt werden. Die Rechtsprechung hat darauf noch keine abschließenden Antworten gefunden. Das Kammergericht¹⁰³ hat eine Entscheidung bestätigt, nach welcher in die Geburtsurkunde eines Kindes, das von einem personenstandsrechtlich anerkannten Mann geboren wurde, dieser mit der Bezeichnung „Mutter“ und dem alten Vornamen einzutragen ist. Das AG Münster¹⁰⁴ hat die Lösung gewählt, wonach der transgeschlechtliche Mann, der das Kind geboren hat, im Registereintrag als „Mutter“ und mit altem (bei Geburt bereits geändertem) Vornamen einzutragen ist, der bei Geburt aktuelle Vorname sei als Zusatz ebenfalls einzutragen. Es sei aber eine Geburtsurkunde auszustellen, in der die Person, die das Kind geboren hat, und die Person, die die Vater-schaft zu diesem Kind anerkannt hat, als „Eltern“ bezeichnet werden und dabei mit ihren aktuell geführten Vornamen aufgeführt werden. Das Rechtsmittelverfahren ruht, bis der BGH¹⁰⁵ über die vorgenannte Entscheidung des Kammergerichts entschieden hat.

Diese Handhabungen halten nach dem Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen“ einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand.¹⁰⁶ Betroffen sind hier die Persönlichkeitsrechte des transgeschlechtlichen Elternteils, aber auch, und dies wohl vordringlich, diejenigen des Kindes. In Einklang zu bringen sind das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, wie auch das Bedürfnis, rechtlich einem existierenden Elternteil zugewiesen und vor weiteren Persönlichkeitsverletzungen geschützt zu werden. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird von der Rechtsprechung als Element bezeichnet, das für die Entfaltung der Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung sein könne. Mit den Worten des BGH: „Die Kenntnis der Herkunft kann wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit geben. Die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung zu klären, kann den Einzelnen erheblich belasten und verunsichern.“¹⁰⁷ Für den hier relevanten Kontext bedeutet dies, dass vom Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht nur die Information, von wem man genetisch, d. h. im medizinisch relevanten Sinne, abstammt, umfasst sein dürfte, sondern auch die Information, von wem man ausgetragen und geboren wurde. Es besteht demnach ein Recht des Kindes, in die Lage versetzt zu werden, diese Information zu erlangen. Diesem Recht ist aber nicht dadurch Rechnung zu tragen, dass der im sozialen Leben als Vater des Kindes agierende Elternteil mit seinem alten Vornamen und als „Mutter“ in die Geburtsurkunde eingetragen wird, da dies

103 KG, Beschluss v. 30.10.2014 – 1 W 48/14 –, Rechtsbeschwerde anhängig am BGH zum Gz. XII ZB 660/14.

104 AG Münster, Beschluss vom 04.01.2016 – 22 III 12/15 –.

105 Rechtsbeschwerde anhängig zum Gz. XII ZB 660/14.

106 Adamietz/Bager, „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“, 2017, C., Anhang 1 (Rechtsanalyse).

107 BGH, Urteil vom 28.01.2015 – XII ZR 201/13 –, Rn. 41.

wiederum das Recht des Kindes auf Nichtoffenbarung der geänderten Geschlechtszuordnung des Elternteils verletzt. Das Personenstandsregister bzw. Auszüge aus diesem, wie Geburtsurkunden, ist nicht der geeignete Ort für diese Art von Information. Dem entspricht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nach dieser ist das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung „nach der deutschen Rechtslage jedenfalls nicht durch das Personenstandsregister zu gewährleisten. Es richtet sich auf die Kenntnisverschaffung von Tatsachen, während sich das Personenstandsrecht auf die rechtliche Elternschaft bezieht (vgl. Balzer StAZ 2012, 364, 368) und auch in anderen Belangen (etwa im Fall der Zeugung mittels Samenspende) nicht zur Information über die biologische oder genetische Elternschaft bestimmt ist.“¹⁰⁸

Den grundrechtlich geschützten Interessen von Kindern, deren Eltern ihre Vornamen oder Geschlechtszuordnung geändert haben, ist nunmehr Rechnung getragen, indem ihnen Geburtsurkunden ausgestellt werden, in denen die Eltern in ihrer sozialen Rolle, d. h. entsprechend ihrem aktuellen Geschlechtseintrag und Vornamen, oder als „Eltern“ bezeichnet werden. Es ist ausschließlich der aktuelle Vorname aufzuführen. Dies entspricht der Lebenswirklichkeit des Kindes und schützt dieses vor möglichen Diskriminierungserfahrungen durch unfreiwillige Offenbarung. Dem Recht auf Kenntnis der Abstammung ist nicht dadurch Rechnung zu tragen, dass in das Geburtsregister (auch oder nur) der alte Vorname und die alte Geschlechtsbezeichnung eingetragen werden. Es ist die bei Geburt rechtlich bestehende Personenbezeichnung zu vermerken. Die Elternrollenbezeichnung („Mutter“ oder „Vater“) kann entweder aufgegeben werden durch Einführung der Überschrift „Eltern“ oder sie hat der sozialen Rolle zu folgen und sich nicht auf den biologischen Beitrag an der Zeugung oder der Geburt zu beziehen. Das Personenstandsregister soll weiterhin ausschließlich Auskunft geben über die rechtliche Elternschaft, die, wie auch im Falle von Adoption, nichtleiblicher Vaterschaft des Ehemannes (§ 1592 Nr. 1 BGB) oder gleichgeschlechtlicher Elternschaft, unabhängig davon besteht, ob und welcher biologische Beitrag bei der Entstehung neuen Lebens geleistet wurde.

Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten und Überleitungsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift enthält die zu § 11 notwendige Bußgeldbewehrung (siehe dort).

§ 15 Inkrafttreten, Überleitungsvorschriften

Für die Beendigung der noch laufenden Verfahren war ein Interessenausgleich zu finden. Personen, die bereits ein Begutachtungsverfahren beendet haben, sind nicht auf weitere Verfahrensschritte zu verweisen. Dies gilt auch für die Fälle des § 8, sodass im Falle einer Begutachtung die minderjährige Person nicht noch die Beratungsbescheinigung beizubringen hat. In allen anderen Fällen, in denen Verfahren bereits anhängig sind, widerspricht es den Grundzügen des vorliegenden Gesetzes, aber auch der Verfahrensökonomie und den Geboten der Sparsamkeit, wenn diese Verfahren fortgeführt werden. Sie sind daher unmittelbar abzubrechen und im Wege der sonstigen Erledigung zur Einstellung zu bringen. Es ist nicht zumutbar,

¹⁰⁸ BGH, Beschluss vom 10.12.2014 – XII ZB 463/13 –, Rn. 63.

dass die Personen, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften des TSG Verfahren anhängig gemacht haben, mit Kosten solcher Verfahren belastet werden, nachdem der Gesetzgeber ein neues Regelungsregime mit dem Paradigmenwechsel zur Selbstbestimmung statuiert hat. Die dadurch der Justizkasse entstehenden Lasten werden durch die Beendigung laufender Verfahren gemindert und durch den Fortfall künftiger VKH-Verfahren mehr als ausgeglichen.

C.

Anhang 1: Rechtsanalyse TSG-Verfahren

Inhalt:

Einleitung	58
Teil 1: Entstehungsgeschichte des TSG und weitere Entwicklung durch die Rechtsprechung des BVerfG	59
1.1 Entstehungsgeschichte des TSG	59
1.2 Entwicklung des TSG durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	64
Teil 2: Grund- und menschenrechtliche Analyse der aktuellen Rechtslage	77
2.1 Rechtsquellen	77
2.2 Grund- und menschenrechtliche Konformität der einzelnen Vorschriften	86

Einleitung

Zur Bewertung des für transgeschlechtliche Menschen bestehenden Regelungs- und Reformbedarfs wird im Folgenden die aktuell in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtslage analysiert. Im Fokus stehen dabei die Regelungen, die explizit auf den staatlichen Umgang mit Transgeschlechtlichkeit gerichtet sind, so insbesondere das „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)“. Im Hinblick auf seine heutige Zweckmäßigkeit, die Konformität mit Grund- und Menschenrechten und etwaige bestehende Regelungslücken wird zunächst die Entstehungsgeschichte des TSG und seine weitere Entwicklung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) skizziert (Teil 1), um sodann eine grund- und menschenrechtliche Analyse der aktuell geltenden Fassung des TSG vorzunehmen (Teil 2). In die Untersuchung mit einbezogen sind die Ergebnisse der Datenerhebung bzgl. der rechtspraktischen Anwendung des TSG (s. Anhang 3) und Erkenntnisse aus der Untersuchung der Regelungsregime anderer Nationalstaaten (s. Rechtsvergleich in Anhang 2). Dem Befund, dass das TSG nicht alle Fragestellungen im Zusammenhang mit Transgeschlechtlichkeit regelt und über die Materie des TSG hinausgehende weitere Regelungen oder Handlungen vorgenommen werden könnten oder sollten, ist ein eigenes Kapitel dieser Untersuchung gewidmet (Anhang 4: Weiterer Regelungs- und Reformbedarf).

Teil 1:

Entstehungsgeschichte des TSG und weitere Entwicklung durch die Rechtsprechung des BVerfG

Die rechtliche Situation transgeschlechtlicher Menschen wird nicht nur, aber insbesondere durch das „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)“¹⁰⁹ reguliert. Anders als etwa sein argentinisches Pendant, das Geschlechtsidentitäts-Gesetz¹¹⁰, enthält es keine Ansprüche auf adäquate Gesundheitsversorgung oder diskriminierungsfreie Behandlung, sondern beschränkt sich auf die Regelung der Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister.

Das TSG ist Produkt und Gegenstand von richterlicher Rechtsfortbildung: Seine Entstehung steht im direkten Zusammenhang mit dem ersten Verfahren¹¹¹ des BVerfG, das sich mit dem Thema Transgeschlechtlichkeit befasste. Seit dem Inkrafttreten 1981 sind seine Vorschriften insgesamt sechs Mal durch BVerfG-Entscheidungen verändert worden, und zwar entweder indem sie wegen Verfassungswidrigkeit für unanwendbar erklärt oder indem sie im Hinblick auf einen Beschluss des BVerfG geändert wurden, um die Verfassungswidrigkeit zu beseitigen. Die Entstehungsgeschichte des TSG und seine weitere Entwicklung zeigen, dass das Gesetz auf Fehlannahmen beruhte, und zwar sowohl was die medizinisch-naturwissenschaftliche Behandlung von Transgeschlechtlichkeit als auch das grundrechtlich geforderte Schutzniveau angeht.

1.1 Entstehungsgeschichte des TSG

Auslöser für die Verabschiedung des TSG war ein Verfahren vor dem BVerfG. Gegenstand dieses ersten BVerfG-Verfahrens (von 1978)¹¹² war der Umstand, dass es keinerlei Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung einer transgeschlechtlichen Identität gab, d. h., Änderungen des Geschlechtseintrags waren nicht vorgesehen. Es entsprach der damals gängigen Rechtsauffassung, dass der für Personenstandsberichtigungen als Rechtsgrundlage allein infrage kommende § 47 PStG nur Fälle anfänglicher Unrichtigkeit (d. h. versehentlich fehlerhafte Eintragungen, Schreibfehler) erfasste.¹¹³ Eine versehentlich falsche Eintragung sollte im Falle von Transsexuellen jedoch nicht vorliegen, da sie im Zeitpunkt der Geburt das eingetragene Geschlecht

109 Vom 10.09.1980 (BGBl. I, 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2009 (BGBl. I, 1978).

110 Argentinisches Geschlechtsidentitätsgesetz: IDENTIDAD DE GENERO Ley 26.743 vom 08.05.2012, <http://www.ms.gba.gov.ar/sitios/tocoginecologia/files/2014/01/Ley-26.743-IDENTIDAD-DE-GENERO.pdf> [29.10.2016].

111 BVerfG, Beschluss v. 11.10.1978, – 1BVR 16/72 –, BVerfGE 49, 286 (Nicht-Ermöglichung eines rechtlichen Geschlechtswechsels durch Änderung der Geburtsurkunde).

112 BVerfG, Beschluss v. 11.10.1978, – 1BVR 16/72 –, BVerfGE 49, 286.

113 Vgl. Augstein (1980), S. 52, die diese Meinung nicht teilt.

aufgewiesen hätten. Dies bedeutete, dass selbst Personen, die eine Geschlechtsangleichungsoperation hatten vornehmen lassen – was im Deutschland der 1970er-Jahre eine inzwischen gängige, erlaubte Praxis war –, rechtlich keine Möglichkeit hatten, ihren Personenstand ihrer Geschlechtsidentität anzupassen. Vereinzelt waren allerdings Personenstandsberichtigungen vorgenommen worden.¹¹⁴

Die BVerfG-Entscheidung von 1978 betraf dann erstmals eine Verfassungsbeschwerde gegen die herrschende Rechtsauffassung. Sie wurde von einer transgeschlechtlichen Frau, nach der damaligen Begrifflichkeit einer „Mann-zu-Frau-Transsexuellen“, erhoben, der versagt worden war, nach Durchführung einer geschlechtsangleichenden Operation ihren auf „männlich“ lautenden Eintrag im Geburtenbuch zu ändern und sie damit personenstandsrechtlich als Frau anzuerkennen. Der zuletzt mit der Sache befasste BGH hatte erklärt, dass dies mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich wäre.¹¹⁵ Das BVerfG entschied dann 1978 nach knapp siebenjähriger Verfahrensdauer, dass es das Grundrecht des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts geböte, „die Eintragung des männlichen Geschlechts eines Transsexuellen im Geburtenbuch jedenfalls dann zu berichtigen, wenn es sich nach den medizinischen Erkenntnissen um einen irreversiblen Fall von Transsexualismus handelt und eine geschlechtsanpassende Operation durchgeführt worden ist“.¹¹⁶ Zwar gingen unsere Rechtsordnung und unser soziales Leben von dem Prinzip aus, dass jeder Mensch entweder „weiblichen“ oder „männlichen“ Geschlechts“ sei. Dagegen sei es jedoch

„zweifelhaft, ob die These von der Unwandelbarkeit des Geschlechts, das durch die äußeren Geschlechtsmerkmale im Zeitpunkt der Geburt bestimmt werde, in der vom Bundesgerichtshof in der angegriffenen Entscheidung geschilderten Absolutheit noch haltbar ist. Es ist wissenschaftlich erwiesen, daß es die verschiedensten Formen der somatischen Intersexualität gibt. Die medizinische Forschung hat aufgrund von Untersuchungen an Zwittern auch auf die Dissoziation zwischen Morphe und Psyche hingewiesen, die sich nach den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beim Transsexuellen in besonders krasser Form verdeutlicht.

Die ‚Grunderfahrung‘, daß das Geschlecht eines Menschen wegen seiner körperlichen Geschlechtsmerkmale bestimmbar, ihm angeboren und unwandelbar sei, dürfte durch die medizinischen Erkenntnisse über die aus vererbter Anlage und Umwelteinflüssen resultierende Psychosexualität (Nevinny-Stickel und Hammerstein, a. a. O., S. 664) ernsthaft infrage gestellt sein.“¹¹⁷

Das BVerfG gründete seine Erwägungen hauptsächlich auf eine Dokumentation der Deutschen Gesellschaft für Sexuallforschung aus dem Jahre 1974, welche die damals herrschenden medizinisch-psychologischen Erkenntnisse auf dem Gebiet wiedergab. Als weitere Quelle von Fachwissen bezog sich das BVerfG auf einen 1967 in der NJW erschienenen Artikel von Nevinny-Stickel und Hammerstein. Dort hieß es auszugsweise:

114 Augstein (1982), S. 240, berichtet von vier Fällen aus den Jahren 1956–1976, Nevinny-Stickel/Hammerstein (1967), S. 666, von mindestens einem weiteren, der noch vor dem 2. Weltkrieg lag.

115 BGH, Beschluss v. 21.09.1971, - IV ZB 61/70 -, BGHZ 57, 63.

116 Leitsatz BVerfG, Beschluss v. 11.10.1978, - 1 BvR 16/72 -, BVerfGE 49, 286.

117 BVerfG, Beschluss v. 11.10.1978, - 1 BvR 16/72 -, BVerfGE 49, 286 (298/299), Rn. 36, Hervorh. i. Orig.

„Der Transsexuelle begnügt sich nicht wie der Transvestit mit dem Tragen der Kleidung des anderen Geschlechts; er fühlt sich dem anderen Geschlecht ganz und gar zugehörig. Seine Geschlechtsorgane und -merkmale, die nicht zu dem erfüllten Geschlecht passen, empfindet er – im Gegensatz zum Homosexuellen, Transvestiten und Fetischisten – als Irrtum der Natur. Er ist daher mit allen Mitteln bestrebt, diesen Irrtum zu korrigieren, und versucht mit größter Zielstrebigkeit, seinen Wunsch nach vollkommener Geschlechtsumwandlung durchzusetzen. Ja, er schreckt nicht vor den gefährlichsten und schmerzhaftesten Selbstverstümmelungen zurück, wenn er auf andere Weise mit seinen Bestrebungen nicht durchdringt.“¹¹⁸

Diese Beschreibung ist sicherlich Ausdruck der Faszination, die von Transsexualität ausging. Sie verdeutlicht aber auch, in welchem Spannungsfeld sich die Etablierung eines Schutzes von Transgeschlechtlichkeit in den 1970er-Jahren noch bewegte. Eine Abgrenzung von Homosexualität war überaus bedeutsam, denn zum damaligen Zeitpunkt galt § 175 StGB noch, d. h., einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern waren strafbewehrt. Zwar war 1969 (d. h. zwei Jahre nach Erscheinen des zitierten NJW-Artikels) „homosexuelles Verhalten“ als genereller Straftatbestand aufgehoben worden¹¹⁹, die ersatzlose Streichung des § 175 StGB auch für den Bereich des Jugendschutzes erfolgte aber erst 1994.¹²⁰ Auch 1978, als das BVerfG seinen ersten Beschluss zum Thema Transgeschlechtlichkeit verkündete, konnte von gesellschaftlicher Akzeptanz von Homosexualität noch keine Rede sein, zumal das BVerfG im Jahr 1973 die Verfassungsmäßigkeit des nunmehr eingeschränkt geltenden § 175 StGB mit Verweis auf sein berichtigtes „Homosexuellenurteil“ von 1957¹²¹ bestätigt hatte.¹²²

Das BVerfG hatte also durchaus Anlass, in seiner Entscheidung von 1978 zu betonen, dass es sich bei „transsexuellen Männern“ (gemeint sind transgeschlechtliche Frauen) nicht um homosexuell orientierte Männer handelte, die strafrechtlich unbehelligt mit anderen homosexuellen Männern verkehren wollten:

„Entstehung und Ursache des Transsexualismus sind noch nicht endgültig geklärt. Insbesondere steht nicht fest, ob und welche pränatalen Determinanten für die Entwicklung zum Transsexuellen bestimmend sind. Als medizinisch gesichert gilt aber, daß Transsexualismus nichts mit Homosexualität oder Fetischismus zu tun hat und von den psychosexuellen Anomalien und Perversionen klar getrennt werden kann. Entscheidend ist für den Transsexuellen nicht die Sexualität, sondern das Problem des personalen Selbstverständnisses, das sich in der Geschlechtsrolle und der Geschlechtsidentität manifestiert. Der männliche Transsexuelle lehnt den homosexuellen Mann ab und sucht ausdrücklich den heterosexuell orientierten Partner.“¹²³

Aus heutiger Sicht ist gegen eine Trennung von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, als zwei ganz unterschiedliche Aspekte menschlicher Persönlichkeit und Veranlagung, nichts einzuwenden. Als unhaltbar hat sich aber die These erwiesen, eine transgeschlechtliche

118 Nevinny-Stickel/Hammerstein (1967), S. 665, zitiert im Beschluss v. 11.10.1978, - BvR 16/72 -, BVerfGE 49, 286 (287/288), Rn. 4.

119 Durch Gesetz v. 25.06.1969, BGBl. I, 654.

120 Durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz vom 31.05.1994, BGBl. I, 1168.

121 BVerfG, Urteil v. 10.05.1957, - 1 BvR 550/52 -, BVerfGE 6, 389.

122 BVerfG, Beschluss v. 02.10.1973, - 1 BvL 7/72 -, BVerfGE 36, 41.

123 BVerfG, Beschluss v. 11.10.1978, - 1 BvR 16/72 -, BVerfGE 49, 286 (287), Rn. 3.

Identität würde alle anderen als eine heterosexuelle Orientierung im Identitätsgeschlecht ausschließen. Das BVerfG hat diese Fehlannahme im Jahr 2005 korrigiert (s. dazu unten). Angesichts der Strafbarkeit (bestimmter) homosexueller Handlungen war eine klare Grenzziehung zwischen Transsexuellen und Homosexuellen für das Voranbringen der rechtlichen Anerkennung von Transgeschlechtlichkeit historisch vermutlich unabdingbar. Das TSG trat zwar erst 1981 in Kraft, an seiner Grundkonzeption war jedoch schon seit 1976 gearbeitet worden. Denn das seit 1972 vor dem BVerfG anhängige Verfahren war Anlass für den Gesetzgeber, ebenfalls tätig zu werden. Am 10. Juni 1976 nahm der Deutsche Bundestag den Bericht und Antrag des Innenausschusses zu dem Antrag der SPD-Fraktion (Bundestagsdrucksachen 7/4940 und 7/5274) einstimmig an (Stenographische Berichte, 7. Wahlperiode, S. 17818). In diesem Antrag wurde

„die Bundesregierung gebeten, dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vorzulegen, durch den bestimmt wird, daß in Fällen von Geschlechtsumwandlungen aufgrund genitalverändernder Operationen oder anderer medizinischer Eingriffe durch einen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erlassenden gerichtlichen Beschluß festgestellt wird, ob und gegebenenfalls von welchem Zeitpunkt an eine Person auch rechtlich als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist.“

Begründet wurde der Antrag zum einen im Hinblick auf das laufende Verfahren vor dem BVerfG und zum anderen auch auf die unzumutbare und verfassungsrechtlich bedenkliche Situation:

„Zwar ist weithin anerkannt, daß die augenblickliche Verwaltungspraxis und die ihr entsprechenden Gerichtsentscheidungen verfassungsrechtlich keineswegs unbedenklich sind, weil sie das Grundrecht der betroffenen Menschen aus Artikel 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) hinter ordnungspolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen zurücktreten lassen. Beim Bundesverfassungsgericht ist bereits ein entsprechendes Verfahren (1 BvR 16/72) anhängig. Da jedoch nicht absehbar ist, wann das Gericht entscheiden wird, sollten die Verantwortlichen im Parlament und in der Regierung schon jetzt handeln, um einer Anzahl von Menschen in diesem Lande zu helfen, die durch die gegenwärtige Rechtslage körperlich und seelisch leiden, ohne daß einleuchtende Gründe für die staatliche Gemeinschaft bestehen, ihnen diese Situation aus übergeordneten Gesichtspunkten zumuten zu müssen. Durch relativ geringe Gesetzesänderungen kann hier Abhilfe geschaffen werden. Dabei sollen zunächst nur diejenigen Personen berücksichtigt werden, an denen unmittelbare ärztliche Eingriffe (genitalverändernde Operationen, Hormonbehandlungen usw.) stattgefunden haben („Transsexuelle“), weil nur für diese Personengruppe bisher ausreichend wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über den medizinischen Tatbestand vorliegen.“¹²⁴

Der daraufhin erarbeitete Entwurf lag dann im Laufe der Beratung beim BVerfG auch vor, so dass dieses sich in der Entscheidung von 1978 bereits damit auseinandersetzen konnte. Der TSG-Entwurf sah auch damals schon eine Unterscheidung in eine „kleine Lösung“ (nur Vornamensänderung) und eine „große Lösung“ (auch Personenstandsänderung) vor, welche das

124 BT-Drs. 7/4940, S. 2.

BVerfG ausdrücklich billigte.¹²⁵ Eines Gesetzes bedurfte es für das BVerfG jedoch ausschließlich im Interesse der Rechtssicherheit. Das BVerfG wies nämlich die Ansicht zurück, § 47 PStG sei einer verfassungskonformen Auslegung nicht zugänglich und könne damit nicht als Rechtsgrundlage für die Personenstandsänderung von Transsexuellen dienen. Aufgrund des betroffenen Grundrechts aus Art. 2 Absatz 1 (Handlungsfreiheit) in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG (Menschenwürde) sei diese Auslegung durch die Gerichte nicht nur möglich, sondern sogar geboten. Damit verortete das BVerfG den Schutz der Geschlechtsidentität im allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Aus der Verweigerung einer Personenstandsänderung ergebe sich auch die Unmöglichkeit, einen neuen, der gefühlten Geschlechtsidentität entsprechenden Vornamen zu tragen. Die seit Kurzem gängige Praxis der Verwaltung, dem alten Vornamen einen weiteren, geschlechtsneutralen (Toni, Maria, Friedel) beizufügen, unter dem die Betroffenen dann auftreten könnten, genüge den grundrechtlich geschützten Belangen nicht. Der Vorname sei als Ausdruck der Persönlichkeit grundrechtlich geschützt. Diesen Aspekt hat das BVerfG in den folgenden Entscheidungen erneut stark betont.

Im Anschluss an den Beschluss des BVerfG nahm das Gesetzgebungsverfahren seinen Lauf. Ein in der Vorbereitung ausgeführter ausführlicher Rechtsvergleich hatte ergeben, dass es lediglich in Schweden eine gesetzliche Regelung und damit rechtliche Anerkennung von Transgeschlechtlichkeit gab, einige Länder lösten die Frage administrativ, größtenteils wurde sie ignoriert und/oder tabuisiert.¹²⁶ Schweden lieferte also das einzige Vorbild und von dort wurden stellenweise auch negative Erfahrungen in der Rechtsanwendung gemeldet.¹²⁷ In der ersten Beratung im Bundestag wurde der TSG-Entwurf bezeichnet als „das fortschrittlichste Gesetz der Welt“¹²⁸ und die „humanste und umfassendste der Lösungen“, „die es bisher in Rechtsstaaten gibt“.¹²⁹

Als prägend für die Entstehung des TSG und die diese Entstehung „begleitende“ Entscheidung des BVerfG ist sicherlich die damalige Sicht auf Transsexualität als Krankheit sowie die schwierige gesellschaftliche und rechtliche Lage nicht nur von transgeschlechtlichen, sondern auch von homosexuell orientierten Menschen zu sehen. Die Begründung des Regierungsentwurfs von 1979 stützt sich auf „neuere Erkenntnisse der Medizin“¹³⁰, im Gesetzgebungsprozess wurde mehrfach thematisiert, ob „ausreichende Erkenntnisse [...] der medizinisch-naturwissenschaftlichen Bedeutung“ vorlägen.¹³¹ Auch das BVerfG hatte sich der naturwissenschaftlich-medizinischen Erklärung von Transgeschlechtlichkeit wie bereits zitiert gewidmet. Der chirurgischen Körperangleichung kam dabei eine doppelte Bedeutung zu: Der Wunsch nach dieser Maßnahme ging nach der damals herrschenden Diagnostik ohnehin mit „echter Transsexualität“ einher, insofern erschien es unproblematisch, den rechtlichen Geschlechtswechsel, d. h. die Personenstandsänderung, von ihrer Durchführung abhängig zu machen. Die körperliche Angleichung wurde aber auch aus einem anderen Grund als unabdingliche Voraussetzung für die Personenstandsänderung gesehen. Denn im Falle von Mann-zu-Frau-Transgeschlechtlichkeit galt die Operation als Garant dafür, dass das Sittengesetz nicht verletzt werde. (Weder in der BVerfG-Entscheidung noch im Gesetzgebungsprozess wurde § 175 StGB, damals nur noch in jugendschützender Fassung, ausdrücklich erwähnt.) Dazu das BVerfG 1978:

125 BVerfG, Beschluss v. 11.10.1978, - 1 BvR 16/72 -, BVerfGE 49, 286 (293), Rn. 26.

126 BT-Drs. 8/2947, S. 10 ff.

127 BT-Drs. 8/2947, S. 10.

128 MdB Dr. Meinecke, SPD, 164. Sitzung der 8. Wahlperiode, 28.06.1979, Plenarprotokoll, S. 13174.

129 MdB Wolfgramm, FDP, 164. Sitzung der 8. Wahlperiode, 28.06.1979, Plenarprotokoll, S. 13175.

130 BT-Drs. 8/2947, S. 8 (1.2).

131 MdB Dr. Jentsch, CDU/CSU, 164. Sitzung der 8. Wahlperiode, 28.06.1979, Plenarprotokoll, S. 13171, und Bericht des Bundesrates, Anlage 2 in BT-Drs. 8/2947, S. 18.

„Auch die mit der Berichtigung des Geschlechtseintrags verbundene Folge, daß der Beschwerdeführer einen Angehörigen seines früheren Geschlechts heiraten kann, verstößt nicht gegen das Sittengesetz.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß die Zeugungsfähigkeit des Mannes oder die Gebärfähigkeit der Frau nicht Voraussetzung für eine Eheschließung ist. Die Ehe ist nach dem Grundgesetz (Art. 6 Absatz 1 GG) die Vereinigung von Mann und Frau zur grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft (BVerfGE 10, 59 (66)). Die Gestaltung dieser Gemeinschaft entsprechend ihren Vorstellungen ist Aufgabe der Ehepartner. Es mag sein, daß in der Bevölkerung die Eheschließung eines männlichen Transsexuellen mit einem Mann aus der unterschwelligen Vorstellung heraus abgelehnt wird, dies sei sittlich zu mißbilligen. Rational nicht zu begründende Auffassungen können dem Abschluß einer Ehe aber nicht entgegenstehen (vgl. BVerfGE 36, 146 (163)). Hinzu kommt, daß nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der männliche Transsexuelle keine homosexuellen Beziehungen wünscht, sondern die Verbindung mit einem heterosexuellen Partner sucht und nach einer erfolgreichen genitalverändernden Operation auch in der Lage ist, mit einem männlichen Partner geschlechtlich normal zu verkehren.“¹³²

Auch im Gesetzgebungsverfahren wurde das Sittengesetz thematisiert. Dieses sollte nicht verletzt sein, wenn eine durchgeführte geschlechtsangleichende Operation „medizinisch indiziert“ gewesen war.¹³³ Die Formulierung legt nahe, dass davon ausgegangen wurde, es könne auch unabhängig von Transgeschlechtlichkeit eine chirurgische Veränderung primärer oder sekundärer Geschlechtsmerkmale vorgenommen worden sein, und zwar aus sittenwidrigen Gründen.

1.2 Entwicklung des TSG durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Seit der Verabschiedung des TSG befasste sich das BVerfG noch weitere sieben Mal mit dem Thema Transgeschlechtlichkeit, sechs dieser Entscheidungen erklärten einzelne Voraussetzungen des TSG für verfassungswidrig.

1.2.1 Altersgrenze „große Lösung“

Als Erstes betraf dies die Altersbeschränkungen, die sowohl für die Vornamensänderung als auch für die Änderung des Geschlechtseintrags ein Mindestalter von 25 Jahren voraussetzten. Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde war zunächst die Altersgrenze der „großen Lösung“. In seiner zweiten Entscheidung zu Transgeschlechtlichkeit stellte das BVerfG 1982 fest, § 8 Absatz 1 Nr. 1 TSG verstoße gegen Art. 3 Absatz 1 GG, „soweit bei einem Transsexuellen unter 25 Jahren trotz Durchführung einer geschlechtsumwandelnden Operation und Erfüllung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen die personenstandsrechtliche Feststellung der Zugehörigkeit zu dem anderen Geschlecht ausgeschlossen“ werde.¹³⁴

¹³² BVerfG, Beschluss v. 11.10.1978, - 1 BvR 16/72 -, BVerfGE 49, 286 (300), Rn. 39.

¹³³ BT-Drs. 8/2947, S. 9 (1.3).

¹³⁴ BVerfG, Beschluss v. 16.03.1982, Leitsatz, - 1 BvR 938/81 -, BVerfGE 60, 123.

Das BVerfG stellte hier nicht auf das auf Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG beruhende allgemeine Persönlichkeitsrecht ab, sondern auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Absatz 1 GG. Indem der Gesetzgeber eine Altersgrenze nur für die formale Anerkennung des Geschlechtswechsels eingeführt hatte, nicht jedoch für die geschlechtsangleichende Operation selbst, habe er in verfassungswidriger Weise Personen über und unter 25 Jahren, bei denen gleichermaßen aufgrund medizinischer Indikation die Operation durchgeführt worden war, ungleich behandelt. Die Altersgrenze für die „kleine Lösung“ hob das BVerfG in diesem Verfahren nicht auf. Obwohl die Beschwerdeführerin auch diese gerügt hatte, sah das BVerfG ihre Verfassungswidrigkeit nicht ohne Weiteres indiziert, denn die „kleine Lösung“ sei unter Bedingungen möglich, die den Anforderungen der „großen Lösung“ nicht annähernd vergleichbar seien.¹³⁵ So bestand zehn Jahre lang die sinnwidrige Rechtslage, dass die ursprünglich als „Probephase“ konzipierte „kleine Lösung“ erst mit 25 Jahren beantragt werden, die sogenannte große Lösung aber ohne Altersbeschränkung vollzogen werden konnte.

1.2.2 Altersgrenze „kleine Lösung“

1993 wurde dann die verbliebene Altersgrenze für nichtig erklärt. Das BVerfG fand „keinen einleuchtenden Grund“¹³⁶ für die Voraussetzung eines Mindestalters. Das BVerfG betonte erneut Handlungsfreiheit und Menschenwürde, die gemeinsam das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützten, namentlich den hier betroffenen Intim- und Sexualbereich. Dies bewirke eine Annäherung an die von Art. 3 Absatz 3 GG geschützten personenbezogenen Merkmale, was wiederum einen strengen Prüfungsmaßstab für den hier einschlägigen allgemeinen Gleichheitssatz nach sich ziehe.¹³⁷

1.2.3 Anrede

Die vierte Entscheidung zu Transgeschlechtlichkeit¹³⁸ betraf ein ganz alltägliches Problem von transgeschlechtlichen Personen im Umgang mit anderen Menschen: die Anrede. Die Beschwerdeführerin hatte ihren Vornamen nach § 1 TSG geändert, sich aber keiner Angleichungsoperation unterzogen und dementsprechend keine Personenstandsänderung erwirkt. Zur Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe war sie in einer Männerhaftanstalt untergebracht. Gegen diesen Umstand wehrte sie sich allerdings nicht, sondern allein gegen die Tatsache, dass sie von dem mit ihr befassten Anstaltspersonal durchweg mit „Herr ...“ angesprochen wurde. Die von ihr dagegen angestrebten Beschwerden und Klagen vor den Instanzgerichten hatten keinen Erfolg. Gemäß § 10 Absatz 1 TSG bestimmten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte erst „ab Rechtskraft der Geschlechtsumwandlungsentscheidung“¹³⁹ nach dem neuen Geschlecht. Vor der Änderung ihres Personenstandes sei die Beschwerdeführerin daher weiterhin als Mann zu behandeln. Auf oberlandesgerichtlicher Ebene wurde ihr immerhin zugestanden, dass die Anpassung des Sprachgebrauchs an die Vornamensänderung der Achtung ihrer Menschenwürde

135 BVerfG, Beschluss v. 16.03.1982, - 1 BvR 938/81 -, BVerfGE 60, 123 (135), Rn. 39.

136 BVerfG, Beschluss v. 26.01.1993, - 1 BvL 38/92; 1 BvL 40/92; 1 BvL 43/92 -, BVerfGE 88, 87 (100), 2. Leitsatz und Rn. 45.

137 BVerfG, Beschluss v. 16.03.1993, - 1 BvL 38/92; 1 BvL 40/92, 1 BvL 43/92 -, BVerfGE 88, 87 (96), Rn. 35.

138 BVerfG, Kammerbeschluss v. 15.08.1996, - 2 BvR 1833/95 -, StAZ 1997, 270.

139 Formulierung der erstinstanzlich zuständigen Strafvollstreckungskammer, Beschluss v. 09.11.1994, zitiert nach BVerfG, Kammerbeschluss v. 15.08.1996, - 2 BvR 1833/95 -, StAZ 1997, 270.

de entspreche. Insofern gebiete es aber nur die Höflichkeit, sie mit „Frau ...“ anzusprechen, ein Rechtsanspruch darauf bestehe nicht.¹⁴⁰

Diese Ansicht wies das BVerfG zurück. Die Achtung vor der in § 1 TSG vorgesehenen Rollenentscheidung erfordere es, eine Person nach Änderung ihres Namens ihrem neuen Rollenverständnis entsprechend anzureden und anzuschreiben. Nur dieses Verhalten werde der geschil-
derten gesetzgeberischen Absicht des § 1 TSG gerecht; nur diese Auslegung des § 1 TSG
erscheine auch mit der Wertentscheidung von Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG verein-
bar.¹⁴¹

1.2.4. Rückänderung Vorname („Revision Vorannahmen“)

Um den (nach TSG geänderten) Vornamen ging es auch in der fünften Entscheidung zu
„Transsexualität“¹⁴², wenn auch nicht um seine Wirkung, sondern um die Berechtigung, ihn
weiterhin zu tragen. § 7 Absatz 1 TSG sah bis dahin mehrere Tatbestände vor, bei deren Vorlie-
gen die Änderung des Vornamens unwirksam werden sollte, und zwar
„wenn

1. nach Ablauf von dreihundert Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung ein Kind des
Antragstellers geboren wird, mit dem Tag der Geburt des Kindes oder
2. bei einem nach Ablauf von dreihundert Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung gebore-
nen Kind die Abstammung von dem Antragsteller anerkannt oder gerichtlich festgestellt wird,
mit dem Tag, an dem die Anerkennung wirksam oder die Feststellung rechtskräftig wird, oder
3. der Antragsteller eine Ehe schließt, mit der Abgabe der Erklärung nach § 1310 Absatz 1 des
Bürgerlichen Gesetzbuchs“.¹⁴³

Die Begründung für diese Unwirksamkeitstatbestände lautete, ihr Vorliegen bewiese, dass die
betreffende Person sich nunmehr wieder ihrem „Ausgangsgeschlecht“ zugehörig fühle.¹⁴⁴ Die
Antragstellerin des Ausgangsverfahrens lebte als Frau mit einer anderen Frau zusammen.
Beide wollten eine dauerhafte, rechtlich gesicherte Bindung zueinander eingehen. Weil jedoch
die Antragstellerin nur ihren Vornamen hatte ändern lassen und die eine geschlechtsanpas-
sende Operation voraussetzende „große Lösung“ nicht durchlaufen hatte, war sie personen-
standsrechtlich noch ein Mann. Da das LPartG die eingetragene Lebenspartnerschaft nur für
gleichgeschlechtliche Paare vorsah, stand für die Antragstellerin und ihre Partnerin einzig die
Ehe offen. Aufgrund von § 7 Absatz 1 Nr. 3 TSG sah sich jedoch der die Trauung vornehmende
Standesbeamte gezwungen, im Geburtenbuch per Randvermerk den Vornamen von „Karin
Nicole“ in „Kai“ zurückzuändern. Die Antragstellerin versuchte nun erfolglos, erneut einen auf
„Karin Nicole“ lautenden Eintrag zu erlangen, indem sie einen das Geburtenbuch wiederum
berichtigenden Randvermerk beantragte. Dies wurde ihr mit dem Hinweis verweigert, ihre

140 OLG Karlsruhe, Urteil v. 12.07.1995, - 3 Ws 294/94 -.

141 BVerfG, Kammerbeschluss v. 15.08.1996, - 2 BvR 1833/95 -, NJW 1997, 1632 (1634), Rn. 11.

142 BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, BVerfGE 115, 1.

143 So der Wortlaut von § 7 Absatz 1 des TSG in der bis zum 17.07.2009 geltenden Fassung. Die „Erklärung nach
§ 1310 Absatz 1 BGB“ ist das „Ja-Wort“.

144 BT-Drs. 8/2947, S. 14.

Eheschließung manifestiere den Wunsch, wieder in ihrem „alten Geschlecht“ zu leben.¹⁴⁵ Das mit der sofortigen Beschwerde befasste Amtsgericht legte dem BVerfG die Frage vor, ob nicht § 7 Absatz 1 Nr. 3 TSG verfassungswidrig sei.

Das BVerfG bejahte dies. Die Norm verletze sowohl das Namensrecht als auch das Recht auf Schutz der Intimsphäre, die beide von Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG geschützt werden. Denn beim Wunsch nach einer rechtlich gesicherten Partnerschaft seien homosexuell orientierte (und nicht operierte) Transsexuelle zur Aufgabe der zuvor errungenen Anerkennung der Geschlechtsidentität gezwungen. Das TSG beruhe auf der Ansicht, Transsexuelle seien stets heterosexuell orientiert und die Eheschließung mit einer Person ihres „neuen“ Geschlechts bedeute „automatisch“, dass sie sich wieder dem im Geburtseintrag angegebenen Geschlecht zugehörig fühlten. Diese Ansicht sei nach dem heutigen Stand der Wissenschaft überholt. Es gebe sehr wohl homosexuell orientierte Transsexuelle und diese hätten sowohl das Recht auf eine Vornamensänderung als auch das Recht, eine gesicherte Partnerschaft einzugehen, sei es durch Eheschließung oder Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Damit revidierte das BVerfG die den ersten Entscheidungen zu Transgeschlechtlichkeit zugrunde liegende Annahme über die Sexualität von transgeschlechtlichen Menschen. Der Stand der Sexualforschung war im Jahre 2005 ein anderer als 1978. Hatten die Sachverständigen damals noch betont, „der Transsexuelle“ sei ausschließlich heterosexuell interessiert, lag dem BVerfG nun eine Studie zu den „Störungen der Geschlechtsidentität“ vor, nach der sich ein erheblicher Prozentsatz „Transsexueller“ zu dem gefühlten eigenen Geschlecht hingezogen fühlte.¹⁴⁶ Diese neuen Erkenntnisse vollzog das BVerfG nach und forderte den Gesetzgeber auf, die von § 7 TSG produzierten Ausschlüsse zu beseitigen.

Eine weitere neue Erkenntnis berücksichtigte das BVerfG: Es stellte fest, dass nicht alle „Transsexuellen“ eine operative Geschlechtsanpassung anstrebten, sondern dass einige „dauerhaft in der ‚kleinen Lösung‘ verblieben“.¹⁴⁷ Damit gab das BVerfG zu verstehen, dass es auch diejenige Form von Transgeschlechtlichkeit anerkenne, bei der die Betroffenen sich zwar dem anderen Geschlecht zugehörig fühlen, geschlechtsangleichende Operationen jedoch nicht vornehmen lassen möchten. Das BVerfG deutete bereits in dieser Entscheidung an, dass es möglich sein könnte, das rechtliche Geschlecht künftig unabhängig von der körperlichen Angleichung zu beurteilen, indem es dem Gesetzgeber anheimstellte, wie er dafür Sorge tragen wolle, dass „homosexuell orientierten Transsexuellen ohne Geschlechtsumwandlung die Möglichkeit eröffnet“ werde, eine rechtsverbindliche Partnerschaft ohne Vornamensverlust einzugehen: Beispielsweise habe der Gesetzgeber die Möglichkeit der ersatzlosen Streichung von § 7 Absatz 1 Nr. 3 TSG. Dies würde allerdings bewirken, dass eine Person, deren Geschlechtsidentität vom eingetragenen Personenstand abweicht, eine aus ihrer Sicht gleichgeschlechtliche andere

145 AG Itzehoe, Beschluss v. 28.10.2002. Vorgeschlagen wurde stattdessen, erneut eine Vornamensänderung nach § 1 TSG anzustreben. Auf diesen Hinweis hin beschrift Frau X einen zweiten Rechtsweg und stellte Antrag auf Änderung des Vornamens. Diesen wies das AG Oldenburg mit Beschluss v. 06.02.2003 mit der Begründung zurück, die vom Gesetzgeber mit der Regelung des § 7 Absatz 1 Nr. 3 TSG gewollte Folge würde umgangen, wenn man in einem neuen Verfahren eine erneute Vornamensänderung zuließe, ohne dass sich die Verhältnisse in irgendeiner Weise geändert hätten.

146 BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, BVerfGE 115, 1 (5), Rn. 25: „[...] Untersuchungen von 64 Patienten haben ergeben, dass von den 45 biologischen Männern (also Mann-zu-Frau-Transsexuellen) 23 androphil veranlagt sind, das heißt, sie fühlen sich sexuell zum männlichen Geschlecht hingezogen, und 22 gynäphil, was eine Orientierung zum weiblichen Geschlecht hin bedeutet (vgl. Hartmann/Becker (2002), S. 116 f.).“

147 BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, BVerfGE 115, 1 (5), Rn. 23 unter Hinweis auf eine Studie der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung.

Person ehelichen könnte. Weil diese beiden Personen in der Öffentlichkeit als Personen gleichen Geschlechts aufträten, hätte dies den Anschein, als könnten gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen. Wolle der Gesetzgeber diesen Anschein vermeiden, könne er „entweder das Personenstandsrecht dahingehend ändern, dass auch ein nach gerichtlicher Prüfung gemäß den §§ 1 ff. TSG anerkannter Transsexueller ohne Geschlechtsumwandlung rechtlich dem von ihm empfundenen Geschlecht zugeordnet wird“, oder die eingetragene Lebenspartnerschaft für homosexuell orientierte Transsexuelle eröffnen.¹⁴⁸

1.2.5 Personalstatut – Zugang

In seiner sechsten Entscheidung zu Transgeschlechtlichkeit¹⁴⁹ setzte sich das BVerfG erneut mit ausschließenden Regelungen des TSG auseinander. Ihm war die Frage vorgelegt worden, ob nicht § 1 Absatz 1 Nr. 1 TSG verfassungswidrig sei, weil er nur Deutschen und Personen mit deutschem Personalstatut¹⁵⁰ die Möglichkeit eröffne, eine dem empfundenen Geschlecht entsprechende Änderung des Vornamens oder der Geschlechtszugehörigkeit zu beantragen, nicht dagegen allen übrigen Personen mit ausländischer Nationalität. Mit diesem Ausschluss würden ausländische Transsexuelle zur Durchsetzung ihres Anliegens indirekt auf das Recht ihres Heimatstaates und eine dortige Beantragung verwiesen. Sehe das Heimatrecht jedoch keine vergleichbare Regelung vor, bleibe ihnen die Möglichkeit einer rechtlichen Anerkennung ihrer empfundenen Geschlechtszuordnung nach dieser Rechtslage auf Dauer verschlossen.¹⁵¹

Das BVerfG betonte, die Ausrichtung der Antragsberechtigung am Staatsangehörigkeitsprinzip verfolge einen legitimen Zweck, denn sie beruhe auf dem Respekt vor den Rechtsordnungen der Staaten, denen die Betroffenen angehören.¹⁵² Es könne jedoch Gründe geben, die es erforderten, bei bestimmten Rechtsverhältnissen vom Staatsangehörigkeitsprinzip abzuweichen. Dies gelte vor allem dann, wenn das jeweilige ausländische Recht aus der Sicht des deutschen Verfassungsrechts grundrechtsrelevante Rechte vorenthalte oder Regelungen getroffen habe, deren Anwendung Grundrechte der Betroffenen beeinträchtige. Dem trage im deutschen Internationalen Privatrecht Art. 6 EGBGB Rechnung, der Ausdruck des *ordre public* sei und bestimme, dass im Falle der Anwendung des Heimatrechts eine Regelung eines anderen Staates nicht anzuwenden ist, wenn dies zu einem Ergebnis führe, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sei. Damit ermögliche diese Norm vor allem dann, wenn mit der Anwendung ausländischen Rechts Grundrechtsverletzungen verbunden wären, den Rückgriff auf das deutsche Recht, um solche Verletzungen zu verhindern. § 1 Absatz 1 Nr. 1 TSG entziehe jedoch Ausländer_innen von vornherein die Möglichkeit einer inhaltlichen Überprüfung ihres Begehrens durch deutsche Gerichte, denn die Norm bestimme einerseits, dass das in § 1 und § 8 TSG enthaltene Recht Ausländer_innen nicht zugänglich ist, und enthalte andererseits auch keinen Rechtsanwendungsbefehl im Hinblick auf das jeweilige Heimatrecht der Betroffenen. Dies führe dazu, dass die Gerichte bei ausländischen Antragstellern weder die Rechte des deutschen TSG zuerkennen könnten noch das einschlägige ausländi-

148 BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, BVerfGE 115, 1 (25), Rn. 71.

149 BVerfG, Beschluss v. 18.07.2006, - 1 BvL 1/04; 1 BvL 12/04 -, BVerfGE 116, 243.

150 Staatenlose oder heimatlose Ausländer_innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes.

151 Vorlagen des Bayr. OLG - 1Z BR 52/03 -, StAZ 2004, 67 und des OLG Frankfurt a. M. - 20 W 452/02 -, StAZ 2005, 73.

152 BVerfG, Beschluss v. 18.07.2006, - 1 BvL 1/04; 1 BvL 12/04 -, BVerfGE 116, 243 (261), Rn. 61.

sche Recht anzuwenden und dabei zu prüfen hätten, ob die Anwendung des jeweiligen Heimatrechtes gegen den deutschen *ordre public* verstoße. Damit werde ausgeschlossen, dass aufgrund von Art. 6 EGBGB deutsches Recht zur Anwendung kommen könne.¹⁵³

Die zur Prüfung gestellte Norm bewirke einen absoluten Ausschluss des über Art. 6 EGBGB gewährten Grundrechtsschutzes für ausländische Transsexuelle, deren Heimatrecht eine Änderung des Vornamens oder der Geschlechtszugehörigkeit nicht kennt, mit der Folge, dass die Betroffenen einer schweren Beeinträchtigung ihres Rechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung und Wahrung ihrer Intimsphäre ausgesetzt seien. Diese Beeinträchtigung der Betroffenen lasse sich zwar bei denen, die sich erst kurze Zeit und vermutlich nur vorübergehend in Deutschland aufhielten, mit dem legitimen Anliegen des Gesetzgebers rechtfertigen, zu verhindern, dass Ausländer_innen nur deshalb nach Deutschland einreisen, um Anträge nach dem TSG stellen zu können. Für diejenigen aber, die rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland lebten, greife dieses Anliegen nicht. Für sie bedeute die Vorenthaltung der Rechte aus dem TSG eine sie dauerhaft treffende Benachteiligung bei zugleich ständiger Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts.¹⁵⁴

Das BVerfG verortete also erneut den Schutz der geschlechtlichen Identität im Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG und dort im Teilbereich des intimen Sexualbereichs. Dessen Inhalt definierte das BVerfG in der gewohnten Weise. Die in der vorherigen Entscheidung angedachte Ausweitung der rechtlichen Anerkennung Transsexueller durch das Entfallen des Erfordernisses der Geschlechtsanpassungsoperation erwähnte das BVerfG nicht mehr, schloss sie aber auch nicht aus:

„Jedenfalls bei Transsexuellen, die sich zur Annäherung an das Erscheinungsbild des empfundenen Geschlechts operativen Eingriffen unterzogen haben, folgt hieraus, dass ihnen diese Geschlechtlichkeit auch personenstandsrechtlich anzuerkennen ist.“¹⁵⁵

Eigentlich erklärte das BVerfG jedoch das Gleichheitsrecht für verletzt. Es beschränkte sich dabei auf die Feststellung, dass die Ungleichbehandlung nach Staatsangehörigkeit bzw. Personalstatut in diesem Falle den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Absatz 1 GG verletze. Beide vorliegenden Gerichte hatten auch Art. 3 Absatz 3 GG als verletzt angenommen. Das BVerfG erklärte jedoch, aufgrund des bereits festgestellten Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG) bedürfe es keiner Entscheidung mehr, ob die Regelung darüber hinaus gegen weitere, von den vorliegenden Gerichten als verletzt angenommene Grundrechte verstoße.¹⁵⁶

Weil das BVerfG die Entscheidung über die Art der Beseitigung des Grundrechtsverstoßes dem Gesetzgeber überließ, erklärte es die betreffende Norm für weiterhin anwendbar, bis der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen habe, wofür es ihm eine Frist bis zum 30. Juni 2007 setzte. Die Beseitigung des Verstoßes könne in der Erweiterung des Anwendungsbereiches des TSG auf Ausländer_innen liegen oder über die Gestaltung von Kollisionsnormen im Rahmen des Internationalen Privatrechts erfolgen, wodurch zumindest eine Abwägung des ausländischen Rechts mit dem deutschen *ordre public* ermöglicht würde.¹⁵⁷ Der Gesetzgeber entschied sich mit dem Gesetz

153 BVerfG, Beschluss v. 18.07.2006, - 1 BvL 1/04; 1 BvL 12/04 -, BVerfGE 116, 243 (266 f.), Rn. 72-74.

154 BVerfG, Beschluss v. 18.07.2006, - 1 BvL 1/04; 1 BvL 12/04 -, BVerfGE 116, 243 (267 f.), Rn. 75 f.

155 BVerfG, Beschluss v. 18.07.2006, - 1 BvL 1/04; 1 BvL 12/04 -, BVerfGE 116, 243 (264), Rn. 67.

156 BVerfG, Beschluss v. 18.07.2006, - 1 BvL 1/04; 1 BvL 12/04 -, BVerfGE 116, 243 (269), Rn. 79.

157 BVerfG, Beschluss v. 18.07.2006, - 1 BvL 1/04; 1 BvL 12/04 -, BVerfGE 116, 243 (269 f.), Rn. 80-83.

zur Änderung des TSG¹⁵⁸ dafür, die Frage der Anwendbarkeit für Ausländer_innen ohne deutsches Personalstatut von der oft nur schwierig und unter erheblicher Zeitverzögerung zu klärenden Frage abhängig zu machen, ob das Recht des Heimatlandes keine dem TSG vergleichbare Regelung kennt.

1.2.6 Ehelosigkeitserfordernis

Der siebten Entscheidung des BVerfG zu „Transsexualität“¹⁵⁹ lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Antragstellerin war seit 56 Jahren mit ihrer Ehefrau verheiratet. Nachdem sie im Rahmen der „kleinen Lösung“ ihren Vornamen nach § 1 TSG geändert hatte, unterzog sie sich im Jahre 2002 einer geschlechtsanpassenden Operation und beantragte, gemäß § 8 TSG festzustellen, dass sie als dem weiblichen Geschlecht zugehörig anzusehen sei. Nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 TSG war allerdings Voraussetzung für die Feststellung und rechtliche Anerkennung der anderen Geschlechtszugehörigkeit, dass der Betroffene nicht verheiratet ist. Die Antragstellerin und ihre Ehefrau führten jedoch eine intakte Beziehung und hatten daher nicht die Absicht, sich scheiden zu lassen. Auf eine Vorlage des AG Schöneberg¹⁶⁰, das sich im Hinblick auf das gesetzliche Erfordernis der Ehelosigkeit gehindert sah, dem Antrag zu entsprechen, kam das BVerfG zu dem Ergebnis, dass § 8 Absatz 1 Nr. 2 TSG verfassungswidrig sei. Es sei einem verheirateten Transsexuellen nicht zumutbar, dass seine rechtliche Anerkennung im neuen Geschlecht voraussetze, sich von seinem Ehegatten, mit dem er rechtlich verbunden ist und zusammenbleiben will, scheiden zu lassen, ohne dass ihm ermöglicht werde, seine ehelich begründete Lebensgemeinschaft in anderer, aber gleich gesicherter Form fortzusetzen.¹⁶¹ Mit der Voraussetzung der Ehelosigkeit werde ein verheirateter Transsexueller, der erst im Laufe der Ehe seine Transsexualität entdeckt oder sich dazu entschlossen habe, sein Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht zu offenbaren und sich diesem Geschlecht durch operativen Eingriff auch körperlich angleichen zu lassen, in der Wahrnehmung und Ausübung seines Rechts auf personenstandsrechtliche Zuordnung zum anderen Geschlecht eingeschränkt. Mit ihr werde er vor die Alternative gestellt, entweder an seiner Ehe festzuhalten, dann aber trotz bereits erfolgter körperlicher Geschlechtsumwandlung keine rechtliche Anerkennung seiner neuen Geschlechtsidentität zu erhalten, oder sich, um die rechtliche Anerkennung zu erhalten, scheiden zu lassen, auch wenn er und sein Ehegatte weiterhin ehelich verbunden bleiben wollen. Diese Beeinträchtigung sei unverhältnismäßig.

Allerdings, so betonte das BVerfG, sei das legitime Anliegen des Gesetzgebers, das unter dem besonderen Schutz von Art. 6 Absatz 1 GG stehende Rechtsinstitut der Ehe als Form des rechtlich abgesicherten Zusammenlebens ausschließlich Mann und Frau, also Partnern verschiedenen Geschlechts, vorzubehalten, von hohem Gewicht. Immerhin würde die rechtliche Anerkennung der geänderten Geschlechtszugehörigkeit eines verheirateten „Transsexuellen“ dazu führen, dass seine Ehe von Partnern des gleichen Geschlechts fortgeführt würde.¹⁶² Demgegenüber wiege aber auch die Beeinträchtigung schwer, die ein verheirateter Transsexueller durch § 8 Absatz 1 Nr. 2 TSG erfahre. Insbesondere werde die bestehende Ehe des Betroffenen in

158 Gesetz v. 17.07.2009, BGBl. I, 1978.

159 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175.

160 AG Schöneberg, Vorlagebeschluss v. 08.08.2005, - 70 III 271/03 -.

161 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175 (194 ff.), Rn. 53 ff.

162 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175 (195), Rn. 50 f.

erheblichem Maße beeinträchtigt. Dränge der Staat Ehegatten zur Scheidung ihrer Ehe, dann laufe dies nicht nur dem Strukturmerkmal der Ehe als dauerhafter Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft zuwider, sondern es werde damit auch der bestehenden Ehe der ihr von Art. 6 Absatz 1 GG gewährleistete Schutz entzogen.¹⁶³ Dieser Schutz entfalle nicht dadurch, dass der transsexuelle Ehegatte während der Ehe durch operative Eingriffe seine äußeren Geschlechtsmerkmale dem empfundenen Geschlecht anpasse. Damit werde die Ehe zwar im Tatsächlichen und nach ihrem äußeren Erscheinungsbild nunmehr von gleichgeschlechtlichen Partnern geführt. Sie sei aber weiterhin eine dauerhafte Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft von zwei Ehegatten.¹⁶⁴ Hinzu komme, dass auch der Ehegatte des Transsexuellen eine starke Beeinträchtigung des Schutzes seiner Ehe erfahre. Auch er werde dem Entscheidungskonflikt ausgesetzt, entweder an der Ehe festzuhalten, damit aber zu verhindern, dass sein Ehegatte die rechtliche Anerkennung seiner Geschlechtsidentität findet, oder sich gegen den eigenen Willen von seinem Partner scheiden zu lassen und damit nicht nur die Trennung von ihm auf sich zu nehmen, sondern auch die mit der Ehe verbundene rechtliche Absicherung zu verlieren.¹⁶⁵

Das gesetzgeberische Interesse am Erhalt des Instituts der Ehe als Vereinigung von Frau und Mann müsse grundsätzlich nicht hinter das Interesse eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares am Erhalt ihrer Ehe zurücktreten, ebenso wie sich der Gesetzgeber nicht ohne Weiteres über das Interesse eines Ehepaares an der Beibehaltung seiner bestehenden Ehe hinwegsetzen könne. Das BVerfG gewichtete also abstrakt beide Interessen ähnlich schwer. Der Blick auf die reale Lebenssituation der Betroffenen scheint jedoch den Ausschlag zu ihren Gunsten gegeben zu haben: Es falle hier ins Gewicht, dass durch die Regelung konkret gelebte Beziehungen in eine als existenziell erfahrene Krise geführt würden. Es gehe um das weitere Schicksal eines gemeinsam gegangenen Lebensweges und damit um Folgen von subjektiv existenzieller Dimension. Demgegenüber werde das Prinzip der Verschiedengeschlechtlichkeit angesichts der konkreten Umstände nur am Rande berührt. Damit war gemeint, dass die Zahl der Fälle dieser Konstellation vernachlässigbar gering sein würde: Es handele sich bei den hier in Rede stehenden Fällen nur um eine geringe Zahl von Transsexuellen, die erst während der Ehe ihre Transsexualität entdeckt oder offenbart haben und deren Ehe an dieser tiefgreifenden Veränderung der Paarbeziehung nicht zerbrochen ist, sondern nach dem Willen beider Ehegatten fortgesetzt werden soll.¹⁶⁶

Als entscheidend für die letztlich im Rahmen des Art. 6 Absatz 1 GG vorgenommene Gewichtung benannte das BVerfG schließlich das ebenfalls grundrechtlich geschützte „Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität“. Die besondere Belastung, die § 8 Absatz 1 Nr. 2 TSG mit sich bringe, liege darin, dass sie zur Durchsetzung des gesetzgeberischen Willens die Realisierung des einen Grundrechts von der Aufgabe des anderen abhängig mache. Dies führe die Betroffenen nicht nur in eine kaum zu lösende innere Konfliktlage, sondern auch zu einer unzumutbaren Grundrechtsbeeinträchtigung. § 8 Absatz 1 Nr. 2 TSG sei daher verfassungswidrig, weil er einem verheirateten Transsexuellen nicht die Möglichkeit einräume, die rechtliche Anerkennung seiner neuen Geschlechtszugehörigkeit zu erlangen, ohne seine Ehe beenden zu müssen.¹⁶⁷

163 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175 (197 f.), Rn. 56 f.

164 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175 (198 f.), Rn. 59.

165 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175 (200), Rn. 61.

166 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175 (200 f.), Rn. 62-64.

167 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175 (202), Rn. 65.

Angesichts der Schwere der Beeinträchtigung wurde § 8 Absatz 1 Nr. 2 TSG bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung für nicht anwendbar erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 1. August 2009 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.¹⁶⁸ Es sei ihm unbenommen, nicht zuzulassen, dass Paare in der Ehe verbleiben, bei denen es durch Feststellung der geänderten Geschlechtszugehörigkeit des transsexuellen Ehegatten zu einer personenstandsrechtlichen Gleichgeschlechtlichkeit kommt; Art. 6 Absatz 1 GG trage diesem Anliegen Rechnung. Er müsse dann aber Sorge tragen, dass die bisherige Ehe des Transsexuellen jedenfalls als rechtlich gesicherte Verantwortungsgemeinschaft fortbestehen kann. So könne er sie in eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine rechtlich abgesicherte Lebensgemeinschaft *sui generis* überführen, müsse dabei aber dafür Sorge tragen, dass die erworbenen Rechte und auferlegten Pflichten aus der Ehe dem Paar ungeschmälert erhalten blieben¹⁶⁹ – die vielfältigen Benachteiligungen, die eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG gegenüber der Ehe unter anderem in Steuer-, Erb- und Versorgungsrecht nach damaliger Rechtslage erfuhr, sollten mit anderen Worten allen denjenigen, die einmal eine gültige Ehe miteinander eingegangen waren, erspart bleiben. Angesichts der geringen Zahl der betroffenen verheirateten Transsexuellen könne, so die andere vom BVerfG vorgesehene Lösung, der Gesetzgeber sich aber auch dafür entscheiden, ihnen die Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung ihres geänderten Geschlechts bei Fortführung ihrer Ehe zu eröffnen und dafür § 8 Absatz 1 Nr. 2 TSG zu streichen. Der Gesetzgeber entschied sich für diese zweite vom BVerfG vorgeschlagene Lösung: Mit dem Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes vom 17. Juli 2009¹⁷⁰ wurde § 8 Absatz 1 Nr. 2 TSG und damit das Erfordernis der Ehelosigkeit ersatzlos gestrichen.

1.2.7 Operations- und Sterilisationszwang

Auch der achten Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem es um die Möglichkeit der Eingehung einer rechtlich gesicherten Partnerschaft ging. Die Beschwerdeführerin war eine transgeschlechtliche Frau, die keine operativen geschlechtsanpassenden Maßnahmen an sich hatte durchführen lassen. Daher konnte sie im Verfahren der „kleinen Lösung“ ihre Vornamen und ihren Adelstitel ändern lassen, nicht jedoch den Geschlechtseintrag im Wege der „großen Lösung“. Die Geburtsurkunde las sich entsprechend „L. I. Freifrau ..., männlichen Geschlechts“. Sie lebte mit einer Frau zusammen, mit der sie eine rechtlich gesicherte Partnerschaft eingehen wollte. Ihr Antrag auf Eintragung einer Lebenspartnerschaft wurde abgelehnt, weil die Beschwerdeführerin und ihre Partnerin rechtlich unterschiedlichen Geschlechts waren, und die Lebenspartnerschaft gem. § 1 LPartG nur Paaren gleichen Geschlechts offensteht. Denn von den verschiedenen Vorschlägen des BVerfG, wie die in der fünften Entscheidung zu Transgeschlechtlichkeit festgestellte verfassungswidrige Rechtslage¹⁷¹ behoben werden könne, hatte der Gesetzgeber sich nicht für denjenigen entschieden, der die Öffnung der Lebenspartnerschaft für verschiedengeschlechtliche Paare vorsah, sondern hatte den Wortlaut des § 7 TSG unverändert belassen, sodass die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Nr. 3 TSG nach wie vor genannt wird, aber wegen Verfassungswidrigkeit unanwendbar ist.

168 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175 (204), Rn. 73.

169 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175 (202 ff.), Rn. 67 ff.

170 BGBl. I, 1978.

171 Verlust des die empfundene Geschlechtsidentität ausdrückenden Vornamens bei Eheschließung aufgrund § 7 Absatz 1 Nr. 3 TSG.

Das AG Schöneberg¹⁷² wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass ihr und ihrer Partnerin aufgrund der Verschiedengeschlechtlichkeit ihrer Verbindung nur die Ehe offenstehe und darin auch keine Diskriminierung zu sehen sei, weil das Gesetz für die Eingehung von Ehe und Lebenspartnerschaft auf das personenstandsrechtlich bestimmte Geschlecht, nicht auf die sexuelle Orientierung der Partner abstelle. Diese Ansicht wurde durch alle Instanzen bestätigt.¹⁷³ Ihre Verfassungsbeschwerde stützte die Beschwerdeführerin dann auf die Argumentation, der Verweis auf die Ehe sei ihr nicht zumutbar, weil ihr praktisch aufgezwungen würde, eine gleichgeschlechtliche Ehe einzugehen. Dies beschädige einerseits das Institut der Ehe als Verbindung von Frau und Mann, und stufe sie andererseits bei Eheschließung rechtlich als Mann ein. Weil sie aber entsprechend ihrem empfundenen Geschlecht einen weiblichen Vornamen trage, würde jedem Dritten offenkundig gemacht, dass die Verbindung mit ihrer Partnerin rechtlich eine verschiedengeschlechtliche, und damit eine der beiden Frauen transsexuell sei.¹⁷⁴ Das BVerfG entschied § 8 Absatz 1 Nr. 3 und 4 TSG sei mit Art. 2 Absatz 1 und Absatz 2 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG nicht vereinbar, soweit die dort geregelten Voraussetzungen „einen homosexuellen Transsexuellen, der die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 TSG“ erfülle, mittelbar daran hinderten, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen.¹⁷⁵ Denn „Transsexuelle“ mit gleichgeschlechtlicher Orientierung müssten zur rechtlichen Absicherung ihrer Partnerschaft entweder die Ehe eingehen oder sich geschlechtsändernden und die Zeugungsunfähigkeit herbeiführenden operativen Eingriffen aussetzen, um personenstandsrechtlich im empfundenen Geschlecht anerkannt zu werden und damit eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen zu können, die ihrer als gleichgeschlechtlich empfundenen Partnerschaft entspreche.¹⁷⁶ Hatte das BVerfG in „Transgeschlechtlichkeit V“ erstmals ein Recht auf (irgend-)eine rechtlich abgesicherte Partnerschaft benannt, wurde nun der Frage, ob es sich dabei um eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft handelt, Bedeutung beigemessen. Die Beschwerdeführerin hatte argumentiert, der Status als Verheiratete „oute“ sie als transsexuell, was ihr ein unauffälliges und diskriminierungsfreies Leben unmöglich mache und ihr Persönlichkeitsrecht verletze. In den Ausführungen des BVerfG ging es auch um diese Offenkundigkeits-Problematik, jedoch wurde ein weiteres, von der Beschwerdeführerin nicht ausdrücklich geltend gemachtes Recht angeführt, nämlich das auf eine Partnerschaft, die der eigenen Geschlechtsrolle und damit letztlich der sexuellen Orientierung entspricht:

„Mit dem Verweis auf den Eheschluss als Möglichkeit, seine Partnerschaft rechtlich abzuschließen, wird ein Transsexueller mit sogenannter ‚kleiner Lösung‘ und gleichgeschlechtlicher Orientierung rechtlich und nach außen erkennbar in eine Geschlechterrolle verwiesen, die seiner selbstempfundenen widerspricht. Zugleich wird seine Transsexualität offenkundig.“¹⁷⁷

Zwar betonte das BVerfG, dass die sexuelle Orientierung bei der Eingehung sowohl einer Ehe als auch einer Lebenspartnerschaft unerheblich sei, weil allein das personenstandsrechtlich festgestellte Geschlecht der Partner zum Zeitpunkt des Eingehens der rechtlichen Verbindung maßgeblich sei. Dies sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und ermögliche eine

172 AG Schöneberg, Beschluss v. 30.08.2006, - 70 III 101/06 -.

173 LG Berlin, Beschluss v. 25.01.2007, - 84 T 442/06 -, KG, Beschluss v. 23.10.2007, - 1 W 76/07 -.

174 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109-137, Rn. 40.

175 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 50.

176 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 52.

177 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 56.

objektive und einfache Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für Ehe und Lebenspartnerschaft, die vermeide, dass die Partner vor Eingehen der Ehe oder Lebenspartnerschaft Intimes über ihr Geschlechtsempfinden oder ihre sexuellen Neigungen preisgeben müssen, was dem Schutz der Privatsphäre diene.¹⁷⁸ Dass die Entscheidung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft regelmäßig mit der sexuellen Orientierung zusammenhängt, merkte das BVerfG entsprechend seiner Rechtsprechung zur Homosexualität¹⁷⁹ jedoch auch an¹⁸⁰ und betonte mehrfach die Relevanz der „Begründung einer *ihrer homosexuellen Beziehung entsprechenden* eingetragenen Lebenspartnerschaft“ für die Beschwerdeführerin.¹⁸¹

Über das festgestellte Recht auf eine rechtliche Verbindung, die zur eigenen Geschlechtsidentität und zur sexuellen Orientierung „passt“, gelangte das BVerfG zu dem Befund, dass die auf dem Weg dorthin aufgestellten Hürden zu hoch waren. Denn die Anknüpfung an das personenstandsrechtliche Geschlecht beeinträchtigt dann das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG, „wenn bei der rechtlichen Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit einer Person allein auf das nach ihren äußeren Geschlechtsmerkmalen bestimmte und nicht auf das von ihr empfundene, durch Gutachten bestätigte Geschlecht abgestellt wird und eine bestehende Diskrepanz zwischen der personenstandsrechtlichen Geschlechtszugehörigkeit und dem empfundenen Geschlecht nicht in einer für den Betroffenen zumutbaren Weise beseitigt werden kann, sodass diesem zur Absicherung seiner Partnerschaft nur ein Institut offen steht, bei dessen Eingehen er nach seinem Empfinden im falschen Geschlecht leben muss“.¹⁸² An die Personenstandsänderung überhaupt Voraussetzungen zu knüpfen, die über die der „kleinen Lösung“ hinausgehen, hielt das BVerfG nach wie vor für legitim. Der Gesetzgeber könne näher bestimmen, wie der Nachweis der Stabilität und Irreversibilität des Empfindens und Lebens eines Transsexuellen im anderen Geschlecht zu führen sei und dabei auch über die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 TSG hinaus seine Anforderungen, zum Beispiel an die medizinische Begleitung des „Transsexuellen“, an sein Erscheinungsbild oder an die Qualität der Begutachtung, spezifizieren. Der Gesetzgeber stelle aber an diesen Nachweis in § 8 Absatz 1 Nr. 3 und 4 TSG zu hohe, dem Betroffenen unzumutbare und insofern mit Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG unvereinbare Anforderungen.¹⁸³ Eine Operation, mit der die Geschlechtsmerkmale eines Menschen größtenteils entfernt bzw. so umgeformt würden, dass sie im Aussehen dem empfundenen Geschlecht möglichst weitgehend entsprechen, stelle eine massive Beeinträchtigung der von Art. 2 Absatz 2 GG geschützten körperlichen Unversehrtheit mit erheblichen gesundheitlichen Risiken und Nebenwirkungen für den Betroffenen dar. Je nach Gesundheitszustand und Alter könnten diese Risiken so groß sein, dass aus medizinischer Sicht von einer derartigen Operation abzuraten sei. Es sei unzumutbar, von einem Transsexuellen zu verlangen, dass er sich derartigen risikoreichen, mit möglicherweise dauerhaften gesundheitlichen Schädigungen und Beeinträchtigungen verbundenen Operationen unterziehe, wenn sie medizinisch nicht indiziert seien, um damit die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit seiner Transsexualität unter Beweis zu stellen und die personenstands-

178 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, Rn. BVerfGE 128, 109, Rn. 53, mit Verweis auf - 2 BvR 400/98; 2 BvR 1735/00 -, BVerfGE 107, 27 (53).

179 Insb. BVerfG, Beschluss v. 07.07.2009, - 1 BvR 1164/07 -, BVerfGE 124, 199.

180 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 53, mit Verweis auf BVerfGE 124, 199 (221) [BVerfG, Beschluss v. 07.07.2009, - 1 BvR 1164/07 - Rn. 92].

181 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 10, Rn. 55, Hervorhebung nicht im Original.

182 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 52.

183 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 63, mit Verweis auf den Österreichischen Verfassungsgerichtshof, Urteil v. 03.12.2009, - B 1973/08-13 -, S. 8 ff.

rechtliche Anerkennung im empfundenen Geschlecht zu erhalten.¹⁸⁴ Auf die eigenen Ausführungen in der fünften Entscheidung zu Transgeschlechtlichkeit¹⁸⁵ hinweisend, erklärte das Gericht, es könne nach heutigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht mehr davon ausgegangen werden, dass nur diejenige transsexuelle Prägung ernsthaft und unumstößlich sei, die sich in dem Wunsch nach Veränderung der körperlichen Merkmale manifestiere.¹⁸⁶ Das BVerfG wies außerdem darauf hin, dass das Recht bereits Fälle „widersprüchlicher“ Genitalien zulasse und anerkenne: Der Gesetzgeber verlange auch in anderen Fällen keine Operationen, um eine weitgehende Übereinstimmung zwischen der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit einer Person und ihren äußeren Geschlechtsmerkmalen sicherzustellen. So eröffne § 9 Absatz 3 i. V. m. § 6 Absatz 1 TSG Transsexuellen nach geschlechtsverändernden Operationen die Möglichkeit, „die personenstandsrechtliche Anerkennung ihres Wunschgeschlechts wieder rückgängig zu machen und in ihr Geburtsgeschlecht zurückzukehren, ohne dass dafür erneute geschlechtsanpassende Operationen zur Voraussetzung gemacht“ würden. Damit akzeptiere der Gesetzgeber, dass nicht alle Angehörigen einer Geschlechtszugehörigkeit hinsichtlich ihrer äußeren Geschlechtsmerkmale dem Aussehen dieses Geschlechts vollständig entsprechen.¹⁸⁷

Auch dem von § 8 Absatz 1 Nr. 3 aufgestellten Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit widmete sich das BVerfG. Dieses sei ebenfalls unzumutbar, soweit dafür operative Eingriffe zur Voraussetzung gemacht würden. Diese „folgenreichen Operationen“ brächten nicht nur körperliche Veränderungen und Funktionsverluste mit sich, sondern berührten auch das menschliche Selbstverständnis.¹⁸⁸ Das vom Gesetzgeber mit dem Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit verfolgte Anliegen sei allerdings berechtigt, wenn damit ausgeschlossen werden solle, dass rechtlich dem männlichen Geschlecht zugehörige Personen Kindern gebären oder rechtlich dem weiblichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder zeugen, weil dies dem Geschlechtsverständnis widerspräche und weitreichende Folgen für die Rechtsordnung hätte.¹⁸⁹ Diese 1979 in der Begründung der ursprünglichen Fassung des TSG zum Ausdruck gebrachte Befürchtung teilte das BVerfG selbst jedoch nicht, jedenfalls wird die Bedrohung für die Rechtsordnung wohl als gering eingestuft: Bei Frau-zu-Mann-Transsexuellen werde es nur in seltenen Fällen vorkommen, dass diese Kinder gebären, weil sie ganz überwiegend heterosexuell orientiert seien. Bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen sei hingegen zu berücksichtigen, dass schon die zumeist durchgeführte hormonelle Behandlung mindestens eine zeitweilige Zeugungsunfähigkeit bewirke. Zudem sei angesichts des Entwicklungsstandes der heutigen Fortpflanzungsmedizin selbst bei einem Festhalten an dem Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit nicht mehr auszuschließen, dass eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle, die sich entsprechenden Operationen unterzogen habe und personenstandsrechtlich als Frau ausgewiesen werde, später mithilfe ihres vor der Operation eingefrorenen Spermas ein Kind zeuge, wie ein vor dem OLG Köln entschiedener Fall zeige.¹⁹⁰ Solche Fälle berührten vornehmlich die Zuordnung der geborenen Kinder zu Mutter und Vater, die berechtigterweise im Einklang mit ihrer biologischen Zeugung vorgenommen werden, und nicht im Widerspruch zu dieser auf zwei rechtliche Mütter oder Väter zurückführen sollte. Diese klare

184 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 65.

185 BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, BVerfGE 115, 1, s. o. Teil D I. 1. d).

186 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 66.

187 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 67.

188 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 68 f.

189 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 70, mit Verweis auf BT-Drs. 8/2947, S. 12.

190 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 71, mit Verweis auf OLG Köln, Beschluss v. 30.11.2009, - 16 Wx 94/09 -, StAZ 2010, 45.

rechtliche Zuordnung von Kindern zu einer leiblichen Mutter und einem leiblichen Vater sei aber gesetzlich schon in § 11 TSG vorgesehen, nach dem auch nach der personenstandsrechtlichen Geschlechtsänderung das Verhältnis zu den Abkömmlingen unberührt bleibe. Nach § 10 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 TSG sei deshalb im Geburtseintrag eines leiblichen oder eines vor seiner rechtlichen Anerkennung angenommenen Kindes der Vorname des Transsexuellen einzutragen, der vor seiner Namensänderung nach § 1 TSG rechtlich maßgebend war.¹⁹¹

Dem Recht des „Transsexuellen“ auf sexuelle Selbstbestimmung unter Wahrung seiner körperlichen Unversehrtheit sei daher in Abwägung mit den Gründen des Gesetzgebers größeres Gewicht beizumessen. Damit erweise sich § 8 Absatz 1 TSG nicht nur bezüglich seiner Nr. 4, sondern auch seiner Nr. 3 als verfassungswidrig.¹⁹² Dies führe angesichts der Schwere der festgestellten Beeinträchtigung zur vorläufigen Unanwendbarkeit¹⁹³, nicht jedoch zur Nichtigkeit der Norm. Denn der Gesetzgeber habe die Möglichkeit, in § 8 Absatz 1 TSG für die personenstandsrechtliche Anerkennung spezifischere Voraussetzungen als in § 1 Absatz 1 TSG aufzustellen oder könne eine Gesamtüberarbeitung des Transsexuellenrechts vornehmen, um einen verfassungsgemäßen Rechtszustand herbeizuführen.

Auch die achte und vorerst letzte Entscheidung des BVerfG zu Transgeschlechtlichkeit endete damit – wie alle vorhergehenden Entscheidungen – mit einem Erfolg für die beschwerdeführende Person und mit der Erklärung der Verfassungswidrigkeit der Regulierung von Transgeschlechtlichkeit durch das TSG.

191 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 72, erneut mit Verweis auf OLG Köln, Beschluss v. 30.11.2009 - 16 Wx 94/09 -, StAZ 2010, 46, nach welchem § 11 TSG i. V. m. §§ 10 und 5 Absatz 3 TSG dahingehend auszulegen ist, dass dies unabhängig davon gilt, ob das leibliche Kind vor oder nach der rechtlichen Anerkennung seines Elternteils im empfundenen Geschlecht geboren worden ist.

192 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 72.

193 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 75.

Teil 2:

Grund- und menschenrechtliche Analyse der aktuellen Rechtslage

Es folgt die Analyse der Rechtslage, wie sie durch das TSG in seiner aktuell geltenden Fassung, d. h. nach der Anpassung durch das Gesetz zur Änderung des TSG vom 17. Juli 2009¹⁹⁴ und bei bestehender Unanwendbarkeit der §§ 7 Absatz 1 Nr. 3 und 8 Absatz 1, Nr. 3 und 4, bedingt wird. Von den Regelungen des TSG sind die Ansiedelung der Verfahren an den Amtsgerichten, die (ursprüngliche) Aufteilung in zwei Verfahren (für Vornamens- und Geschlechtseintragsänderung), das Erfordernis der Begutachtungspflicht, der (ursprünglich vermittelte) Zwang zu körperangleichenden Operationen und zur Sterilisation, das Erfordernis der Staatsbürgerschaft (bzw. eines entsprechenden Titels), die Schutzgehalte des Offenbarungsverbots sowie die Einschränkungen im Rahmen der Verfahrens- und Beteiligtenfähigkeit grund- und menschenrechtlich zu bewerten.

2.1 Rechtsquellen

2.1.1 Allgemeines

Grund- und Menschenrechte werden auf verschiedenen Rechtsebenen geschützt. Die grund- und menschenrechtliche Bewertung des TSG erfolgt daher nicht nur am Maßstab des Grundgesetzes, sondern auch anhand von menschenrechtlichen Vorgaben, die auf EU-Ebene, auf der regionalen Ebene des Europarats, insbesondere durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und auf der internationalen Ebene der Vereinten Nationen (insbesondere durch UN-Konventionen) festgelegt sind. Dabei sind die verschiedenen Ebenen nicht nur strikt getrennt voneinander zu betrachten. Paradigmen und richtungsweisende Entscheidungen, die auf einer Ebene gelten, sind vielmehr auch im Rahmen der Auslegung oder Abwägung der Rechtspositionen auch auf anderen Rechtsebenen zu berücksichtigen.¹⁹⁵

Inhaltlich stehen die hier bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Geschlechtsidentität, im Sinne der individuell empfundenen Geschlechtszugehörigkeit, im Vordergrund. Ein ausdrückliches „Menschenrecht auf (eigene) Geschlechtsidentität“ wurde (bislang) weder in der Verfassung noch in den von Deutschland ratifizierten unions- oder völkerrechtlichen Verträgen formuliert. Einzelne neuere Rechtstexte (zum Beispiel das maltesische

194 BGBl. I, 1978.

195 Vgl. nur die „Görgülü“-Entscheidung des BVerfG, Urteil v. 14.10.2004, - 2 BvR 1481/04 -, BVerfGE 111, 307, und die Fransson-Entscheidung des EuGH, Urteil v. 26.02.2013, Rs. C-617/10.

Geschlechtsidentitätsgesetz¹⁹⁶ oder die Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates¹⁹⁷) bezeichnen das „Recht auf Geschlechtsidentität“ („Right to Gender Identity“) jedoch ausdrücklich. Den Prüfungsmaßstab für die Grund- und Menschenrechtskonformität bilden daher die in den für die deutsche Rechtsordnung relevanten Vertrags- und Regelungswerken verankerten Rechte auf Selbstbestimmung, Menschenwürde und Privatsphäre sowie die vorhandenen Diskriminierungsverbote und staatliche Gleichbehandlungsgebote. Auch an dieser Stelle ist jeweils zu beachten, dass die Begriffe „Geschlechtsidentität“ oder „Geschlechtsempfinden“ (bislang) kaum explizit in den Kategorien der nationalen und internationalen Antidiskriminierungsverbote auftauchen.¹⁹⁸ Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität werden meist unter den gesetzten Kategorien „Geschlecht“, so in der Rechtsprechung des EuGH¹⁹⁹, oder „sonstiger Status“, so in der Rechtsprechung des EGMR²⁰⁰, verhandelt; im deutschen (einfachen) Recht soll dies vom Begriff „sexuelle Identität“ miterfasst sein.²⁰¹ Neben den Persönlichkeitsrechten und Diskriminierungsverboten ist auch das Verbot der erniedrigenden Behandlung, das Kindeswohl und das Recht auf Identität eines Kindes in die Prüfung einzubeziehen.

Unabhängig von der Rechtsebene dienen als **allgemeiner Leitfaden für die Interpretation von Grund- und Menschenrechten** im Zusammenhang mit geschlechtlicher Identität die Yogyakarta-Prinzipien, die im Jahr 2006 von einem interdisziplinären Team von Menschenrechtsexperten erstellt wurden.²⁰² Sie enthalten Mindeststandards und Prinzipien für die im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität anwendbaren Menschenrechte, die durch konkrete Empfehlungen an Staaten und Regierungen ergänzt wurden. Obgleich sie in Deutschland nicht als unmittelbares Recht anwendbar sind, enthalten sie wichtige Auslegungshilfen für die Interpretation der existierenden Grund- und Menschenrechte. Die Yogyakarta-Prinzipien sind von der Bundesregierung als wichtiger Beitrag der Zivilgesellschaft bezeichnet worden, der geeignet ist, die Debatte zum Thema Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu versachlichen.²⁰³ Für die Analyse des TSG relevant sind insbesondere das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Nr. 2), das Recht auf Anerkennung

196 Maltesisches Geschlechtsidentitätsgesetz ATT Nru. XI tal-2015 v. 14.04.2015, <https://govcms.gov.mt/en/Government/Government%20Gazette/Documents/2015/04/Government%20Gazette%20-%202014%20April.pdf> [29.10.2016].

197 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015.

198 Weder in der Verfassung noch in der EMRK noch in der EU-Grundrechte-Charta findet sich der Begriff „Geschlechtsidentität“. Im nationalen einfachen Recht wird er jedoch in § 3b Absatz 1 Nr. 4b AsylG als Fluchtgrund benannt. Häufiger wird hier jedoch der Begriff der „sexuellen Identität“ verwendet, so beispielsweise in § 1 AGG, § 3 Absatz 1 SG und § 55 Absatz 1 BetrVG. Auf internationaler Ebene findet Geschlechtsidentität (gender identity) langsam Eingang in die Rechtssprache, beispielsweise wird er verwendet in der Resolution des Europarats 2048 v. 22.04.2015 (siehe vorherige Fn.) und in Resolutionen des UN-Menschenrechtsrats, z. B. in (A/HRC/RES/32/2) v. 15.07.2016 zum Schutz gegen Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität. Die beiden Dokumente sind abzurufen hier: <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736&lang=en> [29.10.2016] und hier: http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/HRC/RES/32/2 [29.10.2016].

199 EuGH, „P. v. S.“, Urteil v. 30.04.1996, Rs. C-13/94; „K. B. v. National Health Service Pensions Agency“, Urteil v. 07.01.2004, Rs. C-117/01; „Richards v. Secretary of State for Work and Pensions“, Urteil v. 27.04.2006, Rs. C-23/04.

200 Etwa EGMR, „Van Kück v. Germany“, Urteil v. 12.06.2003, Reports 2003-VII, 1, dt. NJW 2004, 2505.

201 BT-Drs. 16/1780, S. 31 (Gesetzesbegründung Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz). Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage der Diskriminierungskategorien bei Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität vgl. Adamietz (2011), S. 48 ff.

202 Abzurufen unter www.yogyakartaprinciples.org [26.03.2016].

203 BT-Drs. 16/7658.

vor dem Gesetz (Nr. 3), das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Nr. 6), das Recht auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Nr. 10).

2.1.2 Verfassungsrechtliche Ebene

Das Recht auf geschlechtliche Identität wird auf **Verfassungsebene** durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Dieses wurde durch die Rechtsprechung von BGH²⁰⁴ und BVerfG²⁰⁵ aus einer Verknüpfung der Menschenwürde gem. Art. 1 Absatz 1 GG und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Absatz 1 konstruiert. Es umfasst die Selbstbestimmung, insbesondere die Bildung und Behauptung der eigenen Identität. Zu dieser gehört auch das Finden, Erkennen und Ausleben der eigenen geschlechtlichen Identität, die das Bundesverfassungsgericht gemeinsam mit der sexuellen Orientierung unter dem Begriff der sexuellen Selbstbestimmung dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes bzw. sogar dem „intimsten Bereich der Persönlichkeit“ zuordnet.²⁰⁶ An die Rechtfertigungsgründe für eine Beeinträchtigung dieses besonders intimen Bereiches der Persönlichkeit sind – nach dem Maßstab des BVerfG – besonders hohe Anforderungen zu stellen. Im Hinblick auf die Änderung von Vornamen führt es aus:

„Die sich im gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. Deshalb darf in das Recht an dem Vornamen, der das Ergebnis der eigenen geschlechtlichen Identitätsfindung des Namensträgers ist und sie widerspiegelt, nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen werden.“²⁰⁷

Die Hürden für eine Vornamensänderung – und für die Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrages dürften dieselben Maßstäbe gelten²⁰⁸ – dürfen daher nicht unverhältnismäßig hoch ausgestaltet sein, Einschränkungen müssen überwiegend schützenswerte Interessen anderer Personen gegenüberstehen.²⁰⁹ Das BVerfG betont in seiner Rechtsprechung zu Transgeschlechtlichkeit das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen. Danach

„[...] gebieten es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbstempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden (vgl. BVerfGE 116, 243 <264>). Es obliegt dem Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass diese Anforderungen erfüllt sind

204 Beginnend mit dem „Schachtbrief-Urteil“ v. 25.05.1954, - 1 ZR 211/53 -, BGHZ 13, 334 (337 ff.); weiter „Herrenreiter-Urteil“ v. 14.02.1958, - 1 ZR 151/56 -, BGHZ 26, 349; „Fernsehansagerin-Urteil“ v. 05.03.1963, - VI ZR 55/62 -, BGHZ 39, 124 und „Soraya-Urteil“ v. 08.12.1964, - VI ZR 201/63 -, NJW 1965, 685.

205 Seit der „Mikrozensus“- Entscheidung, BVerfG, Beschluss v. 16.07.1969, - 1 BvL 19/63 -, BVerfGE 27, 1 (6 f.), Rn. 21 f.

206 BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, BVerfGE 115, 1 (14); Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, NJW 2008, 3117 (3117).

207 BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, BeckRS 2008, 38044, Rn. 50.

208 Das BVerfG führt hierzu aus, dass die Tatsache, dass sich Geschlechtszugehörigkeit und Vornamen decken, ebenfalls dem vom Persönlichkeitsrecht geschützten Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit zuzuordnen ist; vgl. BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, BeckRS 2008, 38044, Rn. 49.

209 So auch Grünberger, (2008).

*und insbesondere die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird.*²¹⁰

Das zentrale Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes findet sich in Art. 3 GG. Dabei ist zu beachten, dass Absatz 3 spezielle Diskriminierungsverbote enthält, die vorrangig einschlägig sind. Knüpft eine Ungleichbehandlung nicht an eine der in Absatz 3 genannten Kategorien an, kommt eine Verletzung des allgemeinen Diskriminierungsverbotes nach Art. 3 Absatz 1 in Betracht. Für die Prüfung, ob eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte gerechtfertigt ist, hat das Bundesverfassungsgericht verschiedene Maßstäbe angelegt. Die sexuelle bzw. geschlechtliche Identität ist nicht als spezielle Diskriminierungskategorie in Art. 3 Absatz 3 enthalten. Das BVerfG hat das Ausleben verschiedener Formen der Geschlechtsidentität bzw. die Geschlechtsidentität überhaupt bislang nicht unter der Kategorie „Geschlecht“ gem. Art. 3 Absatz 3 S. 1 GG verhandelt, sondern in den bisherigen Entscheidungen zum TSG immer im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. dazu oben unter 1.2). Die Frage, ob Sachverhalte im Zusammenhang mit der geschlechtlichen oder sexuellen Identität von der in Absatz 3 vorhandenen Kategorie „Geschlecht“ mitumfasst wird oder nicht, muss hier dennoch nicht abschließend beurteilt werden. Der Maßstab, der an die Rechtfertigungsgründe bei einer Verletzung des allgemeinen Diskriminierungsverbotes nach Art. 3 Absatz 1 zu stellen ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes umso strenger anzusehen, je mehr sich die personenbezogenen Merkmale, an welche die Ungleichbehandlung anknüpft, den in Art. 3 Absatz 3 aufgeführten Merkmalen annähern. Eine Ungleichbehandlung aufgrund der geschlechtlichen Identität ist einem Anknüpfen an das Merkmal Geschlecht gleichzusetzen.²¹¹ Insofern dürften die Anforderungen, die an die jeweiligen Rechtfertigungsgründe zu stellen sind, die gleichen sein.

Im Rahmen von verfassungsrechtlichen Abwägungen auf der Rechtfertigungsebene ist darüber hinaus immer auch die Werteordnung des Grundgesetzes zu berücksichtigen, insbesondere deren Prägung durch Menschenwürde und Sozialstaatsgebot (sowie durch weitere Verfassungsprinzipien wie die Einheitlichkeit der Rechtsordnung).

2.1.3 Unionsrechtliche Ebene

Auf **unionsrechtlicher Ebene** sind für eine mögliche Neuregelung die menschenrechtlichen Vorgaben der EU-Grundrechte-Charta (GrCh), insbesondere die Art. 20 (Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz) und 21 (Diskriminierungsverbot, insbesondere aufgrund des Geschlechts) zu berücksichtigen. Für das Antidiskriminierungsrecht auf Unionsebene hat der EuGH entschieden, dass Diskriminierungen, die im weiteren Zusammenhang mit körperangleichenden Operationen stattfinden, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts darstellen.²¹² Zwar bindet die EU-GrCh nach Art. 51 Absatz 1 S. 1 in erster Linie die Organe und Stellen der EU und die nationalen Organe

210 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 51.

211 BVerfG, Beschluss v. 26.01.1993, - 1 BvL 38/92 -, BeckRS 9998, 56204, B I.

212 EuGH, „P. v. S.“, Urteil v. 30.04.1996, Rs. C-13/94; „K. B. v. National Health Service Pensions Agency“, Urteil v. 07.01.2004, Rs. C-117/01; „Richards v. Secretary of State for Work and Pensions“, Urteil v. 27.04.2006, Rs. C-23/04. Die Europäische Kommission äußerte dazu im Jahr 2015 für die Gleichstellungsrichtlinie die Auffassung, dass die Reichweite dieser Entscheidungen von den Diskriminierungen im Zusammenhang mit körperangleichenden Operationen ausgedehnt werden sollte auf jegliche Diskriminierung im Zusammenhang mit Geschlechtsidentität: vgl. European Commission, Report v. 05.05.2015 Com (2015) 190, http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/law_reviews/directive_2004_113_report_en.pdf [29.10.2016].

nur dann, wenn diese Unionsrecht umsetzen, und ist daher nicht unmittelbar anwendbar als Prüfungsmaßstab für nationales Recht, das nicht zur Umsetzung von Unionsrecht dient. Nach der Fransson-Entscheidung des EuGH ist der Begriff „bei Umsetzung von Unionsrecht“ jedoch weit auszulegen, sodass nicht auszuschließen ist, dass sich eine Person im Zusammenhang mit den TSG-Verfahren in Einzelfällen auch auf die Garantien der EU-GrCh berufen könnte.²¹³

Mittelbar haben bei der Bewertung des TSG aber die sich aus den verschiedenen Rechtstexten ergebenden allgemeinen grundlegenden Werte und Prinzipien der Union, wie die Achtung der Menschenwürde²¹⁴, die Gleichheit vor dem Gesetz²¹⁵, die Gleichstellung der Geschlechter²¹⁶, die Wahrung der Menschenrechte und der Rechte von Minderheiten²¹⁷ sowie die Nichtdiskriminierung²¹⁸ Berücksichtigung zu finden. Diese Prinzipien spiegeln sich wider in EU-Dokumenten, welche auf die Situation transgeschlechtlicher Menschen zugeschnitten sind, beispielsweise in den für die Unionsorgane verbindlichen „Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle Personen“ des Rates der Europäischen Union aus dem Jahr 2013.²¹⁹ Diese gelten zwar ausschließlich im Umgang mit Drittländern, beinhalten jedoch auch die allgemeingültige Aussage, dass sich die EU zum Ziel gesetzt hat, alle Menschenrechte von LGBTI-Personen auf Grundlage des internationalen Menschenrechtsstandards zu schützen, wie er u. a. auch durch die Vereinten Nationen und den Europarat geprägt wurde.²²⁰

Für den Anwendungsbereich innerhalb der EU-Mitgliedstaaten finden sich relevante Aussagen insbesondere in den beiden Entschlüssen des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2012 („Entschließung zur Bekämpfung der Homophobie“²²¹) sowie aus dem Jahr 2014 („Entschließung zu dem Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität“²²²). In der Entschließung von 2012 betont das Europäische Parlament ausdrücklich sein Engagement für Gleichheit und Nichtdiskriminierung auch im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität²²³, verurteilt jede Form von Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität aufs Schärfste und bedauert, dass die Grundrechte von trans- und intergeschlechtlichen Menschen in der EU noch immer nicht

213 EuGH, Urteil v. 26.02.2013, - C-617/10 -, ECLI:EU:C:2013:105.

214 Vgl. z. B. Art. 2 S. 1 EUV.

215 Vgl. z. B. Art. 2 S. 1 EUV, Art. 20 EU GRCh.

216 Vgl. Art. 2 S. 2 EUV, Art. 157 AEUV sowie die Richtlinie 2006/54/EG v. 05.07.2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Abl. Nr. L 204 S. 23), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:204:0023:0036:de:PDF> [29.10.2016], in der in Absatz 3 der Präambel explizit erwähnt ist, dass sich der Grundsatz der Gleichbehandlung nach seiner Zielsetzung auch auf „Diskriminierungen aufgrund einer Geschlechtsumwandlung“ erstrecken soll.

217 Vgl. z. B. Art. 2 Absatz 1 EUV.

218 Vgl. Art. 2 S. 2, Art. 21 GRCh, Art. 18, 19 AEUV.

219 Council of the European Union: Guidelines to Promote and Protect the Enjoyment of All Human Rights by Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex Persons, v. 24.06.2013, <https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/137584.pdf> [29.10.2016].

220 Council of the European Union: Guidelines to Promote and Protect the Enjoyment of All Human Rights by Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex Persons, v. 24.06.2013, Zif. B 5.

221 Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von Homophobie in Europa ((2012(2657)RSP)), <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+MOTION+P7-RC-2012-0234+0+DOC+PDF+V0//DE> [29.10.2016].

222 Entschließung des Europäischen Parlaments über den Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität v. 04.02.2014 (2013/2183(INI)), <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2014-0062&language=DE&ring=A7-2014-0009> [29.10.2016].

223 Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von Homophobie in Europa ((2012(2657)RSP)), Zif. L.

uneingeschränkt beachtet werden²²⁴. Konkret weist es die Mitgliedstaaten unter anderem auf die Erkenntnisse der Agentur für Grundrechte zu „Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in der Europäischen Union“²²⁵ hin und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die dort vertretenen Auffassungen umfassend umzusetzen.²²⁶ Die aktuellere Entschließung von 2014 fordert die Kommission sowie die Mitgliedstaaten auf, umfassende Strategien zur Umsetzung u. a. folgender Inhalte im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität zu entwickeln:

- Förderung und Aufbau nationaler Gleichbehandlungsstellen und Schutz von Einrichtungen, die mit dem Schutz von LGBTI-Rechten beauftragt sind (Zif. 4. A. (v.))
- Hinwirken auf die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Rechte von LGBTI-Personen (Zif. 4. A. (vi.))
- Förderung des Austauschs unter den Mitgliedstaaten durch die Kommission im Hinblick auf bewährte Bildungsverfahren, beispielsweise für Lehrmaterialien und Maßnahmen zum Schutz vor Mobbing und Diskriminierung (Zif. 4. A. (vi.))
- Hinwirken der Kommission darauf, „Störungen der Geschlechtsidentität“ von der Liste der psychischen Krankheiten zu streichen und bei der WHO in den Verhandlungen zu erwirken, dass diese nicht mehr als Krankheiten eingestuft werden (Zif. 4. E. (ii.))
- Überprüfung der Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit darauf, ob das Recht transgeschlechtlicher Personen auf Würde und körperliche Unversehrtheit geachtet wird durch die Mitgliedstaaten (Zif. 4. E. (vi.))
- Aufklärung der Gleichstellungsstellen durch die Mitgliedstaaten über Fragen der Trans- und Intergeschlechtlichkeit (Zif. 4. G. (iii))
- Hinwirken der Kommission und der Mitgliedstaaten darauf, dass im Bereich Asyl tätige Personen Schulungsmaßnahmen erhalten, um mit Fragen trans- und intergeschlechtlicher Menschen angemessen umgehen zu können (Zif. 4. J. (ii)).

2.1.4 Europaratsebene

Auf **Europaratsebene** stellt die Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK) eine einschlägige Rechtsquelle dar. Ihre Inhalte werden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) laufend konkretisiert und interpretiert. Für die Beurteilung der Voraussetzungen für die TSG-Verfahren ist insbesondere das Recht auf Privatleben aus Art. 8 von besonderer Bedeutung (ggf. in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 14), unter dem der EGMR bereits ganz verschiedene Fälle im Zusammenhang mit Transgeschlechtlichkeit verhandelt hat.²²⁷ In das von Art. 8 Absatz 1 EMRK geschützte Privatleben darf gemäß

224 Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von Homophobie in Europa ((2012(2657)RSP)), Lage in der Europäischen Union, Nr. 1.

225 FRA-Report (2011).

226 Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von Homophobie in Europa ((2012(2657)RSP)), Lage in der Europäischen Union, Nr. 5.

227 Der EGMR hat unter Art. 8 EMRK verhandelt die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität „Rees v. UK“, Entscheidung v. 17.10.1986, (9532/81); „Cossey v. UK“, Entscheidung v. 27.09.1990, (10843/84); „B. v. France“, Entscheidung v. 25.03.1992, (13343/87); „Sheffield and Horsham v. UK“, Entscheidung v. 30.07.1998, (31-32/1997/815-816/1018-1019); „Goodwin v. UK“, Entscheidung v. 11.07.2002, (28957/95), und „I. v. UK“, (25680/94), am selben Tag; „Grant v. UK“, Entscheidung v. 23.05.2006, (32570/03); „L. v. Lithuania“, Entscheidung v. 11.09.2007, (27527/03), die Übernahme der Kosten von geschlechtsangleichenden Operationen durch Krankenkassen („Van Kück v. Germany“, Entscheidung v. 12.06.2003, (35968/97); „Schlumpf v. Switzerland“, Entscheidung v. 08.01.2009, (42756/02); das Verhältnis transgeschlechtlicher Personen zu ihren Kindern „P. V. v. Spain“, Entscheidung v. 30.11.2010, (35159/09); die Möglichkeit von Trans*Personen den Status von Ehe und Lebenspartnerschaft; „X., Y., Z. v. UK“, Entscheidung v. 22.07.1997, (21830/93); „Hämäläinen v. Finland“, Entscheidung v. 16.07.2014, (37359/09), und die Verweigerung der Behörden, eine geschlechtsangleichende Operation zu gestatten „L. v. Lithuania“, Entscheidung v. 11.09.2007, (27527/03); „Y. Y. v. Turkey“, Entscheidung v. 10.03.2015, (14793/08).

Absatz 2 nur eingegriffen werden, sofern eine gesetzliche Grundlage für den Eingriff vorhanden ist und nur soweit „der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“. Im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Rechts auf Privatsphäre sind diese Schutzgüter daher zwingend in die Abwägung der Rechtfertigung einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass der EGMR die EMRK als „living instrument“ betrachtet, das gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen flexibel angepasst werden muss.²²⁸ So hat der EGMR seine Rechtsprechung im Zusammenhang mit Transgeschlechtlichkeit immer wieder den gesellschaftlichen Entwicklungen innerhalb und außerhalb der Vertragsstaaten sowie der Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes angepasst. In den Parallel-Entscheidungen „I. ./ UK“ und „Goodwin ./ UK“ des Jahres 2002, in welchen der EGMR erstmalig einen Verstoß Großbritanniens gegen Art. 8 EMRK feststellte, weil transgeschlechtlichen Menschen nach erfolgter geschlechtsangleichender Operation keine Möglichkeit zur Änderung ihrer Dokumente eröffnet wurde, begründete er seine Bewertung damit, dass die Situation innerhalb und außerhalb der Vertragsstaaten evaluiert werden müsse, um im Lichte der aktuellen Bedingungen („in the light of present-day conditions“) die Rechte der EMRK angemessen interpretieren und anwenden zu können.²²⁹ Die Beurteilung im Rahmen einer Abwägung von eventuellen Rechtfertigungsgründen muss daher immer auch den aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Frage berücksichtigen, ob es einen gesellschaftlichen Konsens in den Mitgliedstaaten des Europarats gibt oder sich bei Neuregelungen Regelungstendenzen abzeichnen.

Für die Abwägung betroffener Rechtsgüter ist als rechtliches Dokument der Europaratsebene daneben insbesondere die Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (von 2015) zur Diskriminierung gegenüber transgeschlechtlichen Menschen in Europa²³⁰ insbesondere zu berücksichtigen, da sie sich spezifisch auf die Situation transgeschlechtlicher Menschen bezieht. Die Resolution bringt das Bedauern der Versammlung darüber zum Ausdruck, dass transgeschlechtliche Menschen in Europa vielfältigen Diskriminierungserfahrungen ausgesetzt sind, insbesondere dem Risiko der Mehrfachdiskriminierungen. Festgestellt wird außerdem, dass die Klassifizierung der Situation transgeschlechtlicher Menschen die Menschenwürde beeinträchtigt und ein Hindernis zu sozialer Inklusion darstellt.²³¹ Die Versammlung äußert zudem ihre Besorgnis darüber, dass die Notwendigkeit einer Diagnose zur Änderung des Geschlechtseintrags Grundrechte verletzt, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, und beklagt mangelndes Bewusstsein der Situation transgeschlechtlicher Menschen in der Gesellschaft.²³² Abschließend werden die Formulierung des „Rechts auf Geschlechtsidentität“ („right to gender identity“), „so wie es im Geschlechtsidentitätsgesetz von Malta erstmals verankert wurde“, begrüßt und die Mitgliedstaaten unter anderem zu folgenden Maßnahmen aufgefordert:

228 EGMR, „Tyrer v. UK“, Entscheidung v. 25.04.1978, (5856/72), Rn. 31.

229 EGMR, „Goodwin v. UK“, Entscheidung v. 11.07.2001 (28957/95) Rn. 75.

230 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736&lang=en> [29.10.2016].

231 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015, Nr. 1.

232 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015, Nr. 1, Zif. 2 und 3.

- Aufnahme ausdrücklicher Verbote der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität (6.1.1.)
- Gewährleistung eines effektiven Schutzes vor Diskriminierung im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität im Berufsleben (sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst), bei der Wohnungssuche, im Justiz- und Gesundheitssystem (6.1.5.)
- Entwicklung eines schnellen, transparenten und zugänglichen Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrags auf allen offiziellen Dokumenten (6.2.1.)
- Abschaffung der Diagnose als Voraussetzung zur Änderung des Geschlechtseintrags (6.2.2.)
- Schaffung einer dritten Eintragungsoption für Geschlechtseinträge (6.2.3.)
- Gewährleistung, dass bei jeder Entscheidung, die für und mit Minderjährigen getroffen wird, die Interessen des Kindes („best interest of the child“) als Hauptanliegen berücksichtigt werden (6.2.5.)
- Gewährleistung des stigmafreen Zugangs zu chirurgischen, hormonellen und psychologischen Behandlungen, die finanziell durch das Gesundheitssystem getragen werden (6.3.1. und 6.3.3.)
- Einführung von Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch entsprechende Programme zur Menschenrechtsbildung (6.4.1.)
- Zurverfügungstellen von Informationsmaterial für Berufstätige im Bildungs-, Gesundheits- und Justizwesen (6.4.2.)

Bereits im Jahr 2010 hatte das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung²³³ herausgegeben mit umfangreichen (teilweise gleichlautenden) Forderungen, insbesondere auch mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags zu schaffen, die schnell, einfach und zugänglich sind (IV.21), und effektiven Schutz gegen direkte und indirekte Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität zu gewährleisten (Rec. Nr. 3).

2.1.5 Recht der Vereinten Nationen

Im Hinblick auf **internationale Rechtsquellen** sind für die Beurteilung der TSG-Vorschriften neben dem Gleichheitssatz aus der Präambel und Art. 1 sowie dem Diskriminierungsverbot aus Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte insbesondere die folgenden von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Vertragswerke relevant:

- Der UN-Zivilpakt (ICCPR), dabei insbesondere das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 26, das Recht auf Privatsphäre nach Art. 17 sowie das akzessorische Diskriminierungsverbot aus Art. 2 Absatz 1, für das der UN-Menschenrechtsausschuss ausdrücklich erklärt hat, dass die Geschlechtsidentität vom Schutzbereich erfasst ist²³⁴,
- die UN-Kinderrechtskonvention (UN-CRC) (insbesondere das Kindeswohlprinzip aus Art. 3 und das Recht auf Identität aus Art. 8),
- der UN-Sozialpakt (ICESCR), dabei insbesondere das Recht auf das jeweils erreichbare Höchstmaß an Gesundheit aus Art. 12 Absatz 1, das Gebot zum Kinder- und Jugendschutz ohne Diskriminierung aus Art. 10 Nr. 3 sowie das akzessorische Diskriminierungsverbot aus

²³³ Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015.

²³⁴ Vgl. Human Rights Committee, Toonen v. Australia, Communication No. 488/1992, UN-Doc. CCPR/C/50/D/488/92 (1992).

Art. 2 Absatz 2, für das der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte entschieden hat, dass Geschlechtsidentität von der expliziten Kategorie „sonstiger Status“ („other status“) umfasst ist,²³⁵

- die Frauenrechtskonvention (CEDAW), insbesondere die Vereinbarung der Staaten aus Art. 2 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jegliche Diskriminierungen von Frauen zu eliminieren. Der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat zu diesem Artikel ausdrücklich festgestellt, dass die Diskriminierung von Frauen untrennbar verknüpft ist mit der Diskriminierung im Zusammenhang mit anderen Faktoren, wie der Geschlechtsidentität.²³⁶

Daneben ist eine weitere beachtliche Rechtsquelle die ganz aktuell im Juni 2016 erlassene Resolution des Menschenrechtsrats zum Schutz gegen Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität²³⁷, in der die Missbilligung jeglicher Diskriminierung auf Grundlage der Geschlechtsidentität eindringlich verurteilt wird (Nr. 2). Nachdem über den Bundesrat grundsätzliche Bedenken an dem Konzept einer „kleinen Lösung“ sowie an dem Umgang mit einer bestehenden Ehe des Antragstellers angemeldet worden waren²³⁸, wurde der Vermittlungsausschuss mit der Sache befasst. Man einigte sich dort auf eine Beibehaltung der kleinen Lösung, für die nun allerdings dieselbe Altersbeschränkung aufgenommen wurde wie für die „große Lösung“ (25 Jahre). Die Ehelosigkeit, die zuvor als Rechtsfolge einer Personenstandsänderung konzipiert worden war, wurde nun zur Bedingung für ihre Durchführung gemacht.²³⁹

In seiner schließlich verabschiedeten Form setzte das TSG für die Änderung des Vornamens (sogenannte kleine Lösung) gem. § 1 TSG voraus, dass die antragstellende Person Deutscher im Sinne des Grundgesetzes und mindestens 25 Jahre alt sei, „sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig“ empfinde und „seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang“ stehe, „ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“. Darüber hinaus musste „mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen“ sein, dass sich das „Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht“ nicht mehr ändern werde. Für die Änderung des Personenstandes (sogenannte große Lösung) galten gem. § 8 TSG dieselben Voraussetzungen sowie die zusätzliche Maßgabe, dass die Person nicht verheiratet und dauernd fortpflanzungsunfähig sei und „sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist“.

235 Für dieses Diskriminierungsverbot hat der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ausdrücklich entschieden, dass Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität von der Kategorie „anderer Status“ mit umfasst sind, vgl. General Comment No. 20 (E/C.12 GC/20), Nr. 30.

236 UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, General Recommendation No. 28 on the Core Obligations of State Parties under Article 2 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, 19.10.2010, UN-Doc. CEDAW/C/2010/47/GC.2, Nr. 18.

237 Human Rights Council Resolution v. 15.07.2016, (A/HRC/RES/32/2), http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/HRC/RES/32/2 [29.10.2016].

238 Bericht des Bundesrates, Anlage 2 in BT-Drs. 8/2947, S. 18 ff.

239 Vgl. Empfehlungen des Vermittlungsausschusses, BT-Drs. 8/4368, S. 2.

2.2 Grund- und menschenrechtliche Konformität der einzelnen Vorschriften

2.2.1 Verfahren vor den Amtsgerichten

Die Frage, ob das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens weiterhin notwendigerweise bei den Amtsgerichten anzusiedeln ist, lässt sich nicht unabhängig von der zukünftigen Ausgestaltung des Verfahrens beantworten. Da die derzeitigen Verfahrensvoraussetzungen, insbesondere das Begutachtungsverfahren, gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (s. u.), ist davon auszugehen, dass insgesamt eine ganz deutliche Verfahrensvereinfachung verfassungsrechtlich geboten ist. Eine abschließende Bewertung der Ansiedelung des Verfahrens vor den Amtsgerichten kann daher nicht erfolgen, wohl aber eine Einschätzung der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben.

2.2.1.1 Betroffene Grund- und Menschenrechte

Jede staatliche Regulierung ist grundrechtsrelevant, da sie zumindest in irgendeiner Form die allgemeine Handlungsfreiheit einschränkt. Insofern stellt auch jede Regulierung der Geschlechtsidentität einen Eingriff in das betreffende Selbstbestimmungsrecht dar. Die Schutzbereiche der oben genannten Grund- und Menschenrechte (Allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG, Schutz der Privatsphäre aus Art. 8 EGMR etc.) sind damit betroffen. Der Umstand, dass überhaupt ein Verfahren durchlaufen werden muss, um Ausweisdokumente zu korrigieren und eine staatliche Anerkennung der Geschlechtsidentität zu erlangen, ist ein Eingriff in den Schutzbereich dieser Rechte.

Neben diesen Freiheitsrechten sind auch Gleichheitsrechte betroffen, und zwar durch den Umstand, dass nur einige Menschen dieses Verfahren durchlaufen müssen, um Ausweisdokumente und einen registerlichen Geschlechtseintrag zu erhalten, der ihrer Geschlechtsidentität entspricht. Denn sowohl die – in aller Regel geschlechtsspezifische – Vergabe eines Vornamens als auch die Registrierung eines rechtlichen Geschlechts, und damit die Zuweisung der rechtlich erfassten Geschlechtszugehörigkeit (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 PStG), erfolgt bei Geburt infolge einer Prognoseentscheidung, die auf der Basis der äußerlich erkennbaren körperlichen Merkmale erfolgt. Personen, bei denen diese Prognoseentscheidung zutreffend war, d. h. deren Geschlechtsidentität sich im Laufe des Lebens kongruent zum zugewiesenen Geschlecht entwickelt hat, sind von dem Verfahren zur Änderung dieser Zuweisung nicht betroffen, sie erhalten korrekte Ausweisdokumente und Registereinträge, ohne ein Verfahren zu durchlaufen. Im Vergleich zu diesen Menschen sind also Personen, bei denen die Prognoseentscheidung unzutreffend war und dementsprechend keine Kongruenz besteht, benachteiligt. Durch den Umstand, dass es eines Verfahrens zur Korrektur des Vornamens und der Geschlechterfassung und der betreffenden Dokumente bedarf, ist also auch das Verbot der Ungleichbehandlung betroffen, und zwar jedenfalls in seiner Ausprägung als allgemeines Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Absatz 1 GG). Eine an die Geschlechtsidentität anknüpfende Ungleichbehandlung wird in der verfassungsrechtlichen Literatur zunehmend auch als Ungleichbehandlung auf Grundlage des Merkmals „Geschlecht“ begriffen.²⁴⁰ Der EuGH hat schon 1996 im Falle der Diskriminierung

²⁴⁰ Adamietz (2011); Jarass (2009), Art. 3 GG, Rn. 122; Sachs (2000), § 126, Rn. 42; Risse (1998), S. 118; Baer (2002), S. 292; Anm. 22, S. 294; Baer (1999), S. 113; Baer (1995), S. 226; Kocher (1999), S. 182 ff. Punkt 3.4; Kocher (2009), S. 386 ff.; Koch-Rein (2006), S. 9; Richter (2007); Cowan (2003); Elsuni (2011), S. 39; Chebout (2014), m. w. N.

einer transgeschlechtlichen Klägerin festgestellt, dass die Diskriminierung wegen der transgeschlechtlichen Identität eine Diskriminierung wegen des Geschlechts darstellt.²⁴¹ Das BVerfG hatte bisher keinen Anlass, Fälle der Beeinträchtigung der Geschlechtsidentität als Diskriminierungsfälle zu prüfen, betont aber in ständiger Rechtsprechung, dass die Bindung an den allgemeinen Gleichheitssatz umso enger sei, je mehr sich die personenbezogenen Merkmale den in Art. 3 Absatz 3 GG genannten annäherten.²⁴²

2.2.1.2 Rechtfertigung

Sowohl der Eingriff in Freiheitsrechte als auch die Ungleichbehandlung aufgrund der Geschlechtsidentität bedürfen der Rechtfertigung, da ansonsten ein Verstoß gegen die genannten Grund- und Menschenrechte vorliegt.

Es wird in Anbetracht der individualisierenden Funktion des Namens davon ausgegangen, dass die staatliche Erfassung des Vornamens unabdingbar ist. Was die rechtliche Regulierung von Geschlecht anbelangt, so hat dieses Gutachten nicht die Aufgabe, die Notwendigkeit zu überprüfen, ob es dieser überhaupt bedarf und ob die Geschlechtszugehörigkeit überhaupt eine Information ist, die registerlich erfasst werden muss. Es wird auf das Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht“ verwiesen, das aktuell am Deutschen Institut für Menschenrechte erstellt wird. An dieser Stelle ist lediglich zu konstatieren, dass die oben festgestellten Eingriffe in Grund- und Menschenrechte in Bezug auf den Geschlechtseintrag wegfielen, wenn auf die staatliche Erfassung von Geschlecht verzichtet würde. Solange und soweit Geschlecht weiterhin registerlich erfasst und in Ausweisdokumenten erkennbar bleibt, muss es denkbare Weise ein Verfahren zur Änderung geben. Dass die Änderungen von Vornamen und Geschlechtseintrag überhaupt ein Verfahren erfordern, ist also – bei Außeracht lassen der Frage der Grundrechtswidrigkeit der Erfassung von Geschlecht – per se kein Grundrechtsverstoß. Zum Verstoß gegen Grund- und Menschenrechte wird ein solches Verfahren erst, wenn es unverhältnismäßig ausgestaltet ist, in den Worten des BVerfG: „Es obliegt dem Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass [...] die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird.“²⁴³

Jede Verfahrenshürde muss dementsprechend daraufhin überprüft werden, ob sie einem legitimen Zweck dient und damit geeignet, erforderlich und angemessen ausgestaltet ist. Hinsichtlich der Erfassung des Geschlechtseintrags muss daher auch im Rahmen dieses Gutachtens zumindest kurz geprüft werden, ob diese (noch) verfassungsmäßigen Zwecken dient, da diese Zwecke in Verhältnis zu den durch die Erfassung erfolgenden Grundrechtseingriffen zu setzen sind. Als legitimer Zweck wird das „staatliche Ordnungsinteresse“ (so die Formulierung des BGH)²⁴⁴ genannt, ohne dass explizit benannt würde, worin genau dieses Ordnungsinteresse in Bezug auf Geschlecht besteht. Die staatliche Registrierung der Geschlechtszugehörigkeit ist historisch bedingt. Zahlreiche unterschiedliche (staatsbürgerliche, aber etwa auch familienrechtliche) Rechte und Pflichten von Frauen und Männern machten es ordnungsrechtlich notwendig, erfassen zu können, wer wahlberechtigt ist, wer zum Wehrdienst herangezogen werden muss etc. Eine rechtliche Anknüpfung an das Geschlecht erfolgt heute – bei ausgesetzter

241 EuGH, „P. v. S.“, Urteil v. 30.04.1996, Rs. C-13/94, Slg. 1996 I-2143.

242 BVerfG, Beschluss v. 07.07.2009, aber auch bereits in der dritten Entscheidung zu Transgeschlechtlichkeit (Altersgrenze „kleine Lösung“), Beschluss v. 26.01.1993, 1 BvL 38/92; 1 BvL 40/92; 1 BvL 43/92 -, BVerfGE 88, 87 (96), Rn. 35.

243 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109, Rn. 51.

244 BGH, Beschluss v. 22.06.2016, - XII ZB 52/15 -, Versagung der Eintragung „inter“ oder „inter/divers“ ins Personenstandsregister, Verfassungsbeschwerde anhängig zum Geschäftszeichen - 1 BvR 2019/16 -.

Wehrpflicht – ausschließlich anlässlich der Frage, ob eine Verbindung zwischen zwei Menschen als verschieden- oder gleichgeschlechtlich zu klassifizieren ist und ihnen dementsprechend die Ehe oder die Lebenspartnerschaft offensteht. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden familienrechtlichen Instituten ist angesichts des Umstandes, dass bisher alle verfassungsgerichtlich bzw. unionsrechtlich überprüften unterschiedlichen Rechtsfolgen für europarechts- und verfassungswidrig erklärt wurden, von der Tendenz her eher als rechtspolitisches Interesse, also als ordnungsrechtliches Interesse von abnehmendem Gewicht zu bewerten. Auswirkungen hat der Geschlechtseintrag im Übrigen noch auf die Frage, mit welcher Geschlechtsrolle ein Elternteil bei der Eintragung der Geburt seines Kindes bezeichnet wird. Hier ist jedoch das Interesse nicht auf die Person an sich bezogen, sondern auf das von ihr abstammende Kind. Ob dieses ein Interesse daran hat, dass die Bezeichnung seines Elternteils von einem staatlichen Registereintrag abhängt, ist fraglich. Alternativ könnte bei Anzeige der Geburt auch eine Selbstbezeichnung der Geschlechtsrolle angegeben werden, die im Zweifel der sozialen Rolle entspricht. Inwiefern die grundrechtlichen Interessen des Kindes und der Eltern dadurch besser geschützt würden, wird ausführlicher in den Ausführungen zum durch das TSG geregelte Eltern-Kind-Verhältnis geprüft (s. u. 2.2.9). Es ist festzuhalten, dass, wenn und solange die Geschlechtszugehörigkeit staatlich registriert wird, das Verfahren zur Änderung dieser „rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit“ nicht an besonders hohe Hürden zu knüpfen ist, da diese ansonsten außer Verhältnis zu dem mit der staatlichen Erfassung verfolgten Zweck stünden.

Bezüglich der Namensänderung ist zu beachten: Das BVerfG spricht vom gesellschaftlichen Zweck des Namens als Unterscheidungsmerkmal.²⁴⁵ Im Sinne der Rechtssicherheit und um das Zusammenleben einfach zu gestalten, kann nicht jeder_jedem die Möglichkeit gewährt werden, ohne besonderen Grund den eigenen Namen willkürlich und ohne Möglichkeit der Nachverfolgung zu ändern. Insbesondere im Zusammenhang mit vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen, im Handelsverkehr, zur effektiven Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Ermöglichung der Kenntnis und Nachverfolgung der Abstammung müssen Personen gegenüber ihren Mitmenschen und behördlicherseits identifizierbar sein, wobei Vorname, Familienname und Geburtsdatum wichtige (und gegenüber dem Geschlechtseintrag wichtigere) Identifikationsmerkmale sind.

Was das ordnungsrechtliche Interesse anbelangt, eine missbräuchliche Nutzung von Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und/oder der Vornamen – etwa um strafrechtlicher Verfolgung zu entgehen – zu verhindern, so gibt es hierfür keine empirischen Belege oder Anhaltspunkte. Der im Rahmen dieser Untersuchung angestellte Rechtsvergleich hat ergeben, dass in den Ländern, in denen in den letzten Jahren ein niedrigschwelliges Antragsverfahren eingeführt wurde, keine Fälle von missbräuchlicher oder betrügerischer Nutzung dieser Verfahren bekannt sind.²⁴⁶ Eine „Identitätsverschleierung“ im Sinne eines „Untertauchens“ ist angesichts der behördlichen Meldepflichten, die eine Namensänderung auslöst²⁴⁷, auch nicht möglich. An der Niedrigschwelligkeit von Änderungsverfahren haben im Übrigen nicht nur die antragstellenden Personen ein Interesse, sondern alle diejenigen Akteure, die mit der Ausstellung von personenbezogenen Dokumenten befasst sind: Um die Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen zu wahren, stellen zahlreiche Banken, Krankenversicherungen, Universitäten etc. schon heute Ausweisdokumente und Karten aus, auf denen der sozial verwendete Name ver-

245 BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, Rn. 49b, BVerfGE 115, 1-25.

246 Vgl. C. Anhang 2 (Rechtsvergleich).

247 Siehe dazu ausführlich Plett (2015), S. 27 ff.

merkt ist, und nehmen damit eine Abweichung vom auf dem Personalausweis vermerkten Namen hin. Dies erfolgt aus Kulanz im Hinblick auf die langen Verfahrenszeiten an den Amtsgerichten und häufig auf Basis des sogenannten Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti)²⁴⁸. Letztlich wäre es ein staatliches Interesse, hier im Sinne der Rechtssicherheit wieder für die zeitnahe Übereinstimmung dieser Dokumente mit den amtlichen Ausweisen zu sorgen.

Ob die Ansiedelung des Verfahrens zur Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags an den Amtsgerichten einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält, lässt sich nicht unabhängig von den anderen Voraussetzungen eines solchen Verfahrens beurteilen. Sofern es überhaupt eines solchen Verfahrens bedarf, ist jede übliche Form eines Verfahrens, unabhängig davon, wo es durchgeführt wird, geeignet, den legitimen Zweck („Zurverfügungstellung eines Änderungsverfahrens“) zu erfüllen. Die Erforderlichkeit eines Gerichtsverfahrens, das im Verhältnis zu einem behördlichen Antragsverfahren oder der Abgabe einer notariell beurkundeten Willenserklärung sehr viel zeit- und kostenaufwendiger ist, hängt davon ab, welche Voraussetzungen in einem Verfahren zu überprüfen sind. Solange etwa, wie nach der aktuellen Rechtslage, zwei Gutachten anzufordern, zu bewerten, sich u. U. mit divergierenden Gutachten auseinanderzusetzen und ggf. Sachverständige anzuhören sind, wird das Verfahren nicht an Standesämtern oder bei Notariaten durchführbar sein. Abgesehen von der Komplexität der Überprüfung von Verfahrensvoraussetzungen sind keine weiteren Gründe für eine Zuständigkeit der Amtsgerichte ersichtlich.

Etwas anderes ergibt auch nicht die Analyse etwaiger vom Gesetzgeber verfolgter Ziele. Im Gesetzgebungsprozess zum TSG sind Gründe, das Verfahren zur Personenstandsänderung vor den Amtsgerichten anzusiedeln, nicht erörtert worden. Es ist daher davon auszugehen, dass aufgrund der Komplexität des ursprünglichen Verfahrens (Gutachtenbewertung, aber auch Überprüfung der Nachweise zur Fortpflanzungsunfähigkeit, zur Geschlechtsangleichung, zur Ehelosigkeit) eine Verfahrensführung an anderer Stelle als dem Amtsgericht gar nicht infrage kam. Die Gesetzesbegründung zu § 2 TSG, d. h. zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, geht nicht auf die Frage ein, dass und warum die Amtsgerichte zuständig sein sollten, sondern bezieht sich lediglich auf die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit.²⁴⁹ Die Begründung, auch die Vornamensänderung durch das Amtsgericht vornehmen zu lassen, lautete: „Es wird nicht als zweckmäßig angesehen, die Änderung der Vornamen auf dem Wege der behördlichen Namensänderung vornehmen zu lassen. Denn bei einer solchen Regelung müssten sich die Betroffenen jeweils einem Verfahren vor dem Gericht und einem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde unterziehen.“²⁵⁰ Der historische Hintergrund ist damit unergiebig hinsichtlich der Erforderlichkeit, das Verfahren – auch weiterhin, d. h. auch bei Wegfall weiterer Verfahrensvoraussetzungen – bei den Amtsgerichten anzusiedeln.

Bei der Entscheidung über die Verfahrensform sind die Vorgaben des BVerfG hinsichtlich der Zumutbarkeit der Verfahrensgestaltung ebenso zu beachten, wie die völkerrechtlichen Forderungen, die an die Bundesrepublik bezüglich der Verkürzung und der Vereinfachung des Verfahrens zur Anerkennung der Geschlechtsidentität im Besonderen gerichtet sind. Nach der

248 Vgl. dazu <http://www.dgti.org/ergaus1.html> [27.08.2016].

249 BT-Drs. 8/2947, S. 13 (3.2.1 f.).

250 BT-Drs. 8/2947, S. 12 (2.4).

Ministerratsempfehlung des Europarats aus dem Jahr 2010²⁵¹ und der Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats²⁵² hat das Verfahren schnell, transparent und leicht zugänglich zu sein; nach der für Deutschland durch das BMFSFJ gezeichneten IDAHO-Erklärung²⁵³ hat die Entfernung von missbräuchlichen und unverhältnismäßigen Anforderungen zur Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit zu erfolgen. Ein verhältnismäßig kurzes und unkompliziertes Verfahren ist auch durch Art. 8 EMRK geboten, da nach der Rechtsprechung des EGMR die Konvention so auszulegen und anzuwenden ist, „dass ihre Rechte praktisch und effektiv sind und nicht theoretisch und illusorisch“.²⁵⁴ Die sogenannte „Margin of Appreciation doktrin“, d. h. der Beurteilungsspielraum, den der EGMR den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der Rechte der EMRK zugesteht, dürfte durch die Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats erheblich begrenzt worden sein, da sie einen Konsens der Mitgliedstaaten hinsichtlich der dringenden Erforderlichkeit von Verfahrensvereinfachungen abbildet.

Sollte das Verfahren insgesamt vereinfacht werden, ist folglich davon auszugehen, dass dann keine Erforderlichkeit mehr besteht, es als gerichtliches Verfahren auszugestalten. Die Entscheidung über die Ansiedelung des Verfahrens hat dann im Hinblick darauf zu erfolgen, ob die verbleibenden Verfahrensvoraussetzungen auch im Wege eines behördlichen Antragsverfahrens oder beispielsweise einer notariell zu beurkundenden Willenserklärung sicherzustellen sind und diese Wege dann im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren mildere Mittel im Sinne eines weniger grundrechtsintensiven Eingriffs sind. Dafür spricht, dass die erwartete Verfahrensdauer vor einem Amtsgericht höher sein wird als bei anderen Verfahrensarten. Die in diesem Gutachten erhobenen Angaben²⁵⁵ zur durchschnittlichen Verfahrensdauer beziehen sich zwar auf die Verfahren in ihrer jetzigen Ausgestaltung, d. h. inkl. der zeitaufwendigen Begutachtung. Der Rücklauf der bundesweit durchgeführten Erhebung hat aber ergeben, dass eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Gerichten eine ganz erhebliche Geschäftsüberlastung mitgeteilt hat und sich einige Gerichte aus diesem Grund auch außerstande sahen, die angefragten Daten zusammenzustellen und mitzuteilen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass allein aufgrund der zeitlichen Komponente die Ansiedelung außerhalb der Amtsgerichte als milderes Mittel erscheint, ein Gerichtsverfahren dementsprechend unverhältnismäßig, d. h. grund- und menschenrechtswidrig wäre.

2.2.2 Trennung Personenstands- und Vornamensänderung

Es besteht keine grund- oder menschenrechtliche Verpflichtung, die Änderung des Vornamens einerseits und die Änderung des Geschlechtseintrags andererseits an unterschiedliche Voraussetzungen zu knüpfen und damit zeitlich oder inhaltlich abgestufte Verfahrensarten zu begründen. Die Einführung der „kleinen Lösung“, d. h. der Vornamensänderung ohne Perso-

251 Ministerkomitee des Europarates: Recommendation CM/Rec(2010)5 on Measures to Combat Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity.

252 Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736&lang=en> [29.10.2016].

253 IDAHO-Declaration of Intent v. 14.05.2014, <https://www.bmfsfj.de/blob/75750/cd3dba451ec8a39d1721decbb187d6a4/idaho-erklaerung-unterzeichnet-data.pdf> [21.10.2016].

254 EGMR, „Goodwin v. UK“ und „I. v. UK“, Urteile v. 11.07.2002 (Nr. 28957/95 bzw. 25680/94), dt. NJW-RR 2004, 289, Rn. 74.

255 Siehe C., Anhang 3, Teil 1, unter 4.4.

nenstandsänderung, hatte historische Gründe, die durch die Rechtsfortbildung des BVerfG weggefallen sind.

Im Gesetzgebungsprozess hatte sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme gegen eine kleine Lösung ausgesprochen. „Echte Transsexuelle“ strebten ausnahmslos die körperangleichenden Operationen an, auf den sehr kleinen Kreis derer, denen das medizinisch nicht möglich sei, könne keine Rücksicht genommen werden. Die kleine Lösung berge das Risiko, dass Personen, deren „Transsexualismus“ nicht gefestigt sei, diesen „Neigungen“ erliegen könnten: „Gegen die ‚kleine Lösung‘ spricht insbesondere auch die damit geschaffene und von der Begründung des Entwurfs (Nummer 2.5) ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, schon frühzeitig in der Rolle des anderen Geschlechts aufzutreten. Dies sollte gerade verhindert werden, um eine vorzeitige Fixierung einer noch nicht ausgereiften Persönlichkeit auf den Transsexualismus nicht zu fördern.“²⁵⁶

Die Bundesregierung antwortete auf diese Bedenken, die kleine Lösung sei zur Wahrung der Rechte derjenigen Personen notwendig, die die Voraussetzungen der Personenstandsänderung nicht erfüllen könnten oder (aus triftigen Gründen) nicht wollten: „Inoperablen Personen würde jede Anpassungsmöglichkeit genommen werden; bei verheirateten Transsexuellen würde die nach den Erfahrungen durchaus gegebene Möglichkeit des Festhaltenwollens an ihrer Ehe entfallen; betroffen wären auch transsexuelle Frauen, die auf Grund der biologischen Gegebenheiten einen weniger stark ausgeprägten Drang zur Operation haben. Die betroffenen Personen würden bei einem Wegfall der ‚kleinen Lösung‘ zu einem entsprechenden operativen Eingriff gezwungen werden; dies wirft aber die Frage auf, ob dann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch eingehalten wäre.“²⁵⁷

Letztlich basierte also bereits zur Zeit der Verabschiedung des TSG die Einführung der kleinen Lösung auf Erwägungen hinsichtlich der u. U. nur schwer oder gar nicht erfüllbaren Voraussetzungen der großen Lösung. Diese Erwägungen haben angesichts der heutigen Gestalt des TSG keinen Bestand mehr: Die Ehelosigkeit ist ebenso wenig Voraussetzung für eine Personenstandsänderung wie die Fortpflanzungsunfähigkeit oder die chirurgische Geschlechtsangleichung. Eine Rückeinführung dieser Voraussetzungen ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen (s. u.). Andererseits gibt es auch keine Gründe oder verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen eine Zweiteilung der Verfahren spricht, solange sie nicht an unterschiedlich hohe Voraussetzungen geknüpft ist. Es zeigt sich, dass nach der die Voraussetzungen für beide Verfahren faktisch angleichenden Entscheidung des BVerfG von 2011 die Zahl derjenigen Personen, welche die Verfahren getrennt in Anspruch nehmen, deutlich abnahm, dennoch nimmt ein geringer Anteil von Personen die Möglichkeit, nur eines von beiden Verfahren durchzuführen, nach wie vor in Anspruch.²⁵⁸ Gründe dafür, diese Möglichkeit in Zukunft einzuschränken, sind nicht ersichtlich. So sind Fallkonstellationen denkbar, dass z. B. eine Person ihren unpassenden Geschlechtseintrag ändern möchte, nicht aber ihren Vornamen, weil dieser nicht geschlechtsspezifisch konnotiert ist, oder eine Person alle zur Verfügung stehenden Geschlechtseinträge als unpassend empfindet (bei nichtbinärer Geschlechtsidentität) und von daher kein Bedürfnis und kein Interesse an einer Geschlechtseintragsänderung, wohl aber an der Vornamensänderung hat. Diesen Personen abzuverlangen, die jeweils andere Änderung ebenfalls vornehmen

256 BT-Drs. 8/2947, S. 20.

257 BT-Drs. 8/2947, S. 25 (Anlage 3: Gegenäußerung zur Stellungnahme der Bundesregierung, zu 2., S. 25).

258 Siehe C., Anhang 3, Teil 1, unter 4.2.

zu lassen, dürfte mit ihrem verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht nicht vereinbar sein.

2.2.3 „Transsexuelle Prägung“, d. h. Voraussetzung des Zugehörigkeitsgefühls zu „dem anderen Geschlecht“ und des dreijährigen Zwangs den Vorstellungen entsprechend zu leben (§ 1 I Nr. 1) sowie der Dauerhaftigkeit (§ 1 I Nr. 2)

Das TSG setzt in seiner aktuellen Fassung voraus, dass Personen, die ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und ihren Vornamen ändern möchten, „sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig“ empfinden und „seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang“ stehen, „ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“. Darüber hinaus wird verlangt, dass „mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist“, dass sich das „Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht“ nicht mehr ändern wird (§§ 1 I Nr. 1 und 2, 8 I).

Diese Definition ist nach heutigem Kenntnisstand nicht mehr zu vertreten. Sie ist zu eng, basiert auf nicht mehr aktuellen Diagnosekriterien und bedingt eine restriktive Begrenzung des Personenkreises, der das TSG in Anspruch nehmen kann. Sie beeinträchtigt dadurch betroffene Personen in ihren verfassungsrechtlich, europarechtlich und völkerrechtlich verbürgten Rechten auf Selbstbestimmung und Privatsphäre und steht im Widerspruch mit staatlichen Gleichbehandlungsgeboten und Diskriminierungsverboten.

Der Definition von „Transsexualität“, wie sie § 1 Absatz 1 Nr. 1 vornimmt, liegen wissenschaftliche Erkenntnisse der Medizin und Psychiatrie aus dem Entstehungszeitraum des TSG Ende der 1970er-Jahre zugrunde. Die Notwendigkeit der Einführung eines „Transsexuellengesetzes“ wurde begründet mit der damals aktuell wissenschaftlich thematisierten Erkenntnis, dass die unwandelbare Verknüpfung des Geschlechtes mit den biologischen Merkmalen einer Person nicht mehr zeitgemäß sei. „Transsexuelle“, so heißt es in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung, seien zwar mit eindeutigen körperlichen Merkmalen ausgestattet, jedoch müsse bei ihnen zur Geschlechtsbestimmung auf die psychischen Merkmale abgestellt werden. Dort zeige sich mit zunehmenden Maße eine „vom Ausgangsgeschlecht sich entfernende und dem Gegengeschlecht zuzurechnende seelische Verfassung“, die in dem „Bestreben, den Irrtum der Natur zu beseitigen und sich gänzlich dem anderen Geschlecht anzugleichen“, gipfele. Eine die äußerlichen Geschlechtsmerkmale verändernde Operation werde von den meisten Betroffenen angestrebt.²⁵⁹ Das TSG, und insbesondere die damalige „große Lösung“, nach der die Änderung des Geschlechtseintrages bis zur Entscheidung des BVerfG vom 11. Januar 2011 noch körperliche Angleichung und dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit voraussetzte, wurde als Reaktion auf die Forderung nach dauerhafter „Harmonisierung von Seele und Körper und zur konfliktlosen Einordnung in die Gesellschaft“²⁶⁰ konzipiert. Seiner Ausgestaltung liegen die Annahmen zugrunde, es gäbe zwei biologische Geschlechter, Frau und Mann, und bei der „transsexuellen Prägung“ bzw. dem „Transsexualismus“ handle es sich um eine eindeutig diagnostizierbare psychische Störung, der eigen ist, dass eine betroffene Person sich dauerhaft dem anderen als dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig fühlt und aus diesem Grunde sozial in der gesellschaftlichen Rolle des empfundenen Geschlechts leben möchte und auch den Körper

259 BT-Drs. 8/2947, S. 8, 1.1 und 1.2.

260 BT-Drs. 8/2947, S. 8, 1.3.

durch möglichst weitgehende körperliche Veränderungen anzupassen wünscht. Ebenso lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes die Vermutung entnehmen, dass transgeschlechtliche Menschen zwingend eine dem empfundenen Geschlecht verschiedengeschlechtliche sexuelle Orientierung besitzen.²⁶¹

Diese Annahmen decken sich mit dem Stand der medizinischen Forschung zu Beginn der 1980er-Jahre, insbesondere mit der Beschreibung des „Transsexualismus“, die im Jahre 1976 Eingang gefunden hat in die von der WHO herausgegebene „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme“ (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, ICD). Die von der ICD verwendete Begrifflichkeit „Transsexualismus“ wird auch im TSG in § 4 Absatz 3 verwendet. Seit seiner Aufnahme in die ICD wird „Transsexualismus“ den „Störungen der Geschlechtsidentität“ zugeordnet. Die aktuell geltende deutsche Version, die sogenannte ICD-10-GM, beschreibt „Transsexualismus“ wie folgt: „Der Wunsch als Angehöriger des anderen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Dieser geht meist mit Unbehagen oder dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zum eigenen anatomischen Geschlecht“ einher. Es besteht der Wunsch nach chirurgischer und hormoneller Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen.“²⁶² Darüber hinaus verlangen die dazugehörigen klinisch-diagnostischen Leitlinien, dass die „transsexuelle Identität“ seit mindestens zwei Jahren verfestigt ist und ausgeschlossen werden kann, dass sie ein Symptom anderer psychischer Störungen, von Intergeschlechtlichkeit oder sonstigen „genetischen Anomalien“ ist.²⁶³ Die ICD-10 gilt seit 1991 und löste die von 1978 stammende ICD-9 ab, in der die „Störungen der Geschlechtsidentität“ noch im Abschnitt „Neurosen und Psychopathien“ neben Sodomie, Pädophilie und der damals noch genannten Homosexualität aufgeführt wurden. Transsexualität war dort jedoch noch etwas offener als eine Störung definiert, die nur „gewöhnlich“ den Wunsch nach operativen Veränderungen nach sich zog und sich im Übrigen auch durch „völlige Geheimhaltung des eigenen körperlichen Geschlechts durch die Übernahme von Kleidung und Verhalten des anderen Geschlechts“ äußern konnte.

Diese Vorstellung von Transgeschlechtlichkeit, wie sie in der „Transsexualismus“-Definition der ICD-10 benannt wird, ist veraltet und wird nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht mehr vertreten. Seit Anfang der 1990er-Jahre sind die oben beschriebenen Annahmen revidiert worden.²⁶⁴ Weltweit und auch in Deutschland haben sich auf dem Gebiet erfahrene Psychiater_innen dafür ausgesprochen, Transgeschlechtlichkeit „nicht als Störung, sondern als eine Normvariante, die in sich das ganze Spektrum von psychischer Gesundheit bis Krankheit enthält“, aufzufassen.²⁶⁵ Der Begriff „Transsexualität“ wird kritisch gesehen, da er für die veral-

261 Von dieser Annahme war der Regelungsinhalt des § 7 I Nr. 3 TSG getragen, nach dem eine Vornamensänderung unwirksam ist, wenn der Antragsteller binnen 300 Tagen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung eine Ehe eingeht (mit einer Person „des anderen“ biologischen Geschlechts). In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, in diesem Falle sei davon auszugehen, dass sich die Person wieder ihrem im Geburtseintrag angegebenen Geschlecht zugehörig fühlt. Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Norm in seinem Beschluss v. 06.12.2005 (- 1 BvL 3/03 -, BeckRS 2008, 38044) für verfassungswidrig. Vgl. hierzu oben Teil 1, Entstehungsgeschichte/weitere Entwicklung TSG.

262 F 64.0, ICD-10-GM, <http://www.icd-code.de/icd/code/F64-.html> [28.10.2016].

263 ICD-10 Classification of Mental and Behavioural Disorders – Clinical Descriptions and Diagnostic Guidelines, S. 168, abrufbar unter <https://www.dimdi.de/static/de/klasi/icd-10-who/> [25.03.2016].

264 Vgl. z. B. das Kapitel „Revision der eigenen Annahmen“ des auf diesem Gebiet führenden Sexualwissenschaftlers Sigusch in seinem Buch „Geschlechtswechsel“, Sigusch (1991).

265 Rauchfleisch (2014), S. 27; Güldenring (2013).

tete Diagnose steht und zahlreiche Personen ausschließt.²⁶⁶ Der Weltärztebund, dem auch die Bundesärztekammer angehört, hat im Oktober 2015 auf Vorschlag der deutschen Delegation Empfehlungen für den Umgang mit transgeschlechtlichen (transgender) Menschen verabschiedet.²⁶⁷ Die Stellungnahme enthält den Begriff „Transgender“ und erklärt, dieser Begriff umfasse – entlang des Spektrums der Transgeschlechtlichkeit – verschiedene Formen des Unbehagens mit der zugewiesenen Geschlechtsrolle und den Wunsch nach einer anderen, unabhängig davon, ob innerhalb der gängigen Binarität oder abseits davon. Die Stellungnahme betont, dass die Tatsache, transgeschlechtlich zu empfinden, keine psychische Störung als solche darstellt. Vielmehr könne es möglicherweise der Beratung und therapeutischen Begleitung bedürfen, um den Einfluss des Empfindens auf soziale und zwischenmenschliche Lebensbereiche meistern zu können. Somatische Maßnahmen könnten, müssten aber nicht indiziert sein, der Zugang zu diesen müsse aber dringend ermöglicht werden. Im Hinblick auf die Empfehlungen zum Umgang mit transgeschlechtlichen Personen betont der Weltärztebund an erster Stelle das Recht eines jeden Menschen, die eigene Geschlechtsrolle zu bestimmen, und erkennt die Diversität verschiedener Möglichkeiten ausdrücklich an. Praktizierende Mediziner_innen werden dazu aufgerufen, das Recht ihrer Patient_innen auf Selbstbestimmung und insbesondere Selbstidentifikation im Hinblick auf die Geschlechterrolle zu respektieren. Die internationalen Klassifikationswerke sind bereits²⁶⁸ oder werden gerade²⁶⁹ überarbeitet in dem Sinne, dass der Wunsch nach körperlicher Angleichung keine Diagnosevoraussetzung mehr ist, die sexuelle Orientierung keine Rolle mehr spielt, nichtbinäre Identifikationen eingeschlossen sind und die Transgeschlechtlichkeit zwar zu psychischen Begleiterkrankungen führen kann (insbesondere im Falle von traumatisierenden Diskriminierungserfahrungen), selbst aber keine psychische Störung ist. Konsequenterweise werden derzeit auch die deutschen Behandlungsstandards komplett überarbeitet.²⁷⁰ Für eine ausführliche Darstellung der aktuellen Entwicklung der Entpathologisierung und der Überarbeitung von Begutachtungs- und Behandlungsleitlinien wird auf Anhang 4, Teil 1 (Weiterer Reformbedarf: Gesundheitsversorgung) verwiesen.

Für transgeschlechtliche Menschen selbst bedeutet die Notwendigkeit der Diagnose „Transsexualität“ als psychische Störung häufig Stigmatisierung und Diskriminierung. So gaben in einer in Deutschland durchgeführten qualitativen Studie 63 % der befragten Personen an, dass es sie sehr belastet, dass ihre Transidentität als psychische Störung angesehen wird.²⁷¹ Die

266 Einer im Jahre 2007 durchgeführten Studie in Großbritannien zufolge fielen 38 % der befragten Personen, die sich selbst als transgeschlechtlich empfinden, aus der engen, medizinisch geprägten Definition des „Transsexualismus“ heraus; vgl. Whittle et al. (2007), S. 18.

267 World Medical Association, Statement on Transgender People, [http://www.wma.net/en/30publications/10policies/t13/\[25.03.2016\]](http://www.wma.net/en/30publications/10policies/t13/[25.03.2016]).

268 So die fünfte Version des Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, DSM-5; vgl. Nieder/Briken/Richter-Appelt (2014) und ausführlich Anhang 4.

269 Der Transsexualismus-Begriff wird in der 11. Version der ICD nicht mehr erscheinen, der neue Begriff „gender incongruence“ hat völlig neue Diagnosekriterien und wird nicht mehr als psychische Störung bezeichnet. ICD-11 Beta-Draft <http://apps.who.int/classifications/icd11/browse/f/en> [12.07.2016]. Vgl. ebenfalls Nieder/Briken/Richter-Appelt (2014) und ausführlich Anhang 4.

270 Zum Verfahren der Verabschiedung der Leitlinie und zu den dort vorgenommenen Paradigmenwechseln im Sinne des oben beschriebenen Forschungsstands vgl. Nieder/Strauß (2014). Nach Auskunft des an der Überarbeitung ebenfalls maßgeblich beteiligten Dr. med. Löwenberg, AK Transsexualität NRW, wird im November 2016 die 3. Konsensuskonferenz der beteiligten Akteure stattfinden und ist mit der Verabschiedung der neuen Behandlungsstandards im Jahr 2017 zu rechnen (Beitrag Dr. med. Löwenberg: „Stand des Leitlinienvorhabens ‚Geschlechtsdysphorie: Diagnostik, Beratung, Behandlung‘“ auf der Fachtagung „Trans- und Intergeschlechtlichkeit im Gesundheitssystem“ am 27.10.2016 im Haus der Ärzteschaft in Düsseldorf).

271 LesMigraS-Studie (2012), S. 23.

Mehrheit der transgeschlechtlichen Menschen empfindet ihre Transidentität auch nicht als psychische Störung.²⁷² Aus diesem Grund wird von Beratungsstellen und Betroffenenorganisationen seit vielen Jahren mit zahlreichen Aktionen auf die negativen Folgen der Pathologisierung von Transidentität hingewiesen.²⁷³ Auch der Europarats-Menschenrechtskommissar hat auf die stigmatisierende Wirkung einer pathologisierenden Fassung von Transgeschlechtlichkeit hingewiesen.²⁷⁴

Die dem TSG zugrunde liegenden Anforderungen des eng definierten „Transsexualismus“-Begriffes entsprechen daher nicht mehr dem aktuellen Erkenntnisstand. Den Entwicklungen in der Medizin entsprechend darf es bei der Anerkennung einer transgeschlechtlichen Identität nicht mehr darum gehen, ob bestimmte psychiatrische Diagnosekriterien vorliegen, da die transgeschlechtliche Identität an sich keine psychiatrische Erkrankung ist, sondern höchstens medizinische oder therapeutische Maßnahmen erforderlich machen kann. Die etwaige Behandlungsbedürftigkeit ist aber keine Frage des Personenstands- oder des Namensrechts. Diese Diskrepanz zwischen wissenschaftlichem Befund und den gesetzlichen Anforderungen führt neben der herabwürdigenden Wirkung im Ergebnis dazu, dass transgeschlechtlichen Menschen, die der Definition des TSG nicht entsprechen, die Möglichkeit verwehrt wird, ihren Vornamen und Geschlechtseintrag zu ändern, oder sie sich gezwungen sehen, im Rahmen der gerichtlichen Anhörung oder der psychiatrischen Begutachtung falsche Angaben zu machen, um die aufgestellten Bedingungen zu erfüllen. Zwar bedingt die Rechtsprechung des BVerfG eine gewisse verfassungskonforme Einschränkung der „Transsexualismus“-Definition. So ist seit der Entscheidung von 2005²⁷⁵ geklärt, dass als „transsexuell geprägt“ i. S. d. § 1 Absatz 1 Nr. 1 TSG auch Personen anzusehen sind, die dauerhaft in der „kleinen Lösung“ verbleiben, d. h. keine Angleichungsoperation anstreben. Ebenso wenig darf die „transsexuelle Prägung“ wegen einer homosexuellen Orientierung infrage gestellt werden. Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG festgestellt, dass die dem TSG zugrunde liegende Konzeption von „Transsexualismus“ überholt ist. Eine Abkehr von der aktuell noch geltenden Definition nach ICD-10 ist dementsprechend verfassungsrechtlich sogar geboten. Dies vermindert aber nicht die Wirkung, die ein Festhalten an der stigmatisierenden, eine psychiatrische Störung implizierenden Definition hat. Es bleiben auch Personen ausgeschlossen, die nach dem aktuellen Stand der Medizin als transgeschlechtlich anzusehen sind, insbesondere nichtbinär verortete. Diese Personen sind der Rechtsunsicherheit ausgesetzt, ob bei einer erneuten verfassungskonformen Auslegung des TSG durch das BVerfG ihre Art der Transgeschlechtlichkeit dem Stand der Wissenschaft entsprechend vom BVerfG inkludiert wird oder nicht.

Dieser Ausschluss und die herabwürdigende Wirkung sind als signifikanter Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG und in das Recht auf Privatsphäre aus Art. 8 EMRK und Art. 17 ICESCR (und ggf. Art. 7 der EU GRCH) einzustufen.

272 Gemäß der Studie von Fuchs et al. (2012), S. 34, empfinden 68 % der befragten Transmänner und 73 % der befragten Transfrauen ihr Trans*sein nicht als Störung.

273 Vgl. z. B. die seit 2009 existierende internationale Kampagne StopTransPathologisation, <http://www.stp2012.info/old/en/about-us> [26.03.2016], den Aufruf von TGEU an die WHO, Trans*Kinder als geschlechtsvariant zu bezeichnen, anstatt eine psychische Störung zu diagnostizieren, <http://tgeu.org/support-gender-variant-children/> [27.03.2016], oder das Positionspapier von TGEU zur aktuellen Revision der ICD-10, http://www.tgeu.org/sites/default/files/TGEU%20Position%20ICD%20Revision_0.pdf [28.03.2016].

274 Europarat, Kommissar für Menschenrechte Thomas Hammarberg (2011), S. 23.

275 Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -; 115,1 („Revision Vorannahmen“), s. o. unter 1.2.4.

An die Rechtfertigungsgründe für eine Beeinträchtigung dieses besonders intimen Bereiches der Persönlichkeit sind nach der Rechtsprechung des BVerfG wie oben (2.1.2) aufgezeigt höchste Anforderungen zu stellen.

Es finden sich keine schützenswerten Interessen daran, gesetzliche Anforderungen zu formulieren, die an ein überkommenes psychiatrisches Konzept anknüpfen, und damit zum einen Personen, die nicht der enggefassten, veralteten Transsexualitätsdiagnose entsprechen, aber eine transgeschlechtliche Identität haben, die Inanspruchnahme der Änderungsverfahren zu verwehren, und zum anderen für alle transgeschlechtlichen Personen eine Stigmatisierungswirkung aufrechtzuerhalten. Aus der Gesetzesbegründung des TSG sind im Hinblick auf den dort verwendeten Begriff des „Transsexualismus“ und dessen restriktive Definition ebenfalls keine schützenswerten Interessen Dritter zu entnehmen. Das Gesetz wurde auf Grundlage des damals aktuellen Forschungsstandes entwickelt. In Betracht käme ein allgemeines Interesse, den Kreis von Personen, die ihren Namen und Personenstand ändern, im Sinne der Zuordnungsfunktion des Namensrechts und der Transparenz im Rechtsverkehr einzugrenzen. Dieses kann jedoch kaum den Ausschluss von Personen oder Personengruppen vom Anwendungsbereich des TSG rechtfertigen, wenn dieser Ausschluss in Widerspruch zum aktuellen Forschungsstand zu Geschlechtsidentität steht, nach welchem die individuelle Geschlechtsidentität gerade nicht speziellen Diagnosekriterien entsprechen muss, sondern die Indikation körperlicher und/oder therapeutischer Maßnahmen ausschließlich davon abhängt, ob dadurch das Leiden unter der Inkongruenz von zugewiesenem und identitärem Geschlecht gelindert werden kann. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht von transgeschlechtlichen Personen ist damit nicht gerechtfertigt. Ein Festhalten an den Diagnosekriterien und überhaupt dem Begriff des „Transsexualismus“ ist jedenfalls im Rahmen der Regulierung der Vornamens- und Personenstandsänderung aufgrund ihrer ausschließenden und stigmatisierenden Wirkung eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Absatz 1 i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG.

Völkerrechtlich wird der Schutz der geschlechtlichen Identität insbesondere über das Recht auf Privatleben gemäß Art. 8 EMRK gewährt. Dieses enthält zum einen ein Abwehrrecht gegen den Staat vor ungerechtfertigten Eingriffen in die Privatsphäre, zum anderen können sich daraus auch positive Verpflichtungen für den Staat ergeben, Maßnahmen zu treffen, um eine effiziente Sicherstellung der Privatsphäre zu gewährleisten.²⁷⁶

Der EGMR (bzw. zuvor die Europäische Menschenrechtskommission) hat verschiedenste Sachverhalte im Zusammenhang mit der Lebensrealität von transgeschlechtlichen Menschen unter Art. 8 EMRK verhandelt.²⁷⁷ In *Goodwin v. UK* und *B. v. France* konstatierte er die positive Verpflichtung der Staaten, Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags anzubieten. Im Fall

²⁷⁶ So z. B. im Fall „Rees v. UK“, Urteil v. 17.10.1986 (9532/81).

²⁷⁷ Der EGMR hat unter Art. 8 EMRK die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität verhandelt in „Rees v. UK“, Entscheidung v. 17.10.1986 (9532/81), „Cossey v. UK“, Entscheidung v. 27.09.1990 (10843/84), „B. v. France“, Entscheidung v. 25.03.1992 (13343/87), „Sheffield and Horsham v. UK“, Entscheidung v. 30.07.1998 (31-32/1997/815-816/1018-1019), „Goodwin v. UK“, Entscheidung v. 11.07.2002 (28957/95) und „I. v. UK“ (25680/94) am selben Tag, in „Grant v. UK“, Entscheidung v. 23.05.2006 (32570/03) sowie in „L. v. Lithuania“, Entscheidung v. 11.09.2007 (27527/03). Um die Übernahme der Kosten von geschlechtsangleichenden Operationen durch Krankenkassen ging es in „Van Kück v. Germany“, Entscheidung v. 12.06.2003 (35968/97) und „Schlumpf v. Switzerland“, Entscheidung v. 08.01.2009 (42756/02). Um das Verhältnis transgeschlechtlicher Personen zu ihren Kindern ging es in „P.V. v. Spain“, Entscheidung v. 30.11.2010, (35159/09), um die Möglichkeit von Trans*Personen den Status von Ehe und Lebenspartnerschaft zu behalten bzw. zu wechseln in „X., Y., Z. v. UK“, Entscheidung v. 22.07.1997 (21830/93) und „Hämäläinen v. Finland“, Entscheidung v. 16.07.2014 (37359/09), um die Verweigerung der Behörden eine geschlechtsangleichende Operation zu gestatten in „L. v. Lithuania“, Entscheidung v. 11.09.2007 (27527/03) und „Y.Y. v. Turkey“, Entscheidung v. 10.03.2015 (14793/08).

B. v. France stellte er im Zusammenhang mit der rechtlichen Anerkennung von Geschlechtsidentität bzw. den Möglichkeiten, Geschlechtseintrag und Vornamen zu ändern, klar, dass die wiederholte Notwendigkeit, im täglichen Leben Ausweis- und andere Identifikationsdokumente vorzeigen zu müssen, in denen die Diskrepanz zwischen rechtlichem Geschlecht und offenkundigem („apparent“) Geschlecht einer Person offenbart wird, einen Eingriff in das Recht auf Privatleben darstellt.²⁷⁸

In das Recht auf Privatsphäre darf gemäß Art. 8 Absatz 2 EMRK nur eingegriffen werden, sofern eine gesetzliche Grundlage für den Eingriff vorhanden ist und nur soweit „der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“. Für die Frage, ob ein Staat eine positive Verpflichtung hat, Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität zur Verfügung zu stellen, die zugänglich sind, ohne dabei willkürliche Ausschlüsse zu erzeugen, sind die Interessen der beeinträchtigten Rechtsgüter nach ähnlichen Maßstäben abzuwägen wie im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung des Eingriffs. In beiden Fällen ist ein gerechter Ausgleich zwischen den sich gegenüberstehenden Interessen zu finden und den Staaten ein gewisser Gestaltungsspielraum (*margin of appreciation*) zuzugestehen.²⁷⁹

Für die Frage, ob die Beschränkung der Anwendbarkeit des TSG auf nur einen derart eng begrenzten Personenkreis gerechtfertigt ist oder nicht, kann keine der bislang erfolgten Entscheidungen des EGMR direkt übertragen werden, da der EGMR im Zusammenhang mit der rechtlichen Anerkennung von Geschlechtsidentität bislang nur über Fälle entschieden hat, in denen die antragstellende Person eine geschlechtsangleichende Operation bereits abgeschlossen hatte²⁸⁰ (wobei er in einem derzeit noch anhängigen Fall, in dem es um die Verweigerung der Anerkennung der geschlechtlichen Identität ohne zuvor erfolgte Operation geht, wohl eine Verletzung von Art. 8 prüfen wird)²⁸¹. Es dürfte davon auszugehen sein, dass der EGMR in einem entsprechenden Verfahren einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK feststellen würde, da der EGMR seiner Rechtsprechung in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit, entsprechend seiner Interpretation der EMRK als wandelbares, flexibles „living instrument“²⁸², seine Beurteilungsmaßstäbe bei der jeweiligen Definition des staatlichen Gestaltungsspielraums immer wieder den gesellschaftlichen Entwicklungen innerhalb und außerhalb der Vertragsstaaten sowie der Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes angepasst hat. Schon in der ersten Entscheidung in diesem Zusammenhang im Jahre 1986 betonte der EGMR, dass dem Gericht die Ernsthaftigkeit der Thematik und des ggf. bestehenden Leidensdrucks und Kummers bewusst sei. Daher sei die Notwendigkeit angemessener rechtlicher Möglichkeiten beständig im Hinblick auf wissenschaftliche und soziale Entwicklungen neu zu überprüfen.²⁸³ Diese Aussage wiederholte er 1998 in *Sheffield and Horsham v. UK* und forderte Großbritannien

278 EGMR, „*B. v. France*“, Entscheidung v. 25.03.1992 (13343/87).

279 Vgl. EGMR, „*Rees v. UK*“, Entscheidung v. 08.07.2003 (9532/81).

280 Vgl. EGMR, „*Rees v. UK*“, Urteil v. 17.10.1986 (9532/81); „*Cossey v. UK*“, Urteil v. 27.09.1990 (10843/84); „*B. v. France*“, Urteil v. 25.03.1992 (13343/87); „*Sheffield and Horsham v. UK*“, Urteil v. 30.07.1998 (31-32/1997/815-816/1018-1019); „*Goodwin v. UK*“, Urteil v. 11.07.2002 (28957/95), und „*I. v. UK*“ (25680/94), am selben Tag; „*Grant v. UK*“, Urteil v. 23.05.2006 (32570/03), und „*L. v. Lithuania*“, Urteil v. 11.09.2007 (27527/03).

281 In „*D. C. v. Turkey*“, Communicated Case, Urteil v. 24.11.2012 (10684/13), hat der EGMR Fragen an die türkische Regierung im Zusammenhang mit Art. 8 gestellt.

282 So der EGMR in „*Tyrer v. UK*“, Urteil v. 25.04.1978 (5856/72), Rn. 31.

283 EGMR, „*Rees v. UK*“, Urteil v. 17.10.1986 (9532/81), Rn. 47.

explizit auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sich über aktuelle Entwicklungen und Regelungsmöglichkeiten zu informieren, insbesondere im Hinblick einen steigenden gesellschaftlichen Akzeptanz und Anerkennung der Herausforderungen von transgeschlechtlichen Menschen.²⁸⁴ In *Goodwin v. UK*, als der EGMR (entgegen seinen früheren Entscheidungen) im Jahre 2002 erstmalig einen Verstoß Großbritanniens gegen Art. 8 EMRK feststellte, weil transgeschlechtlichen Menschen nach erfolgter geschlechtsangleichender Operation keine Möglichkeit zur Änderung ihrer Dokumente eröffnet wurde, begründete er seine Entscheidung damit, dass die Situation innerhalb und außerhalb der Vertragsstaaten evaluiert werden müsse, um im Lichte der aktuellen Bedingungen („in the light of present-day conditions“) die Rechte der EMRK angemessen interpretieren und anwenden zu können.²⁸⁵ Die kürzlich ergangene Entscheidung *Y. Y. v. Turkey* enthält die Erklärung, dass das Recht transgeschlechtlicher Menschen auf eine freie persönliche Entwicklung und körperliche und moralische Sicherheit in dem Umfang, in dem andere Menschen sie genießen, nicht mehr als umstrittene Angelegenheit angesehen werden könne.²⁸⁶ Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auf die Empfehlungen des Europäischen Ministerrates des Europäischen Rates²⁸⁷, in der Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Voraussetzungen für rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität und für den Zugang zu geschlechtsangleichenden Operationen regelmäßig zu überprüfen und wissenschaftliche Daten zu analysieren, um jede Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität zu vermeiden.²⁸⁸ Mitgliedstaaten sollen, so die Empfehlung, ein schnelles, transparentes und hürdenfreies Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität schaffen.²⁸⁹ Die Rechtsprechung des EGMR orientiert sich daher zur Beurteilung seiner Fälle an gesellschaftlichen Entwicklungen sowie dem aktuellen medizinischen Forschungsstand. Dem in Anhang 4, Teil 1 beschriebenen aktuellen Forschungsstand der Sexualforschung entsprechend, nachdem sich ganz individuelle geschlechtliche Identitäten äußern können, wird daher davon auszugehen sein, dass der EGMR den Ausschluss von Personen, die nicht der engen Definition des TSG entsprechen, von der Inanspruchnahme des TSG als Eingriff in das Recht auf Privatsphäre begreifen dürfte, der nicht gerechtfertigt werden kann. Gewichtige Gründe, die einen Eingriff rechtfertigen könnten, finden sich nicht. Hinsichtlich der internationalen Vertragswerke dürfte – entsprechend den oben dargestellten Ausführungen – durch die restriktive Definition des TSG das Recht aus Art. 17 des Internationalen Zivilpaktes (ICCPR) beeinträchtigt sein. Dieser schützt vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, welches den Schutz der eigenen Geschlechtsidentität umfassen dürfte.²⁹⁰ Diese Norm enthält über das gesetzte Abwehrrecht hinaus in Abs. 2 sogar die Formulierung eines Anspruchs, nach der „jedermann“ Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen Eingriffe oder Beeinträchtigungen in das Recht auf Privatleben hat.

284 EGMR, „*Sheffield and Horsham v. UK*“, Urteil v. 30.07.1998 (31-32/1997/815-816/1018-1019) Rn. 60.

285 EGMR, „*Goodwin v. UK*“, Urteil v. 11.07.2002 (28957/95), Rn. 75.

286 EGMR, „*Y. Y. v. Turkey*“, Urteil v. 10.03.2015 (14793/08), Rn. 109.

287 Recommendation CM/Rec(2010)5, in: Combating Discrimination on Grounds of Sexual Orientation or Gender Identity, June 2011, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168047f2a6> [17.03.2017].

288 Recommendation CM/Rec(2010)5, in: Combating Discrimination on Grounds of Sexual Orientation or Gender Identity, June 2011, S. 8.

289 Recommendation CM/Rec(2010)5, Nr. 21, in: Combating Discrimination on Grounds of Sexual Orientation or Gender Identity, June 2011, S. 11.

290 Der Schutz der eigenen sexuellen Orientierung wurde vom UN-Menschenrechtsausschuss unter Art. 17 verhandelt, vgl. „*Toonen v. Australia*“, Entscheidung v. 04.04.1994, (UN-Doc. CCPR/C/50/D/488/1992), insofern ist davon auszugehen, dass auch das Ausleben der Geschlechtsidentität von Art. 17 umfasst sein dürfte.

Auch stehen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 TSG in deutlichem Widerspruch zu den Yogyakarta-Prinzipien bzw. deren spezifischen Empfehlungen. Aufgrund der Tatsache, dass einige Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität von der Inanspruchnahme des TSG ausgeschlossen sind, wird gegen das 3. Prinzip verstoßen, welches die rechtliche Anerkennung vor dem Gesetz fordert. Konkret beinhaltet dieses Prinzip die Empfehlungen, alle Maßnahmen zu treffen, um dafür zu sorgen, dass die selbstbestimmte geschlechtliche Identität in vollem Umfang geachtet und rechtlich anerkannt wird (3C), sowie sicherzustellen, dass es Verfahren gibt, die ermöglichen, dass die selbstbestimmte geschlechtliche Identität eines Menschen in offiziellen Dokumenten angegeben wird. Da die TSG-Verfahren gerade nicht aufgrund der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität, sondern nur aufgrund der Darlegung eines zu eng definierten bestehenden „Transsexualismus“ durchgeführt werden können, wird die deutsche Regelung den Anforderungen der Yogyakarta-Prinzipien nicht gerecht.

Neben der Persönlichkeitsrechtsverletzung und der Verletzung der Privatsphäre stellt der Ausschluss einiger Personen oder Personengruppen vom Anwendungsbereich des TSG auch eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Trans*Personen, die der Definition des § 1 Absatz 1 unterfallen, und denjenigen trans- oder intergeschlechtlichen Menschen dar, die den engen Vorgaben nicht entsprechen. Dies ist als Verstoß gegen die Diskriminierungsverbote aus Verfassung, Europa- und Völkerrecht einzustufen.

Auf Verfassungsebene ist Art. 3 GG beeinträchtigt. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht das Ausleben verschiedener Formen der Geschlechtsidentität bzw. die Geschlechtsidentität überhaupt bislang nicht unter der Kategorie Geschlecht gem. Art. 3 Absatz 3 S. 1 GG verhandelt (sondern in den bisherigen Entscheidungen zum TSG immer im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts). Unabhängig von der Frage, ob Geschlechtsidentität unter die Kategorie Geschlecht zu fassen ist (oder ob eine eigene Kategorie „Geschlechtsidentität“ in Absatz 3 eingeführt werden müsste), liegt hier jedenfalls eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Absatz 1 GG vor. Der Lebenssachverhalt von Personen, die der engen Definition des TSG unterfallen, und anderen Menschen mit Transidentität oder intergeschlechtlichen Menschen, die eine Änderung des Vornamens oder Geschlechtseintrages anstreben, ist vergleichbar. Rechtfertigungsgründe für die Unterscheidung finden sich nicht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Rechtfertigungsgründe umso höhere Anforderungen zu stellen sind, je mehr sich die personenbezogenen Merkmale, an welche die Ungleichbehandlung anknüpft, den in Art. 3 Absatz 3 aufgeführten Kategorien annähern.²⁹¹ Dies ist bei einem Anknüpfen an Geschlechtsidentität jedenfalls anzunehmen. Es gibt keine Rechtfertigungsgründe dafür, Personen, die veralteten Diagnosekriterien entsprechen, und Personen, die diesen nicht entsprechen, bezüglich der rechtlichen Anerkennung ihrer transgeschlechtlichen Identität ungleich zu behandeln, wenn nach dem heutigen Forschungsstand eine (etwaige) medizinische Behandlung strikt von der rechtlichen Anerkennung zu trennen ist und es gerade nicht auf die medizinische Indikation bestimmter Maßnahmen, sondern auf die selbstbestimmte Anpassung des Vornamens und des Geschlechtseintrags an die individuelle Geschlechtsidentität ankommen soll.

Entsprechend diesen Erwägungen ist ein Verstoß gegen die Diskriminierungsverbote aus Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK, Art. 26 ICCPR, Art. 17 i. V. m. Art. 2 des ICESCR und ggf. Art. 21 der EU GRCH anzunehmen. Auch die gleichheitsrechtlichen Vorgaben der Yogyakarta-Prinzipien

291 BVerfG, Beschluss v. 26.01.1993, - 1 BvL 38/92 -, BeckRS 9998, 56204, B I.

werden nicht eingehalten. Es wird gegen das 2. Prinzip – Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung – und gegen die Empfehlung 2C verstoßen, nach der Staaten notwendige Maßnahmen treffen müssen, um Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität durch den Staat abzuschaffen.

2.2.4 Begutachtung

Das zuständige Gericht darf dem Antrag der antragstellenden Person nur nachkommen, „nachdem es die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind.“ Dabei müssen die Sachverständigen „unabhängig voneinander tätig werden; in ihren Gutachten haben sie auch dazu Stellung zu nehmen, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird“, § 4 Absatz 3 TSG. Inhaltlich müssen Sachverständige somit das Vorliegen der „transsexuellen Prägung“ sowie den dreijährigen Zwang, den Vorstellungen entsprechend zu leben, feststellen und die Dauerhaftigkeit des Zugehörigkeitsempfindens prognostizieren. Nach bisheriger Interpretation wurde § 4 Absatz 3 in erster Linie als Verfahrensvoraussetzung ohne materiellen Gehalt angesehen. Demnach müssen die beiden Gutachten zwar vorliegen, inhaltlich jedoch nicht übereinstimmen, ansonsten hätte, so die Deutung in der Rechtsprechung, der Gesetzgeber dieses Erfordernis ausdrücklich in die Regelung aufgenommen.²⁹² Auch ist das Gericht nicht an die inhaltlichen Aussagen der Gutachten gebunden; es kann einem Antrag auch stattgeben, wenn ein Gutachten das Vorliegen der „transsexuellen Prägung“ verneint.²⁹³

Das Erfordernis der Sachverständigenbegutachtung als Voraussetzung der rechtlichen Anerkennung der eigenen geschlechtlichen Identität ist eine gravierende Verletzung des verfassungs- und völkerrechtlich garantierten Rechts auf Selbstbestimmung und Privatsphäre, ebenso ein Verstoß gegen die Verbote der Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität. In Einzelfällen kann daneben das Recht auf Erreichen des individuellen Gesundheitszustands oder sogar das Verbot auf erniedrigende Behandlungen aus Art. 3 EMRK verletzt sein. Auch mit den Empfehlungen der Yogyakarta-Prinzipien steht die Voraussetzung im Widerspruch.

Die Begutachtungspflicht wird von den betreffenden Personen – abgesehen von dem ihnen aufgebürdeten Zeit- und Kostenaufwand – in zweierlei Hinsicht als Eingriff in ihre Rechte empfunden: zum einen durch die Erfahrungen im Begutachtungsverfahren selber und zum anderen durch Stigmatisierungs- und Diskriminierungserfahrungen, die untrennbar mit der Psychopathologisierung einhergehen. Diese Erfahrungen, die von der Stigmatisierung und Psychopathologisierung resultieren, können bei transgeschlechtlichen Menschen zu schweren gesundheitlichen Beschwerden führen.²⁹⁴

Die Begutachtungen werden von Personen, die sie durchlaufen haben, häufig als erniedrigend, grenzüberschreitend und verletzend erlebt. Kinder empfinden die Begutachtung als besonders übergriffig. Eltern berichten von den Schwierigkeiten, dem Kind zu vermitteln, dass es frem-

292 OLG Schleswig, 16.01.2003 - 2 W 190/02 -, StAZ 2003, 270; KG, 20.05.2008, - 1 W 62/08 -, FGPrax 2008, 200; Augstein (2012), § 4 TSG, Rn. 5.

293 Kammergericht Berlin, Beschluss v. 20.05.2008, - 1 W 62/08 -, FGPrax 2008, 200.

294 Theilen (2014), S. 331 m. w. N.; WPATH (2012), S. 5, offizielle deutsche Übersetzung in: Richter-Appelt/Nieder (2014), S. 55, s. auch C., Anhang 4.

den Menschen intime Frage beantworten muss, nachdem es seine Identität schon den Familienangehörigen und z. T. auch schon der Schule begreiflich gemacht hat, und es nun nur noch darum geht, mit einem passenden Ausweisdokument eine Auslandsreise zu ermöglichen oder in einer nichtunterstützenden Schule die Verwendung des richtigen Vornamens und Pronomens zu erreichen.²⁹⁵ Einer durch das Deutsche Jugendinstitut durchgeführten Studie zufolge erleben 46 % der transgeschlechtlichen Jugendlichen die Begutachtung im TSG-Verfahren als belastend; manche hätten von unverhältnismäßig langen Sitzungen zur Begutachtung berichtet.²⁹⁶ Dabei dürften eine Sitzungsdauer von teilweise acht bis zwölf Stunden (am Stück)²⁹⁷ sicherlich gegen jegliche Regeln der Begutachtung und der ärztlichen Kunst verstoßen und für sich genommen eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung bis hin zur unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK und der UN-Anti-Folterkonvention darstellen, gegen die Schutz zu gewähren ist.

Zudem erstreckt sich die Begutachtung nicht selten auf Informationen, die nicht von der nach TSG zu begutachtenden Fragestellung erfasst sind. Erwachsene berichten, dass intime Details aus der Kindheit und der sexuellen Vergangenheit abgefragt werden. Nach heute geltenden diagnostischen Kriterien sind aber weder die psychosexuelle Entwicklung in der Kindheit noch die sexuelle Orientierung ausschlaggebend für die Frage, ob aktuell eine transgeschlechtliche Identität besteht. Kleidung, die nicht den Geschlechterstereotypen der zu begutachtenden Geschlechtsidentität entspricht, wird nach den Berichten von transgeschlechtlichen Personen häufig kommentiert, Hobbys und Alltagsgestaltung auf ihre Übereinstimmung mit Geschlechterstereotypen geprüft. Über einen Gutachter wird berichtet, er fordere zum Ausziehen des Pullovers auf und werfe einem Bälle zu, um die Stimmigkeit der Auszieh- und Auf-fang-Motorik zu beurteilen.²⁹⁸ In einer Studie über die Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen gaben 30 % der befragten Transmänner und 27 % der befragten Transfrauen an, es hätten bei ihrer Begutachtung körperliche Untersuchungen stattgefunden.²⁹⁹ Zudem seien Fragen zu persönlichen Sexualpraktiken gestellt worden (bei 33 % der befragten Transmänner und 15 % der befragten Transfrauen), zur sexuellen Orientierung (bei 74 % der befragten Transmänner und 41 % der befragten Transfrauen) und sexuellen Fantasien (37 % der befragten Transmänner und 19 % der befragten Transfrauen). Außerdem gaben 44 % der befragten Transmänner und 21 % der befragten Transfrauen an, dass in den ärztlichen Stellungnahmen – trotz entsprechender Begutachtung – nicht die dem eigenen Empfinden entsprechende Anrede verwendet wurde.³⁰⁰ Daneben werden die Verfahren teilweise als Eingriff in Persönlichkeitsrechte empfunden, außerdem als zu teuer und langwierig – vgl. die folgenden Ergebnisse der Studie:

295 Dies berichten die Anwält_innen, die im Rahmen dieser Untersuchung interviewt wurden (vgl. Anhang 3, Teil 3), vgl. auch Wiedner (2016).

296 Krell/Oldemeier (2015), S. 21 f.

297 Bericht von K. Oldemeier über die Studie „Coming-out – und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Krell/Oldemeier (2015)) auf der Konferenz der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „jung. queer. glücklich?! Lebenswirklichkeiten queerer Jugendlicher in Deutschland“ im Deutschen Bundestag, 18.03.2016.

298 Davon berichtet Fahrenkrug (2016), S. 63.

299 Fuchs et al. (2012), S. 74 f.

300 Fuchs et al. (2012), S. 74 f.

Transmänner: Erfahrungen mit Gutachter_innen im Verfahren nach TSG

		Antworten
		Prozent der Transmänner
Psychologische Begutachtung nach TSG	Im schriftlichen Gutachten wurden nicht die entsprechende Anrede (Frau/Herr) und die falschen Pronomen verwendet	44,4 %
	Mir wurden Fragen zu meiner sexuellen Orientierung gestellt	74,1 %
	Mir wurden Fragen zu meinen Sexpraktiken gestellt	33,3 %
	Mir wurden Fragen zu sexuellen Fantasien gestellt	37,0 %
	zeitraubend	33,3 %
	Wartezeiten zu lang	29,6 %
	zu teuer	7,4 %
	belustigend	14,8 %
	bizarrr	14,8 %
	angenehm	33,3 %
	hilfreich	18,5 %
	Stresssituation/Prüfungssituation	29,6 %
	als einen Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte	29,6 %
	Ich wurde nicht körperlich untersucht	55,5 %
	Ich wurde körperlich untersucht	29,6 %
Ich habe die körperliche Untersuchung als erniedrigend empfunden	22,2 %	

Quelle: Fuchs et al. (2012), Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen, S. 8

Transfrauen: Erfahrungen mit Gutachter_innen im Verfahren nach TSG

		Antworten
		Prozent der Transfrauen
Psychologische Begutachtung nach TSG	Im schriftlichen Gutachten wurden nicht die entsprechende Anrede (Frau/Herr) und die falschen Pronomen verwendet	29,7 %
	Mir wurden Fragen zu meiner sexuellen Orientierung gestellt	41,5 %
	Mir wurden Fragen zu meinen Sexpraktiken gestellt	14,6 %
	Mir wurden Fragen zu sexuellen Fantasien gestellt	19,5 %
	zeitraubend	24,4 %
	Wartezeiten zu lang	29,7 %
	zu teuer	24,4 %
	belustigend	7,3 %
	bizarrr	17,1 %
	angenehm	24,4 %
	hilfreich	17,1 %
	Stresssituation/Prüfungssituation	22,0 %
	als einen Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte	22,0 %
	Ich wurde nicht körperlich untersucht	24,4 %
	Ich wurde körperlich untersucht	26,8 %
Ich habe die körperliche Untersuchung als erniedrigend empfunden	14,6 %	

Quelle: Fuchs et al. (2012), Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen, S. 85.

Auch einer Studie aus Baden-Württemberg³⁰¹ zufolge wird die Begutachtung allgemein als zu langwierig und entwürdigend empfunden, teilweise beklagt werden traumatische Erfahrungen und Abhängigkeitsgefühle gegenüber den Begutachtenden.³⁰² Da die gewünschte Vornamens- und/oder Personenstandsänderung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vorgenommen werden wird, wenn die Gutachten die dauerhafte, seit drei Jahren vorliegende „transsexuelle Prägung“ bestätigen, ist es die Meinung der Begutachtenden, von welcher nicht selten die weitere persönliche Entwicklung und der Lebensweg der Antragstellenden abhängt, sogenannter Gate-Keeping-Effekt. Dies kann dazu führen, dass antragstellende Personen während der Begutachtung aus Angst, die Begutachtenden nicht zu überzeugen, viel mehr intime Details erzählen, als sie eigentlich müssten. Dies verstärkt die Gefühle der Abhängigkeit und der Erniedrigung.

Diese Datenlage wird durch die im Rahmen dieser Untersuchung vorgenommene Datenerhebung bei transgeschlechtlichen Menschen bestätigt.³⁰³ Die nach § 4 Absatz 3 TSG für eine Vornamens- oder Personenstandsänderung vorausgesetzte Begutachtung wurde nicht von allen, aber von vielen der Befragten kritisch gesehen. Knapp ein Drittel der Befragten (32,7%) gab an, die Begutachtung habe sich für sie negativ ausgewirkt. Nach der Art der negativen Auswirkung gefragt, spezifizierten dies jeweils über 80% mit der Verletzung der Privatsphäre bzw. der Fremdbestimmung. Als weitere negative Auswirkungen wurden die finanzielle Belastung (56,0%) und die zeitliche Belastung (63,9%) angegeben.

Obwohl die Frage nach negativen Auswirkungen durch die Begutachtung von 67,3% der Befragten verneint worden war, gaben bei der Frage nach dringendem Reformbedarf im Bereich Transgeschlechtlichkeit 55,5% der Befragten an, dies betreffe die Begutachtungspraxis im gerichtlichen Verfahren. Bei den frei formulierten Angaben zum Reformbedarf befand sich ebenfalls häufig der Wunsch nach einer Abschaffung des Begutachtungserfordernisses. Von den Personen, die angegeben haben, bisher kein TSG-Verfahren durchgeführt zu haben und die sich zu der Frage äußerten, unter welchen Voraussetzungen sie das TSG in Anspruch nähmen, gaben 47,8% der Befragten die Änderung des Begutachtungsverfahrens an.

Über die Erfahrungen im Begutachtungsverfahren hinausgehend werden mit der Diagnose als psychische Störung verbundene Stigmatisierungen und Diskriminierungen erlebt.³⁰⁴ Die Begutachtungspflicht und ihre Folgen stellen sich somit für einen sehr großen Teil der betreffenden Personen als gravierende Eingriffe in ihre Rechte auf Privatsphäre und Persönlichkeit dar. Diese Eingriffe können auch nicht gerechtfertigt werden. Wie bereits festgestellt, sind an die Rechtfertigungsgründe für Eingriffe in das verfassungsrechtlich verbürgte allgemeine Persönlichkeitsrecht, das auch das Ausleben der geschlechtlichen Identität betrifft, hohe Anforderungen zu stellen. Diesen Anforderungen wird nicht genügt. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Begutachtungspflicht legitime Zwecke verfolgt und geeignet ist, diese zu fördern. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass die Begutachtungspflicht eingeführt wurde, um einem Verstoß gegen das Sittengesetz entgegenzuwirken. Durch die in § 1 aufgeführten Voraussetzungen würde gewährleistet, dass eine Namensänderung nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe und erst nach gerichtlicher Entscheidung vorgenommen würde. „Eine medizinisch

301 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (Baden-Württemberg), 2014.

302 A. a. O., S. 57.

303 Vgl. C., Anhang 3, Teil 2, unter 3.3.

304 Hamm/Sauer (2014).

und psychologisch nicht indizierte und darum möglicherweise dem Sittengesetz widersprechende Praktizierung der Regelung“ wäre auf diese Weise nicht zu befürchten.³⁰⁵ Die Voraussetzung der Begutachtung sollte angelehnt sein an den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, der für § 64c FGG eine Begutachtung des Mündels vorsah, bevor die Unterbringung eines Mündels genehmigt würde.³⁰⁶ Im Gesetzgebungsprozess, der diese Änderung des FGG begleitete, war allerdings nie das Erfordernis von zweien, sondern lediglich von einem Gutachten diskutiert worden, auch die letztlich verabschiedete Version sah die Einholung von nur einem Gutachten vor.³⁰⁷ Die Gesetzgebungsmaterialien zum TSG geben keinen Hinweis darüber, aus welchem Grund hier von vornherein die Erbringung von zwei Gutachten gefordert wurde. Regelungsvorbilder hierzu lassen sich nicht finden. Von Vogel wird die Voraussetzung der doppelten und unabhängigen Begutachtung als Zeichen dafür gesehen, dass „das Kontrollbedürfnis [...] bei Formulierung dieses Gesetzes sehr groß gewesen sein“ müsse. Die Formulierung „mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut“ war nach der Gesetzesbegründung deshalb geboten, weil es in der Bundesrepublik Deutschland „nicht viele Personen geben dürfte, die in der Lage sind, zu Fragen des Transsexualismus qualifizierte Gutachten zu erstatten. Wegen der Bedeutung der Entscheidung wird verlangt, dass die Gutachter unabhängig voneinander tätig geworden sind.“³⁰⁸ Neben dem Ziel, einen Verstoß gegen das Sittengesetz zu vermeiden, lässt sich aus der Betonung der „Bedeutung der Entscheidung“ auch eine Schutzfunktion vor Fehlentscheidungen bzw. übereilten Entscheidungen herauslesen – einerseits gegenüber der antragstellenden Person selbst und andererseits gegenüber der Gesellschaft, die im täglichen Leben und im Rechtsverkehr auf die Zuordnungs- und Identifikationsfunktion des Vornamens angewiesen ist. Auch heißt es in der Begründung in Bezug auf die Begutachtungspflicht für die damalige „kleine Lösung“: „Hinzu kommt, daß der Antragsteller – sofern er noch nicht ärztlich betreut wird – spätestens bei der gerichtlichen Anhörung und der Mitwirkung der Gutachter auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung und Betreuung hingeführt wird.“³⁰⁹ Das Erfordernis des dreijährigen Zwangs wird wie folgt begründet: Die „Frist entspricht der allgemein in der medizinischen Wissenschaft vertretenen Auffassung, daß der gerichtlichen Entscheidung zur Feststellung der Transsexualität ein Zeitraum von etwa drei Jahren vorausgegangen sein sollte, in dem der Betreffende unter dem Zwang seiner transsexuellen Prägung gelebt hat.“³¹⁰ Mit dem Kriterium der Dauerhaftigkeit sollte sichergestellt werden, dass „im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung mit einer Umkehr nicht zu rechnen ist.“³¹¹

Die Vermeidung des Verstoßes gegen das Sittengesetz dürfte heutzutage in diesem Zusammenhang kein legitimer Zweck mehr sein.

Der Schutz vor leichtfertigen oder übereilten Entscheidungen und somit der Schutz vor Verwirrung und Schwierigkeiten im Rechts- und Handelsverkehr sowie die Heranführung betreffender Personen an ärztliche Beratungsangebote sind zwar legitime Ziele, es ist jedoch überaus zweifelhaft, ob die Begutachtungspflicht überhaupt geeignet ist, diese Ziele zu fördern. Das

305 BT-Drs. 8/2947, S. 12 (2.3).

306 Vgl. BT-Drs. 8/2947, S. 13 (3.4.3).

307 Vgl. BT-Drs. 8/111 und § 64c FGG in der Fassung vom 18.07.1979, eingeführt durch Art. 5 Nr. 9 des Gesetzes v. 18.07.1979, BGBl. I, 1061.

308 BT-Drs. 8/2947, S. 13 (3.4.3).

309 BT-Drs. 8/2947, S. 12 (2.5).

310 BT-Drs. 8/2947, S. 13 (3.1.1).

311 BT-Drs. 8/2947, S. 13 (3.1.1).

TSG verlangt von den Begutachtenden, das „Vertrautsein mit den Problemen des Transsexualismus“ sowie die Prognose der Dauerhaftigkeit anhand der „Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft“. Ansonsten stellt es aber keine Qualifikationsanforderung oder Begutachtungsmaßstäbe zur Verfügung. Dies führt dazu, dass die Begutachtungen nicht einheitlich erfolgen, sondern je nach Wissens- und Meinungsstand des jeweiligen Begutachtenden und somit äußerst willkürlich.³¹² Die Willkür und Zufälligkeit der Begutachtungsentscheidung wird darüber hinaus noch verstärkt durch die Unsicherheit und Schwierigkeit, die geschlechtliche Identität von Personen zu beurteilen. Subjektive geschlechtliche Empfindungen sind nach außen nicht sichtbar und aufgrund der Komplexität möglicher symptomatischer Äußerungen nur schwer deutbar, die Beurteilung muss sich auf die Aussage von Patient_innen über ihre Gefühle stützen. Es wird in der psychiatrischen Fachwelt daher durchaus bezweifelt, ob die Geschlechtsidentität überhaupt Gegenstand einer Fremdbegutachtung sein kann.³¹³ Einer jüngeren Studie zufolge, in welcher drei Gutachtende ihre eigenen Gutachten für TSG-Verfahren auswerteten (670 Gutachten aus zehn Jahren), ist die Begutachtung ohnehin ohne größere Bedeutung für den Ausgang eines TSG-Verfahrens: In 99 % der Fälle sei die Begutachtung positiv beendet worden, d. h., die Transgeschlechtlichkeit der antragstellenden Person wurde bestätigt.³¹⁴ „Leichtfertige oder übereilte Entscheidungen“, vor denen geschützt werden müsste, scheint es dementsprechend gar nicht zu geben.

Was die Begutachtung von Minderjährigen anbelangt, so wird teilweise vertreten, diese müsse beibehalten werden.³¹⁵ Eine nicht unerhebliche Anzahl von Kindern bzw. Jugendlichen kehre nach einer Phase der transgeschlechtlichen Identifikation in das Zuweisungsgeschlecht zurück. Es steht außer Frage, dass eine derartige Entwicklung nicht von außen beeinflusst werden darf und das Geschlechtszugehörigkeitsempfinden in jedem Falle zu respektieren ist. Es ist jedoch fraglich, ob die verpflichtende Begutachtung von Kindern geeignet ist, die möglichst beeinträchtigungsfreie Entwicklung des Kindes zu fördern, oder ob sie nicht gerade eine Fokussierung auf die „Unumstößlichkeit“ einer einmal geäußerten Geschlechtsinkongruenz bedingt. Im Gegensatz zur Frage der Indikation (möglicherweise irreversibler) körperlicher Angleichungsmaßnahmen geht es bei der Vornamens- und Geschlechtseintragsänderung lediglich darum, einem nichtunterstützenden Umfeld (insbesondere der Schule) abzuverlangen, die aktuell zutage tretende Geschlechtsidentität zu respektieren sowie die Ausstellung von Ausweisdokumenten zu ermöglichen, die dem Äußeren des Kindes entsprechen. Familien sind damit belastet, nicht ins Ausland fahren und keine Flugreisen unternehmen zu können, weil bei der Ausweiskontrolle die Identität des Kindes bezweifelt werden wird, wenn es nicht entsprechend der Geschlechtsrolle gekleidet/frisiert ist, auf die der Vorname und das im Ausweis vermerkte Geschlecht verweisen. Es droht dann eine erniedrigende Situation des Outings vor Fremden bis hin zur Aufforderung des Entkleidens.³¹⁶ Belege darüber, dass Minderjährige bei Wegfallen der Begutachtungspflicht die Entscheidung über Vornamens- und Geschlechtseintragsänderung leichtfertig fällen würden, existieren nicht. Nach der Datenlage dazu, wie aktuell die Begutachtungssituationen gestaltet werden, scheint es jedenfalls eher unwahrscheinlich zu sein, dass anlässlich der Begutachtung eine Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung geleistet wird. Der oben angesprochene „Gate-Keeping“-Effekt kann auch und gerade bei Min-

312 So auch Güldenring (2013), S. 163.

313 Vgl. Güldenring (2013), S. 170 f.

314 Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt (2015).

315 Korte (2016).

316 Vgl. Wiedner (2016), S. 70 f.

derjährigen dazu führen, dass ein Vertrauensverhältnis zu der begutachtenden Person entsteht, in welchem Zweifel offen besprochen werden können.

Selbst wenn bzgl. der Geeignetheit der Begutachtungspflicht eine andere Auffassung vertreten wird, so handelt es sich jedenfalls um einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der betreffenden Personen. Die Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht wiegen hier schwer; wie beschrieben, sind Personen peinlichen Befragungen zu Themen, die zu ihrem intimsten Lebensbereich gehören, ausgesetzt bzw. müssen körperliche Untersuchungen über sich ergehen lassen. Dazu verlangsamen die Verfahren den Prozess der Vornamens- und Personenstandsänderung und stellen eine ganz erhebliche finanzielle Belastung dar (die Kosten für die Gutachten liegen nach der im Rahmen dieses Gutachtens bei den zuständigen Amtsgerichten durchgeführten Datenerhebung im Schnitt bei 1.660 Euro³¹⁷: Sie sind von der antragstellenden Person zu tragen, im Falle von Verfahrenskostenhilfe, die in ca. 36 % der Verfahren gewährt wird³¹⁸, von der Justizkasse).

Schutzinteressen Dritter bestehen an der Begutachtungspflicht als solcher nicht. Ein generelles Interesse an der Nachverfolgbarkeit von Namens- und Geschlechtseintragsänderung ist durch Verfahrensregeln bzgl. der Mitteilungspflichten gegenüber Handels- und Strafregister etc. sicherzustellen, nicht über den Zugang der Betroffenen zum Verfahren einer solchen Änderung. Die im Gesetzgebungsprozess ursprünglich angedachte Funktion der Begutachtung, betreffenden Personen Zugang zu Beratung oder Therapieangeboten zu vermitteln, könnte ebenfalls durch weniger eingriffsintensive Maßnahmen erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass es nicht Aufgabe des Namens- oder des Personenstandsrechts ist, die psychosoziale oder medizinische Beratung zu gewährleisten. Der Gedanke eines sich nebenbei ergebenden „benefits“ mag im Gesetzgebungsprozess Ende der 1970er-Jahre noch einleuchtend gewesen sein. Man beachte, dass es damals keine in der Bundesrepublik gültigen Leitlinien oder Standards der medizinischen Behandlung gab. 1997 wurden erstmals die „Standards zur Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen“ der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, der Akademie für Sexualmedizin und der Gesellschaft für Sexualwissenschaft³¹⁹ herausgegeben. Nach diesen muss „die Indikationsstellung zu einer Transformationsoperation [...] in Form einer gutachterlichen Stellungnahme durch einen qualifizierten Therapeuten“ erfolgen, die therapeutische Begleitung muss vor der Indikationsstellung für eine Hormontherapie über zwölf Monate erfolgt sein, für die Indikationsstellung für eine geschlechtsangleichende Operation sind 18 Monate gefordert. Eine „Beratung durch Begutachtung“ ist daher weder zweckmäßig noch in irgendeiner Form notwendig. Dies gilt auch für die Begutachtung von Minderjährigen. Sofern hier eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts wegen einer besonderen Pflicht zum Schutz vor übereilten Entscheidungen gesehen werden sollte, so erscheint eine Begleitung des Verfahrens im Sinne einer Pflicht, vor Antragstellung eine ergebnisoffene Beratung in Anspruch zu nehmen, in welcher die möglichen sozialen Folgen einer solchen Änderung erklärt, aber auch Fragen und Zweifel besprochen werden könnten, das deutlich mildere und auch zweckmäßigere Mittel.

Es wird nach allem davon ausgegangen, dass die Begutachtungspflicht aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen auch einer zukünftigen Überprüfung durch das BVerfG nicht standhalten würde. Zwar hat das BVerfG in seiner letzten Entscheidung zu Transgeschlechtlichkeit

317 Siehe C., Anhang 3, Teil 1, unter 4.4.

318 Siehe C., Anhang 3, Teil 1, unter 4.6.

319 Becker/Bosinski/Clement et al. (1997).

ausgeführt, es sei ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, dem Personenstand Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zu verleihen, ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit möglichst zu vermeiden und einer Änderung des Personenstands nur stattzugeben, wenn dafür tragfähige Gründe vorlägen und ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden. Dabei könne er, um beliebige Personenstandswechsel auszuschließen, einen „auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis verlangen, dass die selbstempfundene Geschlechtszugehörigkeit, die dem festgestellten Geschlecht zuwiderläuft, tatsächlich von Dauer und ihre Anerkennung für den Betroffenen von existenzieller Bedeutung ist“.³²⁰ Damit hat das BVerfG angedeutet, dass eine Begutachtung an sich verfassungsgemäß sein könnte. Inzwischen hat sich aber der (oben dargestellte) Stand der Wissenschaft dahingehend entwickelt, dass eine Fremdbegutachtung nicht mehr als objektivierter Nachweis angesehen werden kann. Eine dezidierte Auseinandersetzung mit der Problematik des Begutachtungsverfahrens und den in jüngerer Zeit in mehreren Studien zutage getretenen Belastungen, die hierdurch verursacht werden, hat das BVerfG bisher nicht vornehmen müssen. Ebenso wenig hat es sich mit dem Befund von Meyenburg et al.³²¹ befasst, nach welchem der Begutachtung gar keine verfahrensfördernde Wirkung zukommt, da negative Begutachtungen so gut wie ausgeschlossen sind. Ob das BVerfG bei einer aktuellen Überprüfung die Begutachtungspflicht noch als geeignet oder zumutbar bewerten würde, ist daher mehr als fraglich.

Auch hinsichtlich eines Verfahrens vor dem EGMR ist zweifelhaft, ob die Begutachtungspflicht noch für konventionsmäßig gehalten werden würde. Hier steht eine Verletzung des Rechts aus Art. 8 EMRK (Privatleben), je nach Fallkonstellation aber auch aus Art. 3 EMRK (Schutz vor unmenschlicher Behandlung) im Raum. Mit der Voraussetzung der Begutachtung hat sich der EGMR noch nicht auseinandersetzen müssen. Nachdem er aber in der Grundsatzentscheidung von 2002³²² die Frage der rechtlichen Anerkennung von Transgeschlechtlichkeit dem Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten entzogen hat, ist damit zu rechnen, dass er die sog. „margin of appreciation“ künftig weiterhin eng ziehen wird, wenn es um die einzelnen Voraussetzungen der Anerkennung geht. Denn die Beeinträchtigung der Grundrechte bewertet der EGMR seither schwer. Bereits 2002 formulierte er in *Goodwin v. UK*, dass die Situation im Lichte der aktuellen Bedingungen („in the light of present-day conditions“) beurteilt werden müsse, um die Rechte der EMRK angemessen interpretieren und anwenden zu können.³²³ Die kürzlich ergangene Entscheidung *Y.Y. v. Turkey* enthält die Erklärung, dass das Recht transgeschlechtlicher Menschen auf eine freie persönliche Entwicklung und körperliche und moralische Sicherheit in dem Umfang, in dem andere Menschen sie genießen, nicht mehr als umstrittene Angelegenheit angesehen werden kann.³²⁴ Der EGMR verwies in diesem Zusammenhang auf die Empfehlungen des Europäischen Ministerrates des Europäischen Rates³²⁵, in der Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Voraussetzungen für rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität und für den Zugang zu geschlechtsangleichenden Operationen regelmäßig zu überprüfen und wissenschaftliche Daten zu analysieren, um jede Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität zu

320 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109-137, Rn. 61.

321 Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt (2015).

322 EGMR, „*Goodwin v. UK*“, Urteil v. 11.07.2002 (28957/95), und „*I. v. UK*“ (25680/94), am selben Tag.

323 EGMR, „*Goodwin v. UK*“, Urteil v. 11.07.2002 (28957/95), Rn. 75.

324 EGMR, „*Y. Y. v. Turkey*“, Urteil v. 10.03.2015 (14793/08), Rn. 109.

325 Recommendation CM/Rec(2010)5, in: Combating Discrimination on Grounds of Sexual Orientation or Gender Identity, June 2011, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168047f2a6> [17.03.2017].

vermeiden.³²⁶ Mitgliedstaaten sollen, so die Empfehlung, ein schnelles, transparentes und hürdenfreies Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität schaffen.³²⁷ Die Rechtsprechung des EGMR orientiert sich zur Bemessung des Beurteilungsspielraums an rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie dem aktuellen medizinischen Forschungsstand. Er wird in jedem neuen Verfahren auch der mittlerweile von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates verabschiedeten Resolution 2048 Beachtung schenken, nach der die Mitgliedstaaten u. a. aufgefordert sind, die Selbstbestimmung zur Grundlage der Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag zu machen (6.2.1) und psychiatrische Gutachten („mental health diagnosis“) nicht mehr zur Voraussetzung zu machen (6.2.2). Besondere Beachtung schenkt der EGMR der aktuellen Rechtsentwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten, da er abhängig vom Vorliegen eines Konsens den Beurteilungsspielraum für das jeweils verklagte Land enger zieht. Von einem Konsens hinsichtlich der Begutachtungspflicht kann derzeit wohl noch nicht – jedenfalls nicht europaweit – gesprochen werden. Der EGMR wird aber sicherlich dem Umstand Bedeutung beimessen, dass alle Staaten, die in jüngster Zeit die Voraussetzungen der Vornamens- und Personenstandsänderung reformiert haben, die Begutachtungspflicht abgeschafft haben (Malta, Irland, Dänemark, Norwegen und Frankreich, Ausnahme: Niederlande, dort aber letztlich nur Bestätigung der Einsichtsfähigkeit³²⁸) und weitere folgen werden.³²⁹ Schließlich wird der EGMR auch der Auslegung der Menschenrechte durch die Yogyakarta-Prinzipien Beachtung schenken, nach welchen ganz ausdrücklich die Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität maßgeblich ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Begutachtungspflicht sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen die EMRK verstößt, da die Begutachtung als ungeeignet, jedenfalls aber unzumutbar, anzusehen ist, um der Anerkennung der Geschlechtsidentität zugrunde gelegt zu werden.

2.2.5 Voraussetzung der körperlichen Angleichung und der Fortpflanzungsunfähigkeit

In der aktuell anwendbaren Fassung des TSG sind die Voraussetzungen der personenstandsrechtlichen Anerkennung aus § 8 Absatz 1 Nr. 3 (dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit) und Nr. 4 (körperliche Geschlechtsangleichung) zwar noch genannt, aber aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 11. Januar 2011 nicht anwendbar. Der Vollständigkeit halber und da es bisher keine gesetzgeberische Entscheidung über den künftigen Umgang mit diesen Voraussetzungen, wohl aber rechtspolitische Vorschläge gibt, sie mit Einschränkungen wieder einzuführen, ist deren Übereinstimmung mit Grund- und Menschenrechten hier zu erörtern.

326 Recommendation CM/Rec(2010)5, in: Combating Discrimination on Grounds of Sexual Orientation or Gender Identity, June 2011, S. 8.

327 Recommendation CM/Rec(2010)5, Nr. 21, in: Combating Discrimination on Grounds of Sexual Orientation or Gender Identity, June 2011, S. 11.

328 Vgl. Rechtsvergleich, C., Anhang 2: In den Niederlanden wurde das Begutachtungserfordernis zwar nicht abgeschafft, jedoch im Jahr 2013 gegenüber den Anforderungen des TSG deutlich modifiziert, und zwar dahingehend, dass die Begutachtung in erster Linie zur Überprüfung der Einsichtsfähigkeit und der Willensfreiheit dient, nicht der medizinischen Anamnese. Für die Änderung eines Geschlechtseintrages muss dort eine Erklärung abgegeben werden gegenüber einem „gender team“, einem Team von Expert_innen der Universitätskliniken in Amsterdam, Groningen und Leiden. Dieses Team muss lediglich begutachten, ob die Erklärung, dass die Überzeugung besteht, einem anderen Geschlecht anzugehören, freiwillig abgegeben und die Tragweite der Erklärung erkannt wurde, s. Abschnitt 3.2.3 bei Pintens, Walter, *Belgium and the Netherlands*, in: Scherpe, Jens (Hg.), *The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons*, Cambridge 2015, S. 109–124.

329 Großbritannien und Griechenland: siehe C., Anhang 2.

Die personenstandsrechtliche Anerkennung von den Voraussetzungen der Sterilisation und der körperlichen Geschlechtsangleichung ist als schwerwiegende Grund- und Menschenrechtsverletzung einzustufen.

Das BVerfG hat im Jahr 2011 festgestellt:

„Die personenstandsrechtliche Anerkennung des empfundenen Geschlechts darf nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit bedingen und mit gesundheitlichen Risiken verbunden sind, wenn diese nach wissenschaftlichem Kenntnisstand keine notwendige Voraussetzung einer dauerhaften und erkennbaren Änderung der Geschlechtszugehörigkeit sind.“³³⁰

Zum wissenschaftlichen Kenntnisstand führt das BVerfG aus:

„Wie das Bundesverfassungsgericht schon in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2005 (BVerfGE 115, 1) festgestellt hat, kann angesichts des heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes nicht mehr davon ausgegangen werden, dass das Vorliegen ernsthaft und unumstößlich empfundener Transsexualität allein daran festgestellt werden kann, dass der Betroffene mit allen Mitteln bestrebt ist, seine Geschlechtsorgane und -merkmale als Irrtum der Natur durch operative Geschlechtsumwandlung zu korrigieren. Vielmehr ist die Fachwelt inzwischen zu der Erkenntnis gelangt, dass geschlechtsumwandelnde Operationen auch bei einer weitgehend sicheren Diagnose der Transsexualität nicht stets indiziert sind. Ob eine Geschlechtsumwandlung medizinisch vertretbar und anzuraten ist, muss nach medizinischer Diagnose bei jedem Betroffenen individuell festgestellt werden (vgl. BVerfGE 115, 1 <21>). Die Dauerhaftigkeit und Irreversibilität des empfundenen Geschlechts eines Transsexuellen lässt sich nicht am Grad der Anpassung seiner äußeren Geschlechtsmerkmale an das empfundene Geschlecht mittels operativer Eingriffe messen, sondern ist daran festzustellen, wie konsequent der Transsexuelle in seinem empfundenen Geschlecht lebt und sich in ihm angekommen fühlt (vgl. Becker/Berner/Dannecker/Richter-Appelt, a. a. O., S. 258 <260 f.>). Durchgeführte geschlechtsumwandelnde Operationen sind deshalb zwar ein deutliches Indiz für die Transsexualität einer Person. Werden sie aber zur unbedingten Voraussetzung für die personenstandsrechtliche Anerkennung gemacht, wird von einem Transsexuellen verlangt, sich körperlichen Eingriffen auszusetzen und gesundheitliche Beeinträchtigungen hinzunehmen, auch wenn dies in seinem Fall nicht indiziert und dazu für die Feststellung der Dauerhaftigkeit seiner Transsexualität nicht erforderlich ist. Damit setzt der Gesetzgeber an den Nachweis des dauerhaften Vorliegens einer Transsexualität eine übermäßige Anforderung, die den zu schützenden Grundrechten der Betroffenen aus Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 GG und aus Art. 2 Absatz 2 GG nicht hinreichend Rechnung trägt.“

Dieser durch das BVerfG wiedergegebene Stand der Wissenschaft wird bestätigt durch die nachfolgenden Entwicklungen, etwa die Erklärung des Weltärztebundes von Oktober 2015³³¹, nach welcher jegliche somatische Maßnahmen ausschließlich basierend auf ihrer medizini-

330 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109-137, Rn. 52.

331 World Medical Association – Statement on Transgender, verabschiedet von der Generalversammlung in Moskau im Oktober 2015, <http://www.wma.net/en/30publications/10policies/t13/> [29.10.2016].

schen Indikation zu gewähren, Zwangsbehandlungen werden verurteilt werden.³³², und durch die bereits jetzt einsehbare Vorab-Version der ICD-11. Es wird auf die Ausführungen zur Voraussetzung „transsexuelle Prägung“ (s. o.) verwiesen.

Die Gründe, aus denen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 TSG eingeführt wurden, haben sich als unhaltbar erwiesen. So lautete die ursprüngliche Begründung für die Voraussetzung der körperlichen Geschlechtsangleichung: [Für diese] „spricht insbesondere auch die Überlegung, daß es nicht angängig wäre, jemandem die Eheschließung mit einer anderen Person männlichen Geschlechts zu ermöglichen, solange er sich geschlechtlich noch als Mann betätigen kann; auch muß eine Zuordnung zum anderen Geschlecht ausgeschlossen sein, solange etwa ein männlicher Transsexueller in der Lage wäre, die Straftatbestände des § 175 StGB zu verwirklichen (so auch der BGH...)“.³³³ Diese Erwägungen haben mit Abschaffung der Strafbarkeit der männlichen Homosexualität und der Feststellung der Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit³³⁴ der Diskriminierung der sexuellen Orientierung ihre rechtliche Basis verloren.

Anhand der Materialien des Gesetzgebungsprozesses lässt sich feststellen, dass die Einführung der unabdingbaren Voraussetzung der körperlichen Angleichung nicht ausschließlich auf der Fehlannahme beruhte, dass der Wunsch nach operativer Geschlechtsangleichung ohnehin Leitsymptom der Transsexualität sei, sondern jedenfalls auch auf der Fehlannahme, dass es verfassungsgemäß wäre, diese Maßnahmen auch vorauszusetzen, selbst wenn sie ohne medizinische Indikation und nur zwecks Erlangung der personenstandsrechtlichen Anerkennung vorgenommen würden: Die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs von 1979 verdeutlicht in der Begründung zu § 9 zur sog. Vorabentscheidung, dass man durchaus davon ausging, dass Operationen nicht nur aus individuellem klinischen Leidensdruck vorgenommen wurden, sondern auch oder sogar nur, um die erwünschte Personenstandsänderung zu erreichen:

„Nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist die Feststellung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, zwingend von der Durchführung einer genitalverändernden Operation und davon abhängig, daß der Antragsteller nicht mehr fortpflanzungsfähig ist. Wäre die erfolgreiche Durchführung der entsprechenden Eingriffe eine notwendige Voraussetzung für die Feststellung der neuen Geschlechtszugehörigkeit, über die das Gericht nur kumulativ mit dem Vorliegen der anderen erforderlichen Voraussetzungen für seine Entscheidung befinden kann, so würde dem Antragsteller ein hohes, nicht zu verantwortendes Risiko zugemutet. Es könnte nicht ausgeschlossen werden, daß entweder schon das Gericht des ersten Rechtszuges oder aber das Rechtsmittelgericht in einem Rechtsmittelverfahren zu dem Ergebnis kommt, daß trotz durchgeführter Eingriffe die erforderlichen anderen Voraussetzungen für die Feststellung einer Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nicht vorliegen. Daher soll eine Operation dem Antragsteller erst dann abverlangt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Feststellung einer Änderung der Geschlechtszugehörigkeit verbindlich feststehen.“³³⁵

332 Vgl. Pressemitteilung des Weltärztebundes vom 18.10.2015, http://www.wma.net/en/40news/20archives/2015/2015_36/index.html [29.10.2016].

333 Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 8/2947, S. 12 (2.6).

334 BVerfG, Beschluss v. 07.07.2009, - 1 BvR 1164/07 -, FPR 2010, 240 und EuGH, Urteil v. 01.04.2008, - C-267/06 -, NZA 2008, 459, „Maruko“.

335 BT-Drs. 8/2947, S. 15 (3.9.1).

Und weiter unten findet sich dann gar die Formulierung:

*„Hat der Antragsteller bereits vor oder während des gerichtlichen Verfahrens **von sich aus** eine genitalverändernde Operation durchführen lassen, so kommt eine Zwischenentscheidung nach Absatz 1 nicht mehr in Betracht. Es kann dann sogleich die Endentscheidung getroffen werden. Allerdings hat der Antragsteller in diesen Fällen nicht die Sicherheit, daß er nach erfolgreicher Durchführung der Operation auch mit einer positiven Entscheidung des Gerichts rechnen kann. Dies erscheint aber nicht unbillig, weil der Antragsteller dieses Risiko bewußt eingegangen ist.“³³⁶*

Im damaligen Gesetzgebungsprozess war also tatsächlich davon ausgegangen worden, dass Operationen allein aufgrund der gesetzlichen Voraussetzung vorgenommen werden könnten. Für solche Bewertungen bietet die heutige Rechtslage keinen Raum mehr. Zwar hat das BVerfG seine Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit von Operations- und Sterilisationszwang im Zusammenhang mit der Frage getroffen, ob ein nach der Geschlechtsidentität gleichgeschlechtliches Paar die Ehe oder die Lebenspartnerschaft miteinander eingehen sollte. Erwägungen bezüglich des Instituts der Ehe spielten dabei auch eine Rolle. Es ist aber davon auszugehen, dass das BVerfG seine Entscheidung im Hinblick auf das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit auch losgelöst von der Konstellation einer einzugehenden rechtlichen Bindung getroffen hätte oder heute so treffen würde.

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Sterilisationszwangs und des Operationszwangs auch einer Überprüfung durch den EGMR nicht standhalten würde. Der EGMR hat im Jahr 2002 festgestellt, dass jedenfalls bezüglich der Anerkennung postoperativer Transsexueller inzwischen ein Konsens der Mitgliedstaaten der EMRK vorläge, sodass es nicht mehr in den Beurteilungsspielraum einzelner Mitgliedstaaten fiele, ob sie die Möglichkeit der personenstandsrechtlichen Anerkennung bieten würden oder nicht. Ob die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Voraussetzung der körperlichen Angleichung noch einen Beurteilungsspielraum haben, hat der EGMR bisher nicht entschieden. Er hat aber im Fall *Y. Y. gegen die Türkei*³³⁷ festgestellt, dass die Voraussetzung der Sterilisation gegen Art. 8 EMRK verstoße und sich in dieser Entscheidung sehr deutlich auf die Ministerratsempfehlung CM/Rec (2010)5 und die Resolution der Parlamentarischen Versammlung (2048) bezogen, wonach die Mitgliedstaaten aufgefordert seien, die personenstandsrechtliche Anerkennung sowohl unabhängig von Sterilisation als auch von sonstigen medizinischen Maßnahmen der Geschlechtsangleichung zu ermöglichen. In Anbetracht der Tatsache, dass der EGMR keine Tendenz hat, über Rechtsfragen außerhalb der engen Vorlagefrage zu entscheiden, sind diese Anmerkungen zwar nicht als *Obiter Dictum*, wohl aber als sehr deutliche Hinweise zu verstehen. Es ist folglich aller Wahrscheinlichkeit nach damit zu rechnen, dass der EGMR bei nächster Gelegenheit auch hinsichtlich der Voraussetzung der körperlichen Angleichung den Umstand, dass in der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten der Operationszwang inzwischen abgeschafft oder für verfassungswidrig erklärt wurde (s. Anhang 2, Rechtsvergleich), als Konsens oder annähernd vorliegenden Konsens bewerten wird.

Für die Rückeinführung der Voraussetzungen der Fortpflanzungsunfähigkeit und der körperlichen Angleichung wird dementsprechend keinerlei verfassungs- oder konventionsrechtlicher Spielraum gesehen. Dies gilt auch für Formulierungen wie „dauernd fortpflanzungsunfähig

³³⁶ A. a. O., 3.9.5.

³³⁷ EGMR, „*Varga and others v. Hungary*“, Urteil v. 10.03.2015 (14793/08).

und in körperlicher Hinsicht dem Erscheinungsbild des anderen Geschlechts angepasst, es sei denn, dass dies dem Antragsteller aufgrund einer individuellen medizinischen Verlaufsdia-
gnose aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht zumutbar ist“.³³⁸ Einhelliger Stand
der Wissenschaft ist, dass alle in Rede stehenden somatischen Maßnahmen ganz ausschließ-
lich vorzunehmen sind, wenn sie medizinisch indiziert sind, und diese Indikation basiert auf
dem individuellen Leidensdruck des_der Patient_in. Bei Fehlen der Indikation ist also automa-
tisch die Unzumutbarkeit gegeben. Zu verlangen, dass die Nichtindikation als Negativvoraus-
setzung nachgewiesen werden soll, kann in Anbetracht der Irrelevanz der Frage auf die Aner-
kennungsfähigkeit der Geschlechtsidentität auf keine schützenswerten Belange gestützt
werden.

2.2.6 Verfahrensfähigkeit/Altersbeschränkungen

Die aktuell geltende Fassung des TSG enthält keine ausdrücklichen Altersbeschränkungen mehr,
d. h., sowohl die Vornamensänderung als auch die Personenstandsänderung kann bei Minder-
jährigen durchgeführt werden. Die ursprüngliche Bewertung des Gesetzgebers, nach welcher die
Personenstandsänderung erst ab einem Alter von 25 Jahren durchgeführt werden sollte, da sich
der „Transsexuelle [...] bei der Entscheidung darüber, ob er einen Antrag nach § 8 stellen soll, in
einem Alter befinden [soll], in dem seine Reifung im allgemeinen abgeschlossen“³³⁹ sei, wurde
vom BVerfG bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des TSG für verfassungswidrig erklärt.³⁴⁰ Auch
die Altersgrenze für die Vornamensänderungen, welche im Gesetzgebungsprozess von 18 auf 25
Jahre heraufgesetzt worden war (s. o. 1.2.1/1.2.2), wurde 1993 für verfassungswidrig erklärt.³⁴¹
Dass beide Änderungen seither ohne Altersbeschränkungen zugänglich sind, begegnet keinen
verfassungsrechtlichen Bedenken. Beim Zugang zur rechtlichen Anerkennung der grund-
rechtlich geschützten Geschlechtsidentität sind für Minderjährige folgende grund- und men-
schenrechtliche Vorgaben zu beachten:

Die Grundrechtsmündigkeit ist im Bereich des Persönlichkeitsrechts, dessen Teil die Geschlechts-
identität ist, nicht eingeschränkt. Minderjährige benötigen bei der Erlangung der rechtlichen
Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität Unterstützung und haben sowohl gegen den Staat als
auch gegen ihre Eltern einen Anspruch auf diese Unterstützung. Nach dem aktuellen Stand der
Wissenschaft ist die Entwicklung der psycho-sexuellen Identität häufig schon im Kindesalter
abgeschlossen und manifestiert sich eine Geschlechtsidentität, die vom bei Geburt zugewiese-
nen Geschlecht abweicht, schon frühzeitig.³⁴² Kinder haben nach Art. 6 der UN-Kinderrechts-
konvention einen Anspruch auf bestmögliche Unterstützung ihrer Entwicklung. Einer aktuel-
len Studie der University of Seattle zufolge ist nachweisbar, dass die seelische Gesundheit von
transgeschlechtlichen Kindern ganz maßgeblich davon abhängt, ob sie in ihrem Wunsch, ihrer
vom zugewiesenen Geschlecht abweichenden Geschlechtsidentität Ausdruck zu verleihen, und
auf dem Weg der Transition von ihren Eltern begleitet und unterstützt werden.³⁴³ Hieraus
ergibt sich also ein Anspruch nicht nur auf Unterstützung bei der Anerkennung einer gefestig-
ten Geschlechtsidentität, sondern verbietet sich auch jede Einflussnahme bzw. der Versuch der

338 So die Formulierung im Entwurf des Bundesinnenministeriums, Stand März 2012.

339 Begründung aus dem Regierungsentwurf, BT-Drs. 8/2947, S. 14 (3.8.1).

340 BVerfG, Beschluss v. 16.3.1982, - 1 BvR 938/81 -, BVerfGE 60, 123.

341 BVerfG, Beschluss v. 26.1.1993, - 1 BvL 38/82; 1 BvL 40/92; 1 BvL 43/92, BVerfGE 88/87.

342 Vgl. Krege (2011), S. 1449.

343 Olson/Durwood et al. (2016).

Verhinderung oder „Heilung“ einer transgeschlechtlichen Entwicklung.³⁴⁴ Solche Einflussnahmen stellen gravierende Beeinträchtigungen des Kindeswohls dar und sind als solche eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Kindes, wie sie das Grundgesetz, die EMRK und eben auch die KRK schützen. In Anbetracht der hohen Vulnerabilität von Kindern, für die ein erhöhtes Risiko besteht, Opfer von Stigmatisierung und Diskriminierung zu werden, wenn sie nichtgeschlechtskonformes Verhalten zeigen³⁴⁵, haben sowohl Eltern als auch Staat die Aufgabe, Schutz und Unterstützung zu bieten. An den Datenerhebungen der vorliegenden Studie (vgl. C., Anhang 3) sowie an den Ergebnissen anderer Studien ist ablesbar, dass es zu Grundrechtsverletzungen insbesondere in zwei Lebensbereichen kommt, und zwar zum einen im schulischen Umfeld, d. h., wenn durch die Schule nicht ausreichend Schutz vor Outing, Mobbing durch Mitschüler_innen etc. gewährt wird oder durch schulisches Personal selbst Grundrechtsverletzungen begangen werden (absichtliches Misgendering, Lächerlichmachen etc.), und zum anderen, wenn unpassende Ausweisdokumente vorgelegt werden müssen. Erfahrungsberichten von Eltern zufolge kann es anlässlich von Grenzübertritten oder Flugreisen zu Situationen kommen, in denen die Identität des Kindes, dessen Äußeres nicht mit dem Vornamen und ggf. vermerkten Geschlecht übereinstimmt, angezweifelt wird und das Kind entweder nicht passieren darf oder zur Entkleidung gezwungen wird.³⁴⁶ Viele der betroffenen Familien umgehen den Erfahrungsberichten zufolge aus diesem Grund diese Situationen, indem sie entsprechende Reisen erst gar nicht unternehmen. Die Reisefreiheit dieser Familien ist dadurch ganz erheblich eingeschränkt, sodass die Grundrechte aller Familienmitglieder beeinträchtigt sind, wenn einem Kind der Zugang zu passenden Ausweisdokumenten verwehrt wird. Dieser ist also zu gewähren. Diese Einschätzung entspricht auch der von Scherpe und Dunne, die auf Basis umfassender aktueller Länderberichterstattungen zur Rechtslage transgeschlechtlicher Personen³⁴⁷ einen Rechtsvergleich anstellen und Empfehlungen abgeben. Die Zugangserschwerung für Minderjährige oder für Jugendliche unter 16 Jahren, wie ihn viele Länder vorsehen, sei als hochproblematisch anzusehen. Die Lebensrealität dieser Kinder sei von ständigen Offenbarungen ihrer Transgeschlechtlichkeit bedroht, wenn sie keinen Zugang zu Dokumenten erhalten, der ihrem Identitätsgeschlecht entspricht. Das erhöhe die Gefahr von Mobbing, Diskriminierung und im Extremfall von Gewalt. Wenn die Regulierung von Geschlechtseintragsänderungen tatsächlich das Kindeswohl bezwecke, mache es wenig Sinn, eine Person, die bereits im Kindesalter klare Angaben über ihre Geschlechtsidentität macht, dazu zu zwingen, im Zuweisungsgeschlecht zu leben. Dies könne beträchtliche psychische Schäden verursachen.³⁴⁸ Die Empfehlung von Scherpe und Dunne lautet dementsprechend, keine absolute Altersgrenze zu ziehen. Entscheidungen über die Anerkennung der Geschlechtsidentität von Kindern sollten ausschließlich am Kindeswohl orientiert sein und die Meinung des Kindes berücksichtigen.³⁴⁹

Der Gesetzgeber unterliegt grund- und menschenrechtlichen Vorgaben, wenn er die Änderung von Vornamen und Personenstand von Kindern regelt. Die aktuell geltende Regelung in § 3

344 Nach der von der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP) herausgegebenen Leitlinie zu „Störungen der Geschlechtsidentität im Kindes- und Jugendalter“ (Stand 08/2013) ist das Ziel der psychotherapeutischen Behandlung nicht die Beseitigung der Geschlechtsidentitätsstörung, vgl. 4.2 der Leitlinie.

345 Krell/Oldemeier (2015), S. 21 f.

346 Wiedner (2016), S. 70 f.

347 Scherpe (2015).

348 Scherpe/Dunne (2015), S. 627.

349 Scherpe/Dunne (2015), S. 662.

Absatz 1 TSG erscheint dabei nicht unbedenklich. Danach wird für eine „geschäftsunfähige Person“ das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt, dieser bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Hintergrund der Regelung ist, dass sie nicht für Minderjährige formuliert war, da nach der Konzeption des Gesetzgebers das TSG gar nicht auf Minderjährige anwendbar war. § 3 TSG sollte also lediglich den Zugang für volljährige Geschäftsunfähige regeln. Ursprünglich war auch die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht vorgesehen, die Reform des FamFG sorgte für die sprachliche Anpassung in „Familiengericht“. Diese Regelung ist nicht ganz eindeutig auszulegen, da geschäftsunfähig an sich nur Kinder unter sieben Jahren sind, nach dieser Formulierung also Kinder ab sieben Jahren das Verfahren ohne ihren gesetzlichen Vertreter führen könnten, aufgrund ihrer Minderjährigkeit aber gar nicht prozessfähig sind.³⁵⁰

Wie bei jedem Verfahren, das die Rechte des Kindes betrifft, ist auch bei der Regulierung von Vornamens- und Personenstandsänderungen von Kindern sicherzustellen, dass das Verfahren dem Kindeswohl entspricht und im Verfahren selbst die Rechte des Kindes gewahrt werden. Zur Vertretung des Kindes und seiner Interessen sind zunächst einmal die Eltern berechtigt und verpflichtet, denen das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Absatz 2 GG zusteht. Art. 6 Absatz 2 GG garantiert den Eltern für die Frage, wie sie für das körperliche Wohl und die seelische und geistige Entwicklung, die Bildung und Ausbildung ihrer Kinder sorgen wollen, einen grundsätzlichen Entscheidungsvorrang zu, also Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit. Es handelt sich um ein Freiheitsrecht gegenüber dem Staat, das den Eltern allerdings nicht um ihrer selbst willen, sondern zum Schutz des Kindes gewährt wird. Daher muss das elterliche Erziehungsrecht dem Kindeswohl dienen. Das Kindeswohl verpflichtet Eltern generell zu einem Verhalten, das voraussichtlich der Integrität und freien Entfaltung des Kindes dient. Das Elternrecht ist daher in Bezug auf seinen Inhalt und seine Funktion durch das Schutzbedürfnis sowie die Persönlichkeits- und Menschenrechte des Kindes gebunden.³⁵¹ Gem. Art. 6 Absatz 2 S. 2 GG wacht die staatliche Gemeinschaft über die Ausübung des elterlichen Sorgerechts. Kommen die Eltern ihren Erziehungsaufgaben nicht oder nur unzureichend nach, kann sie entweder durch Hilfestellungen oder hoheitlichen Eingriff in das Sorgerecht reagieren, wobei die Hilfestellung immer Vorrang vor dem Eingriff hat.

Daraus folgt, dass Eltern bzw. Sorgeberechtigte nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geschlechtsidentität ihres Kindes zu schützen. Im Einzelfall kann das bedeuten, dass auch für Kinder im Grundschulalter Vornamen- und Personenstandsänderungen durchzuführen sind, wenn das Kind seine Geschlechtsidentität ausleben möchte und etwa die Grundschule sich weigert, den gewünschten Vornamen und das dazugehörige Personalpronomen zu verwenden.

Für den Fall von transgeschlechtlichen Kindern erscheint es höchst unwahrscheinlich, dass Eltern diesen Schritt unternehmen, ohne dass dies dem Willen des Kindes entspräche. Auch werden diese Entscheidungen nicht leichtfertig getroffen werden.³⁵² Nichtsdestotrotz ist dies nicht mit absoluter Gewissheit auszuschließen, sodass es eines Schutzmechanismus bedarf, der die Übereinstimmung mit dem Kindeswillen absichert. Dem entspricht die grundrechtliche Systematik, nach welcher dem Staat das sog. Wächteramt zukommt: Gemäß Art. 6 Absatz 2 S. 2 GG wacht die staatliche Gemeinschaft über die Ausübung des elterlichen Sorgerechts.

350 Spickhoff (2011), § 3 TSG, Rn. 1; Bager/Elsuni (2013), S. 56 f.

351 Koritz (2012), S. 212.

352 Vgl. Wiedner (2016), S. 70.

Kommen die Eltern ihren Erziehungsaufgaben nicht oder nur unzureichend nach, kann entweder durch Hilfestellungen oder hoheitlichen Eingriff in das Sorgerecht reagiert werden, wobei die Hilfestellung immer Vorrang vor dem Eingriff hat. Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten den Antrag auf Vornamens- und ggf. auch Personenstandsänderung für das Kind stellen, bedeutet dies, dass das Kind in jedem Fall im Verfahren anzuhören ist. Die jetzige Regelung über eine Genehmigung durch das Familiengericht erscheint insofern zweckmäßig, als die dort tätigen Derzernent_innen für die Anhörung von Kindern geschult sind. Auch dieses Genehmigungsverfahren hat aber grundrechtskonform abzulaufen. Es ist sicherlich eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte sowohl des Kindes als auch der Eltern, wenn, wie in einem anwaltlichen Erfahrungsbericht geschildert, das Verfahren lediglich durch eine Rechtspflegerin geführt wird, diese auf Basis eines einzuholenden Jugendamtsberichts entscheiden will und der Jugendamtsmitarbeiter auf einem Hausbesuch und einem Schulbericht besteht, die ihm „eine fundierte Meinungsbildung ermöglichen (wie sieht sich [...] in der Schule, Verhaltensweisen etc.)“. Es wird davon ausgegangen, dass ein solches Vorgehen auch nicht von der aktuellen Fassung von § 3 Absatz 1 TSG gedeckt ist, die Vorschrift als solche also in verfassungsmäßiger Weise anwendbar ist.

Für den Fall, dass einer der beiden oder sogar beide Sorgeberechtigten ein Kind auf dem Weg zur Anerkennung seiner Geschlechtsidentität nicht unterstützen, gelten die familienrechtlichen Vorschriften, welche die Persönlichkeitsrechte des Kindes und die Beschränkung des Elternrechts aus Art. 6 Absatz 1 GG konkretisieren. Das heißt im Einzelnen z. B., dass die Entscheidung zur Durchführung des Verfahrens zur Änderung von Vornamen und Personenstand im Konfliktfall auf den unterstützenden Elternteil übertragen werden kann (§ 1628 BGB) oder die vor dem Gericht abzugebende Erklärung (d. h. die Beantragung der Änderungen) ersetzt werden muss (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB). Hier hat dann letztlich eine Abwägung stattzufinden, inwiefern es dem Kindeswohl entspricht, gegen den Willen der Sorgeberechtigten das Verfahren durchzuführen, wobei dem Alter und dem Entwicklungsgrad des Kindes eine ganz entscheidende Rolle zukommen dürfte. Entscheidend wird in einem solchen Falle auch das beim zuständigen Jugendamt vorhandene Fachwissen, welches nach den Schilderungen aus der Rechtspraxis derzeit nahezu flächendeckend fehlt. In der Lebenswirklichkeit haben damit Kinder ohne die Unterstützung der Sorgeberechtigten derzeit keine Möglichkeit, die Anerkennung ihrer transgeschlechtlichen Identität zu erlangen.

Für volljährige erwachsene Personen, die das Verfahren nicht eigenständig durchführen können, gelten die gleichen Maßstäbe. Auch ihnen ist die nötige Unterstützung zukommen zu lassen, auch ihre Rechte sind durch das Verfahren und im Verfahren zu wahren. Nach aktuellem Recherchestand sind hier aus der praktischen Rechtsanwendung keine Fälle bekannt.

2.2.7 Beteiligte

Bei der Auftragsvergabe zu diesem Gutachten ist mitgeteilt worden:

„Analyse der Zwecke, die der Gesetzgeber mit der Vorgabe der Beteiligung eines Vertreters öffentlichen Interesses verfolgt(e), ist nicht speziell erforderlich (dazu vgl. BT-Drs. 8/2947: ‚Da durch die gerichtliche Entscheidung auch Interessen Dritter, insbesondere der Kinder und der Eltern des Antragstellers, berührt werden, sollte ähnlich wie im Entmündigungsverfahren und im Falle der Ehenichtigkeit (Staatsanwalt) ein Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren beteiligt sein.‘) –

Es besteht die einmütige Absicht der Länderinnenministerien, dass die Notwendigkeit der Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses bei der nächsten Änderung des TSG gestrichen werden sollte.“

Diesem Vorgehen ist zuzustimmen. Etwaigen öffentlichen Interessen ist durch die Gestaltung des Verfahrens Rechnung zu tragen, eines Vertreters im Verfahren bedarf es nicht.

Neben der antragstellenden Person sind keine weiteren Personen am Verfahren zu beteiligen. Dies gilt auch für etwaige Ehegatten und Lebenspartner_innen.

Im Regierungsentwurf und in den Empfehlungen war der Ehegatte jeweils noch Beteiligter, dies fand keinen Eingang in die 1980 verabschiedete Version. Hintergrund dazu war, dass nach dem Regierungsentwurf die Ehelosigkeit noch keine Voraussetzung für die Personenstandsänderung, sondern die Scheidung als automatisierte Rechtsfolge einer Personenstandsänderung vorgesehen war. Dies wurde im Gesetzgebungsprozess verworfen.

Nach heute anzulegenden Grundrechtsmaßstäben kann Ehegatten/Lebenspartner_innen kein Beteiligungsrecht zukommen. Die Änderung des Personenstandes hat keine Auswirkungen auf die Rechtsform der zuvor eingegangenen Bindung. Dies ist Folge der Entscheidung des BVerfG vom 27. Mai 2008.³⁵³ Insofern ist das schützenswerte Interesse am Fortbestand der rechtlichen Bindung, die auch eine Absicherung (Unterhalt, Versorgungsansprüche etc.) enthält, nicht beeinträchtigt. Als betroffen kann das personelle Selbstverständnis angesehen werden, da die Änderung von Vornamen und Personenstand eine andere Geschlechtsrolle manifestiert, als zur Zeit der Eingehung der rechtlichen Bindung offiziell erfasst war. Hier steht eine mögliche Veränderung der Selbst- und Fremdwahrnehmung der sexuellen Orientierung im Raum. Der im Gesetzentwurf von 2010 (BT-Drs. 17/2211) vorgesehene Lösungsvorschlag, dass bestehende Ehen/Lebenspartnerschaften unberührt bleiben, auf Antrag aber in die jeweils andere und nun passendere Form überführt werden können, erscheint eine adäquate Lösung zu sein. Eine automatische Überführung in die andere Form ist in Übertragung der Rechtsprechung des EGMR so lange ausgeschlossen, wie die rechtliche Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft nicht absolut deckungsgleich sind.³⁵⁴

Es ist durchaus denkbar, dass Ehe- oder Lebenspartner_innen eine ablehnende Haltung gegenüber einer Vornamens-/Personenstandsänderung einnehmen. Das hohe Maß an Schutz, das die individuelle Geschlechtsidentität nach der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR für sich beanspruchen kann, gebietet aber, dass ein solcher Konflikt nicht gelöst werden kann, indem dem_der Ehe-/Lebenspartner_in in einem Änderungsverfahren eine Beteiligtenfähigkeit und dadurch ggf. auch eine Art Vetorecht zugesprochen würde. Sofern die eheliche/lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft stark beeinträchtigt sein sollte, steht das Verfahren der Ehescheidung/Lebenspartnerschaftsaufhebung zur Verfügung.

353 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175.

354 EGMR, „Hämäläinen v. Finland“, Urteil v. 16.07.2014 (37359/09).

2.2.8 Unwirksamkeit, d. h. automatische Rückgängigmachung der Vornamensänderung

Die Anwendbarkeit des § 7 TSG ist aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG teilweise ausgeschlossen, teilweise wahrscheinlich obsolet geworden. Im Einzelnen:

Die Vorschrift über die Rückänderung der Vornamensänderung anlässlich einer Eheschließung gem. § 7 Absatz 1 Nr. 3 TSG ist unanwendbar nach dem Beschluss des BVerfG vom 6. Dezember 2005. Dass dies einer Streichung der Vorschrift gleichkommt, ist für juristische Laien nicht ohne Weiteres erkennbar. Die amtlichen Versionen der aktuell gültigen Fassung des TSG enthalten diese Vorschrift, aber auch diejenigen des § 8 Absatz 1 Nr. 3 und 4 (Geschlechtsangleichung, Fortpflanzungsunfähigkeit) noch und sind mit Fußnoten versehen, die auf die jeweilige Verfassungswidrigkeit und Unanwendbarkeit feststellende Entscheidung verweisen. Diese sind schwer verständlich. So lautet die Fußnote in der Textversion, die das Bundesministerium der Justiz im Internet verbreitet (<http://www.gesetze-im-internet.de>) zu § 7 TSG:

„§ 7 Absatz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 13 Nr. 2 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 § 1 G v. 4.5.1998 I 833 (Ehe-schlRG) mWv 1.7.1998; nach Maßgabe der Entscheidungsformel nicht vereinbar mit Art. 2 Absatz 1 iVm Art. 1 Absatz 1 GG gem. BVerfGE v. 6.12.2005; 2006 I 276 - 1 BvL 3/03 –“

Dies erschwert den Rechtszugang.

Die Rückänderung anlässlich der Geburt/Klärung der Abstammung von Kindern (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 TSG) ist theoretisch noch in Kraft, dürfte aber nur noch von geringer praktischer Bedeutung sein, als die Vorschrift für eine nicht mehr vorliegende Sach- und Rechtslage konzipiert wurde. Ursprünglich sah die Konzeption des TSG vor, dass nach Durchführung der Personenstandsänderung der Fall, dass ein Kind geboren oder gezeugt würde, wegen der Voraussetzung der Fortpflanzungsunfähigkeit nicht mehr vorkommen könnte. Der vom BVerfG in der Entscheidung vom 11. Januar 2011 in Bezug genommene Fall, dass mit dem vor der sterilisierenden Geschlechtsangleichung eingefrorenen Samen einer transgeschlechtlichen Frau ein Kind gezeugt werden würde³⁵⁵, hatte der Gesetzgeber nicht vorausgesehen. Nach der aktuellen Rechtslage ist bekanntlich auch bei fortbestehender Fortpflanzungsfähigkeit eine Personenstandsänderung möglich (s. o.). Die Datenerhebung (vgl. C., Anhang 3, Teil 1) bei den zuständigen Amtsgerichten hat ergeben, dass der Weg einer isolierten Vornamensänderung seit Wegfall der Voraussetzungen Fortpflanzungsunfähigkeit und Geschlechtsangleichung nur noch sehr selten gewählt wird (ca. 6% der 2013 nach TSG gestellten Anträge waren isolierte Vornamensänderungen, 80% waren Anträge auf gleichzeitige Änderung von Vornamen und Personenstand). Insofern stellt sich die Frage, welche praktische Bedeutung dem § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 TSG noch zukommen kann. Eine Rückgängigmachung der Vornamensänderung anlässlich der Geburt/der Klärung der Abstammung eines Kindes ist jedenfalls im Fall einer durchgeführten Personenstandsänderung ausgeschlossen – § 7 TSG bezieht sich ausschließlich auf die „kleine Lösung“, während die Rechtswirkungen der „großen Lösung“ abschließend von den §§ 10 ff. TSG geregelt werden.³⁵⁶ Die Annahme, dass eine Person, die nach erfolgter Vornamensänderung (aber ohne Personenstandsänderung) ein Kind gebiert oder zeugt, sich nunmehr dem vormals

355 OLG Köln, Beschluss v. 30.11.2009, - 16 Wx 94/09 -, StAZ 2010, 45.

356 So auch KG, Beschluss v. 30.10.2014, - 1 W 48/14 -, https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2014/mdb-senatsverwaltungen-justiz-kammergericht-presse-1_w_48_14.pdf [30.10.2016].

zugewiesenen Geschlecht zugehörig empfindet, während dies für Personen mit Personenstandsänderung nicht gilt, dürfte nicht haltbar sein, vor allem wenn – wie bereits de lege lata – an den Nachweis der gefestigten Geschlechtsidentität die gleichen Voraussetzungen gestellt wurden wie bei einer Personenstandsänderung.

2.2.9 Eltern-Kind-Verhältnis

Gemäß § 11 der aktuell geltenden Fassung des TSG lässt die Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit, d. h. die Personenstandsänderung, das Verhältnis zu den Eltern, den Kindern und deren Abkömmlingen unberührt. § 11 S. 1, 2. Halbsatz spezifiziert, dass dies bei angenommenen Kindern nur gelten soll, wenn diese vor Rechtskraft der Entscheidung angenommen wurden. Wie auch die Vorschrift des § 7 TSG basiert § 11 TSG auf der Konzeption, nach welcher bei erfolgter Personenstandsänderung keine Kinder mehr geboren oder gezeugt werden können. Dies entspricht nicht mehr der aktuellen Sach- und Rechtslage. In Übertragung der Regelung zu den nach einer Personenstandsänderung angenommenen Kindern, bei denen ein transgeschlechtlicher Elternteil in seiner anerkannten Geschlechtsrolle in die Geburtsurkunde eingetragen wird, könnte auch bei Kindern, die von einem transgeschlechtlichen Elternteil nach der Personenstandsänderung geboren oder gezeugt werden, die aktuelle und äußerlich zum Ausdruck kommende Geschlechtsrolle vermerkt werden. Die Frage lässt sich nicht losgelöst von der generellen Frage des Umgangs mit dem Kategorisierungsmerkmal „Geschlecht“ im Recht beantworten. Denn sie hängt damit zusammen, wie Eltern überhaupt in Geburtsurkunden bezeichnet werden sollen. Dass etwa im Falle eines Kindes, das rechtlich zwei Mütter hat (Fall der Stiefkindadoption in einer Lebenspartnerschaft), in der Geburtsurkunde die Mutter, die das Kind geboren hat, als „Mutter“ bezeichnet ist, die annehmende Mutter aber lediglich als „Lebenspartnerin der Mutter“ (so die Handhabe in einigen Gerichtsbezirken), ist sicherlich nicht zufriedenstellend, da die Geburtsurkunde nicht das Verhältnis der Eltern, sondern das Verhältnis zum Kind bescheinigen soll. In jedenfalls einem den Verfasserinnen von Rechtsanwält_innen benannten Gerichtsbezirk werden diese Geburtsurkunden inzwischen durch Urkunden ersetzt, die lediglich die Angabe „Eltern:“ enthalten. Dies wird auch in der internationalen Literatur gefordert.³⁵⁷ Wegen dieser Fragen wird auf das Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht“, das aktuell am Deutschen Institut für Menschenrechte erstellt wird, verwiesen. Für den Fall der transgeschlechtlichen Elternschaft ist ein Verfahren vor dem BGH anhängig.³⁵⁸ Vorinstanzlich hat das Kammergericht eine Entscheidung bestätigt, nach welcher in die Geburtsurkunde eines Kindes, das von einem personenstandsrechtlich anerkannten Mann geboren wurde, dieser mit der Bezeichnung „Mutter“ und dem alten Vornamen einzutragen ist.³⁵⁹ Das AG Münster hat die Lösung gewählt, wonach der transgeschlechtliche Mann, der das Kind geboren hat, im Registereintrag als „Mutter“ und mit altem (bei Geburt bereits geändertem) Vornamen einzutragen ist, der bei Geburt aktuelle Vorname sei als Zusatz ebenfalls einzutragen. Es sei aber eine Geburtsurkunde auszustellen, in der die Person, die das Kind geboren hat, und die Person, die die Vaterschaft zu diesem Kind anerkannt hat, als „Eltern“ bezeichnet werden und dabei mit ihren aktuell geführten Vornamen aufgeführt werden.³⁶⁰ Das Rechtsmittelverfahren ruht, bis der BGH über die vorgenannte Ent-

357 Scherpe (2016), S. 130 ff.

358 Unter dem Az. XII ZB 660/14.

359 KG, Beschluss v. 30.10.2014, - 1 W 48/14 -.

360 AG Münster, Beschluss v. 04.01.2016, - 22 III 12/15 -, https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/muenster/ag_muenster/j2016/22_III_12_15_Beschluss_20160104.html [30.10.2016].

scheidung des Kammergerichts entschieden hat. Diese Handhabung dürfte einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Betroffen sind hier die Persönlichkeitsrechte des transgeschlechtlichen Elternteils, aber auch, und dies wohl vordringlich, diejenigen des Kindes. In Einklang zu bringen sind das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wie auch das Bedürfnis, rechtlich einem existierenden Elternteil zugewiesen und vor weiteren Persönlichkeitsverletzungen geschützt zu werden. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird von der Rechtsprechung als Element bezeichnet, das für die Entfaltung der Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung sein könne. Mit den Worten des BGH: „Die Kenntnis der Herkunft kann wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit geben. Die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung zu klären, kann den Einzelnen erheblich belasten und verunsichern.“³⁶¹ Für den hier relevanten Kontext bedeutet dies, dass vom Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht nur die Information, von wem man genetisch, d. h. im medizinisch relevanten Sinne, abstammt, umfasst sein dürfte, sondern auch die Information, von wem man ausgetragen und geboren wurde. Es besteht demnach ein Recht des Kindes, in die Lage versetzt zu werden, diese Information zu erlangen. Diesem Recht dadurch Rechnung zu tragen, dass der im sozialen Leben als Vater des Kindes agierende Elternteil mit seinem alten Vornamen und als „Mutter“ in die Geburtsurkunde eingetragen wird, verletzt aber wiederum weitere Rechte des Kindes. Denn das Kind hat – ebenso wie sein transgeschlechtlicher Elternteil – ein Recht auf Nichtoffenbarung der Transgeschlechtlichkeit seines Elternteils. Zu einer unfreiwilligen Offenbarung kommt es aber immer dann, wenn die Geburtsurkunde vorgelegt werden muss und diese nicht auf die Person, die sie als Elternteil vorlegt, verweist. Deutlich wird dies in der Situation der Anmeldung in der Grundschule. Der transgeschlechtliche Vater muss sein Kind unter Vorlage der Geburtsurkunde anmelden. Wenn er auf dieser nicht vermerkt ist, sondern eine Frau, die nicht existiert und nicht als Sorgeberechtigte auftritt, ist er gezwungen, zur Erklärung dieses Umstands seine Transgeschlechtlichkeit zu offenbaren, und setzt damit sowohl sich selbst als auch sein Kind der Gefahr von Diskriminierungen und Würdeverletzungen aus.³⁶²

Es wird daher davon ausgegangen, dass Kinder eines transgeschlechtlichen Elternteils eine Geburtsurkunde benötigen, die das Elternteil, das für sie auftritt, in der gelebten sozialen Rolle ausweist. Und dies betrifft auch Kinder, die vor der Personenstandsänderung geboren wurden, da auch sie Situationen wie der oben geschilderten ausgesetzt sein können. In diesen Fällen enthält der Registereintrag Daten, die nicht mehr der aktuellen sozialen Rolle, wohl aber der damaligen rechtlichen Situation entsprechen. Um Diskriminierungserfahrungen zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, nach der erfolgten Vornamens- und Personenstandsänderung eines Elternteils dem Kind auf Antrag eine neue Geburtsurkunde auszustellen – jedenfalls wenn dieser Elternteil im sozialen Leben für dieses Kind auftritt und sich dementsprechend als Elternteil ausweisen können muss.

Was die Eintragung ins Geburtenregister im Falle von Geburten nach Vornamens- und Personenstandsänderung anbelangt, so ist dem Recht auf Kenntnis der Abstammung auf anderem Wege Rechnung zu tragen als durch Eintragung nur oder auch des alten Vornamens und Bezeichnung in der alten Geschlechtsrolle.

361 BGH, Urteil v. 28.01.2015, - XII ZR 201/13 -, StAZ 2015, 175 mit Verweis auf BVerfG, Urteil v. 13.02.2007, - 1 BvR 421/05 -, BVerfGE 117, 202-244, Rn. 41.

362 Vgl. hierzu auch Remus (2014), S. 14.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

„[...] nach der deutschen Rechtslage jedenfalls nicht durch das Personenstandsregister zu gewährleisten. Es richtet sich auf die Kenntnisverschaffung von Tatsachen, während sich das Personenstandsrecht auf die rechtliche Elternschaft bezieht (vgl. Balzer StAZ 2012, 364, 368) und auch in anderen Belangen (etwa im Fall der Zeugung mittels Samenspende) nicht zur Information über die biologische oder genetische Elternschaft bestimmt ist.“³⁶³

Die „rechtliche Elternschaft“ haben dennotwendigerweise die Personen, die (und wie sie) zur Zeit der Geburt rechtlich existierten. Die Eintragung einer rechtlich nicht mehr existierenden Personenbezeichnung verbessert nicht, sondern verschlechtert die Möglichkeit der Zuordnung des Kindes zu seinen rechtlichen Eltern. Sie verletzt sowohl die Persönlichkeitsrechte des Kindes als auch des transgeschlechtlichen Elternteils und setzt die gesamte Familie der Gefahr von Diskriminierungserfahrungen aus. Denkbar erscheint der bereits im Falle von anonymer Samenspende gewählte Weg, mittels Hinterlegung der relevanten Informationen – etwa in einem Notariat – den Zugang zur Kenntnis der Abstammung zu sichern.³⁶⁴

2.2.10 Zugang für ausländische Antragstellende

Der Zugang zu einem Verfahren der Vornamens- und/oder Personenstandsänderung knüpft nach der aktuellen Regelung des § 1 Absatz 1 Nr. 3 Ziff. d) TSG bei einer antragstellenden Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit/deutsches Personalstatut daran an, ob sie „als Staatenloser oder heimatloser Ausländer_innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Inland hat oder als Ausländer_innen, dessen Heimatrecht keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhält.“

Die Vorschrift begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die im Jahr 2007 erfolgte Aufnahme³⁶⁵ der Ziffer d) diente der Umsetzung des BVerfG-Beschlusses aus dem Jahr 2006³⁶⁶, in welchem der durch die Vorversion des TSG nicht gewährte Zugang für ausländische Antragstellende für verfassungswidrig erklärt wurde. Zwar habe der Gesetzgeber mit der Beschränkung des Personenkreises der Antragsberechtigten auf Deutsche und Personen mit deutschem Personalstatut einen am Staatsangehörigkeitsprinzip ausgerichteten legitimen Zweck verfolgt. Dieser Zweck rechtfertige aber nicht die ganz erhebliche Beeinträchtigung der grundrechtlich geschützten Geschlechtsidentität:

³⁶³ BGH, Beschluss v. 10.12.2014, - XII ZB 463/13 -, BeckRS 9998, 66640 („Leihmutterchaft“), Rn. 63.

³⁶⁴ OLG Karlsruhe, Beschluss v. 07.02.2014, - 16 UF 274/13 -: „Der Adoption eines durch anonyme Samenspende gezeugten Kindes durch die Lebenspartnerin der Mutter steht grundsätzlich nicht entgegen, dass der leibliche Vater des Kindes nicht bekannt ist. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung kann dadurch gewährleistet werden, dass beim Notar ein verschlossener Umschlag mit Angaben zur Klinik und zum behandelnden Arzt hinterlegt wird und damit sichergestellt ist, dass das Kind ab dem Alter von 16 Jahren selbst entscheiden kann, ob es seinen biologischen Vater ermitteln und kennenlernen möchte.“

³⁶⁵ Durch das Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften v. 20.07.2007 (BGBl. I S. 1566; zu § 1 TSG s. Art. 3 a).

³⁶⁶ BVerfG, Beschluss v. 18.07.2006, - 1 BvL 1/04 sowie 1 BvL 12/04 -, BVerfGE 116, 243-270.

„Die Anerkennung der Souveränität anderer Staaten ebenso wie die Achtung der Eigenständigkeit anderer Rechtsordnungen rechtfertigen es grundsätzlich, im eigenen Recht dem Staatsangehörigkeitsprinzip zu folgen und für bestimmte Rechtsverhältnisse bei Ausländern die Normierung grundsätzlich nicht den deutschen, sondern den jeweiligen nationalen Regeln zu entnehmen (vgl. BVerfGE 31, 58 <79>). Insoweit ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Staatsangehörigkeitsprinzip im deutschen Internationalen Privatrecht seinen Niederschlag gefunden hat und dort auch für das Namens- und Personenstandsrecht eines Ausländers gilt.

Allerdings verlangen weder das Völkerrecht noch das Verfassungsrecht die Anwendung des Staatsangehörigkeitsprinzips im Internationalen Privatrecht, sondern würden auch die Anknüpfung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort erlauben. Auch der Gesetzgeber hat inzwischen selbst Ausnahmen von der Durchsetzung des Staatsangehörigkeitsprinzips im Internationalen Privatrecht statuiert. So hat er die Begründung und Auflösung einer Lebenspartnerschaft in Deutschland wie ihre güterrechtlichen Wirkungen und die gegenseitigen Rechte der Lebenspartner durch Art. 17 b EGBGB auch für Ausländer deutschem Recht unterstellt und angeordnet, dass dieses Anwendung findet, wenn das Heimatrecht entsprechende Regelungen nicht kennt. Geleitet hat den Gesetzgeber dabei die Erwägung, dass bei einer Anknüpfung an das Heimatrecht einer Vielzahl ausländischer Staatsangehöriger, die in der Bundesrepublik Deutschland lebten, die Begründung einer Lebenspartnerschaft versagt bliebe (vgl. BTDrucks 14/3751, S. 60).

Damit hat der Gesetzgeber beachtet, dass es Gründe geben kann, die es erfordern, bei bestimmten Rechtsverhältnissen vom Staatsangehörigkeitsprinzip abzuweichen. Dies gilt vor allem dann, wenn das jeweilige ausländische Recht aus der Sicht des deutschen Verfassungsrechts grundrechtsrelevante Rechte vorenthält oder Regelungen getroffen hat, deren Anwendung Grundrechte der Betroffenen verletzen. Eine solche Grundrechtsbeeinträchtigung in Deutschland lebender Ausländer rechtfertigt sich nicht mit der Vermeidung ‚hinkender Rechtsverhältnisse‘, die bei Sachverhalten mit Auslandsbezug ohnehin häufig vorkommen, weil das Internationale Privatrecht der Staaten keineswegs gleichen Regeln folgt (vgl. BVerfGE 31, 58 <83>).

Dem Grundrechtsschutz trägt im deutschen Internationalen Privatrecht Art. 6 EGBGB Rechnung, der Ausdruck des *ordre public* ist und bestimmt, dass im Falle der Anwendung des Heimatrechts eine Regelung eines anderen Staates dennoch nicht anzuwenden ist, wenn dies zu einem Ergebnis führte, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre. Insbesondere ist eine ausländische Regelung nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist (Art. 6 Satz 2 EGBGB). Damit ermöglicht diese Norm vor allem bei mit der Anwendung ausländischen Rechts verbundenen Grundrechtsverletzungen den Rückgriff auf das deutsche Recht, um solche Verletzungen zu verhindern. Dabei greift der *ordre public*-Vorbehalt bei hinreichendem Inlandsbezug des zugrunde liegenden Sachverhalts, also in der Regel bei einem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen im Inland (vgl. BTDrucks 10/504, S. 43), wobei nach der Rechtsprechung die Anforderungen an den Inlandsbezug umso geringer sind, je stärker die ausländische Norm gegen grundlegende Gerechtigkeitsvorstellungen hierzulande verstößt (vgl. BGHZ 118, 312 <349>).³⁶⁷

367 BVerfG, Beschluss v. 18.07.2006, - 1 BvL 1/04 sowie 1 BvL 12/04 -, BVerfGE 116, 243, Rn. 70-73.

Die Regelung, die auf diese Entscheidung hin für den Zugang von ausländischen Antragstellenden getroffen wurde, wird den vom BVerfG aufgestellten Maßstäben nur bedingt gerecht. Zwar hat das BVerfG verdeutlicht, es könne darauf abgestellt werden, ob das jeweilige Heimatrecht eine dem TSG vergleichbare Regelung kenne. In der praktischen Rechtsanwendung dieses Tatbestandes hat sich jedoch gezeigt, dass diese Formulierung ganz erhebliche Zugangshindernisse birgt. Die in der vorliegenden Studie durchgeführte Datenerhebung bei den für TSG-Verfahren zuständigen Amtsgerichten hat ergeben, dass die Beurteilung der Frage, ob im Heimatrecht eine vergleichbare Regelung vorliege, Schwierigkeiten bereitet und zu Verfahrensverzögerungen führt.³⁶⁸ Weder liegen für alle Staaten der Welt Daten über die Anerkennungsmechanismen bei Transgeschlechtlichkeit vor, noch kann garantiert werden, dass eine vorliegende Rechtsinformation noch Bestand hat. Die Auskünfte der mit Rechtsfragen der Transgeschlechtlichkeit befassten Anwält_innen³⁶⁹ bestätigen diese Anwendungsschwierigkeiten. Verdeutlicht wird dies etwa durch ein Beispiel mit europäischem Auslandsbezug: Eine schweizerische Staatsangehörige mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland beantragte beim Amtsgericht ihres Wohnortes die Vornamens- und Personenstandsänderung und wurde von diesem auf das Verfahren in ihrem Heimatstaat verwiesen. Das Gericht ihres Heimatkantons lehnte eine Zuständigkeit mangels Wohnsitz in der Schweiz ab. Im Übrigen gehört das Gericht des Heimatkantons zu den wenigen Gerichten in der Schweiz, die für eine Personenstandsänderung noch eine chirurgische Geschlechtsangleichung verlangen (die schweizerische Rechtslage beruht mangels gesetzlicher Regelung auf der Rechtsprechung der verschiedenen Kantons- bzw. Obergerichte und ist uneinheitlich bzgl. dieser Voraussetzung³⁷⁰). Der Antragstellerin wurde hier also der Zugang verwehrt, obwohl das Verfahren in ihrem Heimatstaat ihr nicht zugänglich gemacht wird (mangels Wohnsitz) und mit dem deutschen *ordre public* nicht vereinbar ist (denn die Voraussetzung der chirurgischen Geschlechtsangleichung wurde vom BVerfG für grundrechtsverletzend erklärt). Das Verfahren ist ausweislich der gemachten Angaben weiter anhängig.

Das Beispiel verdeutlicht, dass die bestehende Regelung des § 1 Absatz 1 Nr. 3 TSG nicht geeignet ist, Grundrechtsverletzungen zu verhindern. Es erscheint insofern fraglich, ob die auf eine vergleichbare Regelung im Heimatrecht abstellende Regelung angesichts der – vom BVerfG wahrscheinlich nicht vorausgesehenen – bestehenden Zugangshürde noch als verhältnismäßig angesehen werden kann. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung von 2006 betont, dass dem Staatsangehörigkeitsprinzip keine absolute Bedeutung zukomme und dieses im Zweifel hinter der Grundrechtsverwirklichung zurückzutreten habe.

2.2.11 Offenbarungsverbot

Eine transgeschlechtliche Identität ist nach wie vor in erheblichem Maße diskriminierungsbedroht.³⁷¹ Nach einem erfolgten Verfahren zur Änderung der Vornamen und/oder des Personenstandes ist die betreffende Person vor der unerwünschten Offenbarung der alten Vornamen und des vorigen Geschlechtseintrags, wie auch des Änderungsverfahrens überhaupt, zu schützen. Das in § 5 TSG geregelte Offenbarungsverbot ist nicht ausreichend geeignet, unerwünschtes Outing zu verhindern bzw. zu sanktionieren.

368 Vgl. C., Anhang 3, Teil 1, 4.8.

369 Vgl. C., Anhang 3, Teil 3.

370 Vgl. Recher (2012), S. 28 ff., 50 ff.

371 Vgl. hierzu unter Teil C., Anhang 4 (Weiterer Reformbedarf).

In der rechtspraktischen Anwendung fehlt es an der nötigen Kenntnis des Offenbarungsverbot bei den Stellen, an denen die Informationen vorliegen und geschützt werden müssten. Aus § 5 TSG wird in Verbindung mit zivil- und arbeitsrechtlichen Grundsätzen ein Zeugnisberichtigungsanspruch abgeleitet, der jedoch vielerorts mangels ausdrücklicher Nennung im Gesetz nicht bekannt ist. Es fehlen Hinweise oder Handlungsempfehlungen für Fälle, in denen die Änderung des Vornamens und des Pronomens allein nicht ausreichend ist (etwa: Abiturzeugnis von einem Mädchengymnasium, das diese Bezeichnung im Namen trägt). Weiterhin fehlt es an Anwendungsbefehlen, um die Änderungen zu bewirken, die über die offensichtlichen Erfassungen des Geschlechts in Register- und Ausweisdokumenten hinausgehen. So ist etwa die Sozial- bzw. Rentenversicherungsnummer geschlechtlich codiert. Es fehlen in § 5 TSG außerdem konkrete Hinweise darüber, wem gegenüber die genannten Daten nicht offenbart werden dürfen bzw. inwiefern eine Abstufung von berechtigten Personen oder Personenkreisen vorzunehmen ist. Wenn es zur Führung eines Benutzer-/Versicherten-/Kundenkontos notwendig ist, weiterhin festzuhalten, unter welchem Namen das Konto zunächst geführt wurde, um ältere Vorgänge dem aktuellen Konto zuordnen zu können. Ohne eine konkrete Notwendigkeit wird es aber unverhältnismäßig sein, wenn anlässlich jedes Vorgangs die transgeschlechtliche Identität offenbart wird. Aus den Datenerhebungen bei transgeschlechtlichen Menschen³⁷² und bei Anwält_innen³⁷³ ergaben sich zahlreiche Angaben unfreiwilligen und unnötigen Outings, das von den Personen als erniedrigend und diskriminierend empfunden wird. Auf Nachfrage beim Bundesverband Trans* e. V. betrifft dies etwa die folgenden Umstände: Es erfassen beispielsweise viele (Universitäts-)Bibliotheken auf der allen Sachbearbeitenden zugänglichen Datenoberfläche die vormals geführten Vornamen, ebenso haben Versicherungs- und Bankmitarbeitende Zugang zu den betreffenden Daten wie auch Mitarbeitende der Gebühreneinzugszentrale (GEZ). In ganz alltäglichen Situationen werden Menschen, die ihre Geschlechtszuordnung geändert haben, daher immer wieder von Abwertung und Diskriminierung bedroht, ohne dass dies notwendig wäre, weil es gar nicht auf vorherige, unter dem alten Namen geführte Vorgänge ankommt. Hier hat der Staat seiner Schutzpflicht nachzukommen und durch eine genauere Ausgestaltung des Offenbarungsverbot solche Situationen zu verhindern oder zumindest so selten wie möglich zu machen.

Dazu gehört auch, dass Verstöße gegen das Offenbarungsverbot zu sanktionieren sind, d. h. entweder straf- oder bußgeldbewehrt zu gestalten sind.

372 C., Anhang 3, Teil 2.

373 C., Anhang 3, Teil 3.

C.

Anhang 2: Rechtsvergleich

Inhalt:

1. Einleitung.....	125
1.1 Methodik des Rechtsvergleichs	126
1.2 Regelungstendenzen und -entwicklungen	127
2. Vergleich einzelner Regelungsoptionen	132
2.1 Gestaltung der rechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Geschlecht/Geschlechtsidentität.....	132
2.2 Verfahren und Voraussetzungen für die Änderung von Personenstandseinträgen und Vornamen	136
2.3 Rechtsfolgen der Eintragsänderungen	153
2.4 Sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Geschlechtsidentität	159
3. Synopsen Rechtsvergleich	164

1. Einleitung

Die Rechtslage im Zusammenhang mit der Anerkennung der Geschlechtsidentität sowie weiteren transgeschlechtliche Personen betreffenden Fragen variiert weltweit stark. Zum einen bestehen große Unterschiede hinsichtlich der Art und Weise der Regelungspraxis, die vom Fehlen einer verlässlichen Regelung, über Verordnungen, Richterrecht oder Regelungen in Personenstandsgesetzen bis hin zu speziellen Geschlechtsidentitätsgesetzen reicht. Zum anderen unterscheiden sich die Regelungsinhalte von Land zu Land im Hinblick auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Vornamens- oder Personenstandsänderungen, aber auch auf Vorhandensein und Reichweite von antidiskriminierungsrechtlichen Vorschriften oder Leistungsansprüchen.

Derzeit besteht, nach Angaben von Transgender Europe³⁷⁴, unter den 49 Ländern Europas in 41 Ländern die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag in persönlichen offiziellen Dokumenten zu ändern. Davon sehen allerdings nur 30 Länder gefestigte gesetzliche Verfahren für die Änderung vor. 23 dieser Länder (davon 13 EU-Staaten) setzen die dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit voraus, bevor die rechtliche Anerkennung der Geschlechtszuordnung möglich ist. Andere geforderte Voraussetzungen für eine Personenstandsänderung sind beispielsweise die psychologisch-psychiatrische Diagnostik (in 36 Ländern), die Auflösung einer bestehenden Ehe (in 22 Ländern) oder eine vorausgehende medizinische Behandlung (in 30 Ländern). Minderjährige haben Zugang zu Personenstandsänderungsverfahren in 34 von 49 Ländern. Die Rechtslage ist daher in höchstem Maße uneinheitlich. Die Ausgestaltung der Regelungen bleibt im Hinblick auf die Grund- und Menschenrechtskonformität teilweise hinter den Regelungen des deutschen TSG zurück, z. B. in Ländern, in denen es gar keine gesetzliche Regelung der Anerkennung der Geschlechtsidentität gibt, oder in Ländern, in denen zur Änderung des Geschlechtseintrages nach wie vor die körperliche Geschlechtsangleichung erforderlich ist. Auf der anderen Seite lassen sich weltweit – insbesondere in den letzten fünf Jahren – Entwicklungen und Regelungstendenzen feststellen hin zu Regelungen, die in Bezug auf die Verfahren zur Personenstands- und Vornamensänderung, aber auch auf sonstige Schutz- und Teilhaberechte transgeschlechtlicher Menschen mit grund- und menschenrechtlichen Vorgaben deutlich besser in Einklang zu bringen sind als die Regelungen des TSG, und die insofern für die Diskussion verschiedener Regelungsoptionen fruchtbar zu machen sind.

374 Transgender Europe, Trans Rights Europe Index (2016), <http://tgeu.org/wp-content/uploads/2016/05/trans-map-B-july2016.pdf> [09.09.2016].

1.1 Methodik des Rechtsvergleichs

Die Rechtslage anderer Länder im Zusammenhang mit der Anerkennung von Geschlechtsidentität, insbesondere mit der Möglichkeit, Geschlechtseinträge in persönlichen Dokumenten zu ändern, sowie sonstige für transgeschlechtliche Personen relevante Regelungen wurden untersucht, um Erkenntnisse über Regelungsoptionen für eine Neuregelung in Deutschland zu gewinnen. Der Rechtsvergleich wurde deshalb anhand des methodischen Grundprinzips der Funktionalität vorgenommen. Dabei wird an ein konkretes Sachproblem angeknüpft³⁷⁵, an dem die Zielsetzung des Rechtsvergleichs³⁷⁶ auszurichten ist. Entsprechend dieser Zielsetzung erfolgte die Analyse aufgeteilt nach einzelnen inhaltlichen Themenkomplexen und nicht nach den einzelnen Ländern. Betrachtet wurden die jeweiligen Gesetzestexte. Ergänzend wurden, soweit möglich, Informationen über die Erfahrungen in den jeweiligen Ländern gesammelt, und zwar per Desktop-Recherche, durch die Analyse von Evaluationen und Gutachten sowie durch schriftliche und telefonische Interviews mit Expert_innen der jeweiligen Länder. Abschließend wurden einzelne Regelungsalternativen auf ihre Übertragbarkeit auf den deutschen Rechtskontext geprüft.

Auch die Auswahl der zu vergleichenden Länder erfolgte anhand der genannten Zielsetzung. Dabei wurde der Maßstab der im Rahmen dieses Gutachtens vorgenommenen Rechtsanalyse (vgl. oben Anhang 1) angelegt. Betrachtet wurden daher diejenigen Länder, die (zumindest in Teilen) den folgenden Anforderungen an eine grund- und menschenrechtskonforme (oder -konformere, diesem Ziel näherkommende) Ausgestaltung von Regelungen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Geschlechtsidentität gerecht werden:

- niedrigschwellige Verfahren ohne Beteiligung von Gerichten,
- Vorhandensein von Rechtssicherheit durch transparente Regelungen bezüglich Verfahrensdauer und Verfahrenskosten zur Vornamens- und/oder Personenstandsänderung,
- keine medizinische Diagnose oder Begutachtung als Voraussetzung für Vornamens- oder Geschlechtseintragsänderungen,
- niedrigschwelliger Zugang zu den Verfahren für Minderjährige,
- Möglichkeit, für Nichtstaatsangehörige entsprechende Verfahren anzustrengen,
- Ansprüche auf Zugang zu spezifischen Gesundheitsleistungen, Beratung oder sonstigen Teilhaberechten,
- Vorhandensein von Regelungen zum Schutz vor Diskriminierung explizit im Zusammenhang mit Geschlecht und Geschlechtsidentität.

Den Kriterien dieser Vorauswahl entsprechend, wurden die Regelungen aus Argentinien (2012)³⁷⁷, Malta (2015)³⁷⁸, Irland (2015)³⁷⁹, Dänemark (2014)³⁸⁰, Kolumbien (2015)³⁸¹ und Norwegen

375 Zweigert/Kötz (1996), Zur Methode des Rechtsvergleichs, § 3 II, S. 33 ff.

376 Sommermann (1999), Zu den Zielen der Rechtsvergleichung, S. 1019 ff.

377 Identidad de género, Ley 26.743 (2012), englische inoffizielle Übersetzung: <http://tgeu.org/argentina-gender-identity-law/> [28.10.2016].

378 ATT Nru. XI tal-2015 (2015), englische Übersetzung: http://tgeu.org/wp-content/uploads/2015/04/Malta_GIGESC_trans_law_2015.pdf [28.10.2016].

379 Gender Recognition Act (2015), <http://www.oireachtas.ie/documents/bills28/acts/2015/a2515.pdf> [28.10.2016].

380 Lov om ændring af lov om Det Centrale Personregister (2014), englische inoffizielle Übersetzung: http://tgeu.org/sites/default/files/Denmark_Civil_Registry_law.pdf [28.10.2016].

381 Decreto 1227 del 04 de Junio de 2015 (2015), <https://de.scribd.com/doc/268171633/Decreto-1227-Del-04-de-Junio-de-2015> [28.10.2016].

(2016)³⁸² verglichen, die alle innerhalb der letzten fünf Jahre eingeführt oder neu gestaltet wurden. In ausgewählten Bereichen wurden ergänzend die Regelungen aus Frankreich (2016)³⁸³, Schweden (2012)³⁸⁴, Portugal (2011)³⁸⁵, den Niederlanden (2013)³⁸⁶, Großbritannien (2004)³⁸⁷, Belgien (2007)³⁸⁸ und Australien (2013)³⁸⁹ untersucht.

Der Rechtsvergleich wurde anhand der Gesetzestexte der jeweiligen Landesregelungen vorgenommen, für die teilweise keine offiziellen englischen oder deutschen Übersetzungen vorlagen.³⁹⁰ Gearbeitet wurde deshalb teilweise mit inoffiziellen Übersetzungen in englischer Sprache. Diese wurden wiederum frei von den Verfasserinnen ins Deutsche übersetzt, sprachliche Ungenauigkeiten sind daher nicht auszuschließen. Für die verwendeten Quellen vgl. Synopse, Tab. 11. Die Auswahl der Länder und Regelungen ist nicht als abschließende Liste aller seit 2011 eingeführten oder reformierten Änderungen weltweit zu betrachten, die den Vorgaben der Grund- und Menschenrechte eher entsprechen als das TSG. In Indien³⁹¹, Nepal³⁹² und Thailand³⁹³ besteht beispielsweise die Möglichkeit weiterer Eintragungsoptionen für offizielle Dokumente als „weiblich“ oder „männlich“. Die Auswahl der Länder musste hier jedoch auf Länder mit zugänglichen Rechtsquellen sowie einer zumindest teilweise vergleichbaren Rechtsordnung gestützt werden und ist deshalb auf europäische bzw. englisch- oder spanischsprachige Länder beschränkt.

1.2 Regelungstendenzen und -entwicklungen

In den letzten fünf Jahren waren auf verschiedenen Kontinenten, in unterschiedlichen Ländern Neuregelungen, Änderungen und Einführungen von Geschlechtsidentitätsgesetzen zu beobachten. Dabei zeigen sich neben der Entwicklung hin zu stärkerem Schutz durch Recht und Sicherung des Zugangs zu Personenstands- und Vornamensänderungen die folgenden Tendenzen:

382 Lov om endring av juridisk kjønn (2016), englische inoffizielle Übersetzung: <http://tgeu.org/wp-content/uploads/2016/07/Prop74LEng.pdf> [28.10.2016].

383 Projet de Loi de modernisation de la justice du XXI^e siècle, Art. 56 (12.10.2016), <http://www.assemblee-nationale.fr/14/ta/ta0824.asp> [28.10.2016].

384 Lag (1972:119) om fastställande av könstillhörighet i vissa fall (geändert 2012), englische inoffizielle Übersetzung: <http://tgeu.org/sweden-gender-recognition-act-reformed-2012/> [20.10.2016].

385 Gesetz 7/2011 vom 15. März, englische inoffizielle Übersetzung: <http://tgeu.org/portugal-gender-identity-law/> [28.10.2016].

386 Änderung des BGB 33 351, 2013, <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/dossier/33351/kst-33351-A?resultIndex=2&sorttype=1&sortorder=4> [28.10.2016].

387 Gender Recognition Act (2004), http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2004/7/pdfs/ukpga_20040007_en.pdf, [28.10.2016].

388 Belgisches BGB, Art. 62 ff., eingefügt 2007, http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=N&table_name=wet&cn=1804032130 [28.10.2016].

389 Sex Discrimination Act, 2013, <https://www.ag.gov.au/Publications/Documents/AustralianGovernmentGuidelinesontheRecognitionofSexandGender/AustralianGovernmentGuidelinesontheRecognitionofSexandGender.PDF> [16.09.2016].

390 Eine offizielle Übersetzung lag nur vor aus Malta; Gesetzestexte aus Australien, Belgien, Großbritannien, Irland, Kanada, Kolumbien, Niederlande wurden in Originalsprache verwendet; inoffizielle Übersetzungen lagen vor aus: Argentinien, Dänemark, Norwegen, Portugal und Schweden. Im Weiteren wird auf die Links zu den Gesetzen verzichtet, alle Links sind in der Synopse unter 5. abrufbar.

391 Bericht auf RT News vom 15. April 2014, <https://www.rt.com/news/india-court-third-gender-636/> [13.09.2016].

392 Bericht von Reuters vom 7. Januar 2015, <http://www.reuters.com/article/us-nepal-lgbt-passports-idUSKBN0KGOQT20150107> [13.09.2016].

393 Bericht von Reuters vom 15. Januar 2015, <http://www.reuters.com/article/us-thailand-politics-idUSKBN0KOOSC20150115> [13.09.2016].

(1) *Vereinfachung der Verfahren für Personenstands- und Vornamensänderungen*

Den neueren Regelungen ist gemeinsam, dass sie keine Gerichtsverfahren (mehr) vorsehen, in deren Rahmen die antragstellende Person ihre Transgeschlechtlichkeit beweisen muss. Stattdessen werden Personenstandsänderungen zu administrativen Verfahren, die auf Selbsterklärung beruhen und bei Standesämtern, Verwaltungen oder Notariaten zu initiieren sind, so beispielsweise in Argentinien, Kolumbien, Malta, Irland, Dänemark, Portugal, Norwegen und den Niederlanden.

Dieser Entwicklung entsprechend, verschwindet auch das Erfordernis der Einschaltung von Verfahrensbevollmächtigten aus den Gesetzen. Durch die Vereinfachung der Verfahren und ihre Auslagerung in die Verwaltung verringern sich auch Kosten und Verfahrensdauer für die Antragstellenden. In Argentinien und Irland ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Verfahren zur Personenstandsänderung kostenlos sein müssen. Darüber hinaus werden in einigen Ländern Fristen vorgegeben für eine maximale Verfahrensdauer, so zum Beispiel in Portugal (acht Tage), in Malta (15 Tage) oder in Kolumbien (fünf Tage).

(2) *Abspaltung personenstandsrechtlicher Regelungen von medizinischen Diagnosen und Behandlungen*

In Argentinien wurde im Jahr 2012 mit dem „Gender Identity Act“ ein Gesetzeswerk eingeführt, nach dem Personenstandsänderungen aufgrund eines behördlichen Verfahrens vorzunehmen sind, das ausschließlich auf Selbsterklärung beruht. Diesem Modell folgend wurden ähnliche Antragsverfahren, die von jeglichen medizinischen Voraussetzungen inklusive Diagnosen losgelöst sind, in den Geschlechtsidentitätsgesetzen von Malta („Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act“), Kolumbien und Irland (jeweils „Gender Recognition Act“) im Jahr 2015 und Norwegen („Gesetz zur Personenstandsänderung“) im Juni 2016 geschaffen. Auch in Dänemark wurde das Verfahren zur Personenstandsänderung durch eine Änderung des „Act on the Central Personal Registry“, des allgemeinen Personenstandsgesetzes, im Jahr 2014 stark vereinfacht und von Begutachtung bzw. sonstigen medizinischen Anforderungen getrennt. In den Niederlanden wurde das Begutachtungserfordernis zwar nicht abgeschafft, jedoch im Jahr 2013 gegenüber den Anforderungen des TSG deutlich modifiziert, und zwar dahingehend, dass die Begutachtung in erster Linie zur Überprüfung der Einsichtsfähigkeit und der Willensfreiheit dient, nicht der medizinischen Anamnese. Für die Änderung eines Geschlechtseintrags muss dort eine Erklärung abgegeben werden gegenüber einem „gender team“, einem Team von Expert_innen der Universitätskliniken in Amsterdam, Groningen und Leiden. Dieses Team muss lediglich begutachten, ob die Erklärung, dass die Überzeugung besteht, einem anderen Geschlecht anzugehören, freiwillig abgegeben und die Tragweite der Erklärung erkannt wurde.³⁹⁴

(3) *Erweiterter Kreis antragsberechtigter Personen*

Weiterhin lässt sich die Entwicklung zu einem erweiterten Kreis potenzieller Antragsteller_innen für die Personenstandsänderung beobachten, beispielsweise dadurch, dass das Erfordernis der Staatsbürgerschaft durch das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts ersetzt wurde (so zum Beispiel in Irland). Außerdem zeichnet sich eine Tendenz der

Eröffnung der Verfahren für Minderjährige (beispielsweise in Argentinien, Malta, Irland, Niederlande, Norwegen, Kanada) und eine Senkung der Voraussetzungen und Altersgrenzen ab. In den Niederlanden und in Norwegen beispielsweise ist ein selbstständiger Antrag ab 16 Jahren möglich.

Für die Verfahren ist vermehrt eine Berücksichtigungspflicht des Wohls und Willens des Kindes nach der UN-Kinderrechtskonvention verankert (so ausdrücklich in den Gesetzen in Argentinien und Malta).

Ähnliche Tendenzen sind teilweise auch in der Rechtsprechung der nationalen Gerichte auszumachen. In Schweden beispielsweise wurden per Gerichtsentscheidung die medizin-diagnostischen Voraussetzungen des „Legal Gender Recognition Act“ von 2013 abgeschafft. Das Verwaltungsgericht Stockholm urteilte im Mai 2014, das Gesetz könne nicht dahingehend verstanden werden, dass noch eine medizinische Diagnose als Voraussetzung für Personenstandsänderungen verlangt werden könne.³⁹⁵

Darüber hinaus wurde in zahlreichen europäischen Ländern, deren Regelungen noch auf mit dem deutschen TSG vergleichbaren Voraussetzungen beruhen, Reformbedarf entweder gerichtlich, im Rahmen parlamentarischer Debatten oder in von der Regierung in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten konstatiert.

In **Großbritannien** deuten sich umfängliche Reformvorhaben an. Im Januar 2016 veröffentlichte der Frauen- und Gleichberechtigungs-Ausschuss (*Women and Equalities Committee*) die Ergebnisse einer umfassenden Untersuchung zur Gleichberechtigung von transgeschlechtlichen Personen in Großbritannien im *Transgender Equality Report*.³⁹⁶ Darin wird die Regierung aufgefordert, dem festgestellten dringenden Handlungsbedarf innerhalb von sechs Monaten nachzukommen, um die Gleichberechtigung von transgeschlechtlichen Personen zu garantieren. Im Juli 2016 kündigte die britische Regierung unter Bezugnahme auf den Report an, das Geschlechteranerkennungsgesetz auf Möglichkeiten der Umsetzung der Empfehlungen zu prüfen.³⁹⁷ Ganz konkret fordert der Ausschuss die Regierung u. a. zu folgenden Maßnahmen auf:

- Die Gesetzgebung zur Personenstandsänderung, der „Gender Recognition Act“ von 2004, solle in Einklang mit dem Prinzip der Selbstbestimmung des Geschlechts gebracht werden, das bisherige gerichtliche Verfahren zur Personenstandsänderung solle durch ein administratives Verfahren ersetzt werden, allgemein solle neben den Eintragungsoptionen M und F eine X-Option geschaffen werden.³⁹⁸

395 NN v Socialstyrelsen, Mål nr. 24931-13 23 (Mai 2014), englische Übersetzung: http://tgeu.org/sites/default/files/SWEDEN_%20diagnosis_judgment_Stockholm_May2014_EN.pdf [15.10.2016]. In einigen anderen Ländern wurde zumindest die Voraussetzung der körperlichen Geschlechtsangleichung gerichtlich abgeschafft, beispielsweise in Italien (Sentenza No. 221/2015, 21.10.2015, <http://www.cortecostituzionale.it/actionSchedaPronuncia.do?anno=2015&numero=221> [28.10.2016]) und in der Schweiz (Obergericht des Kantons Zürich, Entscheidung vom 01.11.2011, Az.: NC090012, http://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-drucken.html?tx_frprentscheidsammlung_pi3%5BentscheidDrucken%5D=1916 [15.09.2016]).

396 Women and Equalities Committee, *Transgender Equality* (2016), <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201516/cmselect/cmwomeq/390/390.pdf> [28.10.2016].

397 Government Equalities Office, *Government Response* (2016), https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/535764/Government_Response_to_the_Women_and_Equalities_Committee_Report_on_Transgender_Equality.pdf [28.10.2016].

398 Women and Equalities Committee, *Transgender Equality* (2016), <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201516/cmselect/cmwomeq/390/390.pdf>, S. 62 f. [28.10.2016].

- Das Anknüpfen an medizinische Voraussetzungen, das Erfordernis psychologischer Diagnosen und die Pathologisierung transgeschlechtlicher Personen durch die aktuelle Gesetzeslage verstoße gegen Würde und Autonomie der Antragstellenden. Pathologisierende Begrifflichkeiten im Gesetzestext, insb. der Begriff „des Transsexuellen“, sollten durch inklusive Begriffe ersetzt werden.³⁹⁹
- Für Minderjährige müsse die Änderung des Geschlechtseintrags auf Basis der Selbsterklärung bei gesicherter Unterstützung ermöglicht werden. Möglichkeiten sollten diskutiert werden, Personenstandsänderungen für Personen unter 16 Jahren zu gewähren.⁴⁰⁰
- Spezifische Strafgesetze, die Hasskriminalität sanktionieren, sollten eingeführt werden. Insgesamt müsse die Effektivität der Rechtsdurchsetzung überprüft und ggf. verbessert werden.⁴⁰¹
- Die an vielen Stellen im Verwaltungsbereich sowie im Gesundheitswesen aufgedeckten Diskriminierungen müssten adressiert werden. Ärztliches Personal müsse mittels verbesserter Behandlungsrichtlinien informiert werden.⁴⁰² Für die Haftanstalten sollten neue Verwaltungsanweisungen geschaffen werden, um eine angemessene Behandlung transgeschlechtlicher Menschen sicherzustellen.⁴⁰³ Entsprechend müsse Lehrpersonal besser informiert und ausgebildet werden, Transgeschlechtlichkeit oder Nichtbinarität seien im Unterricht zu thematisieren.⁴⁰⁴
- Auch für private Bereiche wie beispielsweise Sportveranstaltungen sollten Handlungsempfehlungen für einen angemessenen und diskriminierungsfreien Umgang mit transgeschlechtlichen Menschen geschaffen werden.⁴⁰⁵

Auch der Gesetzesreform im Juni 2016 in **Norwegen**⁴⁰⁶ ging ein vergleichbares Gutachten⁴⁰⁷ voraus, in dem der Reformbedarf des damaligen Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrages aufgezeigt und ein Verfahren nach dem Modell der Selbsterklärung empfohlen wurde. In **Schottland** kündigte die Regierung an, das Geschlechteranerkennungsgesetz zu überprüfen und hinsichtlich wesentlicher Bereiche zu reformieren. Auch hier ist geplant, das Erfordernis einer Diagnose für die Personenstandsänderung durch einen Selbsterklärungsprozess zu ersetzen, das Verfahren für Personen ab 16 Jahren zugänglich zu machen und die Möglichkeit der Verfahrensdurchführung unter 16 Jahren mit Zustimmung der sorgeberechtigten Personen zu schaffen. Auch sollen zukünftig nichtbinäre Geschlechtseintragungsoptionen anerkannt werden.⁴⁰⁸ Für die Reformvorhaben wurde bereits die Unterstützung von Mitgliedern der fünf

399 Women and Equalities Committee (2016), S. 11 ff.

400 Women and Equalities Committee (2016), S. 17 ff.

401 Women and Equalities Committee (2016), S. 57 ff.

402 Women and Equalities Committee (2016), S. 35 ff.

403 Women and Equalities Committee (2016), S. 63 ff.

404 Women and Equalities Committee (2016), S. 72 ff.

405 Women and Equalities Committee (2016), S. 72 ff.

406 Lov om ændring af lov om Det Centrale Personregister (2014).

407 Veröffentlicht im April 2015, erstellt von einem Expert_innenteam im Auftrag der norwegischen Regierung (Gesundheitsdirektorat des Gesundheitsministeriums), Rett til rett kjønn – helse til alle kjønn, IS-0496 (Helsedirektoratet) (April 2015), <https://helsedirektoratet.no/Lists/Publikasjoner/Attachments/937/Rett%20til%20rett%20kjønn%20IS0496.pdf> [28.10.2016].

408 The Scottish Parliament Information Centre, Is it time to change the law on gender recognition? (2016), <https://scottishparliamentinformationcentre.org/2016/05/09/is-it-time-to-change-the-law-on-gender-recognition/> [05.09.2016].

politischen Hauptparteien zugesagt⁴⁰⁹, sodass auch in Schottland bald mit umfänglichen Gesetzesänderungen zu rechnen ist.

In **Schweden** wurde eine offizielle Untersuchung zu Reformbedarf und -potenzial des aktuell geltenden Geschlechteranerkennungsgesetzes für die schwedische Regierung durchgeführt und deren Ergebnisse im Januar 2015 veröffentlicht. Auch hier empfehlen die Expert_innen die Einführung eines schnellen und transparenten Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrages, das unabhängig von direkten oder indirekten medizinischen Begutachtungen und Behandlungen in Anspruch genommen werden kann. Minderjährige, so der Bericht, sollen ab 15 Jahren eine Personenstandsänderung selbstständig vornehmen können und für Kinder zwischen 12 und 15 Jahren soll das Verfahren bei Einverständnis des Kindes sowie der sorgeberechtigten Personen möglich werden.⁴¹⁰

Auch in **Belgien** wird an einer Reform der Gesetzgebung für die Änderung von Geschlechtseinträgen gearbeitet. Nach dem derzeitigen Stand der Debatte soll auch dort die Gesetzeslage dahingehend angepasst werden, dass Änderungen des Geschlechtseintrages zukünftig unabhängig von medizinischen Voraussetzungen möglich sind und basierend auf Selbsterklärungen vorgenommen werden.⁴¹¹

Schließlich berichtet der Europarat, dass **Griechenland** über eine Gesetzesreform im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität debattiert und bei der Neuregelung eventuell eng mit dem Europarat und der maltesischen Regierung zusammenarbeiten wird.⁴¹²

409 Stonewall, Scottish Parliament LGBTI Hustings (2016), <http://www.stonewall.org.uk/our-work/blog/scottish-parliament-lgbti-hustings> [28.10.2016].

410 Juridiskt kön och medicinsk könskorrigering, englische Zusammenfassung, S. 25 ff. (2014), http://tgeu.org/wp-content/uploads/2015/07/Sweden_Report_Age-Requirement-LGR.pdf [05.09.2016].

411 DeMorgen (2016), <http://www.demorgen.be/binnenland/geens-en-sleurs-maken-geslachtsverandering-zonder-operaties-mogelijk-b86b343c/> [28.10.2016].

412 Council of Europe, Sexual orientation and gender identity (2016), http://www.coe.int/en/web/sogi/news/-/asset_publisher/fmIWyzADpL08/content/human-rights-of-transgender-persons-greek-officials-visit-to-learn-from-maltese-success-story?inheritRedirect=false&redirect=http%3A%2F%2Fwww.coe.int%2Fen%2Fweb%2Fnews%2Fnews%3Fp_p_id%3D101_INSTANCE_fmIWyzADpL08%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview%26p_p_col_id%3Dcolumn-4%26p_p_col_count%3D1 [28.10.2016].

2. Vergleich einzelner Regelungsoptionen

Die Aufbereitung des Rechtsvergleiches erfolgt entsprechend des im Rahmen der Rechtsanalyse (vgl. oben Anhang 1) aufgezeigten Reformbedarfs anhand der folgenden Regelungsschwerpunkte:

- Gestaltung der rechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Geschlecht/Geschlechtsidentität (2.1)
- Verfahren und Voraussetzungen für die Änderung von Personenstandseinträgen und Vornamen (2.2)
- Rechtsfolgen der Eintragsänderungen (2.3)
- Sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Geschlechtsidentität (2.4)

Zur Auswahl der betrachteten Länder sowie der verwendeten Methodik vgl. oben unter 1.1.

2.1 Gestaltung der rechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Geschlecht/Geschlechtsidentität

2.1.1 Verwendete Sprachregelungen/Definitionen von Geschlecht

Das TSG verwendet den Begriff „transsexuelle Prägung“, bei deren Vorliegen „das Geschlecht festgestellt“ werden soll. Auch der Formulierung „dem anderen Geschlecht“ aus § 1 Absatz 1 TSG liegt die Vorstellung der Binarität der Geschlechter zugrunde. Diese Sprachregelungen knüpfen an überholte medizinische Termini an und sind nach neueren Erkenntnissen der Medizin und Sexualforschung nicht mehr angemessen (vgl. hierzu ausführlich C., Anhang 1, Rechtsanalyse, und Anhang 4, Weiterer Reformbedarf). Insofern lohnt sich die Analyse der Sprachregelungen der neueren die Personenstandsänderung regelnden Gesetze im Hinblick auf eine Reform des TSG.

Diese ergibt eine große Spannweite verwendeter Termini und Definitionen. Das **dänische Gesetz**⁴¹³ umgeht Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit Geschlecht und Geschlechtsidentität und spricht ohne weitere Bezugnahme von der Änderung der Personenummer, Vornamen und Geschlechtsbezeichnung im Pass.⁴¹⁴ Die **norwegische Regelung**⁴¹⁵ nimmt dagegen ausdrücklich eine Trennung vor zwischen den Begriffen Geschlecht oder Geschlechtsidentität, denen sich eine Person zuordnet, und dem rechtlich erfassten Terminus, indem es nur vom „juristischen Geschlecht“ spricht, das explizit legal definiert wird als das Geschlecht, mit dem

413 Lov om ændring af lov om Det Centrale Personregister (2014).

414 §§ 1 und 2 Lov om ændring af lov om Det Centrale Personregister.

415 Lov om endring av juridisk kjønn (2016).

eine Person im Melderegister registriert ist.⁴¹⁶ Obgleich in Norwegen die Möglichkeit besteht, ein „X“ als dritte Option zu wählen, verwendet das norwegische Gesetz jedoch ansonsten die dem TSG sprachlich ähnliche Formulierung des „Zugehörigkeitsempfindens zu dem anderen Geschlecht“, die dem an Zweigeschlechtlichkeit orientierten Sprachduktus entspricht.⁴¹⁷ Das Geschlechteranerkennungsgesetz in Irland⁴¹⁸ verwendet den Begriff des „bevorzugten Geschlechts“ (*preferred gender*) als das Geschlecht einer Person, das diese beantragt zu spezifizieren oder das in einem Geschlechtsanerkennungszertifikat spezifiziert ist.⁴¹⁹ Neben dieser Begrifflichkeit verwendet das Gesetz lediglich die Bezeichnung „Geschlecht“ (*gender*). Es wird jedoch klargestellt, dass die bei Personenstandsänderung erstellte Geschlechtsanerkennungs-urkunde (*Gender Recognition Certificate*) die Wirkung hat, dass ab Ausstellung das bevorzugte Geschlecht das Geschlecht (*sex*) der beantragenden Person darstellt, welches entweder weiblich (*female gender*) oder männlich (*male gender*) sei.⁴²⁰

Die Gesetze in Argentinien und Malta verwenden durchgängig den Begriff der Geschlechtsidentität und enthalten jeweils Legaldefinitionen dafür. Diesen ist gemein, dass sie ausdrücken, die Geschlechtsidentität könne von dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht abweichen oder mit diesem übereinstimmen. Zum anderen stellen die Definitionen darauf ab, dass sich die Geschlechtsidentität in Identität, Aussehen und anderen Ausdrucksformen wie Manierismus, Kleidung oder Name äußern kann und unabhängig sein kann von einer körperlichen und operativen Modifizierung des Körpers. Hervorgehoben wird auch, dass Geschlechtsidentität eine innere und individuelle Erfahrung bzw. Wahrnehmung ist. Darüber hinaus definiert das maltesische Gesetz neben dem Begriff der Geschlechtsidentität auch den Begriff des „Geschlechtsausdrucks“ als Manifestation der Geschlechtsidentität einer Person durch die Person selbst und/oder die Geschlechtsidentität, wie sie von anderen Personen wahrgenommen wird. Intergeschlechtlichkeit oder nichtbinäre Eintragungsoptionen werden im argentinischen Gesetz zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen (eine Bezugnahme auf die Optionen „weiblich“ oder „männlich“ erfolgt nicht), aber auch nicht explizit erwähnt. Das maltesische Gesetzeswerk benennt die möglichen Eintragungsoptionen ebenfalls nicht, statuiert aber die Anerkennung ausländischer Geschlechtseinträge, die weder den Marker weiblich noch männlich enthalten.⁴²¹ Diese Sprachregelungen sind vor dem Hintergrund zu betrachten, dass in Malta, anders als in Argentinien, seit Februar 2015 die Möglichkeit besteht, als dritte Option einen X-Eintrag in Ausweise und persönliche Dokumente aufzunehmen.

Ähnliche Sprachregelungen wurden im Jahr 2013 mit dem Australischen *Sex Discrimination Amendment Act* in den *Sex Discrimination Act* von 1984 eingeführt und durch die Richtlinien der australischen Regierung zur Anerkennung von Geschlecht (*Guidelines on the Recognition of Sex and Gender*⁴²²) ergänzt. Die Diskriminierungsverbote verbieten Diskriminierung im Zusammenhang mit Geschlechtsidentität (*gender identity*) und einem intergeschlechtlichen Status (*Intersex Status*). Die Guidelines verwenden „Geschlecht“ (*sex, gender*) und „intergeschlechtlich“ (*intersex*). Über die Sprachregelungen der bisher dargestellten Regelungen hinaus-

416 § 1 Lov om endring av juridisk kjønn.

417 § 2 Lov om endring av juridisk kjønn.

418 Gender Recognition Act (2015).

419 Part. 1 No. 2 Gender Recognition Act.

420 Part. 3 No. 18 Gender Recognition Act.

421 Art. 9 ATT Nru. XI tal-2015.

422 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender (2015), <https://www.ag.gov.au/Publications/Documents/AustralianGovernmentGuidelinesontheRecognitionofSexandGender/AustralianGovernmentGuidelinesontheRecognitionofSexandGender.PDF> [28.10.2016].

gehend, erklärt die Richtlinie ausdrücklich, dass es neben Personen, die sich nicht mit dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht (*gender*) identifizieren, Personen gibt, die sich weder ausschließlich weiblich (*female*) noch männlich (*male*) definieren, und benennt somit explizit die Möglichkeit nichtbinärer Identifikation.

Tab. 1: Überblick über verwendete Sprachregelungen/Definitionen

Land	Begriff	Definition
Argentinien	Geschlechtsidentität	= zu verstehen als das Geschlecht, das innerlich und individuell wahrgenommen wird und von dem Geschlecht, das bei der Geburt zugewiesen wurde, abweichen oder mit diesem übereinstimmen kann, inklusive der persönlichen Körpererfahrung. Dies kann das Modifizieren vom körperlichen Erscheinungsbild oder der Körperfunktionen durch pharmakologische, operative oder andere Mittel einschließen, solange dies selbst gewählt wird. Ebenso erfasst sind andere Ausdrucksformen von Geschlecht, wie zum Beispiel Kleidung und Arten der Kommunikation und Gestik. ⁴²³
Australien	Geschlechtsidentität*	= geschlechtsbezogene Identität, Aussehen oder Manierismus oder andere geschlechtsbezogene Merkmale einer Person (sei es durch medizinische Eingriffe oder nicht), mit oder ohne Bezug zu dem Geschlecht, das der Person bei Geburt zugeordnet wurde. ⁴²⁴
	Geschlecht (<i>gender</i>)	= ist Teil der persönlichen und sozialen Identität. Es bezieht sich auf die Art und Weise, wie sich eine Person fühlt, präsentiert oder anerkannt ist innerhalb der Gemeinschaft, und kann sich ausdrücken in äußerlichen Merkmalen wie Name, Erscheinungsbild, Manierismus und Kleidung.
	Geschlecht (<i>sex</i>)	= bezieht sich auf chromosomale, gonadale und anatomische Merkmale im Zusammenhang mit dem biologischen Geschlecht. ⁴²⁵
	Intergeschlechtlichkeit (<i>intersex</i>)	= bezieht sich auf Personen, die mit genetischen, hormonellen oder physiologischen Geschlechtsmerkmalen geboren sind, die weder typisch weiblich noch männlich sind. Intergeschlechtliche Menschen haben variable Körper und Geschlechtsidentitäten, identifizieren sich vielleicht als oder männlich oder weiblich keines von beidem. ⁴²⁶
Irland	Bevorzugtes Geschlecht	= meint das Geschlecht einer Person, das diese beantragt zu spezifizieren oder das in einem Geschlechtsanerkennungszertifikat spezifiziert ist. ⁴²⁷
Malta	Geschlechtsausdruck	= die Manifestation der Geschlechtsidentität einer Person durch die Person selbst und/oder die Geschlechtsidentität, wie sie von anderen Personen wahrgenommen wird
	Geschlechtsidentität	= die innere und individuelle Erfahrung von Geschlecht einer Person, die mit dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmen oder von ihm abweichen kann, inklusive der persönlichen Körpererfahrung (dies kann das selbst gewählte Modifizieren des körperlichen Erscheinungsbildes oder der Körperfunktionen durch medizinische, operative oder andere Mittel einschließen oder andere Ausdrucksformen von Geschlecht, inklusive Name, Kleidung, Sprache und Manierismus). ⁴²⁸
Norwegen	Juristisches Geschlecht	= das Geschlecht, mit dem eine Person im Melderegister registriert ist. ⁴²⁹

* verwendet im Sex Discrimination Act im Zusammenhang mit dem Verbot von Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität

423 Art. 2 Ley 26.743.

424 Sex Discrimination Amendment (Sexual Orientation, Gender Identity and Intersex Status) Act (2013), <https://www.legislation.gov.au/Details/C2013A00098> [28.10.2016].

425 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender (2013), Nr. 11 (S. 4).

426 Australian Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender (2013), Nr. 12 (S. 4).

427 Part. 1 No. 2 Gender Recognition Act.

428 Art. 2 ATT Nru. XI tal-2015.

429 § 1 Lov om endring av juridisk kjønn.

Die sprachlichen Bezeichnungen im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Identität variieren in der deutschen Rechtsordnung. Das TSG verwendet den überholten Begriff der „Transsexualität“, zahlreiche Vorschriften enthalten den missverständlichen Begriff der „sexuellen Identität“.⁴³⁰ Der Begriff der Geschlechtsidentität findet sich in der deutschen Rechtsordnung bereits in einigen Landesgesetzen⁴³¹ und auch vereinzelt im Bundesrecht.⁴³² Seine Verwendung im Rahmen einer Neuregelung wäre somit möglich, entspräche der sich international durchsetzenden Sprachregelung (*Gender Identity*) und wäre geeignet, eine klare Trennung zwischen Regelungen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität zu verdeutlichen. Vgl. hierzu ausführlich die Rechtsanalyse, C., Anhang 1, (2.2.3).

2.1.2 Sondergesetz/inkorporierte Regelungen

Für die Frage, ob bei einer gesetzlichen Neuregelung in Deutschland ein Sondergesetz geschaffen werden soll, wie beispielsweise das Geschlechtsidentitätsgesetz in Malta, oder ob festgestellter Regelungsbedarf in bereits bestehende Regelungen integriert werden kann, ist die Analyse der Vorgehensweise anderer Länder nur begrenzt hilfreich aufgrund der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Rechtsordnungen, Rechtstraditionen und Regelungspraxen in den verschiedenen, hier berührten Regelungsgebieten.

Der Vergleich der hier betrachteten Länder, die innerhalb der letzten fünf Jahre neue Gesetze erlassen oder bestehende Regelungen reformiert haben, ergibt ein heterogenes Bild: In fünf von acht Ländern (Argentinien, Irland, Malta, Norwegen, Portugal) wird die Änderung der Geschlechtseinträge in einem Sondergesetz geregelt, in drei Ländern (Niederlande, Dänemark und Kolumbien) sind die Regelungen in bestehende Gesetze inkorporiert.

Dabei variiert der Charakter der jeweiligen Sondergesetze. Die sogenannten Geschlechtsidentitätsgesetze von Malta und Argentinien enthalten neben den Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrages weitergehende Rechte im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität. Das argentinische Geschlechtsidentitätsgesetz beschreibt in seinem Artikel 1 Gewährleistungen, die im deutschen Kontext grundrechtlichen Gewährleistungen entsprächen, wie die Anerkennung der Geschlechtsidentität, die freie Entwicklung der Persönlichkeit bezogen auf die Geschlechtsidentität sowie einen Anspruch auf angemessene und respektvolle Behandlung in Ansehung der Geschlechtsidentität. Darüber hinaus regelt das Gesetz auch Ansprüche auf entsprechende Gesundheitsleistungen (Art. 11) und enthält einen umfassenden Auslegungsbefehl (Art. 13), nach dem die Auslegung sämtlicher anderer Vorschriften und die Durchführung jeglicher Verwaltungsverfahren in Ansehung des Rechts auf eigene Geschlechtsidentität erfolgen müssen. Der Struktur nach ähnlich enthält das maltesische Gesetz ebenfalls allgemeine, das Recht auf eigene Geschlechtsidentität konkretisierende Garantien (Nr. 3), einen Auslegungsbefehl für sämtliche andere Vorschriften (Nr. 13 Absatz 1), ein Diskriminierungsverbot (Nr. 13 Absatz 2) sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen und Beratungsangeboten (Nr. 14, Nr. 15). Demgegenüber regeln die Sondergesetze in Irland, Norwegen und Portugal – der Ausgestaltung des deutschen TSG vergleichbar – nur die Voraussetzungen und Rechtsfolgen für die Änderung des Geschlechtseintrages im Geburtenregister bzw. in offiziellen Dokumenten.

430 Zum Beispiel § 1 AGG, § 9 BeamtStG, § 3 Absatz 1 SG, § 71 Absatz 1 PersVG BLN.

431 Zum Beispiel § 4 AG KJHG NRW, § 2 Absatz 1 S. 5 APG NRW.

432 Zum Beispiel in § 3 b. Absatz 1 Nr. 4 b AsylG.

In Dänemark finden sich die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrages im Gesetz über das zentrale Personenregister, in den Niederlanden im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch und in Kolumbien im Personenstandsrecht.

Tab. 2: Ausgestaltung der Regelungen im Zusammenhang mit Geschlechtsidentität

Land	Sondergesetz	Inkorporierte Regelungen
Argentinien	X	
Dänemark		X
Irland	X	
Kolumbien		X
Malta	X	
Niederlande		X
Norwegen	X	
Portugal	X	

Bei einer Neuregelung für die deutsche Rechtsordnung kommen sowohl die Möglichkeit einer Ausgestaltung als Sondergesetz in Betracht als auch die Möglichkeit der Einbettung der neuen Regelungen in bereits bestehende Gesetze. Wie hier gezeigt, ist diese Entscheidung abhängig zu machen von den angestrebten Regelungszwecken und Anwendungsbereichen der neuen Regelung. Vorliegend wird die Einführung eines Sondergesetzes empfohlen, vgl. hierzu den Formulierungsvorschlag für ein Geschlechtsidentitäts- und Geschlechtszuordnungsgesetz. Sowohl in Malta als auch in Argentinien hat die Einführung der dortigen Geschlechtsidentitätsgesetze dazu beigetragen, die Situation und Herausforderung transgeschlechtlicher Menschen mehr in das gesellschaftliche Bewusstsein zu rücken, was insgesamt die Toleranz gegenüber transgeschlechtlichen Personen gefördert und zu einer Abnahme von gewalttätigen oder diskriminierenden Handlungen geführt hat. Nach Aussage einer Studie zur Evaluation des 2012 eingeführten Geschlechtsidentitätsgesetzes sank die Zahl der Personen, die Diskriminierungen aufgrund ihrer Transgeschlechtlichkeit zu beklagen hatten, von 8 von 10 vor Einführung des Gesetzes auf 3 von 10 nach Einführung des Gesetzes.⁴³³ In Malta, so die Aussage der Ministerin für bürgerliche Freiheiten, habe sich seit Einführung des Gesetzes die kollektive Einstellung gegenüber Minderheiten positiv verändert.⁴³⁴

2.2 Verfahren und Voraussetzungen für die Änderung von Personenstandseinträgen und Vornamen

2.2.1 Ansiedelung des Verfahrens zur Änderung persönlicher Dokumente

Die Rechtsanalyse hat ergeben, dass sich die Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens, wie es das TSG für Vornamens- und Personenstandsänderungen voraussetzt, mit der Forderung des Europarats, einfache und schnelle Verfahren zu ermöglichen, nicht in Einklang bringen

433 Aristegui et al. (2014).

434 Aussage der maltesischen Ministerin für bürgerliche Freiheiten am 18. Oktober 2016, vgl. Times of Malta (2016), <http://www.timesofmalta.com/articles/view/20161018/local/sexual-orientation-legislation-serves-at-least-60-persons-and-their.628387> [28.10.2016].

lässt (vgl. C., Anhang 1). Zur Untersuchung möglicher Regelungsoptionen wurden deshalb diejenigen Länder betrachtet, in denen Personenstandsänderungen kein Gerichtsverfahren mehr erfordern. Dabei war zu beobachten, dass Verfahren, die auf Antragstellung und Selbsterklärung beruhen, zumeist bei den für die Registrierung zuständigen Stellen angesiedelt sind. Bei diesen Stellen oder Institutionen handelt es sich häufig um die jeweiligen Standesämter, die eine Überprüfung der formalen Antragskriterien vornehmen.

In **Argentinien** kann der Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags in Geburtsurkunde und Ausweis beim nationalen Einwohnermeldeamt oder den jeweiligen Bezirksämtern des Wohn- oder Geburtsortes gestellt werden. Bei einem vollständigen Antrag wird das zuständige Standesamt benachrichtigt, das die neuen Dokumente ausstellt.⁴³⁵

In **Belgien**, in den **Niederlanden**, in **Portugal** und in **Malta** sind die Verfahren bei den Standesämtern angesiedelt. Auch nach dem maltesischen Gesetz ist ein Antrag auf Personenstandsänderung beim Standesamt zu stellen. Zunächst muss die antragstellende Person jedoch ein Notariat aufsuchen und dort eine „klare, eindeutige und informierte“ Selbsterklärung abgeben, dass die eigene Geschlechtsidentität nicht mit dem Geschlecht, das bei Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt. Dort wird die Erklärung notariell beurkundet und ein Vermerk an das Standesamt gesendet, das daraufhin, ohne andere Beweise anzufordern, einen Vermerk in das Geburtenregister einträgt.⁴³⁶ In **Kolumbien** ist der Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrages bei einem Notariat zu stellen. Dort muss eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden.⁴³⁷ Daraufhin wird eine öffentliche Urkunde ausgestellt, anhand dieser können die jeweiligen Einträge im Zivilregister ausgetauscht und beim zuständigen Standesamt neue Auszüge des Zivilregisters sowie eine neue Geburtsurkunde erstellt werden.⁴³⁸

In Dänemark, Irland, Schweden und Norwegen sind auch behördliche Verfahren anzustrengen, die jedoch nicht bei den Standesämtern angesiedelt wurden. In **Dänemark** ist ein Antrag beim Wirtschafts- und Innenministerium, dem das Einwohnermeldeamt zugordnet ist, auf Vergabe einer neuen Identifikationsnummer (CPR-Nummer) zu stellen, die nach einer Bestätigung des Antrags nach sechs Monaten Bedenkzeit ausgestellt wird. Das irische Verfahren der Personenstandsänderungen wird durch den Minister für Sozialschutz, *Minister for Social Protection*, durchgeführt, der auf Antrag ein *gender recognition certificate* ausstellt.⁴³⁹ In **Schweden** ist das Zentralamt für Gesundheits- und Sozialwesen zuständige Behörde. Bei Stattgabe vergibt die Finanzbehörde eine neue Personennummer, die zur Identifikation der Person dient.⁴⁴⁰ In **Norwegen** ist der Antrag auf Personenstandsänderung an die Steuerverwaltung zu stellen. Auf den Antrag hin wird das Geschlecht im nationalen Register geändert sowie eine neue nationale Identifikationsnummer ausgestellt.⁴⁴¹

Auch in einigen Ländern, die anstelle der Selbsterklärung andere oder weitere Voraussetzungen für eine Personenstandsänderung vorsehen, ist diese als Verwaltungsverfahren ausgestaltet: So kann in **Portugal** der Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrages bei einem beliebigen Standesamt gestellt werden. Nach Vorlage eines Gutachtens, das die Diagnose „Geschlechtsidentitätsstörung“ ausweist, muss dort über den Antrag innerhalb von acht Tagen entschieden werden.⁴⁴²

435 Art. 4 Ley 26.743.

436 Art. 4 (1–4) und 5 ATT Nru. XI tal-2015.

437 Art. 2.2.6.12.4.4. und Art. 2.2.6.12.4.5. Decreto 1227 Del 04 de Junio de 2015.

438 Art. 2.2.6.12.4.7. Decreto 1227 Del 04 de Junio de 2015.

439 Part 2 No. 8 II Gender Recognition Act.

440 § 5 SFS 1972:119: Lag om fastställande om könstillhörighet i vissa fall (KtL).

441 Erläuterungen zu § 2 Lov om endring av juridisk kjønn.

442 Art. 3 Law No. 7/2011.

Auch in den **Niederlanden** und in **Belgien** sind die Verfahren bei den Standesämtern angesiedelt. In Belgien haben die Standesämter lediglich die Kompetenz, die formalen Voraussetzungen zu prüfen, nicht aber die inhaltliche Richtigkeit des ärztlichen Gutachtens.⁴⁴³ In den Niederlanden stellen die Standesämter bei Vorliegen der Voraussetzungen eine neue Geburtsurkunde aus.⁴⁴⁴

Tab. 3: Überblick institutionelle Ansiedelung der Verfahren zur Personenstandsänderung

Land	Ansiedelung des Verfahrens		
	Standesamt/mit Standesamt vergleichbar	Notar_in	Andere Behörde
Argentinien	X		
Belgien	X		
Dänemark			Wirtschafts- und Innenministerium: Einwohnermeldeamt
Irland			Minister für Sozialschutz (<i>Minister for Social Protection</i>)
Kolumbien		X	
Malta	X		
Niederlande	X		
Norwegen			Steuerverwaltung
Portugal	X		
Schweden	X		Zentralamt für Gesundheits- und Sozialwesen

Gründe, die in der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Ansiedelung des Verfahrens zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag bei einer Behörde, etwa bei den Standesämtern, sprechen, sind nicht ersichtlich.

2.2.2 Begutachtung/Diagnoseerfordernis

Die in Deutschland gemäß § 4 Absatz 3 TSG für Vornamens- und Personenstandsänderung erforderliche Begutachtung der antragstellenden Personen verletzt das verfassungsrechtlich garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht auf Privatsphäre aus Art. 8 EMRK (vgl. Teil C., Anhang 1). Die Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates fordert die Mitgliedstaaten ausdrücklich auf, die medizinische Diagnose als Voraussetzung für die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen abzuschaffen und durch ein auf Selbstbestimmung basierendes Verfahren zu ergänzen.⁴⁴⁵

In acht der hier betrachteten Länder besteht bereits die Möglichkeit der Änderung des Geschlechtseintrages ohne das Erfordernis einer Diagnose oder einer entsprechenden medizinisch-psychologischen Begutachtung. In sieben dieser Länder (Dänemark, Irland, Norwegen, Argentinien, Kolumbien, Malta, Frankreich) ergibt sich dies ausdrücklich aus dem Gesetzestext.

443 Art. 62bis, § 1 para 3 Belgisches Zivilgesetzbuch.

444 Art. 28 (1) Änderung des Zivilgesetzbuches 33 351.

445 Zif. 6.2.2. der Resolution 2048 (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015, unter 1, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736&lang=en> [29.10.2016].

Dies ist zunächst der Fall in den Landesgesetzen, die einen abschließenden Voraussetzungenkatalog für das Verfahren der Personenstandsänderung enthalten und weder eine Begutachtung noch ein Erfordernis einer Diagnose oder medizinischen Dokumentation aufführen, wie dies auf Dänemark, Irland und Norwegen zutrifft:

In **Dänemark** ist einzige Voraussetzung des Antrags, dass eine schriftliche Erklärung über ein Gefühl der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht abgegeben wird, und diese nach sechs Monaten von der Person erneut bestätigt wird. Ein medizinisches Gutachten ist also gerade nicht erforderlich.⁴⁴⁶ In **Irland** erfordert die Änderung eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass eine „gefestigte und ernsthafte“ Intention vorliegt, im bevorzugten Geschlecht für den Rest des Lebens zu leben. Diese muss also auch gerade nicht von einem medizinischen Gutachten bestätigt werden.⁴⁴⁷ In **Norwegen** ist alleinige Voraussetzung ein Antrag, der eine Erklärung darüber enthält, dass die antragstellende Person sich dem anderen Geschlecht als dem im nationalen Register aufgeführten zugehörig fühlt. Die Person erhält daraufhin Informationen zu den rechtlichen Auswirkungen einer Personenstandsänderung und muss den Antrag bestätigen. Darüber hinausgehende Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen.⁴⁴⁸

Die Gesetze von Argentinien, Malta und Kolumbien enthalten sogar eine explizite Negativformulierung, die das Heranziehen von medizinischen Gutachten ausdrücklich untersagt. Das **argentinische** Gesetz statuiert in Artikel 4, dass für eine Änderung der Einträge in keinem Fall der Beweis einer operativen oder medizinischen Behandlung erbracht werden muss. Das **kolumbianische** Gesetz verbietet ausdrücklich, dass zu den im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen (eidesstattliche Selbsterklärung und Einreichung von Geburtsurkunde sowie Bescheinigung der Staatsbürgerschaft)⁴⁴⁹ zusätzliche Unterlagen oder Beweise angefordert werden.⁴⁵⁰ Das **maltesische** Geschlechtsidentitätsgesetz enthält sogar zwei Negativformulierungen: In Nr. 3 Absatz 4 ist festgelegt, es dürfe nicht verlangt werden, dass eine Person eine chirurgische oder hormonelle Behandlung oder sonstige psychiatrische, psychologische oder medizinische Behandlung absolviert hat, um die Rechte des Gesetzes in Anspruch zu nehmen. Nr. 4 Absatz 3 des Gesetzes besagt, dass weder Notar_innen noch Behörden Beweise oder Indizien, die über die Selbsterklärung der antragstellenden Person hinausgehen, für das Verfahren verlangen dürfen.

Auch in **Schweden** bedarf die Änderung des Geschlechtseintrages keiner Diagnose oder Therapie mehr. Dort entschied das Verwaltungsgericht in Stockholm im Mai 2014, der aktuelle schwedische Gesetzestext könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine medizinische Diagnose als Voraussetzung für Personenstandsänderungen notwendig ist.⁴⁵¹

In **Frankreich** muss für Personenstandsänderungen ein gerichtliches Verfahren angestrengt werden, in dem eine Kombination von Fakten vorgelegt werden muss, um zu zeigen, dass der Geschlechtseintrag nicht der Geschlechtsidentität der Person entspricht. Die Regelung verbietet jedoch ausdrücklich, einen Antrag mangels medizinischer oder chirurgischer Behandlungen der antragstellenden Person abzulehnen.⁴⁵²

446 § 1 Lov om ændring af lov om Det Centrale Personregister.

447 Part 2, No. 10 (f) ii Gender Recognition Act.

448 Erläuterungen zu §§ 2, 5 Lov om endring av juridisk kjønn.

449 Art. 2.2.6.12.4.5. Decreto 1227 Del 04 de Junio de 2015.

450 Art. 2.2.6.12.4.5. Absatz 2 Decreto 1227 Del 04 de Junio de 2015.

451 NN v Socialstyrelsen, Mål nr. 24931-13 23 (Mai 2014), englische Übersetzung: http://tgeu.org/sites/default/files/SWEDEN_%20diagnosis_judgment_Stockholm_May2014_EN.pdf [15.10.2016].

452 Projet de Loi de modernisation de la justice du XXI^e siècle, 12.10.2016, Art. 56, <http://www.assemblee-nationale.fr/14/ta/ta0824.asp> [28.10.2016].

Tab. 4: Überblick Länder ohne Begutachtungserfordernis

Land	Begutachtung nicht erforderlich	Ausdrückliches Verbot
Argentinien	X	X
Dänemark	X	
Frankreich	X	
Irland	X	
Kolumbien	X	X
Malta	X	X
Norwegen	X	
Schweden	X	

Gründe, die gegen eine Abschaffung der Begutachtungspflicht auch in einer deutschen Neuregelung sprechen, sind nicht ersichtlich. Sie erscheint nach der Rechtsanalyse umsetzbar und notwendig (vgl. C., Anhang 1, unter 2.2.4). Zur Frage, ob es Hinweise auf Betrugs- oder Missbrauchsfälle gibt, bzw. darauf, dass die Verfahren leichtfertig oder überproportional häufig in Anspruch genommen werden, gibt es Rückmeldungen aus Malta, Argentinien und Dänemark. In keinem der Länder sind Fälle der missbräuchlichen Nutzung des Gesetzes bekannt. Auch seien keine überproportional häufigen Anträge gestellt worden – abgesehen von dem zu erwartenden, vorübergehenden Anstieg der Verfahrenszahlen direkt nach Einführung bzw. Vereinfachung der Gesetze.⁴⁵³

2.2.3 Antragsberechtigte Personen und Anerkennung im Ausland geänderter Dokumente

Nach § 1 TSG kann einen Antrag auf Änderung des Vornamens bzw. Feststellung des Geschlechts stellen, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als asylberechtigte, staaten- oder heimatlose Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat oder wer eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Aufenthaltsrecht besitzt und dessen Herkunftsland eine dem TSG vergleichbare Regelung kennt. Insbesondere die Überprüfung des Vorliegens der letzten Anforderung – dem Vorliegen einer dem TSG vergleichbaren Regelung im Herkunftsland – hat sich als schwierig und verfahrensverzögernd erwiesen (vgl. Datenerhebung Amtsgerichte, Anhang 3, Teil 1, und Anwält_innen, Anhang 3, Teil 3). Eine ausdrückliche Regelung über die Anerkennung im Ausland erwirkter Änderungen des Geschlechtseintrages enthält das TSG nicht.

Die Regelungen anderer Länder knüpfen teilweise ebenfalls an das „Staatsangehörigkeitsprinzip“ an, einige folgen dagegen inzwischen dem „Wohnortprinzip“.⁴⁵⁴ Darüber hinaus sind in den hier analysierten Ländern Regelungen vorhanden, die auch den Umgang mit im Ausland geänderten Dokumenten betreffen.

453 Quellen: Argentinien: Mittels elektronischer Medien geführtes Interview mit Ines Aristegui, Leiterin des mit der offiziellen Evaluation des Geschlechtsidentitätsgesetzes beauftragten Forschungsteams (2015); Dänemark: Auskunft von Linda Thor Pedersen, LGBT Danmark, Nichtregierungsorganisation mit besonderem Beraterstatus für den UN-Wirtschafts- und Sozialrat, mittels elektronisch versandtem Fragebogen; Malta: persönliche Berichterstattung auf dem Good practice exchange seminar der EU High Level Group on Non-Discrimination, an dem Vertreter_innen aus verschiedenen EU-Ländern mit Expert_innen zum Thema „Legislation and policies on gender identity and sex characteristics“ (29./30. September 2016, Berlin) zusammenkamen.

454 Vgl. auch Wielpütz (2012), S. 328.

Die **argentinische** Verordnung 1007/2012⁴⁵⁵ besagt zwar, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, im Ausland ausgestellte Geburtsurkunden zu ändern, ermöglicht aber die Änderung sämtlicher Dokumente, die von argentinischen Behörden ausgestellt werden, beispielsweise der Aufenthaltserlaubnis. Hierfür ist ein Antrag an das Nationalamt für Migration zu richten⁴⁵⁶, der ständige Aufenthalt nachzuweisen, der Ausweis für Ausländer_innen vorzuweisen sowie ein Bescheid von der Botschaft des jeweiligen Heimatlandes darüber, dass in diesem Land eine Personenstandsänderung nicht möglich ist.

Das **maltesische** Geschlechtsidentitätsgesetz gilt zwar in erster Linie für Staatsangehörige Maltas, allerdings wurde eine gesonderte Regelung für Geflüchtete ins Gesetz aufgenommen: Personen, denen nach dem Gesetz über Geflüchtete oder sekundärrechtlichen Regelungen internationaler Schutz gewährt wird, können durch eidesstattliche Erklärung vor dem Flüchtlingskommissariat Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen beantragen. Dieses muss innerhalb von 15 Tagen eine entsprechende Änderung im Asylantrag und in der Schutzbescheinigung vornehmen.⁴⁵⁷ Im Ausland geänderte Geschlechtseinträge werden, wenn durch die zuständige Autorität erlassen, ohne weitere Voraussetzungen anerkannt.⁴⁵⁸

Das Verfahren zur Personenstandsänderung in **Irland** ist nicht an die Staatsangehörigkeit geknüpft. Voraussetzung ist entweder die Registrierung von Geburt oder Adoption im Inland oder eine anerkannte Kopie der Registrierung der Geburt im Ausland oder der gewöhnliche Wohnort in Irland, wenn die Geburt im Geburtsland registriert wurde oder nicht registriert wurde, weil es dort kein Register gibt.⁴⁵⁹

Auch in den **Niederlanden** ist die Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung für das Änderungsverfahren. Es können alle Personen einen Antrag auf Änderung des Personenstandes stellen, die einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen und bereits seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz in den Niederlanden haben.⁴⁶⁰

Der Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts ist auch dem deutschen Recht sowie dem Recht der Europäischen Union nicht fremd, insbesondere in Verfahren der familien- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, vgl. etwa §§ 98 ff. FamFG, die Rom-III-Verordnung und die Europäische Erbrechtsverordnung.

2.2.4 Gesetzliche Regelung der Kosten und Dauer der Verfahren

Das TSG trifft keine Aussage zu Verfahrenskosten oder (maximaler) Verfahrensdauer. Die im Rahmen dieses Gutachtens durchgeführten Datenerhebungen ergaben ganz erhebliche Unterschiede bei den verschiedenen Gerichten hinsichtlich der Verfahrenskosten (zwischen 146 und 8.680,67 Euro) und der Dauer der TSG-Verfahren (zwischen fünf und 20 Monaten)⁴⁶¹, was zu Rechtsunsicherheit und ungleichen Bedingungen bei den antragstellenden Personen führt. Im Hinblick auf eine Neuregelung, die der Aufforderung der Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates nachkommt, ein einfaches, transparentes und leicht

455 Decreto 1007/2012 (2012), <http://www.cpacf.org.ar/jurisylegis/novedadeslegis/Decreto1007-2012.pdf> [28.10.2016].

456 Giosa/Schiro/Dunne (2015), S. 578.

457 Nr. 4 (8) ATT Nru. XI tal-2015.

458 Nr. 9 (1) ATT Nru. XI tal-2015.

459 Part 2 Art. 9 (1) Gender Recognition Act.

460 Art. 28 (3) Burgerlijk Wetboek.

461 Vgl. Datenerhebung Amtsgerichte, Anhang 3, Teil 1, unter 4.4 und 4.5.

zugängliches Verfahren zu schaffen, lohnt der Blick auf die ausländischen Gesetze, die Aussagen zu Verfahrensdauer und Kosten treffen.

Sowohl in **Argentinien**⁴⁶² als auch in **Irland** ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrages für die antragstellenden Personen kostenlos sein müssen. In Irland ist dies zum einen für das allgemeine Verwaltungsverfahren festgelegt⁴⁶³, zum anderen aber auch für das gerichtliche Vorverfahren, das bei minderjährigen Antragstellenden erforderlich ist⁴⁶⁴.

Gesetzliche Festlegungen der Maximaldauer des Verfahrens (oder einzelner Verfahrensteile) finden sich in drei Ländern und enthalten Fristen von fünf bis zu 15 Tagen. In **Malta** hat das Standesamt nach Übermittlung des Vermerks durch das Notariat, bei dem eine eidesstattliche Erklärung abgegeben wurde, innerhalb von 15 Tagen die Änderung in die Geburtsurkunde einzutragen.⁴⁶⁵ In **Portugal** ist die Änderung innerhalb von acht Tagen ab Antragstellung einzutragen.⁴⁶⁶ Die kürzeste Dauer sieht das Gesetz in **Kolumbien** vor. Hier wurden zwei verschiedene Zeitvorgaben gesetzlich festgelegt, entsprechend der in einigen Fällen möglichen Zweistufigkeit des Verfahrens. Nach Empfang der eidesstattlichen Selbsterklärung der antragstellenden Person hat das jeweilige Notariat die entsprechende öffentliche Urkunde innerhalb von fünf Werktagen ab Antragstellung auszustellen.⁴⁶⁷ Grundsätzlich soll die Erklärung in dem Notariat des Bezirks abgelegt werden, in dem die antragstellende Person registriert ist, sodass die Änderungen im nationalen Zivilregister direkt durchgeführt werden können. Daneben besteht die Möglichkeit, die Erklärung in einem beliebigen anderen Notariat abzugeben. In diesem Fall ist die Änderung des Zivilregisters in einem gestreckten Verfahren durchzuführen: Auf Kosten der antragstellenden Person muss das Notariat ein Schreiben an das zuständige Standesamt zur Änderung der Dokumente weiterleiten. Für die Weiterleitung ist eine Maximalfrist von drei Tagen ab Ausstellung der öffentlichen Urkunde vorgesehen.⁴⁶⁸

Tab. 5: Überblick Frist für Verfahrenshöchstdauer und Kostenregelungen des Verfahrens

Land	Regelung der Dauer	Regelung der Kosten
Argentinien		keine
Irland		keine
Kolumbien	5 (+3) Tage	
Malta	15 Tage	
Portugal	8 Tage	

Eine Verfahrenshöchstdauer ist im deutschen TSG bisher nicht verankert. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Justizgewähr einschließlich der Möglichkeit der Verzögerungsrüge gemäß § 198 GVG. Eine konkrete Zeitspanne, ab wann von einer unangemessenen Verfahrensdauer auszugehen ist, legt das Gesetz nicht fest. Das deutsche Recht kennt durchaus Höchstbearbeitungsfristen, die aber mit ausreichender Begründung verlängert werden können, so etwa

462 Art. 6 Ley 26.743.

463 Part. 2, No. 8 II Gender Recognition Act.

464 Part 2, No. 12 III c Gender Recognition Act.

465 Art. 4 (4) ATT Nru. XI tal-2015.

466 Art. 4 (1) Law No. 7/2011.

467 Art. 2.2.6.12.4.7 Decreto 1227 Del 04 de Junio de 2015.

468 Art. 2.2.6.12.4.7 Absatz Decreto 1227 Del 04 de Junio de 2015.

in § 75 VwGO und in § 13 Absatz 3a SGB V. Eine Übertragung des von Kolumbien, Malta und Portugal gewählten Weges zur Verfahrensbeschleunigung erscheint also grundsätzlich denkbar.

2.2.5 Voraussetzung für eine erneute Änderung

Die Frage nach den Voraussetzungen für eine erneute Änderung des Geschlechtseintrages ist mit den Anforderungen für eine erstmalige Änderung in Bezug zu setzen. Gemäß §§ 6, 9 Absatz 3 TSG gelten für eine erneute Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag die Voraussetzungen für einen erstmaligen Antrag (insbesondere auch das Begutachtungserfordernis) entsprechend. Bei einer künftigen Ausgestaltung der Regelung, die – entsprechend den grund- und menschenrechtlichen Vorgaben – auf der Selbsterklärung antragstellender Personen basiert, kann sich die Frage stellen, ob zur Vermeidung leichtfertiger oder missbräuchlicher Vornamens- und Personenstandsänderungen strengere Voraussetzungen an eine erneute Änderung zu stellen sind, etwa im Interesse der Rechtssicherheit und des ungehinderten Rechtsverkehrs. Unter den hier betrachteten Ländern mit neueren Regelungen zeigen sich zwei Ansätze:

In einem Teil der Länder (Dänemark, Malta, Norwegen und Schweden) werden an die erneute Änderung keine höheren Voraussetzungen gestellt. Demgegenüber sehen die Regelungen von Argentinien, Irland und Kolumbien für den Fall der erneuten Änderung speziellere und – im Vergleich zur erstmaligen Änderung – strengere Voraussetzungen vor.

Die **argentinische Regelung** verlangt, im Gegensatz zum behördlichen Antragsverfahren bei der ersten Änderung, für die erneute Änderung eine gerichtliche Zustimmung.⁴⁶⁹

In **Irland** ist bei der erneuten Beantragung einer Änderung ein Antrag zu stellen, der den Voraussetzungen für die erste Änderung entspricht, insbesondere muss er die eidesstattliche Erklärung enthalten, dass keine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht, dass eine „gefestigte und ernsthafte“ Intention vorliegt, im „Original-Geschlecht“ für den Rest des Lebens zu leben, und dass die Konsequenzen der Änderungen bekannt sind und der Antrag freiwillig gestellt wurde. Zusätzlich hat die für die Änderung zuständige Behörde, das Ministerium für Sozialschutz (*Minister for Social Protection*), bei der erneuten Änderung die Befugnis, weitere Informationen und Beweise zur Darlegung der erklärten Punkte anzufordern, eine Befugnis, die ihr bei der ersten Änderung nicht zukommt.⁴⁷⁰

Die höchsten Anforderungen an die erneute Änderung stellt das **kolumbianische** Gesetz: Festgelegt ist hier, dass eine Person in ihrem Leben maximal zwei Mal ihren Geschlechtseintrag ändern darf. Darüber hinaus muss zwischen der ersten und der zweiten Änderung ein Zeitraum von zehn Jahren vergehen.⁴⁷¹

In Argentinien und in Kolumbien sind diese erhöhten Voraussetzungen vor dem Hintergrund zu sehen, dass nach der geltenden Rechtslage beider Länder Frauen und Männer an entscheidenden Stellen unterschiedlich behandelt werden. So ist das Renteneintrittsalter für Männer und Frauen jeweils unterschiedlich: In Argentinien liegt das Renteneintrittsalter für Männer bei 65 und für Frauen bei 60 Jahren⁴⁷², in Kolumbien für Männer bei 62 und für Frauen bei 57

469 Art. 8 Ley 26.743.

470 Part 2, No. 15 Gender Recognition Act.

471 Art. 2.2.6.12.4.6. Decreto 1227 Del 04 de Junio de 2015.

472 Artikel 19 Gesetz 24.241, <http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/0-4999/639/texact.htm> [28.10.2016].

Jahren⁴⁷³. Es dürfte daher davon auszugehen sein, dass die Anforderungen für erneute Änderungen entsprechend verschärft wurden, um zu vermeiden, dass Personen nur kurzfristig ihren Geschlechtseintrag ändern, um früher oder später Rentenansprüche geltend zu machen und danach die Änderung wieder aufheben.

Im Gegensatz dazu wurden erweiterte Voraussetzungen für erneute Änderungen in **Dänemark, Malta, Norwegen** und **Schweden** nicht für notwendig erachtet – dies bei niedrigschwelligen Anforderungen an die erste Änderung. In Dänemark kann eine Änderung des Geschlechtseintrags nach Antrag und sechsmonatiger Bedenkzeit vorgenommen werden, in Malta, Schweden und Norwegen jeweils nach Antrag und selbstbestimmter Erklärung ohne weitere Voraussetzungen.

Tab. 6: Überblick Voraussetzungen erneute Änderung des Geschlechtseintrags

Land	Keine zusätzlichen Voraussetzungen	Wartefrist zwischen Änderungen i. H. V.	Gerichtliches Verfahren erforderlich	Maximal erlaubte Anzahl an Änderungen	Behörde kann weitere Belege verlangen
Argentinien			X		
Dänemark	X				
Irland					X
Kolumbien		10 Jahre		2	
Malta	X				
Norwegen	X				
Schweden	X				

Die argentinischen und die kolumbianischen Regelungen sind auf die deutsche Rechtsordnung nicht übertragbar, da es praktisch keine geschlechtsspezifischen Normen mehr gibt, insbesondere kein unterschiedliches Renteneintrittsalter. Die Einführung von besonderen, ggf. erhöhten Voraussetzungen für eine erneute Änderung ist demnach allenfalls dann notwendig, wenn von einer erhöhten Gefahr der missbräuchlichen Antragstellung auszugehen ist. Von den im Rahmen dieses Gutachtens befragten Expert_innen aus Dänemark, Malta und Argentinien wird jedoch berichtet, dass bisher keine Fälle missbräuchlicher Antragstellung bekannt sind und es entweder gar keine Anträge auf erneute Änderung gab oder die Anzahl verschwindend gering ist.⁴⁷⁴

473 Artikel 33 des Gesetzes 100 von 1993, geändert durch das Gesetz 797 von 2003, <http://www.mintrabajo.gov.co/preguntas-frecuentes/pensiones/colpensiones.html> [28.10.2016].

474 Quellen: Argentinien: Mittels elektronischer Medien geführtes Interview mit Ines Aristegui, Leiterin des mit der offiziellen Evaluation des Geschlechtsidentitätsgesetzes beauftragten Forschungsteams (2015); Dänemark: Auskunft von Linda Thor Pedersen, LGBT Danmark, Nichtregierungsorganisation mit besonderem Beraterstatus für den UN-Wirtschafts- und Sozialrat, mittels elektronisch versandtem Fragebogen; Malta: persönliche Berichterstattung auf dem Good practice exchange seminar der EU High Level Group on Non-Discrimination, an dem Vertreter_innen aus verschiedenen EU-Ländern mit Expert_innen zum Thema „Legislation and policies on gender identity and sex characteristics“ (29./30. September 2016, Berlin) zusammenkamen.

2.2.6 Vornamensänderung

Die Möglichkeit, den Vornamen und den Geschlechtseintrag zu ändern, wird in Deutschland einheitlich durch das TSG geregelt, die Vornamensänderung aufgrund eines transgeschlechtlichen Empfindens ist somit abgekoppelt von den aus anderen Gründen möglichen Änderungen des Vornamens nach dem Namensänderungsgesetz.⁴⁷⁵ Hiermit sollte den Antragstellenden erspart werden, neben dem Gerichtsverfahren das nach dem NamÄndG erforderliche behördliche Verfahren durchlaufen zu müssen.⁴⁷⁶ Auf internationaler Ebene wird unterschiedlich gehandhabt, ob Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen einheitlich in einem Gesetz oder an verschiedenen Stellen geregelt werden. Es ist dies bei den neueren Regelungen davon abhängig, ob das Namensrecht des jeweiligen Landes allgemein (unabhängig von der Begründung durch Trans- oder Intergeschlechtlichkeit) einfache administrative Verfahren zur Vornamensänderung bereitstellt.

Die Regelungen für die Änderungen des Geschlechtseintrages (vergleichbar mit der Änderung des Personenstands in Deutschland) in Großbritannien, Irland, Schweden und Norwegen treffen keine Aussage zur Möglichkeit der Änderung des Vornamens.

In **Großbritannien** existiert ein vergleichsweise liberales Namensrecht. Für eine volljährige Person ist die Änderung des Vornamens nach eigenem Willen jederzeit und ohne rechtliches Verfahren möglich. Voraussetzung ist die schriftliche einseitige Erklärung (eine sogenannte *deed poll*) darüber, dass der eigene Vorname geändert werden soll, und die Niederschrift dieser Erklärung im Beisein einer beliebigen bezeugenden Person, welche die Erklärung ebenfalls unterzeichnet. Mit diesem Dokument können alle offiziellen Dokumente wie Pass und Führerschein geändert werden.⁴⁷⁷ Sonderregelungen für trans- oder intergeschlechtliche Personen für die Änderung des Vornamens waren in Großbritannien nicht erforderlich. Dies entspricht der Rechtslage in **Irland**. Auch hier kann der Vorname über eine einseitige Erklärung geändert werden.⁴⁷⁸ Folglich enthält das Geschlechteranerkennungsgesetz keine Regelung zur Vornamensänderung.

In **Schweden** erfolgt die Vornamensänderung nach dem Namensgesetz (*Namnslag*). Dazu ist ein Antrag mit Begründung an das „Patent- und Registrierungsamt“ oder an die Steuerbehörde zu stellen (je nachdem, ob der alte Vorname oder ein Zweitname beibehalten wird). In der Praxis kommt es ebenfalls vor, dass transgeschlechtliche Menschen ihren Vornamen nach diesen Verfahren unabhängig von einer Personenstandsänderung und zeitlich dieser vorausgehend ändern.⁴⁷⁹

In **Norwegen** besteht die generelle Möglichkeit einer Vornamensänderung durch Antrag bei der Steuerbehörde. Dieser Antrag bedarf keiner besonderen Voraussetzung. Allerdings kann dieser Antrag grundsätzlich nur einmal alle zehn Jahre gestellt werden, wobei Ausnahmen gelten bei der Annahme des Namens der Ehepartnerin oder des Ehepartners, bei Annahme des vorherigen Vornamens oder bei Vorliegen besonderer Gründe.⁴⁸⁰

475 Vgl. das Gesetz über die Änderung von Familien- und Vornamen (NamÄndG) vom 05.01.1938.

476 BT-Drs. 8/2947, S. 12, Nr. 2.4.

477 Change your name by deed poll (2016), <https://www.gov.uk/change-name-deed-poll/overview> [07.09.2016].

478 Public Service Information, http://www.citizensinformation.ie/en/birth_family_relationships/problems_in_marriages_and_other_relationships/changing_your_name_by_deed_poll.html [07.09.2016].

479 Garland (2015), S. 291.

480 The Norwegian Tax Administration, <http://www.skatteetaten.no/en/Forms/Change-of-name/> [07.09.2016].

Anders als die vorgenannten Länder regeln die Geschlechtsidentitätsgesetze **Argentiniens** und **Maltas** die Möglichkeit der Änderung des Vornamens ausdrücklich. Beide Gesetze formulieren die Voraussetzungen für Personenstands- und Vornamensänderung innerhalb einer einheitlichen Regelung. Das heißt, alle zuvor gemachten Ausführungen zur Personenstandsänderung in Argentinien und in Malta gelten auch für die Vornamensänderung; sie ist auf Antrag bei Selbsterklärung in einem administrativen Verfahren zu gewähren.⁴⁸¹ Das maltesische Gesetz betont ausdrücklich, dass Anträge auf Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens sowohl gleichzeitig als auch unabhängig voneinander gestellt werden können.⁴⁸²

In Anbetracht des Umstandes, dass im deutschen Recht die Vornamensänderung nach dem NamÄndG voraussetzungsreicher ist, als es Vornamensänderungen in Schweden, Norwegen, Großbritannien und Irland sind, scheint die Vergleichbarkeit eher in Bezug auf die argentinische und die maltesische Lösung gegeben, d. h. Regelung einer (geschlechtsidentitätsbedingten) Vornamensänderung in dem Gesetz betreffend alle weiteren Dokumentenänderungen im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität.

2.2.7 Voraussetzungen für Minderjährige

Mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 TSG, nach welchem TSG-Verfahren für im zivilrechtlichen Sinne geschäftsunfähige Personen vom gesetzlichen Vertreter zu führen sind, enthält das TSG keine weiteren Bestimmungen für Minderjährige. Diese Regelung führt zu praktischen Schwierigkeiten, wenn eine oder beide zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Personen das Verfahren für die minderjährige Person nicht führen wollen oder sich zwei zur Vertretung berechnigte Personen uneinig darüber sind, ob das Verfahren geführt werden soll oder nicht. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass eine heranwachsende transgeschlechtliche Person davon ausgeschlossen ist, Vornamen und Geschlechtseintrag der eigenen Identität anpassen zu können. Dies stellt eine Rechtsverletzung dar und kann bei der betroffenen Person schwerwiegende gesundheitliche Probleme bis hin zu Suizidalität zur Folge haben.⁴⁸³ Bei einer Neuregelung sind daher die Belange Minderjähriger besonders in den Blick zu nehmen. Insbesondere ist dabei dem in § 1626 Absatz 2 BGB und auch in Art. 5 UN-KRK niedergelegten Prinzip Rechnung zu tragen, eigenen Entscheidungen Heranwachsender entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten mehr Gewicht zu verleihen.

Die vorliegend ausgewählten rechtlichen Regelungen zeichnen sich dadurch aus, dass dem Prinzip der zunehmenden Autonomie bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität entsprechend der Zugang Minderjähriger zu den Verfahren auf Änderung des Geschlechtseintrags (bzw. des Vornamens) barrierearm gestaltet wurde. Dabei haben sich zwei Regelungsvarianten gezeigt:

In einem Teil der untersuchten Länder gelten die gleichen Verfahrensvoraussetzungen, die für volljährige Personen vorausgesetzt werden, auch für Minderjährige, ohne dass zusätzliche Verfahrenshürden für Minderjährige aufgenommen wurden. Diese Möglichkeit findet sich sowohl in Ländern mit selbsterklärungsbasierten Antragsverfahren (z. B. in Norwegen ab dem

481 Argentinien: Art. 4 Ley 26.743; Malta Art. 4 ATT Nru. XI tal-2015.

482 Art. 4 (1) ATT Nru. XI tal-2015: „Antrag, den Geschlechtseintrag und/oder den Vornamen zu ändern“.

483 Vgl. hierzu Rechtsanalyse, Teil C., Anhang 1.

16. Lebensjahr) als auch in Ländern, die grundsätzlich weitere Voraussetzungen für die Antragstellenden vorsehen. Dies ist beispielsweise der Fall in den Niederlanden ab dem 16. Lebensjahr, in den kanadischen Provinzen Nova Scotia und Ontario ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr, in Québec ab dem 14. Lebensjahr.

In anderen Ländern wurde die Möglichkeit gewählt, ein spezielles Verfahren für Minderjährige unterhalb der Schwelle des selbstständigen Verfahrens einzurichten. Dies ist in Argentinien, Irland, Malta, Norwegen und einzelnen Provinzen Kanadas (Nova Scotia, Ontario, Québec) der Fall. Bei den Ländern, die diese Möglichkeit gewählt haben, finden sich in den gesetzlichen Regelungen Klauseln, nach denen im Rahmen der Verfahren auf Wohl und Wille des Kindes Rücksicht zu nehmen ist. Auch erfordern diese Verfahren grundsätzlich immer die Einwilligung der Sorgeberechtigten, die jedoch durch gerichtliche Entscheidung (so in Argentinien⁴⁸⁴, Irland⁴⁸⁵, Malta⁴⁸⁶) oder durch Entscheidung einer anderen Instanz (Norwegen: Bezirksgouverneur von Oslo und Akershus⁴⁸⁷) ersetzt werden kann. Um Missbrauch zu verhindern und Minderjährige vor leichtfertigen Entscheidungen zu schützen, wird minderjährigen Personen in Argentinien ein besonderer Verfahrensbeistand („Kinderrechtsanwalt“) gewährt, in Malta und Irland müssen grundsätzlich gerichtliche (Vor-)Verfahren durchlaufen werden (zu diesen speziellen Verfahren siehe Abschnitt 2.2.7.2).

Tab. 7 Überblick Gestaltung Regelungen für Minderjährige

Land	Zugang zu Verfahren möglich	Selbstständige Verfahrensführung allg. Verfahren (ab festgelegtem Alter)	Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich	Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis bzw. Möglichkeit, Einwilligung zu ersetzen
Argentinien	X		X	X
Irland	X		X	X
Malta	X		X	X
Niederlande	X	X		
Norwegen	X	X	X	X
Kanada:				
Nova Scotia	X	X	X	X
Ontario	X	X	X	X
Québec	X	X	X	X

2.2.7.1 Mindestalter für selbstständiges Verfahren

Im Folgenden werden zunächst die Regelungen derjenigen untersuchten Länder dargestellt, in denen es ab einem bestimmten Mindestalter möglich ist, die Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags selbstständig zu führen.

In den **Niederlanden** ist die für das Verfahren der Änderung des Geschlechtseintrags notwendige Erklärung vor dem registrar of civil registration abzugeben; ermöglicht wird dies ab einem Alter von 16 Jahren.⁴⁸⁸ Es ist zusätzlich ausdrücklich geregelt, dass Minderjährige ab

484 Art. 5 Ley 26.743.

485 Part 2, No. 12 Gender Recognition Act.

486 Art. 7 (1)–(3) ATT Nru. XI ta-2015.

487 § 4 Lov om endring av juridisk kjønn.

488 Art. 28 (1) Burgerlijk Wetboek.

einem Alter von 16 Jahren befähigt sind, die genannte Erklärung selbstständig abzugeben sowie damit zusammenhängende gerichtliche Prozesse zu führen.⁴⁸⁹ Voraussetzung für die Änderung ist die Erklärung, dass die antragstellende Person der Überzeugung ist, einem anderen Geschlecht zugehörig zu sein als dem auf der Geburtsurkunde eingetragenen. Erforderlich ist – wie bei volljährigen Antragstellenden auch – zudem ein Bericht eines speziellen Expert_innenteams der Universitätskliniken Amsterdam, Groningen und Leiden, der unter anderem bestätigt, dass die antragstellende Person die Konsequenzen versteht und der Antrag freiwillig und unabhängig von psychischen Störungen gestellt wurde.⁴⁹⁰

Eine solche Öffnung des allgemeinen Verfahrens ab einem Alter von 16 Jahren ist auch in **Norwegen** zu finden: Dort sind Anträge auf Änderung des Geschlechtseintrages ab 16 Jahren selbstständig an die Steuerverwaltung zu stellen.⁴⁹¹ Es ergeben sich keine weiteren Voraussetzungen; ebenso wie bei der Antragstellung durch volljährige Personen ist nach Kontaktierung der Steuerverwaltung und Erhalt der Belehrung zu den Rechtsfolgen der Änderung des Geschlechtseintrages ein Bestätigungsschein abzugeben, dass der Antrag aufrechterhalten wird.⁴⁹²

In **Kanada** sind die Anforderungen für Personenstandsänderungen auf der Ebene der Provinzen geregelt und variieren dementsprechend. In einigen Provinzen, in Ontario und Nova Scotia, können die Anträge ebenfalls ab einem Mindestalter von 16 Jahren von Minderjährigen selbstständig gestellt werden. Die Verfahren setzen neben Selbsterklärungen jedoch, ebenso wie für Volljährige, Atteste von psychologischen oder medizinischen Expert_innen voraus.⁴⁹³

In Ontario gibt es die besondere Möglichkeit, im Alter von 16 und 17 Jahren zwischen einem Verfahren nach den beschriebenen allgemeinen Anforderungen und dem Verfahren nach besonderen Voraussetzungen für Kinder zu wählen. Für Kinder unter 18 Jahren ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen und die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages von einem gesetzlichen Vertreter abzugeben. Hinzu tritt im Unterschied zum Verfahren für Erwachsene, dass das Kind eine schriftliche Einwilligungserklärung abgeben muss, ebenso wie die erziehungsberechtigten Personen. Alle Personen, die ein Umgangsrecht mit dem Kind haben, müssen nachgewiesener Weise benachrichtigt werden.⁴⁹⁴

Die früheste Öffnung für ein selbstständiges Verfahren ist in der kanadischen Provinz Québec zu finden, dort können Minderjährige bereits ab 14 Jahren selbst einen Antrag auf Personenstandsänderung beim *registrar of civil status* stellen, der Antrag kann auch vom *tutor* mit der Zustimmung der minderjährigen Person gestellt werden. Für das Verfahren, auch für volljährige Personen, ist jedoch ein medizinisches Attest (Psychologie, Psychiatrie oder Sexologie) erforderlich.⁴⁹⁵

489 Art. 28 (4) Burgerlijk Wetboek.

490 Pintens (2015), S. 119.

491 §§ 2, 5 Lov om endring av juridisk kjønn.

492 Anmerkungen zu § 2 Lov om endring av juridisk kjønn.

493 Nova Scotia: Justice Trans, <http://www.justicetrans.com/nova-scotia.html> [10.08.2016], Ontario: ServiceOntario, <https://www.ontario.ca/page/changing-your-sex-designation-your-birth-registration-and-birth-certificate> [10.08.2016].

494 ServiceOntario, <https://www.ontario.ca/page/changing-your-sex-designation-your-birth-registration-and-birth-certificate> [10.08.2016].

495 Art. 7 Bill 103 An Act to strengthen the fight against transphobia and improve the situation of transgender minors in particular, http://www.assnat.qc.ca/Media/Process.aspx?MediaId=ANQ.Vigie.Bll.DocumentGenerique_114503en&process=Default&token=ZyMoxNwUn8ikQ+TRKYwPCjWrKwg+vIv9rjij7p3xLGTZDmLVSmJLoqe/vG7/YWzz [28.10.2016].

2.2.7.2 Spezielle Verfahren

Im Folgenden werden die Regelungen derjenigen Länder dargestellt, die ein besonderes Verfahren mit speziellen Anforderungen für die Änderung von Geschlechtseinträgen für Minderjährige vorsehen.

In **Irland** ist festgelegt, dass die antragstellende Person am Tag der Antragstellung nach dem allgemeinen Verfahren 18 Jahre alt, also auch nach irischem Recht volljährig sein muss. Ab einem Alter von 16 Jahren ist es grundsätzlich möglich, ein Verfahren anzustrengen. Dieses ist jedoch an weitreichende zusätzliche Voraussetzungen geknüpft:

Bei Antragstellung durch eine Person, die 16 oder 17 Jahre alt ist, darf die zuständige Behörde das für eine Personenstandsänderung erforderliche Zertifikat nur erteilen, wenn eine gerichtliche Entscheidung darüber eingereicht wird.⁴⁹⁶ Das Gericht hat dann die Befugnis, die Voraussetzung des Mindestalters von 18 Jahren auszusetzen. Allerdings ist auch hier der Antrag durch die zur Vertretung berechtigte Person zu stellen. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der des Minderjährigen ist das Gerichtsverfahren nicht öffentlich.⁴⁹⁷ Die erforderliche Zustimmung der Vertretungsberechtigten kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen entbehrlich sein (siehe hierzu unten 2.2.7.2.1). Weiterhin ist ein schriftliches Gutachten eines_einer Mediziner_inerforderlich, das bestätigt, dass die ausstellende Person der oder die hauptsächlich behandelnde Ärzt_in des Kindes ist und die minderjährige Person nach der professionellen Ansicht der_des Ausstellenden die ausreichende Fähigkeit besitzt, die Konsequenzen der Eintragsänderung bewusst wahrzunehmen, dass sie die Konsequenzen vollumfänglich verstanden hat, die Entscheidung frei und unabhängig und ohne Druck oder Einfluss durch eine andere Person getroffen wurde und dass das Kind eine vollumfängliche Transition entweder abgeschlossen hat oder die Transition gerade im Gange ist. Ein zweites Gutachten aus dem Bereich der Endokrinologie oder Psychologie, ausgestellt von einer Person, die keinerlei Verbindung zu dem Kind hat, muss die Meinung des ersten Gutachtens bestätigen.⁴⁹⁸

Auch in **Malta** ist ein gerichtliches Verfahren für die Änderung des Geschlechtseintrags bei Minderjährigen vorgesehen. Der Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrages ist an das Zivilgericht durch die erziehungsberechtigten Personen oder den Vormund des Kindes zu stellen. Bei Bescheidung des Antrags muss das Gericht das Kindeswohl, wie in der UN-Kinderrechtskonvention verankert, als überwiegenden Belang einbeziehen und die Ansichten des Kindes seinem Alter und seinen Fähigkeiten entsprechend berücksichtigen.⁴⁹⁹ Weiterhin regelt das maltesische Gesetz ausdrücklich ein Verfahren für intergeschlechtliche Kinder, deren Geschlechtseintrag nach der Geburt offengelassen wurde: Die erziehungsberechtigten Personen oder der Vormund des Kindes können in diesem Fall, bevor die Person volljährig ist, ebenfalls ein gerichtliches Verfahren vor dem Zivilgericht anstrengen, um Namen und Geschlechtseintrag nachträglich zu erklären. Auch im Rahmen dieses Verfahrens gibt das Gesetz vor, dass Wille und Wohl des Kindes berücksichtigt werden müssen.⁵⁰⁰

In **Argentinien** ist auch für die Änderung des Geschlechtseintrages von Minderjährigen grundsätzlich kein gerichtlich, sondern ein administratives Verfahren vorgesehen. Für Personen unter 18 Jahren ist der Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags von den gesetzlichen Vertretenden zu stellen, dazu ist die ausdrückliche Einverständniserklärung der minderjähri-

496 Part 2, No. 12 Gender Recognition Act.

497 Part 2, No. 12 3 c Gender Recognition Act.

498 Part 2, No. 12 IV Gender Recognition Act.

499 Art. 7 (1)–(3) ATT Nru. XI tal-2015.

500 Art. 7 (4) ATT Nru. XI tal-2015.

gen Person einzuholen. Dabei sind nach dem Wortlaut des Gesetzes die Einwilligungsfähigkeit und das Kindeswohl zu berücksichtigen. Das Geschlechtsidentitätsgesetz nimmt hier zur Konkretisierung ausdrücklich Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention und auf die einfachgesetzliche Regelung durch das argentinische Gesetz 26061 („Gesetz für den umfassenden Schutz der Rechte von Mädchen, Jungen und Jugendlichen“).⁵⁰¹ In diese Regelung wurde explizit die Möglichkeit aufgenommen, das fehlende Einverständnis von einem oder mehreren der gesetzlichen Vertreter_innen durch eine Gerichtsentscheidung zu ersetzen, bei der wiederum die gleichen Anforderungen zur Berücksichtigung des Kindeswohls zu beachten sind (siehe auch 2.2.7.2.1). Das Besondere an dieser Regelung ist, dass die minderjährige Person Unterstützung durch eine_n spezielle_n „Kinderrechtsanwält_in“ bekommt. Die argentinische Rechtsordnung sieht Kinderrechtsanwält_innen dergestalt vor, dass auf Fragen im Zusammenhang mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen spezialisierte Anwält_innen in einem staatlichen Register geführt werden. In administrativen oder gerichtlichen Verfahren, in denen die Belange einer minderjährigen Person eine zentrale Rolle spielen, werden die Anwält_innen durch das Gericht bestellt, um die minderjährige Person bei der Vertretung ihrer Interessen zu unterstützen. Verfügt die minderjährige Person nicht über die erforderlichen finanziellen Ressourcen, wird der anwaltliche Beistand staatlich finanziert.⁵⁰²

Neben den umfangreichen Verfahrensregelungen für Minderjährige enthält das argentinische Geschlechtsidentitätsgesetz eine Vorschrift, die klarstellt, dass das Gebot zur „angemessenen Behandlung“ transgeschlechtlicher Menschen insbesondere beinhaltet, die Geschlechtsidentität Minderjähriger zu respektieren. Dies gilt bei Kindern und Jugendlichen, die einen anderen Vornamen für sich verwenden als der in den Dokumenten aufgeführte Name. Immer wenn eine Person dies verlangt, muss der gewählte Vorname für Ladungen, Registrierungen, für die Anrede und Adressierung und sämtliche andere Verfahren oder Dienste im öffentlichen und privaten Raum verwendet werden (dazu auch unter 2.4.2).⁵⁰³

Die Regelungen in **Norwegen** sehen speziell für Minderjährige unter 16 Jahren zwei verschiedene Verfahren für die Änderung von Geschlechtseinträgen vor, abgestuft nach Alter und zu erbringenden Voraussetzungen. Im Alter von sechs bis 16 Jahren kann ein Antrag an die Steuerverwaltung mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretungsberechtigten gestellt werden. Bei gemeinsamem Sorgerecht ist grundsätzlich die Zustimmung beider sorgeberechtigter Personen erforderlich. Stimmt nur eine der beiden sorgeberechtigten Personen zu, kann die Zustimmung durch eine behördliche Entscheidung (durch den Bezirksgouverneur von Oslo und Akershus) ersetzt werden, wenn dies nach Einschätzung der Behörde dem Kindeswohl dient,⁵⁰⁴ (siehe 2.2.7.2.2).

Für Minderjährige unter sechs Jahren ist eine Änderung des Geschlechtseintrags nur für intergeschlechtliche Kinder möglich, wenn die gesetzlichen Vertreter_innen dies beantragen und durch ärztliche Bescheinigung eine angeborene Unbestimmtheit der Entwicklung der Geschlechtsmerkmale (*congenital somatic sex development uncertainty*) nachgewiesen wird.⁵⁰⁵ Die medizinischen Expert_innen und die Sorgeberechtigten müssen im Rahmen des Verfahrens sicherstellen, dass das Kind seinen Willen dem jeweiligen Alter und der Reife entspre-

501 Art. 5 Ley 26.743.

502 Art. 27 (c) Ley 26061 de Protección Integral de los Derechos de los niños, niñas y adolescentes, <http://www.educ.ar/sitios/educar/recursos/ver?id=118943> [28.10.2016].

503 Art. 12 Ley 26.743.

504 § 4 Lov om endring av juridisk kjønn.

505 § 4 Lov om endring av juridisk kjønn.

chend hinreichend zum Ausdruck bringen kann. Darüber hinaus ist die Behörde befugt, eine Versicherung der Sorgeberechtigten dahingehend zu verlangen, dass das Kind über die Konsequenzen der rechtlichen Änderung aufgeklärt wurde, dem Kind die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde oder dass das Kind noch nicht die Reife zur Stellungnahme besitzt.⁵⁰⁶

2.2.7.2.1 Einwilligung Sorgeberechtigter

Das Erfordernis der Einwilligung der sorgeberechtigten Personen besteht in denjenigen Ländern, die für die Änderung der Geschlechtseinträge von Minderjährigen spezielle, also von den Verfahren für Volljährige abweichende Verfahren eingeführt haben. In den Ländern, die das allgemeine Verfahren für Minderjährige geöffnet haben (Niederlande, Norwegen und einige Provinzen in Kanada), ist durch die Möglichkeit der selbstständigen Antragstellung eine Einwilligung entbehrlich. Das Einwilligungserfordernis findet sich in allen Ländern, die ein spezielles Verfahren für Minderjährige vorsehen, teilweise finden sich jedoch Ausnahmeregelungen für bestimmte Fälle.

Für das in **Irland** erforderliche Gerichtsverfahren ist die Zustimmung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur Antragstellung grundsätzlich erforderlich. Allerdings kann das entscheidende Gericht ausnahmsweise auf die Zustimmung verzichten, wenn die Sorgeberechtigten nicht aufgefunden werden können oder wenn sie der Aufforderung, dem Antrag zuzustimmen, nicht nachkommen. Weiterhin kann auf die Einholung verzichtet werden, wenn die Beziehung zwischen der Person und dem Kind zeigt, dass es nicht im Interesse des Kindes oder schädlich für seine Sicherheit oder sein Wohlergehen wäre, wenn die Person kontaktiert würde.⁵⁰⁷

Auch in **Argentinien** kann die nach Art. 5 Geschlechtsidentitätsgesetz grundsätzlich erforderliche Zustimmung durch eine Entscheidung des Gerichts ersetzt werden, das in diesem Fall ausdrücklich auf Grundlage des Kindeswohls zu entscheiden hat. (Das Gesetz bezieht sich hier explizit auf die UN-Kinderrechtskonvention und das argentinische „Gesetz für den umfassenden Schutz der Rechte von Mädchen, Jungen und Jugendlichen.“⁵⁰⁸) Eine solche Ersetzung der elterlichen Zustimmung ist nach Art. 5 möglich, wenn die Zustimmung von einem der Berechtigten verweigert wird oder es nicht möglich ist, sie einzuholen.

In **Malta** ist der Antrag zur Änderung des Geschlechtseintrags einer minderjährigen Person von den Sorgeberechtigten zu stellen, dementsprechend ist auch hier die Zustimmung erforderlich.⁵⁰⁹

Der Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags kann bei Kindern im Alter von sechs bis 16 Jahren in **Norwegen** mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter_innen bei der für Steuerverwaltung zuständigen Behörde gestellt werden. Üben zwei Personen das Sorgerecht gemeinsam aus, ist grundsätzlich die Zustimmung beider Personen erforderlich. Stimmt in diesem Fall nur eine Person zu, kann dennoch eine Änderung vorgenommen werden: Die Entscheidung wird dann durch die zuständige Behörde, den Bezirksgouverneur von Oslo und Akershus, unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen. Von der Behörde für die Entscheidung zu berücksichtigende Faktoren sind das Alter des Kindes, die Reife des Kindes, wie lange und in welcher Weise das Kind seine Geschlechtsidentität ausgedrückt und ausgelebt hat sowie die

506 Anmerkungen zu § 4 Lov om endring av juridisk kjønn.

507 Part 2, No. 12 V Gender Recognition Act.

508 Ley 26061 de Protección Integral de los Derechos de los niños, niñas y adolescentes, <http://www.educ.ar/sitios/educar/recursos/ver?id=118943> [28.10.2016].

509 Art. 7 (1) Ley 26.743.

Frage, aus welchen Gründen die sorgeberechtigte Person nicht eingewilligt hat und wie die Beziehung dieser Person zum Kind ist.⁵¹⁰

2.2.7.2.2 Berücksichtigung des Kindeswohls

Der Berücksichtigung der Interessen und des Willens minderjähriger Personen wird unterschiedlich Ausdruck verliehen.

Die Gesetze in **Malta** und **Argentinien** enthalten nicht nur die ausdrückliche Pflicht zur Berücksichtigung des Kindeswohls, sondern verweisen zur Ausgestaltung dieser ausdrücklich auf die Garantien der UN-Kinderrechtskonvention. Im **norwegischen** Geschlechtsidentitätsgesetz ist für den Fall, dass die Einwilligung der vertretungsberechtigten Person durch Entscheidung des Bezirksgouverneurs ersetzt wird, ausdrücklich verankert, dass dieser der Änderung zustimmen soll, wenn sie dem Kindeswohl entspricht.⁵¹¹

Im **irischen** Gesetz findet sich keine vergleichbare explizite Regelung, allerdings finden die Interessen Minderjähriger und das Kindeswohl dadurch Berücksichtigung, dass zur Änderung des Geschlechtseintrags Wille, Einwilligungs- sowie Einsichtsfähigkeit des Kindes durch Gutachter_innen bestätigt werden müssen (siehe 2.2.7).

2.2.7.3 Aspekte der Vergleichbarkeit mit der deutschen Rechtsordnung

Im Hinblick auf die Übertragbarkeit einzelner den Zugang Minderjähriger betreffender Regelungsmöglichkeiten auf den deutschen Rechtskontext ist generell zu bemerken, dass die Ausgestaltung von Kinderrechten stark von dem jeweiligen Regelungsregime abhängig ist. Dementsprechend sind hier zum Teil sehr unterschiedliche Lösungen gewählt worden. Das deutsche Recht ist ebenfalls zuvörderst am Kindeswohl orientiert. Die UN-Kinderrechtskonvention ist ratifiziert und hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.⁵¹² Was die Beibringung von medizinischen oder psychologischen Attesten anbelangt (wie etwa in Irland), so wird nach der aktuellen Rechtslage die Begutachtung bei allen Antragstellenden vorausgesetzt. Sollte dies im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken abgeschafft werden, ist fraglich, ob und inwiefern eine Begutachtung Minderjähriger deren Grundrechte weniger verletzen würde, als sie die von Volljährigen verletzt. Die Vertretung Minderjähriger durch die Sorgeberechtigten ist nach den deutschen Verfahrensgesetzen vorgesehen. Sie kann im Falle der Verweigerung oder Verhinderung gerichtlich ersetzt werden (§ 1666 BGB), vergleichbar den irischen und argentinischen Lösungen. Eine behördliche Ersetzung (wie im norwegischen Weg für den Fall der fehlenden Zustimmung eines von zwei Sorgeberechtigten) ist wahrscheinlich als dem deutschen Recht systemfremd anzusehen. Eine eigenständige Initiierung von Verfahren durch Minderjährige, wie in Norwegen, den Niederlanden und den kanadischen Provinzen Nova Scotia und Ontario ab einem Alter von 16 Jahren (Québec: ab 14 Jahren), ist bisher nicht vorgesehen, allerdings haben Kinder nach deutschem Recht ab dem Alter von 14 Jahren teils eigene, unabhängige Verfahrensrechte (etwa das Beschwerderecht aus § 60 FamFG) und über die Strafmündigkeit auch (Verhaltens-)Pflichten. Mit der Figur des_der Kinderrechtsanwält_in aus der argentinischen Rechtsordnung ist im weiten Sinne vergleichbar die Verfahrensbeistandschaft nach § 158 FamFG. Zwar existiert kein staatliches Register von Verfahrensbeiständen, sondern es werden an den Gerichten interne Listen geführt. Nach § 158 FamFG kommt einem Verfahrens-

510 Anmerkungen zu § 4, § 4 Lov om endring av juridisk kjønn.

511 § 4 Lov om endring av juridisk kjønn.

512 BGBl. 1992 II, 121.

beistand aber die Geltendmachung der Interessen des Kindes im Verfahren zu und ist dies insofern mit einem anwaltlichen Beistand vergleichbar. Nicht zwingend, aber in der Praxis häufig werden auch Rechtsanwält_innen zum Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG bestellt.

2.3 Rechtsfolgen der Eintragsänderungen

Das TSG legt in seiner aktuellen Form fest, dass nach einmal erfolgter Vornamens- bzw. Geschlechtseintragsänderung das Offenbarungsverbot für die zuvor geltenden Angaben eintritt (§ 5 TSG), dass sich ganz allgemein nach geändertem Geschlechtseintrag die „vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten“ ab der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung nach der neuen Eintragung richten (§ 10 TSG) und dass insbesondere das rechtliche Verhältnis zu Eltern und Kindern von der Änderung sowie Ansprüche auf Renten- und vergleichbare Leistungen unberührt bleiben (§§ 11, 12). Das Bundesverfassungsgericht hat zudem ergänzend klargestellt, dass Personen nach erfolgter Vornamensänderung auch vor der Änderung des Geschlechtseintrags mit dem neuen Vornamen und dementsprechender Anrede zu adressieren sind.⁵¹³ Über das sich an die Gerichtsentscheidung anschließende Verwaltungsprozedere wird im TSG keine Regelung getroffen. Eine detaillierte Aufstellung aller Rechtswirkungen und notwendigen Verfahrensschritte der ausländischen Regelungen war im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich. Bestimmte Regelungsvarianten lassen sich jedoch anhand ausgewählter Beispiele erkennen.

2.3.1 Auswirkungen der Änderung auf die Ehe

Das Bundesverfassungsgericht stellte in den Jahren 2005 und 2008 die Verfassungswidrigkeit der §§ 7 Absatz 1 Nr. und 8 Absatz Nr. 2 TSG fest, nach denen die Änderung des Geschlechtseintrags nur nach erfolgter Ehescheidung möglich war und eine einmal erfolgte Vornamensänderung durch das Eingehen einer Ehe wieder unwirksam wurde.⁵¹⁴ Seither wirkt sich eine bestehende oder einzugehende Ehe (oder Lebenspartnerschaft) nicht mehr auf eine Änderung des Vornamens oder Geschlechtseintrages aus. Die Rechtsordnung lässt hier ausnahmsweise zu, dass Personen nach erfolgter Änderung des Geschlechtseintrags gegebenenfalls mit Personen des gleichen rechtlichen Geschlechts verheiratet sind oder mit Personen des anderen rechtlichen Geschlechts eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen. In der ganz überwiegenden Zahl der hier betrachteten Länder, in denen in den letzten Jahren Neuregelungen getroffen wurden, wirkt sich die Änderung des Geschlechtseintrags nicht auf den Status der Ehe aus und Ehelosigkeit ist auch keine Voraussetzung dafür.⁵¹⁵ Dies spiegelt sich auf unterschiedliche Weise in den Regelungen wider. In den **Niederlanden**⁵¹⁶ enthält das Gesetz eine Generalklausel, nach der bestehende familienrechtliche Beziehungen hinsichtlich aller Rechte und Pflichten von den Änderungen unberührt bleiben. In **Dänemark** und **Norwegen** hingegen wird ein möglicher Einfluss der Änderungen auf die Ehe gar nicht explizit erwähnt. Die Tatsache, dass

513 BVerfG, Beschl. v. 15.08.1996, – 2 BvR 183/99 –, NJW 1997, 1632.

514 BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, – 1 BvL 3/03 –, BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, – 1 BvL 10/05 –.

515 So beispielsweise in Argentinien, Dänemark, Malta, Niederlande, Norwegen. Lediglich in Irland gibt das Gesetz vor, dass Personen, die einen Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags stellen, nicht verheiratet sein dürfen oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (*civil partnership*) leben, vgl. Section 9, Absatz 2 (b) Gender Recognition Act.

516 Art. 28c Nr. 2 Burgerlijk Wetboek.

mögliche Beeinträchtigungen nicht zu finden oder nur pauschal von der Generalklausel umfasst sind, könnte darauf zurückzuführen sein, dass in den Niederlanden, in Dänemark und Norwegen die Möglichkeit der Eheschließung nicht an die Verschiedenheit der rechtlichen Geschlechter geknüpft ist, sondern auch Paaren des gleichen rechtlichen Geschlechts gewährt wird.⁵¹⁷ **Neuseeland** hat in seinen Gesetzen zur Ehe sogar ausdrücklich geregelt, dass die Ehe als eine „Gemeinschaft von zwei Personen, unabhängig von deren Geschlecht, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität“ zu definieren ist⁵¹⁸, und stellt somit klar, dass eine Änderung des Personenstandes keine Auswirkungen hat.

Auch in **Argentinien** ist das Institut der Ehe zugänglich für Personen des gleichen rechtlichen Geschlechts. Nach dem dortigen Geschlechtsidentitätsgesetz transformiert sich eine zuvor verschiedengeschlechtliche Ehe automatisch in eine Ehe zwischen Personen des gleichen rechtlichen Geschlechts. Zwar ändert sich hierdurch nichts am Bestehen der Ehe, dennoch muss die Heiratsurkunde geändert werden, um diesen Wechsel der Bezeichnung klarzustellen.⁵¹⁹

In **Malta** ist die Ehe zwischen zwei Personen des gleichen rechtlichen Geschlechts nicht anerkannt. Stattdessen existiert ähnlich wie in Deutschland das Institut einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft. Dennoch ändert auch in Malta eine Änderung des Geschlechtseintrags nach dem dortigen Geschlechtsidentitätsgesetz nichts an einer bestehenden Ehe der antragstellenden Person. In Nr. 3 a) des Gesetzes ist ausdrücklich verankert, dass die Rechte einer Person, ihre Beziehung oder Verpflichtungen, die sich aus Elternschaft oder Ehe ergeben, in keiner Weise durch die Änderungen der Einträge beeinträchtigt werden.

Tab. 8: Überblick Auswirkung auf Ehe

Land	Keine Auswirkung der Änderung auf Status der Ehe	Ehe unabhängig vom rechtl. Geschlecht möglich
Argentinien	X	X
Dänemark	X	X
Malta	X	
Neuseeland	X	X
Niederlande	X	X
Norwegen	X	X
USA	X	X

2.3.2 Auswirkungen auf das Eltern-Kind-Verhältnis

Gemäß § 11 der aktuell geltenden Fassung des TSG lässt die Entscheidung über die Änderung des Geschlechtseintrages im Rahmen des Personenstandes das Verhältnis zu den Eltern, den Kindern und deren Abkömmlingen unberührt. § 11 S. 1, 2. Halbsatz spezifiziert, dass dies bei angenommenen Kindern nur gelten soll, wenn diese vor Rechtskraft der Entscheidung angenommen wurden. § 5 Absatz 3 TSG ergänzt diese Regelung um die Vorgabe, dass in die

517 Argentinien: seit 2011, Dänemark: seit 2012, Niederlande: seit 2001, Norwegen seit 2009. In **Dänemark** zum Beispiel ist der Begriff für eine Partei der Lebensgemeinschaft ægtefælle geschlechtsneutral und bezieht sich auf Ehegattin oder Ehegatte gleichermaßen, es ergeben sich durch Personenstandsänderungen keinerlei Auswirkungen auf das Recht, eine Ehe einzugehen oder in dieser zu bleiben; vgl. Videbæk Munkholm (2015), S. 170.

518 Marriage (Definition of Marriage) Amendment Act 2013, Nr. 5.

519 Giosa/Schiro/Dunne (2015), S. 582.

Geburtsurkunde eines vor Rechtskraft der Änderung des Personenstandseintrags geborenen oder angenommenen Kindes der ursprüngliche Vorname bzw. Geschlechtseintrag anzugeben ist.

Generalklauseln, die das unveränderte Bestehen der Rechtsverhältnisse zu Kindern oder Partnern festlegen, finden sich in fast allen der neueren Regelungen, allerdings beziehen sich diese auf konkretere Rechtsverhältnisse. Die Regelung in **Argentinien** beispielsweise rekurriert explizit auf die „familienrechtlichen Rechtsbeziehungen“⁵²⁰, die **maltesische** Regelung⁵²¹ konkretisiert die Beziehungen „Ehe und Elternschaft“, nach der Regelung in **Norwegen** bleiben die Rechte und Pflichten der Vater- und Mutterschaft sowie der Ko-Mutterschaft unverändert⁵²², die Regelung in **Irland** spezifiziert den Status der Person als Mutter oder Vater eines Kindes, das vor der Änderung des Geschlechtseintrags geboren wurde.⁵²³

Da die Rechtsordnung die Rechtsverhältnisse zu Kindern und Eltern ohnehin überwiegend geschlechtsunspezifisch ausgestaltet bzw. ausgestalten sollte⁵²⁴, wird die Ausgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung im Zusammenhang mit der Änderung des Geschlechtseintrags eines Elternteils vor allem relevant in Bezug auf die Bezeichnung als „Vater“ oder „Mutter“, wie dies in der Geburtsurkunde eines Kindes vermerkt ist, das vor oder nach der Änderung des Geschlechtseintrages des Elternteils geboren oder angenommen wird. Es besteht nach der hier vorgelegten Rechtsanalyse aus verfassungs- und menschenrechtlicher Sicht und im Hinblick auf ein zu vermeidendes Zwangsouting für Eltern und ihre Kinder Reformbedarf, dahingehend, dass gesetzlich sichergestellt wird, dass eine Person in der Geburtsurkunde des nach der Personenstandsänderung geborenen eigenen Kindes mit neuem Vornamen und Geschlechtseintrag benannt wird und dass die Geburtsurkunde des eigenen Kindes nachträglich entsprechend geändert werden kann, wenn das Kind vor der Personenstandsänderung geboren wurde.⁵²⁵ Diese Frage kann nicht losgelöst davon betrachtet werden, auf welche Weise Eltern in die Geburtsurkunde ihrer Kinder eingetragen werden.

Für den Fall, dass ein Kind *nach* Änderung des Geschlechtseintrags eines Elternteils geboren wird, bietet das Regelungsregime im **Australian Capital Territory** mehrere Eintragungsoptionen. So haben Eltern nach der Geburt eines Kindes die Wahl, ob sie in der Geburtsurkunde als Mutter und Vater, Mutter und Mutter, Vater und Vater oder geschlechtsunspezifisch als Elternteil 1 und Elternteil 2 bezeichnet werden.⁵²⁶

Eine gesetzliche Regelung für die Situation, dass ein Kind *vor* Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen eines Elternteils zur Welt kommt, ist den Verfasserinnen dieses Gutachtens (bislang) nicht bekannt, dass es bestehende Regelungen gäbe, die im Sinne einer Verhinde-

520 Ley 26.743, vgl. Art. 7: „Alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Familienrecht ergeben, bleiben unverändert bestehen.“

521 ATT Nru. XI tal-2015, vgl. Nr. 3a: Die Rechte einer Person, ihre Beziehung oder Verpflichtungen, die sich aus Elternschaft oder Ehe ergeben, sollen in keiner Weise durch die Änderungen der Einträge beeinträchtigt werden.

522 Lov om endring av juridisk kjønn: § 6 Satz 3: Eine Person, die ihren Personenstand ändert, behält ihre Rechte und Pflichten der Vater-, Mutter- oder Ko-Mutterschaft.

523 Gender Recognition Act: Part 3 No. 19: „The fact that a gender recognition certificate is issued to a person shall not affect the status of the person as the father or mother of a child born prior to the date of the issue of the certificate.“

524 Vgl. dazu das Gutachten zu Geschlechtervielfalt im Recht, das aktuell am Deutschen Institut für Menschenrechte, ebenfalls im Rahmen der IMAG „Intersexualität/Transsexualität“, erstellt wird.

525 Vgl. hierzu (insb. auch zur Frage der Beurkundung von Geschlechtsrollen der Eltern in Geburtsurkunden) ausführlich C., Anhang 1 (Rechtsanalyse).

526 Justice Legislation Amendment Bill 2015 vom 16.02.2016, vgl. <http://www.canberratimes.com.au/act-news/new-gender-nonspecific-birth-certificates-for-the-act-20160216-gmv41w.html> [22.08.2016].

rung von Zwangsausgang und der Ermöglichung einer Abbildung der tatsächlichen sozial gelebten und nunmehr rechtlich bestehenden Situation, die nachträgliche Änderung der Geburtsurkunde der Kinder ermöglicht würde. Allerdings wurden in zwei Ländern in diesem Zusammenhang gerichtliche Präzedenzfälle geschaffen:

In **Argentinien** beantragten die Eltern eines Kindes in Salta nach der Durchführung von Änderungen ihrer Geschlechtseinträge die Änderung ihrer Namen in der Geburtsurkunde ihres Kindes. Das Standesamt lehnte ab, die Änderung ohne gerichtliche Entscheidung vorzunehmen. Nach Einschaltung von Regierung und Staatsanwaltschaft sowie dem Verfassen zweier Rechtsgutachten wurde jedoch entschieden, dass für die Änderung kein zusätzliches Gerichtsverfahren erforderlich sei.⁵²⁷ Eine nachträgliche Änderung der Geburtsurkunde des eigenen Kindes ist somit seither in Argentinien auf Antrag vor dem Standesamt möglich.

Auch in **Schweden** besteht die Möglichkeit der nachträglichen Änderung der Geburtsurkunde, seit in zwei Fällen die Eintragung der gebärenden Person in die Geburtsurkunde des Kindes „als Vater“ gerichtlich erstritten wurde.⁵²⁸

2.3.3 Offenbarungsverbot (Ausnahmen, Sanktionen von Verstößen)

Das in § 5 Absatz 1 TSG verankerte Offenbarungsverbot verbietet die Ausforschung und Offenbarung der geänderten Vornamen und Personenstandseinträge. Die Rechtsanalyse ergab jedoch, dass die Vorschrift nicht ausreicht, um umfassend vor unnötigen Offenbarungen und damit einhergehenden Diskriminierungserfahrungen zu schützen (vgl. hierzu C., Anhang 1 (Rechtsanalyse) 2.2.11). Insbesondere bei der konkreten Rechtsanwendung zeigten sich Probleme bzw. Schutzlücken, die durch Spezifizierungen des Verbotes und konkrete Anwendungsbefehle behoben werden könnten, wie beispielsweise durch einen gesetzlich verankerten Zeugnisberechtigungsanspruch oder eine Klarstellung, dass auch Identifikationsnummern, bei denen bestimmte Ziffernkombinationen Rückschlüsse auf eine Geschlechtszugehörigkeit erlauben, angepasst werden müssten. Teilweise werden auch die in § 5 Absatz 2 TSG zugestandenen Ausnahmen kritisiert (zu § 5 Absatz 3 TSG vgl. den vorhergehenden Abschnitt 2.3.2). Die hier untersuchten Regelungen gestalten Umfang und Durchsetzung des Offenbarungsverbotes sehr unterschiedlich aus.

Die Regelung in **Argentinien** schreibt vor, dass in den geänderten Geburtsurkunden und Ausweisdokumenten kein Hinweis auf die erfolgte Änderung nach dem Geschlechtsidentitätsgesetz enthalten sein darf.⁵²⁹ Die Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens darf der Öffentlichkeit grundsätzlich niemals offenbart werden.⁵³⁰ Zusätzlich ist festgelegt, dass auf die Originalgeburtsurkunde, die einen Vermerk enthält, grundsätzlich nicht zugegriffen werden kann.⁵³¹ Ausnahmen von diesem Verbot werden gewährt für Personen, die entweder ausdrücklich von der berechtigten Person autorisiert wurden, oder für Personen, die eine schriftliche, fundiert begründete, richterliche Erlaubnis erwirkt haben. Ausnahmen vom Offenbarungsverbot gelten für das nationale Strafregister, die Wahlbehörden und andere, durch das Gesetz

527 <http://www.pagina12.com.ar/diario/sociedad/3-249456-2014-06-26.html> [22.08.2016]. Vgl. hierzu auch Giosa/Schiro/Dunne (2015), S. 582.

528 Garland (2015), S. 309 f.

529 Art. 6 Ley 26.743.

530 Art. 9 Ley 26.743.

531 Art. 9 Ley 26.743.

benannte Stellen, welche von der die Änderung vornehmenden „Statistikbehörde“ über die Änderungen informiert werden.⁵³²

In **Malta und Schweden** ist das Verbot durch ein Offenbarungsverbot für Verfahrensbeteiligte, das heißt für Personen, die im Zuge der Änderungsverfahren und im Zusammenhang mit diesem Zugang zu Informationen erhalten haben, ausgestaltet und auf Datenschutzregelungen verwiesen worden.⁵³³ Die Ausnahmen der schwedischen Regelung bestimmen sich im öffentlichen Sektor nach dem Öffentlichkeits- und Geheimhaltungsgesetz.⁵³⁴

Ähnlich wird auch im **Vereinigten Königreich** auf die Personen abgestellt, die in „öffentlicher Funktion“ Informationen über die Personenstandsänderung erhalten haben. „Öffentliche Funktion“ bezieht sich ausdrücklich jedoch nicht nur auf Verfahrensbeteiligte, sondern auch auf Inhaber_innen öffentlicher Ämter, auf Arbeitgeber_innen und Geschäftspartner_innen.⁵³⁵ Die Ausnahmen der Regelung sind durch einen ausführlichen Katalog ausgestaltet. Unter anderem liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, wenn der Personenbezug der Daten nicht herstellbar ist, wenn die Person eingewilligt hat, wenn eine gerichtliche Erlaubnis vorliegt, wenn die Daten zum Zwecke der Strafverfolgung oder eines Gerichtsverfahrens erforderlich sind oder die Daten für das Renten- oder Sozialversicherungssystem relevant sind.⁵³⁶

In **Irland** wird das Offenbarungsverbot dadurch gewährleistet, dass gesetzlich grundsätzlich verboten ist, das ausgestellte *Gender Recognition Certificate* zur Identifikation einer Person zu verlangen. Ausnahmen davon sind zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind oder wenn sie durch die Person selbst begehrt werden.⁵³⁷

Besonders hervorzuheben ist die Ausgestaltung der Folgen von Verstößen gegen das Offenbarungsverbot in Malta und im Vereinigten Königreich.

In **Malta** ist ein Straftatbestand in das Gesetz mitaufgenommen worden.

Dieser erklärt zunächst neben Beleidigung und Verunglimpfung in Zusammenhang mit dem Gesetz auch die Offenbarung von Personenstandsänderungen nach dem Gesetz für strafbar und setzt einen Strafraum für Geldstrafen in Höhe von 1.000 bis 5.000 Euro fest.⁵³⁸ Weiterhin wird auf eine Regelung aus dem Strafgesetzbuch verwiesen, die für Straftaten, die aufgrund von Geschlechtsausdruck oder Geschlechtermerkmalen motiviert waren, Anwendung findet.⁵³⁹ Darüber hinaus statuiert das Gesetz eine Strafbarkeit für alle, die gegen eine Vorschrift des Gesetzes verstoßen, und sieht einen Strafraum von Geldstrafen von 500 bis 1.000 Euro vor.⁵⁴⁰

532 Art. 10. Ley 26.743

533 **Malta:** Nr. 12 ATT Nru. XI tal-2015, mit Verweis auf das Datenschutzgesetz;

Schweden: § 7 Lag (1972:119) im öffentlichen Sektor Verweis auf das Öffentlichkeits- und Geheimhaltungsgesetz (2009:400).

534 § 7 Lag (1972:119) verweist auf das öffentlichkeits- und sekretsslagen Gesetz (2009:400).

535 Sec. 22 (1)–(3) Gender Recognition Act.

536 Sec. 22 (4) Gender Recognition Act.

537 Part 3, No. 18 (4) und (5) Gender Recognition Act.

538 Nr. 11 (1) ATT Nru. XI tal-2015.

539 Nr. 11 (2) ATT Nru. XI tal-2015.

540 Nr. 11 (1) ATT Nru. XI tal-2015.

Der *Gender Recognition Act* des **Vereinigten Königreichs** hat das Offenbarungsverbot von vornherein dadurch ausgestaltet, dass es grundsätzlich die Strafbarkeit der Offenbarung geschützter Informationen statuiert.⁵⁴¹ Der Ausnahmenkatalog der Vorschrift (s. o.) fungiert als Tatbestandsausschluss. Ist eine Person wegen Verletzung des Offenbarungsverbotes strafbar, ist eine Geldstrafe bis zu 5.000 Pfund vorgesehen.⁵⁴²

Tab. 9: Überblick Gestaltung „Offenbarungsverbot“

Land	Offenbarungsverbot	Ausnahmen	Folgen von Rechtsverstößen
Argentinien	<ul style="list-style-type: none"> • Geänderte Dokumente frei von Kennzeichnung • Verbot von Zugriff auf Originalgeburtsurkunde 	<ul style="list-style-type: none"> • Autorisierung durch Person • Richterliche Erlaubnis • Bekanntgabe gegenüber Strafregister, Wahlbehörde und anderen 	
Irland	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot des Erfordernisses des <i>Gender Recognition Certificate</i> zur Identifikation 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich vorgesehen • Auf Wunsch der Person 	
Malta	<ul style="list-style-type: none"> • Offenbarungsverbot von Verfahrensbeteiligten 		<ul style="list-style-type: none"> • Für Offenbarung, Beleidigung oder Verunglimpfung: Geldstrafen von 1.000–5.000 Euro
Schweden	<ul style="list-style-type: none"> • Offenbarungsverbot von Verfahrensbeteiligten 	<ul style="list-style-type: none"> • Im öffentlichen Sektor gilt das Öffentlichkeits- und Geheimhaltungsgesetz (2009:400) 	
Vereinigtes Königreich	<ul style="list-style-type: none"> • Offenbarungsstrafbarkeit für Personen in offiziellen Funktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmenkatalog 	<ul style="list-style-type: none"> • Geldstrafe bis zu £ 5000

Gründe, die dem deutschen Regelungssystem immanent sind und gegen eine Sanktionierung von Verstößen gegen das Offenbarungsverbot, ggf. mittels Bußgeldbewehrung, sprechen, sind nicht ersichtlich.

2.3.4 Recht auf Überprüfung/Änderung von Datenspeicherungsverfahren und -informationen

Das Gesetz **Argentiniens** enthält weiterhin Vorgaben zur Ausgestaltung von Datenspeicherungsverfahren. Wenn es aufgrund der Natur eines Datenspeicherungsverfahrens erforderlich ist, die Daten des Passes einer Person zu verarbeiten, wird ein System angewendet, das die Initialen des Vornamens, den gesamten Nachnamen, das Geburtsdatum und die Dokumentennummer kombiniert. Wenn dies gewünscht wird, wird der entsprechend der Geschlechtsidentität gewählte Vorname hinzugefügt.⁵⁴³

In **Malta** enthält das Geschlechtsidentitätsgesetz eine Evaluations- und Änderungspflicht für Datenspeicherungsverfahren, Formulare, Datensätze und Informationen. Alle Stellen, die persönliche Daten erheben und Informationen zum Geschlecht speichern, im öffentlichen

541 Sec. 22 (1) Gender Recognition Act.

542 Sec. 22 (8) Gender Recognition Act, „fine not exceeding level 5 on the standard scale“.

543 Art. 12 Ley 26.743.

sowie auch im privaten Sektor, sind gehalten, Verfahren und Formulare zu evaluieren und zu modifizieren, sodass sie den neuen Standards, die durch das Gesetz vorgegeben werden, entsprechen. Dies muss spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.⁵⁴⁴

Gründe, die dem deutschen Regelungssystem immanent sind und gegen eine derartige Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen, insb. im Bereich der Datenschutzgesetze, sprechen, sind nicht ersichtlich.

2.4 Sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Geschlechtsidentität

Ergänzend sind noch folgende Ansprüche und Rechte zu nennen, die von den neueren Regelungen, insbesondere in Malta und Argentinien, gewährt werden und die der Verwirklichung des Auslebens der Geschlechtsidentität dienen sowie den Schutz vor Diskriminierung befördern sollen.

2.4.1 Ausdrückliches Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität

Ein überwiegender Teil der neueren Regelungen hat das „Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität“ in der Weise verankert, dass es ein Verfahren für Personenstandsänderungen bereithält, nach dem bei Vorliegen der Voraussetzungen der Geschlechtseintrag geändert werden muss. In **Argentinien, Malta und Norwegen** ist das Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität zusätzlich ausdrücklich als Recht formuliert worden. In Argentinien heißt es: „Alle Menschen haben das Recht auf Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität“⁵⁴⁵, Malta schreibt das Recht ausdrücklich seinen Staatsangehörigen zu⁵⁴⁶ und im norwegischen Gesetz ist ausdrücklich das Recht verankert, das juristische Geschlecht zu ändern⁵⁴⁷.

2.4.2 Recht auf würdevollen Umgang

Zu diesem Rechtekatalog gehört auch das Recht auf würdevollen Umgang, konkretisiert als Recht, entsprechend der eigenen Geschlechtsidentität behandelt zu werden. Dieses Recht wird auf zwei Arten ausgestaltet. Zunächst ist es das Recht, nach vorgenommener Personenstands- und/oder Namensänderung entsprechend den geänderten Dokumenten (mit anderem Namen, Bild und/oder Geschlechtseintrag) behandelt, das heißt adressiert, angesprochen etc. zu werden. Dieses Recht ist ausdrücklich in den Gesetzen in **Argentinien und Malta** verankert⁵⁴⁸, folgt aber auch grundsätzlich aus der Bereitstellung von rechtlichen Verfahren zur Änderung von Geschlechtseintrag und/oder Namen.

544 Art. 13 (3) ATT Nru. XI tal-2015.

545 Art. 1 a) Ley 26.743.

546 Nr. 3 a) ATT Nru. XI tal-2015: „Alle Menschen, die maltesische Staatsbürger_innen sind, haben das Recht auf Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität.“

547 § 2 Lov om endring av juridisk kjønn.

548 **Argentinien:** Art. 1c) Ley 26.743; **Malta:** Nr. 3 (1) c) ATT Nru. XI tal-2015.

Das Geschlechtsidentitätsgesetz **Argentiniens** geht aber darüber hinaus und gestaltet das Recht auf würdevollen Umgang in einer weiteren Vorschrift auch dahingehend aus, dass grundsätzlich die selbst gewählte Geschlechtsidentität einer Person respektiert werden muss, insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen, die einen anderen Vornamen für sich verwenden als der in den Dokumenten aufgeführte Name. Immer wenn eine Person dies verlangt, muss der gewählte Vorname verwendet werden, für Ladungen, Registrierungen, für die Anrede und Adressierung und sämtliche andere Verfahren oder Dienste im öffentlichen und privaten Raum.⁵⁴⁹

2.4.3 Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung über den Körper

Für intergeschlechtliche Kinder fehlt in Deutschland bislang eine dringend notwendige (jedenfalls deklaratorische) Regelung, die medizinisch nicht indizierte genitalverändernde Operationen an Kindern verbietet, die noch keine Einwilligungsfähigkeit besitzen (hierzu ausführlich: Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Thema „Geschlechtervielfalt im Recht“ (2017)). Auch für die umgekehrte Situation, die in einigen Fällen bei transgeschlechtlichen Minderjährigen entsteht, wenn diese eine medizinische (hormonelle oder operative) Behandlung wünschen und die Sorgeberechtigten die Einwilligung verweigern, existiert keine gesetzliche Regelung. Die Geschlechtsidentitätsgesetze in Malta und Argentinien enthalten hierzu weitgehende Regelungen:

Das **maltesische Gesetz** verankert in seinem Rechkatalog das bereits genannte Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend der eigenen Geschlechtsidentität, mit dem genitalverändernde Operationen vor Erreichen der Einwilligungsfähigkeit bzw. die Verweigerung medizinischer Behandlung für einwilligungsfähige Personen nicht in Einklang zu bringen sind. Darüber hinaus ist in der Regelung ausdrücklich ein Recht auf körperliche Unversehrtheit enthalten sowie das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper (*physical autonomy*).⁵⁵⁰ Zur weiteren Spezifizierung enthält das Gesetz die Vorschrift, dass es für behandelnde Mediziner_innen und andere Fachleute rechtswidrig ist, geschlechtsanpassende Behandlungen und/oder operative Eingriffe an den Geschlechtsorganen einer minderjährigen Person vorzunehmen, wenn die Behandlungen und/oder Eingriffe zurückgestellt werden können, bis die zu behandelnde Person eine informierte Einwilligung abgeben kann.⁵⁵¹ Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begrenzten Sonderfällen möglich, wenn ein Konsens zwischen einem interdisziplinären Team und den sorgeberechtigten Personen erreicht wird. Das interdisziplinäre Team wird vom Ministerium für Gleichstellung für jeweils drei Jahre ernannt und besteht aus Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen.⁵⁵²

Auch etwaige Behandlungswünsche minderjähriger Personen werden adressiert:

Wünscht eine minderjährige Person mit Einwilligung der sorgeberechtigten Personen medizinische Behandlung, wird vorgeschrieben, durch die behandelnden Mediziner_innen sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention berücksich-

549 Art. 12 Ley 26.743.

550 Art. 3 (1) d) ATT Nru. XI tal-2015.

551 Art. 14 (1) ATT Nru. XI tal-2015.

552 Art. 14 (2)-(4) ATT Nru. XI tal-2015.

tigt wird und die Wünsche des Kindes im Hinblick auf Alter und Reife des Kindes gewürdigt werden.⁵⁵³

Genau wie in Malta enthält die **argentinische** Regelung ebenfalls das „Recht auf freie Entwicklung der Person entsprechend der eigenen Geschlechtsidentität“⁵⁵⁴. Ein mit der maltesischen Formulierung vergleichbares ausdrückliches Verbot genitalverändernder Operationen bis zum Alter der Einwilligungsfähigkeit findet sich hier jedoch nicht. Allerdings enthält das Gesetz zur Konkretisierung des Rechts auf freie persönliche Entwicklung ein ausdrückliches Recht auf Zugang zu Gesundheitsleistungen (wörtlich genannt sind chirurgische Maßnahmen und Hormonbehandlungen), die der Anpassung des Körpers an die eigene Geschlechtsidentität dienen sollen, ohne vorhergehende behördliche oder gerichtliche Entscheidung. Die Regelung legt ausdrücklich fest, dass zum Erhalt der Maßnahmen einzig die Einwilligung nach Aufklärung (*informed consent*) notwendig ist. Insbesondere darf eine chirurgische Maßnahme nicht zur Bedingung für eine Hormontherapie gemacht werden. Dieses Recht steht zunächst über 18-jährigen Personen zu. Allerdings gibt es auch für Minderjährige die Möglichkeit, über ein Verfahren, das dem Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags entspricht, dieses Recht in Anspruch zu nehmen und die Einwilligung nach Aufklärung abzugeben.⁵⁵⁵ Das Verfahren ist von den gesetzlichen Vertreter_innen zu führen, erforderlich ist die ausdrückliche Einverständniserklärung der minderjährigen Person. Während des Verfahrens ist vorgeschrieben, dass die Einwilligungsfähigkeit des Kindes und das Kindeswohl berücksichtigt werden unter Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention und das argentinische Gesetz 26061: „Gesetz für den umfassenden Schutz der Rechte von Mädchen, Jungen und Jugendlichen“.⁵⁵⁶ Handelt es sich um die Zustimmung zu operativen Eingriffen, so muss auch die gerichtliche Erlaubnis eingeholt werden. Das Gericht muss ebenfalls die Einwilligungsfähigkeit und das Kindeswohl berücksichtigen. Die Entscheidung muss innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung getroffen werden.⁵⁵⁷

2.4.4 Zugang zu Gesundheitsleistungen

Neben den im vorherigen Abschnitt thematisierten Fragestellungen ergeben sich im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen Herausforderungen für transgeschlechtlicher Menschen insbesondere durch aufwendige Verfahren zur Übernahme von Behandlungskosten durch die Krankenkassen bzw. durch einen Mangel an medizinischem Personal, das geschult ist im Umgang mit transgeschlechtlichen Menschen (vgl. C., Anhang 4, Weiterer Reformbedarf). Die deutschlandweite Befragung transgeschlechtlicher Personen ergab einen Bedarf an einem besser ausgebauten Beratungssystem (vgl. C., Anhang 3, Befragung transgeschlechtliche Menschen). Ausdrückliche gesetzliche Regelungen hierzu existieren bislang nicht. Die Geschlechtsidentitätsgesetze Argentiniens und Maltas beinhalten in diesem Zusammenhang sehr konkrete Regelungen.

553 Art. 14 (5) ATT Nru. XI tal-2015.

554 Art. 1 (2) b) Ley 26.743.

555 Art. 11 Ley 26.743.

556 Art. 27 (c) Ley 26061 de Protección Integral de los Derechos de los niños, niñas y adolescentes, <http://www.educ.ar/sitios/educar/recursos/ver?id=118943> [28.10.2016].

557 Art. 11 Ley 26.743.

In **Argentinien** existiert, wie bereits dargelegt (vgl. den vorhergehenden Abschnitt), ein vollumfassendes Recht und ein Anspruch auf Zugang zu chirurgischen und hormonellen Behandlungen, die der Anpassung des Körpers an die Geschlechtsidentität dienen. Sie sind ausdrücklich unabhängig von behördlicher oder gerichtlicher Erlaubnis zu gewähren. Die einzige Voraussetzung, die für operative Behandlungen als auch für Hormonbehandlungen gilt, ist die aufgekklärte Einwilligung der zu behandelnden Person. Weiterhin schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, dass alle staatlichen, privaten oder sonstigen Versicherungssysteme die Einhaltung der Rechte aus diesem Gesetz gewährleisten müssen.⁵⁵⁸ Diesem Recht wird zusätzlich durch eine gesetzliche Festlegung Gewicht verliehen, dass alle aufgeführten Gesundheitsleistungen von den grundsätzlich obligatorischen Leistungen aller Krankenversicherungen gedeckt sind und daher auch für privat- oder gewerkschaftlich versicherte Personen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen.⁵⁵⁹

Das **maltesische** Geschlechtsidentitätsgesetz enthält eine Klausel, nach der alle Personen, die psychologische Beratung, Unterstützung und medizinische Behandlung im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität suchen, fachkundige, einfühlsame und individuell zugeschnittene Behandlung durch medizinisches Personal oder Peer-Beratung erhalten sollen und dass diese Behandlung vom ersten Tag des Aufsuchens der behandelnden Stelle so lange wie notwendig gewährt werden muss.⁵⁶⁰ Einzigartig ist an der Vorschrift somit, dass neben dem Zugang zu medizinischer und psychologischer Behandlung ausdrücklich Unterstützung durch „Peer-Beratung“ benannt und zugesichert wird. Unter „Peer-Beratung“ ist die Beratung von Betroffenen durch Betroffene zu verstehen. Sie stellt damit ein ergänzendes Angebot zu der Beratung durch medizinisches oder psychologisches Fachpersonal dar.

2.4.5 Anwendungsbefehl

Die Geschlechtsidentitätsgesetze in **Malta** und **Argentinien** enthalten jeweils eine gleichlautende Regelung, die das Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität über die Geschlechtsidentitätsgesetze hinaus auf die gesamten Rechtsordnungen erstreckt:

Danach muss jede Norm, Regelung und jedes Verfahren das Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität respektieren. Keine Norm, Regelung und kein Verfahren darf das Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität beschränken oder aufheben, und alle Normen müssen immer dahingehend vollstreckt und interpretiert werden, dass der Zugang zu diesem Recht begünstigt wird.⁵⁶¹

2.4.6 Zusätzliches/Erweitertes Diskriminierungsverbot

Die Regelungen des TSG beschränken sich auf den Anwendungsbereich des Verfahrens zur Vornamens- und Personenstandsänderung. Die Kategorie „Geschlechtsidentität“ wird in den auf Verfassungs- und Bundesebene vorhandenen Diskriminierungsverboten nicht explizit benannt, Diskriminierungen durch den Staat oder private Akteure im Zusammenhang mit Geschlechtsidentität werden unter anderen Kategorien, z. B. der Kategorie „Geschlecht“ oder

558 Art. 11 Ley 26.743.

559 Art. 11 Ley 26.743 am Ende.

560 Art. 15 ATT Nru. XI tal-2015.

561 Argentinien: Art. 13 Ley 26.743; Malta: Art. 13 (1) ATT Nru. XI tal-2015.

„sexuelle Identität“, mitverhandelt. Dies ist auch in einem großen Teil derjenigen Länder, die die Möglichkeit der Änderung des Geschlechtseintrages gewähren, der Fall.⁵⁶²

In **Malta** wurde beispielsweise, neben einer Verankerung eines Diskriminierungsverbotes aufgrund der Geschlechtsidentität in der Verfassung, ein zusätzliches Diskriminierungsverbot in das Geschlechtsidentitätsgesetz aufgenommen. Danach hat der öffentliche Dienst die Pflicht sicherzustellen, dass rechtswidrige Diskriminierung und Belästigung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks oder der Geschlechtsmerkmale unterbunden werden. Der öffentliche Dienst muss in der Ausübung seiner Befugnisse gleiche Chancen für alle bieten, unabhängig von der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale.⁵⁶³ Dieses Diskriminierungsverbot stellt nicht nur eine Wiederholung und Bestärkung der bestehenden Verbote dar, sondern weitet auch den Anwendungsbereich des Verbots aus. So findet das Diskriminierungsverbot ausdrücklich Anwendung auf den privaten Sektor, den öffentlichen Sektor, auf Verwaltungen, Behörden und alle zuständigen Stellen, die persönliche Daten verwalten und/oder das Geschlecht abfragen. Die daraus folgende Pflicht zur Überprüfung und Anpassung von Datenspeicherverfahren wurde bereits dargestellt.⁵⁶⁴

2.4.7 Aspekte der Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit

Die bisherige Regelung durch das TSG sieht derartige, über die Regulierung der Vornamens- und Personenstandsänderung hinausgehende Rechte bisher nicht vor. Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, warum Rechte gegen Diskriminierung bzw. Schutzrechte bezüglich der Geschlechtsidentität und der damit in Zusammenhang stehenden Körperlichkeit nicht in einem entsprechenden Sondergesetz verankert werden könnten. Der Anspruch auf entsprechende Adressierung ergibt sich für die Zeit nach einer Vornamensänderung bereits aus der Rechtsprechung des BVerfG.⁵⁶⁵ Diskriminierungsverbote und Schutzrechte ergeben sich bereits aus Art. 3 GG, dem AGG und dem StGB. Dem deutschen Recht sind aber deklaratorische Verankerungen nicht fremd. Die Einführung eines Diskriminierungsverbots, das sich konkret auf die Diskriminierung im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität bezieht und den Zweck hätte, eine klare Aussage über die verbotene Benachteiligung zu treffen und Aufmerksamkeit und Bewusstsein für die Situation transgeschlechtlicher und intergeschlechtlicher Menschen in der Gesellschaft zu schaffen, wäre demnach denkbar (vgl. hierzu ausführlich C., Anhang 1, Rechtsanalyse). Auch Anwendungsbefehle oder sondergesetzliche Verbotsnormen, wie gegen die betreffenden genitalverändernden Operationen, erscheinen von der Regelungsstruktur des deutschen Rechts nicht ausgeschlossen.

562 Für Europa vergleiche: TGEU, Trans Rights Europe Index 2016, <http://tgeu.org/wp-content/uploads/2016/05/trans-map-B-july2016.pdf> [28.10.16].

563 Art. 13 (2) ATT Nru. XI tal-2015.

564 Siehe oben unter 2.3.4.

565 – Kammerbeschluss v. 15.08.1996, – 2 BvR 1833/95 –, NJW 1997, 1632.

3. Synopsen Rechtsvergleich

Tabelle 10: Kurzüberblick Rechtsvergleich Best-Practice-Regelungen zur Anerkennung der Geschlechtsidentität

Land	Voraussetzungen für Personenstandsänderung						Vornamensänderung speziell geregelt für den Fall der Transgeschlechtlichkeit	Minderjährige		Rechtsfolgen			Rechte/Ansprüche		
	Keine Begutachtung/Diagnose	Kein gerichtliches Verfahren	Zugang für Nichtstaatsangehörige	Frist für maximale Verfahrensdauer	Durchführung Verfahren kostenlos	Erneute Änderung ohne Zusatzanforderung möglich		Erleichterter Zugang für Minderjährige	Selbstständiges Verfahren vor Volljährigkeit	Keine Auswirkung auf Ehe/Lebenspartnerschaft	Offenbarungsverbot	Geldstrafen bei Verstoß gegen das Offenbarungsverbot	Anspruch auf Gesundheitsleistungen im Gesetz	Zusätzliches Diskriminierungsverbot	Weitere Rechte/Ansprüche
Argentinien	■	■	■		■		■	■	■	■	■	■		■	
Belgien		■	■			■			■						
Dänemark	■	■				■			■						
Frankreich	■						(k.A.)		■	(k.A.)				(k.A.)	
Großbritann.			■			■				■	■				
Irland	■	■	■		■			■		■				■	
Kolumbien	■	■		■											
Malta	■	■	■	■		■	■	■	■	■	■	■	■	■	
Niederlande		■	■			■		■	■						
Norwegen	■	■	■			■		■	■	■				■	
Portugal		■		■		■									
Schweden	■	■				■				■					

Tabelle 11: Übersicht Quellen und Fundstellen

Land	Rechtsquellen	Fundstellen
Argentinien	IDENTIDAD DE GENERO Ley 26.743 (08.05.2012) Englische inoffizielle Übersetzung Gender Identity Law	http://tgeu.org/argentina-gender-identity-law/ [15.09.2016]
Australien	Government Guidelines on the Recognition of Sex and Gender, Juli 2013, Stand November 2015	https://www.ag.gov.au/Publications/Documents/AustralianGovernmentGuidelinesontheRecognitionofSexandGender/AustralianGovernmentGuidelinesontheRecognitionofSexandGender.PDF [15.09.2016]
Belgien	Belgisches BGB	http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=N&table_name=wet&cn=1804032130 [15.09.2016]
Dänemark	Lov om ændring af lov om Det Centrale Personregister (11.06.2014) Englische inoffizielle Übersetzung	http://tgeu.org/sites/default/files/Denmark_Civil_Registry_law.pdf [15.09.2016]
Frankreich	Projet de Loi de modernisation de la justice du XXI ^e siècle, 12.10.2016, Art. 56	http://www.assemblee-nationale.fr/14/ta/ta0824.asp [15.09.2016]
Großbritannien	Gender Recognition Act 2004	http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2004/7/pdfs/ukpga_20040007_en.pdf [15.09.2016]
Irland	Gender Recognition Act 2015	http://www.oireachtas.ie/documents/bills28/acts/2015/a2515.pdf [15.09.2016]
Kolumbien	DECRETO 1227 DEL 04 DE JUNIO DE 2015	https://de.scribd.com/doc/268171633/Decreto-1227-Del-04-de-Junio-de-2015 [15.09.2016]
Malta	ATT Nru. XI tal-2015 (14.04.2015) Englische Übersetzung Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act	http://tgeu.org/wp-content/uploads/2015/04/Malta_GIGESC_trans_law_2015.pdf [15.09.2016]
Niederlande	Änderung des BGB 33 351 (09.04.2013)	https://zoek.officielebekendmakingen.nl/dossier/33351/kst-33351-A?resultIndex=2&sorttype=1&sortorder=4 [15.09.2016]
Norwegen	Lov om endring av juridisk kjønn (17.06.2016) Englische inoffizielle Übersetzung	http://tgeu.org/wp-content/uploads/2016/07/Prop74LEng.pdf [15.09.2016]
Portugal	7/2011 vom 15. März Englische inoffizielle Übersetzung Portuguese Gender Identity Law	http://tgeu.org/portugal-gender-identity-law/ [15.09.2016]
Schweden	(1972:119) Englische inoffizielle Übersetzung Gender Recognition Act	http://tgeu.org/sweden-gender-recognition-act-reformed-2012/ [15.09.2016]

C.

Anhang 3: Datenerhebungen

Inhalt:

Einleitung	167
Teil 1: Datenerhebung bei Amtsgerichten	169
Teil 2: Datenerhebung bei transgeschlechtlichen Menschen	212
Teil 3: Befragung von Anwält_innen	240

Einleitung

Um den Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen zu begutachten, wurden bestehende thematisch relevante Datenerhebungen ausgewertet. Außerdem wurden drei eigene Datenerhebungen durchgeführt: Die für die Durchführung von Verfahren nach TSG zuständigen Amtsgerichte wurden nach ihren Erfahrungen, Verfahrenszahlen sowie den Faktoren für Verfahrensverzögerungen befragt (Teil 1). In einer deutschlandweiten Online-Befragung von transgeschlechtlichen Menschen wurden die Erfahrungen mit absolvierten oder laufenden TSG-Verfahren abgefragt und weiterer Handlungs- und Regelungsbedarf ermittelt (Teil 2). Ergänzend wurden Anwalt_innen in leitfadengestützten Interviews nach ihren Erfahrungen aus der Rechtspraxis befragt (Teil 3). Der Gutachtenauftrag beinhaltete einen quantitativen tabellarischen Überblick über geschlechtsanpassende medizinische Maßnahmen (durch Anfrage bei MDKs, ggf. Kliniken, Krankenkassen) zu Art und Umfang. Die Anfragen bei der Kassenärztlichen Vereinigung des Bundes sowie allen Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer, dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, einigen regionalen Medizinischen Diensten und einigen großen Krankenkassen ergaben, dass dort keine quantitativen Daten hinsichtlich einzelner beantragter medizinischer oder medizinpsychologischer Maßnahmen erfasst werden bzw. nicht erfragt werden können. Begründet wurde dies auf unterschiedliche Weise. So wurde u. a. auf die datenschutzrechtlich notwendige Abkopplung der Diagnosen von den Verordnungen für die Abrechnung der jeweiligen Leistung verwiesen sowie auf vorgenommene Verschlüsselungen, die eine Differenzierung zwischen den verschiedenen beantragten Maßnahmen unmöglich machten. Teilweise wurde auf Lösungsfristen verwiesen, einmal darauf, dass die Erfassung der Daten (des angefragten regionalen Medizinischen Dienstes) „wesentlich globaler“ sei und somit nicht auf die gestellten „detaillierten Fragen heruntergebrochen werden“ könne. Es wurde außerdem die mangelnde Kenntnis der Medizinischen Dienste über die Umsetzung der Begutachtungsempfehlungen angeführt, die Krankenkassen seien an diese Empfehlungen nicht gebunden und erstatteten keinen Bericht über das weitere Verfahren. Mehrere Medizinische Dienste verwiesen auf die bei den Krankenkassen oder den Kassenärztlichen Vereinigungen vorliegenden genaueren Daten. Mehrere Kassenärztliche Vereinigungen verwiesen auf die Medizinischen Dienste. Zum Teil widersprechen sich die Auskünfte inhaltlich. So teilte eine Kassenärztliche Vereinigung mit, Diagnosen würden erfasst, es könne aber aufgrund der Art der Datenerfassung nicht differenziert werden, ob eine Maßnahme aufgrund der Diagnose „Transsexualität“ verordnet worden oder ob diese Diagnose als Dauerdiagnose eingetragen sei, die jeweilige Behandlung aber unabhängig davon erfolgt sei (etwa: Atemwegserkrankung). Dagegen ergaben die Nachfragen bei einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung und bei einer großen gesetzlichen Krankenversicherung, es würden keine Daten gespeichert, aus welchen sich der Zusammenhang der beantragten/bewilligten medizinischen Maßnahme mit der Transge-

schlechtlichkeit erschließen ließe, und diese dürften auch gar nicht gespeichert werden. Diagnosen würden nicht zentral und auch nicht patientenbezogen erfasst werden, da dies nicht den Krankenkassen obliege und ärztliche Diagnosen nicht feststünden, sondern dem Wandel unterlägen. Es würde auch keine Geschlechtsidentität erfasst, da dies dem AGG widerspreche. Seitens einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung wurde mitgeteilt, über die Maßnahmen der körperlichen Geschlechtsangleichung im Falle von Transsexualität könne es keine Daten geben, da diese Maßnahmen nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen würden.

Aufgrund dieser unterschiedlichen, teils widersprüchlichen, teils fachlich unrichtigen Reaktionen und der Auskunft von Forschenden der Gesundheitswissenschaft, dass Forschungsunternehmungen ausgerechnet in diesem Bereich große Schwierigkeiten bereiteten, da es wenig Kooperationsbereitschaft gebe, Datenschutz eine zentrale Rolle spiele, insgesamt keine Strukturen vorlägen, die auf Datenerhebung von außen ausgerichtet wären, und eine derartige Datenerhebung demnach ein eigenes Forschungsunterfangen sei, für das zeitliche und fachliche Ressourcen in ganz erheblichem Umfang nötig wären, wurde davon Abstand genommen, von den oben genannten Akteuren der Gesundheitsversorgung Daten zu erheben. Es wurden daraufhin andere Wege der Datenerhebung eingeschlagen. Die der Vorbereitung der Konzeption neuer Regelungsvorschläge dienende Online-Befragung von transgeschlechtlichen Menschen wurde erweitert. In der Umfrage wurden nun transgeschlechtliche Menschen auch dazu befragt, welche somatischen Maßnahmen sie durchgeführt haben oder anstrebten. Außerdem wurde der Leitfaden zur Befragung von Anwält_innen um den Bereich Gesundheitsversorgung, d. h. insbesondere Kostenübernahme für somatische Maßnahmen, ergänzt.

Teil 1:

Datenerhebung bei Amtsgerichten

Inhalt

1. Einführung.....	170
1.1 Ziel der Erhebung.....	171
1.2 Gegenstand der Erhebung.....	172
2. Ausgangspunkt und Stand der Forschung.....	173
2.1 Entscheidungsanalyse vor Inkrafttreten des TSG.....	174
2.2 Stand der Forschung nach Inkrafttreten des TSG.....	175
3. Forschungsdesign und methodisches Vorgehen.....	185
3.1 Methodisches Vorgehen.....	185
3.2 Antwortverhalten.....	188
3.3 Hinweise zu Darstellung und Interpretation der Ergebnisse.....	189
4. Ergebnisse der Erhebung.....	190
4.1 Zahlen und Entwicklungen der Anträge zu Vornamens-, Personenstands- und Rückänderungen in den Jahren 2007, 2010, 2013.....	190
4.2 Anteil von VÄ, PÄ, VÄ/PÄ und RÄ an Gesamtverfahrenszahlen 2007, 2010, 2013.....	192
4.3 Anzahl minderjähriger Antragstellender.....	193
4.4 Verfahrens- und Gerichtskosten bei TSG-Verfahren.....	195
4.5 Verfahrensdauer.....	196
4.6 Verfahrenskostenhilfe.....	196
4.7 Arbeitsaufwand.....	197
4.8 Verfahrensverzögernde Faktoren.....	198
4.9 Umgang mit nichtbestätigender Begutachtung.....	200
5. Zusammenfassung und Diskussion.....	203
5.1 Verfahrenszahlen.....	203
5.2 Art der Verfahren.....	204
5.3 Anteil minderjähriger Antragstellender.....	205
5.4 Angaben zu den Gerichtsverfahren.....	206
5.5 Vorgehen bei nichtbestätigender/uneinheitlicher Gutachtenlage.....	207
6. Synopsen TSG-Verfahren an deutschen Amtsgerichten.....	208
6.1 Synopse 1: Entwicklung Verfahrenszahlen.....	208
6.2 Synopse 2: Überblick Ergebnisse Vorstudien.....	210

1. Einführung

Teil der Evaluation des Transsexuellengesetzes (TSG) und seiner praktischen Anwendung ist die vorliegende empirische Untersuchung der in Deutschland nach dem TSG durchgeführten Verfahren zur Änderung des Vornamens (nach § 1 TSG), des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags (nach § 8 TSG) und der Rückänderung (nach § 6 TSG). Hierzu wurden alle derzeit in Deutschland für die Durchführung dieser Verfahren zuständigen Amtsgerichte (derzeit 53)⁵⁶⁶ über eine Online-Befragung vom 28. Februar 2016 bis 15. April 2016 befragt. Ergänzend wurde eine deutschlandweite Befragung von Personen, die sich im weitesten Sinne als transgeschlechtlich oder trans* identifizieren, durchgeführt (siehe Teil 2).

Bei der Befragung der Amtsgerichte stand zum einen der Gewinn von Erkenntnissen über die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Verfahren und diesbezügliche Entwicklungen über den Zeitraum der letzten zehn Jahre im Vordergrund. Insbesondere sollten mögliche Zusammenhänge mit den die Regelungen des TSG modifizierenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ermittelt werden. Zum anderen sollten Informationen über die Effektivität der Regelungen und ihrer Anwendung gesammelt werden, um Aussagen über potenzielle Regelungs- und Reformbedarfe treffen zu können. Hierfür wurden bei den Gerichten sowohl quantitative Daten (z. B. zu den Verfahrenszahlen) als auch qualitative Daten (z. B. zu verfahrensverzögernden Faktoren) erhoben.⁵⁶⁷ Hinsichtlich einiger Fragestellungen zu Häufigkeit und Anwendung der TSG-Verfahren konnte an zwei umfängliche Amtsgerichtsbebefragungen sowie an zwei weitere bereits existierende Analysen der TSG-Verfahren und an die Auswertung von im Rahmen von TSG-Verfahren erstellten medizinischen Gutachten angeknüpft werden. Zur Einordnung der hier erhobenen Daten sowie der Ergebnisse der Vorstudien in den größeren zeitlichen Kontext seit der Einführung des TSG im Jahr 1981 dienten daneben die vom Bundesamt für Justiz veröffentlichten Verfahrenszahlen als auch Angaben der Landesjustizverwaltungen.

Im Folgenden werden zunächst Ziel und Gegenstand der Erhebung dargestellt (siehe 1.1 und 1.2), gefolgt von einem Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der das TSG betreffenden bereits vorhandenen Vorerhebungen und Analysen (unter 2.). Nach einer Skizzierung des zugrunde gelegten Forschungsdesigns sowie der verwendeten Methoden (unter 3.) findet sich die detaillierte Darstellung aller Ergebnisse (unter 4.). An diese schließen sich Zusammenfassung und Diskussion der hier gewonnenen Ergebnisse vor dem Hintergrund der in den Vorstudien ermittelten Informationen an (unter 5.). Schließlich (unter 6.) finden sich Synopsen zum Überblick über die Entwicklung der Verfahrenszahlen, der Ergebnisse der Vorstudien sowie der Forschungsergebnisse zur Häufigkeit von Transgeschlechtlichkeit.

⁵⁶⁶ Auflistung der Gerichte s. unten Zielgruppenorientierung (3.1.1).

⁵⁶⁷ Zum Ziel der Erhebung s. nachfolgende Seite (1.1).

Die in diesem Anhang verwendeten Abkürzungen sind die folgenden:

- AG = Amtsgerichte
- AS = antragstellende Personen
- FzM = Änderungsrichtung im Hinblick auf den Geschlechtseintrag, der den Buchstaben F enthält und zu dem Buchstaben M geändert wird
- MzF = Änderungsrichtung im Hinblick auf den Geschlechtseintrag, der den Buchstaben M enthält und zu dem Buchstaben F geändert wird
- PÄ = Anträge nach § 8 TSG zur Feststellung des Geschlechts („Personenstandsänderung“)
- VKH = Verfahrenskostenhilfe
- RÄ = Anträge nach § 6 TSG zur Rückänderung einer bereits erfolgten Vornamensänderung oder bereits erfolgten Feststellung des Geschlechts
- VÄ = Anträge nach § 1 TSG zur Änderung des Vornamens

1.1 Ziel der Erhebung

Seit der Einführung des TSG im Jahr 1981 wurde die Mehrzahl seiner Voraussetzungen für die Anerkennung der Geschlechtsidentität in sechs Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig und folglich unanwendbar erklärt. Übrig geblieben ist ein Gesetzesrumpf, dessen Grund- und Menschenrechtskonformität, Anwendungsfähigkeit und Praktikabilität der Überprüfung bedarf im Hinblick auf potenziellen Reform- und Neuregelungsbedarf.

Zu diesem Zweck wurde die vorliegende Amtsgerichtsbefragung durchgeführt und im Kontext der Ergebnisse der Verfahrenszahlen und Vorstudien analysiert, neben der Rechtsanalyse, einem Best-Practice-Rechtsvergleich sowie einer weiteren empirischen Datenerhebung bei Personen, die sich im weitesten Sinne als transgeschlechtlich oder trans* definieren.

Ziel der Erhebung war zunächst, die Häufigkeit der Inanspruchnahme der verschiedenen TSG-Verfahren (nach den §§ 1, 8 und 6 TSG) in den letzten zehn Jahren zu ermitteln und mögliche Entwicklungen zu erkennen. Es sollten dabei mögliche Auswirkungen der genannten BVerfG-Entscheidungen auf die Inanspruchnahme der Verfahren untersucht werden, insbesondere der Entscheidungen im Jahr 2008, durch die das Ehelosigkeitserfordernis des § 8 Absatz 1 Nr. 2 TSG für verfassungswidrig erklärt wurde⁵⁶⁸, sowie der Entscheidung aus dem Jahr 2011.⁵⁶⁹ Durch diese wurden die Voraussetzungen der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit und der körperlichen Geschlechtsangleichung für verfassungswidrig erklärt, der Wegfall dieses Erfordernisses führte dazu, dass ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die ursprünglich als Durchgangsstadium konzipierte Vornamensänderung die gleichen waren wie für die als langfristige Lösung gedachte Änderung des Geschlechtseintrags.

Daneben war eine umfängliche Evaluation der Anwendbarkeit, Umsetzung und Praktikabilität der TSG-Regelungen – sowohl für die Gerichte als auch für die Personen, die TSG-Verfahren in Anspruch nehmen – Ziel der Erhebung. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Normen für die Gerichte sollten daher Erkenntnisse über die Arbeitsbelastung bei den Gerichten (sowohl in den Dezernaten als auch in den Geschäftsstellen), die Praktikabilität der Begutachtungsver-

568 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175.

569 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109.

fahren und die staatlich zu tragenden Kosten (im Rahmen von gewährter Verfahrenskostenhilfe) gewonnen werden.

Im Hinblick auf potenzielle Rechtsbeeinträchtigungen transgeschlechtlicher Menschen sollte die Zweckmäßigkeit der TSG-Regelungen sowie ihrer konkreten Umsetzung in der Praxis untersucht werden. Hierfür waren schwerpunktmäßig Informationen über den Umgang mit der Begutachtungspraxis (z. B. das weitere Vorgehen bei die „transsexuelle Prägung“ nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 TSG nicht bestätigenden Gutachten) zu gewinnen. Daneben sollten Erkenntnisse über potenzielle Hindernisse bei der Durchführung der Verfahren, wie beispielsweise die Verfahrenskosten, über die Verfahrensdauer oder verfahrensverzögernde Faktoren gewonnen werden.

Ziel der Erhebung war nicht, die Häufigkeit der Transgeschlechtlichkeit in der Bevölkerung zu ermitteln. Anders als es in den beiden umfänglichen Vorstudien aus dem sexualwissenschaftlichen Bereich⁵⁷⁰ der Fall war, lag der Fokus der hiesigen Datenerhebung einzig darauf, die Ausgestaltung und Anwendung der Verfahren zu Vornamens- und Personenstandsänderung zu evaluieren, nicht darin, Erkenntnisse über diejenigen Personen zu gewinnen, welche die Verfahren durchlaufen – mit Ausnahme der Frage, wie viele der Antragstellenden minderjährig sind, was für eine potenzielle Neuregelung von Relevanz sein könnte. Die Anzahl der Personen, die Verfahren nach dem TSG beantragen oder erfolgreich beenden, kann nach hier vertretener Auffassung⁵⁷¹ nicht aussagekräftig sein für die Häufigkeit von Transgeschlechtlichkeit in der Bevölkerung, sondern allenfalls als Mindestanzahl verstanden werden. Denn es werden diejenigen Personen nicht erfasst, die ihre Geschlechtsidentität unabhängig von amtlichen Vornamen oder Geschlechtseintrag leben, die sich mit dem Begriff der Transsexualität nach § 1 TSG nicht identifizieren, ebenso wenig wie Personen, die aus Gründen mangelnder persönlicher, zeitlicher oder finanzieller Ressourcen oder aus sonstigen, unbekanntem Gründen kein TSG-Verfahren durchführen.

1.2 Gegenstand der Erhebung

Den ursprünglichen Zielen der Erhebung sowie der Ausgestaltung der Vorerhebungen entsprechend war zunächst ein Untersuchungszeitraum von zehn Jahren (2005–2014) beabsichtigt, sowohl für die Ermittlung der Verfahrenszahlen und -arten als auch für die Fragestellungen zur Anwendungspraxis des TSG. Im Rahmen informeller Kontaktaufnahmen im Vorfeld der Befragung gaben die mit dem TSG-Verfahren befassten Amtsgerichte jedoch an, über die Gesamtzahl an Verfahren hinausgehende Daten nicht in digitalisierter Form zu erfassen. Sie berichteten zudem flächendeckend von Geschäftsüberlastung und mangelnden personellen Ressourcen. Aus diesen Gründen – sowie in Anbetracht der sich aus den Geschäftsübersichten ergebenden, im Vergleich zu den Vorerhebungen deutlich gestiegenen Verfahrenszahlen – versprach eine entsprechend detaillierte Befragung keinen akzeptablen Rücklauf. Die persönliche Auswertung der einzelnen Akten durch die Autorinnen dieses Gutachtens war aufgrund der

570 Auf Grundlage der ermittelten Verfahrenszahlen (bzw. positiv beschiedener Anträge) ermittelten Osburg/Weitze „Zehnjahres-Prävalenzraten“ von 2,4–2,1 für die damalige BRD und Meyer zu Hoberge von 3,81 für Gesamtdeutschland pro 100.000 volljähriger Einwohner_innen; vgl. Osburg/Weitze (1993), S. 94, und Meyer zu Hoberge (2009), S. 27.

571 Vgl. zu verschiedenen Methoden der Schätzung der Häufigkeit von Transgeschlechtlichkeit in der Bevölkerung Deutsch (2016).

begrenzten Dauer des Projektes nicht möglich. Aus diesen Gründen mussten Beschränkungen vorgenommen werden.

Verfahrenszahlen: Die Amtsgerichte wurden deshalb nur zu Anzahl und Art der anhängig gewordenen TSG-Verfahren in den Jahren 2007, 2010 und 2013 befragt. Die Jahre 2010 und 2013 wurden ausgewählt, um Zeiträume vor und nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2011, die zum Wegfall des Operationszwanges und des Erfordernisses der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit führte,⁵⁷² abzubilden. Das Jahr 2007 wurde untersucht, weil es zeitlich vor dem Wegfall eines weiteren Zugangshindernisses lag: Am 27. Mai 2008 hatte das BVerfG⁵⁷³ § 8 Absatz 1 Nr. 2 TSG a. F. für verfassungswidrig erklärt. Nach der Vorschrift war Voraussetzung für eine Personenstandsänderung, dass die antragstellende Person nicht verheiratet war. Zudem sollte der Zeitraum zwischen den gewählten Untersuchungsjahren der gleiche sein, um vergleichbare Ergebnisse hinsichtlich möglicher Entwicklungen bei den Verfahrenszahlen gewinnen zu können. Um Rückschlüsse auf denkbare durch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen verursachte Entwicklungen zu ermöglichen und an die Vorerhebungen anzuschließen, wurden für die genannten Zeiträume Anzahl, Art und Änderungsrichtung der nach den §§ 1, 8 oder 6 TSG anhängig gewordenen Verfahren erhoben.

Um Erkenntnisse über das nach den Vorerhebungen zu erwartende sinkende Alter der Antragstellenden zu gewinnen, wurde die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig waren, ermittelt.

Anwendung des TSG: Weiterer Gegenstand des Verfahrens waren auf das Jahr 2013 beschränkte Fragen zur durchschnittlichen Dauer der TSG-Verfahren, zu den durchschnittlichen Verfahrenskosten sowie zu dem Anteil an Verfahren, in denen Verfahrenskostenhilfe gewährt wurde. Hier wurde mit dem Jahr 2013 das Jahr unter den drei hinsichtlich der Verfahrenszahlen untersuchten Jahre ausgewählt, um möglichst aktuelle Zahlen gewinnen zu können.

Ergänzend wurden allgemeine einschätzungs- bzw. erfahrungsbasierte Fragen dazu gestellt, wie damit umgegangen wird, wenn eines oder beide der nach § 4 Absatz 2 TSG einzuholenden Gutachten die geforderte transsexuelle Prägung nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 TSG oder die hohe Wahrscheinlichkeit der dauerhaften Prägung nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 TSG der antragstellenden Person nicht bestätigen. Ebenso wurde nach der Einschätzung über die häufigsten (und sonstigen) verfahrensverzögernden Faktoren gefragt sowie nach der durchschnittlichen Arbeitsbelastung (in den Dezernaten und Geschäftsstellen) für jeweils ein TSG-Verfahren.

2. Ausgangspunkt und Stand der Forschung

Die hier durchgeführte Befragung der Amtsgerichte schließt im Hinblick auf einige Fragestellungen an umfängliche Vorerhebungen an, die unter 2.1 und 2.2 detailliert betrachtet werden. Daten zu Vorkommen und Art durchgeführter TSG-Verfahren in Deutschland (insgesamt sowie in einzelnen Bundesländern), über das Verhältnis der gewählten Änderungsrichtungen, über die Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidungen sowie über das Alter der antragstellen-

572 BVerfG, Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BvR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109.

573 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2008, - 1 BvL 10/05 -, BVerfGE 121, 175.

den Personen wurden für die Zeiträume 1981–1990 und 1991–2000 von Osburg/Weitze⁵⁷⁴ bzw. Meyer zu Hoberge⁵⁷⁵ ermittelt. Daneben unternahm Augstein⁵⁷⁶, die bereits für den Zeitraum vor Inkrafttreten des TSG-Verfahrens zu Vornamens- und Personenstandsänderungen analysiert hatte, ebenfalls eine Gerichtsbefragung zur Evaluation der TSG-Verfahren für die Jahre 1981 und 1982. Weitere Erkenntnisse für die hier relevanten Fragestellungen ergeben sich aus den Auswertungen medizinischer Gutachten, die im Rahmen von TSG-Verfahren erstellt wurden, die (für den Zeitraum 1981–1986) von Pfäfflin⁵⁷⁷ sowie (für den Zeitraum 2005–2014) von Meyenburg et al.⁵⁷⁸ vorgenommen wurden.

2.1 Entscheidungsanalyse vor Inkrafttreten des TSG

Bereits vor Inkrafttreten des TSG analysierte Augstein⁵⁷⁹ die im Zusammenhang mit Vornamens- und Personenstandsänderungen veröffentlichten Gerichtsentscheidungen der damaligen BRD.⁵⁸⁰ Ihr wurden zwei Fälle bekannt (und zwei weitere waren bereits zuvor veröffentlicht worden), in denen der Geschlechtseintrag⁵⁸¹ berichtigt wurde, bevor das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung von 1978⁵⁸² die Notwendigkeit der Schaffung einer rechtlichen Möglichkeit zur Änderung des Geschlechtseintrages festgestellt hatte. Für die ca. zwei Jahre zwischen der Entscheidung des BVerfG und dem Inkrafttreten des TSG ermittelte Augstein 91 Personenstandsberichtigungen, bei denen Transgeschlechtlichkeit als Grund angegeben wurde. Bei den insgesamt 93 Verfahren lag das **Verhältnis der Änderungsrichtungen** bei 60,2% (mit Änderungsrichtung MzF) zu 39,8% (FzM). Diese Verfahren wurden besonders gehäuft geführt am AG Hannover (10), am AG Duisburg und am AG Schöneberg (beide jeweils 7), am AG Hamburg (6) und in Koblenz (5). 50 der antwortenden 90 Gerichte hatten gar kein solches Verfahren zu verzeichnen.

Von den 91 Anträgen wurden 3 **abgelehnt**. Nach Augstein beruhten diese Ablehnungen in einem Fall darauf, dass eine VÄ ohne zuvor durchgeführte chirurgische Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung beantragt worden war, im zweiten Fall darauf, dass die medizinischen Maßnahmen nicht zur Fortpflanzungsunfähigkeit geführt hatten und im dritten Fall darauf, dass die geplanten Regelungen des TSG bereits bekannt waren und die antragstellende Person unter 25 Jahre alt war. Dennoch stellte Augstein fest, dass die Rechtsprechung oft weniger strenge Voraussetzungen an eine Änderung des Geschlechtseintrags gestellt hatte als das anschließend eingeführte TSG: So berichtete sie von einem Fall, in dem die Änderung bewilligt wurde, obwohl die Person (mit Änderungsrichtung MzF) zum Änderungszeitpunkt mit einer Frau verheiratet war,⁵⁸³ von einem Verfahren, in dem die Änderungsanträge positiv beschieden wurden, obwohl die antragstellende Person keine chirurgischen geschlechtsangleichenden Maßnahmen vorgenommen hatte, sowie von einem Fall, in dem das Gericht eine Operation an

574 Osburg/Weitze (1993).

575 Meyer zu Hoberge (2009).

576 Augstein (1982).

577 Pfäfflin (1986).

578 Meyenburg et al. (2015).

579 Augstein (1982).

580 Augstein gab an, dass 90 von 93 damals für die Änderungen nach § 50 PstG zuständigen Gerichte an ihrer Umfrage teilnahmen.

581 Gemäß § 47 PstG analog.

582 BVerfG, Beschluss v. 11.10.1978, - 1 BvR 16/72 -, BVerfGE 49, 286.

583 OLG Hamburg, Beschluss v. 08.04.1980, - 2 W 72/79 -, StaZ 1980, 244.

der Brust als ausreichend erachtet und keine Fortpflanzungsunfähigkeit vorausgesetzt hatte. Sie berichtete weiter, dass bei mindestens 25 der durchgeführten Verfahren die Gerichte die Vorlage eines medizinischen Gutachtens für ausreichend erachtet und in 18,9% der Verfahren kein Mindestalter vorausgesetzt hätten.

Im Hinblick auf das **Alter** der Antragstellenden machte Augstein die 25- bis 29-Jährigen als größte Gruppe (26,7%) aus, gefolgt von den 30- bis 34-Jährigen (20,0%). Sie gab zudem an, dass 38,9% der antragstellenden Personen geschlechtsangleichende Operationen durchgeführt hatten, bevor sie 25 Jahre alt wurden.

2.2 Stand der Forschung nach Inkrafttreten des TSG

2.2.1 Gerichtsbefragung im Evaluationszeitraum 1981–1982

Im Anschluss daran evaluierte Augstein im Jahre 1983 das TSG mittels einer Befragung der in der damaligen BRD für das TSG-Verfahren zuständigen Amtsgerichte zu den Verfahren, die 1981 und 1982 durchgeführt worden waren.⁵⁸⁴ Der Fokus dieser Befragung lag auf den tatsächlich erfolgten PÄ und VÄ, also den durch die Amtsgerichte positiv beschiedenen Anträgen nach dem TSG. Die Zahl der Antragstellungen dagegen wurde nicht erhoben.

Im Hinblick auf die **Verfahrenszahlen** ermittelte Augstein die folgenden Ergebnisse: Für 1981 gab sie an, dass 84 Anträge nach dem TSG positiv beschieden wurden, darunter 19 VÄ und 65 PÄ; im Jahr 1982 berichtete sie von 82 bewilligten Anträgen (29 VÄ/53 PÄ).⁵⁸⁵

Das Verhältnis **der Änderungsrichtungen** (bei den positiv beschiedenen Anträgen) habe insgesamt bei 68,1% (MzF) zu 31,9% (FzM) gelegen, bei den VÄ auf 64,6% (MzF) zu 35,4% (FzM) und bei den PÄ auf 69,5% (MzF) zu 30,5% (FzM).⁵⁸⁶ Die im Gesetzgebungsverfahren zum TSG vorgebrachte Auffassung, Personen mit FzM-Änderungsrichtung hätten aufgrund ihrer biologischen Gegebenheiten einen weniger hohen Drang, geschlechtsangleichende Operationen vorzunehmen, als Personen mit MzF-Änderungsrichtung, sah Augstein (aufgrund der nur unwesentlich höheren Zahl der VÄ gegenüber den PÄ mit Änderungsrichtung MzF) als nicht erwiesen an.⁵⁸⁷

Augstein untersuchte auch das **Alter der antragstellenden** Personen zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung. Sie gab an, dass 1980 und 1981 die meisten Personen, bei denen eine VÄ vorgenommen wurde, den Altersgruppen 25–29 und 30–40 zuzuordnen waren (jeweils 13 von 48). Diejenigen, denen im gleichen Zeitraum eine PÄ bewilligt wurde, waren zum Zeitpunkt der Entscheidung ebenfalls zum größten Teil der Altersgruppe 25–29 zuzuordnen (29 von 116 Fällen), jedoch dicht gefolgt von den Altersgruppen 35–39 (28 von 116) und 40–49 (27 von 116).⁵⁸⁸

Bereits für die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten des TSG ermittelte Augstein nur eine sehr geringe Anzahl **abgelehnter Anträge** (insgesamt fünf gegenüber 166 stattgegebenen), davon basierte die Ablehnung bei vier Anträgen auf dem Nichterreichen der damaligen Altersgrenze von 25 Jahren.⁵⁸⁹

Eine **Rückänderung** einer bereits erfolgten VÄ oder PÄ hat es laut Augstein nicht gegeben.⁵⁹⁰

584 Augstein (1983).

585 Augstein (1983), S. 339.

586 Augstein (1983), S. 339.

587 Augstein (1983), S. 339.

588 Augstein (1983), S. 339.

589 Augstein (1983), S. 339.

590 Augstein (1983), S. 339.

Eine Antwort auf die Frage, ob Personen auch die „kleine Lösung“ als ausreichende Maßnahme betrachten würden, ohne anschließend eine PÄ vornehmen zu lassen, konnte Augstein aufgrund des kurzen Umfragezeitraums noch nicht geben.⁵⁹¹

2.2.2 Gerichtsbefragung im Evaluationszeitraum 1981–1990

Im Jahre 1993 veröffentlichten Osburg/Weitze⁵⁹² die Ergebnisse einer umfangreichen Analyse der Anwendung des TSG für den Zehnjahreszeitraum nach Inkrafttreten des TSG in der damaligen BRD (1981–1990). Erhoben wurden hier Daten zu Vorkommen und Art der TSG-Verfahren, Änderungsrichtung, Alter der Antragstellenden sowie die Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidungen. Das Vorkommen der TSG-Verfahren wurde dabei als Mindestanzahl einer Annahme über die „Prävalenz von Transsexuellen“ zugrunde gelegt. Für die Datenerhebungen waren alle im Untersuchungszeitraum für TSG-Verfahren zuständigen Amtsgerichte mittels zugesandter Fragebögen befragt worden.

Im Hinblick auf die **Verfahrenszahlen** ermittelten Osburg/Weitze, dass im Zehnjahreszeitraum insgesamt 1.422 Anträge nach §§ 1 und 8 TSG gestellt worden waren (davon 683 VÄ und 733 PÄ).⁵⁹³ Hinsichtlich der **zeitlichen Entwicklung** stellten die Autorinnen eine sehr hohe Fallzahl für das Einführungsjahr 1981 (insgesamt 162 Anträge, davon 68 VÄ und 94 PÄ), niedrigere Fallzahlen für die Jahre 1982–1985 (max. 46 Anträge auf VÄ und 70 Anträge auf PÄ pro Jahr) sowie ein deutliches Ansteigen der Zahlen in den Jahren 1986 bis 1990 (auf 107 Anträge auf VÄ und 98 auf PÄ) fest. Diese Häufung der Verfahren im Jahr 1981 sowie den anschließenden Rückgang der Verfahrenszahlen führten die Autorinnen darauf zurück, dass 1981 zahlreiche Personen ein Verfahren angestrengt haben dürften, die seit Jahren auf die Einführung einer gesetzlichen Regelung gewartet hatten. Für den Anstieg der Zahlen nach 1986 konnte keine Erklärung gefunden werden.⁵⁹⁴

Hinsichtlich der **geografischen Verteilung** war die Inanspruchnahme der zuständigen Amtsgerichte der Großstädte deutlich erhöht gegenüber jenen in kleineren Städten. Die meisten Entscheidungen, so Osburg/Weitze, seien in Berlin, Frankfurt und Hamburg getroffen worden (jeweils über 160)⁵⁹⁵, gefolgt von Köln, Dortmund, Düsseldorf und München (jeweils über 100).⁵⁹⁶ Unterteilt nach Bundesländern hätten die meisten Verfahren in Nordrhein-Westfalen (349), Berlin (203) und Hessen (190) stattgefunden.⁵⁹⁷

Im Hinblick auf die **Verteilung der Änderungsrichtungen** gaben die Autorinnen insgesamt für alle Anträge ein Verhältnis von 2,3 : 1 (MzF zu FzM) an bzw. prozentual ein Verhältnis von 70 % zu 30 %⁵⁹⁸, wobei das Verhältnis in den einzelnen Jahrgängen erheblich variierte.⁵⁹⁹ Bei der Trennung nach Verfahrensarten konnte für die VÄ durchschnittlich ein Verhältnis von 74 % zu 26 % (MzF zu FzM), für die PÄ von 66 % zu 34 % festgestellt werden, wobei auch hier die Prozentangaben zwischen den einzelnen Jahrgängen schwankten. Außer einer langsamen Annäherung der

591 Laut Augstein erreichten nur zwei Personen innerhalb des zweijährigen Untersuchungszeitraums sowohl die VÄ als auch die anschließende PÄ; s. Augstein (1983), S. 340.

592 Osburg/Weitze (1993).

593 Osburg/Weitze (1993), S. 95.

594 Osburg/Weitze (1993), S. 104.

595 Osburg/Weitze (1993), S. 95.

596 Osburg/Weitze (1993), S. 95.

597 Osburg/Weitze (1993), vgl. Tabelle mit Aufschlüsselung nach Bundesländern, S. 96 und S. 97.

598 Osburg/Weitze (1993), S. 98.

599 Osburg/Weitze (1993), S. 98.

Verteilung bei den PÄ konnten hier keine Tendenzen ausgemacht werden.⁶⁰⁰ Die geringere Differenz bei den PÄ, also das relativ häufigere Vorkommen der FzM-Änderungsrichtung, führten die Autorinnen auf die Vermutung zurück, dass für Personen mit FzM-Änderungsrichtung der öffentlich ausgelebte Rollenwechsel im Alltag leichter zu vollziehen sei.

Osburg/Weitze gaben an, dass auch in den Jahren zwischen 1981 und 1990 die größte Gruppe der Antragstellenden unter 40 Jahre alt war. Die 656 Antragstellenden im Alter zwischen 25 und 34 Jahren hätten die größte Altersgruppe dargestellt, gefolgt von der Gruppe der 35- bis 44-Jährigen (mit 335 Anträgen) und der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen (mit 205 Anträgen).⁶⁰¹ Insgesamt habe das durchschnittliche **Alter der antragstellenden Personen** im Untersuchungszeitraum bei Antragstellung bei 33 Jahren gelegen (bei einer Spanne zwischen 19 und 79 Jahren bei den VÄ und zwischen 18 und 66 Jahren bei den PÄ).

Auch wurde festgestellt, dass die Anträge auf VÄ und PÄ deutlich überwiegend positiv beschieden wurden. Von den 680 den Autorinnen bekannten ergangenen Beschlüssen zu VÄ wurden **74 Anträge** (= 10,9%) **abgelehnt**, bei den PÄ 26 von 726 (= 3,6%).⁶⁰² Verhältnismäßig viele ablehnende Entscheidungen seien dabei in Nordrhein-Westfalen getroffen worden (19% der VÄ und 9% der PÄ wurden dort abgelehnt).⁶⁰³ Im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang zwischen Änderungsrichtung und Ergebnis der Entscheidung konnten Osburg/Weitze keine statistische Auffälligkeit konstatieren. Nach ihren Angaben wurden 13% der bekannten Anträge auf VÄ mit Änderungsrichtung MzF abgelehnt, 9,1% mit Änderungsrichtung FzM. Von den Anträgen auf PÄ seien 3,6% mit Änderungsrichtung MzF und 3,7% mit Änderungsrichtung FzM abgelehnt worden.⁶⁰⁴ Aufgrund der im Erhebungszeitraum noch geltenden Mindestaltersgrenze von 25 Jahren für die VÄ war ein deutlich höherer Anteil (36%) der Ablehnungsentscheidungen der Altersgruppe der 19- bis 24-Jährigen zuzuordnen⁶⁰⁵; überraschenderweise zeigte sich jedoch auch, dass 56% der Anträge auf VÄ, die von unter 25-Jährigen gestellt wurden, positiv beschieden wurden.⁶⁰⁶

Osburg/Weitze gaben an, dass im Zehnjahreszeitraum von 1981 bis 1990 sechs der 1.422 Verfahren (0,4%) auf **Rückänderung** nach § 6 TSG gerichtet waren, davon waren fünf auf zuvor ergangene VÄ und nur eine auf Rückänderung der PÄ gerichtet. Das Alter der antragstellenden Personen lag in den drei Fällen, in denen es ermittelt werden konnte, bei 36, 37 und 46 Jahren.⁶⁰⁷

Besonderes Augenmerk hatten die Autorinnen auf die Analyse der Zweckmäßigkeit der damals für die Vornamensänderung erforderlichen **Mindestaltersgrenze** von 25 Jahren⁶⁰⁸ gelegt sowie auf die Bedeutung der **Aufspaltung des Verfahrens** in die sog. kleine (VÄ) und große Lösung (PÄ). Sie gelangten aufgrund ihrer Ergebnisse zu der Einschätzung, dass ca. 20–30% derjenigen Personen, die eine VÄ beantragten, später keinen Antrag auf PÄ mehr stellten.⁶⁰⁹ Hieraus schlussfolgerten sie, dass die VÄ – entgegen ihrer ursprünglichen Ausrichtung – nicht nur als

600 Osburg/Weitze (1993), S. 98.

601 Osburg/Weitze (1993), S. 98 f.

602 Demgegenüber wurden 82,6% der Anträge auf VÄ positiv beschieden und 95,3% auf PÄ; vgl. Osburg/Weitze (1993), S. 99.

603 Osburg/Weitze (1993), S. 101.

604 Osburg/Weitze (1993), S. 99.

605 Osburg/Weitze (1993), S. 99 f.

606 Osburg/Weitze (1993), S. 99 f. und S. 105.

607 Osburg/Weitze (1993), S. 102 f.

608 Diese wurde erst nach dem Erhebungszeitraum durch das Bundesverfassungsgericht für unanwendbar erklärt; vgl. BVerfG, Beschluss v. 26.01.1993, - 1 BvL 38, 40 43/92 -, BVerfGE 88/87.

609 Osburg/Weitze (1993), S. 106.

„Durchgangsstadium“ bis zum Vollzug der PÄ fungierte. Umgekehrt hatten 72,5 % derjenigen, die eine PÄ beantragten, vorher keine VÄ beantragt.⁶¹⁰

Schließlich kamen sie zu dem Ergebnis, dass die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses formulierten Befürchtungen, das TSG könne missbräuchlich oder leichtfertig in Anspruch genommen werden, nicht bestätigt werden konnten. Mit dieser Begründung und dem Verweis auf die geringe Anzahl an Rückänderungsanträgen warfen die Autorinnen die Frage auf, ob die Einholung zweier Gutachten erforderlich sei.⁶¹¹

2.2.3 Gerichtsbefragung im Evaluationszeitraum 1991–2000

Die umfangreiche Evaluation des TSG von Meyer zu Hoberge⁶¹² schließt lückenlos an die Erhebungen von Osburg/Weitze an. Ausgewertet wurden hier die Verfahren nach den §§ 1, 6 und 8 TSG, die in den Jahren 1991–2000 an den Amtsgerichten bearbeitet wurden. Ermittelt wurden dabei Informationen über Vorkommen der TSG-Verfahren, Entscheidungszeitraum, Alter der Antragstellenden, Änderungsrichtung und Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidungen. Die Datenerhebung erfolgte über die Zusendung von Fragebögen an die damals 55 für die TSG-Verfahren zuständigen Amtsgerichte. Ergänzend wurden die Entscheidungen derjenigen Gerichte, die den Fragebogen mangels Kapazitäten nicht bearbeiteten, persönlich durch die Autorin ausgewertet. In den Untersuchungszeitraum von Meyer zu Hoberge fielen erstmals Verfahren aus den neuen Bundesländern. Deren Verfahrenszahlen unter dem vorigen Regelungsregime waren in der Vorerhebung von Osburg/Weitze nicht erhoben worden. Da in der hier vorgelegten Studie insbesondere die nach dem TSG geltende Rechtslage evaluiert werden soll, ist die Rechtslage in der **damaligen DDR** nicht weiter beleuchtet worden. Zu den Auswirkungen auf die Verfahrenszahlen und den daraus von ihr berechneten Prävalenzzahlen teilt Meyer zu Hoberge mit:

„Dort gab es immerhin schon seit 1976 einen – allerdings kaum bekannten – Beschluss des DDR Gesundheits- und Innenministeriums zum ‚Umgang mit Transsexualisten‘. Offizielle Statistiken zur Häufung der Anwendung dieses ‚Geheimbeschlusses‘ wurden aber, soweit bekannt, nicht geführt, und die rigorose Anwendungspraxis (Bosinski, persönliche Mitteilung) dürfte dazu geführt haben, dass zumindest in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung ein gewisser Nachtrag vorher unbearbeiteter Fälle aufgetreten ist.“⁶¹³

Nach den Ergebnissen von Meyer zu Hoberge belief sich die **Gesamtzahl der bewilligten Anträge nach dem TSG** für den Zeitraum 1991–2000 auf insgesamt 3.583. Davon habe es sich bei 2.183 Verfahren um Anträge nur nach § 1 TSG, bei 1.096 um Verfahren nur nach § 8 TSG und bei 304 Verfahren nach den §§ 1 und 8 gleichzeitig gehandelt. Auf Grundlage dieser Zahlen wurde errechnet, dass im Zehnjahresverlauf insgesamt 2.506 Personen ein oder mehrere TSG-Verfahren geführt haben müssten.⁶¹⁴

Im Rahmen dieser 3.583 Verfahren wurden 2.369 Anträge auf VÄ und 1.359 Anträge auf PÄ bewilligt. Hieraus ergab sich ein Mittelwert von 236,9 bewilligter Anträge auf VÄ und 135,9 bewilligter Anträge auf PÄ pro Jahr. Für beide Verfahren wurde für den Verlauf des Zehnjah-

610 Osburg/Weitze (1993), S. 101.

611 Osburg/Weitze (1993), S. 106 f.

612 Meyer zu Hoberge (2009).

613 Meyer zu Hoberge (2009), S. 9.

614 Meyer zu Hoberge (2009), S. 25.

reszeitraums eine deutlich steigende Tendenz (für beide Änderungsrichtungen) verzeichnet, wobei in den Jahren 1991 und 1992 weniger Anträge gestellt wurden als in den nachfolgenden Jahren.⁶¹⁵

Als durchschnittliches **Verhältnis der Änderungsrichtung** bei den bewilligten Anträgen ergab sich 1,5 : 1 MzF zu FzM. Im Rahmen der VÄ wurde ein entsprechendes Verhältnis ermittelt (1,5 : 1 MzF zu FzM), bei den PÄ ein Verhältnis von 1,3 : 1. Bei den VÄ nach § 1 TSG blieb das Verhältnis von 1,5 : 1 MzF zu FzM während des gesamten Erhebungszeitraums konstant, wohingegen bei den PÄ für das Jahr 1995 eine deutliche Verschiebung zu erkennen war (49 % zu 51 % MzF zu FzM). Meyer zu Hoberge stellte fest, dass im Saarland und in Brandenburg die Anzahl der Verfahren mit FzM-Änderungsrichtung gegenüber den Verfahren mit MzF-Änderungsrichtung überwog (0,9 : 1 und 0,8:1 MzF : FzM).⁶¹⁶

Im Hinblick auf das **Alter** zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags gab Meyer zu Hoberge bei Vornamensänderungen ein durchschnittliches Alter von 33,0 Jahren⁶¹⁷ (bei einer Altersspanne von 17 bis 74 Jahren)⁶¹⁸ an.⁶¹⁹ Zum Zeitpunkt der Bewilligung von Personenstandsänderungen habe das Durchschnittsalter bei 33,8 Jahren (bei einer Spanne von 18 bis 72 Jahren) gelegen.⁶²⁰ Somit sei auch in dieser Erhebung der größte Teil der antragstellenden Personen der Altersgruppe der 25- bis 34-jährigen zuzuordnen gewesen (mit 1.616 bewilligten Anträgen), gefolgt von der Gruppe der 35- bis 44-jährigen (mit 1.042 bewilligten Anträgen). Bei beiden Antragsarten habe das Alter der Personen mit der Änderungsrichtung MzF etwas höher als das der Personen mit Änderungsrichtung FzM gelegen. So ergab sich ein Durchschnittsalter bei Personen mit der Änderungsrichtung MzF von 35,6 (VÄ) bzw. 35,9 (PÄ) Jahren, bei Personen mit der Änderungsrichtung FzM von 29,1 (VÄ) bzw. 30,9 (PÄ).⁶²¹

Im Hinblick auf die **Ergebnisse der Gerichtsverfahren** erlangte Meyer zu Hoberge die folgenden Ergebnisse: Von den 2.487 nach § 1 TSG gestellten Anträgen seien 2.369 bewilligt (95,3 %) und 115 abgelehnt worden.⁶²² Von den insgesamt 1.400 nach § 8 TSG gestellten Anträgen habe das Gericht in 1.359 (97,1 %) Fällen den Antrag positiv beschieden und 36 abgelehnt. Bei den Anträgen auf VÄ mit Änderungsrichtung MzF lag der Anteil der bewilligten Anträge bei 94 %, bei den Anträgen mit Änderungsrichtung FzM bei 97%.⁶²³ Bei den Anträgen auf PÄ seien 97 % der Anträge von Personen mit Änderungsrichtung MzF bewilligt worden, bei den Personen mit Änderungsrichtung FzM 99 %, also auch hier eine höhere Anzahl.⁶²⁴

Meyer zu Hoberge berichtete zudem von der Auffälligkeit, dass in Hamburg, im Saarland und in Sachsen-Anhalt alle Anträge bewilligt worden seien, in Bremen alle Anträge auf VÄ. Die höchste Anzahl an ablehnenden VÄ-Entscheidungen habe es in Schleswig-Holstein und Brandenburg (lediglich 80,5 % bzw. 82,5 % bewilligte Anträge) gegeben.⁶²⁵ In den alten Bundesländern habe der Anteil der Ablehnungen bei den VÄ durchschnittlich bei 4,2 %, in den neuen

615 Meyer zu Hoberge (2009), S. 31.

616 Meyer zu Hoberge (2009), S. 34.

617 Bei einer Standardabweichung von 7,2, siehe S. 36.

618 Die jüngste antragstellende Person sei 16 Jahre alt gewesen.

619 Meyer zu Hoberge (2009), S. 36.

620 Bei einer Standardabweichung von 6,9, siehe S. 37.

621 Meyer zu Hoberge (2009), S. 36 f.

622 Meyer zu Hoberge (2009), S. 40.

623 Meyer zu Hoberge (2009), S. 40.

624 Meyer zu Hoberge (2009), S. 41.

625 Wobei Meyer zu Hoberge zu bedenken gibt, dass im Erhebungszeitraum in Bremen, im Saarland und in Schleswig-Holstein jeweils unter 100 Anträge gestellt wurden, wodurch extremere Prozentsatzschwankungen auftreten könnten; Meyer zu Hoberge (2009), S. 46.

Bundesländern bei 8,2 % gelegen.⁶²⁶ Die Gerichte in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen hätten alle Anträge nach § 8 TSG bewilligt, die Gerichte in Bremen und Sachsen hatten die niedrigste Quote bewilligter Anträge (86,4 % und 89,8 %). Meyer zu Hoberge stellte fest, dass Gerichte mit niedrigen Fallzahlen eher von der durchschnittlichen Rate abweichen. Auch hier habe die Ablehnungsrate in den neuen Bundesländern mit 5,6 % deutlich höher gelegen als in den alten (2,3 %).⁶²⁷ Eine Tendenz der richterlichen Entscheidungen im Rahmen der zeitlichen Entwicklung konnte nicht beobachtet werden. Durchschnittlich wurden über den gesamten Zeitraum für die PÄ und VÄ zusammen 95,4 % der Anträge nach § 1 TSG und 97,4 % der Anträge nach § 8 TSG bewilligt.⁶²⁸

Hinsichtlich der **Dauer zwischen einem Antrag nach § 1 und einem Antrag nach § 8 TSG** gab Meyer zu Hoberge an, dass zwischen der Antragstellung nach § 1 und der Antragstellung nach § 8 TSG durchschnittlich 1,74 Jahre gelegen hätten. Dabei hätten 97 % derjenigen Personen, die eine PÄ beantragt hatten, beide Anträge innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren gestellt, in 16 der hier analysierten 1.351 Fälle habe es mehr als zehn Jahre gedauert.⁶²⁹

Meyer zu Hoberge konnte im Erhebungszeitraum 17 **Anträge auf Rückänderung** ausmachen, davon 14 auf Rückänderung der VÄ und drei auf Rückänderung der PÄ.⁶³⁰ Von den 14 Anträgen auf Rückänderung der VÄ seien zwölf bewilligt worden. Das durchschnittliche Alter derjenigen, deren Anträge auf Rückänderung der VÄ erfolgreich waren, habe bei 40,6 Jahren (bei einer Spanne von 25 bis 55 Jahren) gelegen. Zwischen dem Antrag nach § 1 und dem nach § 6 hätten im Durchschnitt vier Jahre (bei einer Spanne von zwei bis acht Jahren) gelegen. Zwischen 1991 und 1993 sowie zwischen 1998 und 1999 waren gar keine Anträge auf Rückänderung der VÄ auszumachen. Den drei auf Rückänderung der PÄ gerichteten Anträgen sei stattgegeben worden. Diese drei Personen seien zum Zeitpunkt der Antragstellung 37, 45 und 49 Jahre alt gewesen. Zwischen den Anträgen nach § 6 TSG und § 8 TSG hätten zwischen zwei und vier Jahren gelegen.⁶³¹

2.2.4 Auswertung Justizstatistiken

Systematische Erhebungen über Gesamtzahl und Art von TSG-Verfahren existieren nur in Form der vorgenannten, d. h., sie fehlen für die Jahrgänge ab 2001. Die Gesamtzahl aller bundesweit anhängig gemachten TSG-Verfahren lässt sich aus den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte ablesen, die das Bundesamt für Justiz herausgibt. Eine Aufschlüsselung der Verfahren nach Art, d. h. danach, ob es sich um VÄ, PÄ, VÄ/PÄ oder RÄ handelt, erfolgt nicht und ergibt sich nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz auch nicht aus den jeweils von den einzelnen Bundesländern übermittelten Daten. Der Ausgang bzw. der Status eines Verfahrens (antragsgemäße Entscheidung, Ablehnung, Ruhen des Verfahrens) lässt sich ebenfalls nicht ablesen. Die Gesamtzahlen geben aber Auskunft über den Anstieg der TSG-Verfahren insgesamt. Die Entwicklung von 1995 bis 2015 ist unten in Synopse 1, Tabelle 1, abgebildet. Die Geschäftsübersicht zeigt insgesamt einen deutlichen Anstieg der TSG-Verfahren an. Für das Jahr 1995 wurden 400 Verfahren erfasst, für das Jahr 2015 mit 1.648 mehr als die vierfache

626 Meyer zu Hoberge (2009), S. 47.

627 Meyer zu Hoberge (2009), S. 48.

628 Meyer zu Hoberge (2009), S. 45.

629 Meyer zu Hoberge (2009), S. 48.

630 Meyer zu Hoberge (2009), S. 49.

631 Meyer zu Hoberge (2009), S. 50.

Anzahl. Die Verfahrenszahl der einzelnen Jahrgänge deckt sich nicht mit den von Meyer zu Hoberge für dieselben Jahrgänge ermittelten Zahlen (Beispiel: 1999 gab es laut Geschäftsübersicht 541 Verfahren, nach Meyer zu Hoberge 448⁶³²). Dies ist damit zu erklären, dass Meyer zu Hoberge das Vorkommen von „Transsexualität“ in der Bevölkerung (Prävalenz) untersuchte und daher zum einen bei der Darstellung der Gesamtzahlen nur diejenigen VÄ berücksichtigte, auf die nicht später ein Antrag auf PÄ erfolgt war (die Zuordnung von „zusammengehörigen“ Verfahren war nach dem Forschungs-Setting möglich) und zum anderen nur die bewilligten Anträge berücksichtigte.⁶³³ In den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte werden dagegen die Verfahren in dem Jahr, in dem sie anhängig gemacht werden, und unabhängig davon erfasst, ob und wie sie beendet wurden.

Der aus den Geschäftsübersichten ablesbare Anstieg der Gesamtverfahrenszahlen erfolgte nicht immer konstant. Für das Jahr 2004 ist ein Anstieg auf bundesweit 886 Verfahren zu verzeichnen, der von einem Verfahrensrückgang in den Folgejahren (2005: 791; 2006: 644) gefolgt und erst im Jahr 2008 (903 Verfahren) wieder überstiegen wurde. In den folgenden Jahren stieg die Anzahl an Verfahren insgesamt deutlich, mit einem Höchstwert von 1.657 Verfahren im Jahr 2011 – zu Beginn dieses Jahres hatte das Bundesverfassungsgericht die bis dato für die PÄ geltenden Voraussetzungen der Fortpflanzungsunfähigkeit und der körperlichen Geschlechtsangleichung für unanwendbar erklärt. Im Jahr danach sanken die Verfahrenszahlen (auf 1.277) und stiegen seit 2012 wieder an (auf 1.417 im Jahr 2013; auf 1.443 im Jahr 2014 und 1.648 Verfahren im Jahr 2015).

Vom Bundesamt für Justiz wurden in Absprache mit den Landesjustizverwaltungen die für die Jahrgänge 2005–2014 von den einzelnen Bundesländern erfassten Gesamtzahlen mitgeteilt. In allen Bundesländern wurden im Zeitraum von 2005–2014 zusammen 11.041 TSG-Verfahren durchgeführt. Hiervon wurden die meisten Verfahren in Nordrhein-Westfalen (2.540), Bayern (1.493), Baden-Württemberg (1.275) und Berlin durchgeführt (1.169). Die Bundesländer mit der geringsten Anzahl an TSG-Verfahren sind Mecklenburg-Vorpommern (127), Bremen (143), Saarland (145), Thüringen (162) und Sachsen-Anhalt (167). Eine Übersicht über die Anzahl der Verfahren findet sich in Tabelle 2, Synopse 1, S. 208.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl ergibt sich, dass in den Stadtstaaten deutlich mehr TSG-Verfahren geführt werden als in den Flächenstaaten. Es liegen bei der Anzahl von TSG-Verfahren der letzten zehn Jahre je 100.000 Einwohner_innen Berlin (mit 33), Bremen (mit 21) und Hamburg (mit 20) an führenden Positionen. Die anteilig zur Einwohnerzahl wenigsten TSG-Verfahren finden sich in Mecklenburg-Vorpommern (8), Thüringen und Sachsen-Anhalt (jeweils 7) (Übersicht über alle Bundesländer unten, Synopse 1). Die Tatsache, dass in den Stadtstaaten bzw. größeren Städten anteilig mehr VÄ/PÄ-Verfahren angestrengt werden, ergab sich bereits aus den Vorstudien. Bereits vor Inkrafttreten des TSG wurden laut Augstein (s. o.) die meisten Verfahren pro Einwohner_in in Hannover, Duisburg und Berlin-Schöneberg geführt. Für den Zeitraum 1981 bis 1990 benannten Osburg/Weitze die Länder Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hessen als diejenigen mit den höchsten Verfahrenszahlen bzw. die Städte Berlin, Frankfurt, Hamburg, Dortmund und Düsseldorf.⁶³⁴

632 Meyer zu Hoberge (2009), S. 32.

633 Meyer zu Hoberge (2009), S. 20 f.

634 Osburg/Weitze (1993), S. 96 f.

2.2.5 Auswertung psychiatrischer Gutachten

Abgesehen von Verfahrenszahlen, die von der Justiz selbst oder bei der Justiz erhoben wurden, existieren Erhebungen über die TSG-Verfahren, die auf der Auswertung von Gutachtaufträgen nach § 4 Absatz 3 TSG basieren. Diese wurden jeweils von den Sachverständigen, die für solche Begutachtungen bestellt wurden, selbst erhoben und veröffentlicht.

2.2.5.1 Begutachtungen im Zeitraum 1978–1985

Eine Auswertung medizinischer Gutachten veröffentlichte Pfäfflin⁶³⁵ im Jahre 1986. Ausgewertet wurden 159 seiner eigenen Gutachten, davon 19 aus den Jahren 1978–1981 und 140 aus den Jahren zwischen 1981 und 1985. Sie betrafen Antragstellende aus Westberlin und acht weiteren Bundesländern.

Zunächst gab Pfäfflin an, er habe festgestellt, dass Personen vor Inkrafttreten des TSG noch oftmals versuchten, PÄ und VÄ mittels außergerichtlicher Verfahren bei den Standesämtern zu erreichen, nach Inkrafttreten des TSG nur noch in wenigen Fällen, in denen die beantragende Person das Mindestalter noch nicht erreicht hatte.⁶³⁶

Entsprechend den bei Osburg/Weitze ermittelten **Verfahrenszahlen** stellte Pfäfflin für das Jahr 1981 eine erhöhte Anzahl an Begutachtungsbegehren fest (41 von insgesamt 159).

Nach seiner Beurteilung lagen nur in Einzelfällen die nach dem TSG für VÄ und PÄ erforderlichen Voraussetzungen nicht vor (dann handelte es sich insb. um Fälle, in denen die Altersgrenze noch nicht erreicht war oder sich die Person noch keiner geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hatte).⁶³⁷ In unter 2 % der Fälle konstatierte er selbst eine **Unsicherheit bei der diagnostischen Entscheidung**.⁶³⁸ Er gab an, Personen, bei denen er sich bzgl. der Diagnosestellung unsicher war, in der Regel kein die Diagnose „Transsexualität“ verneinendes Gutachten ausgestellt zu haben, sondern ihnen dazu geraten zu haben, das TSG-Verfahren noch ruhen zu lassen und weitere therapeutische Behandlung in Anspruch zu nehmen. Die Verweigerung eines die Diagnose aufweisenden Gutachtens wäre „von den Betreffenden nach unserer Einschätzung kaum verkräftet worden“.⁶³⁹ Auch Pfäfflin konnte keine Hinweise für den im Vorfeld des Inkrafttretens des TSG befürchteten Missbrauch des Gesetzes finden.⁶⁴⁰ Nach seiner Auswertung befand sich keine der von ihm im Untersuchungszeitraum begutachteten Personen mit Fehlindikation. Ebenfalls richtete sich keiner der an ihn gerichteten Begutachtungsaufträge auf die Rückänderung nach § 6 TSG.⁶⁴¹ Schließlich gab Pfäfflin noch an, dass der Grund für eine verzögerte **Dauer** der TSG-Verfahren im Begutachtungsverfahren liegen könnte, insbesondere wenn Gutachtende beauftragt würden, Personen zu begutachten, die noch nie zuvor begutachtet wurden bzw. sich noch keiner therapeutischen Behandlung unterzogen hatten.⁶⁴²

635 Pfäfflin (1986).

636 Pfäfflin (1986), S. 199 f.

637 Pfäfflin (1986), S. 201.

638 Pfäfflin (1986), S. 201.

639 Pfäfflin (1986), S. 202.

640 Pfäfflin (1986), S. 202.

641 Pfäfflin (1986), S. 202.

642 Pfäfflin (1986), S. 203.

2.2.5.2 Begutachtungen im Zeitraum 2005–2014

Eine aktuelle und umfangreiche Auswertung von insgesamt 670 eigenen Gutachten für den Zeitraum 2005–2014 wurde von Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt⁶⁴³ im Jahre 2015 veröffentlicht. Die Gutachtenden bezogen ihre Auswertung auf Gutachten, mit denen sie im Untersuchungszeitraum von 24 verschiedenen Amtsgerichten aus insgesamt 15 Bundesländern beauftragt worden waren. Gutachten für sächsische Amtsgerichte waren nicht dabei, die größte Anzahl der Gutachten wurde für norddeutsche Amtsgerichte ausgestellt.⁶⁴⁴ Aufgrund der Tatsache, dass sich einer der Autor_innen der Betreuung von Minderjährigen widmet, waren darunter auch die Fälle von Minderjährigen.⁶⁴⁵ Zweitverfahren, also die erneute Begutachtung für eine PÄ nach bereits durchgeführter VÄ, waren nicht unter den ausgewerteten Gutachten.⁶⁴⁶ Erhoben wurden formale Begutachtungsdaten, demografische Daten der antragstellenden Personen, Transformationsstatus zum Zeitpunkt der Begutachtung und die abschließende gutachterliche Empfehlung.⁶⁴⁷

Für die zu begutachtenden Personen ergab sich ein durchschnittliches **Alter** von 31 Jahren (bei einer Altersspanne von 9 bis 66 Jahren).⁶⁴⁸ Dabei war jede fünfte Person unter 20 Jahre alt. Meyenburg et al. stellten insgesamt eine Tendenz hin zu einer frühen Antragstellung fest. So habe der Anteil der Personen, die zum Zeitpunkt der Begutachtung 19 Jahre alt oder jünger waren, zwischen 2005 und 2010 bei 12 % gelegen, im Zeitraum von 2011 bis 2014 dagegen bei 26 %. Auch im Vergleich zu den Daten von Meyer zu Hoberge konnte eine Tendenz zu einem geringeren Lebensalter bei Antragstellung gezeigt werden: So hatte Meyer zu Hoberge noch festgestellt, dass 19 % der Personen, die einen Antrag auf VÄ stellten, unter 24 Jahre alt waren; bei der hiesigen Auswertung ergab sich, dass 38 % der zu begutachtenden Personen unter 24 Jahre alt waren.⁶⁴⁹ Bei den hier begutachteten Personen bildeten die 20- bis 29-Jährigen die größte Altersgruppe (30 %), gefolgt von den 30- bis 39-Jährigen (20 %).⁶⁵⁰ Das **Verhältnis der Änderungsrichtungen** war ausgeglichen. Aufgrund des sich über den Geltungszeitraum des TSG zunehmend angleichenden Verhältnisses der Änderungsrichtung ermittelten Meyenburg et al. eine je nach Alter variierende Verteilung der Änderungsrichtung: So stellten sie fest, dass sich bei den unter 30-Jährigen die Personen mit Änderungsrichtung FzM, bei den über 40-Jährigen die Personen mit Richtung MzF in der Mehrheit befänden, wohingegen bei den 30-Jährigen ein gleichverteiltes Verhältnis bestünde.⁶⁵¹

Im Hinblick auf die in Anspruch genommene **therapeutische Begleitung** gaben die Autor_innen an, dass 40 % der zu begutachtenden Personen vor dem Begutachtungszeitpunkt noch keine oder weniger als 20 Stunden psychotherapeutischer Behandlung in Anspruch genommen hatten, knapp 60 % der Personen hatten über 20 Sitzungen absolviert. Zwei Drittel der zu begutachtenden Personen wurden im Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht oder kürzer als ein Jahr mit Hormonen behandelt, ein Drittel der Personen hatte sich seit einem Jahr oder

643 Meyenburg/Renter-Schmidt/Schmidt (2015).

644 Meyenburg et al. (2015), S. 109.

645 Meyenburg et al. (2015), S. 109.

646 Meyenburg et al. (2015), S. 109.

647 Meyenburg et al. (2015), S. 109 f.

648 Meyenburg et al. (2015), S. 110.

649 Meyenburg et al. (2015), S. 110.

650 Meyenburg et al. (2015), S. 110.

651 Meyenburg et al. (2015), S. 111.

länger Behandlungen unterzogen. Zum Begutachtungszeitpunkt bereits erfolgte chirurgische Eingriffe waren äußerst selten.⁶⁵²

Aus den Ergebnissen wurde geschlussfolgert, dass TSG-Verfahren aktuell in der Regel zeitgleich mit dem öffentlichen Rollenwechsel bzw. mit hormonellen Therapien begonnen und sehr viel früher vorgenommen würden als chirurgische Maßnahmen zur körperlichen Angleichung.⁶⁵³

Von den 670 Gutachten, mit denen die Gutachtenden beauftragt waren, lehnten sie in sechs Fällen (also in weniger als 1 % der Fälle) ab, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 bzw. 8 TSG zu bestätigen.⁶⁵⁴ Darunter waren zwei Fälle minderjähriger Personen (im Alter von neun und 17 Jahren), bei dem neunjährigen Kind habe sich die Transgeschlechtlichkeit im weiteren Verlauf bestätigt, bei dem 17-jährigen hingegen nicht. In zwei weiteren Fällen hatte die Begutachtung nur die VÄ empfohlen und von der PÄ abgeraten, in einem dieser Fälle im Einvernehmen mit der antragstellenden Person. In drei der nicht bestätigten Fälle erfolgte die **Ablehnung** im Einvernehmen mit der zu begutachtenden Person.⁶⁵⁵

Eines der beauftragenden Gerichte informierte die Gutachtenden im Anschluss an die Gerichtsentscheidungen über die jeweiligen Ergebnisse. Dabei ergab sich, dass von den 164 Gutachten, die durch dieses Gericht in Auftrag gegeben worden waren, alle Entscheidungen den Empfehlungen der Gutachten entsprachen. Meyenburg et al. schlossen daher – und aufgrund der durch die Vorerhebungen ermittelten niedrige Rate an Ablehnungsbeschlüssen – auf eine **hohe Koinzidenz** zwischen gutachterlicher Empfehlung und Gerichtsentscheidung und dementsprechend auch auf eine hohe Übereinstimmung zwischen den Empfehlungen der beiden unabhängigen Gutachten. Die Autor_innen gaben an, diese Erkenntnisse auch nach einer informellen Abfrage unter Kolleg_innen bestätigen zu können.⁶⁵⁶

Weiterhin wurde hieraus gefolgert, dass die aktuelle **Ablehnungsrate** der Gerichte bei VÄ oder gleichzeitigen Anträgen auf VÄ und PÄ bei 3 % oder darunter liegen müsse.⁶⁵⁷

Die Autor_innen gaben an, dass von den 670 Gutachtenanträgen sieben (also unter 1 %) auf Rückänderung nach § 6 TSG gerichtet waren.⁶⁵⁸ Das Alter der Rückantragstellenden lag zwischen 21 und 66 Jahren, die Anträge auf Rückänderung wurden von drei der sieben Personen innerhalb von drei Jahren nach der ersten Änderung gestellt, von den anderen vier Personen nach zehn bis 25 Jahren.⁶⁵⁹

Zum ersten Mal wurden in diesem Zusammenhang auch die **Begutachtungskosten** thematisiert. So wurde für die Gutachtenden ein Stundensatz von 100 Euro und die erfahrungsbasierte Aussage angegeben, dass die norddeutschen⁶⁶⁰ und hessischen Amtsgerichte einen Vorschuss auf die zu erwartenden Verfahrenskosten zwischen 1.300 und 2.000 Euro verlangten, wobei die norddeutschen Gerichte erfahrungsgemäß bei zwei Dritteln der bearbeiteten Anträge Verfahrenskostenhilfe gewährten.⁶⁶¹

652 Meyenburg et al. (2015), S. 112.

653 Meyenburg et al. (2015), S. 114.

654 Meyenburg et al. (2015), S. 114.

655 Meyenburg et al. (2015), S. 116.

656 Meyenburg et al. (2015), S. 116.

657 Meyenburg et al. (2015), S. 117.

658 Meyenburg et al. (2015), S. 117.

659 Meyenburg et al. (2015), S. 117 f.

660 Damit waren die zuständigen Amtsgerichte in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gemeint.

661 Meyenburg et al. (2015), S. 119, Fn. 7.

Ebenfalls erfahrungsbasiert wurde eine durchschnittliche **Dauer** zwischen Antrag und Rechtskraft der Entscheidung von deutlich mehr als sechs Monaten angegeben.⁶⁶²

3. Forschungsdesign und methodisches Vorgehen

3.1 Methodisches Vorgehen

3.1.1 Zielgruppenorientierung

Die Grundgesamtheit der Befragung, d. h. die Gesamtheit derer, über die eine Aussage mit Ergebnissen getroffen werden sollte, bestand aus den 53 in Deutschland derzeit für die Durchführung der TSG-Verfahren zuständigen Amtsgerichte. Dabei handelt es sich gem. § 2 Absatz 1 S. 1 TSG um die Amtsgerichte am Sitz des Landgerichtes bzw. an Gerichten, bestimmt durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen.⁶⁶³ Dementsprechend wurden die folgenden Amtsgerichte befragt:

in Baden-Württemberg: Baden-Baden, Ellwangen, Freiburg im Breisgau, Hechingen, Mosbach, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Offenburg, Ravensburg, Rottweil, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Waldshut-Tiengen;

in Bayern: München, Nürnberg, Bamberg;

in Berlin: Berlin-Schöneberg;

in Brandenburg: Potsdam;

in Bremen: Bremen;

in Hamburg: Hamburg-Mitte;

in Hessen: Frankfurt am Main, Kassel;

in Mecklenburg-Vorpommern: Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund;

in Niedersachsen: Celle, Göttingen, Oldenburg;

in Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, Dortmund, Köln;

in Rheinland-Pfalz: Frankenthal;

im Saarland: Saarbrücken;

in Sachsen: Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Zwickau;

in Sachsen-Anhalt: Magdeburg, Halle;

in Schleswig-Holstein: Flensburg, Itzehoe, Kiel, Lübeck;

in Thüringen: Erfurt, Gera, Meiningen, Mühlhausen.

Die Befragung sollte an den für TSG-Verfahren zuständigen Amtsgerichten von den damit befassten Personen beantwortet werden. In der Regel handelt es sich dabei um die oder den zuständige_n Dezernent_in. Da im Hinblick auf Art und Inhalt der Fragestellung bei einigen Fragen nur Geschäftsstellenpersonal Auskunft geben konnte, ergab sich diese Zielgruppenzuordnung indirekt. Zusätzlich wurde in den einladenden E-Mails darauf verwiesen,

⁶⁶² Meyenburg et al. (2015), S. 119, Fn. 8.

⁶⁶³ Von der Verordnungsermächtigung des § 1 Absatz Satz 4 TSG haben Gebrauch gemacht: **Baden-Württemberg** (Verordnung vom 12.11.1980, GBl 1980, S. 585), **Bayern** (Verordnung vom 18.11.1980, GVBl 1980, S. 629), **Brandenburg** (Verordnung vom 04.06.1992, GV BB 1992, S. 254), **Bremen** (Verordnung vom 22.12.1980, Brem. GBl 1981, S. 59), **Rheinland-Pfalz** (Verordnung vom 19.12.1980, GVBl 1980, S. 264), **Hessen** (Verordnung vom 09.12.1980, GVBl 1980, S. 429), **Nordrhein-Westfalen** (Verordnung vom 05.11.1980, GV NW 1980, S. 1025), **Niedersachsen** (Verordnung vom 22.01.1998, GVBl 1998, S. 66).

an welche Personengruppen sich die Befragung richtete. Eine Erfassung der beruflichen Position der Ausfüllenden erfolgte nicht.

3.1.2 Qualität der Stichprobe und Daten

Da die Kontaktadressen aller Amtsgerichte vorlagen, konnte einerseits sichergestellt werden, dass alle Akteure der Grundgesamtheit von der Befragung in Kenntnis gesetzt worden sind. Andererseits konnte hinsichtlich der Auswahlgesamtheit Kontrolle darüber erreicht werden, wer an der Online-Befragung teilnimmt. Gerade im Vergleich zu Online-Befragungen mit Selbstselektion wurde damit sichergestellt, dass nur Akteure der Grundgesamtheit an der Befragung teilnahmen und mithin in die Auswahlgesamtheit gelangen konnten. Dadurch wurde ein wichtiges „Overcoverage-Problem“ vieler Online-Befragungen behoben. Da die Befragten zudem sowohl online als auch händisch den Fragebogen ausfüllen konnten, bestanden auf das Medium des Internets bezogene Zugangsprobleme – und damit ein elementarer „Undercoverage-Fehler“ – nicht. Ebenso bestand nicht die Möglichkeit einer Stichprobenverzerrung durch Mehrfachteilnahmen (einzelner Amtsgerichte), denn jedes Amtsgericht konnte nur einmal den gesamten Fragebogen komplett ausfüllen. Für die Auswertung wurde aus Gründen der Vermeidung möglicher Mehrfachteilnahmen darauf verzichtet, auch diejenigen Fragebögen auszuwerten, die abgebrochen wurden. Probleme der Unit-Nonresponse, also der Ausschöpfung der Stichprobe, können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da Unterschiede zwischen teilnehmenden und nichtteilnehmenden Amtsgerichten möglich sind. Allerdings lässt sich diesbezüglich konstatieren, dass Amtsgerichte zu beruflichen Tätigkeiten befragt wurden und damit geringere Verzerrungseffekte zu erwarten sind als bei Online-Befragungen, bei denen zum Beispiel die individuell beigemessene Wichtigkeit eines Themas oder die eigene Betroffenheit/Nichtbetroffenheit stark mit der Teilnahmebereitschaft korreliert.

Da die erhobenen Daten keine Vollerhebung darstellen und zudem keine individuellen Auswahlwahrscheinlichkeiten (für das Gelangen in die Auswahlgesamtheit) angegeben werden können, sind inferenzstatistische Generalisierungen der Ergebnisse strenggenommen nicht zulässig. Die im Wesentlichen in Form von Unit-Nonresponse bestehenden Stichprobenverzerrungen lassen jedoch auf eine vergleichsweise hohe Datenqualität schließen. Zudem wurde zur Vorbeugung vermindelter Datenqualität einerseits versucht, durch die Struktur der Befragung und die nach Möglichkeit selbsterklärenden und transparenten Texte angemessene Rechnung zu tragen, andererseits wurden eine Kontakt-E-Mail-Adresse sowie -Telefonnummer für Nachfragen oder Hinweise auf (technische) Unklarheiten zu Beginn der Befragung angegeben. Vor Durchführung der Befragung wurde ein Pretest durchgeführt. Zur Berücksichtigung der Gütekriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität kamen als Fragestellungen bzw. Erhebungsgegenstände (sogenannte Items) bevorzugt mehrfach evaluierte oder in einer Voruntersuchung getestete Skalen und Fragen/Statements zur Anwendung.

3.1.3 Auswahl und Entwicklung des Erhebungsinstruments

Für die Befragung wurde das Erhebungsinstrument der Online-Befragung gewählt. Dabei wurde die Umfragesoftware LimeSurvey genutzt. Aufgrund der zur Verfügung stehenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben konnte eine persönliche Auswertung der Akten zu den einzelnen Verfahren nicht erfolgen. Eine qualitative Befragung der einzelnen Amtsgerichte war nicht zielführend, da es einerseits primär um quantitativ und standardisiert gut abzufragende Themenbereiche geht und andererseits das

tiefgehende Verstehen der (individuellen) Vorgehensweisen weder forschungsrelevant noch mit den finanziellen Mitteln des Projekts und den zeitlichen Ressourcen der Amtsgerichte in Einklang zu bringen waren. Zudem bot die Online-Befragung für die teilnehmenden Richter_innen und das Geschäftsstellenpersonal die Möglichkeit, die Bearbeitungszeiten an ihre individuellen zeitlichen Ressourcen anzupassen. Eine Nachfrage bei ausgewählten mit TSG-Verfahren befassten Amtsgerichten ergab im Vorfeld der Umfrage, dass eine Online-Bearbeitung gegenüber der händischen Bearbeitung von Fragebögen präferiert wurde. Dennoch wurde die Möglichkeit eröffnet, die Fragebögen aus der Online-Umfrage als PDF-Dokument auszudrucken und anonym einzusenden.

Bei der Evaluierung des Reformbedarfs des TSG handelt es sich um ein datenschutzsensibles Thema. Neben den methodischen Herausforderungen musste die Gestaltung des Fragebogens engen datenschutzrechtlichen Vorgaben⁶⁶⁴ entsprechen. Das Design des Fragebogens war daher dergestalt zu wählen, dass weder gegenwärtig noch für die Zukunft eine Zuordnung zwischen den antragstellenden Personen und den ausgewerteten Gerichtsbeschlüssen möglich ist. Nicht erfasst wurde deshalb auch, von welchem Amtsgericht oder von welchem Arbeitsplatz Daten in die Online-Maske eingegeben wurden. Um die bestmögliche Qualität der Angaben zu gewährleisten und um den Antwortenden zu ermöglichen, die Daten aus den einzelnen Akten zunächst manuell zu vermerken bzw. den eigenen zeitlichen Ressourcen anzupassen, wurde die Möglichkeit zur Verfügung gestellt, mehrmals in die Umfrage zurückzukehren, Angaben zu vervollständigen und zu korrigieren. Hierzu musste ein Cookie gesetzt werden, der anonymisiert einen Zusammenhang zum aktuellen Stand des ausgefüllten Fragebogens herstellte. Mit Beendigung der Umfrage wurden alle gesetzten Cookies gelöscht. Zu keinem Zeitpunkt bestand Zugriff auf diese anonymisierten Cookies oder die Möglichkeit, die IP-Adresse nachzuerfolgen.

3.1.4 Aufbau des Fragebogens

Der Fragebogen beinhaltet elf geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und eine erläuternde offene Frage. Es wurden Daten zu folgenden Schwerpunkten erhoben:

- Art, Anzahl und Dauer der Verfahren exemplarischer Jahre
- Anzahl minderjähriger Antragstellender
- Beantragte Änderungsrichtung
- Kosten und Verfahrenskostenhilfe
- Arbeitsbelastung der durchführenden Amtsgerichte
- Verfahrensverzögernde Faktoren
- Umgang mit Gutachten, die das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht bestätigen bzw. unterschiedliche Ergebnisse aufweisen, für ein exemplarisches Jahr,

Um diesen Schwerpunkten gerecht zu werden, wurde die Befragung in drei Makro-Schwerpunkte untergliedert. In einem gesonderten Teil wurden die Gerichte um die Auswertung der im Stichprobenjahr 2013 ergangenen Ablehnungsbeschlüsse gebeten. Die Schwerpunkte der Haupt-Befragung – „Befragung Amtsgerichte – Allgemeine Erhebung anonymer Daten zu den TSG-Verfahren 2007 – 2010 – 2013“ – waren (1) Gegenstand des Verfahrens, (2) Arbeitsbelas-

⁶⁶⁴ Das Datenschutzkonzept kann bei Bedarf eingesehen werden.

tung und verfahrensverzögernde Faktoren sowie (3) Umgang mit den Voraussetzungen für TSG-Verfahren (teilweise) nichtbestätigender Gutachten.

Der vollständige Fragebogen kann bei Bedarf eingesehen werden.

3.1.5 Stichprobenrekrutierung

Zur Rekrutierung der Teilnehmenden der Grundgesamtheit wurden alle 53 für die Durchführung von Verfahren nach dem TSG zuständigen Amtsgerichte in Deutschland per postalischem Rundschreiben sowie E-Mail kontaktiert (Auflistung siehe unter 3.1.1).

Vorgesehen war, dass die Befragung entweder online von einem_einer für das TSG zuständigen Dezernent_in ausgefüllt wird oder der Fragebogen ausgedruckt und – ggf. durch die Datenschutzbeauftragten der Fakultät – anonymisiert an die Auswertenden zurückgeschickt wird. Etwa einen Monat vor Ablauf der Befragung wurde nochmals per Rundmail an eine mögliche Teilnahme erinnert.

3.1.6 Zeitlicher Rahmen und Pretest

Die Umfrage wurde in der Software LimeSurvey realisiert. Im Rahmen eines Pretests der Befragung wurden mehrere Personen im Voraus gebeten, sowohl die Befragung hinsichtlich der Verständlichkeit der Fragestellungen und der Vollständigkeit der Antwortoptionen zu überprüfen als auch die technische Bedienbarkeit und Gestaltung zu testen. Zudem wurde auf Basis der Pretest-Ergebnisse eine Einschätzung zum zeitlichen Umfang der Befragung getroffen. Die Umfrage war vom 28. Februar 2016 bis zum 31. März 2016 freigeschaltet und online abrufbar. Zwei Wochen vor Ablauf des regulären Bearbeitungszeitraums erfolgte eine angekündigte Verlängerung mit erneuter Erinnerung bis zum 30. April 2016. Der Befragungszeitraum ergibt sich einerseits aus dem Zeitplan des gesamten Gutachtenprojekts und andererseits wurde der Zeitraum nach dem Jahreswechsel gewählt, um den Amtsgerichten einen möglichst günstigen und praktikablen Rahmen zu gestalten. Im Erhebungszeitraum wurden zwei Erinnerungse-mails verschickt.

3.2 Antwortverhalten

Auf den Online-Fragebogen erfolgten insgesamt 27 vollständig ausgefüllte und abgesendete Antworten. Zusätzlich wurden die Items 106 Mal unvollständig bearbeitet, sodass insgesamt 133 Zugriffe auf die Online-Befragung erfolgten. Durch die Verwendung von Cookies wurde weitgehend sichergestellt, dass ein Amtsgericht aus der Grundgesamtheit nur jeweils ein Mal den Fragebogen final absenden konnte und damit nur ein Mal in die Auswahlgesamtheit der Auswertung gelangen konnte. Deshalb wurden letztlich in der Datenauswertung nur die insgesamt 27 Bearbeitungen einbezogen, die nicht abgebrochen, sondern beendet und abgesendet wurden.

Hinsichtlich des Antwortverhaltens ist zu konstatieren, dass einige Fragen nicht beantwortet wurden. Bei der Erfassung der Gesamtzahlen an TSG-Verfahren nach Verfahrensart (VÄ und PÄ jeweils einzeln beantragt, VÄ/PÄ gemeinsam sowie RÄ) und Jahr kommt es zu auffälligen Reduzierungen der antwortenden Amtsgerichte. Dies ist entweder damit zu erklären, dass an dieser Stelle die Beantwortung schlicht nicht vorgenommen wurde oder dass die jeweilige Verfahrensart in dem jeweiligen Jahr nicht vorkam und einfachheitshalber für dieses Jahr kein

solches Verfahren gemeldet wurde, anstatt die Zahl „0“ anzugeben (s. insbesondere die Einzelauswertung der Verfahrenszahlen sogleich unter 4.1).

Vereinzelte Angaben in der Auswertung nicht berücksichtigt, weil es sich um offenkundig unplausible Angaben handelte, die leicht auf Eingabefehler (Beispiel: eine Null zu viel) zurückzuführen waren oder vermuten ließen, dass die Ausfüllenden in der Spalte verrutscht waren (Beispiel: Angaben zu den Gerichtskosten im vierstelligen Bereich bei zugleich Angaben zu den Gesamtkosten im dreistelligen Bereich). Die in der Auswertung angegebenen Gesamtzahlen und Prozentwerte beziehen sich mithin jeweils auf die Gesamtzahl der gültigen antwortenden Fälle bzw. Amtsgerichte (dies ist jeweils mit „n=“ angegeben).

3.3 Hinweise zu Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

Die Ergebnisse wurden mit der Statistik- und Analysesoftware STATA ausgewertet. Primär wurden Randauszählungen (Häufigkeitstabellen) und Subgruppenanalysen (Kreuztabellen) verwendet. Für jedes Item erfolgte jeweils eine Auswertung sowie eine grafische Darstellung und Interpretation. Die Auswertung der zwei offenen Fragen wurde in Anlehnung an eine qualitative Inhaltsanalyse durch Sichtung, Kategorisierung und Quantifizierung der erhaltenen Antworten vorgenommen und entsprechend codiert.

4. Ergebnisse der Erhebung

4.1 Zahlen und Entwicklungen der Anträge zu Vornamens-, Personenstands- und Rückänderungen in den Jahren 2007, 2010, 2013

Für die Jahre 2007, 2010 und 2013 geben 26 Amtsgerichte insgesamt 1.213 Verfahren nach dem TSG an. Davon entfielen mit 51 % etwa die Hälfte der Verfahren auf die gleichzeitig beantragte VÄ/PÄ. Mit 26,4 % war rund ein Viertel aller Verfahren nur auf VÄ gerichtet und etwa ein Fünftel (20,4 %) ausschließlich auf die PÄ. Am seltensten gab es Anträge auf die RÄ, die nur rund ein 1 % der angegebenen Antragsverfahren ausmachen.

Die **Zahl der an der Befragung teilnehmenden Gerichte anhängig gewordenen Anträge** nach dem TSG ist im Jahr 2010 im Vergleich zu 2007 gestiegen. Während für das Jahr 2007 insgesamt 257 Verfahren zur einzelnen beantragten VÄ oder PÄ, zur gemeinsamen VÄ/PÄ und zur RÄ angegeben wurden, waren es 2010 bereits 350. Dies entspricht einer Steigerung von 36,2 %, also um gut ein Drittel. Ein Vergleich der Angaben zu den Jahren 2010 und 2013 zeigt, dass die Anzahl der Verfahren erneut stieg, und zwar um 73,1 % auf insgesamt 606 Verfahren. Für das Ende des betrachteten Zeitraums (Jahr 2013) wurden demnach mehr als doppelt so viele Antragstellungen berichtet als zu Beginn.

Bezüglich der hier angegebenen Verfahrenszahlen ist zu beachten: Die **Grundgesamtheit**, d. h. die Zahl derjenigen Gerichte, die eine positive Angabe machten, differiert teilweise erheblich – vgl. Tabelle 1a: Angaben zur einzelnen VÄ im Jahr 2007 von 18 Gerichten, zur einzelnen VÄ im Jahr 2013 von sieben Gerichten, zur gemeinsamen VÄ/PÄ für das Jahr 2007 auch nur von elf Gerichten, für das Jahr 2013 aber von 23. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Gerichte die Beantwortung der Frage schlicht unterließen und Verfahren, die anhängig gemacht wurden, nicht angegeben, also gewissenmaßen „unterschlagen“, wurden. Denn die Gesamtzahlen für das Jahr 2013 stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der Gesamtzahl aller bundesweiten TSG-Verfahren, die sich aus der Justizstatistik (Geschäftsübersichten der Amtsgerichte, s. u., Synopse 1, Tabelle 1) ergibt. Danach waren im Jahr 2013 insgesamt 1.417 Verfahren nach TSG bundesweit anhängig, die von den befragten Amtsgerichten als im Jahr 2013 anhängig gemacht gemeldeten 606 Verfahren haben daran einen Anteil von 42,8 %. (Zum Vergleich: Aus der Justizstatistik ergeben sich für die Jahre 2007 und 2010 Gesamtverfahrenszahlen von 799 bzw. 1.118, die hier teilnehmenden Amtsgerichte gaben für diese Jahre 257 bzw. 350 anhängig gemachte Verfahren an, was einen Anteil an der bundesweiten Gesamtzahl aller anhängigen Verfahren von 32,2 % bzw. 31,3 % ergibt). Es ist also unwahrscheinlich, dass an den teilnehmenden Amtsgerichten weitere Verfahren anhängig gemacht wurden und diese nicht angegeben wurden, da auf diese Amtsgerichte damit ein noch größerer Anteil an der Gesamtzahl aus der Justizstatistik entfallen würde. Wahrscheinlicher ist, dass wie oben bereits beschrieben, viele Gerichte, bei denen eine spezifische Verfahrensart in einem bestimmten Jahr nicht anhängig gemacht wurde, einfachheitshalber für dieses Jahr keine Angaben machten, anstatt ausdrücklich den Wert „0“ einzutragen. Der geringe Wert $N = 7$ hat also nach der hier vorgenommenen Interpretation keine gravierenden Auswirkungen auf die Aussagekraft der gemachten Angaben.

Tabelle 1a: Zusammenstellung der TSG-Verfahrenszahlen nach Art und Jahr (absolute Angaben)

Art des Verfahrens nach TSG Jahr	Anzahl der Verfahren nach § 1 TSG (nur VÄ)	Anzahl der Verfahren nach § 1 und § 8 TSG (VÄ und PÄ zusammen)	Anzahl der Verfahren nach § 8 TSG (nur PÄ)	Anzahl der Verfahren nach § 6 TSG (d. h. RÄ*)	gesamt
2007	161	23	71	2	257
N	18	11	13	2	
2010	125	121	96	8	350
N	16	13	13	6	
2013	34	484	81	7	606
N	7	23	15	4	
gesamt	320	628	248	17	1.213

Anmerkungen:

* Aufhebung der Entscheidung nach § 1 und/oder § 8 TSG

VÄ: Vornamensänderung; PÄ: Personenstandsänderung; RÄ: Rückänderung

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte

fett: Summe der genannten Verfahren pro Jahr

Tabelle 1b: Zusammenstellung der TSG-Verfahrenszahlen nach Art und Jahr (Angaben in Prozent, pro Jahr)

Art des Verfahrens nach TSG Jahr	Anzahl der Verfahren nach § 1 TSG (nur VÄ)	Anzahl der Verfahren nach § 1 und § 8 TSG (VÄ und PÄ zusammen)	Anzahl der Verfahren nach § 8 TSG (nur PÄ)	Anzahl der Verfahren nach § 6 TSG (d. h. RÄ*)	gesamt
2007	62,6	8,9	27,6	0,8	100
N	18	11	13	2	
2010	35,7	34,6	27,4	2,3	100
N	16	13	13	6	
2013	5,6	79,9	13,4	1,2	100
N	7	23	15	4	
gesamt	26,4	51,8	20,4	1,4	100

Anmerkungen:

* Aufhebung der Entscheidung nach § 1 und/oder § 8 TSG

VÄ: Vornamensänderung; PÄ: Personenstandsänderung; RÄ: Rückänderung

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte

fett: Summe der genannten Verfahren pro Jahr

Der **Anteil der vier verschiedenen Antragsverfahren nach TSG** hat sich über die betrachteten Jahre stark verändert.

Demnach hat die **Zahl der beantragten VÄ** seit 2007 deutlich abgenommen. Für das Jahr 2007 wurden noch 161 Anträge von den Befragten angegeben, im Jahr 2013 sind es lediglich noch 34 Anträge, was einer Abnahme der angegebenen Verfahrenszahlen von 70,7 % entspricht. Bereits im Vergleich zwischen 2007 und 2010 sank die Zahl der angegebenen VÄ um 22,4 % auf 125 VÄ. Von 2010 zu 2013 wurden 91 weniger VÄ angegeben, was eine Verringerung um 72,8 % Prozent darstellt.

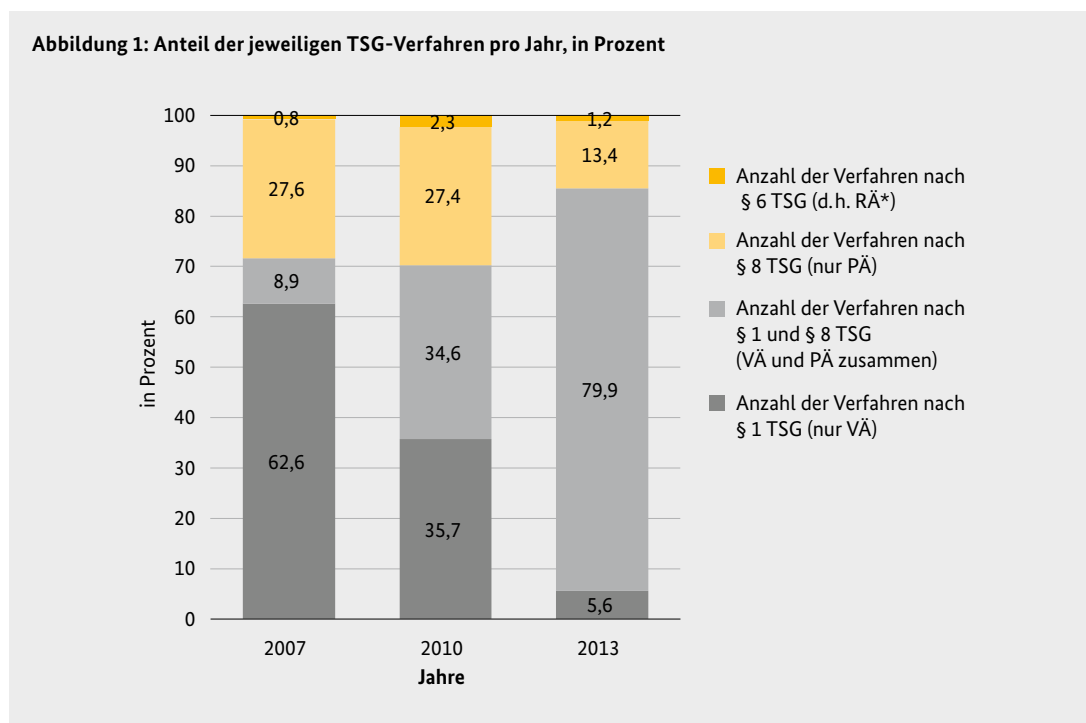
Die gemeinsam beantragten VÄ/PÄ nahmen – die Angaben der Befragten zugrunde legend – dagegen durchgehend zu. Sie liegen über alle drei Zeiträume bei insgesamt 628 angegebenen Anträgen zur VÄ/PÄ.

Die 23 angegebenen Verfahren des Jahres 2007 vervielfältigten sich im Vergleich zu 2010 auf 121 Verfahren. Dies entspricht einem Zuwachs von 426,1 %. Von 2010 zu 2013 erhöht sich die Zahl der angegebenen VÄ/PÄ nochmals überaus deutlich auf insgesamt 484 VÄ/PÄ, was eine erneute Steigerung um 300,0 % bedeutet. Damit wurden von den Befragten für das Jahr 2013 mehr als 21 Mal so viele VÄ/PÄ angegeben wie im Jahr 2007.

Die Zahl der von den Befragten angegebenen einzeln beantragten PÄ blieb über den betrachteten Zeitraum der drei Jahre annähernd konstant und liegt insgesamt bei 267 Verfahren. Während für das Jahr 2007 insgesamt 81 Verfahren angegeben wurden, sind es 99 Verfahren für das Jahr 2010, wonach eine Steigerung von 22,2 % zu verzeichnen ist. Von 2010 zu 2013 erfolgte ein leichter Rückgang von 99 auf 87 angegebene Verfahren, also wiederum ein Rückgang von etwa 12,1 %.

Die Angaben teilnehmender Amtsgerichte zu den auf RÄ gerichteten Anträgen bewegten sich in allen betrachteten Jahren auf gleichbleibend niedrigem Niveau und zählen insgesamt 17 RÄ-Verfahren. 2007 wurden zwei RÄ angegeben, 2010 stieg diese Zahl auf acht angegebene Verfahren an und sank dann wieder auf sieben angegebene Verfahren im Jahr 2013.

4.2 Anteil von VÄ, PÄ, VÄ/PÄ und RÄ an Gesamtverfahrenszahlen 2007, 2010, 2013



Für das Jahr **2007** gaben die teilnehmenden Amtsgerichte 257 Verfahren nach dem TSG an, 161 davon als VÄ. Im selben Zeitraum erfolgten den Angaben der Befragten zufolge insgesamt 71 PÄ sowie 23 Verfahren, in denen sowohl die VÄ als auch die PÄ zeitgleich beantragt wurden (VÄ/PÄ). RÄ einer zuvor durchlaufenen VÄ und/oder PÄ wurden nur zwei Mal angegeben. Diesen absoluten Zahlen zufolge liegt der Anteil der VÄ im Verhältnis zu den gesamten Verfahrenszahlen bei 62,6 %, der Anteil der angegebenen PÄ liegt bei 27,6 %, in 8,9 % der angegebenen Verfahrenszahlen handelte es sich um VÄ und PÄ zusammen und nur 0,8 % der Anträge laut Angaben der befragten Amtsgerichte sind RÄ.

Für das Jahr **2010** berichten die befragten Gerichte in der Summe von 350 durchgeführten Verfahren, davon 125 Anträge auf VÄ nach § 1 TSG, 96 PÄ sowie 121 VÄ/PÄ. Anträge auf RÄ wurden insgesamt acht Mal angegeben.

Von der Gesamtzahl an angegebenen Verfahren nahmen die gleichzeitigen VÄ/PÄ-Verfahren 34,6 % ein. Die VÄ stellte mit 35,7 % ein gutes Drittel der angegebenen Gesamtverfahren dar, während den Befragten nach 27,4 % der Anträge auf die PÄ entfallen und 2,3 % auf die RÄ.

Für das Jahr **2013** berichten die teilnehmenden Gerichte von insgesamt 606 Verfahren, davon 34 Anträge auf VÄ, 81 auf PÄ, 484 auf die gleichzeitige Änderung von VÄ/PÄ und sieben Anträge auf RÄ.

Von der Gesamtzahl an angegebenen Verfahren nahmen die gleichzeitigen VÄ/PÄ-Verfahren mit 79,9 % den überwiegenden Anteil ein. Die VÄ stellte mit 5,6 % nur noch einen geringen Teil der angegebenen Gesamtverfahren dar, während den Befragten nach 13,4 % der Anträge auf die PÄ entfallen und 1,2 % auf die RÄ.

4.3 Anzahl minderjähriger Antragsteller

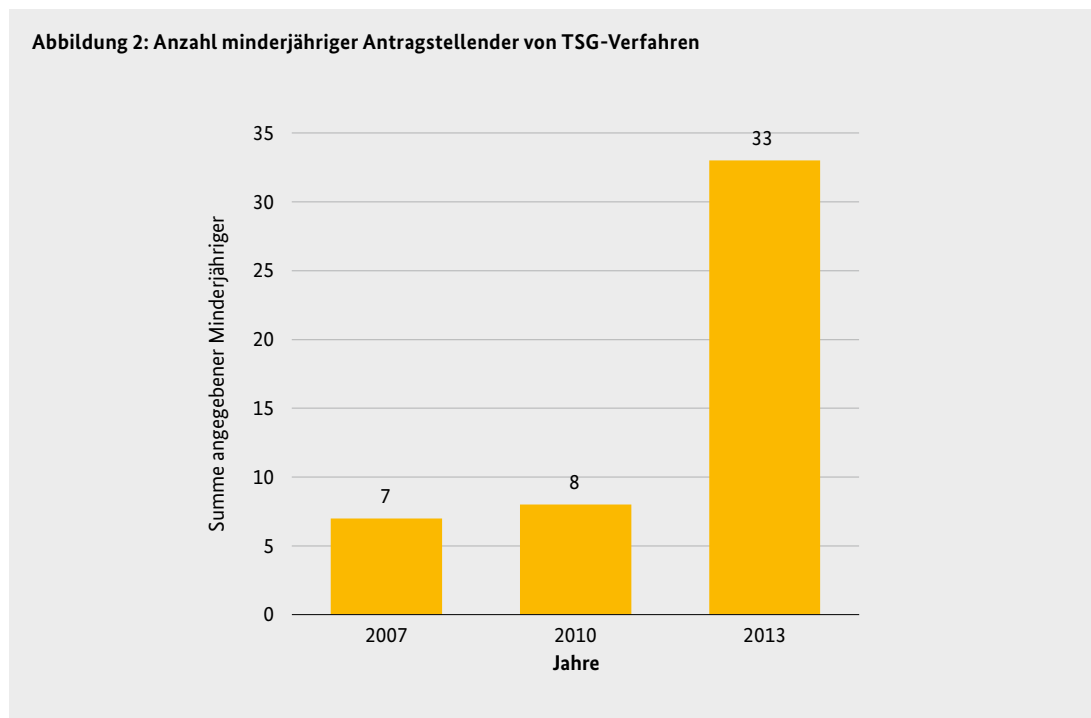
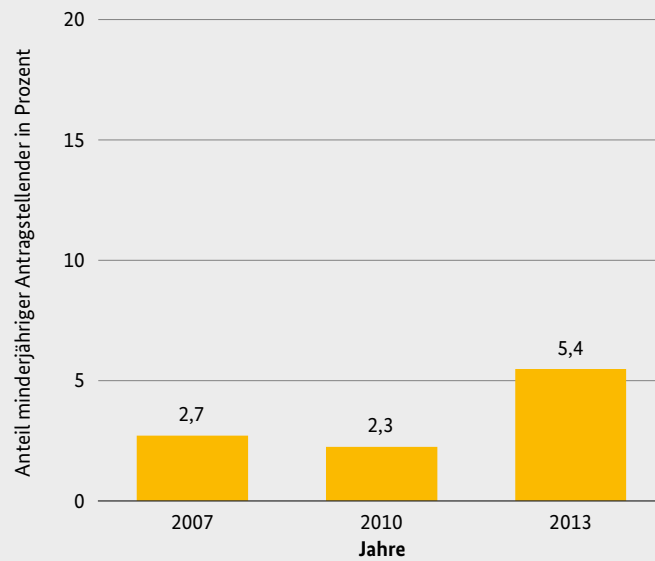


Abbildung 3: Anzahl minderjähriger Antragsteller von allen Antragstellenden von TSG-Verfahren



Unter den angegebenen 257 TSG-Verfahren im Jahr 2007 und den 350 TSG-Verfahren im Jahr 2010 berichten die Befragten von sieben bzw. acht minderjährigen Antragstellenden. Im Jahr 2013 wurden unter den insgesamt 606 in der Befragung genannten Verfahren 33 Anträge als von Personen unter 18 Jahren gestellt gemeldet.

Damit lag der Anteil der in der Befragung angegebenen Anträge von Minderjährigen im Jahr 2007 bei 2,7%, 2010 bei 2,3% und im Jahr 2013 bei 5,4%. Über den betrachteten Zeitraum hat sich die absolute Zahl nahezu verfünffacht.

Tabelle 2a: Wie viele (bei Antragstellung) Antragstellende von TSG-Verfahren waren in den Jahren 2007, 2010, 2013 minderjährig? (Absolute Angaben)

Jahr	Summe genannter Minderjähriger
2007	7
N	20
2010	8
N	20
2013	33
N	24
gesamt	48

Anmerkungen:

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte

fett: Anzahl der genannten Minderjährigen pro Jahr

Tabelle 2b: Anteil minderjähriger Antragsteller von TSG-Verfahren von allen Antragstellenden, nach Jahren, Angaben in Prozent

Jahr	in Prozent
2007	2,7
N	20
2010	2,3
N	20
2013	5,4
N	24

Anmerkungen:

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte

fett: Anteil minderjähriger Antragsteller von allen Antragstellenden von TSG-Verfahren, in Prozent

4.4 Verfahrens- und Gerichtskosten bei TSG-Verfahren

Für das betrachtete Stichprobenjahr 2013 äußerten sich 22 der 27 teilnehmenden Amtsgerichte zu den durchschnittlichen Kosten eines TSG-Verfahrens. Zwei Angaben wurden wegen mutmaßlicher Tippfehler nicht berücksichtigt (unrealistische Angaben mit mehreren Nullen zu viel).

Nach den Angaben der Gerichte kostet ein Verfahren im Schnitt 1.868 Euro. Die Angaben zu den durchschnittlichen Gesamtkosten eines TSG-Verfahrens weisen eine große Differenz auf. Während der niedrigste Verfahrenskostendurchschnitt mit 146 Euro beziffert wird, beträgt die Maximalangabe 8.680,67 Euro.

Tabelle 3: Durchschnittliche Verfahrenskosten im Jahr 2013

Kosten in Euro	Höhe der Verfahrenskosten im Jahr 2013 (durchschnittlich) – Gebühren gesamt	Höhe der Verfahrenskosten im Jahr 2013 (durchschnittlich) – davon Gerichtskosten
Verteilungsmaße		
Mittelwert	1.868 Euro	208 Euro
Median	1.250 Euro	110 Euro
minimaler Wert	146 Euro	52 Euro
maximaler Wert	8.680 Euro	1.178 Euro
N	19	16

Anmerkungen:

Die Befragten haben ihre Antwort in ein offenes Antwortfeld eingegeben.

Es wurden drei Angaben wegen Unplausibilität der Angaben nicht berücksichtigt, bei denen entweder niedrigere Gesamtkosten als Gerichtskosten oder der Wert für die Gesamtkosten mit 60.000 bzw. 170.000 Euro angegeben wurde.

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte zu dieser Frage

Die Gesamtkosten eines Verfahrens setzen sich aus Kosten für die Begutachtung (Sachverständigenvergütung) und Gerichtsgebühren zusammen. Im Schnitt betragen die Gerichtskosten nach den Angaben der teilnehmenden Gerichte 208 Euro. Die Angaben zu den durchschnittlichen Gerichtskosten weisen ebenfalls eine erhebliche Differenz auf. Die niedrigste Angabe zu den durchschnittlichen Gerichtskosten beträgt 52 Euro, die höchste 1.178 Euro.

Der Anteil von Gerichtsgebühren an den Gesamtkosten des Verfahrens beträgt nach diesen Angaben durchschnittlich 11,1 %, das bedeutet 88,9 % der Verfahrenskosten, also im Schnitt 1.660 Euro, werden auf die Sachverständigenvergütung verwendet.

4.5 Verfahrensdauer

24 Amtsgerichte (N = 24) machten Angaben zur durchschnittlichen Dauer der bei ihnen im Jahr 2013 anhängig gewordenen TSG-Verfahren. Diese Antworten ergeben gemittelt eine Verfahrensdauer von 9,3 Monaten. Die Mindestdauer betrug dabei fünf Monate, die höchste 20 Monate.

Tabelle 4: Durchschnittliche Verfahrensdauer von Verfahren, die im Jahr 2013 anhängig gemacht wurden (in Monaten)

Monate	Anzahl
5 bis unter 8 Monate	11
N	24
8 bis unter 12 Monate	8
N	24
12 Monate und mehr	5
N	24
Verteilungsmaße	
Mittelwert	9,3
Median	8,1
minimaler Wert	5 Monate
maximaler Wert	20 Monate
N	24

Anmerkungen:

Die Befragten haben ihre Antwort in ein offenes Antwortfeld eingegeben. Die hier abgebildeten Antwortkategorien wurden nachträglich gebildet.

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte zu dieser Frage

4.6 Verfahrenskostenhilfe

Für das untersuchte Jahr 2013 wurde die Anzahl der Verfahren, für die Verfahrenskostenhilfe in Anspruch genommen wurde, erhoben. Es wurden insgesamt 256 Bewilligungen von Verfahrenskostenhilfe angegeben. Dies entspricht einem Anteil von 42,2 % an der für das Jahr 2013 erhobenen Gesamtverfahrenszahl von 606.

Die Vollständigkeit der Angaben unterstellt, hätten demnach an den teilnehmenden Gerichten 57,8 % der Antragstellenden die durch das Verfahren entstehenden Kosten ohne staatliche Hilfe finanziert.

Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe mit Ratenzahlung (N = 19) wurde 38 Mal angegeben, ohne Ratenzahlung (N = 22) 218 Mal. Dem entspricht ein Verhältnis von 14,8 % zu 85,2 %. Bezogen auf die durch die teilnehmenden Gerichte insgesamt angegebene Anzahl aller TSG-Verfahren, ergeben sich für das Jahr 2013 VKH-Quoten von 36 % ohne Ratenzahlung und 6,3 % mit Ratenzahlung.

Tabelle 5: Wie oft wurde bei im Jahr 2013 anhängig gewordenen Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt?

	mit Ratenzahlung	ohne Ratenzahlung
insgesamt	38	218
N	19	22
in Prozent	6,3	36,0
gesamt	256	
in Prozent	42,2	

Anmerkungen:

in Prozent: Anteil der Verfahren von allen genannten TSG-Verfahren für das Jahr 2013 (Anzahl: 606)

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte

fett: Anzahl der genannten Verfahren mit Verfahrenskostenhilfe

4.7 Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen TSG-Verfahrens wurde auf 3,4 Stunden für den/die zuständige_n Dezernent_in beziffert. Für die Geschäftsstellen wurde durchschnittlich eine geschätzte Arbeitsbelastung von 4,8 Stunden gemeldet. Zusammen wurde die an den Gerichten auf TSG-Verfahren verwendete Arbeitszeit durchschnittlich auf 8,2 Stunden je bearbeiteten Antrag geschätzt.

Tabelle 6: Wie hoch schätzen Sie den Arbeitsaufwand für die Bearbeitung eines Verfahrens nach TSG ein?

in Stunden	Dezernent_innen: ca. (in Stunden)	Geschäftsstelle: ca. (in Stunden)
1 bis unter 3	10	11
3 bis unter 6	11	6
6 bis unter 9	0	0
9 und mehr	2	3
N	23	20
Verteilungsmaße		
Mittelwert	3,4	4,8
Median	3	2,3
minimaler Wert	1	1
maximaler Wert	12	35
N	23	20

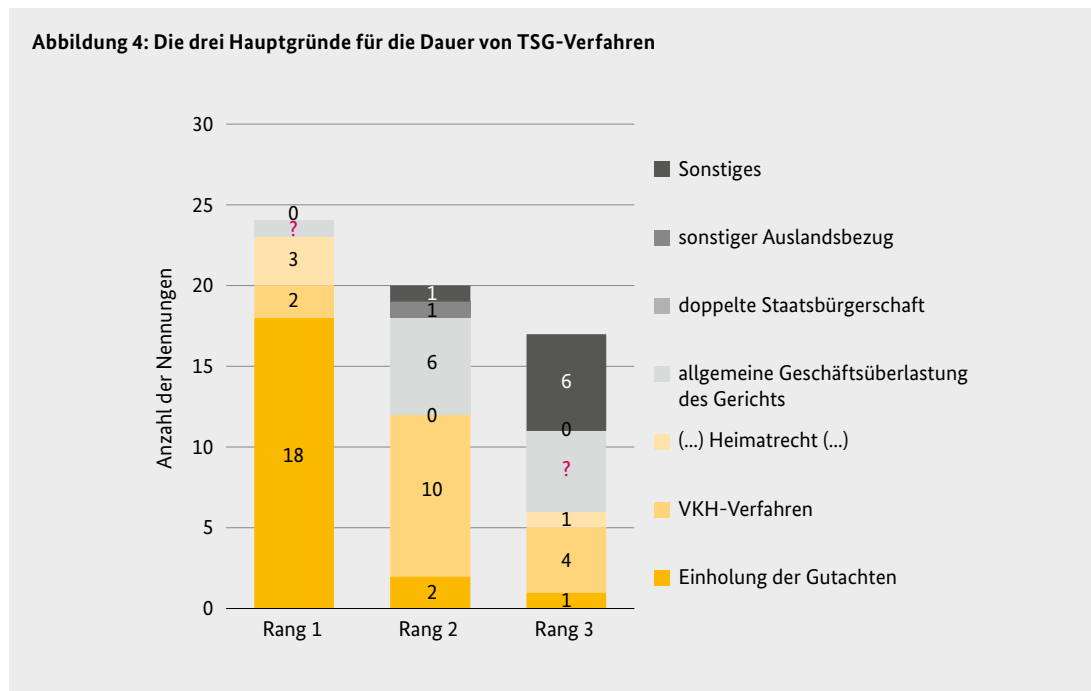
Anmerkungen:

Bei dieser Frage sollte der Arbeitsaufwand einerseits von den Dezernent_innen und andererseits von der Geschäftsstelle beantwortet werden.

Die Befragten haben ihre Antwort in ein offenes Antwortfeld eingegeben. Die hier abgebildeten Antwortkategorien wurden nachträglich gebildet.

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte zu dieser Frage

4.8 Verfahrensverzögernde Faktoren



24 Amtsgerichte machten Angaben zu verfahrensverzögernden Einflüssen. Als verfahrensverzögernder Faktor ist derjenige einzeln auszumachende Verfahrensgegenstand zu verstehen, von dem anzunehmen ist, dass er im Regelfall eines TSG-Verfahrens den größten zeitlichen Umfang einnimmt und deswegen als maßgeblich für die resultierende Gesamtdauer des Verfahrens anzusehen ist.

Auf dem ersten Rang wurde die Einholung der Gutachten mit Abstand am häufigsten genannt (18). Darauf folgte mit deutlichem Abstand die Klärung der Frage, ob das Heimatrecht der antragstellenden Person eine vergleichbare Regelung kennt (3), sowie VKH-Verfahren (2) und die allgemeine Geschäftsüberlastung des Gerichts (1).

Auf dem zweiten Rang (N = 20) wurden Vorgänge im Zusammenhang mit der VKH-Bewilligung mit Abstand am meisten platziert (10), gefolgt von der allgemeinen Geschäftsüberlastung des Gerichts (6) und schließlich der Einholung der Gutachten (2) und dem sonstigen Auslandsbezug und Sonstigem (jeweils 1).

Auf dem dritten Rang (N = 17) rangieren die unter „Sonstiges“ aufgeführten diversen Faktoren als meistgenannter Faktor (6), danach die allgemeine Geschäftsüberlastung (5 Mal) und das VKH-Verfahren (4 Mal). Außerdem wurde die Einholung der Gutachten angegeben nebst der Klärung des geltenden Heimatrechts (jeweils 1).

Tabelle 7a: Die drei Hauptgründe für die Dauer von TSG-Verfahren

Antwort	Rang 1	Rang 2	Rang 3
Einholung der Gutachten	18	2	1
VKH-Verfahren	2	10	4
Beantwortung der Frage, ob das Heimatrecht eines ausländischen Antragstellers keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt	3	0	1
allgemeine Geschäftsüberlastung des Gerichts	1	6	5
doppelte Staatsbürgerschaft	0	0	0
sonstiger Auslandsbezug	0	1	0
Sonstiges	0	1	6
N	24	20	17

Anmerkungen:

Die Frage im Fragebogen lautete: „Bitte geben Sie (durch Rüberziehen der Antworten) die Rangfolge der Gründe ein, die maßgeblich zur Dauer des Verfahrens beitragen.“ Die Befragten konnten die Antwortvorgaben auf sieben Ränge verteilen. Da viele Befragte nur die ersten drei Ränge vergeben haben, werden (nur) diese ausgewiesen.

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte

VKH-Verfahren: Verfahrenskostenhilfe-Verfahren

Zu den sonstigen verfahrensverzögernden Einflüssen machten sieben Gerichte Angaben. Hier wurde das Ruhen des Verfahrens auf Wunsch der antragstellenden Person (aufgrund gesundheitlicher Probleme, Ambivalenzen oder Probleme mit dem Outing) oder sonstige von der antragstellenden Person verursachte Verzögerungen genannt. Daneben wurden die Beteiligung von Rechtsanwält_innen am Verfahren sowie die deutlich gestiegene Anzahl an Verfahren als verfahrensverzögernde Faktoren genannt.

Tabelle 7b: Offene Antworten „Sonstiges ...“ auf die Frage nach den Gründen für die Dauer von TSG-Verfahren

offene Antwort	Anzahl
„Antragsteller_innen reichen abgeforderte Unterlagen zeitverzögert ein“	1
„Die Verfahrenszahl steigt deutlich und die Verfahrensdauer wird deutlich schneller“	1
„Oft reagieren Antragsteller_innen über Monate nicht mehr aufgrund von Ambivalenz, Problemen mit dem Outing u.Ä.“	1
„Unvollständige Anträge“	1
„(Sonstiges): von Antragsteller_in zu vertretende Verzögerungen; sonstiger Auslandsbezug: Beschaffung ausländischer Geburtsurkunden“	1
„Beteiligung von Rechtsanwält_innen führt zu einer erheblichen Verlängerung der Verfahren, weil die Antragsteller_innen dann nicht mehr auf kurzem Wege (z. B. bei Antrag auf Benennung einer_ eines anderen Sachverständigen oder zur Ladung zum Anhörungstermin) kontaktiert werden können. Aufenthalt der antragstellenden Person in JVA oder Maßregelvollzug.“	1
„Antragsteller_in bittet um Ruhen des Verfahrens aus Krankheitsgründen, beruflichen Gründen oder Unsicherheit“	1
N	7

Anmerkungen:

Die Befragten, die auf die Frage nach der Rangfolge von Gründen „Sonstiges“ und/oder „sonstiger Auslandsbezug“ angegeben haben, wurden um weitere Ausführungen gebeten: „Ausführungen zu Sonstiges und sonstigem Auslandsbezug“.

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte

4.9 Umgang mit nichtbestätigender Begutachtung

27 Amtsgerichte beantworteten die Frage nach der an ihrem Gericht üblichen Verfahrensweise für den Fall, dass eines oder beide Gutachten die Voraussetzung der VÄ und der PÄ, die hochwahrscheinlich dauerhafte dreijährige transsexuelle Prägung der antragstellenden Person, nicht bestätigen.

Für den Fall, dass **eines** der beiden Gutachten die transsexuelle Prägung oder deren Dauerhaftigkeit **nicht** bestätigte, gaben 11,1 % der teilnehmenden Gerichte an, der Antrag auf Vornamens-/Personenstandsänderung werde dann üblicherweise abgelehnt. 25,9% gaben an, in diesem Fall ein Obergutachten einzuholen, während 11,1 % den Angaben zufolge die Sachverständigen anhören. 18,5% der teilnehmenden Gerichte gaben an, in freier Beweiswürdigung einem der beiden Gutachten zu folgen.

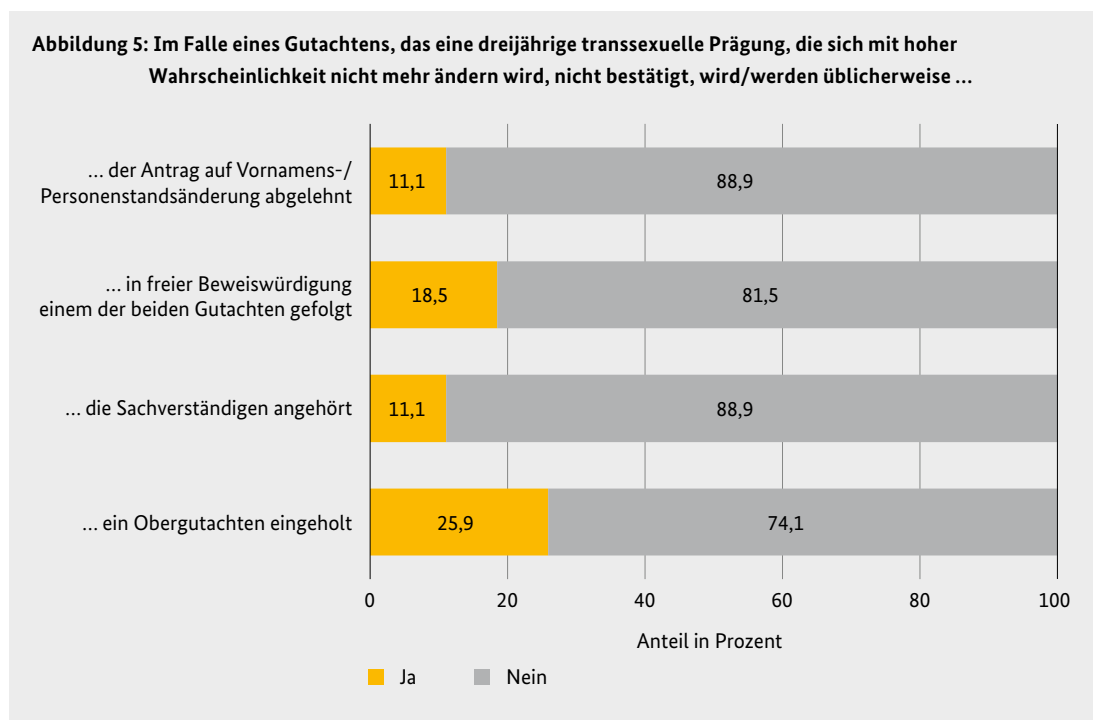


Tabelle 8a: Im Falle eines Gutachtens, das eine dreijährige transsexuelle Prägung, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird, nicht bestätigt, wird/werden üblicherweise ...

Antwort	Ja	Nein
... ein Obergutachten eingeholt	7	20
N	27	
... die Sachverständigen angehört	3	24
N	27	
... in freier Beweiswürdigung einem der beiden Gutachten gefolgt	5	22
N	27	
der Antrag auf Vornamens-/Personenstandsänderung abgelehnt	3	24
N	27	

Anmerkungen:

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte

Für den Fall, dass die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die am jeweiligen Gericht übliche Verfahrensweise nicht treffend beschrieben, gab es zur Antwortangabe „sonstiges“ die Möglichkeit weitere Angaben zu machen. Sie wurde von acht Gerichten wie folgt genutzt:

Tabelle 8b: Offene Antworten zu der Antwortangabe „Sonstiges“ zu der Frage: „Im Falle eines Gutachtens, das eine dreijährige transsexuelle Prägung, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird, nicht bestätigt, wird/werden üblicherweise ...“

offene Antwort	Anzahl
Sonstiges	
Bisher noch nicht vorgekommen	4
ergänzende Stellungnahmen/Ergänzungsgutachten/Nachbegutachtung	3
„Negativgutachten werden nie erstellt. In derartigen Fällen gibt der Sachverständige den Auftrag zurück.“	1
N	8

Anmerkungen:

Sonstiges: Die eingerückten Antworten sind Ergebnisse einer nachträglichen Codierung der insgesamt acht offenen Antworten. Die Antwort in Anführungszeichen ist kein Code, sondern ein Zitat der Antwort.

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte

Für den Fall, dass **keines** der beiden Gutachten eine dreijährige transsexuelle Prägung, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird, bestätigt, gaben 51,9% an, der Antrag auf Vornamens-/Personenstandsänderung werde dann üblicherweise abgelehnt. Jeweils 7,4% gaben an, in dem Fall die Sachverständigen anzuhören bzw. in freier Beweiswürdigung zu entscheiden, ggf. auch gegen beide Gutachten.

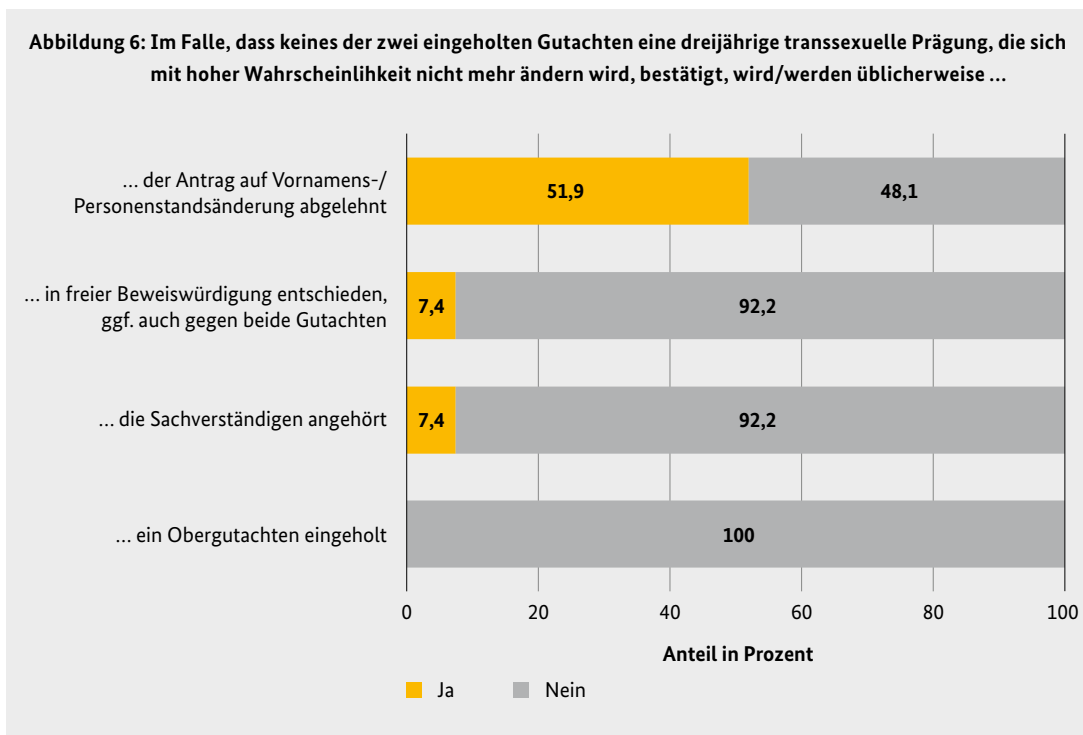


Tabelle 9a: Im Falle, dass keines der zwei eingeholten Gutachten eine dreijährige transsexuelle Prägung, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird, bestätigt, wird/werden üblicherweise ...

Antwort	Ja	Nein
... ein Obergutachten eingeholt	0	27
N	27	
... die Sachverständigen angehört	2	25
N	27	
... in freier Beweiswürdigung entschieden, ggf. auch gegen beide Gutachten	2	25
N	27	
der Antrag auf Vornamens-/Personenstandsänderung abgelehnt	14	13
N	27	

Anmerkungen:

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte

Für den Fall, dass die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die am jeweiligen Gericht übliche Verfahrensweise nicht treffend beschrieben, gab es zur Antwortangabe „Sonstiges“ die Möglichkeit, weitere Angaben zu machen. Sie wurde von acht Gerichten wie folgt genutzt:

Tabelle 9b: Offene Antworten zu der Antwortangabe „Sonstiges“ zu der Frage: „Im Falle, dass keines der zwei eingeholten Gutachten eine dreijährige transsexuelle Prägung, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird, bestätigt, wird/werden üblicherweise ...“

offene Antwort	Anzahl
Sonstiges	
Bisher noch nicht vorgekommen	4
Ruhen des Verfahrens mit anschließender (Voll-)Begutachtung	1
Ergänzungsgutachten einholen	1
„Anhörung des Betroffenen“	1
„Negativgutachten werden nie erstellt. In derartigen Fällen gibt der Sachverständige den Auftrag zurück.“	1
N	8

Anmerkungen:

Sonstiges: Die eingerückten Antworten sind Ergebnisse einer nachträglichen Codierung der insgesamt acht offenen Antworten. Die Antworten in Anführungszeichen sind kein Code, sondern ein Zitat der Antwort.

N: Anzahl der antwortenden Fälle/Amtsgerichte

5. Zusammenfassung und Diskussion

5.1 Verfahrenszahlen

5.1.1 Gesamtzahlen

Wie nach den Vorerhebungen zu erwarten, ist die Gesamtzahl an TSG-Verfahren in Deutschland seit Inkrafttreten des TSG insgesamt fortwährend angestiegen: Im Jahr 1981 konnte (für das damalige Bundesgebiet) die für damalige Verhältnisse besonders hohe Anzahl von insgesamt 162⁶⁶⁵ Verfahren beobachtet werden, zu erklären mit der Einführung des Gesetzes und der vermuteten Inanspruchnahme durch Personen, die hierauf seit einigen Jahren gewartet hatten. In den Jahren danach wurden ca. 100 Verfahren pro Jahr durchgeführt, im Jahre 1985 lag die Zahl bei 103.⁶⁶⁶ Im Verlauf der nächsten zehn Jahre (mit Ausnahme einer bislang nicht erklärlichen Spitze im Jahr 1986) stiegen die Verfahrenszahlen dauerhaft an, im Jahre 1995 waren es für Gesamtdeutschland 400 Verfahren, wobei zu beachten ist, dass die Verfahrenszahlen auch unabhängig vom Hinzukommen der neuen Bundesländer anstiegen.⁶⁶⁷ Auch in der darauffolgenden Dekade war nach der Justizstatistik ein ganz deutlicher Anstieg der Verfahren zu verzeichnen, im Jahre 2005 waren 791 TSG-Verfahren an den Amtsgerichten anhängig. Im Zeitraum zwischen 2005 und 2015 hat sich die Anzahl der Verfahren mehr als verdoppelt (auf 1.648 Verfahren im Jahr 2015).

Für die in **der vorliegenden Erhebung** untersuchten Jahre wurden bundesweit 799 Fälle (2007), 1.118 (2010) und 1.417 (2013) gemeldet, folglich stiegen die Verfahrenszahlen zwischen 2007 und 2013 um 77,3 % an. Im Vergleich dazu gaben die an der hiesigen Umfrage teilnehmenden Gerichte Antragszahlen in Höhe von 257 (2007), 350 (2010) und 606 (2013) an. Somit war bei diesen Gerichten sogar ein noch höherer Anstieg zu verzeichnen (um 135,8 %).

Das Jahr, in dem ausweislich der Justizstatistik bislang **am meisten TSG-Verfahren** durchgeführt wurden, war 2011 (mit 1.657 Verfahren gegenüber 1.118 im Vorjahr). In den Jahren nach 2011 konnte zunächst wieder ein leichtes Sinken der Verfahrenszahlen bemerkt werden (auf 1.277 im Jahr 2012 und 1.417 im Jahr 2013 und 1.443 im Jahr 2014). Dagegen stiegen die Zahlen ganz aktuell wieder an auf 1.648 Verfahren im Jahr 2015.

Der allgemeine Anstieg der Verfahrenszahlen seit 1981 könnte erklärt werden mit der auf besserer Forschungslage basierenden Informationslage zum Thema Transgeschlechtlichkeit, der durch die Verbreitung des Internets verbesserten Zugänglichkeit von Informationen über die Durchführung der TSG-Verfahren und einer langsam zunehmend toleranteren Gesellschaft, in der sich transgeschlechtliche Menschen eher trauen, ihre Geschlechtsidentität nach außen zu zeigen.

Der hinsichtlich der Verfahrenszahlen kurzzeitige Höhepunkt im Jahr 2011 dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Personen, die schon länger angestrebt hatten, ihren Geschlechtseintrag zu ändern, sich aber nicht der geschlechtsangleichenden Operation und/oder der Sterilisation unterziehen wollten, den Antrag nach der Entscheidung des BVerfG⁶⁶⁸ im Jahr 2011 stell-

665 Siehe Osburg/Weitze (1993), S. 79.

666 Siehe Osburg/Weitze (1993), S. 79.

667 Meyer zu Hoberge (2009), S. 51.

668 BVerfG., Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BVR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109.

ten. Ob die BVerfG-Entscheidung von 2008⁶⁶⁹, durch die das Ehelosigkeitserfordernis wegfiel, Einfluss auf die Verfahrenszahlen hatte, lässt sich nicht beantworten: In den Jahren zwischen 2006 und 2010 stiegen die Verfahrenszahlen in jedem Jahr um 98 bis 155 Verfahren gegenüber dem Vorjahr an. In den Jahren nach der Entscheidung um 98 zwischen 2008 und 2009 und um 126 zwischen 2009 und 2010. Eine auffällige Zunahme der Verfahrenszahlen nach der Entscheidung im Jahr 2008 ist somit nicht zu verzeichnen.

5.1.2 Häufigkeit der Verfahren in den einzelnen Bundesländern

Hinsichtlich der geografischen Verteilung der TSG-Verfahren im Bundesgebiet ergaben sich aus den Vorstudien keine deutlichen Tendenzen, mit einer Ausnahme: In den Stadtstaaten und größeren Städten sind höhere Verfahrenszahlen zu verzeichnen als in den ländlicheren Gebieten bzw. kleineren Städten.⁶⁷⁰ Die Analyse der Justizstatistiken konnte dies ebenfalls bestätigen. Zwar ergaben die absoluten Zahlen, dass die meisten Verfahren in den Flächenstaaten Nordrhein-Westfalen (2.540), Bayern (1.493) und Baden-Württemberg (1.275) geführt wurden. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl lagen jedoch Berlin, Bremen und Hamburg (mit ca. 33, 21 und 20 TSG-Verfahren pro 100.000 Einwohner_innen in den letzten zehn Jahren) an erster Stelle. In der vorliegend durchgeführten Datenerhebung konnte aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Zuordnung der Verfahrenszahlen der einzelnen Regionen oder Amtsgerichte erfolgen.

5.2 Art der Verfahren

5.2.1 Anteil der Verfahren nach den §§ 1 und 8 TSG

Der Anteil der auf Vornamens- und Personenstandsänderung gerichteten Verfahren variiert seit Inkrafttreten des TSG erheblich.

Sowohl Augstein als auch Osburg/Weitze hatten noch ein Überwiegen der auf PÄ gerichteten Anträge festgestellt (Augstein für die Jahre 1981 und 1982: 53 PÄ gegenüber 23 VÄ⁶⁷¹; Osburg/Weitze für 1981-1990: 733 PÄ gegenüber 683 VÄ)⁶⁷², wobei schon in diesem Zeitraum (1981-1990) ein Anstieg der auf VÄ gerichteten Anträge zu verzeichnen war (nach den Angaben von Osburg/Weitze von 68 VÄ 1981 zu 107 im Jahr 1990). In der nachfolgenden Dekade kehrte sich das Verhältnis um, sodass nach den Angaben von Meyer zu Hoberge im Zeitraum 1991-2000 ein Verhältnis von 2.183 VÄ zu 1.096 PÄ zu 304 gleichzeitig durchgeführten VÄ/PÄ bestand. Auch in der **hier vorgenommenen Erhebung** veränderten sich die Anteile erheblich. Der Anteil der als einzeln beantragt gemeldeten VÄ an der Gesamtverfahrenszahl lag im Jahr 2007 bei 62,6%, im Jahr 2013 nur noch bei 5,6%. Diese Entwicklung korrespondiert mit der im selben Zeitraum stattfindenden Zunahme der Zahlen an gleichzeitig beantragten VÄ und PÄ (von 8,9% im Jahr 2007 auf 79,9% im Jahr 2013). Dieses Phänomen wurde auch von Meyenburg et al. beobachtet: Fast alle der angefragten Gutachten waren auf die gleichzeitige Führung beider Verfahren gerichtet.⁶⁷³

Das Ansteigen der Anzahl gleichzeitig geführter TSG-Verfahren nach den §§ 1 und 8 TSG dürfte auch damit zu begründen sein, dass seit der BVerfG-Entscheidung im Januar 2011⁶⁷⁴

669 BVerfG, Beschluss v. 27.05.2005, - 1 BVL 10/5 -, BVerfGE 121, 175.

670 Vgl. insb. Osburg/Weitze (1993), S. 95-97.

671 Augstein (1983), S. 339.

672 Osburg/Weitze (1993), S. 95.

673 Meyenburg et al. (2015), S. 107.

674 BVerfG., Beschluss v. 11.01.2011, - 1 BVR 3295/07 -, BVerfGE 128, 109.

beide Verfahren die gleichen Anforderungen voraussetzen.⁶⁷⁵ Es dürfte somit zeit- und kostensparender sein, beide Verfahren gleichzeitig und verbunden durchzuführen. Auch die Ergebnisse der Vorerhebungen für den Zeitraum vor 2011 sprechen dafür, dass die Zweiteilung der Verfahren, nach der die VÄ als „Durchgangslösung“ bis zur zeitlich späteren PÄ dienen sollte, auch schon vor der Angleichung der Voraussetzungen nicht zwangsläufig diesem Konzept entsprechend genutzt wurde.⁶⁷⁶

5.2.2 Anteil der Rückänderungen

Die Anzahl der Anträge auf RÄ nach § 6 TSG ist seit Inkrafttreten des TSG fortwährend äußerst gering. Bereits in den Vorerhebungen lag der Anteil dieser Antragsart bei rund 1 % oder weniger (0,4 % bei Osburg/Weitze und 0,6 % bei Meyer zu Hoberge). Dementsprechend gab Pfäfflin an, dass während seines Auswertungszeitraums kein Begehren auf die Begutachtung zur RÄ gerichtet war, bei Meyenburg et al. lag der Anteil der auf RÄ gerichteten Begutachtungsanfragen bei 1,04 %. In der **hiesigen Erhebung** wurden 17 der von den teilnehmenden Gerichten insgesamt 1.213 angegebenen Verfahren als Anträge auf eine RÄ gemeldet (1,4 %).

5.3 Anteil minderjähriger Antragsteller

Für die Zeit vor Inkrafttreten des TSG stellte Augstein fest, dass die größte Altersgruppe der antragstellenden Personen die 25- bis 29-Jährigen darstellten (mit 26,7 % der Antragstellenden), gefolgt von der Gruppe der 30- bis 34-Jährigen (mit 20 %). Für 1981-1990 machten Osburg/Weitze ebenfalls die Gruppe der 25- bis 34-Jährigen als größte Altersgruppe aus. Für die ganze Dekade errechneten sie ein durchschnittliches Alter der Antragstellenden von 33 Jahren. Zum selben Ergebnis kam Meyer zu Hoberge für die darauffolgenden zehn Jahre (bei einer Altersspanne von 17 bis 74 Jahren). Die Auswertung der psychiatrischen Gutachten für den Zeitraum 2005–2014 kam dagegen zu einem durchschnittlichen Alter von 31 Jahren. Hier bildeten die 20- bis 29-Jährigen die größte Altersgruppe (mit 30 %). Zeitlich hat sich der Anteil der zum Begutachtungszeitpunkt 19 Jahre alten oder jüngeren Personen von 12 % zwischen 2005 und 2008 auf 26 % für den Zeitraum 2011-2014 gesteigert.

In der vorliegenden Erhebung wurde das Alter der Antragstellenden nicht erhoben, jedoch die Anzahl der Minderjährigen. Die hier zu beobachtenden Entwicklungen können zwar nicht den Trend hin zu einem insgesamt jüngeren Lebensalter bestätigen, zeigen aber deutlich eine Zunahme minderjähriger Antragstellender (wobei zu berücksichtigen ist, dass die Stichprobe nicht groß genug war, um repräsentative Zahlen zu liefern): Über den betrachteten Zeitraum hat sich die Zahl von sieben bzw. acht minderjährigen Antragstellenden in den Jahren 2007 und 2010 auf 33 im Jahr 2013 erhöht und somit fast verfünffacht. Die Angaben der teilnehmenden Gerichte entsprechen einem Anteil minderjähriger Antragstellender von 5,4 % im Jahr 2013.

675 So auch der Eindruck von Meyenburg et al. (2015), S. 128.

676 Osburg/Weitze waren für den Zeitraum 1981-1990 zur Einschätzung gekommen, dass 72,5 % derjenigen, die eine PÄ beantragt hatten, vorher keine VÄ beantragt hatten, und 20–30 % nach erfolgreicher VÄ keine PÄ mehr anstrebten; vgl. (1993), S. 106. Letztere Zahl ist allerdings vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die VÄ damals noch die dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit voraussetzte.

5.4 Angaben zu den Gerichtsverfahren

5.4.1 Verfahrenskosten

Verfahrenskosten wurden in den Vorerhebungen nicht untersucht. Allerdings schätzten Meyenburg et al., basierend auf ihren Erfahrungen, dass die Verfahrenskosten bei den norddeutschen und hessischen Amtsgerichten zwischen 1.300 Euro und 2.000 Euro betragen.⁶⁷⁷ Für das untersuchte Jahr 2013 gaben die hier teilnehmenden Gerichte im Schnitt durchschnittliche Verfahrenskosten von 1.868 Euro an.

Hier wurden im Hinblick auf die Gesamtkosten für TSG-Verfahren im Untersuchungsjahr 2013 auffällige Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichten deutlich. Die Spanne lag zwischen ungefähr 146 Euro und 8.680 Euro für ein Verfahren. Dabei fiel der signifikant überwiegende Anteil an den Gesamtkosten den Angaben nach auf die Kosten für die Einholung der Gutachten (88,9%). Ebenfalls große Unterschiede ergaben sich bei der Höhe der Gerichtsgebühren, bei denen eine Spanne der Angaben zwischen 35 Euro und 1.178 Euro zu verzeichnen war.

5.4.2 Verfahrenskostenhilfe

Auch zu gewährter VKH wurden in den Vorerhebungen keine Informationen ermittelt. Einzig vorhandene Angabe ist eine Einschätzung von Meyenburg et al., nach der (bei den norddeutschen Gerichten) von der Gewährung der VKH in zwei Drittel aller Verfahren ausgegangen wurde.⁶⁷⁸ In der vorliegenden Erhebung ergibt die Relation zwischen angegebenen VKH-Bewilligungen und angegebenen Antragstellungen insgesamt, dass von einer VKH-Quote von 42,2% auszugehen ist (davon bei 36,0% ohne Ratenzahlung, 6,3% mit Ratenzahlung). Werden die Angaben von 22 der insgesamt 53 für Verfahren nach TSG zuständigen Amtsgerichte für repräsentativ erachtet, so kann bei Zugrundelegung der Angaben von 19 Gerichten über die durchschnittlichen Kosten von 1.868 Euro und einer Hochrechnung auf die sich aus der Justizstatistik ergebenden Gesamtverfahrenszahl von 1.648 Verfahren darauf geschlossen werden, dass im Jahr 2015 insgesamt 593 Verfahren vollständig durch die Justizkasse finanziert wurden (davon 36% ohne Ratenzahlung). Es entstanden der Justizkasse nach dieser Berechnung Kosten in Höhe von 1.108.247 Euro, von denen 88,9% auf die Vergütung der Sachverständigen entfielen, mithin 985.231 Euro.

5.4.3 Verfahrensdauer

Für das Stichprobenjahr 2013 ergab sich den Angaben nach eine gemittelte Verfahrensdauer von 9,3 Monaten bei einer Spanne von fünf bis 20 Monaten. Dies entspricht der von Meyenburg et al. geschätzten Verfahrensdauer von deutlich mehr als sechs Monaten.⁶⁷⁹

5.4.4 Verfahrensverzögernde Faktoren

Die teilnehmenden Gerichte (hier: N = 24) nannten als bedeutendsten verfahrensverzögernden Faktor das Begutachtungsverfahren (von 18 Amtsgerichten genannt). Daneben wurde von Problemen im Rahmen des Verfahrenskostenhilfe-Verfahrens und die mangelnde Mitwirkung der Antragstellenden hierbei als verfahrensverzögernde Ursachen berichtet. Auch die Klärung des Rechts aus dem Herkunftsland bedingt in Verfahren von ausländischen Antragstellenden

⁶⁷⁷ Meyenburg et al. (2015), S. 119.

⁶⁷⁸ Meyenburg et al. (2015), S. 119.

⁶⁷⁹ Meyenburg et al. (2015), S. 119.

Verzögerungen. Als seltenere weitere Verzögerungsgründe wurden die gestiegene Verfahrenszahl, das Ruhen des Verfahrens auf Wunsch der Antragstellenden und die Beteiligung von Anwälten_innen oder unvollständige Anträge angegeben.

Diese Ergebnisse entsprechen der Einschätzung von Pfäfflin, der das Begutachtungsverfahren ebenfalls als Faktor für verzögerte Verfahren ansah.⁶⁸⁰

5.4.5 Arbeitsaufwand

Zum Arbeitsaufwand finden sich in den Vorerhebungen keine Informationen. Nach den Einschätzungen der an der vorliegenden Erhebung teilnehmenden Gerichte lag der durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Durchführung von TSG-Verfahren bei 3,4 Stunden für die zuständigen Dezernent_innen, bei 4,8 Stunden für die Geschäftsstellen und damit insgesamt bei 8,2 Stunden pro bearbeitetem Antrag. Werden die Angaben von 22 (bzgl. der Dezernent_innen: 23) der insgesamt 53 für Verfahren nach TSG zuständigen Amtsgerichte als repräsentativ erachtet, so kann bei Zugrundelegung der sich aus der Justizstatistik ergebenden Gesamtverfahrenszahl von 1.648 Verfahren darauf geschlossen werden, dass im Jahr 2015 insgesamt 13.513,6 Arbeitsstunden in der Justiz auf die Bearbeitung von TSG-Anträgen verwendet wurden. 5.603,2 Stunden entfielen nach dieser Berechnung auf die Richterschaft, 7.910,4 auf die Geschäftsstellen.

5.5 Vorgehen bei nichtbestätigender/uneinheitlicher Gutachtenlage

In ihrer Gutachtenauswertung kamen Meyenburg et al. zu dem Schluss, dass die Gutachten für die gerichtliche Entscheidung eine maßgebliche Rolle spielen: In ihrer Stichprobenuntersuchung war ein Gericht bei 164 in seinem Auftrag erstellten Gutachten kein einziges Mal von der gutachterlichen Empfehlung abgewichen. Informelle kollegiale Abfragen unter anderen TSG-Sachverständigen hätten diese Tendenz ebenfalls bestätigt.⁶⁸¹

Zwar wurde die Koinzidenz der Beschlüsse und Gutachtenempfehlungen in der hiesigen Erhebung nicht direkt untersucht. Doch bestätigen die Ergebnisse diese Tendenz indirekt: 25,9% der teilnehmenden Gerichte gaben für das untersuchte Jahr 2013 an, bei Vorliegen eines nichtbestätigenden Gutachtens ein Obergutachten einzuholen, 11,1% lehnten den Antrag in diesem Fall ab. 18,5% der Gerichte folgten in freier Beweiswürdigung einem der Gutachten, keines der Gerichte gab an, in diesem Fall in jedem Fall dennoch dem Antrag stattzugeben.

Für den Fall, dass beide Gutachten nichtbestätigend oder unentschieden sind, gaben 51,9% der teilnehmenden Gerichte an, den Antrag abzulehnen; jeweils 7,4% gaben an, sie hörten noch die Sachverständigen an oder entschieden in freier Beweiswürdigung.

680 Pfäfflin (1986), S. 203.

681 Meyenburg et al. (2015), S. 119.

6. Synopsen TSG-Verfahren an deutschen Amtsgerichten

6.1 Synopse 1: Entwicklung Verfahrenszahlen

Tabelle 1: Gesamtzahl Verfahren nach dem Transsexuellengesetz an den Amtsgerichten in Deutschland von 1995 bis 2015⁶⁸²

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Anzahl	400	457	447	507	541	722	772	758	767	886

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	791	644	799	903	992	1.118	1.657	1.277	1.417	1.443	1.648

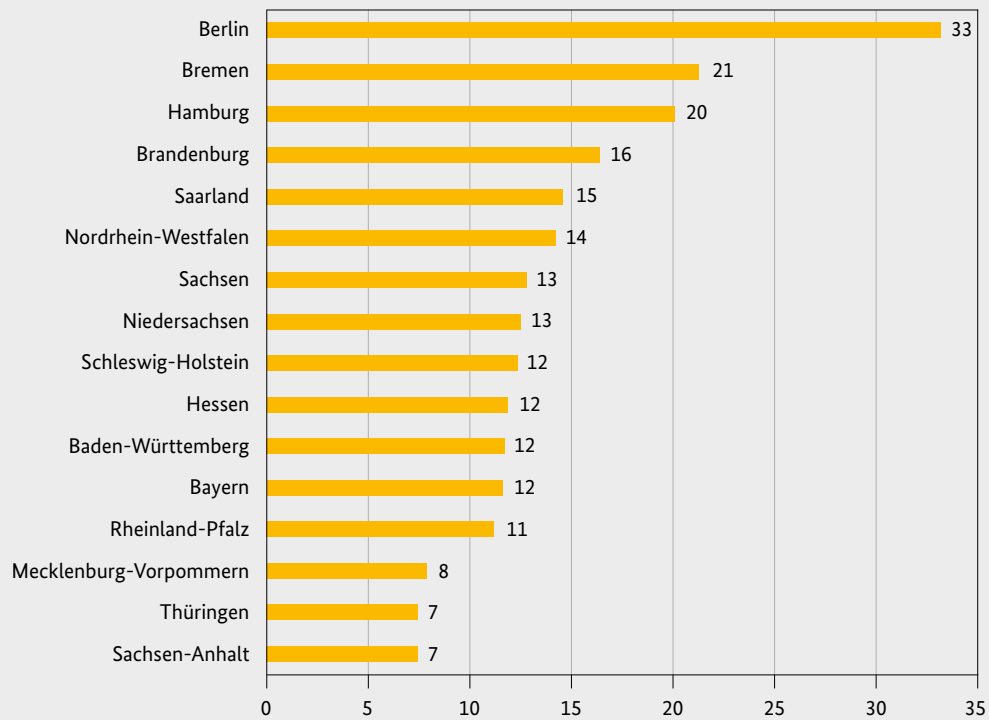
Tabelle 2: Übersicht der Verfahrenszahlen 2005–2014, aufgeteilt nach Bundesländern⁶⁸³

Jahr	Gesamt	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
2005	791	80	80	63	175	17	34	47	2	54	139	23	10	23	12	25	7
2006	644	67	98	71	8	9	24	57	9	55	156	23	6	29	9	17	6
2007	799	100	120	102	11	8	19	63	8	74	184	27	10	21	13	22	17
2008	903	101	141	78	16	14	32	71	12	84	210	27	12	49	14	26	16
2009	992	128	127	103	29	12	39	57	10	83	231	47	15	44	13	40	14
2010	1.118	126	162	126	23	11	35	67	20	116	268	36	9	49	20	35	15
2011	1.657	189	211	221	52	20	36	106	16	136	356	80	26	105	31	52	20
2012	1.277	159	186	134	25	16	45	61	18	116	315	64	14	43	8	47	26
2013	1.417	163	182	138	35	19	48	98	14	123	348	56	23	80	23	49	18
2014	1.443	162	186	133	33	17	47	104	18	154	333	71	20	81	24	40	23
Summe:	11.041	1.275	1.493	1.169	407	143	359	731	127	995	2.540	454	145	524	167	353	162

682 Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die Jahre 1995-2015, GÜ 2, I A. 2., veröffentlicht durch das Bundesamt für Justiz, http://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Geschaeftsentwicklung_Amtsgerichte.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D5+%&cd=1&hl=de&ct=clnk&g=de&client=firefox-a [14.10.2016].

683 Länderabfrage durch das Bundesamt für Justiz zwischen Dezember 2015 und März 2016, durchgeführt durch die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen. Verwendete Länderkürzel: BW: Baden-Württemberg, BY: Bayern, BE: Berlin, BB: Brandenburg, HB: Bremen, HH: Hamburg, HE: Hessen, MV: Mecklenburg-Vorpommern, NI: Niedersachsen, NW: Nordrhein-Westfalen, RP: Rheinland-Pfalz, SL: Saarland, SN: Sachsen, ST: Sachsen-Anhalt, SH: Schleswig-Holstein, TH: Thüringen.

Abbildung 1: Anzahl TSG-Verfahren in den Bundesländern 2005–2014 je 100.000 Einwohner_innen⁶⁸⁴



⁶⁸⁴ Berechnungsgrundlage ist die Gesamtzahl aller in den jeweiligen Bundesländern im Zeitraum 2005–2014 durchgeführten TSG-Verfahren (gerundet auf ganze Zahlen) je 100.000 Einwohner_innen unter Zugrundelegung der aktuellen Bevölkerungszahlen der Bundesländer, abgerufen auf de.statista.com am 25. August 2016.

6.2 Synopse 2: Überblick Ergebnisse Vorstudien

Tabelle 1: Überblick Ergebnisse der Vorerhebungen

Autor_innen	Zeitraum	Anzahl TSG-Verfahren	VÄ in %	PÄ in %	MzF/FzM	RÄ in %	Ablehnungen in %	Alter AS (größte Gruppe)	Ablehnungsgründe	Sonstige Ergebnisse
Augstein ⁶⁸⁵	1978–1981	91	–	–	60,2/39,8	–	3	25- bis 29-Jährige (26,7%) 18,9% aller AS unter 25 Jahren	noch keine chirurgischen, geschlechtsangleichenden Maßnahmen erfolgt AS unter 25 Jahre alt und TSG Entwurf bereits bekannt keine dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit	z.T. weniger hohe Anforderungen an Berichtigung durch Gerichte als im späteren TSG, z. B. nur ein Gutachten vorausgesetzt (in 26,8% der Fälle) oder kein Mindestalter vorausgesetzt (in 18,9% der Fälle)
Augstein ⁶⁸⁶	1981–1982	166 (erfolgreiche)	23	77	68,1/31,9	0	3	25- bis 29-Jährige und 30- bis 40-Jährige (jeweils 27%)	in 4 von 5 Fällen Nicht-Erreichen der Altersgrenze	
Osburg/ Weitze ⁶⁸⁷	1981–1990	1.422	48	52	70/30	0,4	7,1	25- bis 30-Jährige (46,1%)		kein Zusammenhang zwischen Änderungsrichtung und Ergebnis der Entscheidung 20–30% derjenigen mit VÄ stellten keinen Antrag mehr auf PÄ keine Belege für missbräuchliche Inanspruchnahme
Meyer zu Hoberge ⁶⁸⁸	1991–2000	3.583 (davon 304 (= 8%) gleichzeitige VÄ/PÄ)			59/41	0,6	VÄ: 4,9 PÄ: 2,5	25–34-Jährige (45,1%)		höheres Durchschnittsalter bei MzF-Richtung durchschnittlicher Zeitraum zwischen VÄ und PÄ: 1,74 Jahre

685 Augstein (1983).

686 Augstein (1986).

687 Osburg/Weitze (1993).

688 Meyer zu Hoberge (2009).

Tabelle 2: Überblick Auswertungen Gutachten

Autor_innen	Erfasster Zeitraum	Anzahl Gutachten	Alter AS (Durchschnitt)	RÄ	Ablehnende Gutachten	Sonstiges
Pfäfflin ⁶⁸⁹	1978–1985	159 (davon 140 nach 1981)		kein Fall	Einzelfälle	Schätzung, dass Begutachtung verfahrensverzögernder Grund ist
Meyenburg et al. ⁶⁹⁰	2005–2014	670	31 Jahre	weniger als 1%	weniger als 1%	<p>Tendenz zu sinkendem Alter bei Antragstellung</p> <p>hohe Koinzidenz zwischen gutachterlicher Empfehlung und Gerichtsentscheidung</p> <p>Einschätzung zu Kosten des Verfahrens: 100 Euro Stundensatz für Gutachter_innen, Gerichtskosten norddeutscher Gerichte zwischen 1.300 und 2.000 Euro und in 2/3 der Fälle VKH bewilligt</p>

689 Pfäfflin (1986).

690 Meyenburg et al. (2015).

Teil 2:

Datenerhebung bei transgeschlechtlichen Menschen

Inhalt:

1. Einleitung	213
1.1 Ziel der Erhebung	213
1.2 Gegenstand der Erhebung	213
1.3 Wahl und Entwicklung des Erhebungsinstrumentes	213
1.4 Aufbau des Fragebogens	214
1.5 Stichprobenrekrutierung	214
1.6 Qualität der Stichprobe	215
1.7 Zeitlicher Rahmen und Pretest	215
2. Ergebnisse und Auswertungen der Befragung	216
2.1 Demografische Daten	216
2.2 Begutachtung	218
2.3 Inanspruchnahme des TSG	220
2.4 Gesundheitsversorgung: Geschlechtsangleichende Maßnahmen im Zusammenhang mit Verfahren nach TSG	221
2.5 Reformbedarf	235
3. Zusammenfassung/Diskussion der Ergebnisse	238
3.1 Demografische Angaben	238
3.2 Begutachtung nach TSG	238
3.3 Inanspruchnahme des TSG	238
3.4 Somatische Maßnahmen der Geschlechtsangleichung	238
3.5 Reformbedarf	239

1. Einleitung

1.1 Ziel der Erhebung

Neben den Daten von für die Verfahren nach TSG zuständigen Amtsgerichten sollten auch Erfahrungen von transgeschlechtlichen Personen erhoben werden. Die Befragung richtete sich an alle Menschen, die sich im weitesten Sinne als transgeschlechtlich oder trans* bezeichnen, um etwaige Ausschlüsse durch die Voraussetzungen des TSG (vgl. dazu die Rechtsanalyse zum Tatbestandsmerkmal „transsexuelle Prägung“, Anhang 1, 2.2.3) abbilden zu können. Über die Erfahrungen mit bzw. die Einstellungen gegenüber den TSG-Verfahren hinaus wurden Daten aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung erhoben. Dies diente insbesondere der Erfüllung des Gutachtenauftrags, Daten über Art und Anzahl von geschlechtsangleichenden somatischen Maßnahmen zu erheben, was sich über eine Befragung von Krankenkassen und Medizinischen Diensten als nicht möglich erwiesen hatte.

1.2 Gegenstand der Erhebung

Die Befragung umfasste personenbezogene Angaben, wie das Alter und die geschlechtliche Selbstverortung der Befragten, sowie die Themenbereiche TSG-Verfahren und Gesundheitsversorgung. Im Vordergrund standen der Zugang bzw. die Inanspruchnahme von Verfahren bzw. somatischen Maßnahmen. Die Befragung endete mit der Frage nach dem dringendsten Regelungs- bzw. Änderungsbedarf für transgeschlechtliche Menschen im Allgemeinen und für Minderjährige im Besonderen. Für das vorliegende Gutachten wurden die Themenbereiche A (Demografische Angaben), E (Auswirkungen der Begutachtung) und F (körperliche Geschlechtsangleichungsmaßnahmen) sowie die Fragen nach dem Regelungs-/Änderungsbedarf ausgewertet.

1.3 Wahl und Entwicklung des Erhebungsinstrumentes

Für die Untersuchung wurde die quantitative Methode der Online-Befragung gewählt. Unter Aufwendung vergleichsweise geringer zeitlicher und finanzieller Ressourcen lässt sich hierdurch gegenüber qualitativen Methoden eine signifikant größere Personengruppe erreichen und damit eine signifikant umfangreichere Datenmenge generieren. Für eine aussagekräftige Untersuchung ist ein hinreichend großer Datenbestand unerlässlich.

Bekanntete Nachteile der Online-Erhebungen entstehen unter anderem durch (a) die Schwierigkeit, repräsentative Ergebnisse zu erzielen, (b) Verfälschung der Daten durch mögliche, nicht als solche identifizierbare Mehrfachteilnahmen und (c) das Risiko verminderter Datenqualität.

Im Rahmen der vorliegenden Möglichkeiten war eine begrenzte Repräsentativität (a) in Kauf zu nehmen. Eine größere Repräsentativität wäre bei den für dieses Forschungssetting zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen nicht erreichbar gewesen. Die Gefahr durch Mehrfachteilnahmen (b) ließe sich nur zu dem Preis eliminieren, die Anonymität der Bearbeitenden aufzuheben. Da es sich um ein datenschutztechnisch sensibles Thema handelt, kam diese Option nicht in Betracht. Zur Vorbeugung verminderter Datenqualität (c) wurde einerseits versucht, diesem Risiko durch die Struktur der Befragung und die nach Möglichkeit selbsterklärenden und transparenten Texte angemessen Rechnung zu tragen. Andererseits wurde eingangs eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer für Nachfragen angegeben sowie ein Pretest durchgeführt.

Bei der Evaluierung des Reformbedarfs des TSG und verwandten Themen handelt es sich um ein datenschutzsensibles Thema. Neben den methodischen Herausforderungen war es deshalb überdies erforderlich, den durch die Datenschutzbeauftragte der Humboldt-Universität zu Berlin vorgegebenen Kriterien zu genügen.

Das Design des Fragebogens war dergestalt zu wählen, dass keine Zuordnung zu einzelnen Teilnehmenden möglich ist. IP-Adressen wurden nicht erfasst. Allerdings wurde ein Cookie gesetzt, der anonymisiert einen Zusammenhang zum aktuellen Stand des ausgefüllten Fragebogens herstellte. Dies ermöglichte zum einen, dass eine begonnene Beantwortung der Befragung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden konnte, und zum anderen, dass zumindest von derselben IP-Adresse keine Mehrfachteilnahmen möglich waren. Mit Beendigung der Umfrage wurden alle gesetzten Cookies gelöscht. Zu keinem Zeitpunkt während der laufenden Umfrage bestand Zugriff auf diese anonymisierten Cookies oder die Möglichkeit, die IP-Adresse nachzuerfolgen.

1.4 Aufbau des Fragebogens

Zu folgenden Themenschwerpunkten wurden Daten erhoben:

- demografische Daten, insbesondere Alter und Geschlechtsidentität,
- Gegenstand der Antragstellung, Dauer, Kosten und Zeitpunkt des Verfahrens,
- Erfahrungen mit Begutachtung (Dauer, Resultate, Schwierigkeiten in der Begutachtungssituation),
- körperliche Angleichungsmaßnahmen und Erfahrungen im Umgang mit Krankenkassen,
- genereller Reformbedarf auf medizinischem und gesetzlichem Gebiet sowie im Speziellen der Reformbedarf für Minderjährige.

Die Schwerpunkte der Befragung wurden entsprechend in (1) Allgemeine Angaben, (2) Eckdaten des Verfahrens und der Begutachtung, (3) Rahmenbedingungen und (mögliche) Auswirkungen der Begutachtung, (4) Körperliche Angleichungsmaßnahmen und (5) Ausblick untergliedert. Je nach TSG-Verfahrensstand der befragten Person wurden zum ersten und zum letzten oder zu allen fünf Themenfeldern Aussagen getätigt. In der Betrachtung der Begutachtung wurde eine Untergliederung realisiert, in der zu beiden Gutachten jeweils Kosten, Dauer, Resultat und Erfahrungen abgefragt wurden.

1.5 Stichprobenrekrutierung

Zur Rekrutierung der Teilnehmenden wurden allein aktive Methoden der Stichprobenrekrutierung verwendet. Per E-Mail und Rundschreiben wurde der Link zur Befragung an die Mailingliste des Bundesverbandes Trans* e. V. versendet, verbunden mit der Bitte, diesen an interessierte Personen und Institutionen weiterzuleiten. Auch die Erinnerungs-Mail wurde zwei Wochen vor Ablauf des regulären Bearbeitungszeitraums über diesen Kanal lanciert. Aus Datenschutzgründen erfolgte weder eine direkte Bewerbung der Umfrage noch wurden einzelne Interessenvertretungen oder gar individuelle infrage kommende Teilnehmende angesprochen. Durch den Bundesverband durfte hingegen eine Verteilung erfolgen, da die in diesem Dachverband organisierten Verbände und Personen durch ihre Mitgliedschaft Interesse an der Thematik Transgeschlechtlichkeit bekundet haben.

1.6 Qualität der Stichprobe

Da keine Kontrolle über das Gelangen von Personen in die Auswahlgesamtheit erreicht werden konnte, stellt die vorliegende Befragung letztlich eine Online-Befragung mit Selbstselektion dar, womit „Overcoverage-Probleme“ verbunden sind. Es ist nicht sicher, dass nur Akteure der Grundgesamtheit (transgeschlechtliche Personen in Deutschland) an der Befragung teilnahmen und mithin in die Auswahlgesamtheit gelangen konnten. Zudem konnten Befragte nur online an der Befragung teilnehmen, womit ein auf das Medium des Internets bezogenes Zugangsproblem – und damit ein elementarer „Undercoverage-Fehler“ – besteht. Zudem besteht in begrenztem Maße die Möglichkeit einer Stichprobenverzerrung durch Mehrfachteilnahmen (einzelner Befragter), da Personen durch Verwendung verschiedener IP-Adressen mehrfach teilnehmen konnten. Allerdings begrenzt die oben beschriebene Verwendung von Cookies das Problem. Probleme der „Unit-Nonresponse“, also der Ausschöpfung der Stichprobe, können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da Unterschiede zwischen teilnehmenden und nichtteilnehmenden Amtsgerichten möglich sind. Die Rekrutierungsstrategie lässt diesbezüglich den theoretischen Schluss zu, dass in Vereinen und Verbänden organisierte transgeschlechtliche Menschen mit höherer Wahrscheinlichkeit über die Online-Befragung informiert worden sind und dadurch insgesamt mit einer höheren Wahrscheinlichkeit teilnehmen konnten. Im Vergleich dazu ist fraglich, inwieweit Menschen ohne Mitgliedschaft im Bundesverband Trans* von der Befragung in Kenntnis gesetzt werden konnten. Darüber, welche für die Befragung wichtigen Faktoren oder soziodemografischen Merkmale mit der Mitgliedschaft im Bundesverband Trans* korrelieren und damit Verzerrungseffekte auslösen, kann an dieser Stelle keine sichere Einschätzung vorgenommen werden.

Die erhobenen Daten stellen keine Vollerhebung dar und es können zudem keine individuellen Auswahlwahrscheinlichkeiten (für das Gelangen in die Auswahlgesamtheit) angegeben werden. Inferenzstatistische Generalisierungen der Ergebnisse sind damit streng genommen nicht zulässig. Allerdings ist eine beachtlich hohe Fallzahl erzielt worden. 2.495 Mal wurde die Online-Befragung angeklickt. Es liegen 1.777 komplett ausgefüllte bzw. beendete Fragebögen vor, die im Folgenden ausgewertet werden konnten.

1.7 Zeitlicher Rahmen und Pretest

Die Umfrage wurde mit der Software LimeSurvey realisiert. Mehrere Personen wurden im Voraus gebeten, die Befragung hinsichtlich der Verständlichkeit der Fragestellungen und der Vollständigkeit an Antwortoptionen sowie der technischen Bedienbarkeit und Gestaltung zu prüfen. Zudem wurde eine Einschätzung des zeitlichen Umfangs für die Befragung getroffen. Die Umfrage war zunächst vom 1. April 2016 bis zum 31. Mai 2016 freigeschaltet und online abrufbar. Es erfolgte eine zwei Wochen vor Ablauf des regulären Bearbeitungszeitraums angekündigte Verlängerung mit erneuter Erinnerung bis zum 15. Juni 2016.

2. Ergebnisse und Auswertungen der Befragung

2.1 Demografische Daten

Insgesamt wurde der Online-Fragebogen 2.495 Mal aufgerufen und insgesamt 1.777 Mal komplett beantwortet.

2.1.1 Alter

Nach den Angaben der Antwortenden betrug das durchschnittliche Alter der Befragten 34,4 Jahre. Insgesamt wurde von bzw. für rund 5 % der Befragten ein Alter unter 18 Jahren angegeben. Für Minderjährige war im Eingangstext der Befragung der Hinweis aufgenommen, dass sie an der Befragung in Absprache bzw. vertreten durch ihre Sorgeberechtigten teilnehmen könnten.

Tabelle 1: Alter der Befragten

Alterskategorien in Jahren	Anzahl	in Prozent
0 bis unter 18	92	5,2
18 bis unter 25	444	25,1
25 bis unter 35	452	25,6
35 bis unter 45	334	18,9
45 bis unter 55	266	15,1
55 bis unter 65	148	8,4
65 und älter	30	1,7
N	1.766	

Anmerkungen:

Die Frage im Fragebogen lautete: „In welchem Jahr wurden Sie geboren?“ Nachträglich wurden die angezeigten Alterskategorien gebildet.

N: Anzahl der antwortenden Fälle

Elf Fälle wurden von der Auswertung aufgrund von unplausiblen Antworten ausgeschlossen.

2.1.2 Geschlecht

Die an der Befragung teilnehmenden Menschen gaben auf die Frage nach der eigenen geschlechtlichen Identität („Wie identifizieren Sie sich geschlechtlich?“) eine Vielfalt von Geschlechtsidentitäten an. Im Fragebogen waren verschiedene bekannte Selbstbezeichnungen transgeschlechtlicher Personen als Antwortoptionen angeboten sowie ein freies Feld für eine eigene Selbstbezeichnung zur Verfügung gestellt worden. Unter den angebotenen Optionen befanden sich auch solche, die nicht als von der dem TSG zugrunde liegenden Definition von Transgeschlechtlichkeit erfasst zu sehen sind (etwa: „nichtbinär“, „Dragking“). Damit sollte verdeutlicht werden, dass das gesamte Spektrum von Transgeschlechtlichkeit abgebildet werden sollte und Identifikationen jenseits der Definition von „Transsexualität“ im Sinne des TSG bzw. der ICD-10 angegeben werden durften. Unter den vorgegebenen Optionen wählten dabei etwas mehr als jeweils ein Drittel (38,4%) im weitesten Sinne (trans)männliche Identifikationen und im weitesten Sinne (trans)weibliche Identifikationen (37,3%) sowie ca. ein Viertel nichtbinäre Identifikationen (23,0%). Die zudem hohe Anzahl von Befragten, die „Sonstiges“ ausgewählt haben, deutet auf eine weitverbreitete Individualität der geschlechtlichen Identitäten hin.

Tabelle 2: „Wie identifizieren Sie sich geschlechtlich?“

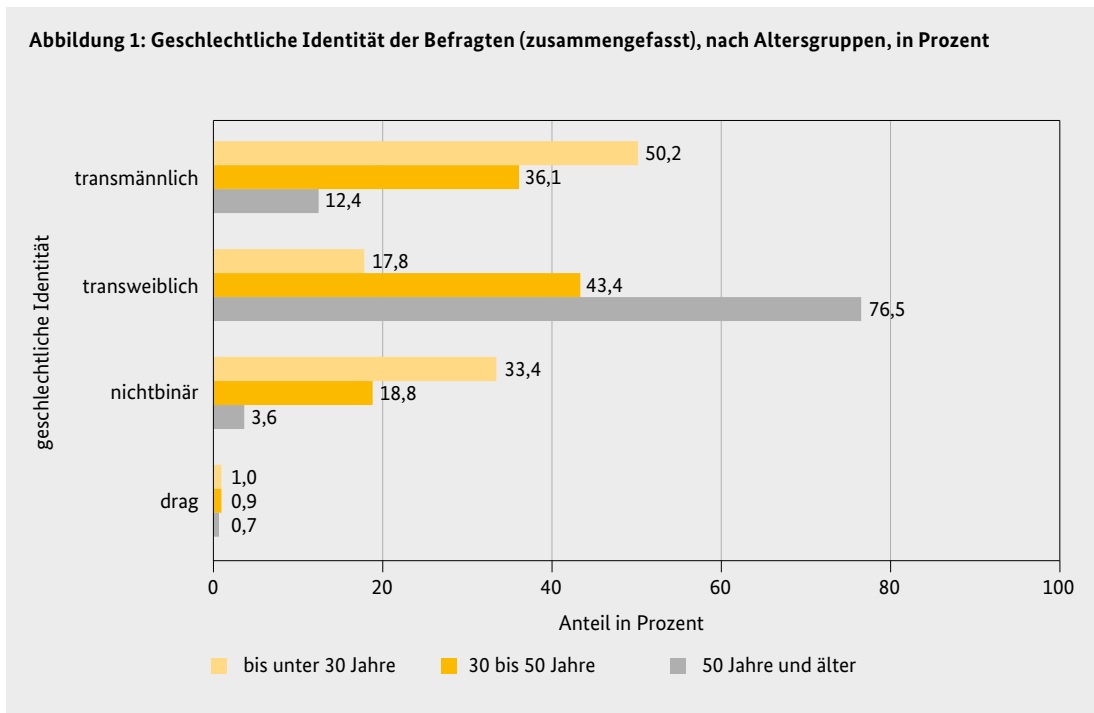
Antwort	bis unter 30 Jahre		30 bis unter 50 Jahre		50 Jahre und älter	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
>>transmännliche<< Identität	50,2	49,8	36,1	63,9	12,4	87,6
N	407	404	234	414	38	269
>>transweibliche<< Identität	17,8	82,2	43,4	56,6	76,5	23,5
N	144	667	281	367	235	72
>>nichtbinäre<< Identität	33,4	66,6	18,8	81,2	3,6	96,4
N	271	540	122	526	11	296
>>drag...<< Identität	1,0	99,0	0,9	99,1	0,7	99,3
N	8	803	6	642	2	305

Anmerkungen:

*In dieser Tabelle wurden Antwortmöglichkeiten zur Frage nach der geschlechtlichen Identität zusammengefasst. Befragte, die entweder „Trans*mann“, „Mann (bei Geburt weiblich registriert)“, „transmännlich“ oder „FzM (Frau-zu-Mann)“ ausgewählt haben, wurden der Kategorie >>transmännliche<< Identität zugeordnet. Befragte, die entweder „Trans*frau“, „Frau (bei Geburt männlich registriert)“, „transweiblich“ oder „MzF (Mann-zu-Frau)“ ausgewählt haben, wurden der Kategorie >>transweibliche<< Identität zugeordnet. Befragte, die entweder „agender/weder noch“ oder „genderqueer“ ausgewählt haben, wurden der Kategorie >>nichtbinäre<< Identität zugeordnet. Befragte, die die Antworten „Dragqueen“ oder „Dragking“ ausgewählt haben, wurden der Kategorie >>drag...<< Identität zugeordnet. Befragte, die eine Antwort zu „Sonstiges“ formuliert haben, werden dieser Kategorie zugeordnet. Befragte können mehreren Kategorien, aber auch keiner Kategorie zugeordnet sein.*

N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anteil in Prozent

Die Angaben zur geschlechtlichen Identität unterscheiden sich innerhalb der Altersgruppen der bis unter 30-Jährigen, 30- bis unter 50-Jährigen und 50-Jährigen und älter deutlich. Während die unter 30-Jährigen zu 50,2% eine der „transmännlichen“ Identitäten angaben, haben nur 12,4% der 50-Jährigen und älter diese Geschlechtsidentität angegeben, hingegen in über drei Viertel der Fälle eine transweibliche Identität angeklickt. Beachtlich ist zudem die gerade bei den unter 30-Jährigen hohe Anzahl von Befragten, die eine nichtbinäre Geschlechtsidentität angaben – immerhin 33,4%. Während eine solche Antwort nur von 18,8% der 30- bis unter 50-Jährigen angegeben wurde, waren es unter den 50-Jährigen und älter lediglich 3,6%.



2.2 Begutachtung

Ein Fragenkreis betraf den Umgang bzw. die Erfahrungen mit der Begutachtung nach § 4 Absatz 3 TSG. Die Fragen richteten sich an diejenigen Befragten, die angegeben hatten, bereits ein Verfahren nach TSG durchlaufen zu haben oder sich derzeit in einem solchen Verfahren zu befinden. 194 Befragte gaben an, sich derzeit in einem laufenden TSG-Verfahren zu befinden. 577 gaben an, sowohl Vornamen als auch Geschlechtseintrag bereits geändert zu haben, 91 Befragte gaben an, nur den Vornamen geändert zu haben. 1.138 der Befragten gaben an, bislang keine praktischen Erfahrungen mit dem TSG gemacht zu haben, davon planten 617 den Angaben nach ein Verfahren in naher Zukunft, während 521 Befragte angaben, das TSG derzeit generell nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

2.2.1 Auswirkungen der Begutachtung

Circa ein Drittel der Befragten, 32,7%, gab an, dass die Begutachtungssituation sich negativ auf sie ausgewirkt hätte.

Tabelle 3: „Hat die Begutachtung im Rahmen des TSG negative Auswirkungen für Sie?“

Antwort	Anzahl	in Prozent
Ja	243	32,7
Nein	499	67,3
N	742	

Anmerkungen:

Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die sich in einem TSG-Verfahren zur Änderung des Vornamens und/oder Personenstands befanden oder dieses bereits durchlaufen hatten (Frage B1; N = 803)

N: Anzahl der antwortenden Fälle

61 Fälle haben keine Antwortmöglichkeit ausgewählt.

241 Personen mit negativen Begutachtungserfahrungen machten unter der folgenden Frage genauere Angaben, in welchem Sinne es sich um negative Erfahrungen handelte (Mehrfachangaben waren möglich).

Mit über 80 % gaben Befragte (mit der Angabe negativer Auswirkungen der Begutachtung) eine Verletzung der Privatsphäre und Fremdbestimmung hinsichtlich der Art der negativen Auswirkung an. Etwas seltener wurden diesbezüglich die zeitliche Belastung (63,9%) und finanzielle Belastung als negative Auswirkungen der Begutachtung genannt (56,0%).

Tabelle 4: „Welche negativen Auswirkungen genau?“

Antwort	Ja	Nein	N
finanzielle Belastung	56,0	44,0	100
N	135	106	241
zeitliche Belastung	63,9	36,1	100
N	154	87	241
Verletzung meiner Privatsphäre	81,7	18,3	100
N	197	44	241
Fremdbestimmung	83,4	16,6	100
N	201	40	241
Sonstiges	47,3	52,7	100
N	114	127	241

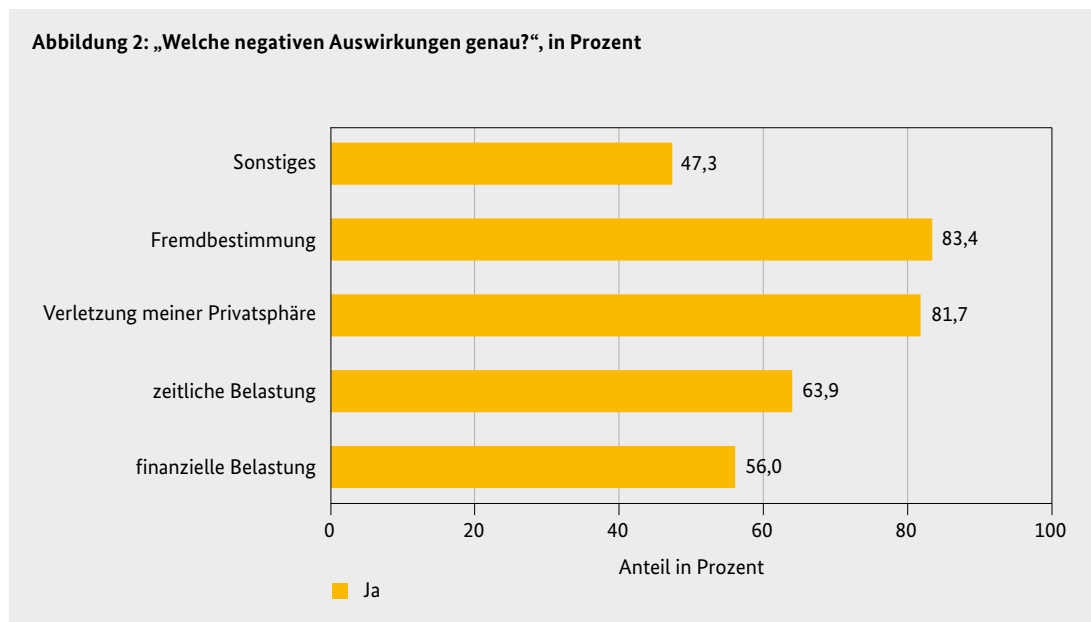
Anmerkungen:

Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die folgende Frage bejaht hatten: „Hatte die Begutachtung im Rahmen des TSG negative Auswirkungen für Sie?“ (Frage E3; N = 243)

Befragte konnten auf jede unter Antworten genannte Möglichkeit mit „Ja“ oder „Nein“ antworten.

N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anteil in Prozent

Abbildung 2: „Welche negativen Auswirkungen genau?“, in Prozent



2.3 Inanspruchnahme des TSG

Diejenigen Befragten, die angegeben hatten, derzeit kein TSG-Verfahren durchführen zu wollen, wurden gefragt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit sie ein solches Verfahren in Anspruch nehmen würden. Die Frage wurde 427 Mal beantwortet.

Tabelle 5: „Welche negativen Auswirkungen genau?“

Antwort	Ja	Nein	N
finanzielle Belastung	56,0	44,0	100
N	135	106	241
zeitliche Belastung	63,9	36,1	100
N	154	87	241
Verletzung meiner Privatsphäre	81,7	18,3	100
N	197	44	241
Fremdbestimmung	83,4	16,6	100
N	201	40	241
Sonstiges	47,3	52,7	100
N	114	127	241

Anmerkungen:

Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die folgende Frage bejaht hatten: „Hatte die Begutachtung im Rahmen des TSG negative Auswirkungen für Sie?“ (Frage E3; N = 243)

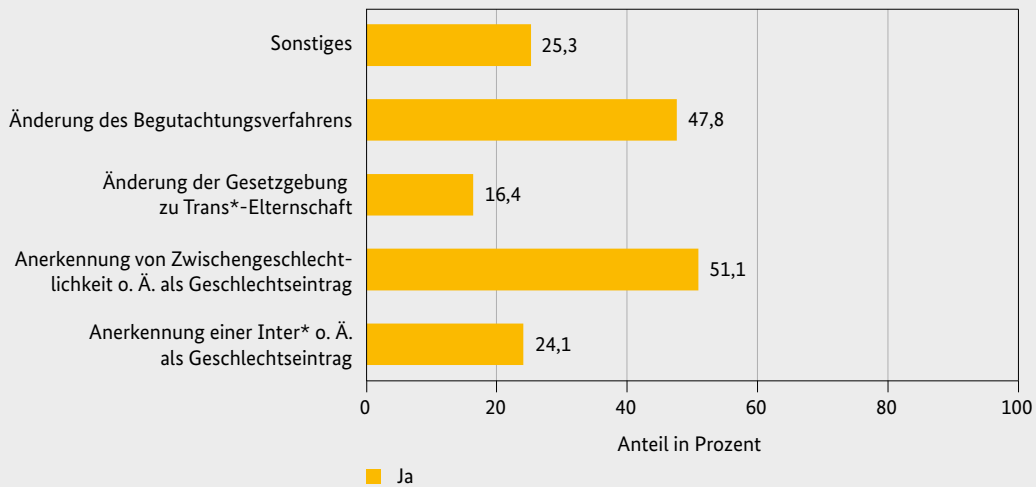
Zwei Fälle haben jeweils keine Antwort angegeben.

Befragte konnten auf jede unter Antworten genannte Möglichkeit mit „Ja“ oder „Nein“ antworten.

N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anteil in Prozent

Knapp ein Viertel der Befragten gab an, ein Vornamens- oder Personenstandsänderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, wenn es als Eintragungsmöglichkeit „Inter*“ oder Ähnliches gäbe, etwa die Hälfte der Befragten gab dies für den Fall an, dass Zwischengeschlechtlichkeit als Eintragungsmöglichkeit bestünde. 47,8 % der Befragten gaben an, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des TSG sei die Änderung des Begutachtungsverfahrens, 55,5 % gaben an, sie würden das TSG in Anspruch nehmen, wenn es mit weniger psychischen Belastungen verbunden wäre.

Abbildung 3: „Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie das TSG zur Änderung Ihres Vornamens und/oder Personenstandes in Anspruch nehmen würden?“



2.4 Gesundheitsversorgung: Geschlechtsangleichende Maßnahmen im Zusammenhang mit Verfahren nach TSG

56,7% der Befragten gaben an, zum Zeitpunkt der Befragung bereits eine oder mehrere körperliche Maßnahmen zur Anpassung an die geschlechtliche Identität vorgenommen zu haben. 43,3% oder 763 Befragte verneinten die Frage. Insgesamt erfolgten 1.763 Angaben zu diesem Item.

Tabelle 6: „Haben Sie zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit Ihrer geschlechtlichen Identität geschlechtsangleichende körperliche Maßnahmen vornehmen lassen?“

Antwort	Anzahl	in Prozent
Ja	1.000	56,7
Nein	763	43,3
N	1.763	

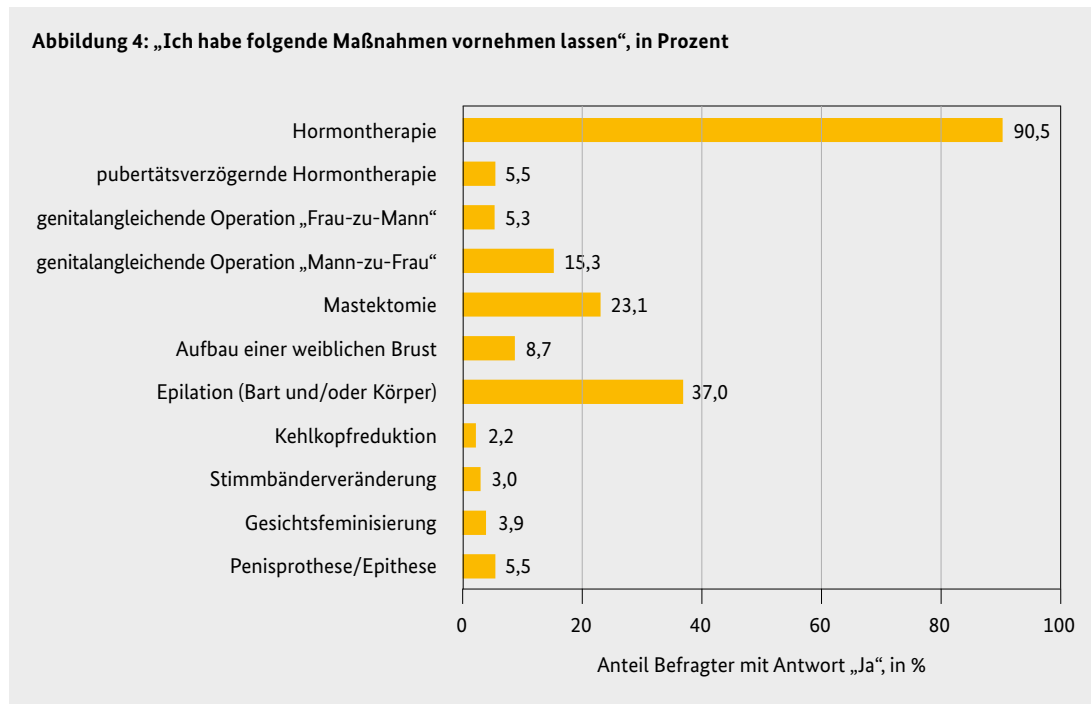
Anmerkungen:

N: Anzahl der antwortenden Fälle

14 Fälle haben keine Antwortmöglichkeit ausgewählt.

2.4.1 Arten somatischer Maßnahmen

Fast alle der 1.000 Befragten, die angegeben hatten, bereits somatische Maßnahmen vorgenommen zu haben, beantworteten die Frage nach der Art der Maßnahme (n = 996).



Die mit Abstand häufigste körperliche Maßnahme ist den Angaben zufolge die Behandlung mit Hormonen (90,5 %). Darauf folgt die Epilation von Bart- oder Körperbehaarung (37,0%). 23,1% der Befragten gaben an, eine Mastektomie („Vermännlichung der Brust“) vorgenommen zu haben, den Aufbau einer weiblichen Brust haben den Angaben zufolge 8,7% der Befragten vorgenommen. Während 15,3% der Befragten angaben, sich einer genitalangleichenden Operation „Mann-zu-Frau“ unterzogen zu haben, gaben dies nur 5,3% für die Richtung „Frau-zu-Mann“ an.

Tabelle 7: „Ich habe folgende Maßnahmen vornehmen lassen (Mehrfachauswahl möglich)“

Antwort	Ja	Nein	N
Hormontherapie	90,5	9,5	100
N	901	95	996
pubertätsverzögernde Hormontherapie (Blocker)	5,5	94,5	100
N	55	941	996
genitalangleichende Operation „Frau-zu-Mann“	5,3	94,7	100
N	53	943	996
genitalangleichende Operation „Mann-zu-Frau“	15,3	84,7	100
N	152	844	996
Mastektomie	23,1	76,9	100
N	230	766	996
Aufbau einer weiblichen Brust	8,7	91,3	100
N	87	909	996
Epilation (Bart und/oder Körper)	37,0	63,0	100
N	369	627	996
Kehlkopfreduktion	2,2	97,8	100
N	22	974	996
Stimmbänderveränderung	3,0	97,0	100
N	30	966	996
Gesichtsfeminisierung	3,9	96,1	100
N	39	957	996
Penisprothese/Epithese	5,5	94,5	100
N	55	941	996
Sonstiges	14,0	86,0	100
N	139	857	996

Anmerkungen:

Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die zuvor bejaht hatten, dass sie geschlechtsangleichende körperliche Maßnahmen hatten vornehmen lassen. (Frage F1; N = 1.000)

Befragte konnten mehrere Antworten auswählen.

Vier Befragte haben keine Antwort ausgewählt.

N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anteil in Prozent

2.4.2 Zeitpunkt und Gründe für die Inanspruchnahme somatischer geschlechtsangleichender Maßnahmen

Die Befragten, die angegeben hatten, bereits geschlechtsangleichende Maßnahmen in Anspruch genommen zu haben, wurden darauffolgend gefragt, ob die geschlechtsangleichenden Maßnahmen im Brust- oder Genitalbereich vor dem Jahr 2011 erfolgt seien oder im Jahr 2011 bzw. danach. Die Frage erfolgte im Hinblick auf den Wegfall der Operations- und Sterilisationspflicht als Voraussetzung für die Personenstandsänderung nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 und 4 TSG durch die Entscheidung des BVerfG vom 11. Januar 2011. Es erfolgten 864 Angaben zu dieser Frage.

16,7 % der Befragten gaben an, sie hätten Maßnahmen dieser Art vor dem Jahr 2011 vornehmen lassen.

Tabelle 8: „Ich habe geschlechtsangleichende Operationen (Brust- und/oder Genitalbereich) vor dem Jahr 2011 vornehmen lassen.“

Antwort	Anzahl	in Prozent
Ja, körperliche Maßnahmen vor dem Jahr 2011	144	16,7
Nein, körperliche Maßnahmen erst im Jahr 2011 oder später	720	83,3
N	864	100

Anmerkungen:

Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die zuvor bejaht hatten, dass sie geschlechtsangleichende körperliche Maßnahmen hatten vornehmen lassen. (Frage F1; N = 1.000)

N: Anzahl der antwortenden Fälle

136 Fälle haben keine Antwort angegeben.

32,6% der 144 Menschen, die angegeben hatten, vor 2011 geschlechtsangleichende Eingriffe vorgenommen zu haben, taten dies den Antworten zufolge ganz oder teilweise mit der Begründung, dass eine Änderung des Geschlechtseintrages andernfalls nicht möglich gewesen wäre.

Tabelle 9: „Dabei war für mich der entscheidende Grund (oder jedenfalls auch ein Grund), dass ich ohne diese Operation keine Personenstandsänderung beantragen konnte.“

Antwort	Anzahl	in Prozent
Ja	47	32,6
Nein	97	67,4
N	144	100

Anmerkungen:

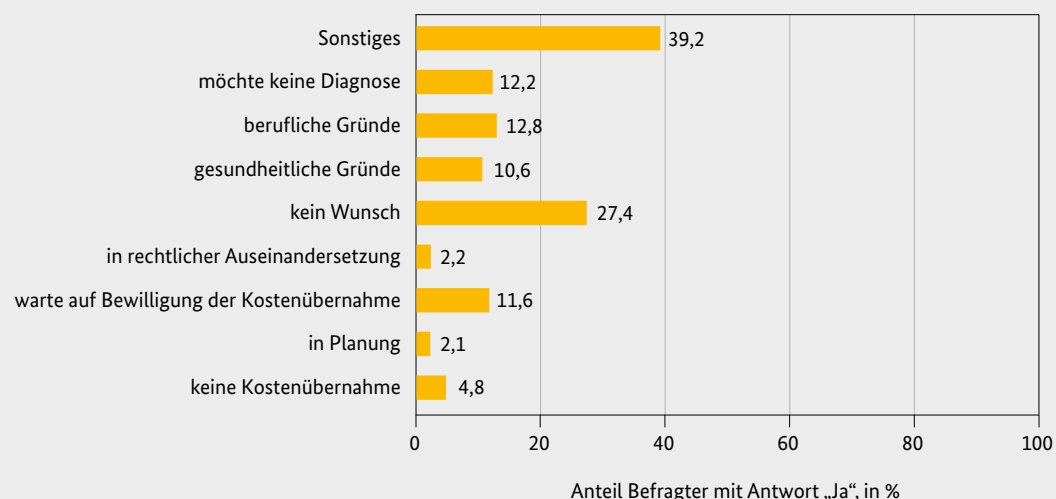
Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die auf die Frage nach dem Zeitpunkt der geschlechtlichen Operationen (F3) mit „Ja, körperliche Maßnahmen vor dem Jahr 2011“ geantwortet hatten. (N = 144)

N: Anzahl der antwortenden Fälle

2.4.3 Gründe, somatische Maßnahmen (bisher) nicht vorgenommen zu haben

Von 756 Umfrageteilnehmenden wurden Angaben zu den Gründen gemacht, bisher keine geschlechtsangleichenden Maßnahmen in Anspruch genommen zu haben.

Abbildung 5: „Aus welchem Grund haben Sie keine körperlichen Maßnahmen vorgenommen oder konnten dies nicht?“, in Prozent



11,6% der Befragten gaben an, derzeit auf die Bewilligung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse zu warten. 4,8% der Befragten gaben als Begründung an, die erwünschten körperlichen Maßnahmen seien von den Krankenkassen nicht bewilligt worden; 2,2% gaben an, sich betreffend die Kostenübernahme in einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Krankenkasse zu befinden. Insgesamt nannten damit 18,6% der Befragten das Kostenübernahmeverfahren der Krankenkassen als Begründung für die (bisherige) Nichtvornahme körperlicher Angleichungsmaßnahmen. Ein indirekter Zusammenhang zum Kostenübernahmeverfahren betrifft noch die Begründung, keine F64.0-Diagnose zu wünschen. Dies wurde von 12,2% der Befragten als Begründung angegeben. F64.0 ist der inzwischen als veraltet geltende, aber aktuell gültige Diagnoseschlüssel für „Transsexualismus“ nach ICD-10 (zur Kritik s. Anhang 4, Teil 1), der in der Regel Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Krankenkassen ist (s. zur neueren Entwicklung Anhang 4, Teil 1).

Von den Befragten gaben 10,6% an, aus gesundheitlichen, 12,8% aus beruflichen Gründen keine körperlichen Maßnahmen vorgenommen zu haben. 27,4% der Befragten gaben an, keine körperlichen Maßnahmen zu wünschen.

Tabelle 10: „Aus welchem Grund haben Sie keine körperlichen Maßnahmen vorgenommen oder konnten dies nicht?“

Antwort	Ja	Nein	N
Ich möchte körperliche Maßnahmen vornehmen lassen, aber mir wurde seitens der Krankenkasse keine Kostenübernahme bewilligt.	4,8	95,2	100
N	36	720	756
Ich plane körperliche Maßnahmen und habe bereits die Kostenübernahme bewilligt bekommen.	2,1	97,9	100
N	16	740	756
Ich warte derzeit auf die Bewilligung der Kostenübernahme.	11,6	88,4	100
N	88	668	756
Ich befinde mich derzeit in der rechtlichen Auseinandersetzung mit der Krankenkasse wegen der Übernahme der Behandlungskosten (Widerspruchsverfahren, Klageverfahren).	2,2	97,8	100
N	17	739	756
Weil ich keine körperlichen Angleichungsmaßnahmen wünsche	27,4	72,6	100
N	207	549	756
Aus gesundheitlichen Gründen	10,6	89,4	100
N	80	676	756
Aus beruflichen Gründen	12,8	87,2	100
N	97	659	756
Ich wollte keine F64.0-Diagnose.	12,2	87,8	100
N	92	664	756
Sonstiges	39,2	60,8	100
N	296	460	756

Anmerkungen:

Befragte konnten auf jede Antwortkategorie einzeln antworten und mithin auch mehrere Gründe auswählen.

Befragte, die nicht geantwortet haben, werden nicht ausgewiesen.

F64.0-Diagnose: Einem Diagnoseklassifikationssystem der Medizin nach (ICD-10) werden unter F64 sogenannte Störungen der Geschlechtsidentität verstanden, wozu unter F 64.0 „Transsexualismus“ gehört.

Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die verneint hatten, im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Identität körperliche Maßnahmen vorgenommen zu haben. (Frage F1; N = 763)

Sieben Fälle haben keine Angaben gemacht.

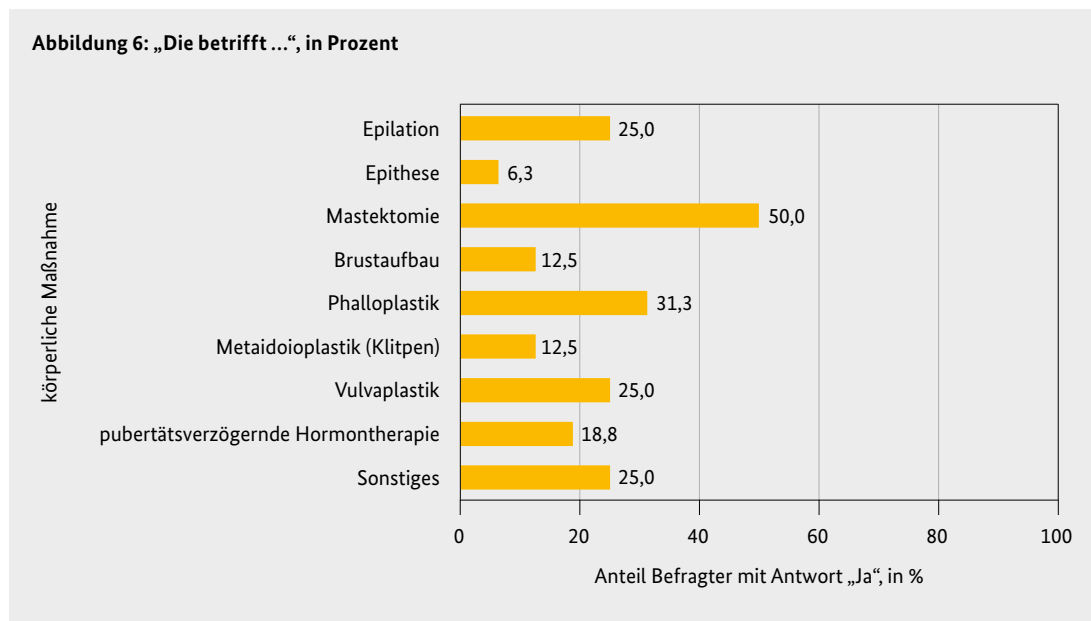
N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anteil in Prozent

2.4.4 Verfahren zur Bewilligung somatischer Maßnahmen durch die Krankenkassen

Sofern bei der Angabe von Gründen für die bisherige Nichtinanspruchnahme somatischer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kostenübernahme durch die Krankenkasse geantwortet wurde, folgte darauf eine Frage nach der Art der betreffenden Maßnahme.

2.4.4.1 Erfolgte Bewilligung

16 Befragte beantworteten die Frage danach, welche Art der Maßnahme geplant und bewilligt worden sei.



Von den Befragten, die angaben, die erwünschte Maßnahme zu planen und bereits bewilligt bekommen zu haben, gaben 50% (acht Befragte) an, dies betreffe eine Mastektomie. Maßnahmen betreffend die Genitalangleichung „Frau-zu-Mann“ wurden insgesamt ebenfalls von der Hälfte der Befragten angegeben (31,3% Phalloplastik; 12,5% Metaidoioplastik, sog. Klitpen; 6,3% Penis-Hoden-Epithese).

Jeweils ein Viertel der Befragten gab an, Epilation bzw. eine Vulvoplastik bewilligt bekommen zu haben, zwei Befragte gaben dies für den Brustaufbau an.

Drei Befragte (18,8%) gaben an, pubertätsverzögernde Hormonblocker bewilligt bekommen zu haben.

Tabelle 11: „Dies betrifft ...“

(Für Befragte, die angegeben haben, körperliche Maßnahmen zu planen und bereits die Kostenübernahme bewilligt bekommen zu haben (F5))

Antwort	Ja	Nein	N
Epilation	25,0	75,0	100
N	4	12	16
Epithese	6,3	93,8	100
N	1	15	16
Mastektomie	50,0	50,0	100
N	8	8	16
Brustaufbau	12,5	87,5	100
N	2	14	16
Phalloplastik	31,3	68,8	100
N	5	11	16
Metaidoioplastik (Klitpen)	12,5	87,5	100
N	2	14	16
Vulvoplastik	25,0	75,0	100
N	4	12	16
pubertätsverzögernde Hormontherapie (Blocker)	18,8	81,3	100
N	3	13	16
Sonstiges	25,0	75,0	100
N	4	12	16

Anmerkungen:

Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die Frage F5 bejaht hatten: „Ich plane körperliche Maßnahmen und habe bereits die Kostenübernahme bewilligt bekommen.“ (N = 16)

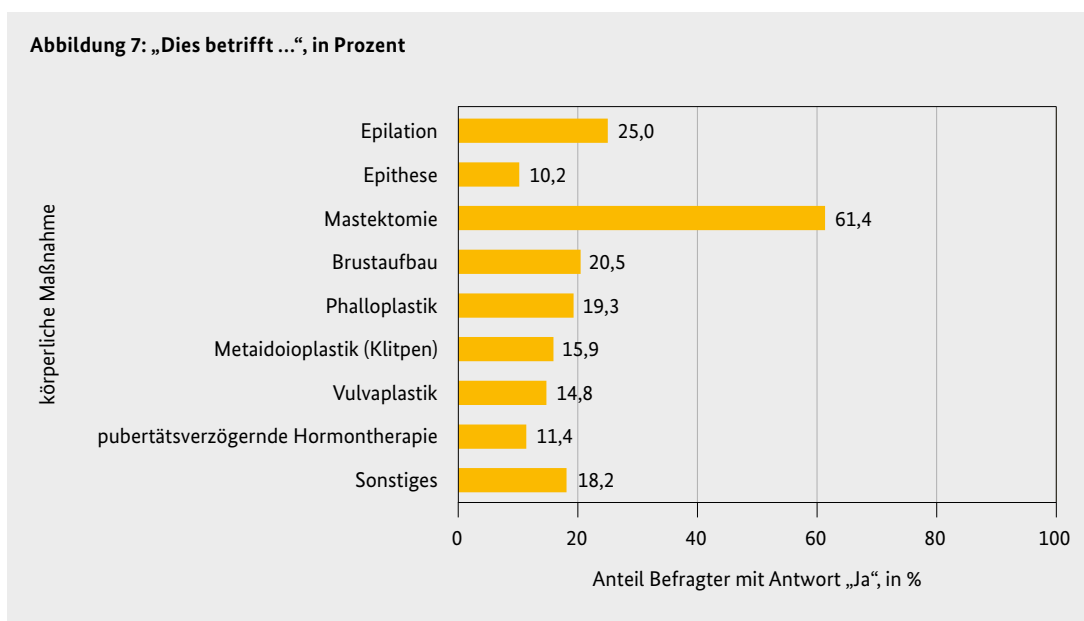
Befragte konnten mehrere Antworten auswählen.

N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anteil in Prozent

2.4.4.2 Warten auf Bewilligung

88 Befragte äußerten sich zu der Frage, auf die Bewilligung welcher Art von Maßnahme sie warten würden.

Abbildung 7: „Dies betrifft ...“, in Prozent



Von den Befragten gaben 61,4% an, dies betreffe eine Mastektomie. Darauf folgte die Angabe, es handle sich dabei um Epilation, mit einem Viertel der Antworten. Circa ein Fünftel gab an, dies betreffe den Brustaufbau (20,5%). Insgesamt 45,4% der Angaben bezogen sich auf genitalangleichende Maßnahmen „Frau-zu-Mann“ (19,3% Phalloplastik; 15,9% Metaidoioplastik, sog. Klitpen; 10,2% Penis-Hoden-Epithese).

11,4% gaben an, auf die Bewilligung pubertätsverzögernder Hormonblocker zu warten.

Tabelle 12: „Dies betrifft ...“

(Für Befragte, die angegeben haben derzeit auf die Bewilligung der Kostenübernahme zu warten (F5) hinsichtlich einer körperlichen Maßnahme)

Antwort	Ja	Nein	N
Epilation	25,0	75,0	100
N	22	66	88
Epithese	10,2	89,8	100
N	9	79	88
Mastektomie	61,4	38,6	100
N	54	34	88
Brustaufbau	20,5	79,5	100
N	18	70	88
Phalloplastik	19,3	80,7	100
N	17	71	88
Metaidoioplastik (Klitpen)	15,9	84,1	100
N	14	74	88
Vulvoplastik	14,8	85,2	100
N	13	75	88
pubertätsverzögernde Hormontherapie (Blocker)	11,4	88,6	100
N	10	78	88
Sonstiges	18,2	81,8	100
N	16	72	88

Anmerkungen:

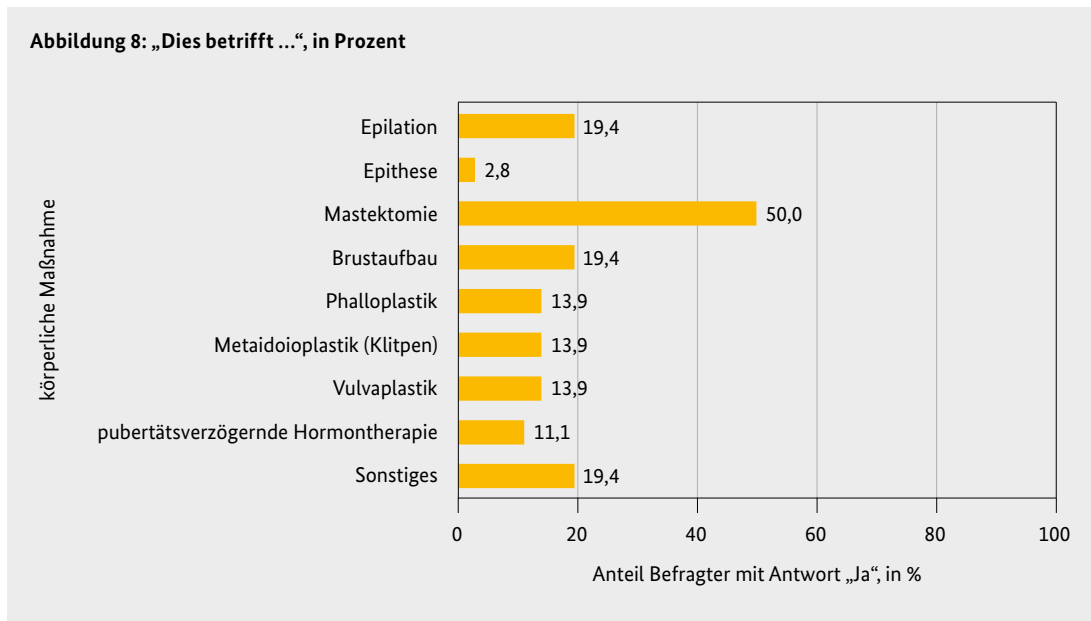
Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die Frage F5 bejaht hatten: „Ich warte derzeit auf die Bewilligung der Kostenübernahme.“ (N = 88)

Befragte konnten mehrere Antworten auswählen.

N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anteil in Prozent

2.4.4.3 Ablehnung der Kostenübernahme

36 Befragte gaben an, die Kostenübernahme sei abgelehnt worden, und äußerten sich zu der Art der abgelehnten Maßnahme.



Von den Befragten, die angaben, die Kostenübernahme sei seitens der Krankenkasse abgelehnt worden, gab die Hälfte an, dies betreffe eine Mastektomie. Jeweils 19,4% (sieben Befragte) gaben an, dies betreffe Epilation bzw. Brustaufbau. Jeweils 13,9% (fünf Befragte) gaben an, dies betreffe eine Metaidoioplastik, sog. Klitpen, bzw. eine Phalloplastik bzw. eine Vulvoplastik. 11,1% (vier Befragte) gaben an, keine pubertätsverzögernden Hormonblocker bewilligt bekommen zu haben. Eine Person gab an, die Kostenübernahme für eine Epithese sei abgelehnt worden.

Tabelle 13: „Dies betrifft ...“

(Für Befragte, die angegeben haben, körperliche Maßnahmen vornehmen lassen zu wollen, aber seitens der Krankenkasse keine Kostenübernahme bewilligt bekommen haben (F5))

Antwort	Ja	Nein	N
Epilation	19,4	80,6	100
N	7	29	36
Epithese	2,8	97,2	100
N	1	35	36
Mastektomie	50,0	50,0	100
N	18	18	36
Brustaufbau	19,4	80,6	100
N	7	29	36
Phalloplastik	13,9	86,1	100
N	5	31	36
Metaidoioplastik (Klitpen)	13,9	86,1	100
N	5	31	36
Vulvoplastik	13,9	86,1	100
N	5	31	36
pubertätsverzögernde Hormontherapie (Blocker)	11,1	88,9	100
N	4	32	36
Sonstiges	19,4	80,6	100
N	7	29	36

Anmerkungen:

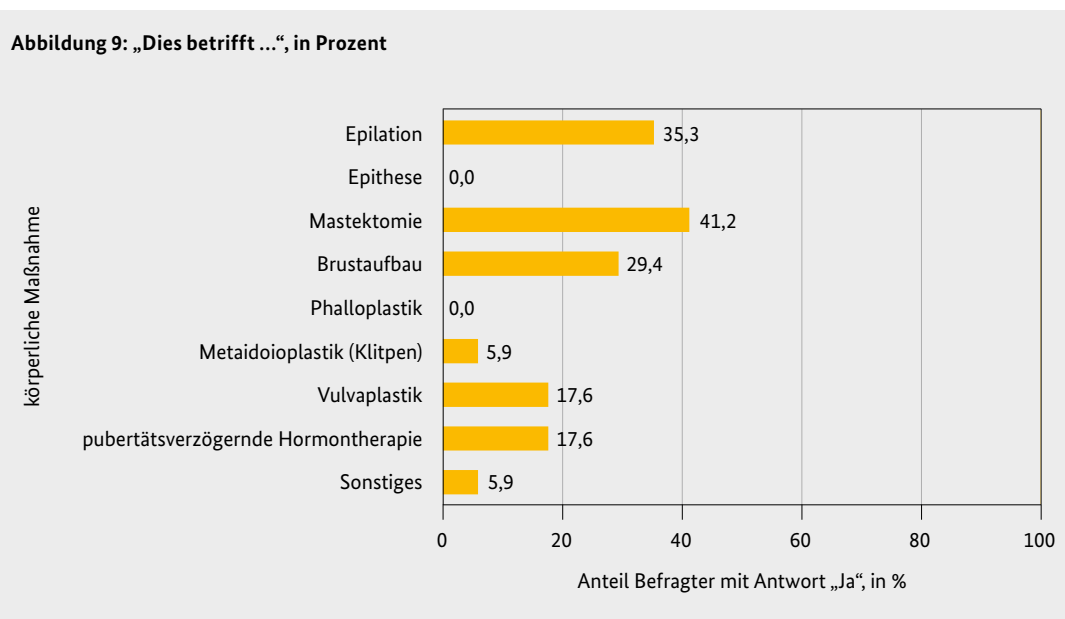
Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die Frage F5 bejaht hatten: „Ich möchte körperliche Maßnahmen vornehmen lassen, aber mir wurde seitens der Krankenkasse keine Kostenübernahme bewilligt.“ (N = 36)

Befragte konnten mehrere Antworten auswählen.

N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anteil in Prozent

2.4.4.4 Rechtliche Auseinandersetzung über Kostenübernahme

17 Befragte gaben an, sich derzeit in einer Auseinandersetzung mit der Krankenkasse über die Kostenübernahme, d. h. im Widerspruchs- oder im Klageverfahren, zu befinden, und äußerten sich über die streitgegenständliche Maßnahme.



Sieben Befragte (41,2%) gaben an, dies betreffe eine Mastektomie, fünf Befragte (29,4%) gaben an, dies betreffe den Brustaufbau. Sechs Befragte befanden sich den Angaben nach in einer Auseinandersetzung über die Bewilligung von Epilation, bei jeweils drei Befragten war den Angaben nach eine Vulvoplastik bzw. die Versorgung mit pubertätsverzögernden Hormonblockern betroffen. Eine Person gab an, es handele sich um eine Metaidoioplastik.

Tabelle 14: „Dies betrifft ...“

(Für Befragte, die angegeben haben, sich derzeit in einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Krankenkasse zu befinden hinsichtlich einer körperlichen Maßnahme)

Antwort	Ja	Nein	N
Epilation	35,3	64,7	100
N	6	11	17
Epithese	0,0	100,0	100
N	0	17	17
Mastektomie	41,2	58,8	100
N	7	10	17
Brustaufbau	29,4	70,6	100
N	5	12	17
Phalloplastik	0,0	100,0	100
N	0	17	17
Metaidoioplastik (Klitpen)	5,9	94,1	100
N	1	16	17
Vulvoplastik	17,6	82,4	100
N	3	14	17
pubertätsverzögernde Hormontherapie (Blocker)	17,6	82,4	100
N	3	14	17
Sonstiges	5,9	94,1	100
N	1	16	17

Anmerkungen:

Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die Frage F5 bejaht hatten: „Ich befinde mich derzeit in der rechtlichen Auseinandersetzung mit der Krankenkasse wegen der Übernahme der Behandlungskosten (Widerspruchsverfahren, Klageverfahren)“. (N = 17)

Befragte konnten mehrere Antworten auswählen.

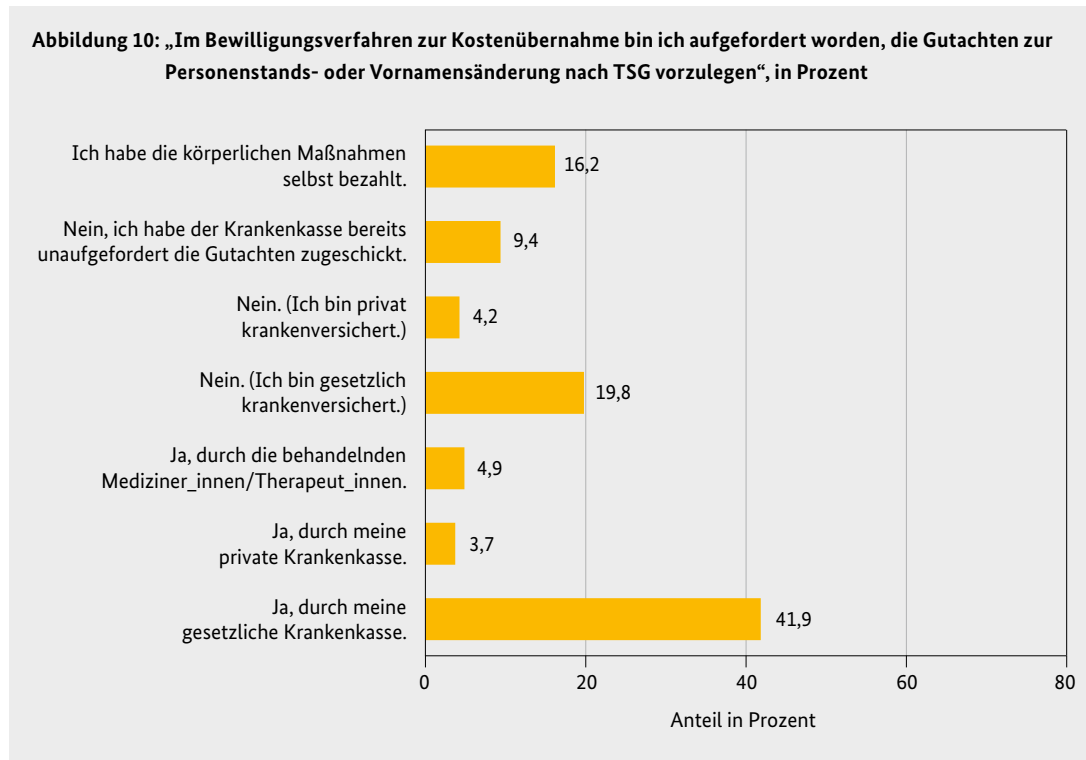
N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anteil in Prozent

2.4.5 Zusammenhang TSG-Gutachten und Bewilligung geschlechtsangleichender Maßnahmen

Drei Fragen betrafen den aus der Literatur (Becker (2013); Pfäfflin (1987)) und der Befragung von Anwält_innen (Anhang 3, Teil 3) bekannten Rückgriff der Krankenkassen auf eine Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz.

2.4.5.1 Aufforderung der Vorlage von TSG-Gutachten

885 Personen machten Angaben dazu, ob sie im Bewilligungsverfahren zur Kostenübernahme dazu aufgefordert wurden, die Gutachten zur Personenstands- oder Vornamensänderung nach TSG vorzulegen.



Etwa die Hälfte der Befragten (50,5%) bejahte die Frage. In insgesamt 45,6% der Fälle erfolgte den Angaben zufolge die Aufforderung durch die Krankenkasse (41,9% hatten angegeben, durch die gesetzliche Krankenversicherung, 3,7% durch private Krankenversicherung dazu aufgefordert worden zu sein). 9,4% der Befragten gaben an, die Gutachten der Krankenkasse unaufgefordert zugesendet zu haben.

Tabelle 15: „Im Bewilligungsverfahren zur Kostenübernahme bin ich aufgefordert worden, die Gutachten zur Personenstands- oder Vornamensänderung nach TSG vorzulegen.“

Antwort	Anzahl	in Prozent
Ja, durch meine gesetzliche Krankenkasse.	371	41,9
Ja, durch meine private Krankenkasse.	33	3,7
Ja, durch die behandelnden Mediziner_innen/Therapeut_innen.	43	4,9
Nein (ich bin gesetzlich krankenversichert).	175	19,8
Nein (ich bin privat krankenversichert).	37	4,2
Nein, ich habe der Krankenkasse bereits unaufgefordert die Gutachten zugeschickt.	83	9,4
Ich habe die körperlichen Maßnahmen selbst bezahlt.	143	16,2
N	885	100

Anmerkungen

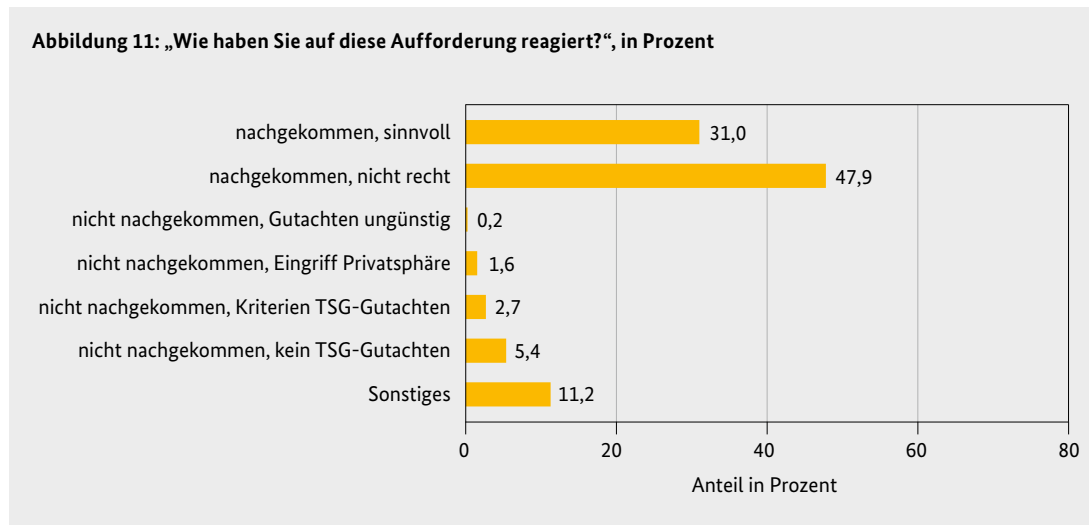
Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die zuvor bejaht hatten, dass sie geschlechtsangleichende körperliche Maßnahmen haben vornehmen lassen. (Frage F1; N = 1.000)

Befragte konnten eine Antwort auswählen, 115 Fälle haben keine Antwort ausgewählt.

N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anzahl bzw. Anteil in Prozent

2.4.5.2 Umgang mit der Aufforderung, die TSG-Gutachten vorzulegen

Die Frage, wie auf die Aufforderung reagiert wurde, Gutachten aus einem TSG-Verfahren vorzulegen, ist 445 Mal beantwortet worden.



Während knapp ein Drittel (31,0%) der Befragten angab, dem nachgekommen zu sein, weil dies für sinnvoll gehalten wurde, gab knapp die Hälfte der Befragten (47,9%) an, der Aufforderung nachgekommen zu sein, obwohl einem dies nicht recht gewesen sei. Zwölf Befragte (2,7%) gaben an, der Aufforderung nicht nachgekommen zu sein, weil sie für das TSG-Gutachten geltend und nicht für aussagekräftig in Bezug auf den diagnostischen Prozess gehalten wurden; sieben Befragte (1,6%) gaben an, dem nicht nachgekommen zu sein, weil dies als ein Eingriff in die Privatsphäre empfunden wurde.

Unter den Personen, die sonstige Angaben dazu machten, sind folgende Äußerungen als beispielhaft anzusehen:

- „Ich werde dem nachkommen, weil ich mir eine schnellere und sicherere Bewilligung erhoffe“;
- „nicht nachgekommen, da Gutachten Eigentum des Gerichts sind und mir der MDK keine Argumente liefern konnte, welche zusätzlichen Erkenntnisse die Gutachten ggü. dem Gerichtsbeschluss bringen“;
- „Ich bin dem nachgekommen, weil ich nicht wusste, dass ich mich weigern kann. Ich dachte, ich muss das“;
- „Ich habe wohl oder übel mitgemacht, weil ich davon abhängig war.“

Tabelle 16: „Wie haben Sie auf diese Aufforderung reagiert?“

Antwort	Anzahl	in Prozent
Ich bin dem nachgekommen, weil ich das sinnvoll fand.	138	31,0
Ich bin dem nachgekommen, obwohl mir das nicht recht war.	213	47,9
Ich bin dem nicht nachgekommen, weil die Gutachten ungünstig ausfielen.	1	0,2
Ich bin dem nicht nachgekommen, weil ich das als einen Eingriff in meine Privatsphäre empfand.	7	1,6
Ich bin dem nicht nachgekommen, weil die Kriterien, die für das TSG-Gutachten gelten, für den diagnostischen Prozess nicht aussagekräftig sind.	12	2,7
Ich bin dem nicht nachgekommen, weil ich noch keine Gutachten hatte.	24	5,4
Sonstiges	50	11,2
N	445	100

Anmerkungen:

Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die zuvor bejaht hatten, dass sie im Bewilligungsverfahren zur Kostenübernahme aufgefordert worden waren, die Gutachten zur Personenstands- oder Vornamensänderung nach TSG vorzulegen. (F10; N = 447)

Befragte konnten eine Antwort auswählen, zwei Fälle haben keine Antwort ausgewählt.

N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anzahl bzw. Anteil in Prozent

2.4.5.3 Hinweis der Krankenkasse auf nicht abgeschlossenes TSG-Verfahren/nicht vorhandene TSG-Gutachten

329 Befragte beantworteten die Frage, ob sie bei Beantragung geschlechtsangleichender Maßnahmen von der Krankenkasse darauf hingewiesen worden waren, noch kein TSG-Verfahren abgeschlossen zu haben oder keine Gutachten im Rahmen des TSG vorlegen zu können.

85 Befragte (25,8%) bejahten die Frage.

Tabelle 17: „Ich habe einen Antrag auf Kostenübernahme von geschlechtsangleichenden Maßnahmen bei der Krankenkasse gestellt und die Krankenkasse hat mich darauf hingewiesen, dass ich kein TSG-Verfahren abgeschlossen habe/keine Gutachten im Rahmen des TSG vorlegen kann.“

Antwort	Anzahl	in Prozent
Ja	85	25,8
Nein	244	74,2
N	329	100

Anmerkungen:

Filter: Diese Frage wurde nur denjenigen gestellt, die zuvor bejaht hatten, dass sie im Bewilligungsverfahren zur Kostenübernahme aufgefordert worden waren, die Gutachten zur Personenstands- oder Vornamensänderung nach TSG vorzulegen. (F10; N = 447)

N: Anzahl der antwortenden Fälle

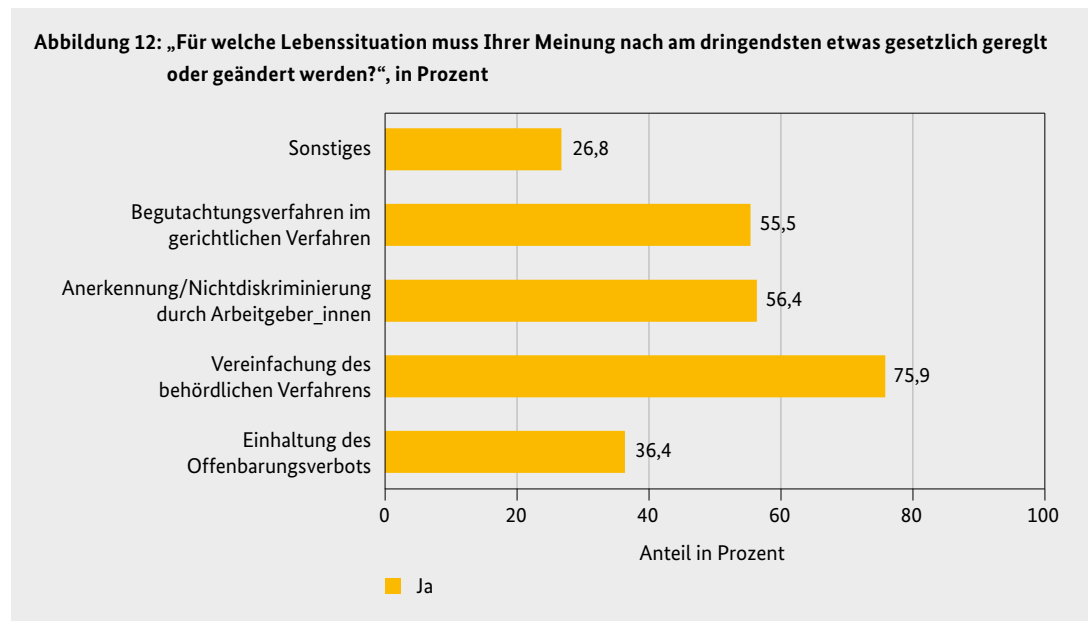
118 Fälle haben keine Angabe gemacht.

2.5 Reformbedarf

Als letzter Punkt der Befragung wurden offene Fragen gestellt nach jenen Bereichen, in denen besonderer Reformbedarf gesehen wird. Die erste Frage war allgemein gestellt („Für welche Lebenssituation muss Ihrer Meinung nach am dringendsten etwas gesetzlich geregelt oder geändert werden?“), die zweite Frage betraf speziell den Bedarf von minderjährigen transgeschlechtlichen Personen („Für welche Lebenssituation muss speziell im Hinblick auf minderjährige Personen am dringendsten etwas geändert werden?“).

2.5.1 Allgemeiner Reformbedarf

Die Frage nach dem allgemeinen Reformbedarf wurde von 1.777 Befragten beantwortet.



Die Einhaltung des Offenbarungsverbots wurde von 36,4% der Befragten genannt. Am häufigsten genannt (75,9%) wurde die Vereinfachung des behördlichen Verfahrens. Mehr als die Hälfte der Befragten (56,4%) gab an, der dringendste Bedarf sei die Anerkennung/Nichtdiskriminierung durch Arbeitgebende. Ebenfalls mehr als die Hälfte der Befragten (55,5%) gab die Begutachtungspraxis im gerichtlichen Verfahren als die Lebenssituation an, für die am dringendsten etwas geändert werden muss.

Tabelle 18: „Für welche Lebenssituation muss Ihrer Meinung nach am dringendsten etwas gesetzlich geregelt oder geändert werden?“

Antwort	Ja	Nein	N
Einhaltung des Offenbarungsverbots	36,4	63,6	100
N	647	1.130	1.777
Vereinfachung des behördlichen Verfahrens	75,9	24,1	100
N	1.349	428	1.777
Anerkennung/Nichtdiskriminierung durch Arbeitgeber_innen	56,4	43,6	100
N	1.002	775	1.777
Begutachtungspraxis im gerichtlichen Verfahren	55,5	44,5	100
N	986	791	1.777
Sonstiges	26,8	73,2	100
N	477	1.300	1.777

Anmerkungen:

Befragte konnten auf jede unter Antworten genannte Möglichkeit mit „Ja“ oder „Nein“ antworten.

N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anteil in Prozent

Bei dieser Frage gab es die Möglichkeit, in einem freien Feld nähere Angaben zum Reformbedarf zu machen. Dies wurde von vielen Befragten genutzt. Angaben waren beispielsweise:

- „mehr Therapieplätze für Neu-Transgender, Aufklärung in den Schulen und in den Medien“;
- „Aufklärungsarbeit bei Ärzt_innen“;
- „Diskriminierende Einzelfallentscheidungen der KK abschaffen, Entscheidungen werden bewusst verzögert und oft abgelehnt“;
- „Behandlung in Krankenhäusern und bei Ärzt_innen im Umgang mit Trans*“;
- „zentrale Beratungsstellen“;
- „ernst genommen zu werden“;
- „wesentlich bessere Gesundheitsversorgung, vor allem außerhalb von Ballungsgebieten“;
- „mehr Respekt im Alltagsleben“;
- „Anerkennung durch die Krankenkasse/MdK“;
- „Die Willkür in Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen muss verhindert werden. Insbesondere Tauglichkeit der MDK-Begutachtenden verbessern (extreme verbale Grenzverletzungen erlebt)“.

2.5.2 Spezieller Reformbedarf für Minderjährige

Die Frage nach dem dringendsten Änderungsbedarf für Minderjährige beantworteten ebenfalls 1.777 Umfrageteilnehmende.

Tabelle 19: „Für welche Lebenssituation muss speziell im Hinblick auf minderjährige Personen am dringendsten etwas geändert werden?“

Antwort	Ja	Nein	N
Anerkennung/Nichtdiskriminierung in Schulen	89,8	10,2	100
N	1.596	181	1.777
Anerkennung/Nichtdiskriminierung durch private Freizeitveranstaltungen	54,9	45,1	100
N	976	801	1.777
Sonstiges	19,6	80,4	100
N	349	1.428	1.777

Anmerkungen:

Befragte konnten auf jede unter Antworten genannte Möglichkeit mit „Ja“ oder „Nein“ antworten.

N: Anzahl der antwortenden Fälle; fett: Anteil in Prozent

Knapp 90% der Befragten gaben an, der dringendste Bedarf betreffe die Anerkennung bzw. die Nichtdiskriminierung in Schulen. Mehr als die Hälfte (54,9%) der Befragten sah dringenden Reformbedarf bei der Anerkennung/Nichtdiskriminierung durch private Freizeitveranstaltungen. Mehrfachnennungen waren möglich, ebenso die Eingabe von freiem Text. Hiervon wurde in einer Vielzahl von Fällen Gebrauch gemacht. Angaben waren hier beispielsweise:

- ! „Aufklärung in den Familien und Unterstützung der Eltern bei begleitenden Maßnahmen, auch in Form von Therapiegesprächen“;
- ! „Nichtdiskriminierung und Anerkennung durch Elternteile/Familie --> Aufklärungsarbeit!“;
- ! „Bildung für die Eltern/EZB“;
- ! „Fremdbestimmung, vom Sorgerecht trennen“;
- ! „mehr Selbstbestimmungsrecht auch ohne Eltern“;
- ! „Bei Kindern und Jugendlichen muss ihr Geschlecht rechtlich anerkannt werden, damit sie in der Schule dem Mobbing entgehen können“;
- ! „Aufklärung der Eltern“;
- ! „Jugendamt muss antidiskriminierend geschult werden“;
- ! „Aufklärung in Schulen“;
- ! „Unabhängige Entscheidungen und Verfahren, in die Eltern nicht reinreden/ihr Veto einlegen können“;
- ! „Schutz der betroffenen Personen vor Diskriminierung“;
- ! „nicht nur Schulen, auch Kindergärten“;
- ! „Elternaufklärung muss intensiv-effektiv erfolgen“;
- ! „Selbstdefinition akzeptieren + nicht infrage stellen“;
- ! „VÄ & PÄ ohne Begutachtung“;
- ! „Für kleine Kinder. Sie werden von der Schulbehörde zwangsgeoutet, aus diesem Grund kann der Schulwechsel in die weiterführende Schule sehr belastend sein. Kind und Eltern sind auf das Verständnis der Schulleitung und der Lehrer_innen angewiesen, wenn sie möchten, dass das Kind dem gefühlten Geschlecht entsprechend behandelt wird (öffnet einen sehr breiten Raum für Willkürlichkeit und Machtspiele). Aufklärung über Trans* sollte verpflichtender Teil des Schulstoffes sein.“

3. Zusammenfassung/Diskussion der Ergebnisse

3.1 Demografische Angaben

Die Mehrheit der Befragten (69,6%) befand sich den Angaben zufolge im Lebensaltersbereich zwischen 18 und 45 Jahren. Dies ist sicherlich auch im Zusammenhang mit der Stichprobenrekrutierung (s. o. 1.5) und der Ausführung als Online-Umfrage zu sehen. Beachtlich war die gerade bei den unter 30-Jährigen hohe Anzahl von Befragten, die eine nichtbinäre Geschlechtsidentität angaben – immerhin 33,4%. Während eine solche Antwort nur von 18,8% der 30- bis unter 50-Jährigen gegeben wurde, waren es unter den 50-Jährigen und älter lediglich 3,6%.

3.2 Begutachtung nach TSG

Die nach § 4 Absatz 3 TSG für eine Vornamens- oder Geschlechtseintragsänderung vorausgesetzte Begutachtung wurde von vielen, aber nicht von allen der Befragten kritisch gesehen. Knapp ein Drittel der Befragten (32,7%) gab an, die Begutachtung habe sich auf sie negativ ausgewirkt. Nach der Art der negativen Auswirkung gefragt, spezifizierten dies jeweils über 80% mit der Verletzung der Privatsphäre bzw. mit Fremdbestimmung. Als weitere negative Auswirkungen wurden die finanzielle (56,0%) und die zeitliche Belastung (63,9%) angegeben. Obwohl die Frage nach negativen Auswirkungen durch die Begutachtung von 67,3% der Befragten verneint worden war, gaben bei der Frage nach dringendem Reformbedarf im Bereich Transgeschlechtlichkeit 55,5% der Befragten an, dies betreffe die Begutachtungspraxis im gerichtlichen Verfahren. Bei den frei formulierten Angaben zum Reformbedarf befand sich ebenfalls häufig der Wunsch nach einer Abschaffung des Begutachtungserfordernisses. Von den Personen, die angegeben hatten, bisher kein TSG-Verfahren durchgeführt zu haben und die sich zu der Frage äußerten, unter welchen Voraussetzungen sie das TSG in Anspruch nähmen, gaben 47,8% der Befragten die Änderung des Begutachtungsverfahrens an.

3.3 Inanspruchnahme des TSG

Neben der Änderung des Begutachtungsverfahrens betrafen die Voraussetzungen, unter denen die Inanspruchnahme des TSG den Angaben nach erwägt würde, insbesondere die Anerkennung inter*- (24,1%) bzw. zwischengeschlechtlicher (51,1%) Identitäten. Dies entspricht dem hohen Anteil von nichtbinär identifizierten Menschen unter den Befragten (s. o. 3.1 Demografische Angaben).

3.4 Somatische Maßnahmen der Geschlechtsangleichung

1.000 von 1.763 Befragten gaben an, zum aktuellen Zeitpunkt körperliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Transgeschlechtlichkeit vorgenommen zu haben. Die mit Abstand häufigste angegebene Maßnahme war die Hormontherapie (90,5%). Dies entspricht den Voraussetzungen für die Bewilligung aller weiteren somatischen Maßnahmen: Nach der MDS-Begutachtungsanleitung (s. Anhang 4, Teil 1) sind Maßnahmen wie Epilation, genitalangleichende Operationen, Verweiblichung bzw. Vermännlichung der Brust jeweils nur zu bewilligen, wenn zuvor mit der „gegengeschlechtlichen Hormonersatztherapie“ begonnen wurde (mit je nach Maßnahme unterschiedlicher Dauer).

Den Angaben von Anwält_innen entsprechend (Datenerhebung s. Anhang 3, Teil 3) finden sich mittlerweile auch Penisprothesen/Epithesen unter den Maßnahmen, die anstelle einer genitalangleichenden Operation „Frau-zu-Mann“ bewilligt werden.

Die Hypothese, dass zwischen dem vormals durch § 8 Absatz 1 Nr. 3 und 4 TSG aufgestellten Erfordernis der Fortpflanzungsunfähigkeit und der chirurgischen Geschlechtsangleichung und tatsächlich vorgenommenen Maßnahmen dieser Art ein Zusammenhang bestand, wurde durch 32,6% der Befragten, die ihren Angaben nach im maßgeblichen Zeitraum, d. h. vor 2011, Angleichungsmaßnahmen hatten vornehmen lassen, bestätigt. Sie gaben an, dass der entscheidende Grund, oder jedenfalls auch ein Grund, für die geschlechtsangleichende Operation war, dass sie ohne diese Operation keine Personenstandsänderung beantragen konnten.

Von den Befragten, die nach ihren Angaben bisher keine körperlichen Maßnahmen hatten vornehmen lassen, wurde dies insgesamt in 18,6% der Fälle in direkten Zusammenhang mit dem Kostenübernahmeverfahren durch die Krankenkasse gestellt: Die Maßnahme sei entweder noch nicht bewilligt oder bereits abgelehnt worden oder man befinde sich in einer rechtlichen Auseinandersetzung hierüber. 12,2% der Befragten gaben an, Maßnahmen nicht vorgenommen zu haben, weil die Diagnose F64.0 abgelehnt werde.

Der Befund aus Literatur und Rechtspraxis hinsichtlich einer Zweitverwendung der TSG-Gutachten im Kostenübernahmeverfahren der Krankenkassen wurde bestätigt. Die Mehrheit der Befragten sah dies kritisch, kam der Aufforderung zur Vorlage der Gutachten den Angaben zufolge aber mehrheitlich nach.

3.5 Reformbedarf

Schwerpunkte des von den Befragten angegebenen Reformbedarfs lagen neben der Vereinfachung des Verfahrens bzw. der Änderung der Begutachtungspraxis im Bereich der Aufklärung und der Nichtdiskriminierung, aber auch des Schutzes vor unfreiwilliger Offenbarung der Transgeschlechtlichkeit. Vor allem von bzw. für Minderjährige wurde das Bedürfnis nach Aufklärung des Umfelds, insbesondere Eltern und Schule, betont. Viele Minderjährige gaben im freien Textfeld an, sich zu wünschen, selbstbestimmt, d. h. auch unabhängig von ihren Eltern, über ihre Geschlechtsidentität entscheiden zu dürfen.

Teil 3:

Befragung von Anwält_innen

Inhalt:

1. Zielgruppenrekrutierung.....	241
2. Rücklauf/Antwortverhalten.....	241
3. Ergebnisse – Tendenzen.....	241
3.1 Anwaltliche Erstberatung.....	241
3.2 Kostenübernahme durch die Krankenkassen.....	242
3.3 Sonstige Verfahren.....	243

Die Datenerhebung wurde ergänzt um eine Befragung von Anwäl_t_innen, die Erfahrung mit Rechtsfragen zum Thema Transgeschlechtlichkeit haben. Dazu wurden leitfadengestützte Interviews mit acht Anwäl_t_innen geführt.

1. Zielgruppenrekrutierung

Die Zielgruppenrekrutierung erfolgte auf verschiedenen Wegen. Einige Anwäl_t_innen waren den Autorinnen persönlich über wissenschaftliche Anknüpfungspunkte, weitere über mediale Berichterstattung über die von ihnen geführten Verfahren bekannt. Die im Fachbeirat zu diesem Gutachten repräsentierten Interessenvertretungen benannten weitere ihnen bekannte oder ihnen empfohlene Anwäl_t_innen.

2. Rücklauf/Antwortverhalten

Es wurden insgesamt zehn Anwäl_t_innen angefragt. Von einer Person erfolgte die Rückmeldung, zwar auf der Anwaltsliste einer Interessenvertretung genannt zu sein, aber erst zwei Verfahren begleitet zu haben und insofern wenig informierte Rückmeldung geben zu können. Mit einer Person kam das Interview wegen verschiedener Verhinderungen nicht zustande. Die Expertise der befragten Personen war unterschiedlich stark ausgeprägt. Bei zwei Personen bildet die Vertretung von transgeschlechtlichen Personen in Verfahren betreffend die Transgeschlechtlichkeit einen bzw. den Haupttätigkeitsbereich. Für drei Personen bildet diese Art der Vertretung einen von mehreren Tätigkeitsschwerpunkten. Die übrigen drei Personen haben bereits mehrfach Verfahren dieser Art begleitet, sehen ihren Tätigkeitsschwerpunkt aber in anderen Rechtsbereichen.

3. Ergebnisse – Tendenzen

Die Befragung konzentrierte sich auf drei Themenschwerpunkte: Verfahren im Bereich von TSG-Verfahren, Verfahren im Bereich Gesundheitsversorgung und weitere Verfahren, wie etwa im Bereich Antidiskriminierungsrecht. Der Schwerpunkt der Vertretung von transgeschlechtlichen Personen lag bei allen Befragten im Bereich der Gesundheitsversorgung, d. h. bei Auseinandersetzungen mit Krankenversicherungen über die Kostenübernahme für somatische Maßnahmen der Geschlechtsangleichung. Insgesamt ließen sich einige Tendenzen ausmachen, was die Häufigkeit bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten angeht. Diese werden im Folgenden kurz dargestellt. Einzelheiten sind im Gutachten, insbesondere in der Rechtsanalyse (Anhang 1) und zum weiteren Reformbedarf (Anhang 4) zu den thematisch relevanten Bezügen näher ausgeführt.

3.1 Anwaltliche Erstberatung

Alle Befragten gaben an, im Rahmen von TSG-Verfahren nur in Ausnahmefällen bevollmächtigt zu werden, so etwa bei der Begleitung von Minderjährigen im Verfahren oder wenn bei Auslandsbezug besondere Schwierigkeiten auftreten, etwa bei der Beschaffung von Dokumen-

ten und bei der Klärung der Frage, ob das Heimatrecht im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 3 d) TSG eine vergleichbare Regelung kenne. Häufiger sei bei TSG-Verfahren die Inanspruchnahme einer anwaltlichen Erstberatung, um das Verfahren ohne anwaltliche Vertretung zu führen, aber sich im Vorfeld den Verfahrensablauf erklären zu lassen, insbesondere bei Besorgnissen betreffend einer möglichen Bestellung unerwünschter Gutachtender. Einige der Befragten hatten einzelne Erfahrungen mit der Vertretung in TSG-Verfahren im Falle von Auseinandersetzungen mit Gutachten, in denen Transgeschlechtlichkeit bezweifelt wurde bzw. die gutachtende Person von Voraussetzungen des TSG ausging, die nicht der Rechtslage entsprachen (insbesondere Fehlinterpretation des dreijährigen Zwanges, den Vorstellungen entsprechend gelebt zu haben, § 1 Absatz 1 Nr. 1 TSG, als dreijähriger „Alltagstest“).

3.2 Kostenübernahme durch die Krankenkassen

Im Bereich der Kostenübernahme lag der Schwerpunkt fast aller Befragten bei der Vertretung von transgeschlechtlichen Menschen. Am häufigsten nannten die beteiligten Anwält_innen die folgenden Schwierigkeiten in Kostenübernahmeverfahren:

- Die Diagnose „Transsexualität“ wird trotz eindeutiger Indikationsschreiben bezweifelt, weil Komorbiditäten vorliegen oder die Identität nicht eindeutig genug ist.
- Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Maßnahme nach der MDS-Begutachtungsanleitung sind nicht bekannt, es werden weitere/andere aufgestellt.
- Die Voraussetzungen werden trotz Vorliegens nicht als erfüllt gesehen, weil sie zuungunsten der antragstellenden Person strenger ausgelegt werden.

Als ein Grundproblem nannten fast alle Befragten die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen. Die Indikationsstellung der behandelnden Ärzt_innen werde häufig infrage gestellt, eine persönliche Untersuchung bzw. Besprechung werde aus Zeitgründen nicht vorgenommen. Die fachliche Qualifikation der aufseiten des MDK Begutachtenden sei häufig nicht bekannt. Es werde vermutet, dass nur in Ausnahmefällen Spezialkenntnisse über die Diagnose und Behandlung von Transgeschlechtlichkeit vorlägen. Als eine häufig auftretende Problematik wurde die Versorgung mit Epilation, insb. Laserepilation, genannt. Die Rechtspraxis scheine sich dahingehend entwickelt zu haben, dass sich die Möglichkeit etabliere, die Epilation statt als (langwierige, weil nur kleinschrittig abrechenbare) ärztliche Leistung als ärztlich verordnete Behandlung im Kosmetikstudio durchführen zu lassen, jedenfalls wenn kein_e behandlungsbereite_r Vertragsärzt_in benannt werden kann. Nach wie vor sehr problematisch sei aber die Versorgung mit Laser- anstelle von Nadel-/Elektroepilation. Je nach Hauttyp sei die eine oder die andere indiziert und die jeweils andere sogar kontraindiziert, die Laserepilation werde aber nicht bewilligt. Hier bedürfte es einer Überarbeitung des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss, einstweilen jedoch zumindest einer Vereinbarung der Kostenträger mit den behandelnden Instituten/Laserzentren.

3.3 Sonstige Verfahren

Weitere Verfahren, d. h. solche, die weder Kostenübernahme noch TSG-Verfahren betreffen, machten nur bei einer der befragten Personen den Schwerpunkt der Vertretung transgeschlechtlicher Menschen aus. Mehrere Befragte gaben an, einige Verfahren im Bereich Antidiskriminierungsrecht geführt zu haben, insbesondere im Arbeitsrecht (Kündigungsschutz, Mobbing, Bewerbungsverfahren), teilweise beim Zugang zu Dienstleistungen o. Ä. Hier sei eine häufige Schwierigkeit die Beweisbarkeit der Diskriminierung. Als ein weiterer Bereich der anwaltlichen Vertretung wurde die transgeschlechtliche Elternschaft genannt, d. h. die Anerkennung der Elternschaft überhaupt sowie die Bezeichnung des transgeschlechtlichen Elternteils in den Geburtsdokumenten des Kindes.

C.

Anhang 4: Weitere Regelungsbedarfe

Inhalt:

1. Regelungsbedarfe Gesundheitsversorgung	245
1.1 Versorgung mit Angleichungsmaßnahmen	246
1.2 Kostentragung durch Krankenkassen	254
1.3 Versorgung bei nicht zwingend angleichungsspezifischer Behandlung	258
1.4 Kinder und Jugendliche im Gesundheitswesen	260
2. Regelungsbedarfe für transgeschlechtliche Kinder und Jugendliche	261
2.1 Familiäres Umfeld	262
2.2 Schulisches Umfeld	263
2.3 Teilnahme an sozialen Aktivitäten/Sportveranstaltungen	265
3. Regelungsbedarfe für Ausbildungsplätze, Universitäten, Arbeitsstätten	266
4. Regelungsbedarfe im Bereich der Unterbringung	267
5. Diskriminierungsschutz und Förderung sozialer Teilhabe	267
6. Entschädigung für vergangenes Unrecht	268

In diesem Anhang sind weitere Regelungs-, Reform- und Handlungsbedarfe dargestellt, die über diejenigen im Zusammenhang mit der Erfassung des rechtlichen Geschlechts (vgl. hierzu die Rechtsanalyse in Anhang 1) hinausgehen. Die Auswahl der hier angesprochenen Themen ergab sich aus der Arbeit an der Erstellung dieses Gutachtens, konkret aus der in diesem Zusammenhang durchgeführten deutschlandweiten Befragung von Menschen, die sich im weitesten Sinne als transgeschlechtlich oder trans* definieren (ausführliche Darstellung in Anhang 3, Teil 2), aus Gesprächen mit Anwält_innen, Interessenverbänden, Eltern transgeschlechtlicher Kinder und aus Konsultationen mit dem wissenschaftlichen Beirat des Projekts. Die Liste ist keinesfalls als abschließend zu betrachten, auch konnten einige Themenfelder aus Kapazitätsgründen (oder mangelnder Datenlage) nur angerissen oder benannt werden.

Die folgende Reihenfolge der Darstellung ist nicht als Gewichtung der verschiedenen Bedarfe zu verstehen. Es werden zunächst die Regelungsbedarfe im Bereich Gesundheitsversorgung (1) dargestellt, gefolgt von häufigen Bedarfen transgeschlechtlicher Minderjähriger (2) sowie dem Regelungsbedarf im Rahmen von Ausbildungsstätten, Universitäten und Arbeitsverhältnissen (3). Benannt werden außerdem Forschungs- und Handlungsbedarfe bei der Unterbringung transgeschlechtlicher Personen in Einrichtungen, Haftanstalten oder auf der Flucht (4) und zur Gewährleistung sozialer Teilhabe bzw. eines effektiven Diskriminierungsschutzes (5), der allgemein, aber auch für die zuvor angesprochenen spezifischen Themenbereiche relevant ist. Abschließend wird kurz auf die Thematik der Entschädigung vergangenen Unrechts im Zusammenhang mit dem TSG eingegangen (6).

1. Regelungsbedarfe Gesundheitsversorgung

Im Bereich der Gesundheitsversorgung liegen die größten Schwierigkeiten, mit denen sich transgeschlechtliche Patient_innen konfrontiert sehen, bei der Behandlung durch medizinisches Personal, zum einen bei der Versorgung mit körperangleichenden Maßnahmen (1.1), wenn sie diese anstreben, zum anderen im Rahmen alltäglicher, nicht angleichungspezifischer, medizinischer Untersuchungen und Behandlungen (1.3). Die Ursachen dafür liegen einerseits darin, dass die in Deutschland geltenden Behandlungsleitlinien veraltet sind und nicht mehr dem aktuellen medizinischen Behandlungs- und Pflegestandard entsprechen. Andererseits führt offenbar mangelnde Fachkenntnis häufig zu inadäquater medizinischer Behandlung (beispielsweise, wenn diese Behandlungsleitlinien nicht korrekt angewendet werden), die Behandlungsfehler oder die Verweigerung medizinischer Behandlung zur Folge haben kann sowie unangemessenes Verhalten im Umgang mit den Patient_innen. Ganz gravierende Probleme sind darüber hinaus bei den häufig aufwendigen Verfahren zur Übernahme der Kosten für angleichende Maßnahmen durch die Krankenkassen zu verzeichnen (1.2). Auch diese scheinen in vielen Fällen auf mangelnde Kenntnisse – sowohl hinsichtlich der medizinischen Standards als auch der Rechtslage – zurückzuführen zu sein. Obwohl viele der oben geschilderten Schwierigkeiten auch transgeschlechtliche Minderjährige betreffen, ist ihre Situation zusätzlich gesondert in den Blick zu nehmen (1.4). Hier stehen Fragen um die Einwilligungsfähigkeit in eine medizinische Behandlung im Vordergrund sowie die faktischen Möglichkeiten für Minderjährige an fachkundiges medizinisches Personal zu gelangen.

Ausgehend von diesen vier genannten Problemfeldern wird im Folgenden der sich im Bereich des Gesundheitswesens ergebende Regelungsbedarf dargelegt.

1.1 Versorgung mit Angleichungsmaßnahmen

Zwischen der Erstberatung und der erfolgreich abgeschlossenen Angleichungsmaßnahme liegt für viele transgeschlechtliche Personen ein langwieriger und kräftezehrender Weg, auf dem zahlreiche medizinische Untersuchungen, ggf. der sogenannte Alltagstest (d. h. die ca. einjährige Erprobung der angestrebten Geschlechtsrolle), eine verpflichtende psychologische Begleittherapie, die Durchführung der (hormonellen und ggf. chirurgischen) Behandlung sowie Bemühungen um die Kostentragung durch die Krankenkassen bewältigt werden müssen. Die häufigen Berichte von mangelnder Fachkenntnis durch medizinisches Personal, der Zugrundelegung überholter Behandlungsstandards sowie langwierige Auseinandersetzungen um die Kostentragung durch die Krankenkassen zeugen von dringendem Handlungsbedarf, um den ohnehin beschwerlichen Weg der Inanspruchnahme von Angleichungsmaßnahmen humaner zu gestalten.

1.1.1 Maßnahmen der körperlichen Angleichung

Die Inanspruchnahme körperangleichender Maßnahmen erfolgt individuell sehr verschieden, einige Personen führen alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen durch, einige nur einzelne. Die wohl häufigsten Maßnahmen zur Angleichung des Körpers an die Geschlechtsidentität sind die Behandlung mit Hormonen bzw. mit Hormonblockern, chirurgische Veränderungen der Genitalien und des Brustbereichs, Kehlkopfreduktion, Gesichtsfeminisierung, Epilation von Haarwurzeln im Gesicht und ggf. auch im Dekolleté-Bereich sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln wie Prothesen oder Epithesen.⁶⁹¹ In der hier durchgeführten deutschlandweiten Befragung von Personen, die sich im weitesten Sinne als trans* oder transgeschlechtlich definieren, gaben von den 996 Teilnehmenden, die Angaben zu bereits durchgeführten Maßnahmen machten, mit Abstand die meisten Personen (90,5 %) an, bereits eine Hormontherapie in Anspruch genommen zu haben. 37,0 % gaben an, eine Epilation (der Bart-/oder Körperhaare) durchgeführt zu haben. 23,1 % gaben an, sich einer Mastektomie unterzogen zu haben, 15,3 % einer genitalangleichenden Operation „Frau-zu-Mann“ und 8,7 % dem Aufbau einer weiblichen Brust. Jeweils 5,5 % berichteten von erfolgten Penisprothesen/Epithesen sowie pubertätsverzögernden Hormontherapien und 5,3 % von genitalangleichenden Operationen „Frau-zu-Mann“. Am wenigsten häufig wurde von der Vornahme einer „Gesichtsfeminisierung“ (3,9 %), der Stimmbänderveränderung (3,0 %) sowie der Kehlkopfreduktion (2,2 %) berichtet.⁶⁹²

1.1.2 Wissenschaftlich überholte Behandlungsstandards

Im Kontext der medizinischen Versorgungsmaßnahmen, die aufgrund von Transgeschlechtlichkeit indiziert sein können, sind fünf medizinische Regelwerke von Bedeutung: Die für die Gesundheitsversorgung im Rahmen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung geltende **MDS-Begutachtungsanleitung**, die **deutschen Begutachtungs- und Behandlungsstandards** von und für behandelnde Ärzt_innen und Psychotherapeut_innen sowie drei internationale Werke, namentlich die Klassifikationssysteme „**ICD**“ (der Weltgesundheitsorganisation) und „**DSM**“ (der American Psychiatric Association) sowie die Behandlungsstandards des internationalen Fachverbandes World Professional Association for Transgender Health (**WPATH**). Wäh-

691 Fuchs et al. (2012) führen in ihrer „Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen“, S. 86 f. und 102 ff., die Häufigkeit der einzelnen Maßnahmen sowie die Verteilung nach „Transmännern“ und „Transfrauen“ auf.

692 Vgl. Anhang 3, Teil 2, Abb. 4.

rend viele Behandler_innen in Deutschland auch die beiden letztgenannten Werke (Klassifikation nach DSM und Behandlungsstandards nach WPATH) berücksichtigen oder sogar bei der Erstellung mitgewirkt haben⁶⁹³, wird von den Krankenkassen bei der Kostenübernahmeentscheidung ausschließlich auf die Klassifikation nach ICD und die Begutachtung nach der MDS-Anleitung Bezug genommen.⁶⁹⁴

Für die Versorgung mit Angleichungsmaßnahmen durch die Krankenkassen, also die Kostenübernahme für diese Maßnahmen, gilt die Begutachtungsanleitung „Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität“ des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS).⁶⁹⁵ Sie ist eine Richtlinie nach § 282 Absatz 2 Satz 3 SGB V, d. h., sie dient der „Sicherung einer einheitlichen Begutachtung“. Die Begutachtungsrichtlinie enthält für alle gängigen somatischen Angleichungsmaßnahmen (inkl. der Hormontherapie) einen Katalog von Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die Maßnahme als medizinisch notwendig (§ 27 SGB V) anzusehen und dementsprechend von einer Kostenübernahmepflicht auszugehen. Abgesehen von der Versorgung mit Hormonen oder Hormonblockern ist bei jeder der zuvor genannten Maßnahmen eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) vorausgesetzt (§ 275 SGB V). Die Begutachtungsanleitung wurde im Jahr 2009 erlassen. Sie ist die erste MDS-Richtlinie für den Bereich Transgeschlechtlichkeit und ausweislich ihres Vorworts „das Ergebnis einer engen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen einer Arbeitsgruppe der MDK-Gemeinschaft, dem GKV-Spitzenverband sowie den Bundesverbänden der Krankenkassen“.

Im Jahre 1997 wurden durch einen Zusammenschluss von Behandler_innen die „**Standards der Behandlung und Begutachtung** von Transsexuellen der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, der Akademie für Sexualmedizin und der Gesellschaft für Sexualwissenschaft“⁶⁹⁶ veröffentlicht. Sie sind nicht auf die Begutachtung zum Zwecke der Beurteilung der Kostenübernahmepflicht, sondern auf die Sicherung eines medizinischen (Mindest-)Standards bei der Behandlung gerichtet. Zuvor gab es im deutschen Gesundheitssystem gar keine ausführlichen Anleitungen und die „1979 erstmals vorgelegten und seitdem mehrfach überarbeiteten ‚Standards of Care‘ der Harry Benjamin International Gender Dysphoria Association [waren] auf deutsche Verhältnisse nur begrenzt anwendbar“.⁶⁹⁷

Beide Dokumente, die MDS-Begutachtungsanleitung von 2009 und die Behandlungs- und Begutachtungsstandards von 1997, nehmen bei der Formulierung ihrer Diagnosestandards Bezug auf die von der UN-Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegebene „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme“ (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, **ICD**) in ihrer aktuell geltenden zehnten Fassung (ICD-10) sowie auf die für beide Werke zum jeweiligen damaligen Zeitpunkt noch geltende vierte Version des US-amerikanischen Klassifikationssystems psychischer Störungen (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) der **DSM-IV**. Das letztgenannte Klassifikationssystem, DSM, wird zwar von der American Psychiatric Association (APA) herausgegeben, ist aber auch für die wissenschaftliche Begutachtung in Deutschland

693 Die fünfte Version der Behandlungsstandards der WPATH wurde unter dem Vorsitz von Friedemann Pfäfflin, deutscher Psychiater und Sexualforscher, erstellt.

694 Dies berichten übereinstimmend die interviewten Anwält_innen (Datenerhebungen s. Anhang 3, Teil 3).

695 https://www.mds-ev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen_GKV/07_RL_Transsex_2009.pdf [15.09.2016].

696 Becker et al. (1997), S. 147.

697 Becker et al. (1997), S. 147.

von wesentlicher Bedeutung, da es den aktuellen Konsensus einer internationalen, von der APA ausgewählten Expertengruppe wiedergibt und damit den aktuellen medizinischen Kenntnisstand darüber, wie psychische Störungen definiert werden können, abbildet.⁶⁹⁸ Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die den deutschen Begutachtungsstandards zugrunde liegenden Quellen nicht dem aktuellen Erkenntnisstand der medizinischen und sozialwissenschaftlichen Forschung entsprechen. Wie sogleich ausgeführt wird, befinden sie sich aus diesem Grund entweder in Überarbeitung (wie im Falle der ICD, mit einer völlig neuen Herangehensweise an Transgeschlechtlichkeit in der elften Version, sowie der deutschen Behandlungsstandards, die als sog. evidenzbasierte Leitlinie verabschiedet werden sollen, um die inzwischen vollkommen veralteten Behandlungsstandards von 1997 zu ersetzen) oder sie sind bereits aktualisiert worden (wie im Falle der DSM, deren fünfte Version ebenfalls wesentlich andere Standards an den Umgang mit Transgeschlechtlichkeit legt). Hieraus folgt, dass im deutschen Gesundheitssystem mit den Diagnoseschlüsseln der seit 1992 geltenden ICD-10 gearbeitet wird. Gemäß § 295 Absatz 1 S. 2 SGB V sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzt_innen und ärztlich geleiteten Einrichtungen für die Abrechnung der Leistungen verpflichtet, Diagnosen nach der ICD in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen deutschen Fassung zu verschlüsseln. Aktuell gilt die ICD-10-GM (German Modification), Version 2016. Dementsprechend ist nach der MDS-Begutachtungsanleitung, und in Konsequenz für die Kostenübernahmepflicht der gesetzlichen Krankenkassen, die Erfüllung der Diagnosekriterien für „Transsexualismus“ (Diagnoseschlüssel F64.0) nach ICD-10 maßgeblich, welche unverändert seit der Verabschiedung der ICD-10 fortbesteht. Die Diagnose „Transsexualismus“ befindet sich im Kapitel „Psychische und Verhaltensstörungen“, Unterkapitel „Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen“ und ist wie folgt definiert:

„Der Wunsch, als Angehöriger des anderen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Dieser geht meist mit Unbehagen oder dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zum eigenen anatomischen Geschlecht einher. Es besteht der Wunsch nach chirurgischer und hormoneller Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen.“

Diese Definition ist veraltet. Es haben sich seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1992, basierend auf der Fortentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse, drei wichtige Paradigmenwechsel im medizinischen Umgang mit Transgeschlechtlichkeit vollzogen, die sämtlich nicht abgebildet werden. Diese werden im Folgenden beschrieben.

1.1.2.1 Wunsch nach körperlicher Angleichung

Seit geraumer Zeit hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass das Zugehörigkeitsempfinden mit einem anderen Geschlecht als dem bei Geburt zugewiesenen mit dem Wunsch nach körperlicher Angleichung einhergehen kann, aber nicht muss. So gaben in der hier durchgeführten Umfrage 27,4 % von 756 Teilnehmenden, die Gründe für die Nichtinanspruchnahme körperlicher Maßnahmen nannten, an, keinen Wunsch zur körperlichen Angleichung zu verspüren.⁶⁹⁹ Diese Erkenntnis hat aufseiten von transgeschlechtlichen Personen, aber auch

698 Stevens/Fabra (2005), S. 162.

699 Vgl. Anhang 3, Teil 2, Abb. 5.

vielen behandelnden Mediziner_innen und Therapeut_innen dazu geführt, dass der Begriff „Transsexualität/Transsexualismus“ abgelehnt wird, weil er für die Prämisse steht, dass nur die Transgeschlechtlichkeit „echt“ ist, die den Wunsch nach körperlicher, insbesondere chirurgischer Angleichung beinhaltet.⁷⁰⁰ Die Diagnosestandards des DSM haben den Wunsch nach körperlicher Angleichung seit der Version „IV“ von 1994 und auch in den Versionen „IV-TR“ von 2000 und der aktuellen „5“ von 2013 nur noch als ein mögliches, aber nicht zwingend vorliegendes Symptom genannt.⁷⁰¹ Der Begriff „Transsexualismus“ wird seit DSM-IV nicht mehr verwendet und ist zunächst durch „Gender Identity Disorder“, seit DSM-5 durch „Gender Dysphoria“ ersetzt worden; für die ICD-11 ist die Abschaffung des Begriffs „Transsexualismus“ ebenfalls geplant (dazu sogleich). In Anbetracht des Umstands, dass für die deutsche Rechtslage bereits durch das BVerfG bestätigte Erkenntnis ist, dass eine transgeschlechtliche Identität nicht notwendigerweise mit dem Wunsch nach bestimmten körperlichen Angleichungsmaßnahmen einhergeht und von daher unabhängig davon anzuerkennen ist⁷⁰², wird auf weitere Ausführungen zu diesem Aspekt des veralteten Konzepts „Transsexualität“ verzichtet. Aus der Perspektive, dass die Vornahme einer chirurgischen Angleichung gerade erwünscht ist und die entsprechende Kostenübernahme beantragt wird, mag es vernachlässigbar erscheinen, dass der Wunsch nach körperlicher Angleichung kein zwingendes Diagnosekriterium mehr ist, da es in diesem Fall ja ohnehin vorliegt. Problematisch ist ein Festhalten an dem der ICD-10 unterliegenden veralteten Konzept von „Transsexualität“ jedoch dann, wenn der/die Patient_in nur einiger (ggf. weniger weitreichender) Maßnahmen bedarf, andere aber nicht notwendig erscheinen und auch nicht erwünscht sind, aufgrund dieses (nur eingeschränkten) Angleichungswunsches aber die Diagnose und damit die Indikation der erwünschten Maßnahme angezweifelt wird.

1.1.2.2 Transgeschlechtlichkeit als psychische Störung

Die Definition von „Transsexualismus“ im Sinne von ICD-10, F64.0 basiert auf einem Konzept von Transgeschlechtlichkeit als psychischer Störung. Diese wird von vielen transgeschlechtlichen Menschen als stigmatisierend und störend empfunden. In der hier durchgeführten Umfrage gaben von den 756 Teilnehmenden, die Angaben zu den Gründen der Nichtinanspruchnahme angleichender Maßnahmen machten, 12,2 % an, keine F64.0-Diagnose gestellt bekommen zu wollen.⁷⁰³

Die Psychopathologisierung war – jedenfalls im 20. Jahrhundert der westlichen Welt⁷⁰⁴ – der gängige Umgang mit Transgeschlechtlichkeit. Bestrebungen der De-Pathologisierung haben

700 Vgl. nur die Erklärung des Weltärztebundes, World Medical Association – Statement on Transgender –, verabschiedet von der Generalversammlung in Moskau im Oktober 2015, <http://www.wma.net/en/30publications/10policies/t13/> [29.10.2016], s. dazu Rechtsanalyse, Anhang 1, unter 2.2.3.

701 Die verschiedenen Diagnosedefinitionen von DSM-III bis DSM-IV-TR finden sich bei Cohen-Kettenis/Pfäfflin (2010), S. 499–513; die aktuell geltende Definition der DSM-V in deutscher Übersetzung bei Nieder et al. (2014), S. 232–245 (233).

702 Siehe o. Rechtsanalyse, Anhang 1 unter 2.2.4, BVerfG, Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, BVerfGE 115, 1.

703 Vgl. Anhang 3, Teil 2, Abb. 5.

704 Kulturell verankerte Konzepte von Trans- oder Zwischengeschlechtlichkeit waren und sind historisch und regional durchaus verbreitet anzutreffen; vgl. Adamietz (2011), S. 69 ff. m. w. N.

verstärkt seit den 1990er-Jahren zugenommen.⁷⁰⁵ In der Sexualforschung ist mittlerweile ein deutlicher Paradigmenwechsel zu verzeichnen, der sich auch in den einschlägigen Klassifikationen niederschlägt.

Die seit 2013 geltende **fünfte Version des DSM** hat den eine psychische Störung implizierenden Begriff „Gender Identity Disorder“ der Vor-Versionen (DSM-IV und DSM-IV-TR) zugunsten des Begriffes der „Gender Dysphoria“ aufgegeben. Mit diesem soll die Abkehr von der Psychopathologisierung erfolgen und die aus Inkongruenz von Geschlechtsidentitätserleben und zugewiesenem Geschlecht herrührende krankheitswertige Beeinträchtigung in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen in den Vordergrund gestellt werden.⁷⁰⁶ In der elften Version der ICD, deren Verabschiedung im Jahr 2018 erwartet wird, ist voraussichtlich ebenfalls mit einer deutlichen De-Pathologisierung des Verständnisses von Transgeschlechtlichkeit zu rechnen. Die von der WHO einberufene Arbeitsgruppe, die an den einschlägigen Diagnosen arbeitet, verfolgt ausdrücklich das Ziel, mit der neuen Version die Psychopathologisierung transgeschlechtlicher Personen zu überwinden und dabei gleichzeitig den Zugang zu qualitativ hochwertiger Gesundheitsfürsorge zu gewährleisten.⁷⁰⁷ Die WHO hat eine Beta-Version der ICD-11 veröffentlicht, die von Expert_innen und der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden kann, um sicherzustellen, dass nationale Anforderungen an die ICD-11 so gut wie möglich berücksichtigt werden.⁷⁰⁸ In der Beta-Version ist die Diagnose F64.0 („Transsexualism“) bereits abgeschafft und die Diagnose „Gender Incongruence“ aufgenommen worden. Sie befindet sich auch nicht mehr im Kapitel der psychischen Störungen, sondern in einem neu etablierten Abschnitt namens „Conditions related to sexual health“.⁷⁰⁹ Im Hinblick auf den sich hinziehenden Revisionsprozess der ICD-11 (eine Verabschiedung war bereits für 2015 anvisiert worden) hat Dänemark am 31. Mai 2016 per Gesetz entschieden, Transgeschlechtlichkeit von der Liste der psychischen Störungen zu streichen.⁷¹⁰

Die internationale Fachgesellschaft **WPATH** betont in den von ihr herausgegebenen Standards of Care, dass eine nichtkonforme Geschlechtsidentität nicht mit Krankheit gleichzusetzen ist, sondern begrifflich streng von dem Leiden zu trennen ist, „das aus der Diskrepanz zwischen dem Geschlechtsidentitätserleben einer Person und ihrem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht (sowie der dazugehörigen Geschlechtsrolle und/oder der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale) resultiert“.⁷¹¹ Dieses könne als Geschlechtsdysphorie bezeichnet werden. Die Standards of Care der WPATH machen deutlich, dass es bei einer Diagnose um den Zugang zu Behandlungsmaßnahmen geht, um ein krankheitswertiges Leiden zu lindern, nicht aber darum, bestimmte Identitäten per se als gestört anzusehen, da dies wiederum erst zu krank-

705 Anfang der 1990er-Jahre widmete Sigusch, prominenter Sexualforscher und auch für das BVerfG maßgeblicher Sachverständiger in Fragen der „Transsexualität“ (vgl. BVerfG, Beschluss v. 26.01.1993, - 1 BvL 38/92, BVerfGE 88, 87, und insbesondere Beschluss v. 06.12.2005, - 1 BvL 3/03 -, BVerfGE 115, 1), in seinem Werk über den „Geschlechtswechsel“ ein ganzes Kapitel der „Revision eigener Auffassungen“, in dem er die von ihm 1979 entwickelten „Leitsymptome der entfalteten und typischen Transsexualität bei beiden Geschlechtern“ (in Sigusch et al. (1979), S. 250-253) nunmehr „unter dem Aspekt medizinischer Totalisierung und klinischer Pathologisierung“ sah, s. Sigusch, (1992), S. 87-94.

706 Nieder et al. (2014), S. 232-245; Beek et al. (2015), S. 5-12.

707 Nieder et al. (2014), S. 232-245 (234), mit Verweis auf Drescher et al. (2012), S. 568-577 (575).

708 Vgl. die Website des gem. § 295 SGB V für die deutsche Implementierung der jeweils gültigen ICD-Fassung zuständigen Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information: <https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-11/index.htm> [12.07.2016].

709 Beta-Draft einsehbar unter <http://apps.who.int/classifications/icd11/browse/f/en> [12.07.2016].

710 <http://tgeu.org/trans-rights-continue-to-develop-in-denmark-norway/> [12.07.2016].

711 WPATH, Standards of Care for the Health of Transsexual, Transgender and Gender-Nonconforming People, 7. Version, 2012, S. 5, einsehbar unter www.wpath.org [28.07.2016], zitiert nach der offiziellen deutschen Übersetzung in: Richter-Appelt et al. (2014), S. 56.

heitswertem Leiden führen kann. Mit den Worten von Nieder et al.: „Variationen im geschlechtlichen und sexuellen Erleben und Verhalten von Menschen sollten nicht als Ausdruck einer psychischen Störung aufgefasst werden. Die Gefahr der zusätzlichen Stigmatisierung sexueller Minoritäten wird durch die Klassifikation als psychische Störung erheblich verstärkt.“⁷¹² Auf die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Stigmatisierung nehmen die Standards of Care der WPATH Bezug:

„[...] Stigmatisierung kann zu Vorurteilen und Diskriminierung führen und ‚Minderheitenstress‘ erzeugen (Meyer, 2003). Minderheitenstress ist spezifisch (zusätzlich zu allgemeinem Stress, den alle Menschen kennen), gesellschaftlich bedingt und überdauernd. Minderheitenstress macht transsexuelle, transgender und geschlechtsnichtkonforme Personen dafür anfälliger, psychische Probleme wie Angstzustände und Depressionen zu entwickeln (Institute of Medicine, 2011). Zusätzlich zu allgemeinen Vorurteilen und Diskriminierung in der Gesellschaft kann Stigmatisierung zu Missbrauch und Vernachlässigung in den Beziehungen zu Bekannten und Familienangehörigen führen, was wiederum psychischen Stress zur Folge haben kann. Diese Symptome werden jedoch sozial ausgelöst und haben nichts damit zu tun, dass jemand transsexuell, transgender oder geschlechtsnichtkonform ist.“⁷¹³

Der **Weltärztebund** (World Medical Association) hat auf seiner Jahrestagung 2015 in Moskau auf Vorschlag der deutschen Delegation eine Stellungnahme verabschiedet, nach welcher Transgeschlechtlichkeit nicht als psychische Störung anzusehen ist, sehr wohl aber zu behandlungsbedürftigen Umständen im Sinne einer Geschlechtsdysphorie nach DSM-5 führen kann, die diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsleistungen erfordern. Die nationalen Regierungen seien aufgefordert, sich für ein partizipatives Gesundheitssystem einzusetzen, das die Belange jeder einzelnen transgeschlechtlichen Person in den Blick zu nehmen erlaubt.⁷¹⁴ Diesen Entwicklungen entsprechen die Deklarationen internationaler Organe, wie der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. In deren Resolution 2048 aus dem Jahr 2015 wird der Umstand, dass die Situation transgeschlechtlicher Personen von internationalen Diagnoseklassifikationssystemen als Krankheit verortet wird, als Nichtbeachtung der Menschenwürde bezeichnet.⁷¹⁵ Auch in den Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarates wird die inadäquate psychopathologisierende Klassifizierung als Hindernis bei der Grundversorgung und insbesondere der Gesundheitsversorgung identifiziert und ihr direkter Effekt auf die gesellschaftliche Wahrnehmung transgeschlechtlicher Personen betont.⁷¹⁶ Auf EU-Ebene

712 Nieder et al. (2014), S. 232-245 (234).

713 WPATH, Standards of Care for the Health of Transsexual, Transgender, and Gender-Nonconforming People, 7. Version, 2012, S. 4, einsehbar unter www.wpath.org [28.07.2016], zitiert nach der offiziellen deutschen Übersetzung in: Richter-Appelt/Nieder (Hrsg.), Transgender-Gesundheitsversorgung. Eine kommentierte Herausgabe der Standards of Care der World Professional Association for Transgender Health, Psychosozial-Verlag: Gießen 2014, S. 55, mit Verweis auf Meyer, I. H., Prejudice as stress: Conceptual and measurement problems, American Journal of Public Health, 2003, (93/2), 262-265, sowie auf Institute of Medicine, The health of lesbian, gay, bisexual, and transgender people: Building a foundation for better understanding. Washington D.C.: The National Academies Press 2011.

714 WMA Statement on Transgender People, verabschiedet von der WMA Generalversammlung in Moskau, Oktober 2015, <http://www.wma.net/en/30publications/10policies/t13/index.html>, Pressemitteilung unter http://www.wma.net/en/40news/20archives/2015/2015_36/index.html [beides 12.07.2016].

715 Resolution (UN-Doc. 1347) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats „Discrimination Against Transgender People in Europe“ v. 22.04.2015, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736&lang=en> [29.10.2016] unter 1.

716 Europarat, Hammarberg (2011), S. 23.

hat das Europäische Parlament die Kommission dazu aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass „Störungen der Geschlechtsidentität“ von der Liste der psychischen Krankheiten gestrichen werden, und dies bei der WHO zu erwirken.⁷¹⁷

1.1.2.3 Verkennen nichtbinärer Geschlechtsidentitäten

Die in Deutschland angewandten Diagnose- und Begutachungskriterien vernachlässigen die Möglichkeit nichtbinärer Geschlechtsidentitäten. Ihnen liegt noch das Konzept eines unbedingten „Geschlechtswechsels“ von dem einen zu dem anderen Geschlecht – bei nur zwei für möglich gehaltenen Geschlechtern – zugrunde.

Dies ist bereits ein Widerspruch mit der deutschen Rechtsordnung, die seit der Einführung des § 22 Absatz 3 PStG anerkennt, dass es Fälle gibt, in denen ein Mensch weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Abgesehen von diesem Regelungsbereich, der sich nach dem Willen des Gesetzgebers ausschließlich auf den Bereich somatischer Uneindeutigkeit bezieht, fehlen aber nicht nur im Recht, sondern auch in den aktuell geltenden medizinischen Leitlinien die Möglichkeiten, adäquat auf eine (trans-)geschlechtliche Identität einzugehen, die sich jenseits der herkömmlichen Zweigeschlechtlichkeit bewegt. Auch dies entspricht nicht dem aktuellen Erkenntnisstand zum Thema Geschlechtsidentitäten und Transgeschlechtlichkeit. Dies spiegelt sich wider in den Standards of Care der **WPATH**, die sich ganz ausdrücklich an „Transsexuelle, Transgender und geschlechtsnichtkonforme Menschen“ richtet und die bereitzustellende Gesundheitsversorgung auch auf nichtbinär identifizierte Menschen beziehen. Die in der fünften Version des DSM gewählte Formulierung benennt ebenfalls ganz ausdrücklich die Möglichkeit, alternativer, nichtbinärer Geschlechtsentwürfe („some alternative gender different from one’s assigned gender“) und erkennt damit die Ausprägung geschlechtlicher Diversität in der Population an.⁷¹⁸ Auch die Beta-Version der ICD-11 wählt für die neu einzuführende Diagnose der „Gender incongruence“ eine Formulierung, die nicht zwingend eine Identifikation innerhalb des Systems der Zweigeschlechtlichkeit voraussetzt: „a marked and persistent incongruence between an individual’s experienced gender and the assigned sex“. Demgegenüber ist die jetzt noch geltende zehnte Version, wie oben zitiert, zu eng definiert und unflexibel, da sie vom „Wunsch, als Angehöriger des anderen Geschlechts zu leben“ spricht.

Die für Deutschland zu verabschiedende „Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung bei Geschlechtsdysphorie“ wird nach Auskunft der mit der Koordination und Durchführung des Leitliniengabungsverfahrens befassten Wissenschaftler_innen und Behandler_innen am Stand der DSM-5 orientiert sein und damit den Paradigmenwechsel hin zur Anerkennung nichtbinärer Identitäten nachvollziehen.⁷¹⁹

Eine **Etablierung verlässlicher Behandlungsstandards** erscheint für die Personengruppe der sich nichtbinär Verortenden dringend notwendig; hier ist dringender empirischer Forschungsbedarf zu konstatieren. Bislang existieren wenige belastbare Daten; die mit der Versorgung befassten Behandler_innen drängen darauf, den Patient_innen einstweilen vorsichtige, mitfühlende Unterstützung zukommen zu lassen.⁷²⁰

717 Entschließung des Europäischen Parlaments über den Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität v. 04.02.2014 (2013/2183(INI)) [29.10.2016].

718 Nieder/Strauß (2014), S. 59 (61).

719 Nieder/Strauß (2014), S. 59 ff.

720 Richards (2016), S. 95-102 (100).

Aus der Rechtspraxis ist im Rahmen der Datenerhebung bei Rechtsanwält_innen geschildert worden, dass ein Kostenübernahmeverfahren sehr problematisch wird, wenn Versicherte eine geschlechtsangleichende Maßnahme wünschen (z. B. eine Mastektomie, d. h. Vermännlichung der Brust), aber wegen der nicht eindeutigen Identifikation mit „dem anderen“ Geschlecht keine weiteren Maßnahmen durchführen wollen, die in das Behandlungsprogramm für eine vollständige körperliche Geschlechtsangleichung fallen würden (hier im Beispiel: Testosterongabe). Krankenkassen argumentierten dann, es läge keine „richtige“ Transsexualität im Sinne von ICD-10, F64.0 vor und verweigerten die Versorgung mit der erwünschten Maßnahme, selbst wenn eindeutige und ggf. auch mehrere unabhängige Indikationsschreiben vorlägen, die die Maßnahme unabhängig von dem Vorliegen einer F64.0 für medizinisch notwendig erklärten. Teilweise habe die Argumentation, die Geschlechtsidentität bewege sich im Rahmen einer Transsexualität F64.0-Diagnose – jedenfalls dann, wenn man sie nach dem aktuellen medizinischen Kenntnisstand auslege –, Erfolg. Unproblematisch sei die Gewährung geschlechtsangleichender Maßnahmen für geschlechtsnichtkonforme Versicherte aber selten, es müsse in der Regel der Klageweg beschritten werden, dann bestehe aber die Chance, dass die Krankenkasse die Kostenübernahmepflicht anerkenne, um der Gefahr eines „Präzedenzfalls“ zu entgehen. Es ist zu berücksichtigen, dass bei den Rechtsvertreter_innen nur die Fälle zu Buche schlagen, in denen eine Versorgung verwehrt wurde.

Aus der Rechtspraxis ist aber auch bekannt, dass gerade nichtbinäre Patient_innen häufig ihre Maßnahmen selbst bezahlen oder bewusst ihre geschlechtliche Identität eindeutiger beschreiben, als tatsächlich empfunden, damit eine F64.0-Diagnose gestellt werden kann.⁷²¹ Ihnen entgeht dadurch die Möglichkeit, ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Behandler_innen, die die Indikation ausstellen, aufzubauen und das Für und Wider von somatischen Maßnahmen offen und vorbehaltlos besprechen zu können.

Eine streng am System der Zweigeschlechtlichkeit orientierte Herangehensweise an Transgeschlechtlichkeit hat auch noch in einem weiteren Aspekt Nachteile: Die „Diagnostischen Leitlinien“, welche die ICD-10 begleiten, geben für die Diagnose „Transsexualismus“ nach F64.0 vor, dass die transsexuelle Identität nicht mit „intersexuellen, genetischen oder geschlechtschromosomalen Anomalien einhergehen“ dürfe. Aus diesem Grund kann es Komplikationen bei der Gesundheitsversorgung von Personen geben, die sich transgeschlechtlich verorten, aber zusätzlich ein mehr oder weniger ausgeprägtes körperliches Symptom aus dem Spektrum der als „Störung der Geschlechtsentwicklung“ oder „Intersex“ bezeichneten Symptomatik aufweisen. Hier wird aus der Rechtspraxis gemeldet, dass Gutachtende des MDK zum Teil empfehlen, keine Maßnahmen der Geschlechtsangleichung zu bewilligen, weil die Person zwischengeschlechtlich zu verorten wäre oder weil sie bei ausreichender Behandlung ihrer genetischen oder hormonellen Symptomatik eine eindeutige Geschlechtsidentität im Zuweisungsgeschlecht entwickeln würde⁷²². Diese Vermischung von körperlicher Beschaffenheit und Geschlechtsidentität verkennt, dass sich die Geschlechtsidentität gerade unabhängig von der körperlichen Beschaffenheit entwickeln kann – wie im Falle von Transgeschlechtlichkeit zweifelsfrei feststeht. Menschen, deren körperliche Merkmale sich nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen biologischen Geschlecht zuordnen lassen, können nicht auf eine zwischengeschlechtliche Identität festgelegt werden – dies widerspräche gerade der medizinischen und

721 Dies ergaben die leitfadengestützten Interviews mit Anwält_innen (Datenerhebungen, s. Anhang 3, Teil 3).

722 In dem anonymisiert geschilderten Fall war eine derartige Behandlung bereits durchgeführt worden und hatte keinen Erfolg gezeigt. Erst seit der Behandlung mit dem der empfundenen Geschlechtszugehörigkeit entsprechenden („gegengeschlechtlichen“) Hormon verbesserte sich der Zustand.

juristischen Konzeption der Geschlechtsidentität, wie sie auch verfassungsgerichtlich anerkannt ist als Bestandteil des Persönlichkeitsrechts. Insofern kann sich die Geschlechtsidentität von Menschen, deren Körperlichkeit sowohl als weiblich als auch als männlich konnotierte Merkmale aufweist, in jedwede Richtung entwickeln. Die Behandlungsstandards von 1997 nehmen bereits ausdrücklich davon Abstand, ein „intersexuelles Syndrom“ als zwingendes Ausschlusskriterium zu betrachten⁷²³; in der MDS-Richtlinie wird gleichwohl, wie in den Diagnostischen Leitlinien der ICD-10, aufgeführt, ein „Zusammenhang mit intersexuellen Anomalien“ müsse ausgeschlossen sein⁷²⁴. Auch im Hinblick auf die Verknüpfung von Inter- und Transgeschlechtlichkeit scheint daher eine Ausweitung von Kenntnissen sowie die Verbreitung dieses Wissens in Bezug auf nicht eindeutig weibliche oder männlich Geschlechtsverortungen dringend notwendig.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass eine adäquate Gesundheitsversorgung von transgeschlechtlichen Personen dadurch beeinträchtigt wird, dass die in Deutschland geltenden Klassifikations- und Begutachtungstexte nicht mehr dem aktuellen Stand der Medizin entsprechen.

1.2 Kostentragung durch Krankenkassen

Ein weiteres berichtetes Problem bei der Gesundheitsversorgung von transgeschlechtlichen Personen ist der oft langwierige und hindernisreiche Weg bis zur Übernahme der Behandlungskosten für Behandlungen im Zusammenhang mit der Transgeschlechtlichkeit. Nach der aktuellen Rechtslage besteht ein Anspruch auf Kostentragung sowohl durch gesetzliche als auch durch private Krankenkassen:

- für die Hormonbehandlung,
- für operative Maßnahmen,
- für sonstige Maßnahmen,
- für die begleitende Psychotherapie.

Dennoch wird davon berichtet, dass die Kostentragung komplett **verweigert** wird (das gaben 4,8% der Personen an, die in der hier durchgeführten Umfrage zu den Gründen der Nichtinanspruchnahme von Maßnahmen antworteten⁷²⁵), dass **rechtliche Auseinandersetzungen** geführt werden⁷²⁶, um die Bewilligung der Kostenübernahme zu erreichen (dies gaben 2,2% der antwortenden Personen an), und davon, dass Krankenkassen nicht selten Personen auffordern, die **Gutachten**, die im Rahmen von TSG-Verfahren erstellt wurden, für die Bewilligungsentscheidung einzureichen (dies gab knapp die Hälfte der auf diese Frage Antwortenden an⁷²⁷). Rund die Hälfte der antwortenden Personen gab an, dass sie dazu aufgefordert worden seien, die TSG-Gutachten einzureichen. Von diesen Personen wurden ca. 45% den Angaben nach durch die Krankenkassen dazu aufgefordert, ca. 5% der Befragten gab an, durch den die

723 Becker et al. (1997), unter 2.1, Standards der Diagnostik.

724 MDS-Richtlinie, S. 8.

725 Vgl. Anhang 3, Teil 2, Abb. 5.

726 Vgl. beispielhaft LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 25.01.2012, - L 5 KR 375/10 -, NZS 2012, 621.

727 Anhang 3, Teil 2, Abb. 10.

eigene_n Behandler_in aufgefordert worden zu sein. 9,4 % gaben an, das Gutachten der Krankenkasse freiwillig zur Verfügung gestellt zu haben.⁷²⁸

Knapp die Hälfte der Antwortenden gab an, der Aufforderung, die Gutachten einzureichen, nachgekommen zu sein, obwohl ihnen das nicht recht gewesen sei (47,9 %). Demgegenüber gaben 2,7 % an, der Aufforderung nicht nachgekommen zu sein, weil es nicht als sinnvoll erachtet wurde, und 1,6 % der Antwortenden gaben an, dass sie die Gutachten nicht eingereicht hätten, da sie dies als Eingriff in ihre Privatsphäre empfänden. Ungefähr ein Drittel der Befragten gab an, der Aufforderung nachgekommen zu sein, da sie es für sinnvoll hielten.⁷²⁹ Aus ergänzenden Angaben zu dieser Frage ergab sich jedoch, dass die Gutachten teilweise eingereicht werden aus dem Gefühl heraus, die Verweigerung könnte negative Konsequenzen für die Bewilligung haben. So wurde beispielsweise angemerkt:

*„Ich werde dem nachkommen, weil ich mir eine schnellere und sicherere Bewilligung erhoffe“;
„Ich bin dem nachgekommen, weil ich nicht wusste, dass ich mich weigern kann. Ich dachte, ich muss das“;
„Ich habe wohl oder übel mitgemacht, weil ich davon abhängig war.“*

Problematisch kann es für Versicherte werden, wenn ein TSG-Verfahren noch nicht durchgeführt wurde. Dies ist zwar nach keinem Klassifikations- oder Behandlungswerk Kriterium für die Indikation geschlechtsangleichender Maßnahmen und steht damit an sich nicht in Zusammenhang mit der Frage der Kostenübernahmepflicht. 25,8 % der Antwortenden bejahten aber die Frage, ob die Krankenkasse sie darauf hingewiesen hätte, dass noch kein TSG-Verfahren abgeschlossen wurde bzw. daraus kein Gutachten vorgelegt werden kann. Anwält_innen von transgeschlechtlichen Patient_innen berichteten, es käme durchaus vor, dass die Kasse die Transgeschlechtlichkeit infrage stelle und zum Beweis darauf verweise, es sei schließlich auch noch keine Vornamens- und Personenstandsänderung beantragt worden.⁷³⁰

Schließlich wird häufig die **lange Verfahrensdauer** bis zur Bewilligung der Kostenübernahme beklagt. So gaben in einer Umfrage zur „Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen“ lediglich 21 % der befragten Transmänner und 16 % der Transfrauen an, mit der Dauer des Verfahrens zufrieden zu sein.⁷³¹

Willkürliche, intransparente und zeitintensive Verfahrenspraxen können dazu führen, dass Personen die Kosten selbst tragen oder auf die Durchführung von Maßnahmen zu verzichten – obwohl ihnen die Bewilligung rechtlich zustünde.

Hinsichtlich der **Art der nicht bewilligten Maßnahmen** gab in der hier durchgeführten Umfrage von den 36 Personen, bei denen Anträge auf Kostentragung seitens der Krankenkasse abgelehnt worden waren, die Hälfte an, es habe sich um einen Antrag auf Mastektomie gehandelt, jeweils 19,4 % der Antwortenden gaben an, ihre Ablehnung habe sich auf Epilation oder Brustaufbau bezogen. Jeweils 13,9 % der Befragten gaben an, dass bei ihnen die Kostenübernahme für den Aufbau einer Vulvoplastik bzw. einer Phalloplastik bzw. einer Metaidoioplastik verweigert

728 Anhang 3, Teil 2, Abb. 10.

729 Anhang 3, Teil 2, Abb. 11.

730 Dies ergaben die leitfadengestützten Interviews mit Anwält_innen (Datenerhebungen s. Anhang 3, Teil 3).

731 Fuchs et al. (2012), S. 87.

worden sei. Eine Person gab an, dass bei ihr die Kostenübernahme für eine Epithese abgelehnt worden sei.

Auch von den 17 an der Umfrage teilnehmenden Personen, die angaben, sich derzeit in rechtlicher Auseinandersetzung mit den Krankenkassen zu befinden, gab der größte Anteil (sieben Personen) an, dass die Auseinandersetzung eine Mastektomie betreffe, sechs Befragte gaben an, die Auseinandersetzung betreffe die Bewilligung einer Epilation, jeweils drei Befragte benannten die Bewilligung einer Vulvoplastik bzw. die Versorgung mit pubertätsverzögernden Hormonblockern als Gegenstand der Auseinandersetzung.⁷³²

Die Schwierigkeiten im Rahmen der Verfahren auf Bewilligung der Kostenübernahme scheinen insbesondere auf fehlender Kenntnis durch Krankenkassen und MDK im Umgang mit transgeschlechtlichen Menschen bzw. selbst der aktuell geltenden (überholten) Behandlungsmaßstäbe zu beruhen.

Beispielsweise erlaube die MDS-Begutachtungsanleitung zum Teil eine Versorgung, auch mit weiteren Hilfsmitteln, wie etwa Penis-Hoden-Prothesen/Epithesen, die von den Krankenkassen, meist auf Empfehlung des MDK, dennoch abgelehnt werde. Folglich wird bei der Gesundheitsversorgung von transgeschlechtlichen Personen als größtes Problem das mangelnde Fachwissen beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) benannt.

Die mit den Verfahren zur Kostenübernahme von geschlechtsangleichenden Maßnahmen befassten Anwält_innen berichteten, dass die Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkassen nahezu regelhaft durch ein fehlerhaftes Gutachten des MDK begründet sei, welches von falschen Diagnosekriterien oder fehlerhaften Sachstandsinformationen ausging. Die Versicherten warteten oft mehrere Jahre auf die Versorgung mit der beantragten Maßnahme und würden durch die Nichtgewährung hoch belastet. Dabei werde es als besonders erniedrigend empfunden, wenn die Transgeschlechtlichkeit ausgerechnet durch die Krankenkasse infrage gestellt wird. Der Kampf um Anerkennung und adäquate Gesundheitsversorgung koste die betroffenen Personen viel Kraft, wodurch sie wiederum noch weniger psychische Ressourcen hätten, um sich der Auseinandersetzung mit den Problemen des Alltags als transgeschlechtliche Person zu stellen. Ihre Teilhabe sei dadurch erheblich eingeschränkt. Am häufigsten nannten die beteiligten Anwält_innen die folgenden Schwierigkeiten in Kostenübernahmeverfahren:

- Die Diagnose „Transsexualität“ wird trotz eindeutiger Indikationsschreiben bezweifelt, weil Komorbiditäten vorliegen oder die Identität als nicht eindeutig genug betrachtet wird.
- Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Maßnahme nach der MDS-Begutachtungsanleitung sind nicht bekannt, es werden daher weitere/andere aufgestellt.
- Die Voraussetzungen werden trotz Vorliegens nicht als erfüllt gesehen, weil sie zuungunsten der antragstellenden Person strenger ausgelegt werden.

Dazu heißt es von führenden Behandler_innen auf dem Gebiet, dass der Leidensdruck transgeschlechtlicher Menschen sich oftmals erst ergebe, wenn die zeitnahe Möglichkeit somatischer Maßnahmen z. B. aufgrund von Restriktionen innerhalb des Gesundheitssystems verwehrt bliebe (sog. antizipierter Leidensdruck). Es habe sich bei der Begutachtung nach der MDS-

732 Anhang 3, Teil 2, Abb. 9.

Richtlinie eine Tendenz entwickelt, nicht nach der bestmöglichen Behandlung zur Reduktion des Leidensdrucks zu suchen, sondern die Indikationsstellung der behandelnden Ärzt_innen infrage zu stellen und eine Fehlersuche durchzuführen.⁷³³ In einer Studie über die „Lebenssituation von Transsexuellen“ berichtete die überwiegende Anzahl der Interviewten, das MDK-Begutachtungsverfahren als extremes Machtungleichgewicht und Gefühl des Ausgeliefertseins zu erleben.⁷³⁴

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Gesundheitsversorgung durch die gesetzlichen Krankenkassen. Für den Bereich der privaten Gesundheitsversorgung liegen nicht ausreichend belastbare Daten vor. Die vereinzelt Angaben der Anwält_innen ergeben aber, dass hier die Problemlage eine ähnliche ist, die Versorgung aber teilweise noch schwieriger zu erreichen ist. Mehrere Beispielfälle benannten zudem im Falle von Beihilfe die Konstellation, dass die komplementäre Krankenkasse die (von ihr zu übernehmende: hälftige) Kostenübernahme unkomplizierter bewilligte als die Beihilfestelle, bei der noch weniger Kenntnisse über die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit von Maßnahmen vorlagen. Auch werden durch die Beihilfestellen mehr diskriminierende Behandlungen berichtet. So beschreiben viele Versicherte ihren Anwält_innen die Kommunikation mit der sachbearbeitenden Person bei der gesetzlichen Krankenkasse als zuvorkommend und freundlich, während über die Beihilfestellen die häufigsten Beschwerden geäußert werden. Neben den häufig genannten Problemen unfreundlicher Ansprache, konsequentem Ignorieren des erwünschten Pronomens und fachlich falschen Auskünften kam es in Einzelfällen sogar zu einer Weigerung, mit der oder dem transgeschlechtlichen Beihilfeberechtigten zu sprechen. Eine anwaltliche Intervention sei in solchen Fällen unerlässlich. Dies gelte auch für die Auseinandersetzung mit einer privaten Krankenkasse, wenn sie – häufig mangels Sachkenntnissen – eine Kostenübernahme a priori ablehne. Das Auftreten einer anwaltlichen Vertretung führe dann aber auch oft schon im außergerichtlichen Bereich zum Erfolg, da sich die privaten Krankenkassen durch anwaltliche Ausführungen eher überzeugen ließen.

Der mangelnde Zugang zu Angleichungsmaßnahmen stellt nach Auskunft der Anwält_innen für **transgeschlechtliche Geflüchtete** ein besonderes Problem dar. Theoretisch geht die Versorgung transgeschlechtlicher Geflüchteter über die Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hinaus, da sie als besonders schutzbedürftige Personen im Sinne der Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU zu sehen sind. Danach sind ihnen Leistungen zu gewähren, deren Versagung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles und der menschenrechtlichen Belange der Betroffenen zu einer Verletzung ihrer (Menschen-)Rechte führen würden. Hiervon sind Angleichungsmaßnahmen, inkl. Operationen, erfasst.⁷³⁵ Praktisch ist es aber bei ungewissem Ausgang des Asylverfahrens und ungewisser Dauer des Aufenthaltes nach den Angaben aus der Rechtspraxis nahezu unmöglich, die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, um Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Bereits die nach der MDS-Begutachtungsanleitung für alle somatischen Maßnahmen regelmäßige notwendige, mindestens einjährige Psychotherapie (sog. Begleittherapie) sei praktisch nicht erreichbar, fehle es doch schon an einer ausreichenden psychotherapeutischen Versorgung wegen Traumatisierungen

733 Richter-Appelt/Nieder (2014), S. 28.

734 Fuchs et al. (2012), S. 90.

735 Kanalan (2016), S. 174 f.

im Zusammenhang mit der Flucht. Es ist damit eine spezifische Vulnerabilität von transgeschlechtlichen Geflüchteten zu konstatieren, die nicht nur im Herkunftsland und auf der Flucht ggf. besonders gefährdet waren, Opfer von Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu werden, sondern auch in der Unterbringung hier weiterhin besonders gefährdet sind, insbesondere wenn sie als transgeschlechtlich zu erkennen sind. Hier erscheinen besondere Maßnahmen, nicht nur bei der Unterbringung, sondern auch bei der Gesundheitsversorgung in physischer wie psychischer Hinsicht besonders dringlich zu sein.

Konkretes Problem: Anerkennung der Laserepilation

Abgesehen davon, dass die verwendeten Behandlungsleitlinien die drei oben (unter 1.1) beschriebenen bedeutsamen Paradigmenwechsel, die sich seit der Verabschiedung der in Deutschland angewendeten Klassifikations- und Begutachtungsnormen vollzogen haben, vernachlässigen und generell mangelnde Fachkenntnis (selbst der überholten Standards) im Umgang mit transgeschlechtlichen Personen zu bestehen scheint, berichteten transgeschlechtliche Personen⁷³⁶ sowie die Anwält_innen besonders häufig vom konkreten Problem der mangelnden Anerkennung von Laserepilationen.

Die Rechtspraxis scheine sich dahingehend entwickelt zu haben, dass sich die Möglichkeit etablierte, die Epilation statt als (langwierige, weil nur kleinschrittig abrechenbare) ärztliche Leistung als ärztlich verordnete Behandlung im Kosmetikstudio durchführen zu lassen, jedenfalls wenn kein_e behandlungsbereite_r Vertragsärzt_in benannt werden kann.⁷³⁷ Nach wie vor sehr problematisch sei aber die Versorgung mit Laser- anstelle von Nadel-/Elektroepilation. Je nach Hauttyp sei die eine oder die andere Behandlungsart indiziert und die jeweils andere sogar kontraindiziert, die Laserepilation werde aber nicht bewilligt. Hier bedürfte es einer Überarbeitung des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss, einstweilen jedoch zumindest einer Vereinbarung der Kostenträger mit den behandelnden Instituten und Laserzentren.

1.3 Versorgung bei nicht zwingend angleichungsspezifischer Behandlung

Die Versorgung transgeschlechtlicher Patient_innen mit Gesundheitsmaßnahmen, die nicht oder nicht zwingend im direkten Zusammenhang mit der Transgeschlechtlichkeit stehen, scheint ebenfalls teilweise problematisch. Transgeschlechtliche Personen berichten ganz allgemein häufig über negative Erfahrungen im Zusammenhang mit medizinischen Konsultationen.⁷³⁸ Diese dürften sich noch verstärkt auswirken, wenn zusätzlicher Unterstützungsbedarf besteht, beispielsweise aufgrund des Alters oder einer Behinderung.

Die bereits dargelegte, offenbar häufig vorkommende mangelnde Fachkenntnis bzw. fehlende Sensibilisierung des Personals für die Thematik kann auch bei nicht angleichungsspezifischen Indikationen zu Verzögerungen, Unsicherheit des medizinischen Personals⁷³⁹, inkompetenter

736 Fuchs et al. (2012), S. 89.

737 Vgl. LSG NRW, Urteil v. 08.05.2014 – L 16 KR 453/12 – a.A. LSG BaWü, Urteil v. 27.01.2009 – L 11 KR 3126/08 –. Nach SG Mannheim, Urteil v. 25.03.2015 – S 9 KR 3123/14 – erstreckt sich die Leistungspflicht im Falle der Genehmigungsfiktion nach § 13a S. 1 SGB V auch auf die Beantragung einer Durchführung im Kosmetikstudio.

738 Vortmann et al. (2015), S. 67; Sozialministerium, Baden-Württemberg (2014), S. 34.

739 Vortmann et al. (2015), S. 67.

Beratung⁷⁴⁰ bis hin zu Fehlern bei der Behandlung führen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Personen nach Abschluss der körperlichen Angleichung Krebsvorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen, diese aber aufgrund mangelnder Kenntnisse um die Anatomie oder Körperlichkeit des_der Patient_in nicht fachgerecht durchgeführt wird oder dabei unsensibel auf das sich aus der Untersuchung ergebende Zwangsouting reagiert wird.

Insgesamt wird häufig von negativen Erfahrungen im alltäglichen Umgang mit transgeschlechtlichen Patient_innen berichtet. In einer Erhebung zu Gewalt und (Mehrfach-)Diskriminierungserfahrungen gaben 44,7% der transgeschlechtlichen Personen an, Diskriminierung im Gesundheitsbereich erfahren zu haben.⁷⁴¹ Laut dem Report der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) haben europaweit ca. 22% der befragten transgeschlechtlichen Personen Diskriminierung durch medizinisches Personal erfahren, in Deutschland sogar 26% der Befragten.⁷⁴² Konkret berichteten transgeschlechtliche Patient_innen im Rahmen von in Deutschland durchgeführten Studien außerdem davon, dass ihnen durch ärztliches und Pflegepersonal mangelnder Respekt entgegengebracht worden sei.⁷⁴³ Dies habe sich beispielsweise darin geäußert, dass Patient_innen der Zugang zu Behandlungen erschwert oder verweigert worden⁷⁴⁴ oder dass ihnen neugierige und unangenehme Fragen gestellt werden.⁷⁴⁵ Anwält_innen berichteten⁷⁴⁶ darüber hinaus von den Erfahrungen ihrer transgeschlechtlichen Mandant_innen, mit falschem Personalpronomen angesprochen zu werden oder davon, – entgegen ihrer Geschlechtsidentität – in „Männer-“ oder „Frauenzimmern“ untergebracht zu werden. Sie berichteten auch davon, dass die respektlose Behandlung dazu führen könne, dass Patient_innen unfreiwillig geoutet werden oder sich gezwungen fühlen, die Behandler_innen zu wechseln, was zusätzlich Zeit kostet.⁷⁴⁷

Zudem empfinden transgeschlechtliche Personen auch in diesem Zusammenhang die Pathologisierung ihrer Geschlechtsidentität sehr häufig als störend.⁷⁴⁸

Regelungsbedarf besteht hier insofern, als Sorge dafür zu tragen ist, dass neben der Revision der Behandlungsleitlinien eine breit gestreute Ausbildung sichergestellt wird zur Vermittlung des zur Behandlung transgeschlechtlicher Menschen (sowohl im Zusammenhang mit angleichenden Maßnahmen als auch im Rahmen der sonstigen Gesundheitsversorgung) notwendigen Fachwissens und zur Sensibilisierung über die Thematik. Dies ist sowohl bei medizinischem als auch bei Pflegepersonal sicherzustellen, insbesondere ist auch das Personal von Pflegeeinrichtungen einzubeziehen, um gewährleisten zu können, dass transgeschlechtliche Personen auch bei der stationären Unterbringung entsprechend ihrer Geschlechtsidentität und entsprechend ihren Bedürfnissen behandelt werden.

740 So gaben in einer Online-Umfrage zur Lebenssituation von LSBTTIQ-Menschen in Baden-Württemberg, 18% der Befragten an, überhaupt nicht oder weniger kompetent beraten worden zu sein. Darunter waren am häufigsten Personen, die sich als transgender oder transsexuell definieren; vgl. Sozialministerium Baden-Württemberg (2014), S. 33.

741 LesMigraS-Studie (2012), S. 98.

742 FRA-Report (2014), S. 42.

743 Vgl. z. B. Vortmann et al. (2015), S. 68, Sozialministerium Baden-Württemberg (2014), S. 33.

744 Vgl. Vortmann et al. (2015), S. 66.

745 Sozialministerium Baden-Württemberg (2014), S. 33; Vortman et al. (2015), S. 68; FRA-Report (2014), S. 42 f.

746 Datenerhebungen s. Anhang 3, Teil 3.

747 FRA-Report (2014), S. 42.

748 Sozialministerium Baden-Württemberg (2014), S. 34; Vortmann et al. (2015), S. 68.

Auf die Frage nach dem dringendsten Reformbedarf wurden in der hiesigen Umfrage beispielhaft die folgenden für den Bereich der Gesundheitsversorgung relevanten Antworten gegeben:

*„mehr Therapieplätze für Neu-Transgender [...]“;
„Aufklärungsarbeit bei Ärzt_innen“;*

„Diskriminierende Einzelfallentscheidungen der KK abschaffen, Entscheidungen werden bewusst verzögert und oft abgelehnt“;

„Behandlung in Krankenhäusern und bei Ärzt_innen im Umgang mit Trans“;*

„wesentlich bessere Gesundheitsversorgung, vor allem außerhalb von Ballungsgebieten“;

„Anerkennung durch die Krankenkasse/MDK“;

„Die Willkür in Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen muss verhindert werden. Insbesondere Tauglichkeit der MDK-Begutachtenden verbessern (extreme verbale Grenzverletzungen erlebt)“.

1.4 Kinder und Jugendliche im Gesundheitswesen

Auch von Minderjährigen wird berichtet, dass sie die dargelegten Diskriminierungen und Hindernisse im Zusammenhang sowohl mit angleichungsspezifischer als auch im Rahmen sonstiger medizinischer Versorgung erfahren. So gaben beispielsweise in einer Studie 27 % der befragten Jugendlichen, die sich als trans* definierten, an, dass die Ansprechpartner_innen im medizinischen Bereich schlecht oder gar nicht über das Thema Geschlechtsidentität informiert waren.⁷⁴⁹

Darüber hinaus bestehen jedoch Schwierigkeiten, die spezifisch sind für die Situation Minderjähriger und deshalb der gesonderten Betrachtung bedürfen.

Minderjährige sind, wenn sie hormonelle, chirurgische oder therapeutische Hilfe suchen, aber auch bei der Beantragung der Kostentragung entsprechender Maßnahmen durch die Krankenkassen auf Unterstützung (insbesondere durch ihre Sorgeberechtigten) angewiesen. Sie sind weniger mobil und weniger erfahren darin, ihre Bedürfnisse und Interessen zu artikulieren und durchzusetzen.

Häufig scheint es ein Problem darzustellen, insbesondere bei jüngeren Kindern und Jugendlichen, dass die Transgeschlechtlichkeit von örtlich erreichbarem medizinischen Personal entdeckt und anerkannt wird⁷⁵⁰ bzw. ein erster Zugang zu einer kompetenten, und zeitlich verfügbaren Fachkraft geschaffen werden kann⁷⁵¹. Hierdurch vergeht Zeit, in der sich ein Kind oder eine jugendliche Person nicht ernst genommen und dadurch sehr belastet fühlen kann, was häufig zu Rückzugsverhalten und Isolation führt. Oftmals verspüren Minderjährige nach langjährigem Leidensdruck erstmals eine Erleichterung, wenn sie ernst genommen wurden und es zu einem ersten Outing kommt.⁷⁵²

Neben der Tatsache, dass Minderjährige faktisch auf Unterstützung aus ihrem Umfeld angewiesen sind, um Ansprechpartner_innen zu finden und Informationen zu erhalten, bedürfen sie

749 Bezogen auf die Kontakte mit medizinischem Personal jenseits der Erstkontakte, wohingegen 73 % berichteten, die Ansprechpartner_innen seien gut über das Thema geschlechtliche Identität informiert gewesen; Krell/Oldemeier (2015), S. 25.

750 Schumann/Scholz (2016), S. 338 f.

751 Vgl. Krell/Oldemeier (2015), S. 24 f.

752 Dies ergeben auch die Interviews bei Schumann/Scholz (2016), S. 338 f.

rechtlich ganz konkret der Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten, wenn sie medizinische Behandlungen (insbesondere hormonelle und chirurgische) in Anspruch nehmen möchten. Art und Zeitpunkt eines solchen Behandlungsbeginns für minderjährige Transgeschlechtliche sind – jedenfalls nach derzeitigen Erkenntnissen – in höchstem Maße schwierig zu bestimmen und können nicht standardisiert festgelegt werden. Es handelt sich um ggf. folgenreiche und schwerwiegende Entscheidungen, die in einem sorgsamem Abwägungsprozess gemeinsam durch die minderjährige Person, ihre Sorgeberechtigten und die ärztlich Behandelnden getroffen werden müssen. Dabei treten in der Praxis insbesondere dann Probleme auf, wenn Minderjährige und Sorgeberechtigte unterschiedliche Ansichten vertreten oder wenn nur eine von beiden sorgeberechtigten Personen mit der Behandlung einverstanden ist und die andere nicht. Dies kann bis hin zu langwierigen familiengerichtlichen Rechtsstreitigkeiten um das Sorgerecht führen.⁷⁵³

In einigen Fällen dürfte die Verweigerung der Zustimmung einer sorgeberechtigten Person auf mangelnder Information oder Kenntnis der Thematik oder auf „Unbehagen“ mit der neuen Situation beruhen. In einigen Fällen – insbesondere auch im Zusammenhang mit Intergeschlechtlichkeit – kann auch Bedarf bestehen, Kinder vor voreiligen Entscheidungen zu irreversiblen Maßnahmen zu schützen.⁷⁵⁴

Konkreter Regelungs- bzw. Handlungsbedarf besteht hier darin, für qualifiziertes, örtlich erreichbares medizinisches Fachpersonal zu sorgen, um eine schnelle und fachkundige medizinische bzw. therapeutische Versorgung zu sichern. Um die Unterstützung Minderjähriger und Eltern in den oft schwierigen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung zu gewährleisten, sollte ein umfassendes, kompetentes Beratungsangebot geschaffen werden, das sowohl von den Minderjährigen als auch von den Sorgeberechtigten oder sonstigen Angehörigen der Minderjährigen in Anspruch genommen werden kann.

2. Regelungsbedarfe für transgeschlechtliche Kinder und Jugendliche

Die bisherige Datenlage zur Situation transgeschlechtlicher Minderjähriger und ihrer Bedürfnisse ist nicht ausreichend. Hier ist insbesondere im Zusammenhang mit den Handlungsfeldern Schule und Gesundheit weiterer Forschungsbedarf zu konstatieren.

Aus den vorhandenen Erkenntnissen und Berichten ergibt sich, dass Minderjährige sehr oft schon früh verspüren, dass sie sich in der von ihnen erwarteten Geschlechtsrolle nicht wohlfühlen bzw. sich einer anderen eher zugehörig fühlen.⁷⁵⁵ Wie sich der weitere Lebensweg ab diesem Moment des ersten Verspürens gestaltet, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Einerseits ist er abhängig von der individuellen Entwicklung: So gibt es Minderjährige, deren Identität nach einiger Zeit einmalig oder mehrmals wieder wechselt, und andere, deren Geschlechtsidentität das ganze Leben lang die gleiche bleibt.⁷⁵⁶ Andererseits wird die weitere

753 Vgl. z. B. KG Berlin, Urteil v. 15.03.2012, - 19 UF 186/11 -.

754 Vgl. hierzu auch Bager/Göttsche (2015), 119 (130 f.).

755 Vgl. z. B. die Ergebnisse bei Schumann/Scholz (2016), S. 338; Kennedy/Hellen (2016).

756 Die Ergebnisse einer aktuellen Studie weisen darauf hin, dass transgeschlechtliche Kinder ihre Geschlechtsidentität genauso dauerhaft und konsistent empfinden wie andere Kinder und Jugendliche; vgl. Olson et al. (2015).

Entwicklung zu einem erheblichen Anteil von äußerlichen Faktoren geprägt, wie der Unterstützung durch das familiäre, schulische und gesellschaftliche Umfeld. Nach neueren Forschungsergebnissen gibt es starke Hinweise darauf, dass transgeschlechtliche Minderjährige, die geoutet sind und offen entsprechend ihrer empfundenen Geschlechtsidentität leben und dabei in ihrem Umfeld auf Verständnis und kompetente Behandlung stoßen, nicht anfälliger für Depressionen oder Ängste sind als andere Kinder und Jugendliche.⁷⁵⁷ Demgegenüber scheinen transgeschlechtliche Minderjährige, die nicht geoutet sind und ihre Geschlechtsidentität verbergen, besonders anfällig für Selbsthass, Schuldgefühle und geringes Selbstbewusstsein.⁷⁵⁸ Dennoch wird häufig von transgeschlechtlichen Minderjährigen berichtet, die unter Depressionen, Suizidalität, dem Borderline-Syndrom, Ängsten oder anderen Sorgen leiden. Dies lässt auf einen ganz erheblichen Regelungs- und Handlungsbedarf im Zusammenhang mit transgeschlechtlichen Minderjährigen schließen. Dieser hat sich auf die drei Handlungsfelder zu erstrecken, die für die Entwicklung Minderjähriger am einflussreichsten sind: auf das familiäre (2.1), das schulische (2.2, zu Ausbildungsstätten siehe unten 3.) sowie auf Freizeitaktivitäten und Sportveranstaltungen (2.3).

2.1 Familiäres Umfeld

Wie bereits (im Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen oben unter 1.4) beschrieben, sind transgeschlechtliche Kinder hinsichtlich faktischer, emotionaler und beratender Unterstützung auf ihr familiäres Umfeld angewiesen (im Hinblick auf die Möglichkeit, den rechtlichen Geschlechtseintrag zu ändern oder medizinische Behandlungen in Anspruch zu nehmen, ganz besonders auf die Unterstützung der/des Sorgeberechtigten).⁷⁵⁹ Auch die Angehörigen und Sorgeberechtigten können die Situation jedoch als überfordernd empfinden. Im schlechtesten Fall kann dies zu Kontaktabbrüchen oder (verbaler oder psychischer) Gewalt innerhalb einer Familie führen. Engagierte und unterstützende Familienangehörige berichten auch davon, dass ihnen durch das gesellschaftliche Umfeld oder medizinisches Personal nicht selten mit Vorbehalten begegnet wird. Diese können sich darin äußern, nicht ernst genommen zu werden, beschuldigt zu werden, sich manipulativ zu verhalten, das Kind in die eigene, gewünschte Geschlechtsrolle zu drängen, bis hin als „verrückt“ oder als „schlechte Eltern“ zu gelten. Sorgeberechtigte und Angehörige sind somit ihrerseits angewiesen auf Unterstützung. Hier wird in Deutschland von einem ganz gravierenden und flächendeckenden Defizit berichtet, insbesondere in ländlichen Bereichen. Die von Schumann/Scholz interviewten Eltern beschrieben die sachsen-anhaltinische/mitteldeutsche Beratungslandschaft als mangelhaft.⁷⁶⁰ Die an der hier durchgeführten Umfrage teilnehmenden Personen machten in einem zur Verfügung gestellten offenen Textfeld im Hinblick auf Regelungs- und Reformbedarf im Zusammenhang mit transgeschlechtlichen Minderjährigen die folgenden Angaben:

757 Olson/Durwood et al. (2016).

758 Kennedy/Hellen (2010), vgl. hierzu auch Schumann/Scholz (2016).

759 So auch Schumann/Scholz (2016).

760 Schumann/Scholz (2016), S. 340.

„Aufklärung in den Familien und Unterstützung der Eltern bei begleitenden Maßnahmen, [...]“;

„Nichtdiskriminierung und Anerkennung durch Elternteile/Familie --> Aufklärungsarbeit!“;

„Bildung für die Eltern/EZB“;

„Aufklärung der Eltern“;

„Elternaufklärung muss intensiv-effektiv erfolgen“.⁷⁶¹

Hier besteht somit dringender Regelungs- und Handlungsbedarf im Sinne einer Förderung zum Aufbau einer kompetenten und qualifizierten Beratungslandschaft, die örtlich erreichbar ist und auf Minderjährige und deren Angehörige zugeschnittene Beratungsangebote bzw. Beratungsangebote auch speziell für Sorgeberechtigte und sonstige Familienmitglieder. Sicherzustellen wäre auch eine leicht zugängliche, auffindbare und übersichtliche Zusammenstellung von Informationen und Anlaufstellen im Internet, da dies häufig der Ort ist, an dem zuerst nach Informationen gesucht wird.⁷⁶²

2.2 Schulisches Umfeld

Der gravierendste Handlungsbedarf zeigt sich im Handlungsfeld Schule. In der hiesigen Umfrage gaben 89,8 % der 1.787 antwortenden Personen auf die Frage nach dem dringendsten Reformbedarf für Minderjährige an, dass die Anerkennung und Nichtdiskriminierung in Schulen verbessert werden müsse.⁷⁶³

Nach der aktuellen Rechtslage ist das rechtliche Geschlecht bereits kurz nach der Geburt zu erfassen, Geschlechtseintrag und Vornamen können nur durch das aufwendige Verfahren nach dem TSG (das die Erstellung zweier Gutachten verlangt) geändert werden. Da dieses Verfahren bis zum Abschluss einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen kann oder Familien ihren Kindern das belastende Verfahren ersparen wollen, haben die Minderjährigen (vor Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags) keinen Rechtsanspruch darauf, entsprechend der empfundenen Geschlechtsidentität oder dem gewünschten Vornamen adressiert und behandelt zu werden. Die Minderjährigen sind dann auf die Kooperation durch das Personal in Kindergarten, Vorschule und Schule angewiesen. Hier wird überwiegend berichtet, dass in Kindergarten, Vorschule und Grundschule oft Entgegenkommen und Verständnis gezeigt würden bzw. die Frage der Geschlechtsidentität weder bei den Kindern noch bei den beteiligten Erwachsenen im Vordergrund stehe.⁷⁶⁴ Dennoch können sich auch hier bereits Konflikte ergeben, wenn es um die Nutzung von Toiletten oder Umkleidekabinen geht. Als besonders negativ wird jedoch das Erleben bei dem Übergang in die weiterführende Schule oder in die Sekundarstufe beschrieben, die zeitlich oft mit dem Einsetzen der Pubertät bei den Minderjährigen korreliert. In dieser Zeit sind transgeschlechtliche Jugendliche vermehrt mit der eigenen Identitätsfindung beschäftigt, gleichzeitig wird die Anerkennung durch die Mitschüler_innen

761 Siehe C., Anhang 3: Datenerhebungen, Teil 2, unter 2.5.2.

762 So auch Krell/Oldemeier (2015), S. 8 und 14.

763 Anhang 3, Teil 2, Tabelle 19.

764 Schumann/Scholz (2016), S. 339.

oder das freundschaftliche Umfeld (die sogenannte Peergroup) als besonders wichtig empfunden. In der Sekundarstufe tritt das Thema der Geschlechtsidentität (oder der sexuellen Orientierung) merklich hervor, beispielsweise im Zusammenhang mit der getrennten Unterbringung auf Klassenfahrten oder geschlechterbinär getrenntem Sportunterricht.

Es berichteten beispielsweise 77 % der in Baden-Württemberg an einer Online-Umfrage teilnehmenden LSBTTIQ-Personen, die eine Schule, Berufs- oder Fachschule besuchten, dass sie innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal negative Reaktionen aufgrund der „sexuellen oder geschlechtlichen Identität“ erfahren hätten.⁷⁶⁵

Diese negativen Reaktionen können sich äußern durch das Verhalten der Mitschüler_innen, durch soziale Ausgrenzung, (verbale oder körperliche) Gewalt, Mobbing, abwertende Sprüche (beispielsweise Bezeichnung als „Transe“), durch Hänseleien und Beschimpfungen.⁷⁶⁶ Die Reaktionen korrespondieren häufig mit der Duldung oder dem Nichtintervenieren durch das Lehrpersonal.⁷⁶⁷ So gaben in einer Studie zu LGBT*I-Jugendlichen knapp 78 % der Antwortenden an, ihre Lehrer_innen hätten nie (42,8 %) bzw. nur manchmal (35,0 %) gezeigt, dass sie Worte wie „Schwuchtel, schwul, Transe, Lesbe“ oder Ähnliches als Schimpfwörter nicht dulden, und in über 81 % der Fälle nie (47,5 %) bzw. nur manchmal (34,7 %) gezeigt, dass sie es nicht dulden, wenn Mitschüler_innen geärgert werden, weil sie für LSBT* gehalten werden. Dieses Verhalten von Lehrpersonal könnte – jedenfalls im spezifischen Zusammenhang mit Transgeschlechtlichkeit – bei Minderjährigen ebenfalls auf fehlende Sensibilität und fehlendes Wissen um die Thematik zurückzuführen sein. Dies dürfte auch für Fälle wie diesen anonym berichteten gelten, in dem ein Kind von dem Klassenlehrer auch nach vollzogenem Wechsel des Vornamens kontinuierlich mit dem zu dem alten Vornamen passenden Geschlechtspronomen angesprochen wurde (Zitat: „Wir nennen dich ab jetzt **der** Lisa.“), was dazu führte, dass das Kind extremen Hänseleien ausgesetzt wurde. Mangelndes Wissen spiegelt sich auch wider in den zahlreichen Berichten, nach denen Kinder trotz langer Gespräche mit Lehrpersonal und Schulleitung nicht mit einem anderen Vornamen oder Personalpronomen angesprochen wurden. Aus den Gesprächen mit Eltern transgeschlechtlicher Kinder sowie mit den Interessenvertretungen ergab sich, dass sich Lehrpersonal und Schulleitung oft wenig verständnisvoll und kooperativ zeigten, wenn es darum ging, Kinder mit einem anderen Pronomen und Vornamen zu adressieren oder entsprechende Zeugnisse auszustellen.

Die Angst vor Nichtanerkennung bzw. derartigen negativen Reaktionen durch Mitschüler_innen führt bei vielen Minderjährigen dazu, dass sie ihre Geschlechtsidentität verbergen. In einer Studie, die LSBTTI-Personen adressierte, stimmten 44,7 % der Teilnehmenden der Aussage zu, „Ich habe mich in der Schule nicht geoutet, weil ich unterschiedliche Benachteiligungen befürchte/befürchtete“.⁷⁶⁸ Die Folgen, die dauerhaftes Verbergen für die transgeschlechtlichen Minderjährigen haben kann, wurden eingangs benannt. Schumann und Scholz fordern daher auf Grundlage ihrer Interviews:

765 Sozialministerium Baden-Württemberg (2014), S. 29; Vortmann et al. (2015), S. 46.

766 Vgl. z. B. Schumann/Scholz (2016), S. 340; Sozialministerium Baden-Württemberg (2014), S. 29.

767 Schumann/Scholz (2016), S. 340.

768 Vortmann et al. (2015), S. 46.

*„Trans*Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern brauchen eine geschlechtersensible Schule und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sich als diskriminierungsfreie Räume verstehen und entsprechend handeln, sowie aufklärende und beratende Angebote im sozialen Nahraum.“⁷⁶⁹*

In der hier durchgeführten Umfrage wurde in einem freien Feld, in dem ergänzend auf die Frage nach dem Reformbedarf für transgeschlechtliche Minderjährige geantwortet werden konnte, die folgende Aussage getroffen:

„Für kleine Kinder: Sie werden von der Schulbehörde zwangsgeoutet, aus diesem Grund kann der Schulwechsel in die weiterführende Schule sehr belastend sein. Kind und Eltern sind auf das Verständnis der Schulleitung und der Lehrer angewiesen, wenn sie möchten, dass das Kind dem gefühlten Geschlecht entsprechend behandelt wird (öffnet einen sehr breiten Raum für Willkürlichkeit und Machtspiele). Aufklärung über Trans sollte verpflichtender Teil des Schulstoffes sein.“*

Zusammenfassend kann folglich festgehalten werden, dass für das Handlungsfeld Schule dringender Regelungs- bzw. Handlungsbedarf besteht. Im Rahmen der Ausbildung von Erziehungs-, Bildungs- und Schulpersonal sollte eruiert werden, wie die Thematik der Diversität der Geschlechtsidentität vermittelt werden kann.⁷⁷⁰ Dabei sollten einerseits die rechtlichen Grundlagen (wie das Recht auf Geschlechtsidentität, die Diskriminierungsverbote und Gleichbehandlungsgebote sowie die rechtlichen Konsequenzen erfolgter Vornamens- und Geschlechtseintragsänderungen) einbezogen werden. Allgemein sollte darauf hingewirkt werden, die Sensibilität für die Thematik zu erhöhen, sodass im individuellen Fall pragmatische Lösungen (beispielsweise die Ansprache mit einem anderen Personalpronomen oder einem gewünschten Vornamen oder die Nutzung bestimmter Toiletten oder Umkleidekabinen) gefunden werden können. Hilfreich könnte die Aufnahme der Thematik in Lehrpläne für die Fächer Gemeinschafts-/Sozialkunde oder politische Bildung sein. Auf jeden Fall schiene es sinnvoll, im Unterrichtsmaterial verschiedener Fächer die Diversität verschiedener Identitäten mitabzubilden.

2.3 Teilnahme an sozialen Aktivitäten/Sportveranstaltungen

Auch für den Bereich der privaten Aktivitäten, insbesondere der Sportveranstaltungen, wird Regelungs- und Handlungsbedarf verzeichnet. So beantworteten in der hiesigen Studie 54,9% die Frage nach dem dringendsten Reformbedarf für die Lebenssituation für transgeschlechtliche Minderjährige damit, dass die Anerkennung und Nichtdiskriminierung bei privaten Freizeitveranstaltungen verbessert werden müsse (allerdings beantworteten auch 45,1% diese Frage mit „Nein“).⁷⁷¹ Dass der Reformbedarf hier geringer eingeschätzt wird als zum Beispiel im Bereich der Schule, dürfte daran liegen, dass Sport- und Freizeitangebote nicht obligatorisch sind, sondern frei gewählt werden können. Dennoch sollte auch hier ein Augenmerk darauf liegen, dass Freizeitangebote frei von Diskriminierung oder ungleicher Behandlung zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Sportvereine, Sportangebote und sportli-

⁷⁶⁹ Schumann/Scholz (2016), S. 342.

⁷⁷⁰ Vgl. hierzu z. B. Schmidt et al. (2015), S. 9.

⁷⁷¹ Anhang 3, Teil 2, Tab. 19.

chen Wettkämpfe. Viele Sportarten werden geschlechtsspezifisch angeboten, daneben spielen Erwartungen an Geschlechterrollen eine vergleichsweise große Rolle.⁷⁷²

3. Regelungsbedarfe für Ausbildungsplätze, Universitäten, Arbeitsstätten

Regelungs- und Handlungsbedarf wurde auch für den Bereich der Beschäftigung und der Beschäftigungsverhältnisse verzeichnet. Aus verschiedenen Bereichen, namentlich dem Zugang zu Beschäftigungsverhältnissen, der Situation am Arbeitsplatz, der Entlohnung und den Karrierechancen wird von Benachteiligung, Diskriminierung und negativen Reaktionen gegenüber transgeschlechtlichen Personen berichtet.⁷⁷³

Bereits der Zugang zum Arbeitsmarkt scheint erschwert. Berichtet wird von Schwierigkeiten, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden oder sich in einigen Fällen die Einstellung in den öffentlichen Dienst gerichtlich erstreiten zu müssen.⁷⁷⁴ So gab mehr als ein Drittel (37%) der im FRA-Report für Deutschland antwortenden, sich im weitesten Sinne als transgeschlechtlich definierenden Personen an, sich innerhalb der letzten zwölf Monate bei der Arbeitsplatzsuche diskriminiert gefühlt zu haben.⁷⁷⁵

Zwar sind die Aussagen über die Erfahrungen am Arbeitsplatz individuell verschieden.⁷⁷⁶ Dennoch wird häufig berichtet, dass transgeschlechtliche Personen häufig negative Reaktionen am Arbeitsplatz erfahren. Im FRA-Report gaben 27% der für Deutschland Antwortenden an, aufgrund ihrer Transgeschlechtlichkeit innerhalb der letzten zwölf Monate am Arbeitsplatz diskriminiert worden zu sein.⁷⁷⁷ 13% der für Deutschland antwortenden Personen gaben an, aufgrund ihrer Transgeschlechtlichkeit oft (11%) oder immer (2%) negative Kommentare oder Reaktionen erfahren zu haben. 36% meldeten, dass dies nur selten der Fall sei, immerhin 50% gaben an, dass dies nie passiere.⁷⁷⁸ In einer Online-Umfrage in Baden-Württemberg gaben 37% der antwortenden erwerbstätigen TTIQ-Personen an, von negativen Erfahrungen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz betroffen zu sein. Die berichteten negativen Erfahrungen äußern sich in Ausgrenzung durch die Kolleg_innen oder Vorgesetzten, in Gerüchten und Getuschel, in der Verweigerung, die bevorzugte Toilette zu nutzen, nicht ernst genommen zu werden oder in direkter Benachteiligung bei der Aufgabenzuteilung, z. B. indem transgeschlechtlichen Personen direkter Kontakt mit Kund_innen untersagt wird, in unterdurchschnittlicher Bezahlung oder ungerechtfertigtem Arbeitsplatzverlust. In seltenen Fällen wurde auch von (verbaler und physischer) Gewalt berichtet oder sogar von der Androhung, den

772 Krell/Oldemeier (2015), S. 23.

773 Eine umfangreiche Zusammenfassung der verschiedenen Bereiche, in denen sich Benachteiligungen ergeben können, sowie eine Zusammenfassung bisheriger Datenerhebungen dazu findet sich bei Franzen/Sauer (2010).

774 Vgl. z. B. zur Verweigerung der Einstellung in den Polizeidienst aufgrund einer Hormontherapie VG Berlin, Urteil v. 30.04.2014 - 36 K 394.12 -.

775 FRA-Report (2014), S. 29.

776 So gaben zum Beispiel in einer Studie in Nordrhein-Westfalen 90% der Transmänner und 80% der Transfrauen an, die Reaktion der Kolleg_innen als vorwiegend positiv empfunden zu haben; vgl. Fuchs et al. (2012), S. 124.

777 FRA-Report (2014), S. 29.

778 FRA-Report (2014), S. 37.

Arbeitsplatz zu verlieren, sollte die Person sich outen und offen nach der empfundenen Geschlechtsidentität leben.⁷⁷⁹

Insofern scheint sich auch hier ein Handlungsbedarf abzuzeichnen dahingehend, dass sowohl gesamtgesellschaftlich als auch unter den Arbeitgebenden, sowohl im öffentlichen Dienst als auch im privaten Bereich, Sensibilisierung zur Thematik geschaffen und gefördert wird. Denkbar wäre hier z. B. die Förderung kompetenter und qualifizierter Aufklärungs- und Diversity-Trainingsprojekte, die in Arbeitsstätten durchgeführt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre die Anregung, geschlechtersensible Sprache zu verwenden.

Die bereits im Rahmen von Schule und Arbeitsstätten angesprochenen Probleme und Handlungsbedarfe lassen sich größtenteils auf die Situation in Universitäten und Ausbildungsstätten übertragen, insofern folgen an dieser Stelle keine umfänglichen Ausführungen. Es wurde in Gesprächen mit Interessenvertretungen aus den Bereichen Ausbildungsverhältnissen und universitärem Umfeld gemeldet, dass es auch an Universitäten wenig Bereitschaft und Kooperation gebe, junge transgeschlechtliche Erwachsene mit dem gewünschten Pronomen zu adressieren und entsprechende Zwischenzeugnisse auszustellen. Auch an dieser Stelle ist weiterer Forschungsbedarf vorhanden.

4. Regelungsbedarfe im Bereich der Unterbringung

In Gesprächen mit Interessenvertretungen wurde zudem über Forschungs- und Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Unterbringung transgeschlechtlicher Personen berichtet, insbesondere für die Bereiche Unterbringung in Pflegeeinrichtungen, Haftanstalten und bei der Unterbringung geflüchteter Personen. Diesen Hinweisen konnte hier aufgrund mangelnder Ressourcen und kaum vorhandener Datenlage nicht vertieft nachgegangen werden, es sei jedoch auf diese Lebenssituationen eindringlich hingewiesen.

5. Diskriminierungsschutz und Förderung sozialer Teilhabe

Aus den bereits dargelegten Handlungsbedarfen ergibt sich, dass der Diskriminierungsschutz, wie ihn die Verfassung, das AGG und zahlreiche Landesgesetze gewähren, transgeschlechtliche Personen nicht immer effektiv vor Diskriminierungserfahrungen schützt. In den Gesprächen mit den Interessenvertretungen wurde über die bereits beschriebenen Diskriminierungserfahrungen hinaus auch von negativen Reaktionen und Diskriminierungserfahrungen im Rahmen des Kontakts mit Behörden berichtet. Auch hier ist Forschungs- und Handlungsbedarf zu konstatieren. Neben den bereits dargelegten Handlungsvorschlägen, die insbesondere die Aufklärung, Vermittlung von Fachwissen sowie Sensibilisierung mit der Thematik zum Gegenstand haben, wäre auf rechtlicher Ebene die Aufnahme der Geschlechtsidentität als ausdrückliches Diskriminierungsmerkmal in bestehende Diskriminierungsverbote auf Bundes- und Landes-

⁷⁷⁹ Vgl. beispielsweise die Liste bei Fuchs et al. (2012), S. 124. Auch in Sozialministerium Baden-Württemberg (2014) enthält in Schaubild 19 auf S. 44 einen Überblick über verschiedene Arten negativer Reaktionen und die Häufigkeit des Vorkommens bei Personen, die sich als transsexuell, transgender, intersexuell oder queer definieren.

ebene zu debattieren. Zur Verbesserung einer effektiven Rechtsdurchsetzung sollten auch Beratungsstrukturen gefördert werden, die antidiskriminierungsrechtliche Beratung anbieten.

6. Entschädigung für vergangenes Unrecht

Die Europaratsresolution 1945 aus dem Jahr 2013 stellte fest, dass neben Sterilisationen, die mittels körperlicher Gewalt durchgeführt wurden („forced“), auch (mittels anderer Arten der Nötigung („coerced“) aufgezwungene Sterilisationen Menschenrechtsverletzungen darstellen. Die Mitgliedstaaten sind daher aufgefordert, sich bei Opfern aufgezwungener Sterilisationen zu entschuldigen und (wenigstens symbolisch) finanziell zu entschädigen (No. 7.3). Die Resolution konkretisiert, dass aufgezwungene Sterilisationen im Sinne der Resolution die Fälle transgeschlechtlicher Menschen umfassen.⁷⁸⁰

Insofern besteht auch insoweit Handlungsbedarf, als rechtlich zu überprüfen ist, ob Personen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, die sich vor der Verfassungsgerichtsentscheidung im Jahr 2011 (bzw. sogar noch vor der Einführung des TSG) körperangleichenden Operationen alleine aus dem Grund unterzogen haben, um den von § 8 TSG Absatz 1 Nr. 3 TSG a. F. zur Änderung des Geschlechtseintrags verlangten Zustand der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit zu erreichen.

Die Zahl der hiervon betroffenen Personen ist kaum verlässlich einzuschätzen, da für die Jahre zwischen 1981 und 2011 zwar Gesamt-Verfahrenszahlen für die Inanspruchnahme der TSG-Verfahren vorliegen, aber nicht für alle Jahre eine Aufschlüsselung nach den Verfahren nach den §§ 1, 6 und 8 vorhanden ist (vgl. zu den Verfahrenszahlen Anhang 1). Vonseiten der Interessenvertretungen wird von ca. 15.000 Personen ausgegangen.⁷⁸¹

780 Parlamentarische Versammlung des Europarats (1945) von 2013, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=19984&lang=en> [15.10.2016].

781 Vgl. die Stellungnahme zur Menschenrechtssituation von transgeschlechtlichen, transgender, transidenten, transsexuellen und anderen geschlechtlich nichtkonform empfindenden Menschen in Deutschland aus Anlass des Menschenrechtsassessments der OSZE 2016, von März 2016, S.5, http://www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/DIMR-Stellungnahme-zur-Menschenrechtssituation-von-Trans-in-Deutschland_2016-final.pdf [15.10.2016].

D.

Literaturverzeichnis

Adamietz, L. (2011), *Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität*, Baden-Baden.

Aristegui, I./Zalarzar, V. (2014), *Ley de identidad de género y acceso al cuidado de la salud de las personas trans en Argentina*, <http://www.huesped.org.ar/wp-content/uploads/2015/01/Ley-de-identidad-de-genero-y-acceso-al-cuidado-de-la-salud-personas-trans-en-Argentina.pdf> [28.10.2016].

Augsberg, I. (2015), in: von der Groeben, H./Schwarze, J./Hatje, A. (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht*, Art. 7, Baden-Baden.

Augstein, M. S. (2012), *Kommentar zum Transsexuellengesetz*, Baden-Baden.

Augstein, M. S. (1982), *Entscheidungen zur Transsexualität und Intersexualität bis zum 31.12.1980*, *Das Standesamt* 1982, S. 240–241.

Augstein, M. S. (1980), *Berichtigung des Vornamens in Fällen einer Unrichtigkeit des Geschlechtseintrages im Geburtenbuch durch die Zivilgerichte im Verfahren nach §§ 47 ff. PStG?*, *Das Standesamt* 1980, S. 52–53.

Baer, S. (2002), „Ende der Privatautonomie“ oder grundrechtlich fundierte Rechtsetzung? Die deutsche Debatte um das Antidiskriminierungsrecht, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2002, 290.

Baer, S. (1999), *Verfassung und Geschlecht. Anmerkungen zu einem geschlechtssensiblen deliberativen Konstitutionalismus*, in: Christensen, B. (Hrsg.), *Demokratie und Geschlecht. Interdisziplinäres Symposium zum 150-jährigen Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates*, Zürich, S. 101–124.

Baer, S. (1995), *Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA*, Baden-Baden.

Bager, K./Elsuni, S. (2013), „Transgeschlechtlichkeit und Selbstbestimmungsrechte bei Kindern und Jugendlichen“. Gutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen des Landes Berlin/Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, in: *Für mich bin ich o.k. – Transgeschlechtlichkeit als Thema bei Kindern und Jugendlichen*, hg. von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin.

Bager, K./Göttsche A.-L. (2015), *Kinder, Eltern, Staat – Rechtliche Konflikte im Zusammenhang mit minderjährigen Trans*- und Inter*Personen*, in: Schmidt, F./Schondelmayer A.-C./Schröder, U. B. (Hrsg.), *Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt*, Wiesbaden, S. 119–142.

Becker, S. (2013), *MRT statt TSG. Vom Essentialismus zum Konstruktivismus und wieder zurück*. *Zeitschrift für Sexualforschung* 26/2013, S. 145–159.

Becker, S./Berner, W./Dannecker, M./Richter-Appelt, H. (2001), Stellungnahme zur Anfrage des Bundesministeriums des Innern (V 5a-133 115-1/1) vom 11. Dezember 2000 zur Revision des Transsexuellengesetzes, *Zeitschrift für Sexualforschung* 14/2001, S. 258–268.

Becker, S./Bosinski, H./Clement, U. et al. (1997), Standards der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, der Akademie für Sexualmedizin und der Gesellschaft für Sexualwissenschaft, *Zeitschrift für Sexualforschung* 10/1997, S. 147–156.

Beek, T./Cohen-Kettenis, P./Kreukels, B. (2016), Gender incongruence/gender dysphoria and its classification history, *International Review of Psychiatry* (28) 1/2016, S. 5–12.

Briken, P./Dannecker, M./Richter-Appelt, H./Becker, S. (2009), Stellungnahme der DGfS zur Reform des Transsexuellengesetzes, http://dgfs.info/wp-content/uploads/SN01_TSG_2009_091104.pdf [28.10.2016].

Bruns, M. (2007), Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Reform des Transsexuellengesetzes, *Zeitschrift für Sexualforschung* 20/2007, S. 42–51.

Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012), Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts, <http://www.tsgreform.de> [29.10.2016].

Chebout, L. (2014), Queering International Law. Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung als Dimension von Geschlecht, in: Lembke, U. (Hrsg.), *Menschenrechte und Geschlecht*, Baden-Baden, S. 132–159.

Cohen-Kettenis, P./Pfäfflin, F. (2010), The DSM Diagnostic Criteria for Gender Identity Disorder, Adolescents and Adults, *Archives of Sexual Behavior* (39) 2/2010, S. 499–513.

Cowan, S. (2003), Sexual Identity and Law – Sex or Gender?, in: Groß, T. (Hrsg.), *Legal Scholarship in International and Comparative Law*, Frankfurt a. M., S. 137–151.

Deutsch, M.B. (2016), Making It Count: Improving Estimates of The Size of Transgender and Gender Nonconforming Populations, *LGBT Health Volume 3, Number 3*, S. 181–185.

Deutscher Ethikrat (2012), Intersexualität – Stellungnahme, <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf> [28.10.2016].

Drescher, J./Cohen-Kettenis, P./Winter, J. (2012), Minding the body: Situating gender identity diagnoses in the ICD-11, *International Review of Psychiatry* (24) 6/2012, S. 568–577.

Elsuni, S. (2011), Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, Baden-Baden.

- Europarat, Kommissar für Menschenrechte Thomas Hammarberg** (2011), *Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe*, 2. Auflage, Straßburg.
- Fahrenkrug, S.** (2016), Ein kritisches Pro zur Abschaffung der Begutachtungspflicht nach TSG bei Kindern und Jugendlichen, *Zeitschrift für Sexualforschung* 29/2016, S. 62–66.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights** (2014), Report: Being Trans in the European Union. Comparative Analysis of EU LGBT Survey Data, Luxembourg, http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-being-trans-eu-comparative-summary_en.pdf [28.10.2016].
- Franzen, J./Sauer, A.** (2010), Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben. Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, http://www.transinterqueer.org/download/Publikationen/benachteiligung_von_trans_personen_insbesondere_im_arbeitsleben.pdf [28.10.2016].
- Fuchs, W./Ghattas, D. C./Reinert, D./Widmann, C.** (2012), Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen, Köln.
- Garland, J.** (2015), Sweden, in: Scherpe, J. (Hrsg.), *The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons*, Cambridge, S. 281–312.
- Giosa, L. M./Schiro, M. V./Dunne, P.** (2015), Argentina, in: Scherpe, J. (Hrsg.), *The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons*, Cambridge, S. 571–584.
- Government Equalities Office**, Government Response to the Women and Equalities Committee Report on Transgender Equality, July 2016, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/535764/Government_Response_to_the_Women_and_Equalities_Committee_Report_on_Transgender_Equality.pdf [28.10.2016].
- Grünberger, M.** (2008), Die Reform des Transsexuellengesetzes: Großer Wurf oder kleine Schritte?, in: Groß, D./Neuschaefer-Rube, C./Steinmetzer, J. (Hrsg.), *Transsexualität und Intersexualität. Medizinische, ethische, soziale und juristische Aspekte*, Berlin, S. 81–110.
- Güldenring, A. K.** (2013), Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes, *Zeitschrift für Sexualforschung* 26/2013, S. 160–174.
- Hamm, J./Sauer, A.** (2014), Perspektivenwechsel: Vorschläge für eine menschenrechts- und bedürfnisorientierte Trans*-Gesundheitsversorgung, *Zeitschrift für Sexualforschung* 27/2014, S. 4–30.
- Institute of Medicine** (2011), *The health of lesbian, gay, bisexual, and transgender people: Building a foundation for better understanding*. Washington D. C.
- Jarass, H.** (2009), Jarass, H./Pieroth, B. (Hrsg.), *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*, 10. Auflage, München.

Kanalan, I. (2016), Medizinische Versorgung transgeschlechtlicher Flüchtlinge, *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* 2016, S. 161–195.

Kennedy, N./Hellen, M. (2010), Transgender Children: More than a theoretical challenge, *Graduate Journal of Social Science*, Vol. 7, Issue 2, S. 25–43, <http://itgl.lu/wp-content/uploads/2015/04/Kennedy-and-Hellen-Transgender-Children.pdf> [28.10.2016].

Kocher, E. (2009), „Geschlecht“ im Anti-Diskriminierungsrecht, *Kritische Justiz* 4/2009, S. 386–403.

Kocher, E. (1999), Geschlechterdifferenz und Staat, *Kritische Justiz* 2/1999, S. 182–204.

Koch-Rein, A. (2006), Mehr Geschlecht als Recht? Transgender als Herausforderung an Antidiskriminierungsrecht, *Streit* 2006, S. 9–16.

Koritz, N. (2012), Kinderrechte im Konflikt ihrer Eltern. Die Gefahr, in Streitzeiten die Rechte der Kinder zu missachten, *Familie, Partnerschaft, Recht* 5/2012, S. 212–215.

Korte, A./Schmidt, H./Bosinski, H. A. G./Mersmann, M./Beier, K. M. (2016), Zur Debatte über das TSG: Abschaffung der Begutachtung zur Vornamensänderung auch bei Minderjährigen mit der Diagnose Geschlechtsidentitätsstörung?, *Zeitschrift für Sexualforschung* 29/2016, S. 48–56.

Krege, S. (2011), Störungen der sexuellen Entwicklung und Sexualität im Kindesalter, *Der Urologe* 2011, S. 1449–1463.

Krell, C./Oldemeier, K. (2015), „Coming-out – und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, München, http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf [22.9.2016].

LesMigraS Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e. V. (2012), „nicht greifbar und doch real“. Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt- und (Mehrfach-)Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland, Berlin.

MDS – Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (2009), Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität, Essen. https://www.mdsev.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen_GKV/07_RL_Transsex_2009.pdf [22.9.2016].

Meyer, I. H. (2003), Prejudice as stress: Conceptual and measurement problems, *American Journal of Public Health* (93) 2/2003, S. 262–265

Meyenburg, B./Renter-Schmidt, K./Schmidt, G. (2015), Begutachtung nach dem Transsexualengesetz, *Zeitschrift für Sexualforschung* 28/2015, S. 107–120.

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg

(2014), Onlinebefragung von LSBTTIQ-Menschen in Baden-Württemberg, https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/msm/intern/downloads/Downloads_Offenheit_und_Akzeptanz/Onlinebefragung_Aktionsplan_Akzeptanz_2014.pdf [05.10.2016].

Nevinny-Stickel, J./Hammerstein, J. (1967), Medizinisch-juristische Aspekte der menschlichen Transsexualität, *Neue Juristische Wochenschrift* 1967, S. 663–666.

Nieder, T. O./Briken, P./Richter-Appelt, H. (2014), Transgender, Transsexualität und Geschlechtsdysphorie: Aktuelle Entwicklungen in Diagnostik und Therapie, *Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie* (64) 2014, S. 232–245.

Nieder, T. O./Cerwenka, S./Richter-Appelt, H. (2014), Nationale und internationale Ansätze der Diagnostik und Versorgung von Menschen mit Transsexualität oder Geschlechtsdysphorie, in: Richter-Appelt, H./Nieder, T. O. (Hrsg.), *Transgender Gesundheitsversorgung. Eine kommentierte Herausgabe der Standards of Care der World Professional Association for Transgender Health*, Gießen, S. 19–43.

Nieder, T. O./Strauß, B. (2014), Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung bei Geschlechtsdysphorie. Stand der aktuellen Entwicklungen, *Zeitschrift für Sexualforschung* 27/2014, S. 59–76.

Olson, K. R./Durwood, L./DeMeules, M./McLaughlin, K. (2016), Mental Health of Transgender Children Who Are Supported in Their Identities, *Pediatrics* 2016, <http://pediatrics.aappublications.org/content/early/2016/02/24/peds.2015-3223>, deutsche Zusammenfassung: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/us-studie-zu-transgender-trans-kinder-muessen-nicht-ungluecklich-sein/13044536.html> [beides 28.03.2016].

Olson, K. R./Kay, A. C./Eaton, N. R. (2015), Gender Cognition in Transgender Children, *Psychological Science*, Vol. 6, No. 4, S. 467–474, <http://pss.sagepub.com/content/26/4/467> [28.10.2016].

Open Society Foundations (2014), License to be yourself. Laws and advocacy for legal gender recognition of trans people, May 2014, <https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/license-to-be-yourself-20140501.pdf> [28.10.2016].

Pfäfflin, F. (2011), Plädoyer für die Abschaffung des Transsexuellengesetzes, *Recht & Psychiatrie* (29) 2011, S. 62.

Pfäfflin, F. (1986), Fünf Jahre Transsexuellengesetz – eine Zwischenbilanz –, *Das Standesamt*, S. 199–203.

Pintens, W. (2015), Belgium and the Netherlands, in: Scherpe, J. (Hrsg.), *The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons*, Cambridge, S. 109–124.

Plett, K. (2015), Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht. Eine Expertise im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Landesantidiskriminierungsstelle) der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Berlin, Fachbereich für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI), Berlin, https://www.berlin.de/lb/ads/_assets/schwerpunkte/lgbti/materialien/schriftenreihe/g-35-expertise-plett-transinterrechte_bf.pdf [21.09.2016].

Rauchfleisch, U. (2014), Von der Krankheit Transsexualität zur nichtpathologischen Transidentität, in: Rauchfleisch, U. (Hrsg.), *Transsexualität – Transidentität. Begutachtung, Begleitung, Therapie*, Göttingen, S. 14–27.

Recher, A. (2012), Änderung von Name und amtlichem Geschlecht bei Transmenschen, Masterarbeit an der Universität Zürich, abrufbar auf den Seiten des Transgender Network Switzerland, <https://www.transgender-network.ch/wp-content/uploads/2011/09/Masterarbeit-Recher-Alecs-def1.pdf> [29.03.2016].

Remus, J. (2014), Rechte von trans- und intergeschlechtlichen Eltern, in: *NJW-aktuell* 2014, S. 14.

Richards, C./Bouman, W. P./Seal, L./Barker, M. J./Nieder, T. O./T’Sjoen, G. (2016), Non-binary or genderqueer genders, *International Review of Psychiatry* (28) 1/2016, S. 95–102.

Richter, D. (2007), Die Wiederentdeckung des „Dritten Geschlechts“ – Homosexualität im Völker- und Europarecht, in: Zimmermann, A./Giegerich, T. (Hrsg.), *Gender und Internationales Recht*, Berlin, S. 49–107.

Richter-Appelt, H./Nieder, T. O. (2014), *Transgender-Gesundheitsversorgung. Eine kommentierte Herausgabe der Standards of Care der World Professional Association for Transgender Health*, Gießen.

Risse, J. (1998), *Der verfassungsrechtliche Schutz der Homosexualität*, Baden-Baden.

Sachs, M. (2000), Besondere Gleichheitsgarantien, in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. V, *Allgemeine Grundrechtslehren*, 2. Auflage, Heidelberg.

Scherpe, J. (2016), *The Present and Future of European Family Law*, Cheltenham.

Scherpe, J. (2015), *The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons*, Cambridge.

Scherpe, J./Dunne, P. (2015), *The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons – Comparative Analysis and Recommendations*, in: Scherpe, J. (Hrsg.), *The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons*, Cambridge, S. 615–663.

Schmidt, F./Schondelmayer, A.-C./Schröder, U. B. (2015), Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Lebenswirklichkeiten, Forschungsergebnisse und Bildungsbausteine – Einleitung – in: Schmidt, F./Schondelmayer, A.-C./Schröder, U. B. (Hrsg.), *Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt*, Wiesbaden, S. 9–24.

Schmidt, G. (2013), Viel Aufwand und wenig Effekt. Anmerkungen zum Transsexuellengesetz, *Zeitschrift für Sexualforschung* 26/2013, S. 175–177.

Schumann, K./Scholz, K. (2016), unsicher.klar.selbstbestimmt – Wege von trans*Kindern, -jugendlichen und jungen Erwachsenen in Sachsen-Anhalt, in: Schochow, M./Gehrmann, S./Steger, F., *Inter*- und Trans*identitäten*, Gießen, S. 335–348.

Sigusch, V. (2013), Liquid Gender, *Zeitschrift für Sexualforschung* 26/2013, S. 185–187.

Sigusch, V. (1992), *Geschlechtswechsel*, Hamburg.

Sigusch, V. (1991), Die Transsexuellen und unser nosomorpher Blick. I. Zur Enttotalisierung des Transsexualismus; sowie II. Zur Entpathologisierung des Transsexualismus, *Zeitschrift für Sexualforschung* 4/1991, S. 225–256, 309–343.

Sigusch, V./Meyenburg, B./Reiche, R. (1979), Transsexualität, in: Sigusch, V. (Hrsg.), *Sexualität und Medizin*, Köln.

Sommermann, K.-P. (1999), Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Fortentwicklung des Staats- und Verwaltungsrechts in Europa, *Die Öffentliche Verwaltung* 52/1999, S. 1017–1029.

Spickhoff, A. (2011), *Medizinrecht*, München.

Statens Offentliga Utredningar, Juridiskt kön och medicinsk könskorrigering, Stockholm 2014, SOU 2014: 91, englische Zusammenfassung, S. 25 ff., http://tgeu.org/wp-content/uploads/2015/07/Sweden_Report_Age-Requirement-LGR.pdf [28.10.2016].

Stevens, A./Fabra, M. (2015), DSM-5: Bedeutung für die Begutachtung, *Der Medizinische Sachverständige* (111) 4/2015, S. 162–168.

TransInterQueer e. V. (2016), Stellungnahme zur Menschenrechtssituation von transgeschlechtlichen, transgender, transidenten, transsexuellen und anderen geschlechtlich nicht-konform empfindenden Menschen (kurz: trans*) in Deutschland, aus Anlass des Menschenrechtsassessments der OSZE 2016, von TransInterQueer e. V. (TriQ) in Kooperation mit dem Bundesverband Trans* e. V. i. Gr. (BVT*) an das Deutsche Institut für Menschenrechte, http://www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/DIMR-Stellungnahme-zur-Menschenrechtssituation-von-Trans-in-Deutschland_2016-final.pdf [29.10.2016].

Theilen, J. (2014), Depathologisation of Transgenderism and International Human Rights Law, *Human Rights Law Review* (14) 2014, S. 327–342.

Videbæk Munkholm, N. (2015), Denmark, in: Scherpe, J. (Hrsg.), *The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons*, Cambridge, S. 147–182.

Vogel, P. C. (2013), Anmerkungen zur Debatte über das TSG aus Sicht eines praktisch tätigen Psychiaters, *Zeitschrift für Sexualforschung* 26/2013, S. 178–184.

Vortmann, C./Nell, C. (2015), Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen. Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen in Rheinland-Pfalz, https://mfjiv.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Online-Studie_LSBTTI_Langfassung.pdf [28.10.2016].

Whittle, S./Turner, L./Al-Alami, M. (2007), *Engendered Penalties: Transgender and Transsexual People's Experiences of Inequality and Discrimination*, Manchester, <http://www.theequalities-review.org.uk/> [30.10.2016].

Wiedner, K. (2016), Respekt statt Bevormundung: ein Plädoyer zur Abschaffung der Begutachtung bei Personenstands- und Vornamensänderungen, *Zeitschrift für Sexualforschung* 29/2016, S. 67–72.

Wielpütz, S. (2012), Über das Recht, ein anderer zu werden und zu sein. Verfassungsrechtliche Probleme des Transsexuellengesetzes, Baden-Baden.

Will, M. (2003), Zum finnischen Transsexuellengesetz, *Das Standesamt* 2003, S. 71–73.

Women and Equalities Committee (2016), *Transgender Equality, First Report of Session 2015–2016*, 14 January 2016, <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201516/cmselect/cmwomeq/390/390.pdf> [21.09.2016].

WPATH – World Professional Association for Transgender Health (2012), *Standards of Care for the Health of Transsexual, Transgender, and Gender-Nonconforming People*, 7. Version, www.wpath.org [28.07.2016].

Zweigert, K./Kötz, H. (1996), *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 3. Auflage, Tübingen.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: Januar 2017

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis Frau Schwesig: Bundesregierung/Denzel

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein-Westfalen u.a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.